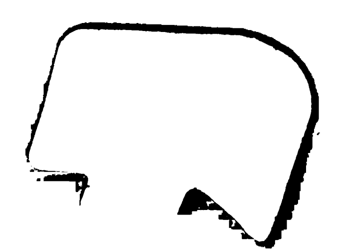




Kirchliche Statistik

oder

Darstellung

der

gesammten christlichen Kirche

nach ihrem

gegenwärtigen äußeren und inneren Zustande.

Von

Dr. Julius Wiggers,

der Theologie Licentiaten und außerordentl. Professor auf der Universität zu Rostock.

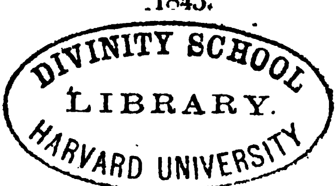
Zweiter Band.

„Komm', ich will dir das Weib zeigen, die Braut des Lammes." Offenb. 21, 9.

Hamburg und Gotha,

Verlag von Friedrich und Andreas Perthes.

1843.





Inhaltsverzeichniß.

II. Die Kirche des Abendlandes.

2. Spanien.

3. Portugal.

4. Frankreich.

5. Belgien.

Anhang.

Die Römisch-Katholische Kirche im Bereich der Morgenländischen.

B. Das kirchliche Doppelreich in Mittel-Europa.

1. Oestreich.

2. Die Schweiz.

3. Deutschland.

a. Preußen.

b. Bayern.

c. Sachsen.

d. Würtemberg.

Anhang I.

Anhang II.

C. Das Reich der Evangelischen Kirche in West- und Nord-Europa.

I. West-Europa.

a. Die Niederlande.

b. Großbritannien und Irland.

aa. England.

aa. Schweden.

1) Die Landeskirche.

Anhang I.

Die Abendländische Kirche in Amerika.

I. Süd- und Mittel-Amerika nebst Mexiko.

3. Die ehemals Spanischen Staaten.

II. Westindien.

III. Nord-Amerika.

1. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

a. Die Evangelische Kirche.

III. Australien.

Druckfehler.

S. 252 f. Ueberschrift zu §. 150. 151. l. Einleitung st. Eintheilung.

Zweiter Theil.

Specielle kirchliche Statistik.

II. Die Kirche des Abendlandes.

II. Die Kirche des Abendlandes.

---

§. 81.
Eintheilung.

Vgl. §§. 9. 21.

Obgleich die beiden großen Kirchengemeinschaften des Abendlandes, die Römisch-Katholische und die Evangelische Kirche, dergestalt über Europa vertheilt sind, daß die erstere vorzugsweise im Süden, die letztere im Norden Europa's, jene unter den Romanischen, diese unter den Germanischen Völkerschaften herrscht, und sich demzufolge die beiden Hauptabtheilungen mit Leichtigkeit zu ergeben scheinen: so würde doch eine solche rein kirchliche Eintheilung, indem sie den nationalen Zusammenhang und das durch ihr Zusammenleben auf gemeinsamem politischen Boden hervorgerufene gegenseitige Verhältniß verschiedener Confessionen außer Acht lassen müßte, an einem wesentlichen Mangel leiden. Insbesondere würde die Unzulänglichkeit des rein kirchlichen Eintheilungsprincips dort hervortreten, wo auf nationalem Grunde ein Gleichgewicht und lebendiges Aufeinanderwirken der verschiedenen Kirchengemeinschaften Statt findet, wie in Deutschland und der Schweiz, oder wo das Leben einer Kirchengemeinschaft vorzugsweise von ihrer politischen Stellung bedingt wird, wie bei der Römisch-Katholischen Kirche in Irland. Wollte man zum Beispiel den Römisch-Katholischen Theil von Deutschland und der Schweiz der ersten, den Evangelischen Bestandtheil der zweiten Abtheilung der Darstellung zuweisen: so würde man das mit dem kirchlichen innigst verwachsene natio-

nale und politische Band unnatürlich zerreißen und, wenn auch ein Bild des Einzelnen voll anatomischer Treue, doch nie eine Anschauung des Ganzen in seinem organischen Leben gewinnen. Darum ist der Eintheilung nicht ein kirchliches allein, sondern ein kirchlich-politisches Princip zu Grunde zu legen. Danach zerfällt nun die Kirche des Abendlandes zunächst in drei große Theile: 1) das Reich der Römisch-Katholischen Kirche, im Süden Europa's; 2) das Doppelreich der Römisch-Katholischen und der Evangelischen Kirche, in Mittel-Europa; 3) das Reich der Evangelischen Kirche, im Westen und Norden Europa's. Ueberwiegend herrscht die Römische Kirche im Süden Europa's. Ihren Ursitz hat sie in Italien, und ein ausschließliches Regiment führt sie in Spanien und Portugal. Ferner gehören zu ihr Frankreich und Belgien der größeren Mehrheit und überwiegenden Schwere nach. Was von der Evangelischen Kirche in den genannten Ländern, mit Ausnahme Frankreichs durchaus vereinzelt, unbedeutend und kaum bemerkbar, vorhanden ist, findet hier bei den einzelnen Ländern sofort die geeignetste Stelle der Erwähnung, wie dieß in derselben Weise mit der Römisch-Katholischen Kirche im Norden und Westen Europa's der Fall ist, wo die Evangelische Kirche die überwiegende Herrschaft übt. Einen Anhang zum ersten Haupttheile bildet die Darstellung der im Bereich der Morgenländischen befindlichen Römisch-Katholischen Kirche im südöstlichen Europa und einigen benachbarten Ländern, so wie in Rußland und dem Freistaat Krakau. Nicht bloß der geographische, sondern auch der kirchliche Mittelpunkt der Abendländischen Kirche sind Deutschland und die Schweiz, der Schauplatz des lebhaftesten gegenseitigen Verkehres beider Abendländischer Kirchengemeinschaften, das Land der Zukunft und höherer Erhebung für die Römisch-Katholische, die Wurzel, Wiege und Warte der Evangelischen Kirche und die Herzader alles geistigen und geistlichen Lebens in der gesammten Gemeinde des Erlösers. Seinem nationalen und kirchlichen Kerne nach gehört auch Oestreich diesem Bereiche an, indem es aller fremdartigen Bestandtheile

ungeachtet in seinen Deutschen Landen das Centrum seines Lebens und seinen Mittel- und Vermittelungspunkt besitzt. Anhangsweise kommt die Deutsche und Polnische Evangelische Kirche Rußlands in Betracht. Den dritten Haupttheil endlich bildet der Westen und Norden Europa's als das Reich der Evangelischen Kirche, indem diese hier eine überwiegende und fast alleinige Herrschaft übt, und zwar im Westen die Reformirte, im Norden die Lutherische Kirche. Jener gehören die Niederlande und Großbritannien und Irland, dieser die Skandinavischen Länder, nemlich Dänemark, Schweden und Norwegen und Finnland, an.

A. Das Reich der Römisch-Katholischen Kirche in Süd-Europa.

1. Italien.

F d. Ughelli, Italia sacra, s. de episcopis Italiae et insularum adjacentium, rebusque ab iis praeclare gestis, deducta serie ad nostram usque aetatem. Opus singulare provinciis 20 distinctum, in quo ecclesiarum origines, urbium conditiones, principum donationes, recondita monimenta in lucem proferuntur. (Rom 1644—1662. 9 Bde. Fol.) Ed. 2. auct. et emend. cur. N. Coleti. Vened. 1717—1722. 10 Bde. Fol. Lalande, Voyage en Italie. 3. édit. Gen. 1790. 7 voll. 8. — F. F. Fleck, wissenschaftliche Reise durch das südliche Deutschland, Italien, Sicilien und Frankreich. Bd. 2. Abth. 1. Leipz. 1835. 8. J. J. Blunt, Ursprung religiöser Ceremonien und Gebräuche der Röm. Kath. K., besonders in Italien und Sicilien. Aus dem Englischen. Leipz. und Darmst. 1826. 8. Graf L. Serristori, statistica d'Italia. Firenze, seit 1834. 4. F. W. Schubert Handb. der allgem. Staatskunde von Europa. I, 4. Die ital. Staaten. Kgsb. 1839. 8.

H. Leo, Gesch. der Italienischen Staaten. Hamb. 1830 ff. 5 Thle 8.

§. 82.
Allgemeine Uebersicht.

Italien ist das Vaterland und die innerste Heimath der Römisch-Katholischen Kirche. In seiner Mitte liegt der irdische Staat des Statthalters Christi, dessen Hauptstadt Rom zugleich

die Hauptstadt des Katholicismus ist. Italiens Söhne sind es, welche in den Personen jenes obersten Statthalters und seiner Räthe, Wähler und Successoren, der Cardinäle, die katholische Welt regieren. Daher ist hier die unerschöpfliche Fundgrube und Bildungsstätte jener diplomatischen Feinheit und Kunst, vermöge deren die große Kirchenmaschine im Gange erhalten wird, und wer hier zu einer höheren kirchlichen Stellung sich befähigen will, für den handelt es sich nicht sowohl um theologische, als vielmehr um politische und diplomatische Bildung. Die theologische Wissenschaft befindet sich darum in einem sehr herabgekommenen Zustande. Während auf den Universitäten zu Rom, Bologna, Perugia, Ferrara, Camerino, Macerata und Fermo, zu Salerno, Neapel, Messina und Palermo, zu Pisa und Siena, zu Turin und Genua die weltlichen, und besonders die Naturwissenschaften meistens in ziemlicher Blüthe stehen, beschränkt sich die kirchliche Wissenschaft fast gänzlich auf ein mechanisches Repetiren und Einprägen der Sätze einer todten Dogmatik und Ascetik und eine eben so mechanische Unterweisung in den liturgischen und rituellen Verrichtungen des Priesters [1]. Wo man unter den Geistlichen eine höhere Bildung antrifft, da ist sie nicht selten mit Unglauben verbunden, weil es an der vermittelnden geistigen Macht, der wahren Wissenschaft, fehlt. Die höheren Stände sind meistens dem Unglauben anheimgefallen, während die niederen der Aberglaube beherrscht. Die Religion hat im Allgemeinen keinen umbildenden, erneuernden, belebenden Einfluß. So sehr sie das ganze Volksleben durchdringt, so äußerlich ist doch nur ihre Wirksamkeit. Dem Italiener ist die Religion ein heiteres Spiel. Er macht ihre Ceremonien mit, wo es Zeit ist, aber außer dieser Zeit bleibt die Religion ihm fern. Sie gehört zum Leben, wie alles Andere, und soll wie alles Andere dem Menschen zu Gute kommen, besonders auch dadurch, daß sie ihm einen ästhetischen Genuß verschafft. Die Feste der Kirche bieten die Gelegenheit zu einer sinnlichen, heiteren Augen-

1) Ueber den Zustand der Theol. in Italien s. Tholuck's Literar. Anzeiger 1830. Nr. 2.

und Ohrenweide. Man begehrt starke, in die äußerlichen Sinne fallende Eindrücke von der Religion, pomphafte Processionen mit glänzenden Truppenparaden verbunden, mit Fahnen, Musik, Blumen und Bändern ausgestattet, und angeführt von einer zahlreichen und reichgeschmückten Geistlichkeit. Mit diesem Verlangen nach dem äußerlich Hervortretenden hängt auch die massenhafte Repräsentation der Kirche zusammen, wie sie sich nirgends so stark als in Italien findet. Weltgeistliche und Klostergeistliche bilden hier den Laien gegenüber eine imposante Körperschaft, in deren Gliedern die Kirche sichtbarlich und unaufhörlich sich durch das ganze gesellige Leben hindurch bewegt. Zahlreiche Brüderschaften und Corporationen zu geistlichen und leiblichen Zwecken setzen gleichsam jenen körperschaftlichen Stamm der Kirche noch weiter fort, als der Wiederschein des kirchlichen Organismus. Zu ungewöhnlichen, kräftigen Mitteln muß selbst die Predigt, wo und wann sie vorkommt, ihre Zuflucht nehmen, wofern sie nicht jedes Eindruckes auf die sinnlichen Gemüther ledig bleiben will. Der Prediger wird, meistens für die Fastenzeit, für eine gewisse Anzahl von Predigten engagirt, und zwar nach dem Maßstabe des Reichthums der Kirche ein mehr oder weniger berühmter, gleichwie eine Operndirection einen Sänger verschreibt. Ein theatralischer Effect ist es denn auch, nach welchem der Kanzelredner hascht. Nicht ruhig stehend, sondern bald sitzend, bald aufstehend, bald rechts, bald links gehend redet er, und zwar mit allen beweglichen Gliedmaßen, und mit so ausdrucksvollen Mienen und Geberden, daß man kaum noch der Worte bedarf. Er stemmt die Arme in die Seite, klatscht in die Hände, zittert am ganzen Körper, wenn er Furcht, bückt sich tief, wenn er Demuth bezeichnen will; Revolutionen und Erdbeben beschreibt er mit in der Luft kreisenden Armen, und den Sonnenaufgang veranschaulicht er mit seiner eigenen vom Sitze sich erhebenden Gestalt. Das Thema der Rede drehet sich fast immer um Vertheidigung der Römisch-Katholischen Kirche und Ausmalung derjenigen Dogmen, welche am meisten einer oratorischen Verzierung fähig sind, der Lehre vom jüngsten Ge-

richt, von der Hölle, vom Fegefeuer und vom Paradiese. Wer es versteht, seine Rede mit dem Nimbus historischer, aber in der That oft sehr unhistorisch ausfallender Gelehrsamkeit aufzuschmücken und mit Schnelligkeit eine Reihe von Namen Griechischer und Römischer in Verdammniß dahingestorbener Philosophen zu citiren, trägt den Preis davon [1]. Der Zustand in Italien läßt wohl das Bedürfniß, aber noch nicht die Keime eines höheren Aufschwunges erkennen. Es hat zwar Italien seiner Zeit nicht an hohen und mächtigen Geistern gefehlt, welche über das Verderben der Kirche seufzten und der eigenen und fremden Sehnsucht nach dem Besseren auf dem Wege des Lebens oder der Wissenschaft helfend entgegenkamen. Bis auf Savonarola's kühne Gestalt stellte sich in einer Reihe von Zeugen das Ringen des kirchlichen Geistes nach Freiheit dar, und als diesseits der Alpen das lange schlummernde Gefühl zu heller und gemeinsamer That fortgeschritten war, wurden auch jenseits nicht wenige Herzen von dem allgemeinen Drange ergriffen. Aber die Zeit des Frühlings war für die Kirche Italiens noch nicht gekommen. Unter dem Drucke der Inquisition wurden die zarten Blüthen bald wieder erstickt, und was seitdem in Italien gegen die Kirche in Gegensatz trat, das verirrte sich auf den subjectiven Seitenweg eines abstracten Rationalismus oder verlor sich noch weiter in die Tiefe des Unglaubens [2]. Gegen allen Verkehr mit der Evangelischen Kirche und ihrer Wissenschaft hat sich die Kirche in Italien auf das Strengste abgeschlossen, und es existiren in Folge dieser Isolirtheit über die Tendenz des Protestantismus die allerseltsamsten Vorstellungen. Mit großem Mißtrauen werden daher auch die wenigen Evangelischen Gemeinden betrachtet, welche sich theils um die Gesandtschaften herum, theils in einigen Handelsplätzen, meistens aus Englischen und Deutschen Einwanderern oder Frem-

---

1) „Jetziger Zustand der ital. Kanzelberedtsamkeit.“ Allg. K. Z. 1835. Nr. 170.

2) Th. M'Crie, Gesch. d. Fortschr. und Unterdr. der Reformation in Italien im 16. Jhd. A. d. Engl. (Lond. 1823. 8.) m. Anmerkg. von G. Friederich. Leipz. 1829. 8.

den bestehend, gebildet haben. Dergleichen Gemeinden befinden sich zu Livorno, Florenz, Rom, Neapel, Genua, Turin, Venedig, Mailand und Bergamo. Auch zu Palermo und Messina sind einzelne Protestanten ansässig, ohne jedoch eine ordentliche Gemeinde zu bilden [1]. — Mit Rücksicht auf seine kirchliche Bedeutung ist bei der Eintheilung Italiens der Kirchenstaat voranzustellen, an welchen sich sodann gemäß dem stufenmäßigen Fortschritt zum Höheren das Königreich beider Sicilien, Sardinien und die kleineren Italienischen Staaten anreihen, während, was von Italien an Oestreich und an Frankreich gehört, am zweckmäßigsten in Verbindung mit diesen Ländern betrachtet wird.

a. Der Kirchenstaat.

Neue statist. und moral. Uebersicht des Kirchenstaats. Lüb. 1793. 8. Adler, Beschreibung der Stadt Rom. Alt. 1781. 8. Rom wie es ist, oder Sitten, Gebräuche, Ceremonien, Religion und Regierung in Rom, aus dem Französ. des Santo Domingo (tablettes Romaines) von *r. Leipz. 1825. 8.

§. 83.
Einleitung.

Wenngleich in weiterem Sinne das ganze Gebiet der Römisch-Katholischen Kirche schon eine Art von Kirchenstaat ist oder wenigstens werden soll, so bedurfte es doch zur Sicherstellung der Unabhängigkeit ihres sichtbaren Oberhauptes und zu der ihm unentbehrlichen weltlichen Verherrlichung und Erhöhung noch eines besonderen ihm als weltlichem Herrscher unterworfenen Gebietes, welches sich nach und nach anzueignen denn auch den Päpsten nach Wunsch gelungen ist. Dieser Staat heißt der Kirchenstaat, weil ihn die Kirche in der Person ihres absoluten Repräsentanten und Herrn, des Papstes, besitzt. An dem Sitze und über den Erinnerungen des alten Römischen Weltreichs aufgerichtet, ist dieser Staat schon durch seines Namens und seiner

1) „Einige Nachrichten über die in italien. Städten gegründeten prot. Gemeinden." Allg. K. Z. 1827. Nr. 168.

Geschichte Glanz den Zwecken des Papstthums unendlich förderlich gewesen. Während der Stürme der Französischen Revolution freilich gewann es fast den Anschein, als sollte es mit dem weltlichen Reiche des Papstes auf immer zu Ende gehen. Aber der Sieg Europa's über Frankreich führte auch den Statthalter Christi in die Thore der ewigen Stadt wieder ein und gab ihm seine weltliche Macht und Unabhängigkeit zurück, ohne welche seine geistliche Macht und Unabhängigkeit in beständiger Gefahr gewesen und somit seine ganze Kirche in ihrem innersten Wesen bedrohet worden wäre. — Das eigenthümliche Verhältniß, in welchem der Kirchenstaat zur Kirche und zu deren Oberhaupte steht, hat es zur Folge, daß alle Zweige der Regierung und Verwaltung desselben unter die obere Leitung von Geistlichen gestellt sind, so daß von diesen alle höheren weltlichen Aemter mit Ausnahme nur weniger allzuweltlicher, wie das eines Oberanführers der päpstlichen Truppen, bekleidet werden. Cardinäle sind es, welche als Staatsminister fungiren, ein Cardinal hat die Stelle eines obersten Richters in Civilsachen inne, päpstliche Prälaten sind Oberhofmeister, Oberkammerherr und Magister palatii. Cardinäle und Prälaten ferner sind Gouverneure von Provinzen und Städten [1]. Hier also regiert die Kirche die Welt nicht bloß mittelbar, worauf sie sonst ihr Streben richtet, sondern auch unmittelbar. — Der Kirchenstaat zählt ungefähr drittehalb Millionen Einwohner, von welchen auf die Stadt Rom 150,000 kommen. Unter diesen letzteren sind 39 Bischöfe, 1424 Priester, 1857 Mönche, 1359 Nonnen, 958 Seminaristen. Die Zahl der „Ketzer, Türken und Ungläubigen" beläuft sich nur auf 200 Seelen [2]. Die Gesammtzahl der Welt- und Ordensgeistlichkeit beträgt über 53,000. Juden gibt es im Kirchenstaate 15,000, welche sehr großen Einschränkungen unterworfen sind, und unter vielen anderen Verpflichtungen auch diese haben, jedem neuen Papste eine Gesetzesrolle zu überreichen, bei

1) Einiges Nähere über den Röm. Staatshaushalt s. in Rheinwald's Repertor. IX, 75 ff.

2) Allg. K. Z. 1835. Nr. 149.

deren Empfange er ihre Verblendung beweint. Alle übrigen Unterthanen des Papstes sind Römisch-Katholische oder wenigstens unirte Morgenländische Christen. Der jetzt regierende Papst ist Gregorio XVI., Capellari, früher Camaldolensergeneral, geboren zu Belluno den 18. September 1765, erwählt den 21. Februar 1831, vier Tage später gekrönt, in der Reihe der Päpste der 258ste.

§. 84.
Verfassung.

Vgl. §. 25.

Da von Rom aus die gesammte Römisch-Katholische Kirche geleitet wird, so setzt dieß ein großartiges Räderwerk von kirchlichen Behörden voraus, welche theils in dem Collegium der Cardinäle, theils in den unter dem Vorsitze des Papstes oder einzelner Cardinäle stehenden Congregationen gegeben sind. Die gesetzliche Anzahl der Cardinäle ward von P. Sixtus V. (1586) auf siebenzig festgesetzt, von welchen sechs Cardinalbischöfe sind, zugleich Inhaber bestimmter in der Nähe von Rom gelegener Bischofssitze, nemlich Ostia und Velletri, Porto und Santa-Ruffina, Albano, Präneste (Palestrina), Sabina, Tusculum (Frascati), fünfzig Cardinalpriester und vierzehn Cardinaldiakonen. Jedoch sind die Cardinäle gewöhnlich nicht vollzählig. Im Jahre 1840 waren ihrer 56: 50 Italiener und nur 6 Nichtitaliener; von den erstern waren 30 aus dem Kirchenstaat, 9 aus den Sardinischen, 4 aus den Neapolitanischen Staaten, 4 aus der Lombardei. Ihre Amtstracht besteht in rothem Hut und Mantel und violetten Strümpfen, ihr Titel ist „Eminenz." In Ansehung ihres Verhältnisses zu den Bischöfen wird es zwar zugegeben, daß der Bischof an geistlicher Macht höher stehe als der Cardinal, wofern dieser nicht zugleich Bischof ist, — denn der Cardinal als solcher kann keine eigentlich bischöfliche Handlung verrichten, — daß auch die kirchliche Jurisdiction des Bischofes der des Cardinals weit überlegen ist; indem der erstere seine Diöcese, der letztere als solcher nur seine eigene Kirche hat,

und auch dieses oft nur dem Namen nach; auch werden im Curialstyl die Bischöfe „ehrwürdige Brüder," die Cardinäle aber gleich den Laien „geliebte Söhne" vom Papste angeredet. Aber als Theilnehmer an der oberen Kirchenleitung sind sie an Rang und Würde weit über den Bischöfen erhaben, und es ist daher den Bischöfen nicht erlaubt, in Gegenwart eines Cardinals den Segen zu ertheilen oder irgend eine bischöfliche Handlung zu verrichten. Jeder geistliche Orden, auch wenn er zu Rom durch einen General oder Procurator vertreten ist, überträgt einem Cardinal das Protectorat seiner Angelegenheiten, und nicht minder haben auch die meisten Römisch-Katholischen Staaten einen Cardinal zum Vertreter ihrer kirchlichen Beziehungen zum heiligen Vater. Die Gesammtheit der Cardinäle bildet das Consistorium, welches in demjenigen Palaste gehalten wird, in welchem gerade der Papst residirt, Winters im Vatikan, Sommers im Quirinal. Die Cardinäle sitzen zur Linken des Papstes, angethan mit dem Roccetto (Chorhemd) und der Cappa, einem seidenen Mantel, der nach der Ordnung der kirchlichen Zeiten bald roth, bald blau, bald violett von Farbe ist. Die Geschäfte der Consistorien bestehen in den Verhandlungen über Errichtung neuer Metropolitankirchen oder Kathedralen, Alienation geistlicher Güter oder Union von Kirchen, in der Zuerkennung von Pallien, Ernennung von Legaten, Vergebung von Pfründen und in der Creirung und Ernennung neuer Cardinäle, so wie endlich in der Cardinal-Option d. h. der Einsetzung eines Cardinals in eines der 6 Episcopate, der 50 Kirchen oder der 14 Diakonien. Der Papst nennt den für eine Cardinalstelle Ausersehenen und fragt darauf: quid vobis videtur? — worauf die Cardinäle, von ihren Sitzen sich erhebend und die Kopfbedeckung abnehmend, mit einer Verneigung antworten. Darauf wird die Ernennung entweder sogleich vollzogen oder je nach dem Belieben des Papstes vorläufig noch in petto reservirt (in pectore nostro reservamus arbitrio nostro quandocunque declarandum). Dem neuerwählten Cardinal wird vom Cardinal-Staatssecretär darauf seine Ernennung notificirt,

und dieser schickt sich nun an, die Glückwünsche entgegenzunehmen, und zwar nach einem alten Herkommen schweigend und unbeweglich an der Thüre seines Empfangzimmers stehend. Nachmittags erhält er aus den Händen des Papstes in dessen Palaste unter vielen Ceremonien das Cardinalsbaret und später den Cardinalshut. Gegen den Schluß des nächsten geheimen Consistoriums, an welchem die neuen Cardinäle Theil nehmen, schließt ihnen der Papst, bevor die Besetzung der erledigten Kirchen vorgenommen wird, den Mund, eröffnet ihnen denselben aber wieder nach beendigtem Consistorium mit der Formel: Aperimus vobis os, ut in Consistoriis et congregationibus aliisque functionibus Cardinalitiis sententiam vestram dicere valeatis. In nomine Patris etc. Danach empfängt jeder der neuen Cardinäle den Cardinalsring, wofür 545 Gold-Scudi zu entrichten sind, vor deren Bezahlung sie das Breve nicht erhalten, durch welches sie ermächtigt werden, über ihre Kapellen zu verfügen, zu testiren und Pensionen zu übertragen[1]. Das Consistorium ist entweder ein geheimes oder ein öffentliches. Jene sind die gewöhnlichen. Es werden zu denselben nur diejenigen Cardinäle gezogen, auf welche der Papst ein besonderes Vertrauen setzt. Oeffentliche werden zusammenberufen, wenn neue Cardinäle oder Heilige creirt, oder den Erzbischöfen Pallien ertheilt werden sollen, bei'm Empfange von fremden Gesandten und bei ähnlichen Gelegenheiten. Das wichtigste Recht der Cardinäle besteht darin, daß von ihnen und aus ihrer Mitte der Papst gewählt wird[2]. Am elften Tage nach dem Tode des Papstes wird von den Cardinälen nach mancherlei ander-

1) „Das Ceremoniel bei Cardinals-Ernennungen." Rheinwald's Rep. XXVII, 79 ff.

2) J. Gerh. Meuschen, caeremonialia electionis et coronationis pontificis Rom., et caeremoniale episcoporum. Frcf. 1732. 4. Beschreibung der Feierlichkeiten bei Erledigung und Wiederbesetzung des päpstl. Stuhles. Mit 20 Kupfern. Augsb. 1823. 8. Jos. Adler, Ceremonien und Feyerlichkeiten nach dem Tode, bey der Wahl und Krönung eines Papstes. M. 9 Kupfert. Wien 1824. 8. Die Papstwahl. 4. A. Augsb. 1829. 8.

wärtigen auf die neue Wahl bezüglichen Vorbereitungen die Messe des hl. Geistes in der Peterskirche gehalten und darauf in feierlicher Procession der Gang in das Conclave angetreten. So heißt der abgeschlossene gewöhnlich im Vatikan eingerichtete Ort, wo die Wahl des Papstes Statt findet, und welchen die Cardinäle nicht vor der Beendigung derselben verlassen dürfen. Er besteht in einer Menge von Kammern oder Zellen, in welche die Säle des Palastes verwandelt werden, und welche alle in einem und demselben Stockwerk gelegen seyn müssen. Jede dieser Kammern hat drei Abtheilungen, die größere für den Cardinal, zwei kleinere für die zu seiner Bedienung von ihm mitgenommenen Conclavisten, jede mit einem Bett, einem Tisch und einigen Stühlen versehen, und alle ohne Thüren und ohne andere als kleine Gitterfenster. Am Tage nach dem Einzuge der Cardinäle werden alle Eingänge des Palastes vermauert, einen einzigen ausgenommen, der nur mit Schloß und Riegel und außerdem durch Wachen verwahrt wird, damit er für die etwa noch später eintreffenden auswärtigen Cardinäle geöffnet werden könne. Bis dahin können noch die fremden Gesandten und andere vornehme Personen frei ein- und ausgehen. Die Verschließung des Conclave geschieht durch den Gouverneur und den Marschall des Conclave. Außer diesen Personen befinden sich noch folgende im Innern: ein Meßner mit mehreren Gehülfen, fünf Ceremoniärs, ein Beichtvater, ein Sekretär des hl. Collegiums, zwei Aerzte, ein Chirurg, ein Apotheker mit zwei Gehülfen, ein Barbier mit zwei Gesellen, ein Tischler und ein Maurer, eine Anzahl von Dienern für geringere Geschäfte, von welchen letzteren jedem Cardinal zwei beigegeben werden, Conclavisten genannt. Die Speisen werden durch eine kleine Thüre in der Mitte der verriegelten Pforte von außen herbeigebracht. Die Wahl selbst kann nur auf dreierlei Weise geschehen, entweder durch Inspiration, wo Jemand einstimmig von Allen gewählt wird, oder durch Compromiß, wo zum Behuf der Wahl einem Ausschusse Vollmacht gegeben wird, oder durch schriftliche Abstimmung, welche die seit Jahrhunderten allein gebräuch-

liche Weise ist. Letztere zerfällt in Scrutinium und Acceß. Der Acceß kommt zur Anwendung, wenn sich im Scrutinium nicht die nothwendige Stimmenzahl, nemlich mehr als zwei Drittheile, auf dieselbe Person vereinigt haben. Bei dem Accesse muß jeder seine Stimme einem anderen geben, als dem er sie in dem Scrutinium gegeben hatte. Nimmt der Erwählte die Wahl an, so legt er sich einen neuen Namen bei und wird mit einem Theile des päpstlichen Ornates bekleidet. Darauf erfolgt in der Sixtinischen Kapelle die Adoration der Cardinäle, mit Fuß- und Handkuß verbunden, und der Cardinal-Kämmerling (C. Camerlengo) steckt dem erwählten Papst den neuen Fischerring an. Der oberste Cardinal-Diakonus verkündigt von der Gallerie der Peterskirche dem versammelten Volke die geschehene Wahl, und nicht lange darauf wird der neue Papst selbst im Geleite sämmtlicher Cardinäle von der Geistlichkeit nach der Peterskirche getragen, wo eine neue Adoration folgt, worauf der Papst zum ersten Male dem versammelten Klerus und Volke den Segen ertheilt. Sechs oder acht Tage nachher erfolgt die Krönung des Papstes mit der dreifachen Krone (Triregno) durch den ersten Cardinal-Diakonus unter den Worten: „nimm hin die dreifache Krone und wisse, daß du Vater der Fürsten und Könige seyn sollest, Regierer der Welt, und auf Erden Statthalter unseres Erlösers Jesu Christi, welchem ist Ehre und Ruhm in Ewigkeit. Amen.“ Nach der Krönung ertheilt der Papst dem versammelten Volk den Segen und zwei Cardinal-Diakonen verkünden einen vollkommenen Ablaß. Bald nach der Krönung pflegt der Papst die Kavalkade zu unternehmen, einen feierlichen Ritt nach seiner bischöflichen Kirche St. Johann am Lateran, um dieselbe als Bischof in Besitz zu nehmen. Damit endigt die Reihe von Feierlichkeiten, welche sich an die Wahl eines Papstes knüpfen. — Von den Congregationen, welche unter der Leitung der Cardinäle die Angelegenheiten der ganzen Kirche zum Gegenstande haben, ist die erste die S. romana ed universale Inquisizione, welche den Papst selbst zum Präsidenten, und 15 Cardinäle zu Mitgliedern hat und außerdem 30 Con-

sultori und Qualificatori zählt. Sie richtet über Ketzereien und über Vergehungen der Geistlichen, und ist nur noch der Schatten ihrer vormaligen Schreckgestalt. Die übrigen Congregationen sind: Visita apostolica, Congr. consistoriale (zur Vorbereitung der dem Consistorium vorzulegenden Sachen), Concilio (Trident.), Residenza de' Vescovi, Immunità ecclesiastica, Propaganda fide [1], Indice, Sacri riti, Disciplina regolare, Ceremoniale, Indulgenze e sacre reliquie, Essame de' Vescovi, Sopra la correzione de' libri della Chiesa orientale, Affari ecclesiastici straordinari, Fabrica di S. Pietro, Sagra Consulta, Buon Governo, degli studi und Speciale per la riedificatione della basilica di S. Paolo. Die fünf letzten beziehen sich nur auf die Verwaltung des Kirchenstaats. In der Congregation des Index, welche die Büchercensur zu verwalten hat, sitzt der magister palatii, immer ein Dominikaner, als consultor perpetuus. Sie unterscheidet zwischen solchen Büchern, die absolut verdammlich sind (libri damnati), und solchen, welche erst nach einer Reinigung oder nur für einige Leser erlaubt sind. Zu den ersteren gehören zunächst alle Schriften von Häresiarchen und Bücher von Häretikern, die von der Religion handeln. Von Zeit zu Zeit wird das Verzeichniß der verbotenen Bücher (index librorum prohibitorum) fortgesetzt. — Von hohen päpstlichen Collegien sind folgende zu bemerken: Cancellaria rom., wo die wichtigeren Sachen, die im Consistorium der Cardinäle verhandelt sind, ausgefertigt werden und zwar in der Form von Bullen; Dataria rom., zur Ausfertigung der gewöhnlichen Diplome in Betreff von Provisionen, Dispensationen u. s. w.; Poenitentiaria rom., unter dem Vorsitze eines Cardinal-Großpönitentiars, welche Absolutionen und Dispensationen in geheimen Fällen ertheilt; Camera rom., zur Verwaltung der päpstlichen Finanzen; Rota rom., das höchste päpstliche Tribunal; Secretaria apostolica, wo die päpstlichen Breven ausgefer-

---

1) Ueber die Propaganda in Rom s. I, S. 144.

tigt werden [1]. — Was die innere Kirchenverwaltung anbetrifft, so bildet Rom nebst der Umgegend auf 40 Italienische Meilen eine erzbischöfliche Kirchenprovinz, die im Namen des Papstes als Erzbischofes ein Cardinal-Vicarius leitet. Zu ihr gehören außer der Diöcese von Rom die Bisthümer Aquapendente, Alatri, Albano, Amelia, Anagni, Ascoli, Assisi, Bagnarea, Ancona und Umana, Cagli und Pergola. Außerdem bestehen folgende acht Erzbisthümer: Benevento mit den Bischöfen von St. Agata di Goti und Acerra, Alife und Telese [2]; Fermo mit den Bischöfen von Macerata und Tolentino, Montalto, Ripa Transone, S. Severino; Ferrara mit dem Bischof von Comacchio; Ravenna mit den Bischöfen von Bersinoro und Scirsina, Cervia, Cesena, Faenza, Forli, Imola, Rimini; Urbino mit den Bischöfen von S. Angelo in Vado und Urbania, Fossombrone, Monte Feltre, Pesaro und Sinigaglia, und die drei Erzbisthümer ohne Suffragane: Bologna, Camerino, Spoleto. Ohne Metropolitanverband und dem Papste als solchem, nicht als Erzbischofe, unmittelbar untergeben sind folgende Bisthümer: Fano, Ferentino, Foligno, Frascati, Gubbio, Jesi, Narni, Nocera, Norcia, Orvieto, Palestrina (Präneste), Perugia, Rieti, Sabina, Segni, Terni, Tivoli, Todi, Veroli, Citta di Castello, Citta della Pieve, die zu zwei verbundenen Fabriano und Matelica, Monte Fiascone und Corneto, Nepi und Sutri, Osimo und Cingoli, Ostia und Velletri, Recanati und Loretto, Viterbo und Toscanella, und die zu drei verbundenen Civita Castellana, Orte und Gallese, — Civita Vecchia, Porto und St. Rufina, — Terracina, Sezze und Piperno. Die Zahl der Bisthümer ohne die Erz-

1) Die Bullen werden auf Pergament geschrieben und mit einem herabhangenden bleiernen Siegel versehen. Ihr Name kommt von der herabhangenden Kapsel oder Bulla, in welche sonst das Wachs gegossen wurde. Ein Breve wird mit dem Fischerring auf rothem Wachs besiegelt.

2) Neben diesen Suffraganen hat er deren noch folgende neun im Königreich Neapel: Ariano, Avellino, Ascoli, Cerignola, Bojano, Bovino, Larino, Lucera und Termoli.

thümer beläuft sich demnach auf 79, welche von 58 Bischöfen verwaltet werden.

§. 85.
Leben und Sitte.

Als Centrum der päpstlichen Kirche ist Rom nicht bloß der Sitz einer sehr zahlreichen Ordensgeistlichkeit, sondern es beherbergt auch, die Cölestiner, Mauriner und Trappisten ausgenommen, die Generalate und Präsidien aller occidentalischen und mehrerer orientalischer Orden. Diese werden in Monaci, Frati und Berettani unterschieden. Zu den ersten gehören die Söhne des hl. Benedikt in ihren verschiedenen Zweigen, zu der zweiten Klasse die Karmeliter, Dominikaner, Franziskaner und Augustiner; zu der dritten die Piaristen, Jesuiten, Barnabiten, Theatiner rc. Die Monaci oder Mönche im engeren Sinne zeichnen sich weder durch religiöse noch durch wissenschaftliche Thätigkeit aus. Die Frati theilen sich in nicht bettelnde und bettelnde. In der meisten Berührung mit den untersten Volksklassen stehen die Kapuziner, deren Einfluß auf die Volksstimmung daher sehr bedeutend ist. Von den Berettanten sind die Jesuiten die einflußreichsten und gehaßtesten, die Piaristen die aufgeklärtesten und verfolgten, die Oratorier die unschädlichsten und geachtetsten. Im Ganzen liebt der Römer die Ordensgeistlichen nicht, und liefert sogar den Jesuiten, welche doch durch die Schulen alle Gelegenheit zur Werbung haben, nur wenige Mitglieder [1]. Im Kirchenstaate überhaupt bestehen 1824 Mönchs- und 612 Nonnenklöster, von denen jene zu 50, diese zu 21 verschiedenen Orden gehören. — Das religiöse Leben, roher und sinnlicher Natur wie nur irgendwo in Italien, hat als besonderes Reizmittel den Glanz und die Glorie, welche der heilige Vater, indem er zu bestimmten Zeiten in die kirchlichen Feierlichkeiten eingreift, schon durch seine öffentliche Erscheinung nach allen Seiten verbreitet. Die glänzendste aller Processionen, an

---

1) Rheinw. Rep. VI, 192. Ueber die Röm. Schulen s. das. S. 60 ff.

welchen er Theil nimmt, ist die am Frohnleichnamsfeste [1]. Alle Cardinäle, alle geistlichen Corporationen, das Personale aller sieben Basiliken, künstlich nachgebildete Kuppeln dieser Kirchen tragend, Repräsentanten aller möglichen Orden, alle geistlichen Brüderschaften mit ihren Patronen, alle in Rom wohnenden Prälaten aus fremden Ländern, die Orientalischen Titularen in ihrer eigenthümlichen an's Phantastische grenzenden Pracht, Soldaten zu Fuß und zu Pferde, alle im höchsten Festcostüm und mit allen ihren blitzenden und wehenden Attributen, bilden eine Procession von unabsehbarer Ausdehnung. Seine Vollendung erhält dieser glänzende Zug, wenn endlich der Papst unter einem prächtigen Baldachin herangetragen wird, unbeweglich knieend vor der strahlenden Monstranz, betend, vertieft in die heiligsten Mysterien. Am Palmsonntage theilt der Papst geweihete Palmzweige an die höhere Geistlichkeit aus. Am grünen Donnerstage hält er das Hochamt in der Peterskirche und ertheilt darauf von dem Balkon derselben herunter seinen Segen der Stadt und der Welt, so weit sie in ihm den Statthalter Christi auf Erden anerkennt, mit welcher Ceremonie früher eine feierliche Verdammung aller Ketzer verbunden war. An demselben Tage wäscht der Papst dreizehn armen Priestern die Füße oder vielmehr einem jeden den rechten Fuß. Am Karfreitage hält er in Gegenwart aller Cardinäle Hochamt in der Sixtinischen Kapelle im Vatikan. Die Weihe der goldnen, mit Edelsteinen besetzten Rose, welche der Papst von Zeit zu Zeit an Fürsten oder Kirchen als besonderes Gnadenzeichen schenkt, pflegt am vierten Sonntage in den Fasten zu geschehen. Der Hauptaltar in der Peterskirche ist ausschließlich für den Papst bestimmt; kein Anderer darf an demselben Messe lesen. Der Papst hat hier auch einen prächtigen goldenen Thron (cathedra Petri). Außer den regelmäßig alle Jahre wiederkehrenden, durch die Theilnahme des Papstes verherrlichten Kirchenfesten gibt es auch einzelne außerordentliche Veranlassungen zu kirchlichen Aufzügen

1) Beschreibung des Frohnleichnamsfestes zu Rom in: Rheinw. Rep. XVI, 269 ff. Ueber das Todtenfest in Rom vgl. das. XXXIX, 179 ff.

und Feierlichkeiten. Dahin gehören die von Zeit zu Zeit erfolgenden Kanonisationen, mittelst welcher der Papst, nach voraufgegangenem sehr umständlichen und gründlichen Untersuchungsverfahren, den Kanon der Heiligen durch neuen Zuschuß erweitert [1]. Die letzte Heiligenpromotion ward am 26. Mai 1839 vollzogen, nachdem diese Seite der kirchlichen Thätigkeit 32 Jahre geruhet hatte und man hierin schon ganz außer Uebung gekommen war. Dafür aber traf die Ehrenbezeugung fünf bereits beatificirte Verstorbene zugleich, vier Mönche und eine Nonne, unter den ersteren den Stifter des Redemptoristenordens. Die Procession unterscheidet sich von der des Frohnleichnamsfestes hauptsächlich dadurch, daß die Geistlichen brennende Kerzen halten und die Fahnen der neuen Heiligen dabei getragen werden. Nachdem der Papst seinen Thron in der Basilika des Vatikans und im Halbkreise um ihn die Cardinäle ihre Sitze eingenommen haben, wird der Cardinal-Prokurator der Heiligsprechung nebst einem Consistorial-Advokaten vor den Thron geführt, welcher letztere zu drei Malen (instanter, instantius et instantissime) auf die Heiligsprechung anträgt. Erst nachdem er zum dritten Male diesen Antrag wiederholt hat, empfängt er vom Secretär der Breven im Namen Sr. Heiligkeit günstige Antwort und die Zusicherung, daß derselbe die entscheidende Sentenz sofort auszusprechen Willens sey, worauf der Papst, mit der Mitra auf dem Haupte und auf dem Throne sitzend, die Heiligkeit der in Rede stehenden Personen erklärt und sie in dieser Eigenschaft aller Orten anzuerkennen und zu verehren befiehlt. Nach einigen weiteren Formalitäten erhebt sich der Papst, legt die Mitra ab und stimmt den Ambrosianischen Lobgesang an. Auf dieses Zeichen schmettern die Posaunen vom Chor, die Glocken der Basilika beginnen zu läuten, die Trommeln wir-

1) Das Recht der Heiligsprechung hat seit dem 11. Jahrhd. der Papst für sich allein in Anspruch genommen. Eine geringere Stufe als die Heiligsprechung ist die Seligsprechung, indem die Seligen (beati) nur in einem Theile der Kirche und weniger stark als die Heiligen (sancti) verehrt werden.

deln, die Kanonen der Engelsburg donnern und ein allgemeines Glockengeläute erschallt eine Stunde lang durch die Stadt. Der erste, welcher die Kanonisirten als Heilige anruft, ist der Cardinal-Diakonus, welcher zur Rechten des Papstes steht, indem er nach Beendigung des Te Deum das Orate pro nobis Sancti N. N. anstimmt. Den Beschluß macht eine entweder von dem Papste selbst oder von einem Cardinal abgehaltene Messe, welche sich von den übrigen dadurch unterscheidet, daß mit ihr das Gebet an die neuen Heiligen und eine Ablaßertheilung in Verbindung gesetzt und daß bei dem Opfergebet dem Papste die Meßopfer der neuen Heiligen, bestehend in Wachskerzen, Broten und kleinen Weinfässern, auch in lebendigen Tauben, Turteltauben und anderen kleinen Vögeln, deren Freilassung der Ritus vorschreibt, überbracht werden [1]. — Alle diese und ähnliche Schauspiele nehmen die äußeren Sinne gefangen und halten den Menschen, ihn wiegend und betäubend, im Schooße der heiligen Kirche fest. Dazu wirkt die ganze Gewalt und Schönheit der Kunst, welche hier von Alters her eine heimathliche und fördernde Stätte gefunden hat, und deren Schöpfungen aus heidnischer und christlicher Zeit hier in seltsamer Vermischung zusammentreffen. Es wirkt das ganze in zauberhafter Sichtbarkeit sich entfaltende Reich der Kirche mit allen seinen apostolischen und mittelalterlichen Erinnerungen, mit seinen wundersamen Legenden, mit seinen Wunder wirkenden oder an Wunder erinnernden heiligen Orten, Zeiten, Bildern, Gebeinen und Denkmälern. Aber es wirkt nur dumpfe Hingebung und äußerliches Werk, es bringt es nur zu einer phantastischen Anbetung der Himmelskönigin [2] und der mit ihr zusammen intercedirenden Heiligenschaar, zu einer Vergötterung des sichtba-

---

1) Rheinw. Rep. XXVI, 91 ff. Mit viel wenigeren Ceremonien ist die Seligsprechung verbunden, mit welcher zuletzt der Minorit Julianus bedacht wurde, der die Macht gehabt hat, gebratene Vögel fliegen zu lassen. Allg. K. Z. 1825. Nr. 70.

2) Mittheilungen über Rom (den dortigen Marienddienst betreffend) in: Evgl. K. Z. 1829. Nr. 2 ff.

ren Kirchenkönigs mit der dreifachen goldenen Krone, während der unsichtbare König und Herr, der die Dornenkrone für uns getragen hat, seiner rechten Ehre verlustig geht. Was Paulus an die Römer geschrieben hat, ist für die Söhne jener Römer ein todtes Wort geworden. Nach dem äußeren Wunder trachten sie, aber die Bedeutung des inneren, des Wunders der Bekehrung des sündlichen Herzens zu Gott, erfassen sie nicht, und während sie dem wahren Glauben nicht Raum geben, kann nichts so Monströses erdacht und erfunden werden, daß ihr Aberglaube es in sich aufzunehmen zu schwach wäre. Unter allen Mirakeln aber, an denen Rom und der Kirchenstaat reich sind, ist das kolossalste das heilige Haus (santa casa) zu Loretto, von dem die Legende weiß, daß es einst das Wohnhaus der Jungfrau Maria zu Nazareth war, in welchem schon die Apostel Messe lasen, nachdem Petrus es zur Kirche geweihet hatte. Bei der Annäherung der Muhammedaner fing das Haus an sich in Bewegung zu setzen und vor den Ungläubigen zurückzuweichen, bis auf Gottes Gebot im Jahre 1291 die Engel es nach Dalmatien und einige Jahre darauf in den Schooß der Kirche selbst, nach Loretto, trugen. Nachdem man sich von seiner Echtheit durch Nachforschungen in Dalmatien und Palästina hinlänglich überzeugt hatte, ward es zum Schutze wider alles Ungemach mit einer Kirche überbauet. Man zeigt an demselben unter Anderem noch das Fenster, durch welches der Erzengel Gabriel zur Verkündigung hereingekommen. Derselben Klasse von Heiligthümern gehört die Scala santa zu Rom, in der Nähe der Laterankirche, an, eine Treppe von 28 Marmorstufen, welche aus dem Hause des Pontius Pilatus stammen und von Jesus, als er zum Verhöre geführt ward, betreten seyn soll. Wer andächtig auf seinen Knieen an ihr hinaufkriecht — denn nur in solcher Weise darf sie noch betreten werden —, empfängt dafür auf eine Anzahl von Tagen oder Jahren Ablaß.

b. Das Königreich beider Sicilien.

H. Swinburne, Reisen durch beide Sicilien. (Lond. 1783.) Uebers. v. J. R. Forster. Hamb. 1785—87. 2 Bde 8. Galanti, nuova descrizione storica e geogr. delle Sicilie. Nap. 1788. 89. (3 Ti.), deutsch v. Jagemann. Leipz. 1790. 91. 3 Bde 8. Fr. Münter, Nachrichten v. Neapel und Sicilien, aus dem Dän. übers. Kopenh. 1790. J. H. Bartels, Briefe über Kalabrien und Sicilien. Gött. 1787—91. 3 Thle. 8. P. Brydone, Reisen durch Sicilien und Malta. Leipz. 1774. 2 Thle. 8. Ant. Mongitore, Sicilia sacra auctore Roccho Pirro. Ed. 3. Panormi 1733. 2 Bde. Fol. P. J. Rehfues, Gemälde von Neapel. Zür. 1808. 3 Thle. 8. C. Graß, Sicil. Reise. Tüb. 1815. 2 Bde. 8. A. W. Kephalides, Reise durch Italien und Sicilien. Lpz. 1818. 2 Bde. 8. Fr. Brun, Sitten u. s. w. von Neapel u. s. Umgebung. Leipz. 1818. 8. K. A. Mayer, Neapel und die Neapolitaner. Oldenb. 1841. 42. 2 Bde. 8. (bes. Bd. 2.)

§. 86.
Einleitung.

Das Königreich beider Sicilien, aus den Ländern diesseits und jenseits des Faro, oder Neapel und Sicilien bestehend, befand sich in Bezug auf den ersten und größten dieser beiden Bestandtheile früher in einer Art von Lehensverhältniß zum Papst, welches aber im J. 1790 gegen die Zusicherung aufgelöst wurde, daß der jedesmalige König bei dem Antritt seiner Regierung die Summe von einer halben Million Dukaten an den Papst entrichten sollte. Dagegen stand Sicilien, zumal nachdem P. Urban II. dem Grafen Roger die erbliche Würde eines Legaten a latere verliehen hatte, sehr selbstständig Rom gegenüber. Das also erlangte Recht wird mit dem Namen der sicilischen Monarchie (monarchia Siciliae) bezeichnet und gewährt den Regenten Siciliens die Befugniß, in allen Kirchenangelegenheiten mit päpstlicher Vollmacht zu handeln und die höchste geistliche Gerichtsbarkeit ohne alle Dazwischenkunft des Papstes auszuüben. In Hinsicht des religiösen Geistes sind übrigens beide Länder immer sehr einig mit dem Stuhle des hl. Petrus geblieben, an welchen sie auch schon durch ihre geogra-

phische Lage gebunden waren. Nur darin offenbarte sich die Spur einer freieren Regung, daß die von K. Philipp II. von Spanien eingeführte Inquisition für Neapel 1746, für Sicilien 1782 durch die Bourbonsche Dynastie abgeschafft wurde. Die Römisch-Katholische Kirche ist die herrschende und vom Staate allein anerkannte. Das gesammte Reich zählt über 7½ Millionen Einwohner, von welchen auf Sicilien etwas über anderthalb Millionen kommen. Unter diesen letzteren sind 80,000 unirte Griechen, Arnautischen Ursprunges [1]. Protestanten sind nur einige in der Hauptstadt und in einigen Städten Siciliens vorhanden [2], Juden nur in der geringen Anzahl von 2000, allein zu Neapel. Alle übrigen Einwohner gehören der Römisch-Katholischen Kirche an, welche vielleicht nirgends durch eine so zahlreiche und begüterte Geistlichkeit repräsentirt ist wie hier. Obgleich dieselbe nicht mehr so zahlreich ist, wie in früheren Zeiten, namentlich vor dem Ausbruche der ersten Französischen Revolution, wo sie in beiden Ländern zusammen 150,000 Mitglieder befaßte und den vierzigsten Theil der ganzen Bevölkerung ausmachte, so hat sie doch noch immer die ansehnliche Stärke, in Neapel (1834) von 20 Erzbischöfen, 73 Bischöfen, 368 Prälaten, 3700 Pfarrern, 26,806 anderen Weltgeistlichen, 11,733 Mönchen und 9521 Nonnen, welche letzteren beiden Klassen überdieß wieder im Wachsen begriffen sind; in Sicilien von 3 Erzbischöfen, 7 Bischöfen, 14,500 Weltgeistlichen, 18,000 Mönchen und 12,000 Nonnen. Die höhere Geistlichkeit, vorzüglich aus den nachgeborenen Söhnen der fürstlichen und übrigen Familien vom hohen Adel bestehend, die hier in eben so überraschend großer Anzahl wie die Geistlichkeit existiren, bildet den einflußreichsten Stand im Reiche.

§. 87.
Verfassung.

Die Namen der 20 Neapolitanischen Erzbisthümer sind:

1) S. I, 292.
2) Allg. K. Z. 1832, S. 1438; 1833. Nr. 188.

Neapel, Capua, Sorrento, Amalfi, Salerno, Chieti, Manfredonia, Trani, Bari, Brindisi, Otranto, Taranto, Matera und Acerenza, Conza, Cosenza, Severina, Reggio, Lanciano, Barletta, Rossano, welche drei letzteren aber ohne Suffragane sind. Der Erzbischof von Neapel ist Primas des Reichs. Von den 73 Bischöfen sind mehrere keinem Erzbischofe untergeben; andere sind dem Römischen Erzbischofe von Benevento untergeordnet (§. 84). Die drei Erzbisthümer auf Sicilien sind: Palermo, dessen Vorsteher Primas des Reiches ist, Messina und Catania, welche siebzehn Suffragan-Bisthümer haben. Neben den Bischöfen behaupten hier wie in Neapel einzelne Aebte eine unabhängige bischöfliche Gewalt. Die Verhältnisse der Kirche zum Staat sind durch das am 16. Februar zwischen P. Pius VII. und K. Ferdinand abgeschlossene und am 29. Aug. 1819 ratificirte Concordat geordnet worden. Jede erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche besitzt danach ein Kapitel und ein Seminar mit einer angemessenen Dotirung in liegenden Gründen. Die Bischöfe werden vom Könige ernannt; doch ist die Bestätigung des Papstes erforderlich. Sie schwören dem Könige den Eid der Treue und sind in Hinsicht von Appellationen an den Papst, wenigstens wo die Sache nicht rein geistlicher Art ist, an die Erlaubniß des Königs gebunden. Die Pfarrer werden von den Bischöfen ernannt. Die Ernennung der Aebte zu den Abteien nichtköniglichen Patronats hängt vom Römischen Stuhle ab, der jedoch nur Eingeborenen diese Stellen verleihen darf. Die Kanonikate von freier Einsetzung bei den bischöflichen Kapiteln und Collegiatstiften werden in halbjährlicher Abwechselung vom Papst und von dem competenten Bischofe vergeben. Von den eingezogenen geistlichen Gütern wurden die noch nicht veräußerten zurückgegeben, und von den vielen unter den Stürmen der Revolution aufgehobenen Klöstern so viele als möglich wiederhergestellt, wobei vorzüglich auf diejenigen Orden Rücksicht genommen ward, welche sich durch Unterricht oder Krankenpflege verdient machen. Die frühere Abgabenfreiheit der Kirchengüter

ward zurückgenommen, jedoch mit dem Versprechen, in günstigeren Zeiten Entschädigung zu gewähren. Die Bischöfe haben seit dem in Folge des Concordats erschienenen königlichen Decrete vom 10. Juni 1821 wieder völlig freie Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit, und die wiederhergestellten Klöster dürfen unbeschränkt Novizen und Professen aufnehmen. An allen diesen Rechten nehmen auch die unirten Griechen ohne irgend einen Unterschied Theil. Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, so weit nach dem Vorstehenden der Staat dabei betheiligt ist, wird von einem eigenen Minister-Staatssecretär besorgt.

§. 88.
Leben und Sitte.

Der meistens von den Mönchen geleitete Unterricht befindet sich in einer sehr traurigen Verfassung, besonders auf der Insel Sicilien, wo nicht bloß unter dem Volke, sondern selbst in den Nonnenklöstern das Schreiben eine sehr seltene Kunst ist, und diesen niedrigen Stand der allgemeinen Bildung zu conserviren, scheint der Geistlichkeit theils ihr Interesse und ihre Indolenz, theils ihre Fähigkeit zu gebieten [1]. In desto höherer Blüthe steht ihr Ansehen. Fast jede Familie hat einen Geistlichen, oft einen Verwandten, der sich in ihre häuslichen Angelegenheiten mischt, nicht selten auf friedenstörende Weise, was besonders von den Klostergeistlichen gilt. Diese leben zum großen Theile in Müßiggang und Unsauberkeit dahin. Auch hier ist, wie im Kirchenstaat, die Eintheilung der Ordensgeistlichen in Monaci, (worunter man vorzugsweise die Benediktiner versteht), Frati (Predigermönche, zu welchen man die nicht betteInden Karmeliter, Camaldulenser, Dominikaner, Augustiner und Franziskaner Conventualen und die bettelnden Augustiner, Franziskaner und Kapuziner zählt) und Berettanti (Piaristen und Jesuiten, die aufgeklärtesten von allen) üblich. Das vornehmste Benediktinerkloster ist das uralte Stammkloster des Ordens auf dem Monte

1) Rheinw. Rep. V, 169 ff. IX, 77 ff.

Cassino. Der 1819 wiederhergestellte Theatinerorden hat für Neapel immer als eine Pflanzschule der Bischöfe gedient. Durch ein Decret des Königs vom 7. Dec. 1839, der unter seinen Titeln auch den eines Königs von Jerusalem führt, ist auch der früher mit großen Gütern im Königreich angesessene und in bedeutendem Ansehen stehende Orden des hl. Johannes von Jerusalem, gewöhnlich Malteser-Ritterorden genannt, in seinen Staaten wiederhergestellt und in seine früheren Rechte wieder eingesetzt worden [1]. Zu wohlthätigen und frommen Zwecken besteht eine Menge von Brüderschaften, welche in Verein mit zahlreichen frommen Stiftungen mit unermeßlichen Kräften und Mitteln in die leibliche Noth eingreifen. Auch mit den Klöstern stehen oftmals Armenanstalten, Conservatorien genannt, in Verbindung. Was die kirchliche Andacht betrifft, so äußert sich die Frömmigkeit des Volks in einem phantastischen Marien- und Heiligendienst. In der Hauptstadt sind 59 Kirchen der Madonna unter den verschiedenartigsten Beinamen gewidmet. Zwischen den Heiligen und ihren Bildern kennt das Volk kaum einen Unterschied: so sehr ist das Geistige in die Materie herabgezogen. Die Heiligenbilder müssen es von der Lebhaftigkeit und Reizbarkeit des Volkes sich oft gefallen lassen, daß sie gescholten und ihres Schutzpatronates entsetzt werden, wenn sie in demselben sich nicht kräftig und wirksam erweisen. Man wählt dann einen andern Patron, von dem man sich tüchtigeren Beistand verspricht. Auch verschwindet oft der Unterschied von christlichen und heidnischen Gottheiten, so daß es in Sicilien eine Kirche der hl. Venus gibt und es nichts Seltenes ist, die Führer von einem San Mercurio und einer Santa Diana reden zu hören. Ein Deutscher Maler hat einmal zum Besten Sicilischer Bauern die Zahl der Heiligen durch einen neuen vergrößert, den heiligen Kaspar Larifari. Die Schutzpatrone von Neapel und Sicilien sind, von diesem die hl. Rosalia, von jenem der hl. Januarius (S. Gennaro). In des letzteren Kirche zu Neapel

1) S. das Decret in d. Berl. A. K. Z. 1840. Nr. 13.

befindet sich ein krystallenes Fläschchen mit einer bei seinem Märtyrertode aufgefangenen Quantität seines Blutes, welches für gewöhnlich im natürlichen, geronnenen Zustande befindlich dreimal im Jahre (1. Mai, 19. Sept., 16. Dec.) unter den Gebeten der Gläubigen wunderbarerweise flüssig wird. Gelingt es den Gebeten nicht, den Heiligen und sein hartes Blut zu erweichen, so ist dieß ein untrügliches Zeichen seines Zornes. Am Feste des hl. Antonius (17. Jan.) werden vor dessen Kirche die Hausthiere mit Weihwasser besprengt. Die Fastenzeit, während welcher viel in Kirchen und auf Straßen gepredigt wird, wird angenehm unterbrochen durch das Fest des hl. Joseph, des Patrons der Zimmerleute und Tischler, an welchem in Oel gebackene Kuchen (Zeppole) gegessen werden. Der Ostersonntag wird schon um Mitternacht durch einen Schmaus eingeleitet, der nach der Fastenkost die ersehnten Fleischgerichte wiederbringt. Am zweiten Weihnachtstage findet ein großes Fest in Santa Maria di Carmine Statt, wo dem dort befindlichen wunderthätigen Crucifix das Hauptbaar beschnitten wird. In den Umgebungen von Neapel und in Calabrien pflegt es, zu noch größerer Hebung des Festes und zu eigener Belustigung, noch zu gewissen Zeiten zu geschehen, daß Scenen aus der biblischen Geschichte oder Legende von Einzelnen aus dem Volke dramatisch dargestellt werden [1]. Auf Sicilien ist das größte Fest das der heiligen Rosalie, der Schutzpatronin von Palermo [2].

c. Das Königreich Sardinien.

A. F. Matthaei, Sardinia sacra, adjuncta dissertat. de ecclesiis Sardiniae. Rom. 1758. Fol. K. Denina, Geographie und Statistik der sämmtl. Staaten des Königs von Sardinien. Berl. 1802. 8. A. L. Millin, voyage en Savoye et Piemont, à Nices et à Gênes. (Par. 1816. 2 Bde. 8.) Deutsch m. Anm. v. C. L. Ring. Karlsr. 1817. 2 Bde. 8. A. de la Marmòra, voyage en Sardaigne. Par. 1826. F. Hörschelmann, Geschichte, Geogr. und Statistik der Insel Sardinien. Berl. 1828. 8. W. H. Smith, sketch of the present state of Sardinia.

1) „Religiöse Possenspiele in Neapel." A. K. Z. 1835. Nr. 13.
2) Rheinw. Repert. XXXIX, 182 f.

Lond. 1827. 8. Zustand der Kirche und Geistlichkeit in den Staaten des Königs von Sardinien. Allg. K. Z. 1826. Nr. 36. N. M. Trocha, coup d'oeil historique, topogr. et religieux sur le royaume de Sardaigne. Par. 1842. 8. Pt. Martini, storia ecclesiast. della Sardegna. Cagliari 1839. 8.

§. 89.
Verfassung.

Die Einwohner des Königreichs Sardinien, 4,100,000 an der Zahl, von welchen ungefähr der achte Theil auf die Insel Sardinien kommt, gehören mit Ausnahme der in Piemont bestehenden Waldensergemeinden, einiger Protestanten zu Turin und Genua und von beinahe 7000 Juden, die alle insgesammt nur geduldet und sehr zurückgesetzt und bedrückt werden [1], der Römisch-Katholischen Kirche an. Die kirchlichen Verhältnisse auf dem Festlande waren während der französischen Besitznahme sehr in Unordnung gekommen und wurden durch eine Bulle P. Pius VII. vom 17. Jul. 1817 auf's Neue geordnet. Es bestehen seitdem auf dem Festlande 4 Erzbisthümer und 24 Bisthümer, nemlich das Erzbisthum Chambery, mit Suffraganen zu Aosta und Annecy; das Erzbisthum Turin, mit Suffraganen zu Acqui, Alba, Asti, Coni, Fossano, Ivrea, Mondovi, Pignerol, Saluzzo und Susa; das Erzbisthum Vercelli, mit Suffraganen zu Alessandria, Biella, Casal, Novara und Vigevano, und das Erzbisthum Genua mit den Suffraganbisthümern Albenga, Bobbio, Nizza, Sarzana-Brugnato, Savona-Noli, Tortona und Vintimiglia. Die auf der Insel Sardinien befindlichen Erzbisthümer sind: Cagliari, mit den Bisthümern Galtelli, Iglesias und Ogliastra; Sas-

1) Durch Verordnung vom J. 1837 ward es allen Notarien untersagt, Instrumente zu Gunsten von Protestanten aufzusetzen, sogar mit Einschluß von Kaufverträgen, bei welchen Protestanten betheiligt sind. Auch dürfen die Protestanten nicht anders als rechtsgültige Zeugen auftreten, als wo es ihre Verhältnisse unter einander anbetrifft. Darin werden die Protestanten schlimmer als die Juden behandelt. S. Schubert, Staatenkunde. I, 4, 265, und über die Stellung der Juden das. S. 257.

sari, mit den Bisthümern Bisarcio, Alghero, Bosa und Ampurias; Oristano, mit dem Bischofe von Ales. Die Summe sämmtlicher Erzbischöfe im Königreich beträgt daher 7, die der Bischöfe 32, welche alle mit Domkapiteln umgeben sind. Pfarreien gibt es ungefähr 4000, von welchen gegen 500 auf die Insel Sardinien kommen. Die Verhältnisse der Kirche zum Staat werden theils durch die gedachte Bulle vom 17. Jul. 1817, theils durch das am 20. Jun. 1837 publicirte Civilgesetzbuch bestimmt. Auch ist noch das unter dem Namen der päpstlichen Instruction bekannte Concordat mit P. Benedikt XIV. von 1742 in Anwendung. Keine Bulle des Papstes darf ohne Erlaubniß des Königs veröffentlicht werden und keine Entscheidung einer unmittelbar unter dem Papste stehenden Behörde hat ohne Genehmigung des mit dem Ministerium der Justiz vereinigten Ministeriums der kirchlichen Angelegenheiten verbindliche Kraft. Auf dem Festlande hat der König das ausschließliche Recht, die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Prioren zu ernennen, und eben so auch, was die Erzbischöfe und Bischöfe anbelangt, auch auf der Insel Sardinien, nur mit der Beschränkung, daß, mit Ausnahme der Erzbischöfe von Cagliari und Sassari, seine Wahl auf Eingeborene der Insel beschränkt ist. In der Vergebung der niederen Kirchenpfründen wechseln die Bischöfe mit dem Papst. Collisionsfälle zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit entscheidet ein vom Könige eingesetzter geistlicher Richter. In bürgerlichen Angelegenheiten stehen die Geistlichen unter weltlichem Gericht. Zu Cagliari hat sich, einer Ruine gleich und ohne bemerkenswerthe Wirksamkeit, ein päpstliches Inquisitionsgericht erhalten, welches aus einem General- und einem Fiscal-Inquisitor, zwei Secretären, einem Schatzmeister und einem Sbirren-Anführer zusammengesetzt ist.

§. 90.
Leben und Sitte.

Das Ordenswesen steht in sehr großem Flor. Man findet auf dem Festlande 10 Abteien, 243 Mannsklöster, 82 Frauen-

Klöster; auf der Insel 3 Abteien, 91 Manns- und 13 Frauenklöster, demnach im Ganzen 429 Ordenshäuser, in welchen fast alle nur einigermaßen bedeutenden Ordensregeln repräsentirt werden. Am zahlreichsten werden die Kapuziner und die Franziskaner vertreten, jene in 91, diese in 81 Klöstern. Außerdem gibt es beschuhete und barfüßige Augustiner, barfüßige Karmeliter, Barnabiten, Piaristen, Somasker, Lazaristen, Karthäuser, Camaldulenser, Benediktiner, Cistercienser, Olivetaner, Paulaner, Minoriten, Oratorianer des hl. Philippus Neri, Dominikaner, Serviten, Brüder der christlichen Schulen, Trinitarier, barmherzige Brüder u. s. w., und an weiblichen Orden: Augustinerinnen, Benediktinerinnen, Kapuzinerinnen, Carmeliterinnen, von der Verkündigung Mariä, Clarissinnen, Cistercienserinnen, vom Herzen Jesu, Dominikanerinnen, Ursulinerinnen, der Heimsuchung, der frommen Mütter, Tertiarierinnen des hl. Dominikus, barmherzige Schwestern, Josephinen u. s. w. Sie besitzen meistens sehr gute Einkünfte in liegenden Gründen. Im Jahre 1815 wurden auch die Jesuiten zurückgerufen, welche bald in Turin ein eigenes Collegium und ein Noviciat erlangten und einige Jahre darauf mit der speciellen Aufsicht über das Unterrichtswesen und insbesondere über die königlichen Schulen beauftragt wurden. Die Zahl der geistlichen Seminarien, auf welchen auch die meisten Lehrer an den Schulen gebildet werden, beträgt 63, von welchen 9 auf die Insel Sardinien kommen. Auch befindet sich seit 1833 an der Stiftskirche zu Superga eine geistliche Akademie für die Ausbildung in höheren theologischen Studien; überdieß sind zu Turin, Genua und, jedoch von geringerer Bedeutung, zu Cagliari und Sassari Universitäten mit theologischen Facultäten. Das Unterrichtswesen in den höheren und niederen Schulen bewegt sich in sehr eingeengten, jesuitischen Formen, wie sie schon der Einfluß und die theilweise ausschließliche Leitung der Geistlichkeit mit sich bringt. Weil man als Folgen der höheren und allgemeineren Bildung eine Rückkehr der politischen Bewegungen fürchtet, welche 1821 in dem größten Theile von Italien

und auch hier zu Lande ausbrachen, so ist man von Seiten der Regierung eifrig bemüht, den geistigen Verkehr mit dem Auslande so viel möglich zu hemmen, und hat namentlich die Einführung fremder Bücher und Zeitungen unter die strengste Controle gestellt[1]. Unter diesen Umständen hat sich das kirchliche Leben zu keiner höheren Blüthe aufschwingen können, als zu derjenigen, welche man in Rom am liebsten dafür gelten läßt: zu einer blinden und äußerlichen Anhänglichkeit an den Ceremonien, Heiligen und Dienern der Kirche, deren roheste Aeußerungen auf der Insel Sardinien anzutreffen sind. Man sieht Processionen mit einem in einer Sänfte getragenen Marienbilde, wo nur der vordere Träger unbedeckten Hauptes einherschreitet, während der Hintermann, als nicht bemerkt, ruhig sein Haupt mit der Mütze bedeckt läßt. Wo die Bilder der Maria und Jesu einander in verschiedenen Processionen begegnen, werden sie zu gegenseitigen Verbeugungen angehalten. In dergleichen feierliche Züge werden mitunter auch Ochsen eingereiht, zu wirksamerer Abwehr der Rinderpest. Bei Landplagen und öffentlichen Drangsalen werden oft mehrere Heilige nach einander herumgetragen, so lange bis man an den rechten Kraftmann gelangt, der die ersehnte Abhülfe schafft.

§. 91.

Die Waldensergemeinden in Piemont.

W. St. Gilly, narrative of an excursion to the mountains of Piemont and researches among the Vandois or Waldenses, protestant inhabitants of the Cottian Alps. Lond. 1824. 4. W. Dieterici, die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem Brandenburgisch-Preußischen Staate. Berl. 1831. 8. C. Mayerhoff, die W. in unseren Tagen. Berl. 1834. Al. Muston, histoire des Vaudois des vallées du Piémont et de leurs colonies depuis leur origine jusqu'à nos jours. T. I. Turin 1834. 8. Evang. K. Z. 1829. Nr. 38. 1842. Nr. 57 f. F. F. Fleck, theol. Reisefrüchte. Abth. I. Leipz. 1835. 8.

Einen schroffen Gegensatz gegen die übrige Bevölkerung des Königreichs bilden in kirchlicher und sittlicher Hinsicht jene

1) Ueber das Unterrichtswesen s. Schubert, Staatskunde I, 4, S. 303 ff.

uralten widerrömischen Gemeinden, welche, von ihrem Stifter Petrus Waldus (1160) Waldenser genannt, standhaft unter allem Drucke an dem Evangelium wider die Satzungen haltend, in der Anzahl von beinahe 21,000 Seelen drei wilde Thäler der Cottischen Alpen, sechs Meilen südwestlich von Turin, bewohnen: Luserna, Perosa und San Martino. Früher waren diese Thäler allein von Waldensern bewohnt; in neuerer Zeit aber hat sich die Römische Kirche in ihre Mitte begeben. Von letzterer sind gegenwärtig 2000 Mitglieder hier angesiedelt. Alle Ausgaben für Kirchen und Schulen werden theils von den Gemeinden selbst, theils von milden Beiträgen des Evangelischen Auslandes bestritten. Ihre Lehre hat mit der der Französischen Reformirten die meiste Verwandtschaft. Als einzige Glaubensnorm gilt ihnen die hl. Schrift Alten und Neuen Testamentes und als richtigster Ausdruck der biblischen Lehre die im J. 1655 in ihren Thälern publicirte Confession, welche im Abendmahl Calvinisch ist, aber den strengen Prädestinationsbegriff nicht aufstellt. Die Theologen studiren in Genf (in der Anstalt der société évangélique), Lausanne und Berlin. Für den Gottesdienst werden die Bibel und die Psalmen gebraucht. Die Verfassung ist der Französisch-Reformirten sehr ähnlich. Es bestehen 15 Parochien, jede mit einem Geistlichen. Diese letzteren in Verbindung mit einer doppelten Anzahl von Laien, die aber zusammen nicht mehr Stimmen als die Geistlichen haben, bilden eine Synode, welche regelmäßig alle fünf Jahre, aber auch in außerordentlichen Fällen zusammenkommt, und deren Berathungen durch einen königlichen Commissarius überwacht werden. Jede Parochie besitzt für ihre inneren Angelegenheiten ein aus dem Pfarrer, einem Aeltesten und einem für die Armenpflege angestellten Diakonus bestehendes Consistorium. Ueber diesen fünfzehn Consistorien steht ein Oberconsistorium, la Table genannt, und aus drei Geistlichen und zwei Laien zusammengesetzt, welches über die Verwaltung der Parochien und über die Sittlichkeit ihrer Vorsteher zu wachen, für das Hospital zu sorgen, die Correspondenz mit den auswärtigen Freunden und Wohlthä-

stern zu führen und über die Verwendung der eingegangenen Gaben zu bestimmen hat. Die Strenge der Sitten, unter den Buchstaben der Bergpredigt gestellt, hat sich ziemlich unverändert erhalten, obgleich die Kirchenzucht und Kirchenbuße nicht mehr mit der früheren Schärfe gehandhabt zu werden und auch an diesen stillen, abgeschiedenen Thälern der Geist der Zeit nicht spurlos vorübergegangen zu seyn scheint. Ihre Geschichte ist reich an traurigen Erinnerungen. Die Verfolgungen, welche im Mittelalter die Kirche über sie verhängte, erneuerten sich mit gesteigerter Wuth und Härte im siebenzehnten Jahrhundert, was einen Theil von ihnen auszuwandern bewog. Diese Auswanderer verschmolzen allmählich mit denjenigen Evangelischen Kirchen, innerhalb welcher sie eine neue Heimath gefunden hatten, mit Ausnahme der nach Würtemberg übergesiedelten Waldenser, welche zwar seit 1830 ganz in die Einheit der Evangelischen Landeskirche aufgenommen sind, aber noch immer hinsichtlich des Ritus ihre Selbstständigkeit behalten haben[1]. Die zurückgebliebenen erlebten auch noch während des achtzehnten Jahrhunderts eine Zeit gewaltsamer Versuche, sie zum Anschluß an die Römische Kirche zu bewegen, bis am 17. März 1735 K. Karl Emanuel ihre kirchlichen Privilegien von Neuem bestätigte. Seitdem hat es freilich an Gewaltstreichen gegen ihre kirchliche Selbstständigkeit gefehlt; aber nicht an strengster Handhabung und selbst Verschärfung der ihre bürgerliche Existenz beschränkenden Gesetze. Auch wird zum Uebertritt in die Römische Kirche von Staats wegen durch Prämien ermuntert.

§. 92.

d. Das Großherzogthum Toskana.

Governo della Toscana sotto il regno del Re Leopoldo II. Fir. 1790. 4. Deutsch von Grome. Lpz. 1795—97. 3 Bde. 4. Graf L. Serristori, statistica del Granducato di Toscana. Firenze 1837. 4. — R. de Vaugondy, l'état de l'église du grandduché de Toscana et de l'isle de Corse. Par. 1815. 8. — Cheval. de Potter, mémoires de

1) Rheinw. Repert. XXXIX. S. 189 ff. Evangel. K. Z. 1829. Nr. 29.

Scipion Ricci, évêque de Pistoie et de Prato, réformateur du Catholicisme en Toscane sous le règne de Léopold. Brux. 1826. 4 Bde. 8. Deutsch: Stuttg. 1826. 4 Bde. 8. (Die Reform des Katholicismus in Toscana unter Großh. Leopold. Ev. K. Z. 1828. Nr. 34 f.)

Unter allen Staaten Italiens ragte seit der Mediceer Zeiten das Großherzogthum Toskana als ein Wohnsitz der Künste und Wissenschaften und jeder geistigen Bildung hervor. Der aus solcher geistigen Freiheit und Regsamkeit erwachsende Zwiespalt mit der Römischen Kirche, stärker im Vernichten als im Bauen, erreichte seinen Höhepunkt unter der Regierung des freisinnigen Großherzogs Leopold I., eines Bruders des in gleichem Sinne gegen die bestehende Kirche vorschreitenden Kaisers Joseph II. Nachdem schon 1782 die Inquisition abgeschafft worden war, wurden zur Hebung und Verselbstständigung des Kirchenwesens weitere Maßregeln getroffen, und nicht bloß die Macht Roms eingeschränkt, sondern auch viele Vorrechte der Geistlichkeit nebst einer Menge von Klöstern aufgehoben. Der Bischof von Pistoja und Prato, Scipione de Ricci, stand ihm in diesen Bestrebungen getreulich zur Seite, und ließ auf einer Diöcesansynode zu Pistoja (1786) durch seine Geistlichkeit die Grundsätze der Gallikanischen Kirche sanctioniren und viele Mißbräuche abschaffen, zu denen auch die Lateinische Sprache der Liturgie und die Beschränkung der Schriftforschung gerechnet wurden. Freilich gelang es dem Papste, als Leopold seine Krone mit der Kaiserkrone vertauschte (1790) und noch mehr nach der Restauration des durch die Französische Revolution vom Throne entfernten Hauses Habsburg-Lothringen das Kirchenwesen möglichst in das alte Geleise zurückzudrängen. Doch hat sich die hervorragende geistige Bildung und die damit zusammenhangende Toleranz gegen fremde Confessionen fortwährend erhalten. Unter den beinahe anderthalb Millionen Einwohnern des Großherzogthums befinden sich gegen 3500 nichtkatholische Christen, meistens zu Livorno und Florenz, Evangelische, besonders Deutsche und Engländer, nichtunirte Griechen, und unirte Armenier, und 7000 Juden. Die Römisch-Katholische

Kirche hat drei Erzbisthümer und 17 Bisthümer, nemlich das Erzbisthum Florenz mit Suffraganen zu Fiesole, Pistoja-Prato, S. Miniato, Borgo S. Sepolcro und Colle; das Erzbisthum Siena mit Suffraganen zu Arezzo, Volterra, Massa Maritima, Chiusi-Pienza, Cortona, Montalcino, Sovana, Montepulciano, Grosseto; und das Erzbisthum Pisa mit Suffraganen zu Livorno, Pescia und Pontremoli. Außer den 2340 Pfarreien, welche in diesen drei Erzbisthümern enthalten sind, gibt es noch 114 Kirchspiele, welche den angrenzenden Bisthümern des Kirchenstaats unterworfen sind. Die Zahl der Weltgeistlichen beläuft sich auf beinahe 9000. Jedes Bisthum hat ein Domkapitel, die meisten auch noch ein oder mehrere Collegiatstifte, und ein Priesterseminarium. Für die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen dienen auch die beiden Universitäten zu Siena und Pisa, welche jede eine theologische Facultät und in dieser fünf ordentliche Lehrstühle besitzen, nemlich für Exegese, orientalische Literatur und Archäologie, Kirchengeschichte, Moral und Dogmatik. An der Spitze jeder von beiden steht ein Groß-Kanzler, der Erzbischof des Bezirks. Das Verhältniß der Kirche zum Staate ist, auf dem Grunde der unter Leopold eingeführten freieren Stellung zum päpstlichen Stuhle, durch ein Concordat mit P. Pius VII. von 1815 gesetzlich regulirt worden, welchem zufolge der Großherzog die Bischöfe und Capitularen ernennt und ohne seine Genehmigung keine päpstliche Bulle bekannt gemacht, noch irgend ein Einfluß von außen auf die kirchlichen Angelegenheiten geübt werden darf. Von den zum Theile durch Leopold und fast dem ganzen Reste nach durch die Franzosen säcularisirten Klöstern wurden nach der Restauration sehr viele wiederhergestellt, so daß im Jahre 1835 schon wieder 133 Mönchsklöster, von welchen 52 den Bettelmönchen gehörten, und 69 Nonnenklöster, außerdem noch eine Menge von Conservatorien für Erziehung und Krankenpflege bestanden. Gleichzeitig belief sich die Zahl der Mönche auf 2461, die der Nonnen auf 3939. Unter den Mönchsorden befindet sich der auch im Kirchenstaate bestehende der Skolopier (von scuola

pie), welche einen Theil des höheren Schulunterrichts in Händen haben.

§. 93.

e. Die kleineren Italienischen Staaten: Parma, Modena, Lucca und San Marino.

An dem freieren kirchlichen Geiste, welcher in Toskana herrscht, haben die ihm benachbarten kleineren Italienischen Staaten nur insofern Antheil, als sich die Stellung des Staatsoberhaupts zur Kirche im Allgemeinen bei ihnen ebenfalls ziemlich frei gestaltet hat. Im Uebrigen sind sie der Jesuiten Wohnsitz, Werkstätte und Beute.

1) Das Herzogthum Parma nebst Piacenza. Dieser Staat zählt gegen eine halbe Million Einwohner, die sich und ihr Gebiet mit absolutem Erfolg gegen die Evangelische Kirche verschlossen haben. Nur durch die geringe Anzahl von 630 Juden wird die Katholische Reinheit des Ganzen ein wenig getrübt. Von den 763 Kirchspielen stehen 13 unter den Sardinischen Bischöfen von Bobbio und Brugnato-Sarzana, die übrigen unter den vier inländischen Bischöfen von Parma, Piacenza, Borgo S. Donnino und Guastalla, in welchen zusammen sich 22 Collegiatkirchen und 2473 Geistliche befinden. Die künftigen Geistlichen werden in Seminarien vorbereitet, deren an jedem Bischofssitze eines ist. Die von den Franzosen bis auf die der Krankenpflege und dem Unterrichte gewidmeten insgesammt aufgehobenen Klöster wurden unter Marie Louise zum Theil wiederhergestellt. Der Nonnenklöster sind 7 mit 245 Nonnen (Dominikanerinnen, Ursulinerinnen, Theresianerinnen, Benediktinerinnen und Kapuzinerinnen), der Mönchsklöster 14 mit 411 Mönchen, von welchen 11 den Minoriten, Kapuzinern und Reformaten, die übrigen 3 den Benediktinern, Dominikanern und Missionspriestern angehören. Die Universität zu Parma ward 1832 in zwei Hälften zwischen Parma und Piacenza getheilt, von welchen die die Theologie befassende zu Parma verblieb. Die Geistlichen haben auf das Un-

terrichtswesen großen Einfluß. Im J. 1836 eröffneten die Jesuiten zu Piacenza eine Lehranstalt. — Das Verhältniß der Kirche zum Staate ward 1816 nach dem Vorbilde von Toskana geregelt.

2) Das Herzogthum Modena. Die Confessionsverhältnisse sind wesentlich dieselben wie in Parma, indem die 400,824 Einwohner des Landes, mit Ausnahme von 2628 Juden, sämmtlich der Römisch-Katholischen Kirche angehören. Dieselben sind in 649 Pfarreien vertheilt, von welchen 65 unter den beiden fremden Bischöfen von Parma und von Lucca, die übrigen unter den vier einheimischen von Modena, Reggio, Carpi und Massa-Carrara stehen. Außer den bischöflichen Kapiteln gibt es noch drei Collegiatkirchen. Die theologischen Studien werden ausschließlich in den bischöflichen Seminarien betrieben, deren im Ganzen 10 sind. Die unter der Franzosen Herrschaft eingezogenen Klöster wurden nach der Restauration wiederhergestellt und es bestehen gegenwärtig 14 Mönchs- und 9 Nonnenklöster, welche letztere zur Hälfte Erziehungsanstalten sind. Von den Mönchsklöstern gehören zwei den Jesuiten, das eine zu Modena, das andere zu Reggio, an welchen beiden Orten dieselben auch zwei große Collegien haben. Mit großer Eile ward diesem Orden bereits 1815 die Leitung der höheren Unterrichtsanstalten zurückgegeben und seit dieser Zeit stehen überhaupt die Ordensgeistlichen an der Spitze des Erziehungswesens.

3) Das Herzogthum Lucca. Hier blühet die Römisch-Katholische Kirche in so absoluter Reinheit, daß unter den 156,056 Einwohnern des Landes auch nicht einer gefunden wird, der nicht zu ihr gehörte. Auch die Juden haben hier keine gesetzlich erlaubte Ansiedelung. Das Kirchenregiment führt der Erzbischof von Lucca, der nur einen Suffragan und diesen im Auslande hat, nemlich den Modenesischen Bischof von Massa und Carrara. Zu Lucca gibt es ein Metropolitankapitel und zwei Collegiatkirchen, auch zwei geistliche Seminarien. Pfarreien sind 237 mit 1054 Weltgeistlichen. Die Klöster haben

zum Theil sich und einen bedeutenden Grundbesitz durch die Französische Zeit hindurch gerettet, und was davon eingezogen worden war, ward ihnen, so weit möglich, unter der Bourbonschen Dynastie zurückerstattet. Es bestehen jetzt 12 Mönchsklöster mit 391 Mönchen und 11 Nonnenklöster mit 453 Nonnen. Hinsichtlich des Unterrichts bleibt noch sehr Vieles zu wünschen übrig. Zur Sicherstellung der Römisch-Katholischen Kirche muß der Fürst in seinem Krönungseide geloben, dieselbe als herrschende des Landes stets aufrecht zu erhalten.

4) Die Republik San Marino. Von diesem sonderbaren Staat ist hier nur zu melden, daß derselbe 7800 Einwohner zählt, welche sämmtlich gute Römisch-Katholische Christen sind; daß er 45 Säculargeistliche in 8 Pfarreien hat, von denen die Mehrzahl der Römischen Diöcese Montefeltre, die Minderzahl der Römischen Diöcese Rimini angehört, ferner 23 Mönche in 3, und 28 Nonnen in einem Kloster; daß die künftigen Geistlichen in dem Minoriten- und dem Kapuzinerkloster ihre Bildung empfangen; und daß des Staates Schutzheiliger der heilige Marino ist.

2. Spanien.

Fr. de Padilla, hist. eccl. de Espanna. Mal. 1605. 2 Bde. Fol. Aeg. Gonzalez d'Avila, teatro de las iglesias de Espanna. Madr. 1645 ff. 4 Bde. Ders., teatro eccl. de las ciudades y iglesias catedrales de Espanna. Salam. 1618. H. Florez, España sagrada, teatro geogr. histor. de la iglesia de España; contin. p. M. Risco. Madr. 1754—1819. (m. Kupff.) 43 Thle. 4. — Gesch. der Verbreitung des Prot. in Spanien und seiner Unterdrückung durch die Inquis. im 16. Jhd. A. d. Franz. Leipz. 1828. 8. Th. M'Crie, history of the progress and suppression of the reform in Spain in the 16. cent. Edinb. 1829. 8. Deutsch v. G. Plieninger. Stuttg. 1835. 8. — J. F. Bourgoing, tableau de l'Espagne moderne. N. éd. Par. 1807. 3 Bde. 8. (Deutsch n. d. 1. u. 2. A. v. Chr. A. Fischer. Jen. 1789. 1800. 3 Bde. 8.) Graf de Laborde, itinéraire descr. de l'Espagne. Par. 1808. 5 Bde. 8. (Deutsch bearb. v. Chr. A. Fischer. Lpz. 1809. 1810. 2 Bde. 8.) 3. A. Par. 1827. 8 Bde. Fol. m. 274 Kupf. P. C. Rehfues, Spanien. Frkf. a. M. 1813. 4 Bde. 8. R. Faure, Souvenirs du midi ou l'Espagne telle qu'elle est sous ses pouvoirs religieux

et monarchique. Par. 1830. 8. V. A. Huber, Skizzen aus Spanien. 1833. 3 Bde. 8. F. W. Schubert, Handb. der allgem. Staatskunde. I, 3. Die Reiche Spanien und Portugal. Königsb. 1836. 8. — Lembke, Gesch. v. Spanien. 1. Thl. Hamb. 1839. 8. Guttenstein, Gesch. v. Span. Lpz. 1836. 37. 2 Bde. 8.

§. 94.

Einleitung.

Mit leidenschaftlicher Treue hat das Spanische Volk beständig an der Kirche und ihren Heiligen gehangen, und wenn darin in neuester Zeit eine Veränderung vorgegangen zu seyn scheint, indem es dahin gekommen ist, daß auf Anordnung des Papstes (1841) für die Wiederaufrichtung der in den Stand der tiefsten Erniedrigung hinabgesunkenen Spanischen Kirche die gesammte Römisch-Katholische Christenheit in gemeinsamer Fürbitte vor Gottes Angesicht sich beugen mußte: so ist doch im Herzen der Nation die Religion nicht untergegangen, und die Verwüstung der Kirche mehr ein Werk politischer Feindschaft oder staatswirthschaftlicher Verzweiflung, als durch inneren Abfall der Hirten und der Heerden herbeigeführt. Ungeachtet der mannichfachen Einströmungen fremder Völkerschaften, der Celten und Karthager, der Römer und von Deutschen Stämmen der Westgothen, Vandalen, Sueven und Alanen, ferner der Araber und Mauren, hat die dem Kerne des Volkes einwohnende unbezwingliche Kraft mit rastlosem Streben alle verschiedenartigen Elemente so entweder zu binden und zu versöhnen, oder auch auszuscheiden gewußt, daß bei allen provinziellen Eigenthümlichkeiten des Landes doch eine tiefer wurzelnde und mächtige nationale und dann auch kirchliche Einheit erwachsen konnte. Spanien zählt, außer der Bevölkerung der Kanarischen Inseln, welche 200,000 Seelen beträgt, gegen 12,100,000 E. und von diesen bilden neunzehn Zwanzigtheile eine in sich nur gering unterschiedene Volksmasse, die eigentlichen Spanier; 500,000 sind Basken, von den übrigen mehr durch abgesonderte Entwickelung, als durch Abstammung verschieden. Neben diesen Grundelementen der Bevölkerung befinden sich in

Spanien nur noch 60,000 Mobejares, Reste der Mauren, in einzelnen Thälern Granada's und Castilien's verstreuet und durch Sitte und Religion längst mit den Spaniern verschmolzen; außerdem 45,000 nomadisirende Zigeuner (Gitanos), während die Juden seit ihrer allgemeinen Vertreibung aus Castilien und Arragonien (1492) keinen gesetzlich anerkannten Eingang wieder gefunden haben. Mit derselben Entschiedenheit und stolzen Festigkeit, mit welcher die nationale Einheit und Reinheit sich geltend machte, trat gleichzeitig auch die kirchliche und religiöse hervor. Der mit den Gothen eingedrungene Arianismus vermochte nicht auf die Dauer sich dem Uebergange in den Katholicismus zu entziehen. Was späterhin von Maurischem Blut den Spaniern erreichbar war, das mußte sich taufen lassen oder fliehen. Als gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das letzte Maurische Reich in Spanien, Granada, gefallen war, da hatte auch schon die Inquisition ihren Thron aufgeschlagen, um hinfort neben der äußeren Alleinherrschaft der Kirche auch die feste Anhänglichkeit an derselben, neben der Einheit die Reinheit des Glaubens zu bewahren. Jede unreine Beimischung von Ketzerei ward sorgfältig aufgespürt und die Kirche schauete mit fanatischer Lust auf die brennenden Scheiterhaufen, wo mit grauenhaftem Gepränge ihr edles Metall von den Schlacken durch Feuer geläutert ward. Bei aller Treue aber gegen die Satzungen und Gebräuche der Katholischen Kirche lehnte sich doch das nationale Selbstgefühl gegen die Einmischung der päpstlichen Gewalt in die Kirchenregierung auf und suchte die Abhängigkeit vom Papste äußerlich möglichst einzuschränken, ohne darum das innerliche Band zu zerreißen. Desto fester schloß sich dafür die Hierarchie an das absolute Königthum an, welches seinerseits wiederum in der Hierarchie eine erwünschte Stütze seiner Macht erkannte und durch Concordate mit dem Papst jenes Bündniß mit der Kirche befestigte und seine eigene und der Kirche Selbstständigkeit erhöhete. Aber dieser Bund, wie er die Kirche der Herrschaft eines auswärtigen Absolutismus entriß, gab sie einem einheimischen, hierarchisch-politischen, um so sicherer in

die Hände, unter dessen harten und tyrannischem Regiment das Spanische Volk Jahrhunderte lang geseufzt hat und viel edles Leben in den Staub getreten worden ist. Die Jesuiten, eine in den Baskischen Gebirgen emporgekeimte Giftpflanze, wurden die Lehrer und Führer der Könige, die Inquisition war ihre Dienerin. Das eiserne Scepter des Absolutismus hemmte seit König Philipp II. bis zur Vertreibung der Jesuiten (1767) jede freie Regung in Staat und Kirche und verschuldete jene politischen Zuckungen der späteren Zeit, in welchen der plötzlich erwachende Geist sich für die Verkümmerung seiner naturgemäßen Entwickelung rächte. Eine nur vorübergehende Aenderung brachte die Vertreibung der Jesuiten und die Episode der Französischen Herrschaft. Denn noch einmal versuchte der mit dem Jesuitismus verbündete starre Absolutismus sein Regiment aufzurichten, was ihm auch mit zweimaliger Unterbrechung bis zum Tode König Ferdinand des VII. gelang. Aber die Begebenheiten, welche an den Tod dieses Königs sich knüpften, machten der Herrschaft des Jesuitischen Elements in Staat und Kirche ein Ende. Die von K. Ferdinand am 29. März 1830 erlassene, am 30. September 1832 zwar widerrufene, aber am 31. December desselben Jahres von Neuem bestätigte pragmatische Sanction stellte unter Aufhebung des Salischen Thronfolgegesetzes die alte Castilianische Erbfolge wieder her, in Folge welcher nach des Königs Tode für seine älteste Tochter, die Königin Isabella II. (geb. 10. Okt. 1830), der Thron in Besitz genommen ward. Als nun des Königs Bruder, der Infant Don Carlos, dawider und für sein eigenes Recht mit Wort und Schwerdt sich erhob, da sammelten sich viele Bischöfe, Priester und Mönche, in der Ueberzeugung von seiner Legitimität, wie aber wohl in der Hoffnung, in ihm einen großen Be- [illegible] des Jesuitismus zu gewinnen, um seine Person, und ent- [illegible] in seinem Rath und selbst als Heer- und Bandenführ- [illegible] eine große Thätigkeit. So weit aber an offe- [illegible] die Geistlichkeit durch die Umstände verhindert [illegible] wenigstens für der Carlistischen Waffen Sieg.

während die Regierung der Königin mit dem liberalen System, welches ihr die Verhältnisse vorzeichneten, auf die Freundschaft der Kirche, gegen welche sie mit immer gesteigerter Ungunst und Schonungslosigkeit verfuhr, weder Anspruch hatte noch machte. Denn wenn auch selbst die liberale Partei so wenig dem Römisch-Katholischen Glauben zu entsagen gedachte, daß selbst in der freisinnigsten aller Spanischen Verfassungen, der von 1812, die Alleinherrschaft desselben mit besonderem Nachdruck ausgesprochen ward, so mußten doch in der Praxis die Interessen des Liberalismus und der kirchlichen Repräsentation einander stets zuwider laufen. Die Kämpfe dieser Zeit haben den äußerlichen Bestand und Wohlstand der Kirche an den Rand des Unterganges gebracht. Die Regierung, in ihrer beständigen finanziellen Bedrängniß, erlaubte sich gegen die Kirche und ihre Güter die rücksichtslosesten Bedrückungen, durch welche diese in ihren Rechten und Ehren auf das Tiefste verwundet, in ihren Grundlagen zerrüttet und bis zu dem höchsten Grade des Verfalles geführt ward, vor welchem auch des Papstes Sorge, Zorn, Klage und Allocutionen sie nicht zu retten vermochten, dessen Verkehr mit der Regierung durch die Ausweisung seines Nuntius (29. Dec. 1840) gewaltsam abgebrochen ward. Als Don Carlos, von seinem General verrathen, von seiner erkorenen Generalissima, der hl. Jungfrau, verlassen, durch den Vertrag von Bergara (1839) seine Hoffnungen zertrümmert sah, da trauerte zugleich der Klerus, daß seine eigene Erniedrigung und Noth nun eine dauernde geworden zu seyn schien. Freilich lebt im Inneren des Volkes der Glaube der Väter an die Kirche und ihre Diener fort, und jene Scenen, welche sich in der Hauptstadt ereigneten, die Erstürmung und Plünderung der Klöster und die Ermordung ihrer Bewohner, welche den ehemaligen Glaubensakten (autos da fé) als Akte eines brutalen und zügellosen Unglaubens gegenüber stehen, dürfen nur als vereinzelte Ausbrüche der Rohheit und Wuth eines aufgeregten Pöbels gelten, nicht aber als ein Anzeichen, daß die gesammte Nation mit Verachtung der Religion erfüllt sey. Aber immer bleibt

eine unausfüllbare Kluft zwischen dem im Staate herrschenden Liberalismus und den hierarchischen Tendenzen des Klerus. Will der letztere eine wahre Versöhnung der Kirche mit dem Staate herbeiführen und auf die Dauer das Herz der Nation behalten und leiten, so ist es unumgänglich, daß er von seinem alten Geist und Neigungen abstehe und sich durch den Anschluß an die liberalen Ideen die Macht, sie zu beherrschen und zu veredeln, gewinne. Wie weit der Weg bis zu jener Lösung des schreienden Mißklanges sey, das läßt sich bei der jetzigen Aufregung aller Leidenschaften und der Zerrüttung aller Verhältnisse nicht ermessen, und wahrscheinlich ist, daß jener zu hoffenden Versöhnung noch manche harte Kämpfe vorangehen werden. Vielleicht, daß die irdische Bedrängniß der Geistlichkeit dieselbe zu höherem Geistesaufschwunge erweckt.

§. 95.
Verfassung.

An der Spitze der Spanischen Kirche standen nach der alten Diöcesaneintheilung folgende 8 Erzbischöfe und 51 Bischöfe: 1. der Erzbischof von Toledo, Primas des Reichs, mit Suffraganbischöfen zu Segovia, Siguenza, Valladolid, Cuença, Osma, Jaen, Cordova und Cartagena; 2. der Erzbischof von San Jago di Compostella, mit Bischöfen zu Lugo, Orense, Tuy, Mondoñedo, Astorga, Avila, Salamanca, Zamora, Coria, Plasencia, Badajoz und Ciudad Rodrigo; 3. der Erzbischof von Burgos, mit Bischöfen zu Calahorra, Palencia, Tudela, Pampelona und Santander; 4. der Erzbischof von Sarragossa, mit Bischöfen zu Huesca, Jaca, Tarazona, Albaracin, Barbastro und Teruel; 5. der Erzbischof von Tarragona, mit Bischöfen zu Barcelona, Gerona, Lerida, Tortosa, Solsona, Urgel, Vich und zu Iviza auf den Pityusischen Inseln; 6. der Erzbischof von Valencia, mit Bischöfen zu Orihuela, Segorbe und zwei ferneren auf den Balearischen Inseln Malorka und Minorka; 7. der Erzbischof von Sevilla, mit Bischöfen zu Cadix und Malaga; 8. der Erzbischof von Gra-

nada, mit Bischöfen zu Almeria und Guadix. Dazu kommen noch die beiden Bischöfe von Leon und Oviedo, welche früher aller erzbischöflichen Aufsicht entzogen und unmittelbar dem Papste unterworfen waren, deren unmittelbare Abhängigkeit vom päpstlichen Stuhle indessen seit 1842 nicht mehr anerkannt wird [1]. Auch gehören noch dazu die Bischöfe in den ausländischen Spanischen Besitzungen, von Ceuta, Kanaria, Teneriffa, Havanna und Puertorico und mehrere Aebte oder Prioren mit bischöflichen Rechten. Wie traurig es aber, in Folge der Zerrüttung aller Verhältnisse, im Jahre 1841 mit der Besetzung der bischöflichen Stühle bestellt war, ergibt sich aus folgender Uebersicht [2]. Es waren durch den Tod erledigt die Erzbisthümer Toledo, Granada, Valencia und die Bisthümer Albaracin, Almeria, Avila, Kanaria, Ciudad Rodrigo, Gerona, Jaen, Lugo, Malaga, Mondoñedo, Osma, Oviedo, Segorbe, Segovia, Siguenza, Solsona, Tarazona, Teruel, Tortosa, Vich, Zamora, Puertorico und die Collegiatkirche von S. Ildefonso, la Granja, deren Abt geweiheter Prälat ist und eine quasibischöfliche Jurisdiction hat (errichtet durch König Philipp V. 1725 und nach der Aufhebung von 1810 wiederhergestellt 1814). Siebenzehn von diesen bischöflichen Stühlen hatte die Regierung durch einstweilige Verweser besetzt. Im Exile befanden sich die Erzbischöfe von Sarragossa und Tarragona und die Bischöfe von Barbastro, Leon, Lerida, Urgel und Havanna. Zwar im Lande, jedoch fern von ihren Sitzen waren der Erzbischof von Sevilla

---

1) Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 13. Jene Unabhängigkeit datirt sich wahrscheinlich aus der Zeit der Entstehung der ersten christlichen Reiche nach Verdrängung der Araber. An die Zeit der Arabischen Herrschaft erinnert auch die noch gegenwärtig in einigen Kirchen Spaniens (Toledo, Salamanca, Valladolid u. s. w.) gebräuchliche s. g. Mozarabische Liturgie. Sie ist die Konstantinopolitanische, welche von den Westgothen eingeführt wurde und sich unter dem Schutz der Arabischen Herrschaft erhielt. Ihren Namen hat sie von dem Worte Mozarabes, durch welches die unter den Arabern lebenden Spanischen Christen bezeichnet wurden.

2) Rheinw. Repert. Febr. 1841. S. 191.

und die Bischöfe von Calahorra, Cartagena, Malorka, Minorka, Orihuela, Palencia, Plasencia und Santander. Nur 22 befanden sich im ruhigen Besitz ihrer Stellen: der Erzbischof von Burgos, die Bischöfe von Astorga, Badajoz, Barcelona, Cadix, Ceuta, Cordova, Coria, Cuença, Guadix, Iviza, Jaca, Orense, Pampelona, Salamanca, Teneriffa, Tudela, Tuy, Valladolid, der Abt von Alcala la Real, welcher Gerichtsbarkeit über ein Territorium und viele Vorrechte hat, der Bischof-Prior von S. Marco in Leon und der Bischof-Prior von Urles in Toledo, aus dem Orden des hl. Jakobus (S. Jago), welche beide Gerichtsbarkeit haben. Nach einer von den Cortes in demselben Jahre angenommenen Organisation ist die Zahl der Bischöfe auf 39 herabgesetzt worden. Die Zahl der Domherren in den bischöflichen Kapiteln und Collegiatstiften war noch 1830 sehr bedeutend, sie belief sich nemlich auf 2393 ordentliche und 1869 außerordentliche Mitglieder. In demselben Jahre waren auf den 18,871 Pfarreien 16,481 Pfarrer und 4929 Vikare thätig, außer welchen die Weltgeistlichkeit noch 17,411 Beneficiaten zählte, ferner 18,669 Kleriker, welche die höhere, und 9088, welche die niedere Weihe erhalten hatten. Die Gesammtzahl der Welt- und Ordensgeistlichkeit betrug im Jahre 1787 nicht weniger als 154,995 Geistliche männlichen Geschlechts und 33,630 Nonnen, und noch 1830 bestand der Klerus aus 119,887 Personen männlichen Geschlechts und 24,000 Nonnen. Der Krieg und die Gesetze haben seitdem ihre Reihen sehr gelichtet, dergestalt, daß die Anzahl der Nonnen 1840 nur noch 12,736 betrug. Einschließlich der Kapellen und Klosterkirchen gab es 1836 in Spanien 28,000 Kirchen. Der Reichthum und die Einkünfte der Geistlichkeit grenzten früher an das Unglaubliche: der Erzbischof von Toledo bezog jährlich 11 Millionen Realen, der von Sevilla 4 Millionen (ungefähr gleich 250,000 Thalern). Der Umschwung der Zeit hat die Diener der Kirche fast zu Bettlern gemacht. Schon früher nahm die Regierung von den Zehenten und allen stehenden Einkünften der Kirche etwas über 72 Procent; das Uebrige verblieb der Kirche und diente zur Be-

soldung des Klerus und zur Unterhaltung der Kirchengebäude und des Gottesdienstes[1]. Jener Abzug ward unter verschiedenen Namen erhoben (tercias, reales, novenos, el excusada u. s. w.), auf Grundlage alter Verträge. Als aber Alles um die Kirche herum arm ward und der Staat weder die alten Gläubiger zu befriedigen, noch die gesuchten neuen zu gewinnen vermochte, da konnte die gesetzgebende Gewalt der Versuchung nicht widerstehen, mit wiederholten mächtigen Griffen dem Klerus und den Kirchen so lange von ihren beweglichen und unbeweglichen Gütern zu nehmen, bis ihr Ueberfluß zur Armuth, die Selbstständigkeit ihrer leiblichen Existenz zur Abhängigkeit von dem leeren Staatsschatze herabgestimmt war. In diesem Sinne ward, nachdem mit dem Klostergut der Anfang gemacht war, gegen das Kirchengut vorgeschritten und eine Reihe von Gesetzen zur Vollziehung der ihm zugedachten Subtractionen erlassen. Zur Vorbereitung der späteren Verordnungen ward durch ein Decret vom 10. Jan. 1837 die Verleihung aller geistlichen Güter, ohne Rücksicht auf das Patronat, bis auf Weiteres untersagt und deren Ertrag der Staatskasse zugewiesen[2]. In demselben Jahre[3] erfolgte die Verordnung, daß die Kirchengeräthe und Paramente von Gold und Silber, Kostbarkeiten und edle Steine, welche Kathedral-, Stifts- und Pfarrkirchen, Kapellen, Brüderschaften und anderen geistlichen Anstalten gehörten, zur Bestreitung der Kriegskosten der Regierung zur Verfügung gestellt werden sollten, wovon nur diejenigen Kostbarkeiten ausgenommen wurden, welche von anerkanntem Kunstwerthe oder der Gegenstand einer besonderen Devotion des Volkes wären. Durch ein Gesetz vom 19. Jul. 1840 wurden der Kirche und dem Klerus als einzige Einkünfte von allen früheren übrig gelassen: die Stolgebühren und die bestehenden Gemeindezuschüsse (subventions établies); die Primitien nach dem Herkommen, die aber einen Castilischen Scheffel nicht übersteigen und deren Ertrag gänzlich

1) Rheinw. Repertor. IV, 31.
2) Rheinw. Acta h. e. 1837, 8 f.
3) Rheinw. Acta h. e. 1837, 10 f.

für den Gottesdienst verwendet werden sollte; vier Procent von allen Feldfrüchten und Vieh, das ehemals zehntpflichtig war[1]. Vollständig geordnet ward die Dotation des Klerus und Cultus durch mehrere Gesetze aus dem Jul. 1841[2], denen zufolge jene Dotation nach Einziehung aller Kirchengüter bestehen sollte: 1. aus den Stolgebühren und den Altareinkünften; 2. aus einer bürgerlichen Steuer von 75 Millionen Realen; 3. aus den Memorien, frommen Stiftungen, Anniversarien und Messen der aufgehobenen religiösen Gemeinschaften und den Einkünften der kirchlichen Beneficien, in deren Genusse sich die noch nicht in sacris Geweiheten befinden. Von allem Eigenthum des Klerus, der Kirche und der Brüderschaften, welches für Nationalgut erklärt und zur Veräußerung bestimmt wurde, sollten nur ausgenommen seyn die zu den Präbenden, Kaplaneien, Beneficien und anderen Stiftungen der Art gehörenden Güter, die Gebäude der Metropolitan-, Parochial- und Succursalkirchen, die zur Wohnung jedes Prälaten dienenden Paläste und die Pfarrhäuser mit ihren Gärten. Gleichzeitig mit diesen Veränderungen hinsichtlich der Güter und Einkünfte der Kirche wurden auch mit ihren rechtlichen Ordnungen und Verhältnissen manche, zum Theil mit jenen Veränderungen in genauem Zusammenhange stehende Neuerungen vorgenommen. Der rechtliche Zustand der Spanischen Kirche, namentlich ihr Verhältniß zu ihrem Oberhaupt in Rom, beruhete auf den beiden Concordaten, welche, von K. Karl I. mit P. Clemens VII. 1524 und von K. Ferdinand VI. mit dem Papste Benedikt XIV. 1753 abgeschlossen, dem Königthume eine sehr bedeutende Stellung in der Kirche anwiesen, während sie den Einfluß des Papstthums beschränkten. Die Bischöfe werden danach von den Kapiteln unter Aufsicht des Königs gewählt, dann von diesem und darauf vom Papste bestätigt. Die Kanonikate vergibt theils der König, theils der Bischof, theils das Kapitel; 50 Pfründen sind dem Papste reservirt, welche er jedoch nur an geborene Spanier vergeben

1) Berl. A. K. Z. 1840. Nr. 72.

2) Berl. A. K. Z. 1841. Nr. 69.

darf, und ohne für die Verleihung noch später von den Beneficien selbst Abgaben zu erheben. Die päpstlichen Bullen bedürfen zu ihrer Publication und Gültigkeit der königlichen Genehmigung; die Appellation nach Rom ward zwar in Gewissenssachen erlaubt, bei Ehedispensen und ähnlichen Sachen jedoch nur ausnahmsweise, indem als gewöhnliche Instanz die Bischöfe bezeichnet wurden. Auch ward es der Krone zugestanden, den dritten Theil von den Einkünften aller geistlichen Stifter für nützliche Anstalten des Landes zu verwenden. Die Mönchsorden wurden von aller Aufsicht auswärtiger Generale befreiet und lediglich einheimischen Aufsehern unterworfen. Von den vier geistlichen Ritterorden war der König Großmeister. Das zu Madrid bestehende Gericht des päpstlichen Nuntius ward zwar durch vom Papst ernannte Mitglieder besetzt, aber diese Ernennungen waren an des Königs Vorschlag gebunden. Ferner erklärt das letzte Concordat die unter dem Namen der Santa Cruzada bekannte Ablaßbulle für ein immerwährendes Eigenthum der Könige, eine Bulle, welche ursprünglich auf Gewinnung von Beisteuern zum Kriege wider die Ungläubigen berechnet war und den Steuernden außer dem darin verwilligten Ablaß auch die Erlaubniß ertheilt, in der Fastenzeit Fleisch, Milch und Eier zu genießen. Als ein Denkmal früherer Freundschaft zwischen Papst und König hat sich der Titel des Letzteren „der Katholische" erhalten, welcher von P. Alexander VI. (1496) dem König von Arragonien, Ferdinand V., ertheilt ward und nach der Vereinigung Castiliens mit Arragonien auf die Spanischen Könige überging. Die Einschränkungen der päpstlichen Gewalt, welche die Regierung der Königin Isabella II., besonders nach der Verweisung des Nuntius (29. Dec. 1840), den schon bestehenden hinzugefügt hat, betreffen vorzüglich die gänzliche Aufhebung aller auswärtigen geistlichen Gerichtsbarkeit, die Abschaffung des Nuntiaturgerichts (der s. g. Rota) und mehrerer anderer privilegirter Gerichtsbarkeiten [1]. Durch alle diese feindseligen Unternehmungen

1) Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 13.

gegen die Kirche mußte natürlich eine große Spannung zwischen dem Papste und der übrigens von ihm niemals förmlich anerkannten Spanischen Regierung entstehen. Der Erstere hat seinem Mißmuthe schon in mehreren Allocutionen Worte gegeben. Bereits am 1. Febr. 1836 beschwerte er sich in einem geheimen Consistorium, daß die Censur der Bücher den Bischöfen abgenommen und gestattet worden sey, von ihrem Spruche an ein weltliches Tribunal zu appelliren; daß man eine Commission gebildet habe, um eine allgemeine Reform des Kirchenwesens vorzubereiten; daß die Annahme von Novizen den Klöstern untersagt, viele Klöster aufgehoben, die Geistlichkeit der Gerichtsbarkeit ihrer Oberen entzogen sey, daß man ihre Immunität nicht achte und den Bischöfen die Weihe zu ertheilen verboten habe. Er erklärte, daß er alle diese Verfügungen mißbillige und verwerfe, und sie als gänzlich nichtig und kraftlos betrachte. Das Mißverhältniß und die Klagen steigerten sich bis in die neueste Zeit[1], indem es sich immer mehr herausstellte, daß es der Regierung an gutem Willen gegen die Kirche und den Bischöfen an der Kraft fehle, ihn zu erzwingen. Die Letzteren haben zwar selbst Antheil an der Gesetzgebung des Landes, indem sie nach der Verfassung vom 10. April 1834 vermöge ihres Amtes Mitglieder der Kammer der Proceres sind; aber von einem hervortretenden Einflusse derselben hat bis dahin um so weniger etwas verlauten können, als in Folge des Zustandes der Kirche immer nur wenige von ihnen den Versammlungen der Cortes beigewohnt haben.

§. 96.
Leben und Sitte.

An Zahl, Reichthum und Einfluß ragte in früherer Zeit die Spanische Ordensgeistlichkeit mächtig hervor, als der mächtigste aller Orden aber die Jesuiten, die hier ihre Heimath hatten.

1) S. die Allocution des Papstes von 1841 und das Manifest der Spanischen Regierung zur Beantwortung dieser Allocution in Röhr's Krit. Pred. Bibl. 1841. Bd. XXII. H. 4 u. 5.

Das Jahr 1767 brachte den Letzteren auch hier den Untergang. Die übrigen Orden büßten während der Französischen Herrschaft viele Klöster und Güter ein. Aber mit der Restauration kehrte für alle eine goldene Zeit zurück. Die Herstellung der Jesuiten erfolgte am 24. Mai 1815 und sie erfreueten sich, mit kurzer Unterbrechung durch die Cortesherrschaft von 1820 bis 1823, unter K. Ferdinand ihres alten Glanzes und Glückes. Jedoch als nach seinem Tode der Haß gegen die Klöster und die Begierde nach ihrem Gut bei der Regierung erwachte: da gehörten sie zu den ersten Opfern der neuen Zeit. Ein königliches Decret vom 4. Jul. 1835 erklärte ihren Orden im ganzen Umfange der Monarchie auf ewige Zeiten aufgehoben und ihr Eigenthum für Staatsgut. Nicht lange darauf (25. Jul.) wurden alle diejenigen Mönchsklöster säcularisirt, deren Convente aus weniger als 12 Mitgliedern bestanden, was der Bericht des Ministers als eine pflichtmäßige Aufrechthaltung der die Zwölfzahl fordernden Kirchengesetze darstellt. Dadurch wurden 900 geistliche Ordenshäuser, beinahe die Hälfte aller bestehenden, aufgehoben. Eine weitere Einziehung (11. Okt.) verschonte nur die Klöster des hl. Benedikt zu Monserrat in Catalonien, des hl. Johann in la Peña, des hl. Benedikt in Valladolid, des hl. Hieronymus im Escurial und in Guadalupe, des hl. Bernhard in Poulet, der Karthäuser in Paular, des hl. Basilius in Sevilla und eine kleine Anzahl von anderen, und stellte auch diese verschonten unter sehr einengende Bedingungen[1]. Als eine weitere Ausführung dieses Decretes ist das vom 9. März 1836 anzusehen, welches alle Mönchsklöster, Convente, Collegien, Congregationen und übrigen geistlichen Genossenschaften oder Ordensstiftungen auf der Halbinsel, den angrenzenden Ländern und in Afrika, mit Ausnahme der Collegien der Missionen für die Asiatischen Provinzen zu Valladolid, Ocama und Monteagudo, der Häuser der Kleriker der geistlichen Schulen (Piaristen) und der Klöster der Hospitaliten von S. Juan de Dios, für aufgehoben erklärt, und zu-

1) Alle die oben erwähnten Decrete s. bei Rheinw. Acta h. e. 1835. S. 25 ff.

gleich eine bedeutende Verminderung der Nonnenklöster besiehlt [1]. Einbegriffen in diese Maßregel waren auch die vier Spanien eigenthümlichen geistlichen Ritterorden, die drei Castilischen aus dem 12. Jahrhd. stammenden von Calatrava, von S. Juan di Compostella und von Alcantara, und der Arragonesische von Montesa, 1319 gestiftet, dazu der Johanniterorden. Doch war in Betreff jener vier Orden das Gesetz noch 1841 nicht ausgeführt [2]. Bei jenen über die Mönchsklöster ergehenden Stürmen werden auch viele von den, meistens mit Klöstern in Verbindung stehenden, Einsiedeleien untergegangen seyn, deren man noch 1836 3000 zählte. — An der Weltgeistlichkeit wird ein ernster und gewissenhafter Sinn in der Wartung ihres Amtes gerühmt [3]. In Hinsicht ihrer geistigen Bildung aber nimmt dieselbe eine sehr niedrige Stufe ein. Auf den vorbereitenden Anstalten werden sie mit etwas Latein, Logik, philosophischer Moral und einer ganz alterthümlichen Physik bekannt gemacht, wonach sie in den königlichen Collegien oder Seminarien, 56 an der Zahl, ihre theologische Vorbereitung empfangen. Wer sich damit nicht begnügen will, bezieht noch eine Universität. Von den 15 Universitäten Spaniens sind 8 zum Unterricht in allen Facultäten berechtigt (Valencia, Valladolid, Sarragossa, S. Jago di Compostella, Sevilla, Granada, Cervera, Salamanca) und von den 7 unvollständigen haben 6 eine theologische Facultät: Huesca, Oviedo, Alcala de Henares, Toledo, Palma auf Mallorka, Orihuela. Nur auf der Universität zu Oñate wird die Theologie nicht gelehrt. Unter beinahe 10,000 Studenten befanden sich 1827 gegen 1300 Theologen; im J. 1832 war die Zahl der Letzteren auf 930 gefallen. Sie leben ganz auf dem-

1) Rheinw. Acta h. e. 1836. S. 54 f.

2) Berl. A. K. Z. 1841. Nr. 69. Die Gelübde der genannten geistlichen Ritterorden bestanden übrigens nicht mehr in der alten Weise, sondern waren schon 1740 darauf beschränkt worden, daß die Ritter sich zum Gehorsam gegen den Großmeister (den König), zur Bewahrung der ehelichen Treue und zur Armuth, d. h. in Bezug auf Grundbesitz, verpflichteten.

3) Rheinw. Rep. IV, 31.

selben Fuße, wie die Studenten der übrigen Facultäten, und unterscheiden sich durch nichts von diesen. Die Methode des Unterrichts bewegt sich in hergebrachten scholastischen Formen [1], und läßt von dem geistigen Leben nichts mehr verspüren, welches in den Jahrhunderten vor der Reformation und Inquisition Spanien erfüllte und in der berühmten Complutensischen Ausgabe der Bibel gleichsam seinen Grenzstein erhielt. Die Inquisition hörte zwar in neuerer Zeit mehr und mehr auf, die Ketzer zu verfolgen, und seit dem Jahre 1780 ist wenigstens keine Verbrennung mehr geschehen; sie setzte ihre Wachsamkeit fast nur noch hinsichtlich der ketzerischen Bücher fort. In der Gegenwart scheint sie alle ihre Bedeutung verloren zu haben. Aber die Folgen ihrer Wirksamkeit dauern fort. Ihre und der Mönche Schuld ist es, daß die edle und hochherzige Spanische Nation mit ihren reichen Anlagen für alles Gute und Große in jämmerlicher Verkümmerung des Geistes zurückgeblieben ist. Der Ernst des Spanischen Charakters spiegelt sich auch im Religiösen ab und eine tiefe Sehnsucht nach dem ewigen Heil gibt sich durch die katholische Umhüllung hindurch zu erkennen. Der Gottesdienst, soviel Verwechselung der Hülle mit der Idee auch Statt findet, gilt nicht für ein heiteres Spiel oder für ein leeres Beiwerk, sondern für eine ernste und wichtige Angelegenheit. So weit nicht die wilde Zeit daran geändert hat, findet man große Ehrfurcht vor der Religion und ihren Dienern, und eine innige Verbindung des ganzen Lebens mit kirchlichen Formen, welche ihre Herrschaft mitten in das wogende Leben hinein sichtbar macht. So herrscht in ganz Spanien die Sitte, daß in dem Augenblick, wo die Sonne untergeht, von den Glocken der Kirchen und Klöster das Zeichen zum Gebet gegeben wird, worauf die ganze Menge von Geschäftigen oder Spaziergängern wie verzaubert still steht. Die Frauen bedecken das Gesicht mit dem Fächer, die Männer nehmen die Hüte ab, und das laute Geräusch wird auf einige Minuten durch

1) Evgl. K. Z. 1828. Nr. 49. Ueber die Spanischen Universitäten vgl. auch Rheinw. Repert. III, 172 ff. VIII, 92 ff. IX, 65 ff.; über die kirchliche Journalistik das. XXXVII, 282 f.

ein allgemeines Dankgebet unterbrochen, daß das Ende dieses Tages zu schauen vergönnt war. Die Vertheidigung der altväterlichen Religion, der Ehre der hl. Jungfrau und ihrer unbefleckten Empfängniß und des hl. Jakobus des Jüngeren, des über das Land waltenden Schutzpatrons, gilt dem Spanier und besonders dem Basken als ein heiliger Ritterdienst, dem er sich mit romantischer Schwärmerei auf Leben und Tod verpflichtet fühlt. Die strenge und ernste Unterwürfigkeit unter die Forderungen und Formen der Kirche duldet jedoch viel rohes und wüstes Leben neben sich, ja begünstigt als immer bereites Tilgungsmittel die schroffsten Uebertretungen des Sittengesetzes. Der im Beichtstuhl empfangene Ablaß beruhigt wegen vergangener Schuld und läßt die neue nicht fürchten, die nicht selten schon im Voraus vergeben wird. Auch muß die Messe vielen Besuchern und Besucherinnen zu allerlei Nebenzwecken dienen, indem sie zur Anknüpfung und Fortführung mannichfacher Angelegenheiten und Intriguen eine günstige Gelegenheit darbietet[1].

3. Portugal.

Francisco de Almeyda, aparato para a disciplina e ritos ecclesiasticos de Portugal. Lisb. 1735—37. 4 Bde. 4. Thom. ab Incarnatione, historia eccl. Lusitanae. Vol. I. Coimbr. 1759. 4. C. D. Ebeling, Portugal. Hamb. 1808. 8. Adr. Balbi, essai statistique sur le royaume de Portugal et d'Algarve. Par. 1822. 2 Bde. 8. J. Fr. von Weech, Reise über England und Portugal nach Brasilien u. s. w. Münch. 1831. 3 Bde. 8. Ueber das religiöse Leben und Kirchenwesen der Portugiesen: Evgl. K. Z. 1828. Nr. 7 ff. Rheinw. Repert. V, 123 ff. — G. von Heeringen, meine Reise nach Portugal im J. 1836. Lpz. 1838. 2 Bde. 8. Schäfer, Geschichte Portugals. Hamb, 1836 f. 2 Bde. 8. F. W. Schubert, Handb. der Staatenkunde v. Europa. I, 3. Die Reiche Spanien und Portugal. Königsb. 1836. 8.

§. 97.
Einleitung.

Portugal zählt 3,709,000 Einwohner, welche mit den Spa-

---

1) Ueber relig. Leben und Sitte auf den Kanarischen Inseln vgl. Rheinw. Repertor. XXIII, 77 f.

niern Eines Stammes sind und nur durch einen starken, aus ehemaligen sehr engen politischen Verbindungen mit Frankreich erwachsenen und sich in Sprache und Sitte kund gebenden, Französischen Einfluß jenen leichteren und oberflächlicheren Charakter erhalten haben, durch welchen sie sich zu ihrem Nachtheile von dem ernsteren und tieferen Spanier unterscheiden. Die politische und kirchliche Entwickelung der Portugiesischen Nation hat im Wesentlichen denselben Gang genommen, wie die der Spanischen, nur daß jene in ihrer geschichtlichen Bewegung nirgends die Energie der letzteren zeigt. Nach der Vertreibung der Mauren und Juden, welche Letzteren meistens nach den Niederlanden flüchteten, ward ein Inquisitionstribunal zu Lissabon mit mehreren Filialen (1536) errichtet, welches sich die Aufrechthaltung der Alleinherrschaft und Reinheit der Römisch-Katholischen Kirche mittelst grausamer Verfolgung der Ketzerei und Vernichtung der Ketzer angelegen seyn ließ, und seine besondere Aufmerksamkeit dem unter dem erzwungenen Schein des Christenthums heimlich fortlebenden Judenthume zuwandte, dessen Genossen trotz ihrem wenigstens äußerlich erfolgten Uebertritt zur christlichen Kirche doch auch in der Volksmeinung lange Zeit hindurch den alten Christen nicht ebenbürtig galten, sondern diesen unter dem Namen der neuen Christen als eine geringere und verdächtige Klasse entgegengesetzt wurden. Mit dem Ministerium Pombals, welcher mit der Aufhebung der Jesuiten allen anderen Reichen kühnen Schrittes voranging, ward auch die Wirksamkeit der Inquisition sehr beschränkt und unter des Staats Controle gestellt, bis sie allmählich von selbst unterging. Die Staatsgrundgesetze von 1822 und 1826 wissen nichts mehr von einem ausschließlichen Privilegium der Römisch-Katholischen Kirche, sondern gewähren jedem naturalisirten Fremden ohne Rücksicht auf seine Religion das volle Bürgerrecht, erlauben den Privatgottesdienst jedem fremden Cultus, verbieten jede Religionsverfolgung, und halten nur das Recht der Bischöfe auf die Censur religiöser Schriften fest. In Folge dieser freieren Ansichten und Gesetze haben sich sowohl die Juden wieder eingefunden, jedoch bis dahin in

sehr unbedeutender Anzahl, als auch einzelne Evangelische Gemeinden in den Handelsstädten organisirt, in Lissabon eine Deutsch-Evangelische und eine Englisch-Bischöfliche. In der Volksmeinung gelten zwar alle Nichtkatholiken noch für Nichtchristen; aber man betrachtet sie deßwegen mehr mit mitleidigem, als mit finsterem Auge. Die Zahl sämmtlicher in Portugal angesiedelter Fremden beläuft sich auf 12,000, von denen die meisten Engländer und Franzosen sind. Eine kurze Unterbrechung erlitt das mit den erwähnten Staatsgrundgesetzen eingetretene liberale Regierungssystem, als Dom Miguel am 30. Jun. 1828 die Krone seiner Nichte, der minderjährigen Königin Maria II., für sich in Anspruch nahm und die von ihm beschworene Charte seines Bruders, des Kaisers von Brasilien, für ungültig und nichtig erklärte. Von der Geistlichkeit unterstützt, welche unter der früheren Verfassung ihre Rechte und Einkünfte bedrohet sah, gelang es ihm fünf Jahre lang sich auf dem Throne zu behaupten, während welcher Zeit die Römisch-Katholische Kirche noch einmal in ihrem alten und absoluten Glanze sich erhob und alle ihre Feinde in blutiger Schreckensherrschaft zum Schweigen brachte. Doch war dieß ein kurzer Triumph, auf welchen nach dem Einzuge Dom Pedro's in Lissabon (23. Jul. 1833) und der Herstellung der Regierung der Königin eine desto tiefere Erniedrigung folgte. Ungeachtet der Eile und Gefügigkeit, mit welcher der Patriarch von Lissabon dem kurz vorher mit seinem ganzen Anhange excommunicirten Dom Pedro entgegenkam, war die Stimmung der wiedereingesetzten liberalen Regierung gegen Kirche und Geistlichkeit nichts weniger als günstig. Mißtrauisch gegen die Gesinnung der Geistlichkeit, welche sich gegen liberalere Institutionen immer in demselben Maße feindlich zeigen muß, als ihr Katholicismus vom Römischen Geiste durchdrungen ist, und unfähig, der Versuchung zu widerstehen, mit dem Reichthum des Klerus der zerrütteten Staatskasse aufzuhelfen, erließ die neue Regierung eine Reihe von Verordnungen, durch welche ohne Schonung und weises Maß die Kirche in ihren Dienern und Gütern beeinträchtigt und eine Revolution

in allen ihren Verhältnissen hervorgebracht wurde, weßhalb den Klagen des durch jene Vorgänge mit der Regierung bitter verfeindeten Papstes auch die Klagen der Evangelischen Christenheit sich beigesellten, weil hier, wie in Spanien, die alte Kirche nur niedergerissen, nicht aber in höherem Style wieder aufgebauet ward. Ihre Zerstörung war das Werk eines in schrankenlosem Egoismus lediglich verneinenden, nicht eines in Liebe bauenden politischen Geistes. Die in neuester Zeit zwischen dem Papste und der Regierung über die Reorganisation des Kirchenwesens gepflogenen Unterhandlungen haben freilich eine Aussöhnung mit dem Papste und eine Herstellung der Ordnung zum Erfolge gehabt (1843): aber die Wunden der Kirche sind so tief, daß auch im Sinne Roms dieß nur als ein Anfang der Heilung gelten kann.

§. 98.

Verfassung.

Der vornehmste Geistliche im ganzen Reiche ist der Patriarch von Lissabon. Diese Würde ward 1716, auf Betrieb João des V., dem Hofkaplane dieses Königs vom Papste beigelegt, der sich gegen beträchtliche Geldopfer bereit finden ließ, der Eitelkeit des Monarchen diesen Dienst zu leisten. Der Patriarch erhielt anfangs eine besondere erzbischöfliche Provinz, zu welcher der westliche Theil von Lissabon gehörte, bis im J. 1741 das ältere Erzbisthum Lissabon aufgehoben und theilweise mit dem kirchlichen Gebiet des Patriarchen vereinigt ward, so daß dieser hinfort als alleiniger Erzbischof von Lissabon auch die dortige Kathedrale zugewiesen erhielt. Mit dem Amte des Patriarchen, der schon als solcher den Rang vor allen Erzbischöfen des Reiches hatte, ward die Würde eines Cardinals und geborenen Legaten verknüpft, sein Kapitel mit unermeßlichem Aufwande ausgestattet, und ein so großer Glanz um ihn verbreitet, als ob er bestimmt sey, mit dem Römischen Papste die Statthalterschaft Gottes auf Erden zu theilen. Gegenwärtig ist diese Herrlichkeit zum bloßen Schatten geworden, indem alle Güter und Einkünfte des Patriarchen und der Prälaten der Patriarchalkirche (1834) für Staatsgut

erklärt und diese auf eine Besoldung aus der Staatskasse angewiesen worden sind [1]. Seinem erzbischöflichen Stuhle sind die Bischöfe von Castello-Branco, Guarda, Lamego, Leiria und Portalegre, nebst einigen Colonialbischöfen (von Funchal auf Madeira, von den Azoren zu Angra rc.), untergeordnet. Zugleich hat der Patriarch von Anfang her das Amt eines Oberhofkaplans beibehalten; jedoch ist außerdem noch ein besonderer Großalmosenier als Beichtvater angestellt. Neben der Erzdiöcese von Lissabon bestehen noch folgende zwei: die von Braga, mit den Bisthümern Porto, Viseu, Coimbra, Bragança-Miranda, Aveiro und Pinhel; und die von Evora, mit den Bisthümern Elvas, Beja und Algarve; im Ganzen also 3 Erzbisthümer und 14 Bisthümer, ungerechnet die der Kolonien. Die Erzbischöfe stehen den Marquis, die Bischöfe nebst 13 infulirten Prälaten an der Stiftskirche zu Lissabon den Grafen an Range gleich. Auch haben sie Sitz und Stimme in der ersten Kammer. Von der bischöflichen Aufsicht frei sind 10 exempte Stifter. Die Bischöfe bedürfen zwar der päpstlichen Bestätigung, werden aber vom Könige ernannt, ohne dessen Genehmigung auch keine päpstliche Bulle bekannt gemacht werden darf. Die Zahl der Kirchspiele belief sich 1822 auf 4086, die der Weltgeistlichen auf 18,000. Doch sind die Letzteren unter dem Drucke der jetzigen Regierung sehr zusammengeschmolzen, indem die ihnen nach Einziehung aller geistlichen Güter und Einkünfte anfänglich zugewiesene Besoldung aus der Staatskasse später gestrichen und ihre Erhaltung den Gemeinden aufgebürdet ward, wodurch sie in eine unwürdige Abhängigkeit und in die äußerste Noth geriethen. Gleichzeitig eignete sich die Regierung alle Patronatsrechte an und hob den besonderen Gerichtsstand der Geistlichen auf. Durch diese und ähnliche Schritte mußte das Kirchenwesen in große Zerrüttung gerathen, welche durch die Spannung, welche von Anfang an zwischen der Regierung der Königin und dem Papste bestand, nur noch vermehrt ward. Der Papst weigerte sich lange, die

1) A. K. Z. 1834. S. 1624.

Königin als solche anzuerkennen, und empfing statt dessen Dom Miguel bei dessen Ankunft zu Rom als König von Portugal, welcher auch wohl auf den alten Ehrentitel eines rey fidelissimo, einer allergläubigsten oder allergetreuesten Majestät, welcher 1749 dem Könige João V. vom Papste beigelegt ward, nach päpstlichem Maßstabe gemessen, ein vorzügliches Recht haben mochte. Die Folge dieses Verhältnisses war, daß der Papst allen neuerwählten Bischöfen die Bestätigung versagte. Da mehrere Bischöfe als unter Dom Miguels Regierung widerrechtlich eingesetzt von ihren Sitzen entfernt wurden, und theils hierdurch, theils auf andere Weise nach und nach fast alle Bisthümer der alten Hirten verlustig gingen, für die neuen aber die kanonische Bestätigung nicht zu erlangen war, so mußte man sich bis auf die neueste Zeit, wo die zwischen dem Papste und der Regierung zu Stande gekommene Versöhnung diesem Zustande der Verwaisung für die Kirche ein Ende machte, mit bloßen Generalvikaren als Bisthumsverwesern begnügen, welche die Königin in Gemeinschaft mit den Kapiteln ernannte. Wenn aber auch die kirchliche Ordnung wieder hergestellt worden ist, so ist doch bei der inzwischen eingetretenen Armuth der Portugiesischen Kirche in derselben dem Römischen Stuhle eine früher sehr ergiebige Quelle von Geldzuflüssen versiegt, und keine Hoffnung übrig geblieben, jemals das Verlorene wieder zu erringen. Uebrigens ist, wie sich erwarten läßt, der Landesherrscher an das Römisch-Katholische Bekenntniß gebunden, indem er in dem Eide, welchen er bei seinem Regierungsantritt in der Mitte beider Kammern in die Hände des Präsidenten der ersten Kammer ablegt, unter Anderem zu geloben hat, der Katholisch-Apostolisch-Römischen Religion getreu zu seyn.

§. 99.

Leben und Sitte.

Die früher in großer Anzahl und mit großen Gütern in Portugal angesessene Ordensgeistlichkeit wurde schon im 18ten Jahrhundert durch die Vertreibung der Jesuiten und mehrere die

übrigen Orden betreffende Einschränkungen geschwächt. Indessen gab es noch 1821 360 Mönchsklöster mit 5760 Mönchen, von welchen 2350 den Bettelorden angehörten, 126 Nonnenklöster mit 2725 Nonnen, und 12 Häuser mit 162 barmherzigen Schwestern. Durch königliches Decret vom 28. Mai 1834 wurden aber sämmtliche Häuser und Güter der Mönchsorden eingezogen. Die Mönche standen zwar in dem Rufe einer maßlosen Unwissenheit und Unsittlichkeit, an welchem auch die Nonnenklöster Theil nahmen; aber immer ist durch das rasche Werk eine Leere entstanden, welche dem Volke als eine Lücke in seiner Kirche erscheint, und Verstimmung und Unzufriedenheit erzeugt. Wie in allem Guten, so ist auch in der geistigen Cultur das Portugiesische Volk hinter allen Völkern Europa's in trägem und selbstzufriedenem Sinne zurückgeblieben, und sogar die Jesuiten, welche zu ihrer Zeit das Unterrichtswesen leiteten, standen hier nicht auf der Stufe wissenschaftlicher Bildung, wie in anderen Ländern. Die Theologen, sofern sie sich nicht an der Vorbereitung in den geistlichen Seminarien genügen lassen, welche mit den meisten Bisthümern verbunden sind, studiren auf der Universität Coimbra, wo sich acht ordentliche Professoren der Theologie befinden. Die Menge ist in den Banden des finstersten Aberglaubens befangen, der sich bei vielen Gebildeten mit Unglauben mischt. Alle insgesammt aber pflegen äußerlich viel auf die Religion zu geben und ihren Dienern mit großer Ehrfurcht zu begegnen. An Festtagen zumal werden die Kirchen sehr zahlreich besucht. Solcher Festtage sind eine außerordentliche Menge. Außer den drei großen Festen, deren jedes zwei und einen halben Tag gefeiert wird, ferner Neujahr, Epiphanias, Himmelfahrt und Trinitatis, gibt es jährlich noch zwölf ganze und zehn halbe verschiedenen Heiligen gewidmete Festtage. An allen diesen Tagen ist man verpflichtet, wenigstens Eine Messe zu hören, am Todtenfeste und ersten Weihnachtsfeiertage sogar drei, und am grünen Donnerstage hat man sieben Kirchen oder wenigstens Altäre zu besuchen. Gepredigt wird nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, wobei die Prediger viel Lebhaftigkeit, aber we-

nig Anstand entfalten. Der Inhalt ist fast immer dürre Mönchsmoral, zu Zeiten auch wohl Politik. Die Kirchenmusik hat ein sehr weltliches Gepräge. Die gottesdienstlichen Versammlungen sind sehr geräuschvoll, ohne Feierlichkeit und Andacht. Die Frauen sitzen auf dem Boden, die Männer stehen oder knieen an beiden Seiten oder hinter ihnen. Ueberall gewahrt man störende Beweglichkeit, neugieriges Umherschauen, leise oder laute Unterhaltung der Nachbarn, und gerade der feierlichste Moment der Messe wird von Einzelnen als der geeignetste zu allerlei Intriguen und Winkelgeschäften ausgebeutet. Wer nicht Neigung hat, der kirchlichen Vorschrift gemäß, jährlich wenigstens einmal zur Beichte zu gehen, kann dessenungeachtet für geringes Geld einen Beichtschein erstehen, welche in gewissen Fällen, z. B. bei Verheirathungen und Beerdigungen, vorgezeigt werden müssen. Wie es bei dem Tode und der Beerdigung zugeht, lehrt folgende Beschreibung. Erkrankt Jemand bedenklich, so wird sogleich dem Pfarrer Anzeige gemacht. Auf ein eigenthümliches, weit schallendes Geläute des Sacristans eilt die ganze Brüderschaft, wer nur sein Geschäft verlassen kann, herbei. Der Pfarrer legt seine Gewänder von weißem, mit Gold gesticktem Damast an und nimmt die Hostie zur Hand. Ein Glöckner beginnt den Zug. Die Brüderschaft, roth gekleidet, folgt mit Wachskerzen oder Laternen. Einige Mitglieder derselben halten einen Baldachin, unter welchem der Priester geht. Da es ein Zeichen der Frömmigkeit ist, das Sakrament, bei den Portugiesen nosso pai, unser Vater, genannt, bei solchen Besuchen zu begleiten, so schließt sich eine große Menge, laute Ave Maria's betend, der Procession an. Geht das Sakrament in der Nacht vorüber, so illuminiren alle Hausbewohner ihre Fenster. Die ganze Gesellschaft folgt dem Priester in das Krankenzimmer, wozu jeder ein unbestreitbares Recht zu haben vermeint. Auch wird niemals einer zurückgewiesen, weil doch jedes Gebet seine Wirkung für den Sterbenden habe, wie geringfügig dieselbe auch seyn möge. Sobald der Kranke gestorben ist, wird er in eine Mönchskutte, die Weiber in ein Nonnengewand gekleidet, und ihnen ein Ro-

senkranz oder ein Kreuz in die Hand gegeben. Am Kopfe steht ein kleines Gefäß mit Weihwasser, daneben eine kleine Bürste, mit welcher die Besuchenden den Leichnam besprengen. In der zur Bestattung bestimmten Abendstunde zieht der dazu bestellte Mönchsorden mit brennenden Kerzen unter Trauergesang heran, die Treppe hinauf, und nichts ist schauerlicher als diese Erscheinung. Der Körper wird nun in einen mit heiteren Farben und mit Engelsköpfen bemalten, inwendig mit heller Seide ausgeschlagenen Sarg gelegt und offen in die Kirche getragen, die Mönche sprechen Lateinische Gebete und singen vor der Beerdigung das De profundis. Kann Jemand nur den Priester allein bezahlen, so begleitet dieser den Leichnam nicht, sondern erwartet ihn an der Begräbnißstätte und murmelt schnell nur wenige Gebete über ihn [1].

4. Frankreich.

Gallia christiana in provincias eccl. distrib., qua series et hist. archiep., ep. et abbatum — deducitur. Par. 1715—1785. 13 Bde. Fol. P. P. Wolf, Gesch. der Relig. u. K. in Frankreich während der Revol. Leipz. 1798 f. 2 Bde. 8. M. R., hist. du clergé de France pendant la révolution. Par. 1828 f. 3 Bde. 8. G. de Felice, Betrachtung. über die Verhältn. der chr. Relig. zur gegenw. Lage Fr.s. Aus dem Frzs. von H. Hilliger. Berl. 1834. 8. W. A. Pflanz, üb. das rel. und kirchl. Leb. in Fr. Stuttg. 1836. 8. H. Reuchlin, das Christenth. in Fr. innerhalb und außerh. der K. Hamb. 1837. 8. Drei Monate in Paris. Briefe e. Idioten u. s. w. Dresd. 1841. 12. F. W. Schubert, Handb. der allg. Staatskunde von Europa. I, 2. Frankreich und das Britische Reich. Königsb. 1836. 8. Blick auf die relig. Verhältnisse in Fr. In: Bl. für lit. Unterhaltung. 1842. Nr. 60—64. — Das (kathol.) Elsaß. Rheinw. Repert. XXVI, 79 ff. E. A. Schmid, Gesch. von Frankreich. Hamb. 1835 f. 2 Bde. 8.

§. 100.
Einleitung.

Die Bevölkerung Frankreichs besteht gegenwärtig aus un-

1) Rheinw. Repert. IX, 71 ff. A. K. Z. 1834. S. 1271. Die Stelle der Mönche wird jetzt wohl, falls keine Mönche mehr zu haben sind, von den Brüderschaften vertreten.

gefähr 34 Millionen Seelen, welche der Hauptmasse nach eine große nationale Einheit darstellt, gegen welche die fremdartigen Elemente immer mehr zurücktreten und verschwinden. Zu diesen letzteren gehören die Bewohner der ehemals Deutschen Provinzen (1,200,000), ferner 1,050,000 Bretons (Bretagner), 120,000 Gascogner (Basken), 300,000 Korsen und über ganz Frankreich verbreitete Italiener, 60,000 Juden und 8000 Zigeuner. Neben der Römisch-Katholischen Confession trat schon frühe, besonders im südlichen Frankreich und an den Grenzen der Französischen Schweiz, schon durch die Waldenser und Albigenser vorbereitet, das Evangelisch-Reformirte Bekenntniß hervor, und durch die Erwerbung der Deutschen Provinzen kam auch das Lutherische hinzu. Während aber die Lutherische Kirche durch die bei der Erwerbung jener Provinzen vom Staate eingegangenen Verpflichtungen von Anfang an sichergestellt war, hatte die Reformirte einen langen Kampf um ihre Existenz und ein oftmals blutiges Märtyrerthum zu bestehen. Auch das Edict von Nantes (1598) setzte ihrer Verfolgung kein dauerhaftes Ziel. Denn nachdem dasselbe faktisch schon lange Zeit bei Seite gestellt war, ward es von K. Ludwig XIV. (1685) auch förmlich aufgehoben. Viele treue Anhänger der Reformirten Confession wurden dadurch zur Auswanderung gezwungen. Sie suchten und fanden in verschiedenen Evangelischen Ländern eine neue Heimath, und die also gegründeten Gemeinden der sogenannten Réfugiés haben sich zum großen Theile in ihrer alten Eigenthümlichkeit und gottesdienstlichen Sprache bis auf den heutigen Tag erhalten. Erst kurz vor der Revolution empfingen die Reformirten ihre bürgerliche und religiöse Freiheit zurück. Während demnach die Römisch-Katholische Kirche nur ungern ihre Alleinherrschaft in Frankreich durch die Evangelische beschränkt sah, war von alter Zeit her das Streben der Könige und der Nation darauf gerichtet, die Kirche Frankreichs so unabhängig als möglich von der Oberherrschaft der Päpste zu machen. Schon Ludwig der Heilige gab durch die pragmatische Sanction (1269) der Französischen Nationalkirche eine sehr selbstständige Gestalt. Große Privilegien

erlangte die Gallikanische Kirche seit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, als der Stuhl Petri in Avignon und das Herz der Päpste Französisch war. Eine neue auf dem Concilium zu Bourges (1438) zu Stande gekommene pragmatische Sanction bildete unter Benutzung der Baseler Decrete die alten kirchlichen Privilegien zu einem vollständigen System der Gallikanischen Kirchenfreiheit aus, von welcher jedoch Manches wieder abgezogen wurde durch das Concordat zwischen P. Leo X. und K. Franz I. von 1516, mittelst dessen die pragmatische Sanction aufgehoben ward. Im glücklichen Kampf gegen die Evangelische Kirche und gegen den zu ihr hinüberleitenden Jansenismus erwarb nun, auf den gedachten freien Grundlagen ruhend, welche auf einer Versammlung von Bischöfen und Baronen in Paris (1682) in vier Propositionen von Neuem sehr entschieden ausgesprochen und durch ein Gesetz proclamirt wurden, die Gallikanische Kirche einen immer mächtigeren Einfluß im Staat. Ihre Diener führten oftmals in der Stellung von ersten Ministern oder königlichen Beichtvätern das Ruder der Regierung und durch Bildung, Reichthum und Ansehen gehörten sie den höchsten und vornehmsten Kreisen der Gesellschaft an. Die Kirche hatte im achtzehnten Jahrhundert mehr als den siebenten Theil alles Grundbesitzes an sich gezogen und ihre jährlichen Einkünfte wurden auf 130 Millionen Franken geschätzt. Diese günstige und blendende äußere Stellung aber mußte der Geistlichkeit zum Verderben gereichen, indem sie durch dieselbe zur Weltlichkeit hinab und in den finsteren Kreis der frivolen Bildung und des ungöttlichen Treibens hineingezogen wurde, welcher in immer weiteren Schwingungen die Nation erschütterte. Die Revolution brauste wie ein Gericht Gottes daher und warf mit dem Staat auch die Kirche in Trümmer. Die Aufhebung der Klöster und die Einziehung aller geistlichen Güter (1790) war nur ein Vorspiel noch größerer Erniedrigung und Schmach. An die Stelle der christlichen Kirche trat eine Vergötterung der Sünde unter dem Namen der Vernunft. Jedoch nicht lange vermochte die Nation diese Unseligkeit zu ertragen. Durch verschiedene Stadien hindurch ward sie zu-

rückgeführt in das verlassene Land der Verheißung. Ein Concordat zwischen P. Pius VII. und der Französischen Republik (1801) stellte einen äußerlich geordneten Zustand der Römisch-Katholischen Kirche wieder her und gleichzeitig wurden auch die Angelegenheiten der beiden Evangelischen Kirchen in der Weise regulirt, daß dieselben gleiche politische Rechte mit jener genießen sollten. Doch konnten unter den Stürmen der Kaiserregierung die kirchlichen Verhältnisse sich nicht rein und von innen heraus gestalten und der Zeitgeist war im Allgemeinen dem Kirchenwesen abgewandt. Auch unter der Restauration lebte die Kirche nur zu einem Scheinleben auf. Es ward zwar für Bischöfe und Priester reichlich gesorgt; aber wie wenig im Herzen der Regierung und des Volkes der wahre Friede mit Gott heimisch geworden war, davon gaben zunächst die Bedrückung und Verfolgung der Protestanten, dann das neue Erwachen der Revolution ein schlagendes Zeugniß. Die Entfremdung zwischen Staat und Kirche, welche unter der neuen Dynastie eintrat, kann vielleicht auf die freie Entfaltung der letzteren förderndl einwirken und die Sehnsucht nach ihr in weiteren Kreisen wecken. Die Bestimmung der Charte von 1814, vermöge deren die Römisch-Katholische Religion Staatsreligion war, ist in der Charte von 1830 (§. 6) nach Vorgang des Concordats von 1801 zu der nur eine Thatsache, nicht ein Recht enthaltenden Erklärung ermäßigt worden, daß die Römisch-Katholisch-Apostolische Religion die Mehrheit der Franzosen zu ihren Bekennern zähle, und zugleich wird als Grundsatz ausgesprochen, daß nicht bloß die Diener dieser, sondern auch die der übrigen christlichen Religionen ihre Besoldung aus dem Staatsschatze erhalten sollten, ein Grundsatz, welcher 1831 auch auf die Jüdischen Rabbiner ausgedehnt ward. Jedoch sind in neuester Zeit, im Widerspruch mit diesen Principien, Fälle vorgekommen, wo der Bildung neuer protestantischer Gemeinden große Hindernisse in den Weg gelegt worden sind [1].

---

1) Berl. A. K. Z. 1843. Nr. 2.

§. 101.
Verfassung.

a. Die Römisch-Katholische Kirche.

(Caprara) Concordat entre le gouvernement français et le Pape Pie VII., avec les bulles, discours et réglements relatifs à l'organisation des cultes en France. Par. 1802. 8., dass. Deutsch nach dem Latein. Original von H. C. Leimbach. Cöln 1802. 8. P. C. Reinhard, neue Organisation des Religionswesens in Frkr. Cöln 1802. 8. P. Christian, histoire du clergé de France — jusqu'à nos jours. Par. 1840. 2 Bde. 8. Vuillefroy, traité de l'administration du culte catholique en France. Par. 1842. 8.

Der rechtliche Zustand der Römisch-Katholischen Kirche stützt sich noch gegenwärtig, nachdem das im Jahre 1817 entworfene Concordat ein bloßer Entwurf geblieben ist, auf das Concordat vom 10. Sept. 1801 (23. Fructidor IX), und die Eintheilung der Diöcesen beruhet auf der Circumscriptionsbulle vom 10. Okt. 1822. In Folge dieser Bulle bestehen 14 Erzbisthümer und 66 Bisthümer, einschließlich des Korsikanischen Bisthums Ajaccio, zu welchen nach der Besitznahme von Algier noch ein daselbst errichtetes und dem Erzbischofe von Aix untergeordnetes Bisthum hinzukam. Die Diöcesen sind möglichst mit den Departements in Uebereinstimmung gebracht, dergestalt, daß in der Regel jede Diöcese ein Departement, ausnahmsweise auch zwei, umfaßt. Doch ist die Residenz des Bischofs häufig in einer anderen Stadt, als der Hauptstadt des Departements, und von jener führt immer das Bisthum seinen Namen. Die erzbischöflichen Provinzen sind an Umfang sehr verschieden, indem sie von der Oberaufsicht über sieben Suffraganbischöfe bis zu der über drei herabsteigen. Die beiden umfänglichsten sind die Erzbisthümer von Paris und Tours. Die übrigen sind Bordeaux, Besançon und Aix (Arles und Embrun), mit 6; Vienne (=Lyon) und Bourges, mit 5; Avignon, Alby, Rouen und Rheims, mit 4; Auch, Toulouse und Sens (=Auxerre) mit 3 Suffraganbischöfen. Die Namen der den gedachten Erzbisthümern untergebenen Bisthümer sind folgende. Es gehören zu

Paris die Bisthümer Arras, Blois, Cambray, Chartres, Meaux, Orleans und Versailles; zu Tours: Angers, St. Brieux, le Mans, Nantes, Quimper, Rennes und Vannes; zu Bordeaux: Agen, Angouleme, Luçon, Perigueux, Poitiers, la Rochelle; zu Besançon: Belley, S. Diez, Metz, Nancy=Toul, Straßburg, Verdun; zu Aix: Ajaccio, Digne, Frejus, Gap, Marseille; zu Lyon=Vienne: Autun, St. Claude, Dijon, Grenoble, Langres; zu Bourges: Clermont, St. Flour, Limoges, la Puy, Tulle; zu Avignon: Montpellier, Nismes, Valence, Viviers; zu Alby: Cahors, Mende, Perpignan, Rodez; zu Rouen: Bayeux, Coutanges, Evreux, Séez; zu Rheims: Amiens, Beauvais, Chalons, Soissons; zu Auch: Aire, Bayonne, Tarbes; zu Toulouse=Narbonne; Carcassonne, Montauban, Pamiers; endlich zu Sens=Auxerre: Moulins, Nevers und Troyes. Die Katholische Geistlichkeit bestand außer den Erzbischöfen und Bischöfen im Anfange des Jahres 1836 aus 174 Generalvikaren, 660 Domherren, 767 Pfarrern erster und 2634 Pfarrern zweiter Klasse, 26,776 Unterpfarrern oder Pfarrverwesern (desservants) und 6184 Vikaren, zusammen aus 37,296 Personen. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden vom Könige ernannt und darauf vom Papste bestätigt. Die Bischöfe besetzen die niederen geistlichen Aemter unter Bestätigung der Regierung. Unmittelbar unter den Bischöfen stehen in allen Amtsangelegenheiten die Pfarrer (curés); unter der Leitung und Aufsicht dieser wieder die Unterpfarrer und Vikare. Der Bischof kann diese letzteren ohne Weiteres ihrer Stellen entheben. Die Gehalte der Geistlichkeit sind äußerst gering: ein Unterpfarrer erhält nicht mehr als 500, ein Pfarrer zweiter Klasse 1000, erster 1500 Franken, ein Bischof 10,000 und ein Erzbischof 15,000 Franken. Nur der Erzbischof von Paris und die beiden mit der Cardinalswürde bekleideten Erzbischöfe von Rouen und Auch erhalten 25,000. Die Bischöfe können ein Kapitel haben und ein Seminar für die Bildung der Geistlichen unterhalten, jedoch ohne daß der Staat verpflichtet ist, dieselben zu dotiren. Die Gesammtsumme, welche der Staat für den Ka=

tholischen Cultus verwendet, beträgt zwischen 26 und 27 Millionen Franken. Außer der Besoldung vom Staate haben die Geistlichen noch die Einnahmen der Stolgebühren und gewisser Zuschüsse, welche ihnen von der Gemeinde oder der s. g. Kirchenfabrik gegeben werden. Einen Zufluchtsort für alte Bischöfe bildet das königliche Kapitel zu St. Denis. Die Interessen Roms werden durch einen päpstlichen Internuntius vertreten, welcher sich seit 1842 in einen Nuntius verwandelt hat. Das gegenseitige Vertrauen zwischen Staat und Kirche, wie auch das so eben angeführte Factum beweist, scheint im Wachsen begriffen zu seyn. Der höhere Klerus, anfänglich durch legitimistische und Römische Sympathien von der Juliusdynastie getrennt, nähert sich der letzteren mehr und mehr, und scheint sich auch darein gefunden zu haben, daß die Mutter des Thronerben einer fremden Confession angehört. Der alte Ehrenname des Allerchristlichsten Königes und der unter der Restauration hinzugekommene eines erstgeborenen Sohnes der Kirche ist im Julius 1830 untergegangen.

§. 102.

b. Die Evangelische Kirche.

G. Weber, gesch. Darstellung des Calvinismus im Verhältn. zum Staat in Genf und Frankr. bis zur Aufhebung des Ed. von Nantes. Heidelberg 1836. 8. Rollin, mémoire hist. sur l'état ecclés. des Protestans franç. depuis François I. jusqu'à Louis XVIII. Par. 1816. 8. E. Aignan, de l'état des Protestans en France depuis le 16. siècle jusqu'à nos jours. Ed. 2. Paris 1818. 8. Ed. Smedley, hist. of the reformed religion in France. Lond. 1833 f. 3 Bde. 8. Jm. Böckel, Verfassung der evang. luth. K. in Frankr. und der reform. K. in den beiden Rheindepartements. Straßb. 1824. 8. Die Protestanten in Fr. Ev. K. Z. 1833. Nr. 37. Der Prot. in Fr. Gesch. Verfassung, Lehre, Gebräuche und Anstalten der frzös. ref. K. n. d. Darst. v. C. Frossard frei bearb. v. G. Steinbeis. Heilbr. 1843. 8. — Offic. Mittheilung über den Bestand der den sämmtl. K. A. C. in Fr. vorges. Behörden, A. K. Z. 1840. Nr. 182. Vgl. das. 1839. Nr. 58. Ueber die Verfassung d. Luth. K. ebendas. 1832. Nr. 152. Die k. Verhältn. Straßburgs das. 1826. Nr. 149.

1) Die Reformirte Kirche. Die Reformirte Kirche befindet sich in einer ganz eigenthümlichen Lage, indem sie durch die Revolution von ihrem historischen Fundamente abgetrennt worden ist. Mit den organischen Artikeln von 1802 (18. Germinal X) verlor sie ihre alte Lehre und Verfassung und erhielt eine ganz neue Constitution. An die Stelle ihres bisherigen dogmatischen Haltpunktes, der Gallikanischen Confession, deren Anerkennung die Bedingung für den Eintritt in das geistliche Amt war, ist das Zeugniß der Universität und die Abstimmung eines an keine Vorschrift gebundenen Consistoriums getreten. Statt der presbyterianischen Organisation, deren Mittelpunkt die Synode war, ist der Congregationalismus eingeführt, so daß eigentlich keine Kirche mehr existirt, sondern nur einzelne Gemeinden oder Consistorien ohne dogmatisches und kirchliches Band. Die Reformirte Kirche zählt in Frankreich 1,080,000 Seelen, welche in 57 Departements, vorzugsweise im südwestlichen Frankreich, an der Rhône und Garonne, und am Rheine, vertheilt sind und unter 90 Consistorien stehen. Die Zahl der Pfarrer beläuft sich auf 400, wozu noch 13 Vicarien kommen. Die Consistorien bestehen aus den Geistlichen des Bezirks und einer wenigstens gleichen Anzahl von Laien. Hinsichtlich ihrer amtlichen Verrichtungen sind alle Geistlichen einander gleich. In den Consistorialversammlungen wechselte früher der Vorsitz; doch hat sich gegenwärtig die Veränderung eingeschlichen, daß Einer beständig das Präsidium führt, die Versammlungen beruft und die zu besprechenden Gegenstände vorlegt. Zu einer Art von Ersatz für die fehlende kirchliche Centralbehörde dient die Pastoralconferenz, welche sich jährlich um Ostern, jedoch ohne amtlichen Charakter, in Paris zu versammeln pflegt. Ist aber die alte Verfassung der Kirche gleich zerfallen, so hat doch im Allgemeinen die Kirche ihre ernste und strenge Pflege des Gottesdienstes getreu bewahrt.

2) Die Lutherische Kirche. Die Lutheraner, etwa 370,000 an der Zahl, welche meistens im Elsaß wohnen, haben 31 Consistorien, die zu 6 Inspectionen verbunden sind, in 8 De-

partements. Die 6 Inspectionen stehen unter der Aufsicht des Oberconsistoriums, welches zu Straßburg seinen Sitz hat und dem Ministerium des Cultus unmittelbar untergeordnet ist. Die Zahl der Pfarren beträgt 203, die der Pfarrer 233. Jede einzelne Pfarrkirche hat einen Presbyterialrath, welcher aus dem Geistlichen und den Aeltesten besteht. Derselbe verwaltet das Kirchengut, hat die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Schulen und stattet jährlich dem Consistorium Bericht ab. Die Lokalconsistorien sollen immer einen Kreis von ungefähr 6000 Seelen umfassen und die Zahl der in denselben sitzenden Laien soll der Zahl der Geistlichen wenigstens gleichkommen. Die Inspectionen umfassen zwischen 4 und 7 Lokalconsistorien. Es sind ihrer zwei zu Straßburg, die übrigen vier zu Buchsweiler, Weißenburg (und Lützelstein), Colmar und Mömpelgard (Monbeliard). Das Ober- oder Generalconsistorium, welches die höchste kirchliche Behörde bildet und sich jährlich einmal zu Straßburg versammelt, besteht aus einem weltlichen, vom Könige auf Lebenszeit ernannten Präsidenten, zwei geistlichen Inspectoren und 6 weltlichen Beisitzern, Deputirten der 6 Inspectionen. Dasselbe legt die Gesetze der Kirche aus, führt die Oberaufsicht über Cultus und Liturgie, über den Religionsunterricht in den Schulen und über den theologischen Unterricht im Seminar und an der Universität, im Gymnasium und der Normalschule. Da es nur kurze Zeit versammelt ist, so besteht zur Ausführung seiner Beschlüsse das Directorium, zu welchem, außer dem Präsidenten des Generalconsistoriums, zwei Geistliche und drei Laien gehören, von welchen einen der König ernennt. Der Wahlmodus bei Pfarrstellen ist sehr verwickelt, indem dazu die Gemeinde, das Consistorium und das Directorium mitwirken, und der König das Bestätigungsrecht hat [1]. Die etwanige Absetzung eines Geistlichen geschieht durch ein Geschwornengericht, welches aus 4 Geistlichen und 8 Laien besteht. Die Lutherische Kirche verwaltet sich also beinahe selbstständig. In Hinsicht der Liturgie

1) Ueber die Besetzung der luther. Pfarrstellen A. K. Z. 1831. Nr. 149 f. 1832. Nr. 21 f. 205.

und des Katechismus herrscht große Freiheit. Der zu Ordinirende wird nur auf das Neue Testament verpflichtet.

Von einer Vereinigung der Protestanten Calvinischen und Augsburgischen Bekenntnisses ist auch in neuerer Zeit wiederholt die Rede gewesen, aber das Lutherische Generalconsistorium hat diesen Plan, mit großer Weisheit und Sachkenntniß, fortwährend mit Festigkeit zurückgewiesen. Jedoch findet in Paris und der Umgegend ein ziemlich großes Einverständniß der Geistlichen beider Confessionen Statt, so daß sie wechselseitig in ihren Kirchen predigen. Dagegen hält die Englisch-Bischöfliche Kirche, welche in Paris und mehreren Handels- und Fabrikstädten Frankreichs Gemeinden hat, sich strenge abgesondert. — Die zur kirchlichen Trauung einer gemischten Ehe nothwendige Dispensation wird von den Katholischen Geistlichen nur dann ertheilt, wenn die Erziehung der Kinder in der Katholischen Religion zugesichert worden ist. Doch ist die bürgerliche Gültigkeit der Ehe in Frankreich nicht an die kirchliche Einsegnung gebunden. Eine Ehescheidung findet aber auch bei Protestanten nur in dem Falle des Ehebruchs oder des bürgerlichen Todes Statt.

§. 103.
Leben und Sitte.

Rheinw. Repert. X, 73 ff. XXI, 270 ff. XXXI, 88 ff. Evangel. K. Z. 1833. S. 273. 1834. Nr. 18 ff. vgl. S. 489. 689. 817.

a. Religiöser Zustand im Allgemeinen.

Die politischen und die materiellen Interessen haben bei dem größten Theile des Volkes die kirchlichen verschlungen und die weltliche Bildung ist mit der geistlichen in einen um so tieferen Zwiespalt gerathen, je kümmerlicher es mit der letzteren bestellt ist. Die Geistlichkeit ergänzt sich meistens aus den unteren Klassen und kämpft gegen das herrschende Verderben mit trockener Moral und finsterer Strenge, wie sich dieselbe z. B. durch Verweigerung eines christlichen Begräbnisses für Schauspieler kund gibt. Auf der Kanzel wird gegen Theater und Romane

und gegen den Protestantismus polemisirt und von den Dogmen fast allein das vom Fegefeuer gepredigt, oft mit Hülfe der wunderlichsten Argumente. Von der heiligen Schrift findet sich nur spärliche Kenntniß. Die Jansenisten sind durch das Verschwinden des jesuitischen Gegendrucks und durch die Freiheit des Protestantismus in den Schatten getreten. Das Mißverhältniß zum Staat hat die Geistlichen nach Rom gewiesen, und der Ultramontanismus hat den Gallikanismus zu Grabe getragen. Ihre Bildung empfangen die künftigen Geistlichen entweder auf den königlichen Collèges (Gymnasien und Lyceen), den Akademien (akademischen Gymnasien), den theologischen Facultäten zu Paris, wo, wie auch zu Straßburg, sich eine vollständige Universität befindet, zu Bordeaux, Aix und Toulouse, wo neben der theologischen noch zwei andere Facultäten bestehen, und in den theologischen Specialschulen zu Lyon und Rouen; oder in den kleinen und großen geistlichen Seminarien, von welchen jene den Collèges, diese den Universitäten entsprechen. Der letzteren gibt es 121. In den Augen der Bischöfe gelten diejenigen für zuverlässigere Katholiken, welche in diesen Seminarien gebildet sind. Auch ist von Seiten der Bischöfe die in Frankreich herrschende Freiheit des Unterrichts zum Gegenstande von lebhaften Reclamationen erhoben worden, und ein heftiger Kampf wird von Seiten der Geistlichkeit namentlich gegen die Universität von Paris geführt[1]. In den kleinen Seminarien wird viel gebetet und gefastet, aber wenig gelernt. Die großen Seminarien sollen Facultäten der Theologie seyn, sind aber nichts weniger als dieß, indem weder Griechische noch Hebräische Sprache, keine Exegese und Archäologie, keine Kirchengeschichte und kanonisches Recht getrieben wird, sondern nur Dogmatik und Philosophie nach Cartesianischem System und casuistische Moral. — Obgleich Eine Liturgie und Ein Katechismus im ganzen Lande eingeführt sind, so pflegt doch daneben jedes Bisthum noch seine besonderen Kirchen- und Gebetbücher zu haben, mit deren Hülfe die Gläu-

1) Ueber die Stellung der Kathol. theol. Facultäten zu den Bischöfen s. Berl. A. K. Z. 1843. Nr. 12.

digen dem Lateinischen Meßgesange folgen. Mit Ausnahme der Psalmen ist die Bibel wenig verbreitet; dagegen liegt der häuslichen Andacht das sehr verbreitete Buch von der Nachfolge Christi zu Grunde. Die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst ist besonders bei den Gebildeten sehr gering, und zur christlichen Feier des Sonntages haben, vornehmlich in Paris, nur Wenige Zeit. Die Mehrzahl der Nation ist von den göttlichen Dingen abgewandt und in die materiellen Interessen versunken. Das eheliche Band ist vielfach aufgelöst und es herrscht ungezügelte Sinnenlust. Die Mächte des Staates, der Wissenschaft, der Kunst sind in ihrer innersten Tiefe aus dem Bunde mit der Religion herausgetreten, und fördern deßhalb die Zerstörung, der sie entgegenwirken sollten. Der Staat ist revolutionär, die Philosophie empirisch, die Poesie heidnisch und frivol. Es finden zwar Bestrebungen Statt, an das Christliche, an die Kirche wieder anzuknüpfen; die Philosophie macht Versuche, sich dem Joche des Empirismus zu entwinden und sich der neueren Deutschen Speculation anzuschließen; aber, was den Staat betrifft, so geschieht doch dieses Alles mehr aus Berechnung, aus Furcht vor noch weiterer Auflösung und Zerrüttung, nicht aus dem Bedürfniß innerlicher Versöhnung und Gemeinschaft. Es bedarf erst einer völligen Erneuerung des paganisirten Staates und der mechanisirten Kirche zu einem Leben in der Furcht Gottes, damit beide einander zur Stärkung und Rettung gereichen können. — Vielleicht, daß die Evangelische Kirche den Beruf hat, auf die Masse der Nation erweckend, umbildend einzuwirken, wozu dann zunächst die Reformirte Kirche, wegen der Einheit des nationalen Geistes und des lebendigeren Verkehres, in welchem sie zu der Katholischen Bevölkerung steht, geeignet zu seyn scheint. Was den religiösen Zustand dieser letzteren anlangt, so zerfällt sie in zwei Richtungen, eine latitudinarische und eine Evangelische, von welchen die erstere zwar an Zahl überwiegt, aber an Lebendigkeit und Betriebsamkeit weit hinter der letzteren zurücksteht. Von den vier Zeitschriften, welche diese zu Paris herausgibt, sind die Archives du christianisme und der Semeur die

bedeutendsten. Fast gleichzeitig mit der Genfer bildete sich zu Paris (1831) eine Evangelische Gesellschaft[1]. Von beiden Punkten wird darauf hingearbeitet, das Evangelium in Frankreich zu verbreiten, und unzählige Colporteurs mit Bibeln und religiösen Schriften durchziehen im Auftrage der Gesellschaft das ganze Land. Auch wurden in größeren Städten besondere Kapellen von derselben eröffnet. Es wäre nur diesem regen Leben ein geordneterer und kirchlicherer Charakter zu wünschen, auf daß es nicht bloß Individuen, sondern eine Kirche erbaue. Zu Toulouse hat sich (1835) eine Gesellschaft zur Evangelisirung von Algier gebildet[2]. Für die Bildung der Reformirten Geistlichkeit bestehen theologische Facultäten zu Montauban und zu Toulouse, für die der Lutherischen die vollständige Universität zu Straßburg. Für die weitere praktische Ausbildung der Theologen befinden sich an den angeführten Orten Seminarien. Der Geist der älteren Lutherischen Geistlichkeit ist meistens noch in rationalistischer Bildung befangen.

§. 104.

b. Klöster und Congregationen.

Das geistliche Ordenswesen hat sich, fortgerissen von der praktischen Richtung der Nation, fast gänzlich in die Form von Congregationen umgestaltet, deren Gelübde nicht wie die der eigentlichen Orden auf Lebenszeit verpflichtend, und deren Zwecke durchaus praktischer Natur sind. Selbst die eigentlichen Mönchsorden sahen sich meistens genöthigt, so weit sie die Revolution überdauert haben, sich nach dem Muster der Congregationen zu reformiren. Auch erkennet seitdem der Staat keine auf Lebenszeit bindende Gelübde mehr an, sondern hat die Verpflichtung derselben auf fünf Jahre herabgesetzt. Die Mehrzahl der Congregationen besteht aus weiblichen Mitgliedern. Sie zählen

1) Die Gesch. ders. von 1833—39 s. Ev. K. Z. 1840. S. 476. 1841. S. 150 ff.

2) Ueber den Zustand des Kirchenwesens in Algier s. B. A. K. Z. 1842. Nr. 79. Vgl. Rheinw. Repert. XXIII, 78 ff. XXVII, 89 ff.

18,000 Schwestern in mehr als 3000 Niederlassungen, von welchen nur 18 dem bloß beschaulichen Leben gewidmet sind. Sie haben eine besondere Tracht. Viele dieser Congregationen erhalten einen jährlichen Zuschuß vom Staat. Unter den männlichen Congregationen sind, da die Väter des Oratoriums und die Priester der christlichen Doctrin nach der Revolution nicht wieder emporgekommen sind, die bemerkenswerthesten: 1. die Lazaristen, gestiftet von Vincenz de Paula, für den Dienst der Armen und Kranken, so genannt von dem geistlichen Hause St. Lazare im faubourg St. Denys zu Paris. Sie besitzen gegenwärtig in Frankreich außer dem Novizenhause zu Paris 7 große und 6 kleine Seminare und 3 collèges oder große Pensionen. Jede auswärtige Provinz hat einen vom General-Superior ernannten Visitator. Dergleichen sind zu Rom, Savona, Neapel, in Spanien, Portugal, zu Warschau und Wilna; 2. die prêtres du Calvaire oder von St. Sulpice in Paris, 1816 wieder bestätigt, für den Unterricht der dem geistlichen Stande gewidmeten Jugend; 3. die zu demselben Zweck und für Missionen unter Protestanten gestifteten Eudisten; 4. die Brüder der christlichen Schulen (Ignorantins), für den Volksunterricht und für Linderung leiblicher Noth. Hierher gehört auch das Seminar für auswärtige Missionen, von Jean Duval 1663 gestiftet, welches über 50 Missionäre unterhält. Zu den wichtigsten weiblichen Congregationen gehören: 1. die barmherzigen Schwestern (soeurs de charité), seit 1633 zu Paris, in 300 Häusern und 2500 Mitgliedern über Frankreich verbreitet und dem General-Superior der Lazaristen untergeordnet; 2. die soeurs de la charité d' Evron, in 175 Niederlassungen mit 711 Schwestern, für den Unterricht und in Hospitälern thätig; 3. die Schwestern von St. Charles zu Nancy, in 60 Häusern in Lothringen und auch nach Rheinpreußen verzweigt; 4. die Hospitaliterinnen von St. Thomas von Villeneuve, für Arme; 5. die Damen von St. Maur, für Erziehung; 6. die Congregation von Notre Dame de la charité, für Verbrecher. Unter den eigentlichen Frauenorden ragen die Ursuline-

rinnen hervor, in deren Händen die Erziehung eines großen Theiles des weiblichen Geschlechtes liegt. Von den Mönchsorden ist der Orden der Benediktiner in der nach dem hl. Maurus genannten Gestalt wieder in das Leben getreten. Der Papst hat (1. Sept. 1837) die Priorei von Solesmes zur Regularabtei dieses Ordens erhoben und die französische Congregation desselben, welche die früheren Congregationen von Clugny, St. Vannes, St. Hydolphe und St. Maur umschließt, wiederhergestellt. Der jedesmalige Abt von Solesmes hat die Würde eines General-Superiors des Ordens. Als Ruine einer vergangenen Zeit ragt der düstere Trappistenorden in die Gegenwart hinein[1].

§. 105.

c. Religiöse Bewegungen und Sekten.

Das von der alten Wahrheit abgefallene, nach einer neuen unsicher ringende Geschlecht brachte in der ersten Zeit nach der Julirevolution, als die Bewegung der Geister noch frischer war, eine Menge von Versuchen hervor, die religiösen mit den politischen Doctrinen in Einklang zu bringen, und die ungöttlichen Bestrebungen eines irre gegangenen Freiheits- und Gleichheitsdurstes in das Reich Gottes zu erheben und durch erborgte oder erfundene kirchliche Formen zu heiligen. So drängten sich mit dem Anspruche, die wahre Religion zu haben und zu geben, neben und nach einander viele neue Sekten dem Volke auf und gewannen eine Zeit lang einzelnen Beifall und Anhang: der St. Simonismus mit seiner Forderung der Güter- und Weibergemeinschaft[2], der neupoetische Katholicismus von Buchez, der Messianismus von Wronski, der Industrialismus von Fourier, der neue Theophilanthropismus des Abbé Châtel und die verwandte Lehre des Abbé Auzou, die Gesellschaft der Kinder Gottes, die neuen Templer und andere. Sie sind alle, mit alleini-

1) Magazin für die Literatur des Auslandes. Jun. 1841. Nr. 69 ff. Rheinw. Repert. XXXVIII, 256 ff.

2) M. Veit, St. Simon und die St. Simonisten. Lpz. 1834. 8. Rheinw. Repert. IV, 41 ff. IX, 277.

mit Ausnahme der Voltairisten, bald dem Tode verfallen, den sie als Wahngebilde und Menschenwerk in sich trugen, am spätesten die neuen Templer und die Châtelsche Gemeinde zu Paris (1842). Die Templer rühmten sich, im Besitze uralter, in einem variirten Johannisevangelium fixirter Mysterien und die Nachfolger des Johannes, des Hauptes der Kirche, zu sein. Ihre Kapelle hatte einen dreieckigen Altar und ihr Costüm bestand in dem weißen, mit einem rothen Kreuze versehenen Mantel der alten Tempelherren[1]. Der Abbé Châtel (geb. 1795) trat bald nach der Julirevolution als Gründer einer Katholisch-Französischen Kirche auf, durch welche die Römisch-Katholische die vermißte Volksthümlichkeit und Vernunftmäßigkeit erlangen sollte. Er erklärte sich gegen die bischöfliche Gewalt, gegen den Cölibat der Priester, Ohrenbeichte und Fasttage, celebrirte die Messe in der Landessprache und veränderte die Verehrung der Heiligen dahin, daß man Gott für den ihnen verliehenen Beistand danken solle[2]. Die Armseligkeit und nüchterne Verständigkeit dieses Cultus verscheuchte bald die anfänglich durch den Reiz der Neuheit angelockte Gemeinde bis auf wenige Getreue. — Wie diese Sekten, so ist auch die Schule de la Mennais[3], welche das Unvereinbare zu vereinigen suchte, den Katholicismus und den Republikanismus, ohne nachhaltige Einwirkung geblieben. La Mennais, durch die Juliussonne geblendet, ging von einem Vertheidiger des absoluten Königthums zu einem Vertheidiger der Volkssouveränetät und der natürlichen Menschenrechte über, indem er nicht minder für jenes, als für dieses von Gottes und der Kirche wegen sprach. Sein Organ ward die von ihm gegründete Zeitschrift l'Avenir, seine Bundesgenossen Lacordaire, Gerbet, Montalembert. Durch seine re-

1) C. H. Maillard de Chambûre, règles et statuts secrets des Templiers, précédés de l'histoire de l'établissement, de la destruction et de la continuation moderne de l'ordre du Temple. Par. 1840. 8.

2) Rheinw. Repert. IV, 111. Vgl. K. Z. 1834. S. 135.

3) Das. V, 204 ff.

publikanische Weissagung, die paroles d'un croyant, welche der Papst als ein an Umfang kleines, an Bosheit ungeheueres Büchlein bezeichnete, trat der Widerspruch seiner Lehre gegen das Papstthum, wie gegen das constitutionelle Königthum in seiner ganzen Schroffheit hervor. Durch die Macht des einen oder des anderen löste die Schule sich allmählich wieder auf. — Rein dem wissenschaftlichen Gebiete angehörig und für Frankreich ohne allgemeinere Bedeutung war der Kampf, welcher sich zwischen dem mit der neueren Deutschen Philosophie vertraueten und insbesondere durch Schelling angeregten Abbé Bautain und dem (jetzt verstorbenen) Bischof von Straßburg über den Werth der Vernunft (raisonnement) entspann, indem der Bischof behauptete, daß die Existenz und die Eigenschaften Gottes nebst allen Dogmen der Kirche sich mit Gewißheit durch Demonstration beweisen ließen, während der Abbé der christlichen Erfahrung alles Gewicht der Ueberzeugung beilegte, so daß der Bischof das verständige Pelagianische Element, der Abbé das mystische Augustinische repräsentirte.

5. Belgien.

P. F. X. de Ram, Synodicon belg. s. Acta omn. ecclesiarum Belgii a conc. Trid. usq. ad concord. 1801. Mecheln 1828—40. 4 Bde. 4. Le livre noir ou la propagande eccl. belge dévoilée. 3. éd. Brüssel 1838. 12. Deutsch mit einleitenden Bemerkungen v. G. F. H. Rheinwald. Altenb. 1838. 8. Belgien, 1.—8. Artikel. Rheinw. Repert. X, 185 ff. XV, 85 ff. XXIV, 76 ff. 169 ff. 276 ff. XXV, 178 ff. 263 ff. XXVI, 71 ff. 180 ff. Belgische Zustände. Ebendas. XI, 73 ff. L. P. W. Lütkemüller, Beiträge zur Kirchengesch. der Gegenwart. Ein Lebensbild der deutschen, belgischen und holländ. Kirche. Lpz. 1842. 8.

§. 106.
Einleitung.

Das Jahr 1579 war der Zeitpunkt, wo der Gegensatz zwischen Süd- und Nordniederland sich zuerst in einer entscheidenden Thatsache herausstellte, indem sich einerseits die Provinzen Hennegau, Douay und Artois für die Aufrechthaltung der Ka-

tholischen Religion mit einander verbündeten, anderseits die nördlichen Provinzen eine Union bildeten, welche den ersteren gegenüber das entgegengesetzte Interesse vertrat. Nordniederland, in kräftiger Freiheit zur Weltmacht emporwachsend, ward eine Heimath des Protestantismus, während Südniederland oder Belgien, unter Spanische Herrschaft zurückgesunken, ein Sitz des Römischen Katholicismus ward in seiner schärfsten Ausbildung, und die auf seinem Boden aufgekeimten nicht unbedeutenden protestantischen Elemente mit Hülfe der Jesuiten gründlich auszutreiben und zu vernichten wußte. Die Jesuiten, als Meuchelmörder aus den vereinigten Niederlanden ausgeschlossen, errichteten in Belgien ihr Hauptquartier und entflammten die Flamänder und Wallonen zum bittersten Hasse gegen die Holländer. Auf der Universität Löwen waren die meisten Lehrstühle aus ihrem Orden besetzt. Von hier aus fesselten sie den Süden, während sie von Antwerpen aus gegen den Norden agirten. In der Vermummung von Kaufleuten oder Officieren und unter dem Scheine, als theilten sie das Interesse der in Utrecht, Haarlem und Deventer befindlichen Jansenisten, schlichen sie in diesen Städten umher und reizten das Volk gegen die Geistlichkeit, die Geistlichkeit gegen die Obrigkeit auf, ohne jedoch sich des beabsichtigten Erfolges einer Zerstörung jener Gemeinden zu erfreuen. Im Jahre 1713 kam Belgien an Oestreich. Die unter der Regierung K. Joseph II. in das Werk gesetzten Reformen wurden auch auf Belgien ausgedehnt und weckten hier alle Kräfte der im Verborgenen fortwirkenden Jesuiten, von der Belgischen Kirche so ungewohnte Beeinträchtigung abzuwehren. Ein weiteres Feld für Intriguen eröffnete sich, als der Friede von Campo Formio Belgien mit der Französischen Republik vereinigt, und das in Folge dessen auch für dieses Land gültige Concordat von 1801, nebst den mit demselben verbundenen organischen Gesetzen, der Kirche eine unerwünschte Freiheit aufgedrungen hatte. Durch den Wiener Congreß ward Belgien nebst Lüttich und Luxemburg mit Holland wieder zu einem Ganzen verbunden, wie es zu K. Karl des V. Zeit gewesen war. Der Widerwille des Klerus

gegen diese Vereinigung, von welcher er wegen der in dem Grundgesetze ausgesprochenen Gleichheit der Confessionen für seine Wünsche nichts Förderliches erwartete, zeigte sich bald in unverkennbaren Spuren. An der Spitze einer ultrakatholischen Partei stellte sich der Bischof von Gent der neuen Regierung mit Trotz und List entgegen. Diese, im Gefühle ihres Rechts, machte dem Bischof den Proceß und ließ, als sich derselbe den Gerichten durch die Flucht entzogen hatte, ihn, als des Hochverraths überwiesen, im Bilde hängen. Dadurch verstärkte sich der von Anfang an genährte Groll des Klerus gegen die Regierung noch mehr. Einen Hauptstreitpunkt, um welchen sich die Unzufriedenheit sammelte, bot die von dem Staate in Anspruch genommene Leitung des Unterrichts dar. Der Klerus trug keine Scheu, sich mit Mißvergnügten jeglicher Art in Verbindung zu setzen und, zur Mehrung der Stärke seiner Opposition, selbst mit dem radicalsten Liberalismus Brüderschaft zu machen. Vor der Hand richtete sich das Bestreben darauf, die Regierung zum Abschluß eines Concordates mit dem Papste zu vermögen, welches denn auch wirklich nach wiederholt angeknüpften Verhandlungen zur Zufriedenheit der Geistlichkeit zu Stande gebracht und vom Könige ratificirt ward (1827). Nach demselben sollte ein Erzbisthum zu Mecheln bestehen, dessen Inhaber zugleich Bischof von Süd-Brabant und Antwerpen seyn sollte, und zu den alten fünf Bisthümern: Namur, Lüttich, Brügge, Tournay (Doornik) und Gent, sollten noch zwei neue hinzukommen: Amsterdam und Herzogenbusch. Hinsichtlich der Wahl des Erzbischofs und der Bischöfe ward bestimmt, daß die Kapitel des erledigten Stuhles binnen Monatsfrist dem Könige eine Liste der Candidaten aus dem einheimischen Klerus vorlegen, dieser die ihm weniger genehmen streichen, die Kapitel sodann aus den Uebrigen Einen wählen und der Papst ihn, falls Alles kanonisch hergegangen, bestätigen solle. Aber als im Haag die Auslegung verlautete, durch welche der Papst in der Freude seines Herzens die von dem Staate erlangten Zugeständnisse zu einer weit über den Buchstaben und Geist des Concordats hinaus-

gehenden Verselbstständigung der Belgischen Kirche auszubeuten gedachte, ward die Niederländische Regierung bedenklich und verschob einstweilen die Ausführung des Concordats, namentlich die Besetzung mehrerer bischöflichen Stühle, indem sie die bestehenden Verordnungen für fortwährend gültig erklärte. Jetzt ward die Priesterschaft zur ausgelassensten Wuth hingerissen, und in ihren Journalen und unzähligen Flugschriften ertönte das Wehegeschrei über die Unterdrückung der Römisch-Katholischen Kirche. Man griff sogar zu der Beschuldigung, daß die Regierung Belgien protestantisch zu machen beabsichtige. Gleichzeitig trug der Klerus sein monströses Bündniß mit dem Liberalismus öffentlich zur Schau. Der König, von dem zur Vollziehung des Concordates in den Haag gesandten Cardinal Cappaccini über den wahren Zustand der Dinge in Belgien mit klugen Worten getäuscht, ließ sich zu neuen Concessionen bewegen, durch welche der Unterricht ganz in die Hände der Priester gerieth. In den Septembertagen 1830 schlug endlich das lange im Verborgenen glimmende Feuer zu offener Flamme auf. Durch die Faust der Liberalen, seiner Bundesgenossen, zertrümmerte der Klerus die verhaßte Gewalt, und Priester und Jacobiner jubelten in unnatürlicher Gemeinschaft über den Sieg der Freiheit. So entstand durch temporäres Zusammenwirken der entgegengesetztesten Parteien, welche bald jede wieder ihren eigenen Weg einschlugen, der neue Staat mit einer fast rein Katholischen Bevölkerung. Unter seinen 4,224,540 Einwohnern, welche derselbe im J. 1839 zählte, waren nur 6033 der Evangelischen Kirche Angehörige und 1752 Juden. Alle Uebrigen waren Glieder der Römisch-Katholischen Kirche. Hinsichtlich der Stammverschiedenheit gehören gegen 2½ Millionen den Flamländischen oder Niederdeutschen, über 1½ Millionen den Wallonischen oder Romanischen Landschaften an. Die ersteren sind Flandern, Antwerpen und Limburg, die letzteren Namur, Lüttich und Hennegau, während Südbrabant und Luxemburg beide Nationalitäten umfassen.

§. 107.
Verfassung.

Die Bedingungen, unter welchen das Königreich Belgien in das Leben trat, zeichneten schon die von der Kirche gegen den Staat einzunehmende Stellung vor. Gegen die dem Liberalismus nicht wohl zu verweigernde Concession der Freiheit aller Culte empfing der Klerus als reichliches Aequivalent seine unabhängige Stellung im Staate. Der letztere unterstützt demnach alle Religionsgemeinschaften ohne Unterschied, je nach dem Maße ihrer Bedürfnisse und der Anzahl ihrer Mitglieder. Das Budget für den Cultus sorgt für sie alle, und zwar gewöhnlich in folgendem Verhältnisse: 3,400,000 Franken für den Römisch-Katholischen, 90,000 für den protestantischen, mit Inbegriff von 10,000 für den Anglikanischen Cultus, und 10,000 für den Israelitischen. Wie demnach äußerlich kein näheres Verhältniß zwischen der Römisch-Katholischen Kirche und dem Staat besteht, so hat sich auch die erstere in allen weltlichen Dingen ihrer Ansprüche begeben und selbst in die Civilehe gewilligt. Aber was sie hier nachgegeben hat, das hat sie auf der anderen Seite durch den Gewinn einer fast unbedingten Aufsichtslosigkeit und Selbstständigkeit, welche für die Erweiterung seines inneren Einflusses zu benutzen, der Belgische Klerus ein hervorragendes Talent besitzt, doppelt und dreifach ersetzt bekommen. Die Constitution vom 7. Febr. 1831 sicherte der Kirche diese Unabhängigkeit zu, welche besonders in der freien Ernennung und Anstellung der Katholischen Kirchendiener, im ungehinderten Verkehr mit Rom und in der kirchlichen Beaufsichtigung der Bildung der künftigen Geistlichen besteht, wogegen sich der Klerus die Wahl eines protestantischen Königes in der Person Leopold's ohne große Schwierigkeit gefallen ließ. Durch die Verordnung vom 7. Jan. 1834 erlangte der Klerus die Restitution seines ehemaligen Reichthums und darin das Mittel eines bedeutenden Einflusses auf das Volk. Die Römische Kirche in Belgien zerfällt in sechs Diöcesen: das Erzbisthum Mecheln und die Bis-

thümer Namur, Lüttich, Brügge, Doornik (Tournay) und Gent. Die Bischöfe werden durch die Kapitel frei gewählt und vom Papste bestätigt. — Evangelische und zwar Reformirte Gemeinden waren früher nur vier: eine in Flandern (Maria Hoorbeck bei Gent) und drei in Hennegau (Doornik, Rongy und Dour). Später, zur Zeit Napoleons, kamen eine zu Antwerpen und eine zu Brüssel hinzu. Unter der Holländischen Regierung vermehrte sich ihre Zahl mit mehreren Französischen, Niederländischen und Anglikanischen Gemeinden. Unter der jetzigen Regierung empfangen die zwei Prediger der von Napoleon zu Brüssel gestifteten Gemeinde, ferner die zu Antwerpen, Lüttich, Gent, Dour, Verviers und Doornik vom Staat Besoldung, auch einige Anglikanische Geistliche mit Ausnahme des Antwerpener, welcher vom Bischof von London abhängt. Jede Gemeinde, mit Ausnahme der Englisch-Bischöflichen, hat an ihrer Spitze ein aus dem Pfarrer als Präsidenten, mehreren Aeltesten und Diakonen bestehendes Consistorium. In Folge einer von dem Lütticher Consistorium im J. 1838 ausgegangenen Aufforderung kam eine Union der bis dahin von einander unabhängigen Consistorien zu Stande, welche eine festere äußerliche Ordnung bezweckte und bei dem Grundsatz, daß die hl. Schrift alleinige Grundlage des Glaubens sey, verschiedene Evangelische Bekenntnisse unter ein gemeinsames Directorium vereinigte. Diese Union zählt jetzt 9 Prediger. Es wird jährlich eine Synode zu Brüssel gehalten, zu der sich die Prediger und 2 oder 3 andere Glieder aus ihren Consistorien versammeln. Der Präsident dieser Synode, welcher jüngst den Bischofstitel angenommen hat, bildet den Vermittler zwischen Regierung und Kirche. Außerdem bestehen einzelne Stationen, auf welchen Evangelische Hülfsprediger im Dienste der Société évangélique Belge wirken.

§. 108.

Leben und Sitte.

Belgien ist das Land, wo eine von Jesuitischem Geist erfüllte Kirche mit einer im höchsten Grade widerkirchlichen Welt

um die Herrschaft ringt. Das ephemere Bündniß zwischen Ultramontanen und Jacobinern zerfiel, sobald der Zweck desselben, die Losreißung Belgiens von Holland, erreicht war. Von dieser Zeit an verwandelte sich der nach außen gegen die protestantische Regierung geführte Krieg in einen einheimischen des Römisch-kirchlichen gegen das revolutionäre Princip. Zwar ward, als das Lamennaissche Evangelium von Frankreich aus zu ihnen hinüberschallte, ein Theil der Belgischen Priester von jener Begeisterung mitergriffen, welche in dem durch vielfache Fäden mit Belgien verknüpften Nachbarlande die Revolution mit dem Katholicismus verschwisterte. Aber des Papstes Tadel und die eigene Erfahrung brachte die Mehrzahl zur Besinnung und belehrte sie über die Unvereinbarkeit beider Tendenzen. Auf den warnenden Wink der rothen Hüte wurden die rothen Mützen abgethan, und der Kampf der Kleriker gegen die Liberalen begann nun mit voller Einmüthigkeit. Unter einem großen Theile des Volks herrscht unermeßliche Vergnügungssucht und Gleichgültigkeit gegen die Religion, eine Richtung auf den materiellen Genuß und das industrielle Interesse, welche um alles Höhere und Ueberirdische unbekümmert ist. Die Kirche ihrerseits tritt in einen schroffen Gegensatz gegen alle irdische Lust und verschreiet die heiteren Werke der Kunst als des Teufels Krallen. Dampfwagen und Processionen, das sind die contrastirenden Sinnbilder des in sich entzweieten Volkslebens. Als Repräsentanten des liberalen und kirchenfeindlichen Princips werden vom Klerus besonders die Freimaurer gehaßt und verfolgt. Die Bischöfe erließen am 11. Dec. 1837 ein Mandement gegen sie, in welchem das Andenken an die alten päpstlichen Verdammungen der Maurer, namentlich an die von P. Leo XII. (1826) ausgegangene, der sie Erstgeborene des Teufels nannte, erneuert und den Priestern untersagt wird, ihnen die Absolution zu ertheilen. Doch regten sich in Folge dessen die Logen noch kräftiger als zuvor. Um einen Eindruck auf das Volk zu machen, wurden von der Geistlichkeit unter dasselbe Missionen ausgesendet, welche zwar manchen Beifall fanden, jedoch auch Wider-

spruch und Unruhe im Lande hervorriefen. Es wurden dazu die Liguorianer oder Redemptoristen gebraucht, jene Ebenbilder und Doppelgänger der Jesuiten, welche in Belgien mit den letzteren ihre Bestrebungen vereinigen und nach künstlich angelegten und fortgesponnenen Plänen auf die Nähe und Ferne zu wirken suchen. Im J. 1835 kamen dann die Jesuiten selbst und gründeten in kurzer Zeit Niederlassungen und Seminare zu Gent, wo sich der Provinzial befindet, Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Löwen, Mons, Lüttich, St. Tron, Namur und Courtrai. Neben diesen leisten auch die anderen Orden das Ihrige. Der Bestand der Klöster war 1839 folgender: Gesammtzahl 333, darunter 42 Manns- und 291 Frauenklöster. Von diesen waren 70 für das beschauliche Leben, 1 für die Missionen, 3 vom Predigerorden, 138 für den Unterricht, 121 für Kranke. Die Volksschulen stehen ganz unter der Leitung der Geistlichkeit; die Lehrer sind meistens aus dem Orden der Ignorantiner. Auch die höheren Schulen suchte der Klerus immer mehr in seine Hände zu ziehen. Doch gibt es noch viele Staats- und Gemeindeschulen, an denen Nichtgeistliche als Lehrer angestellt sind und der Geist der Liberalen herrscht. Das kolossalste Unternehmen, welches von der Geistlichkeit zur Erringung eines höheren Einflusses auf den Unterricht ausging und anfangs ganz allein aus freiwilligen Beiträgen und eigenen Mitteln, später auch mit Zuschüssen der Regierung bestritten wurde, ist die Gründung der rein Katholischen Universität zu Mecheln, welche am 4. Nov. 1834 eröffnet ward. Auf den bestehenden drei Staatsuniversitäten zu Löwen, Lüttich und Gent konnte die Geistlichkeit sich nicht den überwiegenden Einfluß verschaffen, nach welchem sie strebte. Als Löwen im J. 1835 als Staatsanstalt aufgegeben und nur Gent und Lüttich, und zwar ohne theologische Facultät, beibehalten worden wären, ward die Katholische Universität von Mecheln nach Löwen verlegt, wo sie am 1. Dec. 1835 in das sogenannte Kollegium des Papstes ihren feierlichen Einzug hielt. Alle Lokalitäten, Sammlungen und Stipendien der alten Universität fielen der Katholischen zu. Mit viel beschränk-

teren Mitteln errichteten, zu einer Art von Gegengewicht gegen diese Stiftung, die Liberalen in Verbindung mit der Stadt Brüssel hieselbst eine „freie" Universität. Die Ausbildung der Priester wird auf den kleinen und großen Seminarien beschafft, und bewegt sich in den engen Formen der scholastischen Methode [1]. Eine wissenschaftliche Theologie gibt es in Belgien nicht. — Diesen Bestrebungen gegenüber hat die Synode der Reformirten Prediger im J. 1841 den Beschluß gefaßt, die Evangelisation Belgiens zu ihrer Angelegenheit zu machen [2]. Auch bestehen in mehreren Städten Gesellschaften für Verbreitung der Bibel und Evangelischer Schriften [3]. Die Société évangélique Belge, zu welcher einige Geistliche der Union gehören, wirkt unabhängig von der Union für die Verbreitung des Evangeliums mit Englischem, Holländischem und Rheinländischem Gelde. Die Gesellschaft sollte nach dem Willen der Englischen Geber der Gallikanischen Confession folgen; doch besteht sie gegenwärtig fast nur aus independentischen und baptistischen Elementen.

Anhang.

Die Römisch-Katholische Kirche im Bereich der Morgenländischen.

§. 109.

a. Die Römisch-Katholische Kirche im südöstlichen Europa und einigen benachbarten Ländern.

Von denjenigen Mitgliedern der Morgenländischen Volkskirchen oder Sekten, welche gegen mehr oder weniger große Vergünstigungen den Papst als ihren Hirten und Herrn anerkannt haben, ist schon im ersten Bande gehandelt worden [4]. Auch

1) Die Priesterseminare in Belgien. Rheinw. Repert. XXXV, 84 ff.
2) Berl. A. K. Z. 1841. Nr. 71.
3) Evang. K. Z. 1834. S. 496. Rheinw. Rep. XI, 73.
4) Vgl. Band I. §. 74. 76—79.

ward schon gelegentlich erwähnt, daß außer jenen mit der Römischen Kirche unirten Christen, eine nicht unbedeutende Anzahl eigentlicher Römisch-Katholischer Christen im Bereich der Morgenländischen Kirche, in Griechenland, dem Osmanischen Reich und verschiedenen benachbarten Ländern ihren Aufenthalt hat [1]. Dieselben sind theils eingewandert, vorzüglich in Angelegenheiten der Religion oder auch des Handels wegen, theils aus den Einheimischen für die Römische Kirche gewonnen, und werden von Rom aus als die Stammhalter der päpstlichen Macht und die Hoffnung noch umfänglicherer Siege mit großer Aufmerksamkeit behandelt. Zwar könnte es scheinen, als gehörte eine Uebersicht über dieselben mehr unter die Darstellung der Römisch-Katholischen Missionen. Jedoch tritt nicht nur durch die meistens herrschende Abendländische Nationalität, sondern auch durch sein eigenthümliches Verhältniß zu den Morgenländischen Christen dieser Theil der Römisch-Katholischen Christenheit dergestalt aus dem allgemeinen Gebiete der Missionen hervor, daß er eine abgesonderte Darstellung, so weit die allerdings nur spärlichen Nachrichten es zulassen, in Anspruch nimmt. In der untenstehenden Uebersicht über den Bestand der Römisch-Katholischen Kirche innerhalb der hier in Betracht kommenden Länder sind die eigentlichen Katholiken mit den unirten Morgenländischen Christen ungesondert aufgeführt [2]. Was über die ersteren, für sich betrachtet, noch hinzuzufügen ist, besteht in Folgendem.

---

1) Vergl. Band I. S. 206. 226. 298 f.

2) C. Chr. G. Schmidt, kurzgef. Lebensbeschr. der merkw. Evangel. Missionäre u. s. w. Bd. VI. Leipz. 1842. 8. S. 222 f.: 1) Europa: Jonische Inseln: 1 Erzbischof, 1 Bischof, 20 Priester, 12,000 Katholiken; Griechenland: 1 Erzb., 3 Bischöfe, 100 Priester, 23,000 Katholiken; Moldau und Wallachei: 1 E., 2 Bb., 36 Pr., 71,000 K.; Türkei: 5 E., 6 Bb., 423 Pr., 281,000 K.; 2) Asien: Anatolien, Cypern, Chios: 1 E., 2 Bb., 54 Pr., 12,000 K.; Palästina: 168 Pr., 11,000 K.; apostolisches Vicariat von Aleppo: 1 B., 200 K.; Maroniten: 8 Erzbb., 2 Bb., 1100 Pr.; 500,000 K.; Melchiten: 1 E., 12 Bb., 180 Pr., 50,000 K.; Syrien: 2 E., 4 Bb., 60 Pr., 30,000 K.; Armenier: 1 E., 2 Bb., 100 Pr.,

1) Insel Malta. Diese Insel, obgleich fast ausschließlich von der Römisch-Katholischen Kirche beherrscht, ist doch durch ihre Lage und durch ihren Verkehr auch in kirchlicher Hinsicht als ein Vermittelungspunkt zwischen dem Abendlande und dem Morgenlande zu betrachten. An der Spitze der Katholischen Kirche in Malta und Gozo steht ein Bischof, welcher den Titel eines Erzbischofes von Rhodus führt. Die erstere Insel zählt 257 Katholische Kirchen (darunter 2 Griechische) und 14 Klöster; die letztere 39 Kirchen und 4 Klöster. Der Grundbesitz der Geistlichkeit ist so groß, daß die Englische Regierung sich genöthigt gesehen hat, ein Gesetz zu erlassen, kraft dessen jedes der Kirche oder deren Dienern geschenkte Grundstück fortan binnen Jahresfrist wieder veräußert werden sollte. Der Katholicismus hat hier eine äußerst rohe Gestalt. Der Bilderdienst steht in vorzüglichem Ansehen und vom Fegefeuer sind die fürchterlichsten Vorstellungen und Abbildungen verbreitet. In den Processionen erscheinen häufig Büßende, welche sich durch auffallend lange eiserne Ketten das Gehen erschweren und die Vergebung zu erleichtern hoffen; auch Kinder mit Flügeln und einem Heiligenscheine versehen, um Engel vorzustellen. Alljährlich werden auch die Esel und andere nützliche Thiere, mit Bändern und Blumen geschmückt, von einem Priester vor die Kirche geleitet, um dort mit Weihwasser besprengt zu werden. Seit 1809 ist Malta eine Missionsstation der Evangelischen Kirche und die geographische Basis aller Missionen am Mittelländischen Meer. Eine Anglikanische Kirche ist erst kürzlich aufgeführt worden [1].

2) Ueber die Römisch-Katholische Kirche auf den Jonischen Inseln ist schon Band I. S. 210 die Rede gewesen.

40,000 K.; Bisthum von Babylon: 1 B., 4 Pr., 1000 K.; Chaldäa: 5 Erzbb., 5 Bb., 101 Pr., 15,000 K.; 3) Afrika: Aegypten und Abyssinien: 2 Bb., 53 Pr., 20,000 K.

1) Evangel. K. Z. 1840. S. 515—520; 525—528. M. Miège, histoire de Malte, précédée de la statistique de Malte et de ses dépendances. Paris und Leipzig 1841. 3 Bde. 8. Vergl. auch Rheinw. Repert. XXVII, 78 f.

3) Der äußerliche Bestand derselben in Griechenland ist ebenfalls schon früher (I, 206) zur Darstellung gekommen. Der größte Theil ihrer Mitglieder in diesem Lande stammt von Abendländischen Familien ab, welche entweder von den Zeiten der Kreuzzüge oder von der späteren Genuesischen und Venetianischen Herrschaft hier zurückblieben. Im Peloponnes und auf dem Continent Griechenlands sind sie fast ganz verschwunden, und auch auf den Inseln haben sie sich sehr vermindert. Der alte Haß zwischen Griechen und Lateinern aber hat sich unverändert erhalten, und führt noch gegenwärtig auf der Insel Tinos nicht selten Reibungen und Streitigkeiten zwischen Dorfschaften verschiedener Bekenntnisse herbei. Während der Türkischen Herrschaft standen die Lateinischen Christen in Griechenland unter Französischem Schutz. Die Wahl der Bischöfe geschah gemeinschaftlich von dem Französischen Hofe mit der Curie; doch durfte kein Bischof vor seiner Investitur durch den Sultan sein Amt antreten. Vor die Kirche gebrachte Streitigkeiten, auch rein weltlicher Art, wurden durch die Instanzen der Bischöfe und des Erzbischofs von Naxos hindurch in letzter Instanz vor den Papst gebracht. Wegen der Vielheit der vor die Kirche gebrachten Civilsachen hatte jeder Bischof einen Kanzler, welcher auch weltliche Urkunden abfaßte. Nach der Losreißung Griechenlands von der Türkischen Herrschaft sollten die Lateinischen Bischöfe, wie die Griechischen, auf die Entscheidung rein geistlicher Gegenstände beschränkt werden, eine Bestimmung, die nur mühsam durchgesetzt werden konnte. Eine weitere Veränderung war der Verzicht der Französischen Krone auf alle ihre Rechte hinsichtlich der Protection der Katholiken zu Gunsten des Königs von Griechenland, in welche Neuerung indessen die Bischöfe ebenfalls sich nicht finden konnten, so daß noch 1833 mehrere Katholische Kirchen bei feierlichen Gelegenheiten nach altem Gebrauch die Französische Flagge aufzogen, und noch 1834 der Katholische Bischof von Santorino behauptete, er stehe unter der Französischen Krone und habe sich demnach um die Griechische Regierung nicht zu kümmern. Die Bildung der Katholischen Geistlichen

steht im Ganzen weit höher, als die der Griechischen. Beinahe alle sind der Italienischen Sprache mächtig, auch mit der Lateinischen bekannt und zu predigen im Stande. Auch haben in sittlicher Hinsicht die Katholischen Bewohner der Inseln den Vorzug vor den Griechischen. Ein Priesterseminar befindet sich zu Tinos[1].

4) Das Osmanische Reich (vgl. I, 206. 298 ff.). In Folge eines vom Großherrn (1837) erheilten Privilegiums hat die Römisch-Katholische Kirche im ganzen Türkischen Reiche volle Freiheit des Gottesdienstes. Zu Konstantinopel ist ein Apostolischer Vikar, als dessen Coadjutor der Erzbischof von Petra, welcher zu Smyrna seinen Sitz hat, fungirt. Die Lazaristen haben in der Nähe von Konstantinopel ein Collegium, St. Stephan genannt, und verschiedene Stationen in der Levante. Katholische Gemeinden und Klöster sind in Bulgarien und Albanien, besonders zahlreich in Bosnien, ferner in der Moldau und Wallachei, in Syrien und Palästina[2] und den übrigen Asiatischen Provinzen, auch in Aegypten. Zu Bagdad in Mesopotamien hat ein Bischof, von Babylon genannt, seinen Sitz[3]. Auf allen diesen Punkten ist das Augenmerk der Kirche besonders auf die Morgenländischen Christen gerichtet, deren Uebertritt zur Römischen mit großer Regsamkeit und nicht ohne Erfolg betrieben wird.

§. 110.

b. Die Römisch-Katholische Kirche in Rußland und dem Freistaat Krakau.

Vgl. I, 211 ff. 226. (A. Theiner), die neuesten Zustände der katholischen K. beider Ritus in Polen und Rußland seit Katharina II. bis auf unsere Tage. Mit e. Bande Dokumente. Augsb. 1841. 8. Esposizione corredata di documenti sulle incessanti cure della stessa santità sua

1) Die Latein. Christen in Griechenland. Rheinw. Repert. XXVII, 276 ff. Die kathol. K. auf den Cycladen. Das. XXXIX, 276 f.

2) Röm. Kathol. in Syrien und Palästina: Baseler Missionsmagazin XI, 401 ff.

3) Evangel. K. Z. 1828. Nr. 100.

a riparo dei gravi mali da cui é afflitta la religione catolica negli imperiali e reali dominii di Russia e Polonia. Rom. 1842. (Mit 90 Beilagen. Vgl. Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 65. Röhr, Krit. Pred. Bibl. XXIII, 5. S. 923 ff.). Deutsch v. P. Gall Morell. Einsiedeln 1842. 8. Persécutions et souffrances de l'église catholique en Russie. Ouvrage appuyé de documens. Par un ancien conseiller d'état de Russie. Par. 1842. 8. C. G. von Friese, Kirchengesch. des Königreichs Polen. Bresl. 1786. 3 Bde. 8. Polen, in Rheinw. Repert. XXVIII, 71 ff. Kirchenhistor. Uebersicht der Religionsverhältn. zwischen Kathol. und Griechen in Rußland, chronolog. geordnet. Allg. K. Z. 1835. Nr. 172 f.
Krakau, Rheinw. Repert. XXVI, 78 f.

Ungeachtet der gesetzlichen Freiheit, welche, wie allen anderen fremden Confessionen, der Römisch-Katholischen Kirche in Rußland zugesichert ist, befindet sie sich gleich diesen unter einem zunehmenden Drucke, vermöge dessen die Russische Politik zu Gunsten des Griechisch-Russischen alle übrigen Bekenntnisse zu schmälern sucht. Während in ihrem Verkehr mit den übrigen Gemeinschaften im Morgenlande die Römische Kirche als die siegreich vorwärts schreitende dasteht, ist sie in Rußland der leidende Theil und wird hier mit jener Rücksichtslosigkeit behandelt, welche das Bewußtseyn seiner überlegenen Macht und die Erkenntniß, daß seine und der Römischen Kirche Herrschaft die unverträglichsten Elemente von allen sind, dem Staate einflößt. Wie er der Römischen Kirche bereits ihre unirt-Griechischen Genossen zu entziehen gewußt hat [1], so wird ohne Zweifel die Zurückberufung der unirten Armenier in die alte Gregorianische Mutterkirche folgen, wo sie der Russischen Kirche näher gestellt sind als jetzt. Nach dem Rücktritt jener unirten Griechen beträgt die Zahl der Römischen Katholiken in Rußland ungefähr 4 Millionen Seelen, von welchen die weit überwiegende Mehrzahl in Polen und den ehemals Polnischen Provinzen sich befindet. Ihrer 20,000 leben mit 140 Priestern im Asiatischen Rußland; auch gibt es in den größeren Städten des Reichs einzelne Gemeinden derselben. An der Spitze der Geistlichkeit in Polen steht der Erzbischof von Warschau und die Bischöfe

1) Vgl. I, 294.

von Kalisch, Plozk, Podlachien, Sendomir und Augustowo, von denen die vier ersten nebst dem Bischofe von Krakau Suffragane des Erzbischofs von Warschau sind. Die Ernennung der Bischöfe steht dem Kaiser zu, und die Kapitel haben nur das Recht, gewisse Personen zu empfehlen. Die Kirche zählt 2369 Geistliche in 151 Decanaten, 9 Kathedral-, 6 Collegiat-, 1917 Pfarr- und 309 Filialkirchen, 156 Mönchsklöster mit 1783 und 29 Nonnenklöster mit 354 Bewohnern. Ihre Bildung empfängt die Geistlichkeit auf einem großen und 13 kleinen Seminaren. In den ehemals Polnischen Provinzen besteht die Kirchenregierung aus einem Erzbischof, von Mohilew, welcher zugleich die Aufsicht auf die Katholiken in den übrigen Theilen des Reichs führt, und den fünf Suffraganbischöfen von Wilna, unter dessen Aufsicht zugleich die Katholiken in den Russisch-Deutschen Ostseeprovinzen stehen, Samogitien, Kaminieczk, Minsk und Luczk. Hinsichtlich der Verwaltung sind sie dem Römisch-Katholisch geistlichen Collegium untergeordnet. Die Katholiken dieser Provinzen haben 897 Pfarrkirchen, 359 Mönchsklöster und 48 Nonnenklöster. Dem Erzbischof von Mohilew ist auch der Bischof der unirten Armenier zu Mohilew untergeordnet, und in demselben Verhältnisse zu jenem standen früher auch die unirt-Griechischen Bischöfe von Brzesc-Litewski, Luczk und Ploczk. Die früher zu Wilna bestehende geistliche Akademie für Römische und Armenische Katholiken ist 1842 nach St. Petersburg verlegt worden[1]. Um eigenmächtigen Reflexionen und Auslegungen der Religionslehrer beim Vortrag der Kirchengeschichte vorzubeugen, ward derselben (1837) der Auftrag gemacht, dazu ein besonderes Buch zu verfassen und dem Ministerium des Unterrichts zum Behufe der Veröffentlichung zu übergeben[2]. Die Stimmung des Papstes gegen die Russische Regierung und seine Beschwerden sind in der oben genannten Römischen Staatsschrift laut geworden. Die letzteren bestehen hauptsächlich in Folgendem. In dem organi-

1) Rheinw. Repert. VIII, 95 f.
2) Rheinw. Repert. XXVI, 175.

schen Statut für das Königreich Polen vom J. 1832 ward die Versicherung gegeben, die dem Katholischen Klerus beider Riten gehörigen Besitzthümer als unverletzbares gemeinheitliches Eigenthum zu behandeln. Dessen ungeachtet wurden die Güter der schon früher unterdrückten regulären Orden, deren Einkünfte zur Unterstützung der Kathedralkirchen und Seminarien verwendet werden sollten, dem Fiskus zugewiesen und das Gehalt der Bischöfe auf die Hälfte reducirt. In den Russisch-Polnischen Provinzen wurden mehrere Kirchengebäude der Katholiken den Griechen überwiesen. Von 291 Lateinischen Klöstern wurden 22 aufgehoben [1]. Ein Decret vom 10. März 1832 verbot die Zulassung päpstlicher Bullen, und gleichzeitig wurden Strafen auf den Uebertritt zur Römisch-Katholischen Kirche gesetzt. Die in Rußland bestehenden Gesetze für die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in der Griechischen Confession wurden auch auf Polen ausgedehnt (26. Aug. 1833). Durch Erneuerung eines alten Gesetzes, daß zur Bildung einer Gemeinde wenigstens 400 Mitglieder erforderlich wären, wurden viele Katholische Pfarreien aufgehoben. Im August 1839 ward den Geistlichen der Römischen Kirche verboten, Kinder aus gemischten Ehen zu taufen, und Solchen das Abendmahl zu reichen, welche einmal dasselbe nach Griechisch-Russischem Ritus empfangen hätten. Im J. 1840 ward der Name Griechisch-unirte Kirche untersagt, und auf den Uebertritt die Strafe der Vermögensconfiscation gesetzt. In einigen Gouvernements Litthauens und Weißrußlands wurden die Pfarrer in ihren Predigten an Hersagung gewisser Vorträge gebunden, und in den übrigen alten Polnischen Provinzen müssen alle Predigten der Censur der Dekanate unterworfen werden. Am 25. Dec. 1841 erging der Befehl, daß alle bevölkerten Grundstücke des Klerus in den westlichen Provinzen unter die Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Ministeriums der Krongüter gestellt seyn sollten, mit Ausnahme der Gü-

1) Vgl. über die Reorganisation der Römisch-Katholischen Klöster im J. 1832 Rheinw. Repert. X, 83 ff.

re bisherigen Säcularismus, welcher nicht zur obersten Hierarchie, noch zum gegenwärtigen Bestande der Kapitel und anderer ähnlicher Institute gehört. Auch ward 1842 in Polen dem Gregorianischen Kalender der Julianische substituirt. Gegen alle diese Uebergriffe war um so weniger Abhülfe zu erlangen, als die Verbindung zwischen den Bischöfen und Rom sehr erschwert und fast gehemmt, die Diplomatie sehr zurückhaltend und in ihren Mittheilungen nicht immer aufrichtig, die Einziehung rascher und zuverlässiger Nachrichten mittelst päpstlicher Legaten bei der Abneigung des Russischen Hofes gegen solche Besuche nicht ausführbar war. Mit dieser Bedrückung und Beschränkung von außen steht die innere Lebenskraft in umgekehrtem Verhältniß. Unter den trüben Folgen des Kampfes ist in Polen die Anhänglichkeit an die Kirche in neuer Stärke erwacht. Auch die politische Abneigung gegen Rußland findet in dem Anschluß an die Römische Kirche eine letzte Erinnerung an die verschwundene nationale Selbstständigkeit. Einzelne Priester zeichnen sich als Kanzelredner aus, doch besitzen sie im Allgemeinen keinen hohen Bildungsgrad.

Der Freistaat Krakau zählt 110,000 Einwohner, welche mit Ausnahme von 1500 Lutheranern und 7200 Juden zur Römisch-Katholischen Kirche gehören und derselben mit großer Entschiedenheit zugethan sind. Die Geistlichkeit besteht aus einem Bischof, welcher ein Domkapitel hat, dessen Mitglieder zum Theil Professoren an der Universität sind, 108 Weltgeistlichen, 209 Mönchen in 17, und 219 Nonnen in 9 Klöstern. Die letzteren sind meistens der Erziehung der weiblichen Jugend oder der Kranken- und Armenpflege gewidmet. Die Diöcese des Bischofs von Krakau umfaßt außer dem Freistaat noch einen Theil des Russisch-Polnischen Gebiets.

B. Das kirchliche Doppelreich in Mittel-Europa.

§. 111.
Allgemeine Uebersicht.

Vgl. §. 81.

In den Mitteleuropäischen Ländermassen treffen die Römisch-Katholische und die Evangelische Kirche, im Allgemeinen unter gleicher politischer Berechtigung ihrer Mitglieder und numerischem Gleichgewicht, zu regem geistigem Verkehre zusammen. Eine eigenthümliche Stellung nimmt innerhalb derselben der Oestreichische Staat ein, in dessen Bereich die drei großen Hauptgemeinschaften der Kirche vereinigt sind, indem zu den beiden Abendländischen Kirchen die Morgenländische in nicht unbedeutender Vertretung sich gesellt. Die nach Osten schauenden Reiche dieses Staates bilden eine Welt für sich, deren eigenthümliches kirchliches Leben mit den hier in Betracht kommenden kirchlichen Zuständen nur geringe Berührungspunkte und Verwandtschaft hat, und daher eine gänzlich abgesonderte Behandlung erfordert. So weit aber Oestreich ein Deutsches Land ist, nimmt es an den gemeinsamen Grundzügen der Kirchen Deutscher Zunge verhältnißmäßigen Antheil und ist in die Kämpfe und Interessen derselben verflochten. Jedoch bewirkt das große numerische Uebergewicht der Katholiken und der Druck, unter welchem die Protestanten in den zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten Oestreichs leben, daß die religiösen Gegensätze weniger scharf hervortreten und die Entwickelung der Wissenschaft hinter der Zeit zurückgeblieben ist. Oestreich findet, wie überhaupt nicht an der freien Entfaltung, so auch nicht an der freien Entfaltung der Wissenschaft Gefallen, und ist als der nur in der Ruhe und äußerlichen Unveränderlichkeit die Erhaltung der Bestehenden suchende und jeder Bewegung und Beweglichkeit feindliche

Staat für Mitteleuropa der Hauptbort des Katholicismus, in welcher Eigenschaft es auf die Katholische Kirche der Nachbarländer, namentlich der Schweiz, einen unter Umständen sehr sichtbar hervortretenden Einfluß übt. Die freien und reformatorischen Grundsätze, welche die Regierung und das Zeitalter K. Joseph des II. bezeichneten, sind, unkirchlich und voreilig, wie sie allerdings waren, längst bereuet und der Vergessenheit übergeben, und haben dem entgegengesetzten Princip eines starren Conservativismus Raum gemacht, innerhalb dessen übrigens der Staat sich seine Herrschaft über die Kirche zu bewahren gewußt hat. Den Gegensatz zu jener Stabilität bildet die Aufregung, deren Bild das kirchliche Leben der Schweiz darbietet. Doch herrscht dieselbe auch innerhalb der die größere Hälfte der Bevölkerung innehabenden Reformirten Kirchengemeinschaft, gemäß der Eigenthümlichkeit derselben, vorzugsweise auf dem praktischen Gebiete, und entbehrt einer gleichmäßigen Entwickelung der Wissenschaft, und deßhalb einer sicheren Stütze und Leitung. Ueberdieß dominirt in der Schweiz dergestalt das politische Interesse, daß das kirchliche fast nur im Gefolge des ersteren erscheint und einen sehr untergeordneten Rang gegen jenes einnimmt. Die eigentliche kirchliche Grundmacht des ganzen hier in Rede stehenden Gebietes bildet Deutschland im engeren Sinne, das wahrhafte Reich der Mitte in der Kirche, in welchem alle Seiten des kirchlichen Lebens auf der Bahn der Entwickelung in lebendigster Bewegung sind und der Charakter der Kirche Mitteleuropa's am schärfsten, wahrsten und vollendetsten ausgeprägt ist. Als das Charakteristische nun des Theiles der Abendländischen Kirche, welcher in Deutschland, der Schweiz und beziehungsweise in Oestreich seine irdischen Wohnsitze hat, ist zunächst dieses hervorzuheben, daß hier, wie nirgends in gleichem Grade, ein gegenseitiger Verkehr zwischen der Römisch-Katholischen und der Evangelischen Kirche Statt findet, welcher für beide Theile nicht ohne segensreiche Folgen geblieben ist. Obgleich im Allgemeinen der Süden mehr dem Katholicismus, der Norden mehr dem Protestantismus zugewendet ist, so gibt es doch fast

kein einziges Deutsches Land oder Ländchen, welches von einer der beiden Kirchengemeinschaften in ausschließlichem Besitz gehalten würde. Fast überall wohnen Katholiken unter protestantischen oder Protestanten unter Katholischen Staatsoberhäuptern. Das Letztere ist in Oestreich, Baiern und im Königreich Sachsen der Fall, mit dem Unterschiede, daß in Oestreich und Baiern die Katholische Bevölkerung ein großes numerisches Uebergewicht hat, während in Sachsen die Bevölkerung eine wesentlich protestantische ist. Nur die Fürsten von Hohenzollern und von Lichtenstein herrschen als Katholische Regenten über so gut wie unvermischt gebliebene Katholische Länder. Zahlreicher noch als die umgekehrten Fälle sind diejenigen, wo Katholiken unter Deutschen protestantischen Fürsten leben. Es ist dieß besonders eine Folge der großen Säcularisationen nach den Bestimmungen des Läneviller Friedens, ferner der Umgestaltungen, welche der Preßburger Friede und der Rheinbund mit sich führte, und der auf dem Wiener Congreß ausgetheilten Entschädigungen. Zu diesen Staaten, welche unter der Hoheit eines protestantischen Fürsten und bei einer vorzugsweise Evangelischen Bevölkerung dennoch zugleich als ein namhaftes Element ihrer Bevölkerung Mitglieder der Römisch-Katholischen Kirche umschließen, gehören Preußen, Hannover, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau und Oldenburg. Auch die freie Stadt Frankfurt vereinigt mit ihrer Evangelischen Bevölkerung eine ansehnliche Menge von Katholiken. In allen übrigen Deutschen Staaten dagegen tritt das Katholische Element als ein unbedeutendes und unwesentliches zurück. Die Evangelischen zerfallen in die beiden Hauptmassen der Lutheraner und der Reformirten, welche letztern in Deutschland durch das Lutherische Bekenntniß hindurchgegangen sind und hier wie in der Schweiz eine enge Verbindung mit dem Staate bewahrt haben. Als Verlassenschaft einer ultrareformirten Richtung des 16ten Jahrhunderts haben sich an einem entlegenen Punkte, in Siebenbürgen, noch Unitarier oder Socinianer erhalten. In Deutschland leben als Sek-

ten die Herrnhuther und die Mennoniten fort, nur als Ansicht der Swedenborgianismus. Das nothwendige Ergebniß der vielverschlungenen Verhältnisse und Mischungen der beiden Abendländischen Hauptkirchengemeinschaften, der Römisch-Katholischen und der Evangelischen, ist ein reger Verkehr, welcher nicht ohne belebenden, bildenden und läuternden Einfluß auf das kirchliche Leben seyn konnte, indem er zu schärferer Ausprägung des eigenthümlichen Wesens, zu festerem, bewußterem, innigeren Anschluß an die eigene Gemeinschaft, zur Anerkennung des Gemeinsamen, zur richtigen Würdigung des Besonderen und Trennenden, zu fortwährender praktischer und wissenschaftlicher Vermittelung und Ausgleichung der Gegensätze veranlaßt und nöthigt. Für die Regierungen ist daraus die Pflicht und Tugend hervorgegangen, die verschiedenen Confessionen mit gerechter Liebe und Ehre zu pflegen und jeder in ihrem Gebiete als ein treuer Schutz und Hort auf der Bahn der Entwickelung zu höherer Vollkommenheit zur Seite zu gehen. Diese Aufgabe der Staatsgewalt ist da der vollkommensten Lösung fähig, wo dieselbe von dem Geist der Evangelischen Kirche wesentlich regiert wird, während denjenigen Regierungen, welche in der beschränkteren Form der Römisch-Katholischen Kirche wesentlich befangen sind, es auch bei gutem und ernstem Willen nicht gelingen kann, dem Evangelischen Theil der ihrer Sorge Befohlenen die volle Gerechtigkeit angedeihen zu lassen in der vollen Liebe, welche die Furcht austreibt. Darum findet die vollständige Ausführung des 16ten Artikels der Bundesakte, welcher bestimmt, daß die Verschiedenheit der (drei) christlichen Religionsparteien in den Landen und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne, in den wesentlich Katholischen Staaten Deutschlands noch manches Hinderniß. Eben so zeigt sich in der Deutschen Katholischen Kirche eine geringere Fähigkeit und Neigung, dem Staate sich mit völligem Vertrauen anzuschließen und die Evangelische Kirche wegen des gemeinsamen Grundes brüderlich zu lieben, als dieß umgekehrt, gemäß dem voll-

kommeneren Wesen der Evangelischen Kirche, der Fall ist, und die neueste Kirchengeschichte Deutschlands hat manche Irrungen und Trübungen aufzuweisen, welche eine Frucht der Ausbildung der dunklen, dem Evangelium abgewandten Seite des Katholicismus sind. Im Ganzen betrachtet aber ruhet aller Haß und Zwiespalt der Confessionen in Deutschland, so blutig und verheerend auch seine Gestalt schon aufgetaucht ist, auf dem Grunde einer tiefen innerlichen Liebe der veruneinigten Brüder zu einander, welche die Trennung nicht ertragen kann und die Wiedervereinigung fortwährend sucht, und wenn irgend ein Theil der Römisch-Katholischen Kirche Hoffnung gibt, daß er sich der Römischen Verlarvung Christi entwinden und zu reinerer Wahrheit aufschwingen werde, so sind es die in dem Schooß dieser Kirche zurückgebliebenen und zum Theil in ihren Vätern gewaltsam daselbst zurückgehaltenen oder in jene Kirche zurückgeführten Deutschen Brüder. Durch die Schatten zeitlicher und örtlicher Störungen bricht der heilige Strahl ewiger Liebe und Treue hervor, und es ringt deren unvollkommene Gestalt fortwährend sehnsuchtsvoll nach höherer Verklärung. Die mannichfaltigen Berührungen und Verbindungen, in welche die verschiedenen Confessionen auf dem Boden des alten heiligen Deutschen Vater- und Mutterlandes treten, haben daher ihre tiefste Bedeutung darin, daß sie den brüderlichen Sinn wecken, schärfen und stärken, in der Mannichfaltigkeit und stufenmäßigen Entwickelung des kirchlichen Geistes die zu Grunde liegende christlich-nationale Einheit zum Bewußtseyn bringen und uns zwingen, auch bei denjenigen, welchen es noch nicht beschieden ist, den Herrn in seiner vollen Herrlichkeit zu empfangen und zu preisen, die ehrenfeste und unwandelbare Deutsche und christliche Treue, das alte Erbtheil unserer gottgesegneten Nation, die auch dem umhüllten Bilde des Erlösers ihre Eide hält, mit herzlichem und freudigem Dank anzuerkennen, zu ehren und zu lieben.

§. 112.
Leben und Sitte.

Nach einer Zeit, wo Gleichgültigkeit gegen das Christenthum und Abfall von dem Evangelium allgemein verbreitet war, kam zu den durch die Noth und den Druck der Kriegesjahre und noch mehr durch die lange Entbehrung einer lauten und starken Verkündigung des Wortes von der Versöhnung empfänglicher Gewordenen der Geist Gottes mit mächtigerem Wehen, und das Reformationsfest 1817 fand den Anfang einer neuen gläubigen Bewegung in Deutschen Landen vor, welche sich durch die erneuerte Liebe zu dem Herrn der Kirche hindurch zu einem erneuerten Heimathsgefühl innerhalb der bestimmten kirchlichen Gemeinschaft erhöhete. Natürlich konnte dieß nicht ohne gleichzeitige Erneuerung mannichfacher Gegensätze und Kämpfe geschehen, welche die Confessionen sowohl unter einander als in sich selbst entzweieten. Die gleichsam im Schlafe und hinter dem Rücken ihrer Kirche auf dem breiten Pelagianischen Tugendwege friedlich und harmlos neben einander wandelnden Katholiken und Protestanten fuhren aus einander und gedachten wieder des lange vergessenen Unterschiedes. Auf Römisch-Katholischer Seite entstand neben einer laxen, den politischen Liberalismus in die Kirche übertragenden Partei eine strenge, dem Mittelalter zugewandte und in dasselbe sich oft so sehr vertiefende und verlierende, daß sie einer Geistererscheinung am hellen Tage ähnlich schien. Während diese die alte Bestimmtheit und Schroffheit ihrer Kirche in die lebendige Gegenwart zurückzuführen sich bestrebte, suchte jene in der Veranstaltung von Synoden, Abschaffung des Priestercölibats u. s. w. einen Fortschritt, welcher sie zwar von Rom weit entfernt, aber deßhalb dem Evangelium noch nicht näher gebracht haben würde. Die mittelalterliche, ultramontane Partei mußte wegen ihrer Prätensionen und Eigenmächtigkeiten, welche vorzüglich in neuen oder erneuerten, der protestantischen Kirche feindlichen Bedingungen bei gemischten Ehen sich zeigten [1], in manche Reibung mit der dadurch belei-

1) F. Kunstmann, die gemischten Ehen unter den christl. Confessionen

digten Kirche und dem sie zu schützen verpflichteten Staat gerathen. Auf Evangelischer Seite kündigte sich der neu erwachte christliche Geist zunächst durch Entwässerung der in manchen Ländern eingeschlichenen schlechten Liturgien, Gesangbücher und Katechismen, durch deren Erneuerung im Evangelischen Geiste, durch Veränderung der kirchlichen Verfassung, auch durch Vereinigung der beiden Evangelischen Kirchengemeinschaften an. Es gleichen diese Bewegungen den Bächen, welche in raschem und unstetem Lauf die Ebene durchziehen, aber erst dann ihre wahre Bestimmung erreichen, wenn sie sich zum ruhig und majestätisch fließenden Strome vereinigt haben, welcher auf seinem breiten, klaren Spiegel das Schiff der Kirche sicher dahingleiten läßt. Die unverbundenen christlichen Elemente bedürfen zu ihrer festen und harmonischen Bewegung eines kirchlichen Bandes. Gerade den Mangel eines solchen kirchlichen Bandes hat auch die Union nicht zu überwinden gewußt. Es fehlt ihr an einem entschiedenen Bewußtseyn über die Geltung und das Verhältniß der beiderseitigen Bekenntnißschriften, indem sie entweder auf die ganz allgemeine und formlose Einheit der hl. Schrift zurückgeht, oder doch von den Symbolen mit geflissentlicher Unbestimmtheit redet. Es gebricht ihr an einem bestimmten kirchlichen Bekenntniß, oder mit anderen Worten an einem Gemeinbewußtseyn von der Einbarkeit und Einheit der beiderseitigen Symbole. Der kirchliche Geist hat mit dem christlichen nicht Schritt gehalten. Als daher nun auch der erstere erwachte und sich allmählich erkräftigte, mußte ihm Manches als unbequem und störend erscheinen, was nur dem Unglauben gegenüber ein Fortschritt zum Besseren war. So entstand von dem Kirchenglauben aus eine Opposition, welche von der sich in eine unabsehbare Weite verlierenden Evangelischen Peripherie, theils im stillen, verborge-

---

Deutschlands, geschichtl. dargest. Regensb. 1839. 8. J. B. Kutschker, die gemischten Ehen v. d. kath. kirchl. Standpunkte. 3. A. Wien 1841. C. F. v. Ammon, die gemischt. Ehen namentl. der Kathol. und Prot. nach den Ansichten des Chr.s, der Gesch. u. s. w. 2. A. Dresd. 1839. 8.

nen Zuge, theils in hartem, öffentlichem Kampf, nach dem Lutherischen Centrum der Wahrheit zurücklenkte. Der hier berührte Gegensatz des Kirchen- und des Bibelchristenthums tritt indessen zur Zeit noch gegen einen allgemeineren in den Hintergrund, welcher die gesammte Deutsche Evangelische Kirche durchzieht und in Spannung erhält. Dem Gnaden- und Glaubensleben stellt sich überall, oft unter harten Collisionen, ein Natur- und Vernunftleben gegenüber. Sofern jedes das andere ausschließen zu müssen glaubt und als seinen absoluten, unüberwindlichen Gegensatz haßt und flieht, ist jedes in seiner Weise einseitig und schadhaft. Auf der einen Seite entsteht die Ausartung in Pietismus und Mysticismus, auf der anderen in Freigeisterei. Die Anhänger der letzteren lieben es, sich Lichtfreunde zu nennen, während sie für die Mitglieder der entgegengesetzten Richtung den in vieler Beziehung sehr bezeichnenden Namen der Dunkelmänner erfunden haben, als solcher, welche die Oeffentlichkeit, die Welt, die Wissenschaft und das Licht des Tages scheuen. Der Pietismus, gewöhnlich in Verbindung mit dem Mysticismus erscheinend, hat einen judaistischen, particularistischen, separatistischen Charakter. Der Pietist getröstet sich zwar mit Recht der in Christus kundgewordenen Gnade Gottes und verzichtet, wie es einem Christenmenschen zukommt, auf jedes eigene Verdienst bei der Beschaffung seiner Seligkeit. Aber er betrachtet Gottes Gnade als etwas gleichsam nur äußerlich über ihm Schwebendes, was wohl Macht über ihn hat, ihn von Zeit zu Zeit aus seinem Sündenschlaf schüttelt und rüttelt und solche Erweckung durch äußerliche Zeichen an ihm, Worte, Geberden und Thränen, manifestirt, aber doch nicht den ganzen Menschen, ihn zu einer neuen Creatur umwandelnd, als etwas nunmehr mit ihm eins, in ihm immanent und permanent Gewordenes durchdringt. Er fordert jene äußeren Kennzeichen der Bekehrung als eine wesentliche und unerläßliche Bedingung derselben, macht danach einen schroffen Unterschied zwischen Bekehrten und Unbekehrten, sondert sich von den letzteren in hochmüthiger Demuth ab, und bauet Kirchlein innerhalb der Kirche, diese zerrüttend

und zerreißend. Alle weltliche Heiterkeit, Lust und Kunst flieht er als der Hölle Blendwerk. In beschränktem Haß und Dünkel verachtet er die Wissenschaft oder lästert und knechtet wenigstens, so weit seine Macht reicht, ihre freie, hohe, göttliche Gestalt, und Laien setzen sich zu Gericht über Theologie und Theologen. Mittelst heimlicher, schleichender Intriguen und armseliger Denunciationen, suchen die Pietisten sich die Ehre und Herrschaft zu gewinnen, deren sie sich allein für würdig halten. Heuchelei und Scheinheiligkeit benutzt des Pietismus mächtige Verzweigung, um auf bequemem Wege den Hunger nach Brot oder Ansehen zu stillen. Noch andere sündhafte und frevelhafte Begierden haben oft in den separatistischen Zusammenkünften ihre Nahrung gesucht und gefunden: die heilige Liebe der Christen mußte als Deckmantel und Brücke für die unheiligsten und ungeordnetsten Lüste der vereinigten Brüder und Schwestern dienen. Viele Deutsche Städte wissen von solchem glücklicherweise im Verschwinden begriffenen Unwesen zu berichten: den schamlosesten Unfug dieser Art aber hat die Stadt Königsberg an ihrer Muckergesellschaft aufzuweisen gehabt, welche so namenlose und greuliche Schandthaten mit dem Mantel des Christenthums bedeckt hat, daß die Mitwelt erröthend innehielt, den Schleier vollständig zu lüften. — Wie dem Pietismus in seiner exclusiven Tendenz die Kirche zu weit erscheint und er nur seine eigene Form als christlich gelten lassen will, alle anderen aber schmähet und verdammet, so tritt als das entgegengesetzte Extrem seinen Forderungen und Bestrebungen der religiöse Liberalismus entgegen, welcher, bisweilen auch mit politischen Wünschen vereinigt, in der Kirche sich beengt fühlt und durch Verallgemeinerung ihrer Lehren und Gebräuche die ihr angeblich fehlende Vernunftmäßigkeit einzuflößen für seine Aufgabe hält, durch deren geduldige Aufnahme sie sich in einen Tempel der Naturreligion verwandeln würde. Bei der großen Verschiedenheit der dieser Richtung eigenen Ansichten kämpfen ihre einzelnen Anhänger gewöhnlich jeder für sich und ohne durch Verbrüderung mit einander größere Stärke zu suchen. Als

eine der seltenen Ausnahmen ist daher jener Verein der „protestantischen Lichtfreunde" zu betrachten, welcher sich, übrigens weder an Zahl noch geistiger Kraft bedeutend, seit einigen Jahren im mittleren Deutschland gebildet und im J. 1842 Versammlungen zu Leipzig und Köthen gehalten hat [1]. Zwischen diese mehr oder weniger schroffen Ausweichungen hindurch bewegt sich der Kern des Deutschen Evangelischen Volkes im Besitz der Wahrheit, welche sowohl der pietistischen als der naturalistischen Verirrung anhaftet, und eben dadurch in sich selbst den Gegensatz beständig vermittelnd, ausgleichend und überwindend. Die Vernunftgläubigen, welche in den Vorhof des Tempels fliehen, werden nicht entlassen und verstoßen, sondern von der Macht der Wahrheit und Liebe in der Kirche fortwährend zu dem ewigen Quell des Lebens zurückgefordert, welcher höher ist denn alle menschliche Vernunft. Die Gnadengläubigen, welche innerhalb des Kirchenschiffes sich ihre besonderen Wohnungen erbauen, um über dem Göttlichen alles Menschliche zu vergessen, werden ebenfalls fortwährend wieder zum Verkehre mit der allgemeinen Kirche berufen und darin unterwiesen, daß durch die Offenbarung Gottes in seinem Sohne und Worte die Vernunft nicht geknechtet, sondern verkläret werde. Die Kirche ist es, welche langmüthig die Verirrungen der Geister trägt, welche als höhere Macht im heiligen Geiste ihre Kinder, auch die ungerathenen, mit mütterlicher Liebe umschlingt und auch für solche Söhne noch einen Rest des Segens hat, denen ihr flehender Liebesruf nur wie aus einem verlorenen Paradiese nachtönt. Schon manche schroffe und bedenkliche Gestaltung, welche sich gegen sie kehrte, hat sie endlich zur Umkehr und Versöhnung vermocht dadurch, daß sie nicht der stürmischen Forderung, sie zu verstoßen, Folge gab, sondern ihnen beständig in Liebe und Sorge nahe sie durch Schonung und Milde überwand. Mancher unverständige Eifer um Gott oder wider Gott hat schon dadurch seine Spitze verloren. Während freilich an dem religiösen Libe-

1) Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 108.

ralismus ihr noch viele Mühe bevorsteht, ist an dem Pietismus ihre Arbeit vielfältig mit Erfolg gekrönt worden. Die Kirche hat das Gute an ihm mehr und mehr in ihre eigenen Lebensadern hineinzuleiten, das Böse mehr und mehr zurückzudrängen gewußt. Aus der Kirche selbst strömt jetzt die Kraft hervor, welche die freien christlichen Vereine bildet und erhält, die früher zum Theil als Sache einer Partei in der Kirche sich darstellten; und es hat den Anschein, als ob diese Vereine einem immer festeren Anschluß an die mütterliche Kirche und dadurch einer immer kräftigeren und sichereren Haltung entgegengehen. Unter jenen Vereinen ragen die Missions- und die Bibelgesellschaften hervor, beide über Deutschland und die Schweiz weit verbreitet und die ersteren im Besitz von fünf Missionsseminarien in diesen Ländern (§. 35). Nach früheren unbedeutenderen Anfängen hat im J. 1842 unter dem Namen des Gustav-Adolphs-Vereins sich über viele Deutsche Länder eine Evangelische Gesellschaft verzweigt, welche entfernten und nothleidenden Gemeinden Evangelischen Bekenntnisses eine geistliche Stütze und Hülfe seyn will [1]. Ebenfalls ein Erzeugniß neuester Zeit haben, von Westen her angeregt, gleich den Bibelgesellschaften, besonders im nördlichen Deutschland sich Mäßigkeitsvereine gebildet, welche durch Umzäumung eines tief eingewurzelten Lasters dem Evangelium vorarbeiten und die versperrten Thore zu öffnen suchen [2].

§. 113.

Wissenschaft.

Während Oestreich aus Unlust an der geistigen Bewegung überhaupt, die Schweiz, weil sie vertieft in die unmittelbaren Interessen des Lebens für die vermittelnde theoretische Betrach-

---

1) Amtl. Bericht über die am 16. Sept. 1842 zu Leipzig gehaltene Versammlung der Vereine zur Unterstützung bedrängter protestantischer Gemeinden. Leipz. 1842. 8.

2) J. H. Böttcher, Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaften in den Norddeutschen Bundesstaaten. Hann. 1841. 8.

tung nicht die gehörige Ruhe und Zeit findet, einen verhältniß-mäßig geringen Antheil an der wiſſenſchaftlichen Arbeit nehmen, iſt Deutſchland die eigentliche Heimath der Theologie. An Tiefe und Gründlichkeit, an Allgemeinheit und Energie theologiſcher Bildung ſteht keine Nation der Deutſchen voran oder gleich. Auf dem Boden des in inniger, ſinniger Tiefe einen unendlichen Schatz geiſtigen Reichthums bergenden Deutſchen Volkes hat der Baum der Erkenntniß göttlicher Dinge ſeine kräftigſten Wurzeln und ſeine herrlichſte Geſtalt entfaltet. Die Reformation hat ihn gepflanzt, die Evangeliſche Kirche hat ihn gepflegt und groß gezogen. Aller Evangeliſchen Völker theologiſches Leben lehnt ſich an dieſen Baum als den geiſtigen Stamm und Haltpunkt aller Evangeliſchen Wiſſenſchaft, unter deſſen Schirm und Schatten ihre eigene wiſſenſchaftliche Mitarbeit ſich zu ſtellen hat. An den Früchten dieſes Baumes hat auch die Katholiſche Kirche den Antheil bekommen, welcher aus der nationalen Gemeinſchaft als der Vermittlerin der wiſſenſchaftlichen ihr zufiel. Die vorzüglichſten Pflanzſchulen und Werkſtätten dieſer geiſtigen Entwickelung ſind die Univerſitäten, welche in freier, univerſeller Thätigkeit den überlieferten Schatz bewahren, pflegen und allſeitig vermehren. Die Wechſelwirkung der verſchiedenen Zweige und Richtungen des Wiſſens und die Unabhängigkeit von äußerlichen und fremdartigen Einflüſſen, in welcher ſie, ſo weit es irgend zuläſſig und mit dem Geiſt der Kirche vereinbar iſt, vom Staate erhalten und geſchützt werden, kommt auch den katholiſch-theologiſchen Facultäten zu Gute, welche auf [illegible] Deutſchen Hochſchulen (München, Würzburg, Freiburg; Tübingen, Gießen, Bonn, Breslau) theils neben proteſtantiſchen, theils für ſich beſtehen. In dem Elemente der Freiheit, [illegible] die Univerſitäten der Wiſſenſchaft darbieten, liegt hauptſächlich der Grund und die Gewähr ihres kräftigen Gedeihens [illegible]. Dieſes wiſſenſchaftliche Leben hat ſich im Zuſam[illegible] [illegible] kirchlichen den Armen des Schlafes entriſſen [illegible] und energiſchen Kämpfen der Richtungen [illegible] fortwährend die geſammte Theologie in ge-

waltigster Aufregung erhalten, aber bei aller Verwirrung doch ein werthvolles Lebenszeichen und eine herrliche Weissagung einer höheren Stufe der Entwickelung sind. Von doppelter Seite her hat sich ein Widerspruch gegen die ältere Theologie erhoben: von der subjectiven der gläubigen Erfahrung, und von der objectiven der methodischen Erkenntniß. Jene Seite hat ihren vorzüglichsten Repräsentanten in Schleiermacher, diese in Hegel. Bei aller Verschiedenheit des wissenschaftlichen Princips treffen doch beide darin zusammen, daß sie das Christenthum als Geschichte und die Geschichte als organische Entwickelung, nicht als eine ungeordnete Reihe zufälliger Erscheinungen erfassen. Was beide vorfanden und zu bekämpfen hatten, war eine gleich ihrer Zeit inhaltsarme Wissenschaft, welche in zwei Richtungen gespalten war, die mit einander einen ermüdenden und unfruchtbaren Streit führten, der sie eben so sehr von den Interessen des Lebens, als von der Höhe vernünftiger Erkenntniß fern hielt und sie in die Niederungen und Qualen verstandesmäßiger Durchdringung des gewaltigen Stoffes hinabzog. Der Supernaturalismus und der Rationalismus, die einander hassenden, aber dennoch durch die gemeinsame Grundlage des intellectualistischen Princips unzertrennlich verbundenen Gebrüder, unterschieden sich zwar dadurch, daß dort die Offenbarung als Wunder und Weissagung in abstracter Uebernatürlichkeit festgehalten, hier auf das Maß des Gewöhnlichen und Natürlichen herabgesetzt ward; aber es herrschte zwischen ihnen, so sehr sie es auch vergaßen oder verkannten, doch darin volle Einigkeit, daß beide das Christenthum als etwas wesentlich außerhalb des Menschen liegendes und ihn von außen beherrschendes und zwingendes Factum auffaßten, und es deßhalb vorzugsweise in der Aeußerlichkeit der biblischen Erzählungen, Lehren und Gebote aufrecht zu erhalten bestrebt waren. Die heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes bildete das Object, hier kritischer Untersuchungen, deren Resultate in vielen Stücken mit der Ueberlieferung in Widerspruch traten, dort apologetischer Bestrebungen, welche das Mögliche und Unmögliche aufboten, den biblischen

Buchstaben sammt allem überlieferten, die Entstehung des Kanons und seiner Theile betreffenden historischen und dogmatischen Material gegen die rationalistischen Zweifel sicher zu stellen. Die Exegese mit ihren Hülfswissenschaften dominirte und die übrigen theologischen Disciplinen wurden vernachlässigt, weil man ihre Bedeutung in dem Kreise der Wissenschaft nicht richtig zu würdigen wußte und ihnen mit Hinsicht auf die Bibelwissenschaft einen sehr untergeordneten Rang anwies. Der gemeinsame Mangel der supernaturalistischen und der rationalistischen Theologie läßt sich kurz durch das Prädikat der Ungeschichtlichkeit charakterisiren. Dadurch, daß beide eine starre Grenze zwischen Göttlichem und Menschlichem zogen und das Uebernatürliche zu dem Natürlichen in einen unversöhnbaren Gegensatz stellten, konnten sie es nicht zum Verständniß der geschichtlichen Entwickelung bringen, welche nur als Product des In- und Miteinanderwirkens beider Momente zu begreifen ist. Ohne Gottes Menschwerdung ist keine Entwickelung, keine Geschichte denkbar. In Folge jenes Mangels an einer geschichtlichen Anschauung geriethen sie entweder mit ihrem eigenen Princip oder mit der geschichtlichen Wahrheit in einen unvermeidlichen Widerspruch, und ein dunkles Bewußtseyn, daß ihre Grundlage zu schwach sey, um noch lange das Gebäude der Theologie zu tragen, hatte bereits angefangen, sich ihrer zu bemächtigen und ihre Kraft zu brechen, als die Opposition sich erhob. Der Supernaturalismus vermochte nicht mehr gegen die Einwendungen des Rationalismus die absolute Uebernatürlichkeit der heiligen Schrift und Geschichte und die buchstäbliche Richtigkeit aller einzelnen biblischen Erzählungen aufrecht zu erhalten, und sah sich zum Rückzuge aus seiner unhaltbar gewordenen Stellung und zur Benutzung der früher verschmäheten rationalistischen Hülfsmittel genöthigt, wenn er nicht überhaupt der Wissenschaft entsagen und sich am bloßen Glauben genügen lassen wollte. Andererseits war auch der Rationalismus in nicht geringer Verlegenheit, wie er bei seinem das biblische Christenthum einer verzehrenden Kritik unterwerfenden Vernunftprincip es anzufangen

habe, sich auf christlichem Grund und Boden zu behaupten und der Inconsequenz zu entgehen, mit welcher er zwischen der biblischen Lehre und seinen dürftigen Gedanken über Gott, Tugend und Unsterblichkeit hin und her steuerte. Dazu war das rationale Princip so leer und haltlos, daß es Alles in das Gebiet willkürlicher und subjectiver Meinungen hereinzog, ohne ein durchgebildetes und zusammenhangendes System zu seiner Voraussetzung zu haben. Es war daher mit beiden Richtungen schon ziemlich zu Ende gekommen, zugleich aber das Bedürfniß eines höheren und freieren Aufschwunges der Theologie geweckt worden, als die Reaction erfolgte. Diese Reaction in der Theologie nun hatte ihren Ausgangspunkt zunächst in der erwachenden und ihr vorenthaltenes Recht suchenden Energie der Glaubenserfahrung. Die Thatsache des sich in der Geschichte des Christenthums und in dem einzelnen Christen bezeugenden Erlösungsbewußtseyns ward durch Schleiermacher zur fruchtbaren Grundlage einer mächtigen theologischen Richtung erhoben, welche in der unzerstörbaren erfahrungsmäßigen Zuversicht von dem fortwährend durch die Geschichte schreitenden und in den Seinigen Gestalt gewinnenden Christus zum Schrecken des Supernaturalismus und zum Erstaunen des Rationalismus die Bibel und die Evangelische Geschichte der unumschränktesten Kritik frei gab. Von der anderen Seite her durchbrach die von Schelling ausgegangene, von Hegel zum methodischen Kunstwerk fortgebildete Identitätsphilosophie in unaufhaltsamem Lauf die alten morschgewordenen Methoden, und begriff das Christenthum als einen logischen Proceß. Die Schleiermachersche Schule trug das Panier des Glaubens, die Hegelsche das der Wissenschaft vor sich her. Als es sich ausgewiesen hatte, daß gegen die Ueberlegenheit beider die alten Schulen nicht Stand zu halten vermochten, geriethen die beiden neuen theologischen Richtungen mit einander in einen heftigen Kampf um die Alleinherrschaft im Reiche der Wissenschaft. Die Schleiermachersche Schule hielt das Subjective auf Kosten des Objectiven, die Hegelsche umgekehrt das Objective auf Kosten des Subjectiven

aufrecht. Jene vernachlässigte die äußere Geschichte der Kirche und des kirchlichen Dogma's, zufrieden im Genuß der sich innerlich bezeugenden Thatsache; diese vernachlässigte die innere Geschichte der Kirche und die Bedeutung des Dogma's für den Glauben, zufrieden im Besitz der Erkenntniß, daß die ganze Geschichte ein logisches Kunstwerk des aus dem Ansich in das Fürsich ausgehenden und in dem An- und Fürsich sich wieder zusammennehmenden Begriffes sey. Dort suchte sich der Inhalt von der Form loszuringen; hier wollte die Form ihren Inhalt aus sich selber erzeugen. Darum ward auf jener Seite eine unausführbare Trennung von Theologie und Philosophie beantragt, auf dieser eine das göttliche Recht der Theologie gefährdende Identificirung mit der Philosophie gefordert; von beiden Seiten aber die große Wahrheit verkannt, daß Theologie und Philosophie in derselben Weise zusammengehören und einander zu durchdringen haben, wie Kirche und Staat. Die Aufgabe, an deren Lösung die Zeit arbeitet, ist daher die Versöhnung der göttlichen und weltlichen Wissenschaft, welche sich gegenseitig zu fördern bestimmt sind und nur in dem innigsten Zusammenwirken gedeihen können. Die Philosophie darf es nicht vergessen, daß sie nur durch das Begreifen des geschichtlichen Christenthums als der absoluten Wahrheit zu ihrer Vollendung gelangen könne; und die Theologie hat es zu erkennen, daß sie nur im Bunde mit der Philosophie ihren wissenschaftlichen Charakter zu bewahren vermöge. Die Theologie ist das göttliche Wissen, welches vom Himmel herniedersteiget, um das menschliche zu verklären; die Philosophie das menschliche Wissen, welches sein Haupt nach oben hebt und der Erlösung wartet. Eines bedarf des anderen zu seinem vollen Leben, wie Kirche und Staat, Seele und Leib einander bedürfen. Die mehr oder weniger entwickelte Erkenntniß dieser Wahrheit hat, auf dem gesegneten Boden der Lutherischen Kirche, die Schleiermachersche und die Hegelsche Schule einander genähert und ihre rechten Jünger gelehrt, im Bunde mit einander den in einseitiger Ausbildung des Princips auf die Kirche einstürmenden Freischaaren zu widerstehen. An diesem

Streben Theil nehmend ist auch der alte Schelling wieder jung und neu geworden, und feiert, ein Wundarzt für die von der Philosophie der Kirche zugefügten Verletzungen, die Versöhnung von Philosophie und Offenbarung in einem neuen Anbau an sein altes System. So beginnt die theologische Wissenschaft überhaupt, wie insbesondere die Dogmatik, das historische oder traditionale Princip als die Einheit des formalen und des materialen immer vollkommener auszubilden, und sich auf dem unwandelbaren Grunde der Geschichte, auf welchem die Kirche und das Weltall steht, immer fester, sicherer und entschiedener aufzurichten. Sie dringet dabei überall auf die Anerkennung der innigsten Verbindung der unterschiedenen Seiten: in Christus von Gott und Mensch, in der Bibel von Geist und Wort, in der Kirche von Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit, in der Wissenschaft selbst von Inhalt und Form. Indem sie also mit ihrem Gegenstande eins wird, befreiet sie sich von jedem äußerlichen Zwang und wird dem Glauben gerecht, ohne die wissenschaftliche Ehre zu opfern. Was dagegen von beiden Schulen sich nicht an einander in die Höhe gerichtet hat, das ist auf einen Abweg gerathen, auf welchem es der Kirche fremd und feindlich in die Augen sieht. Es wird hier eine bloße Immanenz der Idee vertheidigt, welche nur der auf supernaturalistischer wie rationalistischer Seite zu Grunde liegenden Ansicht von der bloßen Transcendenz derselben gegenüber als Gegengewicht einigen Werth hat. Von dem Standpunkte dieses pantheistischen Idealismus aus suchte zuerst D. F. Strauß die äußere Geschichte zu vernichten, die Evangelische durch Verstandeskritik, die des kirchlichen Dogma's durch die vorgebliche Nachweisung, daß es durch seine eigene Entwickelung sich das Leben nehme, wogegen die Menschheit mit der gespenstischen Idee einer sich fortwährend vollziehenden Selbsterlösung getröstet ward. Während er in der Evangelischen Geschichte die poetischen Blumengewinde der in den Urgemeinden absichtslos dichtenden Sage fand, erklärte Bruno Bauer, in finsterem Unmuth über die Theologie und die Theologen, das Leben Jesu für ein künstlich ersonnenes Hirngespinnst der Evan-

gelösten, zuerst des Markus, dann der übrigen als seiner Nachahmer und Verbesserer, und L. Feuerbach gelangte mit der Behauptung, daß des Menschen eigenes melancholisches Herz sich seinen Gott und Heiland geschaffen habe, an das trostlose Ende der Straße des Schleiermacherschen Subjectivismus. Neben diesen neuen destructiven Richtungen setzen die conservativen ihr altes Geschäft, den Buchstaben zu vertheidigen, mit etwas ermatteten Kräften fort. Der Supernaturalismus hat sein Hauptquartier in der Evangelischen Kirchenzeitung aufgeschlagen, und freuet sich an der kirchlichen Richtung der Zeit, ohne Arg daraus zu haben, daß dieselbe über die Grenzen seines Verstandeshorizonts längst hinaus ist, während er in frommen Declamationen sich gegen die kritischen Zeitgeister ereifert. Im Allgemeinen aber hat der alte Supernaturalismus die ihm vormals eigene Unerschrockenheit und Herzhaftigkeit eingebüßt, und weiß nur mühsam seine jetzige Unsicherheit zu verdecken. Viele seiner Anhänger haben sich durch die Macht der Wahrheit gezwungen gesehen, sich den dominirenden Richtungen der Theologie mehr oder weniger zu nähern. Der Rationalismus schwingt das Schwert seines Verstandes vornehmlich in Röhr's kritischer Predigerbibliothek und der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung und hält daselbst den Gläubigen die Vernunft, den Philosophen die Bibel entgegen. Das vorzüglichste Ansehen noch behaupten beide, der ältere Supernaturalismus und der Rationalismus, auf dem mit Vorliebe gepflegten und dem beiderseitigen Talent am meisten zusagenden Felde der exegetischen Theologie, der Rationalismus durch seine Sprachenkunde, der Supernaturalismus durch seine Erbaulichkeit. Beide aber sind aus Rittern Knappen geworden, im Gefolge der kirchlichen Theologie, deren hohe und mächtige Gestalt ihnen weit vorausgeeilt ist. Sie tragen dieser die Bibel nach, deren geschichtliche Stellung zur Kirche sie nie begriffen haben, so wenig als sie je den Begriff der Kirche zu fassen vermochten, dessen Durchbildung der Mittelpunkt der theologischen Arbeit unseres Zeitalters ist [1]. —

1) Vgl. J. Wiggers, der Gegensatz des kirchlichen und des reinbiblischen Supernaturalismus. Erstes und zweites Wort. Leipz. 1842. 43. 8.

Von diesem reichen und mannichfaltigen Leben in der protestantischen Theologie ist auch die Römisch-Katholische nicht unberührt geblieben. Die beiden Richtungen, welche einander im Leben gegenüberstehen, die strengkirchliche, ultramontane, und die liberale, welche das Römische vom Katholischen abzustreifen versucht, machten sich auch auf dem Gebiet der Wissenschaft geltend, und die letztere nahm insbesondere an den kritischen Untersuchungen über den Kanon, später sogar auch an verschiedenen praktischen Fragen Antheil, ohne daß Rom es für zeitgemäß oder nöthig achtete, sich dem mit Gewalt zu widersetzen. Denn der Mangel eines bestimmten wissenschaftlichen Systems vereinzelte und schwächte den Eindruck ihrer literarischen Arbeit. Allmählich nahm indessen die Römisch-Katholische Theologie auch von der neueren Deutschen Philosophie Notiz. Eine poetisch-naturphilosophische Schule versenkte sich voll träumerischer Romantik in die Herrlichkeit des Mittelalters und suchte der Mitwelt zu verdeutlichen, daß der Geist desselben ein fortwährend gegenwärtiger sey. Eine andere Bahn schlug Möhler († 1838) ein, welcher, auf der Höhe der theologischen und philosophischen Bildung der Zeit stehend, den Katholicismus mit dem Raube des Protestantismus zu einem Ideale aufschmückte, dessen Unterschied von der protestantischen Kirche und Lehre nur durch grobe Verunstaltung der Geschichte und des Wesens dieser festgehalten werden konnte. Mehr an die ältere kritische Richtung der Deutschen Philosophie lehnte sich das theologische System von Hermes (Professor zu Bonn, † 1831), welches auf Grund einer höchst oberflächlichen und unrichtigen Vorstellung von demselben wegen seiner gefährlich erschienenen skeptischen Methode, ungeachtet seiner mit der Römischen Dogmatik völlig einstimmigen Resultate, durch ein päpstliches Breve (1835) verdammt worden ist, jedoch vorzüglich in den Preußischen Rheinlanden noch einen großen Anhang besitzt. Die Summe dieses Systemes ist, daß der intelligente Mensch als Metaphysiker vor dem Glauben, als Mitglied der Kirche im Glauben und als speculativer Theolog über dem Glauben stehe, jedoch nach Anleitung des von der

Kirche sanctionirten Dogma's zu spenden habe. In der Theologie soll ein negativer, in der Philosophie ein positiver Vernunftgebrauch Statt finden. Unrichtig ist es, daß nach Hermes das Wissen dem Glauben vorangehe. Denn die Propädeutik weilt lediglich auf psychologischem Boden und hat es nur mit der Form zu thun[1].

I. Oestreich.

L. A. Hofmann, über den Gottesdienst und die Religion in den österr. Staaten. Wien 1783—86. 6 Thle. 8. Marian (Fidler) Austria sacra od. Gesch. der ganzen österr. weltl. und klösterl. Klerisei beiderlei Geschlechts. Wien 1780—88. 9 Bde. 8. J. L. E. Graf von Barth-Barthenheim, Oestreichs geistl. Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841. 8. — G. E. Waldau, Gesch. der Protestanten in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain. Ansp. 1794. 2 Thle. 8. Darstellung der durch K. Joseph II. entstandenen Grundlage der kirchl. Verfassung der Prot., insonderheit der Reformirt. in den Erbstaaten Oest.s. Regensb. 1799. 8. J. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in Oesterreich. 2. A. Wien 1827. 8. Die prot. K. in dem östr. Kaiserstaat. Rheinw. Repertor. XVII, 81 ff. XX, 263 ff. XXI, 83 ff.; XXIII, 81 ff. 179 ff.; XXX, 55 ff. 257 ff. XXXVIII, 90 ff. 181 ff. — J. Rohrer, Statistik des Oesterr. Kaiserthums. 1. Bd. Wien 1827. 8. Kudler, Versuch e. tabell. Darstellung des Organism. der Oesterr. Staatsverwaltung. Wien 1834. Fol. Histor. statist. Umriß v. d. Oesterr. Monarchie aus den Papieren e. Oesterr. Staatsbeamten. Leipz. 1834. 8. Fr. Hurter, Ausflug nach Wien und Preßburg im Sommer 1839. Schaffh. 1840. 2 Thle. 8. P. E. Turnbull, Oestr.s sociale und polit. Zustände. Aus dem Engl. v. E. A. Moriarty. Leipz. 1840. 8. J. Springer, Statistik des Oesterr. Kaiserstaats. Wien 1840. 2 Bde. 8. Oestreich im J. 1840. Staat und Staatsverwaltung, Verfassung und Cultur. Von e. östr. Staatsmann. Leipz. 1840. 2 Bde. 8. F. W. Schubert, Handb. der allgem. Staatskunde von Europa. II, 1. Das Kaiserthum Oesterreich. Königsb. 1842. 8. — L. Haßler, Geschichte des Oesterr. Kaiserstaates. Wien 1842. 8.

§. 114.
Einleitung.

Die Einwohnerzahl des Kaiserstaates beläuft sich auf

1) Rheinwald, Repert. XXXII, 134 ff. XXXIV, 24 ff. 130 ff. XXXIX, 220 ff. Gr. Hermes: Gv. K. 3. 1836, 60 ff.

35,140,000, welche dem Stamme nach in folgende Abtheilungen zerfallen: 1. Deutsche, 7,900,000, und zwar 4,200,000 in den rein Deutschen Provinzen, 1,400,000 in Böhmen, Mähren und Schlesien, 800,000 in Ungarn, 400,000 in Siebenbürgen, 50,000 in Gallizien, 150,000 im Lombardisch-Venetianischen Königreich und in Dalmatien; 2. Italiener, 4,855,000, von welchen 30,000 durch das Reich zerstreuet sind, 250,000 auf das südliche Tirol, 75,000 auf Dalmatien, 25,000 auf Illyrien, die übrigen 4,250,000 auf das Lombardisch-Venetianische Königreich kommen; 3. Slaven, 15,500,000, davon in Gallizien 3,600,000, in Ungarn 4,650,000 (Slowaken, Rusniaken, Croaten, Raizen, Wenden), in Böhmen, Mähren und Schlesien 4,000,000 (Czechen); 4. Magyaren oder Ungarn, 4,800,000, vorzugsweise in Ober-Ungarn und in 11 Gespannschaften Siebenbürgens; zu diesem Volksstamme gehören auch die Szekler (300,000), meistens in Siebenbürgen; 5. Walachen, Bulgaren, Uskochen, Jazygen und andere Tatarische Stämme, 2,000,000, davon 600,000 Walachen in Ungarn, 850,000 in Siebenbürgen als Unterthanen der drei recipirten Nationen, 150,000 in der Bukowina; 6. Juden, 613,283, besonders unter den Slaven, während in mehreren Provinzen ihre Ansiedelung nicht geduldet wird; 7. zerstreuete Zigeuner, Griechen, Armenier, Arnauten u. s. w., 100,000. Von diesen gehörten im J. 1837 (mit Uebergehung des Militärs) mehr als 25 Millionen, also ungefähr fünf Siebentheile der gesammten Bevölkerung, der Römisch-Katholischen, 3,485,000 der unirten Griechischen und Armenischen, 2,791,000 der nicht unirten Griechischen und Armenischen Kirche, 1,235,000 der Evangelischen Kirche Augsburgischer, 2,193,000 der Evangelischen Kirche Helvetischer Confession an. Außerdem gab es 44,000 Unitarier und 2000 zu verschiedenen Sekten Gehörige[1]. Die Griechische Kirche besteht größtentheils in Gallizien und den

1) Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 36.

Ungarischen Ländern [1]. Die Evangelische Kirche zählt ihre meisten Mitglieder in Ungarn und Siebenbürgen. Die Römisch-Katholische Kirche hat in allen Provinzen mit Ausnahme von Gallizien und Siebenbürgen das numerische Uebergewicht. Die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Confessionen sind je nach den Landestheilen verschieden; nur die Römische Kirche behauptet überall die Stellung der entweder vorzugsweise oder doch mit gleichmäßigem Antheile herrschenden. In Ungarn, Gallizien und Siebenbürgen genießen mit ihr, wenn auch nicht immer in der Wirklichkeit, doch dem Gesetze nach, gleiche oder wenigstens nicht wesentlich geringere Rechte sowohl die Protestanten, als auch die Mitglieder der Griechischen Kirche; in Siebenbürgen dazu auch noch die Unitarier oder Socinianer. Auch im Lombardisch-Venetianischen Königreich, wo sie jedoch numerisch sehr unbedeutend ist, behauptet die Evangelische Kirche eine freie Stellung. Dagegen in den übrigen Landestheilen steht sie nur als geduldete und vielfachen Beschränkungen unterworfene da. Es gab zwar einst eine Zeit, wo sie nicht bloß in Böhmen und Mähren, sondern auch in dem Erzherzogthum Oestreich, in Steiermark, Kärnthen und Tirol siegreich und mächtig sich erhob und vollständige Anerkennung erwarb. Aber unter K. Ferdinand II. und seinen Nachfolgern fand man ein wirksames Mittel zu fast gänzlicher Ausrottung des Protestantismus darin, daß man die Protestanten über die Grenze schaffte, ein Mittel, welches auch der Erzbischof von Salzburg auf seinem Gebiete noch im J. 1733 mit barbarischer Strenge in Anwendung brachte. Der neuere kirchliche Zustand beruhet auf dem von K. Joseph II. erlassenen Toleranzedict vom 31. Okt. 1781, welches den Evangelischen, wie allen anderen christlichen Genossenschaften, Duldung und Schutz für die Ausübung ihres Cultus verlieh und sie der Bekleidung der höchsten Staatsämter für fähig erklärte. Jedoch haben die Protestanten in den Provinzen, wo sie die bloß Geduldeten sind, nur einen Privatgottesdienst, demnach keine

---

1) Vgl. I, 207. 289.

Kirchen, sondern bloße Bethäuser, keine Thürme noch Glocken; auch bilden sie keine eigenen Pfarreien, sondern sind den Katholischen einverleibt und entrichten dorthin ihre Stolgebühren. Der Evangelische Pastor ist gewissermaßen der Vikar des Katholischen Pfarrers, welcher allein das Recht hat, Tauf- und Todtenscheine auszustellen, Brautpaare aufzubieten u. s. w. — Die Römisch-Katholische Kirche in der Monarchie wird von 12 Erzbischöfen und 59 Bischöfen verwaltet, welche zusammen 76 Domkapitel haben, und sie zerfällt in 13,338 Pfarreien und 1913 Filialkirchen oder Localkaplaneien. Der Klerus sowohl dieser als der Griechischen Kirche erscheint in der ständischen Verfassung der einzelnen Landestheile als besonderer Stand, mit großen Vorrechten begabt, die jedoch in Gallizien, Ungarn und Siebenbürgen vorzüglich auf den Adelsrechten begründet sind. Die hohe und angesehene Stellung der Geistlichkeit dieser Confessionen und die großen Einkünfte, welche mit den höheren geistlichen Aemtern verbunden sind, haben zur Folge, daß fast ausschließlich die Söhne der vornehmen Geschlechter und selbst einzelne Mitglieder des kaiserlichen Hauses jene Aemter bekleiden, wodurch denn zugleich eine sehr enge Verbindung zwischen dem höheren Klerus und dem Adel erzeugt worden ist. Nur in Schlesien und in der Landschaft Vorarlberg gibt es einen Prälatenstand nicht. Auch im Lombardisch-Venetianischen Königreich, wo keine Feudalstände bestehen, ist die Geistlichkeit von der repräsentirenden Corporation, der sogenannten centralen Congregation, ausgeschlossen. — Die Lutherische Kirche zählt 861 Mutterkirchen und 2156 Filiale, und zerfällt in 10 Superintendenturen, von welchen 4 auf Ungarn, eine auf Siebenbürgen, eine auf Oestreich unter der Ens, Steiermark, Illyrien und Venedig, eine auf Oestreich ob der Ens, eine auf Böhmen, eine auf Mähren und Schlesien und eine auf Gallizien kommen. Die Reformirte Kirche zerfällt in 8 Superintendenturen, von welchen wiederum 4 auf Ungarn und eine auf Siebenbürgen kommen, ferner eine auf Oestreich, Kärnthen, Krain, das Küstenland und Italien, eine auf Böhmen und eine

auf Mähren und Schlesien. Ein Consistorium zu Wien, aus weltlichen und geistlichen Räthen unter dem Vorsitz eines Katholischen Präsidenten gebildet, ist für die Deutschen Erbstaaten und Gallizien das gemeinsame Oberhaupt beider Glaubensbekenntnisse. — Ueber das gesammte Kirchenwesen, auch das der Römisch-Katholischen Kirche, hat sich der Staat ein sehr strenges Aufsichtsrecht vorbehalten. Sofern nicht die besondere Verfassung von Ungarn und Siebenbürgen eine Modification bewirkt, läßt sich das Verhältniß des Staates zur Kirche auf folgende Bestimmungen zurückführen. Dem Römischen Stuhle ist keine unmittelbare Einwirkung auf die kirchlichen Angelegenheiten gestattet. Die Erzbischöfe und Bischöfe ernennt der Landesherr, mit Ausnahme der Erzbischöfe von Olmütz und Salzburg, welche von ihren Kapiteln erwählt werden, und der Bischöfe von Lavant und Seckau, welche der Erzbischof von Salzburg ernennt, dem auch abwechselnd mit dem Kaiser die Wahl des Bischofes von Gurk zusteht. So wenig päpstliche als bischöfliche Erlasse dürfen ohne Genehmigung des Kaisers bekannt gemacht werden. In allen weltlichen Angelegenheiten stehen die Geistlichen unter der weltlichen Obrigkeit, und nur in geistlichen unter der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Die Appellation vom Bischofe geht zunächst an den Erzbischof und erst mit landesherrlicher Erlaubniß von da an den Papst, welcher indessen einen inländischen Bischof zu seinem Commissarius bestellt. Für die Evangelische Kirche führt im Namen des Landesherrn das aus zwei Abtheilungen, einer für die Lutherische, einer für die Reformirte Kirche bestehende Consistorium zu Wien die oberste Verwaltung und hat bei Besetzung der Superintendenturen den Vorschlag. Die Gemeinden wählen ihre Pfarrer und Schullehrer selbst. Vor jeder Pfarrerwahl wird für drei Candidaten die Genehmigung der Präsentation nachgesucht, und aus diesen dann einer erwählt. Die Erhaltung der Prediger und Schullehrer lastet fast durchgehends auf den Gemeinden. Doch besoldet der Staat die Mitglieder des Consistoriums zu Wien als landesfürstliche Beamte, und läßt auch den Superintendenten und

Senioren, auch mehreren Pastoren in den Deutschen Provinzen einigen Gehaltszuschuß zufließen. Ein Hofrath für die kirchlichen Angelegenheiten, als Abtheilung des Ministeriums des Inneren, bildet die höchste Stelle in der gesammten Kirchenleitung innerhalb des Oestreichischen Staates mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze. Als Gesetz gilt, daß der Kaiser und seine Gemahlin der Römisch-Katholischen Kirche angehören muß. — Die Klöster haben durch zahlreiche Säcularisationen unter Joseph II. und später, so weit sie der Französischen Herrschaft unterlagen, sehr abgenommen. Die Anzahl derselben beläuft sich auf 923, unter welchen sich 766 Mönchs- mit 10,354, und 157 Nonnenklöster mit 3661 Bewohnern befinden. Etwa 30 derselben gehören der Griechischen Kirche an. Die Mönche sind von 27, die Nonnen von 29 verschiedenen Orden[1]. Von diesen ist der am zahlreichsten repräsentirte der Franciskanerorden mit mehr als 200 Klöstern. Die Benediktiner besitzen deren 30. Die Liguorianer (Redemptoristen) wurden 1820 aufgenommen und bahnten den Jesuiten den Weg. Die Zahl der letzteren, fortwährend im Steigen begriffen, beläuft sich mit Inbegriff der Priester, studirenden Kleriker und Laienbrüder auf 304, von welchen 273 zur Oestreichisch-Gallizischen, 31 (zu Verona) zur Römischen Provinz gehören. Am stärksten ist ihre Verbreitung in Gallizien, wo sie, neben zahlreichen Missionen, drei Collegien besitzen. Andere Collegien derselben bestehen zu Insbruck, Grätz und Linz. Durch den mächtigen Einfluß dieses und anderer Orden, so wie durch die große Aengstlichkeit des Staates, welcher den geistigen Verkehr seiner Angehörigen mit dem Auslande unter strenge Zucht genommen hat, sind der freien Entwickelung der Bildung sehr beengende Schranken gesetzt. Den Elementarunterricht leiten oder wenigstens beaufsichtigen unmittelbar die Welt- und Ordensgeistlichen. Für den Unterricht und die Erziehung der weiblichen Jugend sind besonders die Salesianerinnen, Ursuli-

1) Klöster in Oestreich. Rheinw. Repert. XXXVIII, 96. Schubert, Staatskunde S. 131 ff.

nerinnen, Benediktinerinnen und Englischen Fräulein thätig. Auf den Universitäten des Reichs, deren es neun gibt (Wien, Prag, Padua, Pavia — diese ohne theologische Facultät —, Pesth, Lemberg, Grätz, Insbruck und Olmütz), herrscht eine vorgeschriebene Studienordnung, und die Vorträge der Professoren werden nach censirten Compendien abgehalten. Der theologischen Ausbildung der Katholiken dienen außer den Universitäten, die bei weitem nicht von allen künftigen Priestern besucht werden, die Priesterseminarien, welche in den meisten Diöcesen bestehen. Außerdem gibt es noch theologisch-philosophische Lehranstalten in verschiedenen Provinzen. Von den Evangelischen Theologen studiren viele auf Deutschen Universitäten, deren einzelne im J. 1840 wieder dem Besuche freigegeben worden sind. Was sonst noch über die Bildungsanstalten zu sagen ist, wird unter den einzelnen Landestheilen seine geeignete Stelle finden. Nach der politischen Eintheilung, welche mit der kirchlichen in der Hauptsache übereinstimmt, besteht der Staat aus folgenden Theilen: Oestreich ob der Ens mit dem Herzogthum Salzburg, Oestreich unter der Ens, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland (die drei letzteren unter dem gemeinschaftlichen Namen des Königreichs Illyrien), Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, Gallizien nebst der Bukowina, Dalmatien, Lombardei, Venedig, Ungarn mit Kroatien und Slavonien, Siebenbürgen und Militärgrenze. Für die Darstellung des Kirchenwesens sind diese Landestheile unter folgende Rubriken zusammenzufassen: 1) Oestreich, Steiermark, Illyrien und Tirol; 2) Böhmen, Mähren und Schlesien; 3) Gallizien; 4) Ungarn und die südlich angrenzenden Provinzen; 5) Siebenbürgen; 6) Lombardei-Venedig.

§. 115.

1) Oestreich, Steiermark, Illyrien und Tirol.

Kirchl. Topographie v. Oesterreich. 3 Abthlg. in 10 Bden. Wien 1819—30. 8. A. Klein, Gesch. des Christenthums in Oesterreich und

Steiermark — bis auf gegenwärtige Zeit. Wien 1840 f. 2 Bde. 8. E. W. Blumenbach, neueste Landeskunde des Erzhzgth.s Oestr. 2. A. Wien 1835. 8. Schweickhardt, Darst. des Erzh. Oestr. Wien 1831—37. 18 Bde. 8. Darst. des Erzh. Oestr. unt. d. E. m. Kupf. Wien 1835—38. 13 Bde. 8. Pillwein, Gesch., Geogr. und Statistik v. Oestr. ob d. E. Linz 1827. 3 Bde. 8. — Schmutz, histor.-topogr. Lexikon der Steiermark. Grätz 1822. 4 Bde. 8. Histor. statist. topogr. Beschreibung des Herzogthums Steiermark. Grätz 1825. 8. — Beiträge zur Gesch., Statistik und Topogr. von Tirol. Innspr. 1825—34. 8 Bde. 8.

Die Römisch-Katholische Kirche dieser Landestheile besteht in folgenden Diöcesen: 1. das Erzbisthum Wien mit den Bisthümern St. Pölten und Linz in Oestreich; 2. das Erzbisthum Salzburg mit den vereinigten Bisthümern Seckau und Leoben in Steiermark, den Bisthümern Lavant[1] und Gurk in Kärnthen, den Bisthümern Trient und Brixen in Tirol und dem Generalvikariat Feldkirch in Vorarlberg; 3. das Erzbisthum Görz mit den Bisthümern Triest-Capo d'Istria (Triest und Nord-Istrien), Pola-Parenzo (Süd-Istrien), Veglia (Quarneische Inseln und Dalmatische Insel Arbe); Laibach (Krain). Die Lutherische Kirche hat eine Pfarrei (in Wien) für Oestreich unter der Ens, 4 Pfarreien und ein Filial für Steiermark, und 13 Pfarreien nebst 10 Filialen für Illyrien. Die Lutheraner in Oestreich ob der Ens haben 10 Pfarrbezirke, welche eine eigene Superintendentur bilden. Die Reformirte Kirche hat in den genannten Provinzen mit Ausnahme von Steiermark ebenfalls einzelne Pfarreien. Die numerischen Verhältnisse der Confessionen ergeben sich aus folgender Uebersicht. In Oestreich unter der Ens leben 1,300,000 Katholiken, 10,000 Lutheraner und 1300 Reformirte (fast nur in Wien); in Oestreich ob der Ens 820,000 Katholiken, 10,000 Lutheraner; in Steiermark 900,000 Katholiken, 4700 Lutheraner, 90 Reformirte; in Kärnthen und Krain 714,000 Katholiken, 26 Reformirte; im Küstenlande 431,000 Katholiken, 450 Lutheraner, 550 Reformirte. Dazu kommen noch 509 unirte und 135 nicht

---

1) K. Tangl, Reihe der Bischöfe von Lavant. Klagenf. 1841. 8.

unirte Griechen, ferner einige unirte Armenier mit ihrem Mechitaristenkloster, sämmtlich zu Wien, und 2600 nicht unirte Griechen im Küstenlande. Tirol mit seinen 813,000 Bewohnern beherbergt nur den Römisch-Katholischen Cultus. Als im Zillerthale im J. 1835 der durch den Verkehr mit dem Auslande allmählich in vielen Herzen heimisch gewordene Evangelische Glaube mit der Bitte vor die Obrigkeit trat, ihm Duldung zu gewähren an heimischer Stätte, da fand er nach rastlosem Ringen nichts Anderes, als eine offene Thür in eine andere Provinz der Monarchie oder in's Ausland, und, den letzteren Weg wählend, eine neue Heimath in den Schlesischen Gebirgen[1]. — Unter den Bildungsanstalten ist die Universität Wien nicht bloß für die Deutschen, sondern für alle Provinzen bestimmt, als eine Art von geistigem Centralpunkt, wie sich dieß schon durch die Eintheilung in die vier Nationen, die Oestreichische, Slavische, Ungarische und Italienisch-Illyrische, ankündigt. Für die Ausbildung der Theologen Augsburgischer und Helvetischer Confession besteht ebenfalls (seit 1820) zu Wien eine höhere mit der Universität verbundene Lehranstalt. Für die Römisch-Katholischen Theologen sind die theologisch-philosophischen Lehranstalten zu Trient und Brixen in Tirol und zu Görz in Illyrien bestimmt. — Ohne darin von der Staatsregierung unterstützt zu werden, wirkt die Römisch-Katholische Geistlichkeit, soviel sie vermag, zur Unterdrückung des Protestantismus, wie dieß unter Anderem die Hemmung des Weiterbau's eines zu Linz im Bau begriffenen Evangelischen Bethauses beweist[2].

§. 116.

2) Böhmen, Mähren und Schlesien.

B. Balbin, de parochiis et sacerdotiis Bohemiae. Prag 1683. Fol. Ders. de archiep. Boh. Das. 1689. Fol. J. Wanisch, Statistik aller

1) Die Evangelischgesinnten im Zillerthal. Rheinw. Repert. XVII, S. 260 ff. Das. a. o. Beilage zu XX, 1.; beides zusamm. in besonderem Abdruck, 3. A. Berl. 1838. 8. Ev. K. Z. 1834. S. 347.

2) Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 44. 103.

Seelsorgerbezirke, Kirchen und Klöster im Königr. Böhmen und der Grafschaft Glatz. Prag 1835. 8. J. Ružička, Gesch. der Deutsch. evangel. Gemeinde A. C. in Prag nebst einer histor. Entw. der evang. luth. K. in Böhmen überhaupt. Prag 1841. 8. Die evang. K. in Böhmen: Ev. K. Z. 1830, 17. Nachrichten über den Zustand der Prot. in Oestreich, Böhmen und Mähren: A. K. Z. 1837. Nr. 183. — J. G. Stredowsky, s. Moraviae historia. Sulzb. 1710. 4. — Histor. topogr. Beschreibung des Breslauer kaiserl. Diöcesanantheils. Teschen 1828. 8. — J. G. Sommer, das Königr. Böhmen stat. topogr. dargest. Prag 1837 ff. 6 Bde. 8. — G. Wolny, die Markgr. Mähren, topogr. stat. und histor. geschildert. Brünn 1837 ff. 3 Bde. 8.

In Böhmen leben 3,785,000 Katholiken, 28,000 Lutheraner und 50,000 Reformirte; in Mähren und Schlesien beinahe 2 Millionen Katholiken, 63,000 Lutheraner und 47,000 Reformirte. Als eine Reliquie aus der Hussitenzeit haben sich auf der Böhmischen Herrschaft Clumetz im Bidezower Kreise einige Adamiten (Picarditen) erhalten, welche reine Deisten seyn wollen. An der Spitze der Katholiken in Böhmen steht der Erzbischof von Prag, welcher Primas von Böhmen, Haupt des Böhmischen Prälatenstandes, geborener Legat des hl. Stuhles und Kanzler der Universität Prag ist, zu dessen Sprengel auch die Preußische Grafschaft Glatz in Schlesien gehört, mit den Bischöfen von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis; in Mähren und Schlesien der Erzbischof von Olmütz, welcher Fürst Comes capellae regiae Bohemicae ist, mit dem Bischofe von Brünn, und der Preußische Bischof von Breslau (§. 128), aus dessen Sprengel 62 Kirchspiele nach Oestreich gehören. Die Diöcese Olmütz wird in 8 Archipresbyteriate und 50 Decanate getheilt. Die Vorstände der ersteren sind zugleich Mitglieder des bischöflichen Consistoriums [1]. Der Erzbischof von Prag oder als sein Stellvertreter der Erzbischof von Olmütz hat die Königskrönung zu Prag zu vollziehen. Böhmen hat 74 Mannsklöster, unter welchen die der Franziskaner, Kapuziner und Piaristen die zahlreichsten sind, 6 Nonnenklöster, und 3090 Katholische Kir-

1) Mähren: Rheinw. Repert. X, 270 ff.

chen und Kapellen mit 1146 Pfarrern. Ueber die Militärgeistlichkeit ist ein Feldvikar und ein Feldsuperior gesetzt. Die Lutherische Kirche hat 13 Gemeinden, einschließlich der in Prag befindlichen Böhmischen und Deutschen Gemeinde; die Reformirte 36 Gemeinden in drei Districten (Podiebrad, Prag, Chrudim), deren jeder unter Leitung eines Seniors steht. In Mähren und Schlesien bildet die Lutherische Confession 24, die Reformirte 17 Pfarrbezirke, und jede hat, wie auch in Böhmen, einen Superintendenten an ihrer Spitze. — Die Universität zu Prag, die älteste im Staate, zählt in der theologischen Facultät 10 Professoren und ungefähr 300 Studenten. Auch bestehen noch theologisch-philosophische Lehranstalten zu Budweis, Königgrätz und Leitmeritz in Böhmen, und zu Brünn in Mähren.

§. 117.

3) Gallizien.

C. v. Hüttner, Umriß der Statistik v. Gall. in d. Galliz. Kalender auf 1822.

Gallizien wird von 1,900,000 Katholiken, 27,000 Lutheranern und etwas über 2000 Reformirten bewohnt. Dazu kommen noch 250,000 nicht unirte und beinahe 2 Millionen unirte Griechen, ingleichen 3400 unirte und gegen 1000 nicht unirte Armenier, die letzteren in der Bukowina ansässig. Die Katholische Kirche steht unter dem Römisch-Katholischen Erzbischofe von Lemberg, und den Bischöfen von Przemysl und Tarnow. Die Lutheraner haben einen Superintendenten, drei Senioren und 21 Pfarrer. Der Superintendent hat zugleich die Aufsicht über die 4 Reformirten Pfarrbezirke. Die unirten Griechen stehen unter dem Griechischen Erzbischof von Lemberg, dem Primas der ganzen unirten Griechischen Kirche in der Oestreichischen Monarchie, welcher zugleich Bischof von Kaminiez ist, und unter dem Bischofe von Przemysl. Zu dem bischöflichen Sprengel von Lemberg gehört außerhalb Galliziens noch die Gemeinde zu Wien; zu der erzbischöflichen Provinz nur das genannte Gallizische Bisthum, indem die Ungari-

schen Bischöfe dieser Confession nebst dem Siebenbürgischen dem Römisch-Katholischen Erzbischof von Gran untergeordnet sind. Die nicht unirten Griechen haben einen Bischof zu Czernowitz in der Bukowina, welcher unter dem Erzbischof von Carlowitz in Slavonien steht. Das Haupt der unirten Armenier ist ein Erzbischof zu Lemberg. Die Römischen Katholiken haben in jeder der drei Diöcesen ein Priesterseminar, die unirten Griechen dagegen eines zu Lemberg, welches nebst dem zu Fogaras in Siebenbürgen die Bildungsanstalt für sämmtliche unirt-Griechische Geistliche der Monarchie ist; ferner bestehen für die Römischen Katholiken zwei theologisch-philosophische Lehranstalten, zu Przemysl und Tarnow. Endlich besitzen auch die nicht unirten Griechen ein Priesterseminar zu Czernowitz. — An den ständischen Rechten nimmt auch die höhere Geistlichkeit der Griechen und Armenier Theil. Dem Prälatenstande gehören an: der Römisch-Katholische Erzbischof, welcher als Primas des Reichs den Landeserzämtern angehört, die allen Ständen vorangehen, und als erster im Range bei feierlichen Gelegenheiten Wortführer der Stände ist, die beiden Erzbischöfe der Griechen und Armenier, sämmtliche Katholische, unirte und nicht unirte Bischöfe, Deputirte der Katholischen und unirt-Griechischen Domkapitel und sämmtliche Aebte.

§. 118.

4) Ungarn und die südlich angrenzenden Länder.

M. Inchofer, annales eccl. regni Hungariae. T. I. Rom. 1644. Fol. G. Ray, spec. hierarchiae Hung. P. I. Preßb. 1778. 4. A. F. Kollar, de originibus et usu perp. pot. legislat. c. sacra regum Ung. Wien 1764. 8. Kurze Beleuchtung der Nachrichten über die ung. Nationalsyn. v. J. 1822. Lpz. 1828. 8. — (P. E. v. Debreczin) hist. eccl. ref. in Hung. et Transsylv. ed. F. A. Lampe. Utr. 1728. 4. Hist. eccl. evang. A. C. addictorum in Hung. Halberst. 1830. 8. G. v. Berceviczy, Nachrichten über den jetzigen Zustand der Evangel. in Ungarn. Kaschau 1822. 8. F. Friederich, vertraute Briefe über die äußere Lage der evangel. K. in Ungarn. Leipz. 1825. 8. E. Tibiscanus, die Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungarn, wie sie auf dem Reichstage im J. 1833 verhandelt wurden. Lpz. 1838. 8. S. Klein,

vantam. jur. eccl. evglicorum A. C. in Hungaria. Leipz. 1840. 8. — Kohl, 100 Tage auf Reisen in den österr. Staaten. 3. 4. Thl. Reise in Ungarn. Dresd. 1842. 8. J. v. Csaplovics, Gemälde von Ungarn. Pesth 1829. 2 Thle. 8. Ders., Slavonien und Croatien. Pesth 1819. 2 Thle. 8. Ellrich, die Ungarn wie sie sind. Berl. 1831. 8. P. Magda, neueste statist. geogr. Beschreibung v. Ungarn, Croatien, Slavonien und der Ungar. Militärgrenze. Lpz. 1834. 8. C. B. von Hietzinger, Statistik der Militärgrenze des Oestr. Staates. Wien 1837. 2 Thle. 8. — Zavoreo, memorie satistiche sulla Dalmazia. Venez. 1821. 8.

Von den Einwohnern Ungarns und seiner Nebenländer Slavonien und Croatien gehören 6,500,000 der Römisch-Katholischen, 1,226,000 der nicht unirten, 866,000 der unirten Griechischen, 8500 der unirten Armenischen, 808,000 der Lutherischen und 1,700,000 der Reformirten Kirche an[1]. In der Militärgrenze leben 427,000 Katholiken, 55,000 unirte, 522,000 nicht unirte Griechen, 11,000 Lutheraner und 28,000 Reformirte; in Dalmatien 287,000 Katholiken, 200 unirte, 70,000 nicht unirte Griechen und 25 Reformirte. Die Leitung der Römisch-Katholischen Kirche in Ungarn nebst Croatien, Slavonien und der Militärgrenze haben: 1. der Erzbischof von Gran, Primas und oberster Kanzler von Ungarn, Fürst, geborener Legat des apostolischen Stuhles für Ungarn und Obergespan der vereinigten Comitate Pesth, Pilis und Solth, mit den Suffraganbischöfen von Fünfkirchen, Weszprim, Waitzen, Raab, Neutra, Neusohl, Stein am Anger, und Stuhlweißenburg; 2. der Erzbischof von Kolocza, welches Erzbisthum mit dem Bisthum Bács vereinigt ist, mit den Bischöfen von Großwardein, Csanad, Agram (Croatien), und Diakovar (Slavonien), in welchem letzteren die beiden Bisthümer von Sirmien und Bosna vereinigt sind; 3. der Erzbischof von Erlau, immerwährender Obergespan des vereinigten Heveser und Szolnoker Comitats, mit den Bischöfen von Zips, Rosenau, Kaschau, Szathmar, von

1) Sehr abweichend von diesen Angaben Schubert's wird in der Berl. A. K. Z. 1839. S. 440 die Zahl der Lutheraner auf 1,200,000, die der Reformirten auf 2,300,000 angegeben.

Siebenbürgen (mit der dazu gehörenden Militärgrenze) und von Zengg-Modruß (für das Karlstädter Generalat mit der dazu gehörenden Militärgrenze). Die Dotation aller dieser Prälaten ist außerordentlich glänzend und beläuft sich bei dem Erzbischofe von Gran auf beinahe eine halbe Million Gulden. Für Dalmatien besteht das Römisch-Katholische Erzbisthum Zara mit den Bisthümern Sebenico, Spalato, Ragusa, Lessina und Cattaro. Die unirte Griechische Kirche in Ungarn hat Bischöfe zu Kreutz in Croatien, zu welchem auch einige Districte von Dalmatien, Slavonien und der Militärgrenze gehören, auch ein Theil von Ungarn im engeren Sinne, ferner zu Eperies, Großwardein und Munkács in Ungarn, welche sämmtlich im Suffraganverhältniß zum Römisch-Katholischen Erzbischof von Gran stehen. Die nicht unirte Griechische Kirche hat einen Erzbischof zu Carlowitz, dessen Auctorität in Fragen der Lehre und Disciplin nicht allein die Ungarischen Bischöfe dieser Confession, sondern die ganze nicht unirte Griechische Kirche in der Oestreichischen Monarchie anerkennt, und zu dessen Diöcese außer Slavonien und der Slavonischen Militärgrenze auch mehrere Ungarische und die Wiener Gemeinde gehören. Die ihm untergeordneten Griechischen Bischöfe sind für Ungarn die von Temesvar, Arad, Versecz, Carlstadt, Pakracz, Neusaatz oder Bács, und Ofen; für Dalmatien und Istrien das Bisthum Sebenico. Die Armenier in Ungarn bilden nur in den Comitaten Neusohl und Bács eigene Pfarrbezirke. Die geistliche Gerichtsbarkeit hat in Ungarn einen sehr weiten Umfang, indem die bischöflichen Consistorien nicht nur ein privilegirtes Forum für den geistlichen Stand bilden, sondern auch in Ehestreitigkeiten, Meineidsklagen und Testamentsstreitigkeiten Recht sprechen. — Die Lutherische Kirche zerfällt in vier Superintendenturen: jenseits der Donau, diesseits der Donau, Bergsuperintendentur und Theißer Superintendentur. Die Zahl sämmtlicher Lutherischer Gemeinden beträgt 517, von welchen 85 rein Deutsche, 91 rein Magyarische, 240 rein Slavische (inbegriffen

3 Wendische) sind. Die übrigen sind gemischt und halten ihren Gottesdienst in zwei oder drei der angegebenen Sprachen. In einigen Gemeinden wird an hohen Festen Collecte und Segen Lateinisch gesungen. Jeder der vier Bezirke hat außer dem Superintendenten einen weltlichen Districtual-Inspector, und alle zusammen stehen unter einem weltlichen General-Inspector, welcher das Mittelglied zwischen der Kirche und der Staatsregierung bildet. Eine Unterabtheilung der Districte sind die Contubernien oder Seniorate, welche ebenfalls einen geistlichen (Senior) und einen weltlichen (Inspector) Vorstand haben, und aus den Pfarrbezirken eines oder mehrerer Comitate bestehen. Sowohl die Seniorate als auch die Districte haben jährliche Versammlungen zur Berathung über Kirchen- und Schulangelegenheiten, auf welchen auch die Wahl der Senioren, Inspectoren, Superintendenten und General-Inspectoren ausgeübt und die königlichen Befehle bekannt gemacht werden. Von den vier Pfarrbezirken der Militärgrenze gehören drei nach Ungarn. — Die Reformirte Kirche zählt ebenfalls vier Superintendenturen: diesseits und jenseits der Donau und diesseits und jenseits der Theiß, 35 Seniorate und 1359 Pfarrkirchen, welche mit Ausnahme von 8 Deutschen und 14 Slavonischen Gemeinden Magyarisch sind. Den Gemeinden steht nicht bloß das Recht zu, ihre Prediger zu wählen, sondern auch sie zu entlassen. Die Ungarischen Reformirten haben in der Confessio Hungarica (Czengerina) vom J. 1558 ein eigenthümliches Bekenntniß, welches in der Abendmahlslehre sehr entschieden Calvinisch ist. — Die Ertheilung der hohen Kirchenämter der Römisch-Katholischen Kirche bis auf die Domherren herab gehört zu den Reservatrechten des Königs, während er die Geistlichen der Griechischen und der Evangelischen Kirche nur bestätigt. Mit der Königswürde ist seit 1758 der Titel apostolische Majestät verbunden. An den ständischen Rechten nimmt nur die Geistlichkeit der Evangelischen Kirche nicht Theil, aus dem natürlichen Grunde, weil jene Rechte auf dem Feudalwesen ruhen. Dagegen macht hinsichtlich der Ausübung der ständischen Rechte von Seiten des Adels und der Städte die Con-

fession keinen Unterschied, wofern Jemand nur der Römischen oder Griechischen oder einer der beiden Evangelischen Kirchen zugethan ist. Die Geistlichkeit gehört theils der Magnatentafel, theils der Ständetafel an. Mitglieder der ersteren sind die Erzbischöfe, Bischöfe und Titularbischöfe der Römischen, unirten Griechischen und (seit 1792) auch der nicht unirten Griechischen Kirche in Ungarn, Croatien und Slavonien; Mitglieder der letzteren zwei Abgeordnete von jedem Domkapitel, die mit Beneficien begabten Aebte und Pröpste und die Stellvertreter der abwesenden Prälaten. Die Verhandlungen an der Magnatentafel werden in Lateinischer, die an der Ständetafel abwechselnd auch in Ungarischer Sprache geführt. Im Vergleich mit den auf dem Landtage repräsentirten Kirchen befindet sich die Evangelische Kirche auch noch durch die Bestimmungen des Römischen Kirchenrechts in Ehesachen [1]), durch den Katholischen Kirchenzehnten, durch die ihr noch aufliegende Ausschließung von einigen, jedoch nicht mehr von allen hohen Staatsämtern und durch mehrere minder wichtige, auf jedem Landtage zur Sprache kommende, aber noch nicht zur Entscheidung gediehene Punkte in einigem Nachtheil. Die höhere Römisch-Katholische Geistlichkeit verhielt sich bis in die letzten Jahre, wo die Angelegenheit über die gemischten Ehen auch in Ungarn die confessionellen Interessen aufregte, und manche Bischöfe zur Einführung einer strengeren Disciplin in diesem Punkte bewog, gegen die Evangelischen sehr duldsam. In den über die gemischten Ehen geführten Verhandlungen ist es häufig geschehen, daß die weltlichen Katholischen Mitglieder der Stände sich auf die Seite der Protestanten stellten. Die hierarchisch-curialistische Richtung wird in der Lateinisch geschriebenen Zeitschrift Sion verfochten [2]). Die Lutherische Kirche soll in Glauben und Leben sehr weit von ihrer Grundlage abgewichen seyn, wie sich dieß auch schon in

1) Verfügungen des Episkopats in Betreff der gemischten Ehen: Berl. A. K. Z. 1840. Nr. 73.

2) Berl. Literar. Z. 1842. Nr. 10. S. 231 ff. Religionsbeschwerden der Protestanten: A. K. Z. 1835. Nr. 35 f.

ihrem zwischen der Consistorial- und Presbyterialverfassung schwankenden äußeren Kirchenwesen ausspricht, welches unter der Herrschaft eines bereits ziemlich weit verbreiteten Rationalismus auf einer von K. Leopold II. zu Pesth versammelten Synode (1790) seine jetzige Einrichtung erhielt. Auch wird Klage geführt über die Art, wie der Evangelische Adel seine Pfarrer behandelt. — Die Lehrer an den Römisch-Katholischen Gymnasien sind meistens Ordensgeistliche. Die Cisterzienser versorgen 3, die Franziskaner 9, die Minoriten 3, die Piaristen 26 und die Benediktiner 8 Gymnasien. Auf den beiden bischöflichen Lyceen zu Erlau und Fünfkirchen wird neben den philosophischen Studien auch Einleitung in die theologischen betrieben. Für die weitere theologische Ausbildung bestehet in jeder bischöflichen Diöcese ein Priesterseminar, in der Erzdiöcese Gran sechs (zu Gran, Preßburg, Pesth, Wien und zwei zu Tyrnau). Die Lutheraner haben, außer mehreren Gymnasien, für das theologische und philosophische Studium drei Lyceen, zu Preßburg, Oedenburg und Kesmark, und ein Districtual-Collegium zu Eperies; die Reformirten drei Lyceen oder Collegien zu Debreczin, Sarospatak und Papa. Die nicht unirten Griechen besitzen ein Lyceum zu Carlowitz und mehrere Gymnasien. Der geistige Mittelpunkt der Ungarn aller Bekenntnisse ist die Universität zu Pesth, auf welcher besonders der Magyarische Geist einen hohen Aufschwung nimmt. Doch ist für das Studium der Evangelischen Theologie hier nicht gesorgt, und die Evangelischen Theologen sehen sich daher auf den Besuch der Deutschen Universitäten angewiesen.

§. 119.

5) Siebenbürgen.

G. Haner, hist. ecclesiar. Transsilv. Frkf. a. M. 1694. 8. Chr. Heyser, die Kirchenverfassung der A. C.verwandten im Großfürstenthume Siebenbürgen. Wien 1836. 8. J. Salamon, de statu ecclesiae evangelicae reform. in Transsilvania. Claudiop. 1840. 8. — J. H. Benigni, Handbuch der Statistik und Geographie des Großh. Siebenbürgen. Herrmannst. 1834—37. 3 H. 8.

Siebenbürgen wird von drei politisch gleich berechtigten Nationen bewohnt: 1. den Ungarn oder Magyaren im Nordwesten, welche entweder der Römischen oder der Helvetischen Confession angehören, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der Unitarier, und der Ungarischen Einwanderer im Kronstädter Bezirk, die beinahe alle Anhänger der Augsburgischen Confession sind; 2. den Szeklern, welche mit ihrem Grenzmilitär beinahe ein Viertheil des Landes, meistens im Osten, besitzen und theils Katholiken sind, theils Reformirte, zu einem kleinen Theile auch Unitarier; 3. den Sachsen, Nachkommen der Deutschen Colonisten, welche vor 700 Jahren unter dem König Geisa II. und dann nach und nach aus verschiedenen Gegenden Deutschlands einwanderten. Außerdem gibt es Griechen und Armenier im Lande, besonders aber Walachen, welche den größten Theil der Bevölkerung ausmachen und theils der Griechischen, theils der unirten Griechischen Kirche angehören, jedoch an den politischen Rechten der drei oben genannten Nationen keinen Theil haben. Das numerische Verhältniß der in Siebenbürgen einheimischen Confessionen ist dieses: 200,000 Römische Katholiken, 538,000 unirte Griechen, 664,000 nicht unirte Griechen, gegen 7000 unirte Armenier, die sich der Ungarischen Nation angeschlossen und das Recht haben, einige Vertreter auf den Landtag zu schicken, 210,000 Lutheraner, 325,000 Reformirte und 40,000 Unitarier, mit welchen noch 5000 andere in der zunächst gelegenen Militärgrenze kirchlich verbunden sind. Siebenbürgen nebst dem zugehörigen Theil der Militärgrenze bildet ein Römisch-Katholisches Bisthum, dessen Inhaber zu Karlsburg seinen Sitz hat und Suffragan des Ungarischen Erzbischofs von Erlau ist. Die sämmtlichen unirten Griechen stehen unter dem Bischof von Fogaras, einem Suffragan des Römisch-Katholischen Erzbischofs von Gran. Derselbe residirt zu Blasendorf, woselbst sich auch ein geistliches Seminar für die unirten Griechen befindet. Die nicht unirten Griechen haben einen Bischof zu Herrmannstadt, der dem Erzbischof von Carlowitz untergeordnet ist. Die hohen Kir-

chenämter der Römisch-Katholischen Kirche werden vom Landesherrn frei vergeben; für die Griechische hat derselbe nur die Bestätigung zu ertheilen. — Die Lutheraner sind fast durchaus Sächsischer Abkunft. Die Reformation, in Herrmannstadt schon 1521 angefangen, war 1545 bei der ganzen Sächsischen Nation vollendet. Im Jahre 1553 wählten sie sich einen Superintendenten. Die Grundlage der jetzigen Verfassung ist die 1754 verabredete, 1764 weiter ausgebildete, und 1783 publicirte Constitution. Der höchste Schutzherr und Schiedsrichter ist der Landesherr. Er bestätigt die Pfarrer und nur er kann sie, wenn sie eines Verbrechens überwiesen sind, entsetzen. Er dispensirt in den Graden ehehinderlicher Verwandtschaft, legalisirt die Ehescheidungen und alle wesentlichen Veränderungen in Kirchensachen, und entscheidet in höchster Instanz alle Streitigkeiten zwischen Geistlichen, Gemeinden, Consistorien u. s. w. Sein Organ ist die Siebenbürgische Hofkanzlei und das Landesgubernium, in welchen immer protestantische Mitglieder als Referenten in protestantischen Kirchenangelegenheiten sich befinden. Das Organ, durch welches die Kirche mit dem Landesherrn in Verbindung steht, ist das Oberconsistorium, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Die weltlichen Mitglieder sind die Evangelischen Geheim- und Gubernialräthe und Sekretäre, die Räthe und Sekretäre der übrigen Landesdikasterien, die Oberbeamten und die Nationaldeputirten, die sich jährlich unter dem Namen der Sächsischen Universität als Appellationsgericht unter dem Vorsitze des Grafen (Obervorstehers) der Sächsischen Nation versammeln. Die geistlichen Beisitzer sind der Superintendent, dessen Generalvikar, der Generaldechant, der Generalsyndikus, der Dechant und Senior des Herrmannstädter Kapitels, der Stadtpfarrer von Herrmannstadt, die Dechanten aller übrigen oder wenigstens der zunächst gelegenen Kapitel und noch einige Pfarrer nach dem Ermessen des Superintendenten. Das Präsidium führt der älteste Geheim- oder Gubernialrath. Alle dienen unentgeltlich. Der Sitz der Behörde ist Herrmannstadt. Es liegt derselben ob, für die

Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Lutherischen Kirche des Landes zu sorgen und die religiöse und sittliche Bildung zu fördern; die Reinheit der Lehre und die innere Ordnung der Kirche zu bewahren und die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten; und die Dotationen und Stiftungen der Kirchen und Schulen, so wie die Bezirksconsistorien zu beaufsichtigen. Diese, auch Domesticalconsistorien genannt, bestehen aus den Evangelischen Districts- oder Stuhlsoberbeamten, in Städten allenfalls auch noch aus den ältesten Magistratsräthen, aus dem Dechanten und Senior, allenfalls auch dem Syndikus des nächsten Kapitels, und dem Pfarrer vom Hauptorte des Districts oder Stuhls. Das Präsidium hat das älteste geistliche oder weltliche Mitglied. Die Bestimmung dieser Consistorien, deren Mitglieder ebenfalls keine Besoldung empfangen, ist, die Berichte über den geistigen und sittlichen Zustand der unter ihnen stehenden Gemeinden, so wie über die Verwaltung ihres Vermögens, einzusammeln und an das Oberconsistorium einzusenden. Sie haben die Specialaufsicht über die Schulen und Lehrer, die Entscheidung von Mißhelligkeiten zwischen den Pfarrern, und das Recht, zu allen erledigten Stellen Vorschläge zu machen. Die unterste Stufe des Kirchenregiments bilden die mit jeder Pfarrei verbundenen Localconsistorien, bestehend aus dem Pfarrer und, in den Städten, aus den ältesten Mitgliedern des äußeren Raths, dem ganzen Magistrat mit den Oberbeamten; in den Märkten, wo Officialate sind, aus allen Beamten derselben. Der erste weltliche Beamte führt das Präsidium. In den übrigen Märkten und den Dörfern bildet der Ortspfarrer als Präses mit den Ortsbeamten, den vorzüglichsten Mitgliedern der Altschaft und den Kirchenvätern das Consistorium. Hier wird die Kirchenrechnung revidirt, aber auch der sittliche Zustand der Gemeinde besprochen und, zumal auf dem Lande, Aergerniß gebende Gemeindeglieder oder Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, vorgeladen und verwarnt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, aber so, daß der Pfarrer ein Veto hat. In dem Falle, daß er Gebrauch von demselben macht,

muß die Sache an das höhere oder höchste Consistorium gebracht werden. Jährlich visitirt der Superintendent in Begleitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums die Gemeinden eines Bezirks; der Dechant eines Kapitels aber hält mit einem Mitgliede des Domesticalconsistoriums Specialvisitation in seinem Bezirk. Zur Erhaltung der Zucht und Ordnung unter der männlichen Jugend dienen die Brüderschaften, welche in den Städten von allen Gesellen eines jeden Handwerks gebildet werden und unter dem Herbergsvater stehen. Zu ihren Gesetzen gehört, daß sie sonntäglich in die Kirche gehen und den Katechisationen beiwohnen müssen. Die Pfarrer eines Bezirks bilden ein Kapitel, an dessen Spitze ein Dechant steht, der durch die Mitglieder des Kapitels alle zwei Jahre aus den drei ältesten gewählt wird. Der Dechant, der Syndikus und der Senior sind die Repräsentanten des Kapitels bei der Wahl des Superintendenten und bei der Synode, welche eben aus diesen Repräsentanten der Kapitel unter dem Vorsitz des Superintendenten besteht. Der letztere wohnt zu Birthälm, wo er zugleich Pfarrer ist. Auf den von ihm zusammenberufenen Synoden ist immer ein landesherrlicher Beamter (mutus regius) zugegen, als Zeuge, daß nichts wider die Verfassung und den Landesherrn beschlossen werde. Die Synode verhandelt alle rein geistlichen Angelegenheiten und entscheidet darüber. Als Stellvertretung dieser Synode beruft der Superintendent zu bestimmten Zeiten den Generaldechanten, Generalsyndikus und einige Pfarrer aus der Nähe, um dringende Geschäfte abzuthun. Hier werden auch Ehesachen verhandelt. Dem Superintendenten sind alle geistlichen Personen Gehorsam schuldig. Er selbst steht unmittelbar unter der Landesstelle und dem Landesfürsten und ist dem Oberconsistorium coordinirt. Unter ihm stehen in 14 Haupt- und 4 untergeordneten Kapiteln 261 Pfarrer, worunter 4 Reformirte. Ungefähr 240 ist die Zahl der übrigen ordinirten Personen: Diakonen, Hülfsprediger, gewöhnlich nur Prediger genannt. Diese letzteren taufen, trauen, begleiten Leichen, besuchen Kranke, während der Pfarrer das Predigen, Aufbieten und Prüfen der Brautpaare be-

sorgt, und die Aufsicht über Kirche und Schulen führt. Auch die Schullehrer werden zur Geistlichkeit gerechnet. In den Städten stehen auch die Gymnasiallehrer unter dem Pfarrer. Alle ordinirten Personen werden nach den Landesgesetzen als adelige Personen betrachtet, sind vom Brücken- und Wegezoll frei und zahlen keine Grundsteuer. Auch sind sie frei von allen öffentlichen Lasten. Die Eheprocesse, welche bei den Reformirten und Unitariern vor den aus weltlichen und geistlichen Beisitzern bestehenden Synoden und Consistorien verhandelt werden, werden bei den Sachsen allein von der Geistlichkeit abgethan. Die Ordination verrichtet der Superintendent nach voraufgegangener Prüfung. Die Bildung der Geistlichen geschieht zunächst auf den Gymnasien, deren die Sachsen fünf haben. Darauf studiren sie zu Wien oder auf einer Deutschen Universität, gewöhnlich zu Berlin. Der Weg zum Pfarramt führt durch das Schul- und Diakonenamt hindurch. Die Gemeinden haben das Wahlrecht. Zu den Bekenntnissen gehört die Concordienformel nicht. Der Cultus hat aus der Römischen Kirche vieles Alterthümliche und Feierliche beibehalten. Die Kirchen haben Thürme, Glocken und Orgeln. Bei'm Hochamt (Abendmahl) tragen die Geistlichen über dem Chorrock ein weißes Chorhemd. Die Musik darf selbst in der kleinsten Dorfkirche nicht fehlen. Getauft wird in der Kirche. Die öffentliche Beichte ist zwar die gewöhnliche, doch hat sich hier und da noch die Privatbeichte erhalten. Die meisten gehen jährlich einmal, viele auch drei- und viermal zum Abendmahl. Der Kirchgang der Wöchnerinnen und ihre Einsegnung ist allgemein üblich. Eine allgemein bindende Agende gibt es nicht, am weitesten verbreitet ist die Seilersche. Auch für den Gebrauch der Gesangbücher findet keine gesetzliche Vorschrift Statt. — Die Reformirten (fast nur Ungarn und Szekler) waren im Anfange der Reformation mit den Lutheranern eins und sonderten sich erst 1564, auf Grund von Differenzen in der Abendmahlslehre, von den letzteren ab. Aus der Art dieser Entstehung erklärt sich die Mischung der demokratischen und der aristokratischen Elemente in der kirchlichen Verfas-

sung. Das niedere Kirchenregiment wird meistens ausschließlich von den Geistlichen ohne Mitwirkung von Aeltesten ausgeübt. Der erste Geistliche ist, wie in der Lutherischen Kirche, ein Superintendent, auch Bischof genannt. Unter ihm stehen die Senioren oder Inspectoren, auch Archidiakonen oder Esperest's (Presbyter) genannt, welche jede Kirche ihres Kreises oder Kapitels alle drei Jahre zu visitiren haben. Die Kreissynoden versammeln sich dreimal im Jahre. Jeder Geistliche ist Mitglied derselben, doch erscheinen gewöhnlich außer dem Senior und dem Pfarrer-Notarius des Kreises nur die von der Gesammtheit der Pfarrer des Kreises erwählten Assessoren. Einige weltliche Curatoren sind der Synode beigeordnet. Gegenstand der Berathungen sind die Disciplinarvergehen der Geistlichen, die Ausübung der kirchlichen Censur, die vorläufige Bearbeitung der Ehesachen u. s. w. Die Berufung der Pfarrer erfolgt durch Patrone oder durch die Wahl des Adels in der Gemeinde. Die Ordination ertheilt der Superintendent im Namen der Generalsynode. Diese bildet sich aus sämmtlichen Senioren, Notarien und Assessoren der Kreissynoden und den Professoren der höheren Lehranstalten, alljährlich mindestens einmal, am 2ten Sonntage nach Trinitatis. Der Ort der Zusammenkunft wechselt. Den Geschäftskreis bilden die erst nach der Vocation Statt findenden Candidatenprüfungen, die Entscheidung der Disciplinar- und Ehesachen, an welcher jedoch Abgeordnete des Oberconsistoriums Theil nehmen und von der an den Landesherrn appellirt werden kann, und die Wahl des immer auf Lebenszeit zu bestellenden Superintendenten, welche indessen gegenwärtig zwischen der Generalsynode und dem Oberconsistorium streitig ist. Mitglieder des letzteren sind alle Magnaten und Adelige Reformirten Bekenntnisses und alle Geistliche von vorzüglicher Erfahrung und Tüchtigkeit, nebst den Professoren von Clausenburg und Weißenburg. Dasselbe wird durch das Collegium der Obercuratoren zusammenberufen, welches aus drei weltlichen Oberbeamten und dem Superintendenten besteht. Ueber die Grenze der Geschäftskreise der Generalsynode und des Oberconsistoriums

herrscht große Verwirrung, welcher abzuhelfen man bis dahin vergebens bedacht gewesen ist. Für die höhere Bildung bestehen vier Collegien und vier Gymnasien. — Mit der Kirchenverfassung der Reformirten ist die der Socinianer oder, wie sie nur heißen wollen, der Unitarier sehr nahe verwandt. Diese, ebenfalls Ungarn und Szekler, stehen unter einem von ihnen gewählten Superintendenten und einem Oberconsistorium, welche beide zu Clausenburg sind. Der Superintendent hat einen Generalnotar und einen Generalorator neben sich, welche Stellen gewöhnlich von Professoren der Theologie an dem unitarischen Collegium zu Clausenburg bekleidet werden. Unter ihm und dem Oberconsistorium stehen die acht Archidiakonate oder Diöcesen, an deren Spitze sich ein Archidiakonus oder Senior, ein Notar und zwei weltliche adelige Kirchencuratoren befinden. Diese bilden die erste Instanz, das aus weltlichen und geistlichen Beisitzern zusammengesetzte Oberconsistorium die zweite. Die Unitarier haben 120 Geistliche in 104 Pfarrbezirken. Ihr Lehrbegriff ist im Wesentlichen der Socinianische, nur daß die supernaturalistischen Elemente, auf Grund weiterer Forschung in der hl. Schrift, als der dogmatischen Lehrnorm, deren Auslegung Sache der unter der Herrschaft des Gewissens stehenden Vernunft ist, noch entschiedener herausgebildet sind, aber darum auch um so fremdartiger der rationalistischen Grundanschauung gegenüberstehen. Jesus Christus ist wahrer Mensch, aber kein gewöhnlicher Mensch, vielmehr wegen seiner übernatürlichen Erzeugung durch den hl. Geist, wegen seiner Würde und Gottähnlichkeit und wegen seiner nach der Auferstehung und Himmelfahrt eingetretenen Erhöhung zur Rechten Gottes über alle Menschen erhaben. Dem Menschen Jesus Christus, welcher Sohn Gottes nicht von Ewigkeit, sondern als Mensch ist, weil er Gott zum Erzeuger hat, in Folge dessen aber auch jenen Namen im eminenten Sinne wie keine andere Creatur führt, ist göttliche Ehre zu erweisen, und zwar wegen seiner Weisheit, Macht und Güte. Unsere Versöhnung ist nicht die Wirkung seines Leidens und Sterbens auf Erden, sondern seiner Inter-

cession im Himmel, und durch jenes hat er bloß das Recht, für uns zu intercediren, bekommen. Der Mensch hat keine Sünde an sich, nur eine Neigung zur Sünde, die aber so lange nicht Sünde ist, als sie nicht in die That ausbricht. Die Rechtfertigung erlangen wir dadurch, daß wir dem Willen Gottes gehorchen, welcher uns durch Christus bekannt gemacht worden ist [1]. — Die ständische Verfassung Siebenbürgens kennt keine Vertretung nach politischen Standesunterschieden (Prälaten, Adel, Städte), sondern nur nach den drei recipirten Nationen: Ungarn, Szeklern und Sachsen. Die unirt-Griechischen Walachen und die Armenier, welche an den ständischen Rechten Antheil nehmen, sind derjenigen der drei Nationen aggregirt, in deren Bereich sie wohnen. Bei Besetzung von Aemtern werden nur Eingeborene aus den drei recipirten Nationen berücksichtigt, jedoch ohne Unterschied der recipirten Confessionen.

§. 120.

6) Lombardei - Venedig.

J. Ripamontii hist. eccl. Mediolanensis. Mail. 1617 — 28. 3 Bde. 4. Acta eccl. Mediol. Lyon 1682. 2 Bde. Fol. Ecclesiae Venetae — illustr. Vened. 1749 ff. 4.

In der Lombardei befinden sich 2,425,000 Katholiken, 200 Lutheraner und 420 Reformirte; im Venetianischen 2,038,000 Katholiken, 550 nicht unirte Griechen, 125 Lutheraner, einige wenige unirte Armenier in dem Mechitaristenkloster zu Venedig und einige Reformirte, dergestalt, daß in beiden Gubernien gegen die Römisch-Katholische Confession die übrigen kaum in Betracht kommen. Die Kirche in der Lombardei steht unter dem Erzbischof von Mailand, zu dessen Sprengel auch 52

1) J. G. Rosenmüller, kurze Darstellung des eigenthümlichen Lehrbegriffs der Unitarier in Siebenbürgen, in: Stäudlin und Tzschirner, Archiv für alte und neue Kirchengeschichte. 1. Bd. Leipz. 1814. S. 83 — 135. Zu Grunde liegt dieser Darstellung: (Ge. Markos, Prof. am unit. Collegium zu Clausenburg), summa universae theologiae chr. secundum Unitarios. Claudiop. 1787. 8.

Kirchspiele des Cantons Tessin in der Schweiz gehören, und unter den Suffraganen desselben, den Bischöfen von Mantua, Brescia, Crema, Lodi, Cremona, Pavia, Bergamo und Como, welcher letztere einen Theil des Cantons Tessin und Graubündten zu seiner Diöcese zählt. Der Erzbischof von Mailand ist Großdignitar und Kronkaplan des Lombardisch-Venetianischen Königreichs. Das Venetianische Gebiet zerfällt in das Erzbisthum Venedig und die Suffraganbisthümer Chioggia, Concordia, Padua, Treviso, Udine, Ceneda, Verona, Vicenza, Adria und Belluno-Feltre. Der Erzbischof von Venedig führt den Titel eines Patriarchen und ist zugleich Primas von Dalmatien, Metropolit von Istrien, und Großdignitar und Kronkaplan des Lombardisch-Venetianischen Königreichs. Für die theologische Bildung wirkt außer den in jeder Diöcese befindlichen Seminarien auch die Universität Pavia. In religiöser und geistiger Hinsicht ragt seit den Zeiten des Erzbischofs von Mailand, Karl Borromeo († 1584), Oberitalien vor allen Italienischen Ländern hervor. Ueberall noch finden sich die Spuren seiner großartigen Wirksamkeit für Wissenschaft, Gottesdienst und Unterstützung der leidenden Menschheit. In der Mailändischen Kirche hat sich eine besondere, von der Römischen abweichende, gräcisirende Liturgie erhalten, deren Ursprung auf den Bischof Ambrosius von Mailand († 397) zurückgeführt wird. Mehrere Päpste haben vergeblich sie abzuschaffen versucht, bis sie im J. 1497 von P. Alexander VI. als Ritus Ambrosianus eine feierliche Bestätigung erhielt.

2. Die Schweiz.

J. J. Hottinger, helvet. Kirchengesch. Zür. 1708—29. 4 Bde. 4. L. Wirz, helvet. Kirchengesch. Zür. 1808—19. 5 Bde. 8. A. Ruchat, histoire de la réformation de la Suisse. Genf 1727 f. 6 Thle. 8. 2. A. Nyon 1835—38. 7 Bde. 8. — Die kathol. K. in d. Schw., in: Pflanz, freim. Bl. f. Theol. und Kirchenth. 1836, 5. Fuchs, Versuch e. pragm. Gesch. der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse in der Eidsgenossenschaft. 1835. 8. L. Snell, dokumentirte pragm. Erzählung der

neuerer kirchl. Veränderungen so wie der progressiven Usurpationen der Röm. K. in der kathol. Schweiz bis 1830. Sursee 1833. 8. Ders., die Bedeutung des Kampfes der liberalen kathol. Schweiz mit der Röm. Curie. Soloth. 1839. 8. Die röm. Curie und die kirchl. Wirren der Schweiz. Offenb. 1841. 8. F. Hurter, die Befeindung der kathol. K. der Schweiz seit 1831. Schaffh. 1842. 8. (Rheinw. Repert. XXXIX, 2.) — F. F. Zyro, die evang.-ref. K. und ihre Fortbildung im 19. Jhd., besonders im Kanton Bern. Bern 1837. 8. Kirchl. Statistik. Schweiz: Rheinw. Repert. V, 69 ff. — L. Vulliemin, Gesch. der Eidgenossensch. während des 16. und 17. Jhd.s, aus dem Frzſ. m. e. Vorwort v. J. J. Hottinger. 1. Thl. Zür. 1842. 8. Schweizer. Annalen oder die Gesch. unserer Tage seit d. Julius 1830. Zür. 1842. 5 Bde. — Histor. statist. Gemälde der Schweiz. St. Gallen 1834 ff. 12. (Bereits sind erschienen: Zürich, Uri, Freiburg, Schwyz, Appenzell, Tessin, Unterwalden, Solothurn u. s. w.)

§. 121.

Einleitung.

Die Schweiz, einer der Hauptherde der Reformation, hat den Segen derselben niemals in Frieden genießen können. Zwar glichen sich die Unterschiede im Inneren der Reformirten Kirche, ohnehin von Anfang an nicht sehr bedeutend, durch die mildernde und verfeinernde Einwirkung des Französischen, Calvinischen Geistes auf die Deutsche starre, rauhe, eckige Weise der Zwinglianer bald so weit aus, daß hieraus kein Stoff zu Zwistigkeiten erwachsen konnte, und was an Schwarmgeistern, vornehmlich Wiedertäufern und den verwandten Antitrinitariern, im Schooße der Reformirten Kirche aufstand, war nicht von allgemeinem und nachhaltigem Einflusse. Desto schwereren Kämpfen war die Eidgenossenschaft durch den in ihrer Mitte fortlebenden Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus ausgesetzt, deren Unfriede vom Papste genährt und zur Befestigung und möglichsten Erweiterung seiner Macht benutzt ward. Inmitten auch der Deutschen Schweiz, um die Ufer des Vierwaldstättersees herum, wo die Wiege der errungenen Unabhängigkeit stand, behielt Rom ein ansehnliches Gebiet. In den drei Urcantonen, Uri, Schwyz und Unterwalden, und in Luzern, so wie in den benachbarten Orten und Landschaften, verharrten die Schweizer

bei der alten Kirche und stellten auch ferner mit blindem, unerschütterlichem Gehorsam dem Papst ihr Geld und sich selbst zu Gebot. Im Gegensatz zu der Lossagung der Reformirten vom Römischen Regiment verfielen sie aus der früher eingenommenen sehr freien und kräftigen Stellung gegen das Papstthum in mechanische Abhängigkeit. Im J. 1579 ward die Schweiz der Sitz einer beständigen Nuntiatur, unter deren Aufsicht alle Klöster gestellt wurden. Dem Nuntius folgten die Jesuiten und Kapuziner. Die Reibungen, welche nun zwischen den beiden fast in gleicher Stärke herrschenden Religionsgemeinschaften entstanden, währten bis in das 18te Jahrhundert hinein, wo es während der Aufklärungsperiode auch hier den Anschein gewann, als seyen die Waffen und die Lust, sie zu gebrauchen, stumpf geworden und die Zeit der Ruhe und des Friedens erschienen. Aber die Französische Revolution, die erste und die zweite, trieb, in ihrer gewaltigen Wirkung auf das Nachbarland, dieses von Neuem auf die hohe See zurück und stürzte es in eine Reihe von politischen Verwirrungen und Verirrungen, welche natürlich auch auf dem kirchlichen Gebiete wieder neue Unruhe hereinführten. Das Jahr 1798 brachte durch die Aufrichtung der Helvetischen Republik der alten Eidgenossenschaft freier Städte und Länder in der Schweiz den Untergang unter manchem Widerstande einzelner Cantone gegen das Werk der neuen Freiheitsdoctrinen. Doch war diese Gestaltung der politischen Verhältnisse nur von kurzer Dauer, indem die Mediationsakte Napoleons vom 19. Februar 1803 dem Schweizerischen Staats- und Kirchenwesen ein neues Gepräge gab. Durch dieselbe kamen zu den 13 alten Orten noch sechs neue hinzu, welche theils, wie Thurgau und Tessin, im Unterthanenverhältniß zu jenen gestanden, theils als sogenannte zugewandte Orte ihnen angehört hatten, wie Aargau, Graubündten, St. Gallen und Waadt. Zugleich wurden den Klöstern ihre Güter wieder zuerkannt und auch in anderer Weise der Zerrüttung Schranken gesetzt, welche das Kirchenwesen zu ergreifen angefangen hatte. Ein neuer Zeitraum begann mit der Niederlage Napoleons. Die Mediations-

akte ward von den verbündeten Mächten für aufgehoben erklärt. Am 7. Aug. 1815, nachdem die Feststellung der einzelnen Cantonalverfassungen vorangegangen war, kam die neue Bundesakte zu Stande. Nunmehr gehörten auch Genf, Wallis und Neufchatel zur Conföderation. Die Akte war indessen mehr darauf berechnet, die formelle Einigkeit aufrecht zu erhalten, als die öffentlichen Verhältnisse auf dauerhaften Grundlagen zu ordnen. Ruhe und Friede waren daher nur oberflächlich und scheinbar zurückgekehrt. Mit der erneuerten Herrschaft der Aristokratie hielt die Curie es wieder an der Zeit, auf Eroberungen auszugehen. Es gelang, in der kirchlichen Verfassung Umgestaltungen zu erwirken, welche, indem durch dieselben die Katholische Schweiz dem kirchlichen Verbande mit den benachbarten Erzbisthümern entrissen ward, dem Römischen Stuhl einen unmittelbareren Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten in der Schweiz verschafften. Auch säumten die Jesuiten nicht, durch die offen stehenden Thore wieder einzuziehen und den ergiebigen Boden zu bebauen. Während noch diesem Treiben die Reformirten Schweizer mit Besorgniß zusahen und zum Kampfe gegen die immer drohender vorschreitende Macht Roms sich rüsteten, erfolgte mit den Jahren 1830 und 1831 ein neuer Umschwung aller Verhältnisse, welcher die Stellung der Partreien plötzlich bedeutend veränderte. Die Aristokraten wurden verdrängt und die demokratische, revolutionäre Partei riß das Ruder der Regierung an sich, neue Saat der Unruhe und des Unfriedens in fast allen Cantonen ausstreuend. Der relative Gegensatz des Katholicismus und Protestantismus trat gegen den weit stärkeren und bedeutungsvolleren zwischen dem conservativen und dem destructiven Princip zurück. Während zwar zunächst nur die Römische Kirche dem Radicalismus der Gegenstand des Eifers und der Verfolgung war, blieb es doch nicht zu verkennen, daß die Radicalen, wenn sie für die Rechte des Staats gegen die Römische Kirche in die Schranken traten, weit das Gebiet erlaubten Widerstandes gegen die Uebergriffe derselben überschritten und nicht bloß das Römische in ihr anfeinde-

ten, sondern auch das Kirchliche, so daß auch die Reformirte Kirche, wie ihr dieß außerdem verschiedene, sie selbst direkt betreffende Thatsachen bewiesen, bei der Beschützung der Römisch-Katholischen sich betheiligt sah. Durch dieses gemeinsame Interesse einerseits, andererseits durch die Abkehr Vieler vom kirchlichen Leben überhaupt hat die Spannung zwischen beiden Kirchen sehr nachgelassen, und es geschieht nicht selten, daß Mitglieder der Reformirten Kirche für die Aufrechthaltung der Ehren und Rechte der Römisch-Katholischen gegen diejenigen eigenen Söhne der letzteren auftreten, die auf ihre Verkleinerung bedacht sind. Daher ist der politische Gegensatz der Alles beherrschende und auch die gesammte Kirche in Bewegung setzende. Diese ist mitten in den wogenden Kampf gestellt und darauf angewiesen, in lebendigster Theilnahme für die Erhaltung des christlichen Staates gegen den von Christus und seiner Kirche abfallenden zu streiten. Das Meer dieser also durch und gegen einander brausenden kirchlichen und politischen Interessen ist fortwährend in vollem Aufruhr begriffen, und nirgends erscheint die Gewalt, welche den seine Ufer wild überschreitenden Strom des Lebens in sein Bett zu bannen, nirgends die Macht, welche das Chaos zu ordnen und den stürmischen, gellenden Ruf von tausend und zehntausend Stimmen nach einer eingebildeten, ungöttlichen, nur sich selber suchenden Freiheit zum harmonischen Lobgesang auf die wahre, ihres Namens würdige, göttliche Freiheit zu verklären vermöchte. — Das numerische Verhältniß der Confessionen ist dieses. Von beinahe 2,200,000 Einwohnern sind gegen 900,000 der Römisch-Katholischen, die übrigen mit Ausnahme von 350 Lutheranern, 900 Mennoniten und 1800 Juden der Reformirten Kirche angehörig. Mit Rücksicht auf die Diöcesaneintheilung der Schweiz stellt sich folgendes Verhältniß der Bekenntnisse heraus. Das Bisthum Basel, die Cantone Luzern, Zug, Solothurn, Aargau, Thurgau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Zürich und Bern, den letzteren ohne die Stadt, umfassend, hat 783,000 Protestanten, 362,000 Katholiken und 1755 Juden; das Bisthum Lausanne und Genf,

mit Stadt Bern, Waadt, Freiburg, Neufchatel und Genf, 229,000 Protestanten und 112,945 Katholiken; das Bisthum Sitten (C. Wallis) 75,800 Katholiken; das Bisthum Chur und St. Gallen, mit Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Graubündten, St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen, 211,000 Protestanten und 223,000 Katholiken; der Schweizerische Antheil der Diöcesen Mailand und Como (C. Tessin) 109,000 Katholiken[1]. Außer der Deutschen Nationalität findet sich in der Schweiz die Französische, im Süden und Westen, nemlich in den Cantons Genf, Waadt, Neufchatel und den südlichen Theilen von Freiburg und Wallis und dem im Jura gelegenen Theile des Cantons Bern, welcher früher dem Bischof von Basel gehörte; ferner die Italienische Nationalität im Canton Tessin, und ein Gemisch der Französischen und Italienischen, welches sich in der Romanischen Sprache ankündigt, in einem Theile des Cantons Graubündten.

§. 122.
Verfassung.

Zur Zeit des Wiener Kongresses theilten sich in die Katholische Schweiz acht Diöcesen: Basel, Konstanz, Chur, Freiburg, Sitten, Como, Mailand und Chambery. Unter den vielen Veränderungen, welche in den Verhältnissen der Kirchenregierung während der folgenden Jahre geschahen, blieb es nur in den Cantons Wallis und Tessin bei'm Alten. Jener hatte seinen eigenen Bischof in Sitten (Sion); in diesen theilten sich der Bischof von Como und der Erzbischof von Mailand. Die an Genf übergebenen Landestheile trennten sich von dem Erzbisthum Chambery und wurden unter den zu Freiburg residirenden Bischof von Lausanne und Genf gestellt. Zugleich wurden dieser und der Walliser Bischof ihrem bisherigen Metropolitanverbande mit dem Französischen Erzbisthum Besançon entnommen und dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen. Dasselbe geschah mit dem Bisthum Basel. Durch die Säcularisation

1) Rheinw. Repert. XXXVII, 283.

von Mainz verloren die Bischöfe von Konstanz und Chur ebenfalls ihren Erzbischof, und sahen, wie der Bischof von Basel, den Umfang ihrer Diöcesen sehr geschmälert. Durch diese Veränderungen ward das Bedürfniß einer neuen kirchlichen Ordnung für einen großen Theil der Schweiz geweckt, womit sich der Wunsch verband, einen einheimischen Erzbischof zu erhalten, ein Wunsch, dessen Erfüllung jedoch an der Verschiedenheit der Cantonalinteressen scheiterte. Man brachte es nur zur Errichtung einzelner Bisthümer, welche dem Papst unmittelbar unterworfen und von diesem durch seinen Stellvertreter, den Nuntius, beaufsichtigt wurden. Was zunächst in's Werk gesetzt wurde, war die Losreißung der Cantons Luzern, Zug, Solothurn, Glarus, Zürich, Appenzell, Aargau, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau, nebst den drei Urcantons, aus dem zwölfhundertjährigen Diöcesanverbande mit Konstanz. Ein Theil derselben ward unter das mit dem Bisthum Chur verbundene neu errichtete Bisthum St. Gallen, ein anderer Theil unter das nach Solothurn verlegte Bisthum Basel gestellt, welches durch die Circumscriptionsbulle vom 7. Mai 1828 seine Grenzen angewiesen erhielt. Danach theilen sich gegenwärtig folgende sechs Diöcesen in die Katholische Schweiz: 1. das Bisthum Lausanne und Genf (Residenz Freiburg) mit den Cantons Freiburg (80,000 Katholiken), Waadt (3000), Neufchatel (2300), Genf (15,800) und Bern bis zur Aar oder Stadt Bern (1000); 2. das Bisthum Basel (Residenz Solothurn) mit den Cantons Bern (40,000), Luzern (6000), Solothurn (52,000), Basel (6000), Aargau (67,500), Zug (14,500); 3. das Bisthum Chur-St. Gallen (Residenz Chur) mit den Cantons Graubündten (32,000), Schwyz (32,000), St. Gallen (99,000), Uri (11,000), Unterwalden (24,000), Glarus (4000), Schaffhausen (600), Appenzell (14,500), Thurgau (18,500) und Zürich (2000); 4. das Bisthum Sitten (Sion) mit dem Canton Wallis (75,800); 5. und 6. das Bisthum Como und das Erzbisthum Mailand mit dem Canton Tessin (109,000) [1]. Der Sitz des

1) Rheinw. Repert. V, 159; XII, 188.

päpstlichen Nuntius ist seit dem Anfange des J. 1843 wieder Luzern, nachdem er, wegen der dort sich kund gebenden feindseligen Gesinnung, auf mehrere Jahre nach Schwyz verlegt worden war. Unter seine Aufsicht sind auch die Klöster gestellt, welche sämmtlich für ihren Bestand in der Bundesakte eine Gewährleistung besitzen. Hinsichtlich ihrer Stellung zur Kirche scheiden sich die Cantone in Römisch-Katholische, Reformirte und paritätische, je nachdem es auf Grund der numerischen Verhältnisse der Confessionen in den einzelnen Cantonalverfassungen (meistens aus dem J. 1814) festgestellt worden ist. In den Römisch-Katholischen und den Reformirten Cantonen wird auf das Bekenntniß zum Theil so strenge gehalten, daß an dasselbe das Bürgerrecht geknüpft ist. Von den 22 Cantonen der Eidgenossenschaft sind neun Katholisch (Luzern, Freiburg, Solothurn, Zug, Tessin, Wallis, Unterwalden ob und nid dem Wald, Uri und Schwyz), sechs Reformirt (Basel-Stadt und Landschaft, Zürich, Schaffhausen, Waadt, Genf und Bern), sechs paritätisch (Glarus, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Graubündten und Neufchatel) und einer (Appenzell) zur Hälfte Reformirt (die äußeren Rhoden), zur Hälfte Katholisch (die inneren Rhoden). Zwölf Cantons besitzen eine ausschließlich oder doch überwiegend Römisch-Katholische Bevölkerung, während dieselbe nur in zehn eine ausschließlich oder überwiegend Reformirte ist. Schon dadurch tritt eine Ungleichheit der Vertretung auf der eidgenössischen Tagsatzung ein, welche je nach dem Wechsel des Vororts zu Bern, Zürich und Luzern zusammentritt. Jene Ungleichheit steigert sich noch dadurch, daß die Größe der vorherrschend Katholischen Cantons sehr verschieden ist, so daß der neunte Theil der Katholischen Bevölkerung, der Canton Zug und die drei Urcantons, vier Repräsentanten auf der Tagsatzung hat, und folglich, wenn überall eine der Kirche zugewandte Gesinnung herrschte, das Katholische Interesse den Sieg über das Evangelische davon tragen müßte. Bei der jetzigen Stimmung und Richtung der meisten Cantonal-Regierungen jedoch wird die Kirche überhaupt und so auch die Römisch-Katholische mit Ungunst behan-

delt, als ein Gegenstand mehr der Furcht als der Liebe. Als ein Denkmal dieses Geistes stehen die auf einer Conferenz zu Baden im Aargau im J. 1834 das Verhältniß des Staats zur Römischen Kirche feststellenden Artikel da. An dieser Conferenz nahmen die Stände Luzern, Solothurn, Bern, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen Antheil, von welchen jedoch Solothurn die Beschlüsse nicht ratificirte und Bern sich nur halb denselben anschloß. Der wesentliche Inhalt der 14 Badener Artikel ist folgender: 1. Es sollen, jedoch unter Aufsicht des Staates, Synoden zur Vollziehung der Kirchengesetze gehalten werden; 2. es werden die Rechte der Bischöfe zur Verhütung der Eingriffe des Nuntius festgestellt; 3. ein Placet der Staatsbehörden soll die Rechte des Staates gegen die Kirche aufrecht halten; 4. in Ehesachen soll die kirchliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit getrennt werden. Weiter werden gefordert und bestimmt: 5. eine Gewährleistung für gemischte Ehen und deren Einsegnung; 6. eine Verringerung der Ehedispens- und anderer Taxen; 7. eine Verminderung der Fest- und Fasttage; 8. das Aufsichtsrecht des Staats über die Seminarien; 9. das Recht, die Klöster und Stifte zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen; 10. Unterwerfung der Klöster unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Es soll ferner 11. nicht zugegeben werden, daß Collaturrechte an kirchliche Behörden oder Corporationen abgetreten werden. 12. Einsprachen einer kirchlichen Behörde gegen Besetzung einer Lehrstelle sind unstatthaft. 13. Der Klerus soll dem Staat den Eid der Treue schwören. 14. Die Cantone verpflichten sich zu gegenseitiger Hülfsleistung, wenn diese und andere Rechte des Staats nicht anerkannt und gefährdet werden sollten. Außerdem ward die Erhebung des Bisthums Basel zum Schweizerischen Metropolitanbisthum in Vorschlag gebracht, um dadurch mehr Einheit in das Kirchenwesen zu bringen und den päpstlichen Nuntius, der geistliche Gerichtsbarkeit ausübt, auf die Stellung eines bloßen Geschäftsträgers zu beschränken. Der Papst verdammte die Artikel (1835); die verbündeten Cantons aber setzten sie, so gut es ging, in's Werk.

Auch in anderen Cantons erwachte die Lust nach größerer Freiheit von Rom. Doch gelang es nicht immer, die Forderungen des Staates gegen den Widerstand der Priester durchzusetzen, wie z. B. in Aargau und Glarus der verlangte unbedingte Staatseid von vielen Klerikern verweigert ward. Die Zahl der Katholischen Pfarrer beläuft sich auf 1000. — Die Evangelische Kirchenverfassung in der Deutschen Schweiz hat das republikanische Princip nicht in seiner Strenge ausgebildet, und auch in der Französischen Schweiz ist die Kirche nicht so unabhängig geblieben, als sie es von Anfang war. Die Reformation in Zürich und den meisten Städten der Deutschen Schweiz erfolgte unter obrigkeitlicher Auktorität. Die Grundsätze von Zürich wurden auch in Basel, Schaffhausen und Bern befolgt, und nur in der Lehre, nicht in der Verfassung einigte man sich mit Genf. Alle kirchlichen Beschlüsse und Anordnungen unterliegen der Sanction der weltlichen Obrigkeit. Die geistlichen Vorsteherämter und fast alle Pfarrstellen werden nicht durch Wahl der Geistlichen oder der Gemeinden, sondern durch Ernennung des Magistrats besetzt. Jeder Canton hat seine eigene, für sich bestehende, kirchliche Verfassung und Regierung, welche den Geistlichen zwar bald mehr bald weniger Freiheit und Unabhängigkeit einräumt, aber doch diese den Cantons Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und allen übrigen Deutsch-Reformirten gemeinsame Eigenthümlichkeit an sich hat, daß die Kirche nicht bloß unter dem Schutze, sondern auch unter der Leitung der weltlichen Obrigkeit steht und keine legislative Gewalt ausüben kann. Die Grenzen dieser Bevormundung der Kirche sind möglichst erweitert worden, wo die demokratischen Tendenzen den Sieg über die aristokratischen errungen haben. Dagegen ist, im Einklang mit der politischen Richtung, der Einfluß der Gemeinden auf die Pfarrwahlen meistens vergrößert worden. In einzelnen ultrademokratischen Cantons ist die Ansicht über die Bedeutung der Kirche so weit irre gegangen, daß von Mitgliedern der höchsten Behörden die Beschränkung der Anstellung von Predigern auf den Zeitraum von fünf Jahren in Vorschlag gebracht wer-

den konnte, nach dessen Verlauf jene einer neuen Wahl unterworfen seyn sollten. Zur genaueren Kenntniß der Verfassung der Kirche in den Deutsch-Reformirten Cantons kann die Darstellung der Zürcher Kirchenverfassung (nach dem Gesetze des Großen Raths vom 25. Weinmonat 1831) als Typus dienen [1]. Die oberste kirchliche Behörde ist die Synode, die Versammlung aller Geistlichen und derjenigen Candidaten, welche das Synodalgelübde abgelegt haben. Der nicht im Amte stehende Bürgermeister und die weltlichen Mitglieder des Kirchenraths wohnen als Regierungsrepräsentanten mit berathender Stimme der Versammlung bei, welche unter dem Vorsitz des Antistes jährlich wenigstens einmal Statt findet. Von ihren Verhandlungen und Beschlüssen hat sie dem Großen Rathe durch Vermittelung des Regierungsraths Rechenschaft zu geben. Sie gibt demselben einen Dreiervorschlag für die Wahl des Antistes, wählt die neun geistlichen Mitglieder des Kirchenraths, die indessen noch der Bestätigung durch den Großen Rath bedürfen, und aus dem Dreiervorschlag der Bezirkskapitel die Dekane. Die Zürcher Professoren und Lehrer geistlichen Standes und eben so die examinirten Candidaten (Exspectanten) bilden eigene Klassen mit den Rechten von Kapiteln. Die kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Cantons unter Oberaufsicht des Regierungsrathes ist der Kirchenrath, bestehend aus dem Antistes, als Präsidenten, fünf vom Großen Rathe ernannten weltlichen Mitgliedern, von welchen zwei dem Regierungsrath zu entnehmen sind, und neun geistlichen Mitgliedern, unter denen wenigstens Ein Professor der Theologie seyn muß. Die Kirchenräthe werden auf 6 Jahre gewählt, sind aber wiederwählbar. Diese Behörde beaufsichtigt die kirchlichen Bezirks- und Gemeindebehörden, die stationirten und nicht stationirten Geistlichen, empfängt Zeugnisse über die Theologie Studirenden und wohnt ihren Prüfungen bei. Sie examinirt die Candidaten und ordinirt sie darauf sogleich. Sie wacht für die Vollziehung der Kirchen-

1) Rheinw. Repert. X, 161 ff.

gesetze, stellt Vikarien an und suspendirt unwürdige Geistliche, deren Entsetzung aber nur den Gerichten zusteht. Dieselbe präsentirt bei den meisten erledigten Stellen den Gemeinden drei Geistliche. Von ihren Beschlüssen steht der Recurs an den Regierungsrath offen. Der Antistes als Präsident der Synode und des Kirchenraths ist erster Vorstand der Geistlichkeit. Früher ward er auf Lebenszeit gewählt, jetzt nur auf 6 Jahre, doch mit Wiederwählbarkeit. Er muß Pfarrer irgend einer Gemeinde seyn. Die kirchliche Eintheilung ist mit der politischen in Uebereinstimmung gebracht: jeder der 11 Bezirke gibt einem Kirchenkapitel Namen und Umfang. An der Spitze eines jeden Bezirks steht eine Bezirkskirchenpflege als kirchliche Aufsichtsbehörde, bestehend aus dem Dekan als Präsidenten, zwei vom Kapitel erwählten Geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern, welche durch die 200 Wahldeputirten des Bezirks auf die Dauer von 6 Jahren erwählt werden. Sie behandelt kirchliche Klagen und Streitigkeiten und ertheilt Belehrungen und Zurechtweisungen. Bei Ehescheidungsbegehren hat sie auf Weisung der betreffenden Stillstände den letzten Versöhnungsversuch vorzunehmen. Sie besorgt alle zwei Jahre die Visitation der Geistlichen und Gemeinden durch ein geistliches und ein weltliches Mitglied nebst dem Aktuar, und berichtet darüber an den Kirchenrath. Das Kapitel ist die Versammlung aller im Bezirk stationirten Geistlichen. Zu Vorstehern hat es einen Dekan, einen Kämmerer und einen Notar; es versammelt sich zweimal jährlich und behandelt theils Vorarbeiten zur Synode, theils kirchliche und theologische Fragen. Der Stillstand, so genannt von dem Zurückbleiben seiner Mitglieder nach vollendetem Gottesdienst, ist die kirchliche Aufsichtsbehörde der Gemeinde, und besteht aus dem Pfarrer als Präsidenten, den übrigen an der Gemeinde etwa angestellten Geistlichen, den Präsidenten der Civilbehörden und wenigstens vier durch die Kirchgemeinde auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten Stillständern. Die Wahl des Schreibers steht dem Stillstande frei, fällt aber gewöhnlich auf den Pfarrer, der sehr oft auch die Stelle des Armenpflegers bekommt;

eben so wählt der Stillstand, falls er ein Kirchengut besitzt, den Kirchenpfleger. Der Stillstand führt die Aufsicht über das kirchliche und sittliche Leben der Gemeinde, soweit dieselbe nicht in das rein Polizeiliche fällt. In allen Ehestreitigkeiten steht ihm die erste Vermittelung zu. Er wacht über Erhaltung der Ordnung in der Kirche und im kirchlichen Jugendunterricht und assistirt dem Pfarrer bei Austheilung des hl. Abendmahls an den jährlichen vier hohen Festen (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Bettag im September, welche jedes zwei Kommuniontage haben, die meistens sehr würdig und allgemein gefeiert werden). Die Besoldung der Pfarrer ist auf die Dienstjahre gegründet und steigt in sechs Abtheilungen von 1100 bis 1500 Schweizerfranken. Das gesammte Kirchenwesen aber ist als höchster Stelle dem Großen Rathe untergeordnet. Zwar sollen Gesetze, welche die Organisation der ganzen Kirche betreffen, nur nach eingeholtem Gutachten der Synode erlassen werden, und über rein kirchliche Gegenstände ausschließlich der Synode das Recht der Initiative und der Modification zustehen, der Große Rath aber sie nur entweder bestätigen oder motivirt zurückweisen. Doch wofern darüber Streit entstehen sollte, ob ein Gegenstand zu denjenigen gehöre, über welche die Synode ein Gutachten zu geben habe, hat sich der Große Rath die Entscheidung und damit die ausschließliche Ausübung der höchsten Kirchengewalt vorbehalten. — Die Zahl sämmtlicher Evangelischer Pfarrer in der Schweiz beläuft sich auf 960. Die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher findet fast überall in einer Unbestimmtheit Statt, welche der Subjectivität den weitesten Spielraum läßt. Schon 1803 ward in Zürich anstatt der Verpflichtung auf die Helvetische Confession diese Formel eingeführt: das Wort Gottes und Evangelium nach den Grundsätzen der Reformirten Kirche, gemäß den göttlichen Schriften, besonders des N. T.s, unverfälscht zu lehren und zu predigen, eine Formel, welche in neuerer Zeit noch weiter dahin verallgemeinert worden ist, daß im Synodalgelübde versprochen wird, das Wort Gottes und Evangelium ungefälscht zu lehren und zu predigen, die kirchli-

chen Gesetze und Ordnungen getreu zu erfüllen, das Heil der Kirche nach besten Kräften zu fördern und den Pflichten gegen den Staat nachzuleben. Die erste Formel ward 1807 in St. Gallen, 1810 in Basel, Thurgau und Aargau aufgenommen. In Bern geloben seit 1824 die Ordinanden, das Wort Gottes, besonders das Evangelium Jesu, nach dem Inhalt der hl. Schrift unverfälscht zu lehren und zu predigen und sich in ihren Lehrvorträgen nach den Grundsätzen der Evangelisch-Reformirten Kirche zu richten, welche in der Helvetischen Confession enthalten sind. Im Waadtlande ist sogar durch ein Kirchengesetz vom 14. Dec. 1839 die Helvetische Confession förmlich abgeschafft worden, gegen den ausdrücklichen Wunsch von 334 aus 341 Pfarrern. In Folge dessen stifteten etwa 200 Laien einen Verein, um für Aufrechthaltung der confessionellen Grundlage zu wirken.

§. 123.
Leben und Sitte.

Durch den Widerstand und Druck, unter welchem sie vielfach seufzt, sieht die Geistlichkeit der Römisch-Katholischen Kirche im Allgemeinen ihr Heil nur in festem, unerschütterlichem Anschluß an Rom, während nur ein geringer Theil, der Sache der demokratischen Massen angeschlossen, in den Alpen eine Scheidewand von Rom erblickt und durch synodalisches Leben und Verschmelzung mit dem demokratischen Staat die Katholische Kirche läutern zu müssen meint. Jene Opposition, so weit sie vom Staate ausgeht, hatte lange Zeit ihren Mittelpunkt zu Luzern, wo indessen am 1. Mai 1841 eine neue, der Römischen Kirche günstigere Verfassung von einer großen Mehrheit angenommen ward, während die strenge Richtung im Verein mit Intelligenz zu Freiburg, mit dumpfem Phlegma unter dem Hirtenvolk der Urcantons herrschte. Das rege geistige Leben, welches seit 1830 die Schweiz ergriffen hat und ein zahlloses Heer von Zeit- und Flugschriften hervortreibt, hat auch einen Theil der Katholischen Kirche in seinen Kreis gerissen und auf den literarischen Kampfplatz getrieben, wo in biderber Schweizer Weise die Richtungen

mit einander ringen und die Personen einander zu bezwingen trachten. Jede der beiden Parteien hat in einer Kirchenzeitung ihr Organ gefunden. Der ultramontanen dient die „Katholische Kirchenzeitung", herausgegeben von einem Katholischen Verein, welcher sich zum Schutz der Kirche gebildet hat; der liberalen die „Allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz", welche nach manchem Wechsel des Geschicks und Titels sich auf Schweizerischen Boden begeben hat. Beide erscheinen in Luzern. Auch auf das Gebiet des Unterrichtswesens mußte sich der Kampf der Prinzipien verbreiten. Höhere und niedere Schulen wurden in dem Geiste der neuen Gewalthaber umgestaltet. Das Professorencollegium in Solothurn, die höheren Lehranstalten in Solothurn und Pruntrut (Purrentrug, im Katholischen Theil des C. Bern) und die Katholische Cantonsschule in St. Gallen, alle mußten sich einer theilweise sehr rücksichtslos durchgeführten Reform unterziehen. Andererseits sind die Jesuiten für die Verbreitung der entgegengesetzten Grundsätze thätig. Dieselben hatten nach Auflösung ihres Ordens in mehreren Schweizerischen Cantons als pères de la foi fortbestanden. Im J. 1814 traten sie zunächst in Wallis und Freiburg offen hervor. In Wallis wußten sie sich eines Theiles der höheren Bildungsanstalten zu bemächtigen und waren seit 1839 besonders eifrige Gegner der neuen Verfassung. Noch großartiger ist ihre Wirksamkeit im Canton Freiburg, wo sie ein Pensionat, ein Gymnasium und ein Athenäum gegründet haben. Das Jesuiteninstitut zu Freiburg ward am 15. Sept. 1818 wieder eröffnet und erhielt bald eine große Menge von Zöglingen, auch aus Frankreich, England und Deutschland. Nun verlegten sie das Noviziat, welches zu Brieg in Wallis bestand, in ihre Nähe nach Stäffis (Estavayer), wo (1836) auch die untere Abtheilung des überfüllten Pensionats untergebracht ward. Ferner ward in Schwyz ein Collegium gegründet, welches im J. 1839 229 Schüler zählte. Von hier aus sucht der Jesuitismus in Luzern, Zug und St. Gallen seinen Einfluß auszubreiten. Außer den Jesuiten bestehen noch viele andere geistliche

Orden in der Schweiz, welche zum Theil mit den Staatsregierungen um ihr Eigenthum und die fernere Existenz ihrer Convente zu kämpfen haben. Im Jahre 1836 zählte man in der Schweiz zwischen 2 und 3000 Mönche und Nonnen in 127 Klöstern, welche letzteren folgendermaßen unter den Cantons vertheilt waren: Zürich, Glarus und Neufchatel hatten je eins, Unterwalden nid dem Wald 2, ob dem Wald und Zug je 3, Appenzell inner Rhoden 4, Uri 5, Schwyz 6, Graubündten 7, Aargau und Wallis je 8, Solothurn 9, Thurgau und Luzern je 10, Freiburg und St. Gallen je 15 und Tessin 19 (nach Anderen 21). Ohne Klöster sind Bern, Basel, Schaffhausen, Waadt und Genf [1]. — Die Gegensätze innerhalb der Reformirten Kirche sind durch den gemeinsamen Feind, den mit der Revolution verbündeten Unglauben, mehr zurückgedrängt. Die Evangelische Geistlichkeit wartet ihres Amtes mit Ernst und Treue und kämpft männlich mit Wort und That gegen die neuen zerstörenden Tendenzen. Ja als in Zürich die Demokratie darauf ausging, den Herrn Christus auf's Neue gefangen zu nehmen, da war es ein Pfarrer, welcher, vom Feuer der Begeisterung fortgerissen und seines Friedensberufes uneingedenk, ein neuer Petrus das Schwert aus der Scheide zog und an der Spitze des gläubigen Landsturmes vor dem Zürcher Rathhaus eine Regierungsänderung erzwang. Die alte symbolische Lehre aber findet unter den Geistlichen nur wenige Anhänger. Ohne gerade in extremen Rationalismus verfallen zu seyn, hat die ältere Geistlichkeit die kirchlichen Grundlagen der Lehre verlassen, während die jüngere, zum Theil auf Deutschen Universitäten, namentlich Berlin und Bonn, gebildet, die Schleiermachersche Richtung in verschiedenen Abstufungen heimgebracht hat. Die einheimischen Deutschen Universitäten, Zürich, Basel und Bern, repräsentiren in ihren theologischen Facultäten ebenfalls eine den Extremen, aber zugleich auch der Speculation abholde milde biblische Theologie, befinden sich aber in einer dem Gedeihen der

1) Vgl. Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 38.

Wissenschaft ziemlich ungünstigen Sphäre, sind auch hinsichtlich der materiellen Unterstützung zu eingeschränkt, als daß sie trotz mancher ausgezeichneter, in der theologischen Literatur mit großen und verdienten Ehren genannter Männer mit den meisten Deutschen Universitäten an Bedeutung und Wirksamkeit sich messen könnten. Die Geistlichkeit ist mehr auf die Praxis, als auf die Wissenschaft gerichtet und überdieß, um sich der letzteren mit größerem Eifer zuzuwenden, viel zu sehr mit amtlichen Geschäften und Berichten überladen. Es erscheinen daher zwar mehrere Kirchenzeitungen, aber in regelmäßigen Heften keine einzige theologische Zeitschrift. In letzterer Beziehung ist die Schweiz ganz auf Deutschland angewiesen. Eine vorzugsweise praktische Tendenz haben auch die sehr zahlreichen Predigervereine, und die in der ganzen Deutschen und Französischen Schweiz verbreitete Schweizerische Predigergesellschaft, welche sich seit 1839 alljährlich in einer Schweizerischen Stadt versammelt und den Zweck hat, die verschiedenen Pastoralgesellschaften durch schriftlichen Verkehr und persönliche Zusammenkünfte zu vereinigen, zu gegenseitiger Anregung und Verständigung [1]. Die praktische Richtung gibt sich ferner in vielen anderen Associationen, besonders in den zu Bern, Lausanne und Genf bestehenden Evangelischen Gesellschaften kund. Als ein großes Denkmal jener praktischen Richtung steht das Missionshaus zu Basel da. — Inmitten der Trennung der Confessionen hat sich aus alter Zeit ein gemeinsamer eidgenössischer Bußtag (jeûne fédéral) erhalten, welcher alljährlich an einem Sonntage des Monats September in beiden Kirchen gefeiert wird. — Der Cultus und die gottesdienstlichen Gebräuche sind sehr mannichfaltig: neben Zürich, Bern, Genf, welche den Zwinglisch-Calvinischen Typus strenge festhalten, steht Basel und zum Theil Schaffhausen, welche von alten Zeiten her durch Beibehaltung von Altar, Orgel, häufigerer Feier der Communion, Spendung des Sakra-

1) Die Schweizer. Pred.ges. und ihre Versammlung in Bern (1840): Rheinw. Repert. XXXII, 70 ff. Vgl. XL, 180 ff.

ments an Kranke und Haustaufe von dem echten Reformirten Typus abweichen.

§. 124.
Zustände in einzelnen Cantons.

In den beiden benachbarten Cantons der nördlichen Schweiz, Zürich und Schaffhausen, brachte die Gefahr, von welcher man aus sehr verschiedenartigen Gründen den Evangelischen Glauben bedrohet sah, fast gleichzeitig religiöse Bewegungen hervor, welche in Zürich eine Revolution im Gefolge hatten. Hier war es die beabsichtigte Berufung von D. F. Strauß zu einer theologischen Professur, welche den größten Theil der Cantonsbevölkerung trieb, seine Anhänglichkeit an den Glauben der Väter auf eine energische Weise an den Tag zu legen [1]. In Schaffhausen war es die entgegengesetzte Furcht, dem Katholicismus zu verfallen, welche den größeren Theil der Cantonalgeistlichkeit gegen ihren Antistes, dessen große Gesinnung sie in beschränkter Aengstlichkeit nicht fassen konnten, in Flammen setzte, auf die Wahrnehmung hin, daß derselbe zu der Bildung einer Katholischen Gemeinde in Schaffhausen die Hand geboten, besonders aber in Folge eines übel begründeten Gerüchtes, daß er, einem Katholischen Gottesdienst in einem benachbarten Kloster beiwohnend, die Katholischen Ceremonien, zumal die Kniebeugung bei der Wandlung mitgemacht habe. Die Resignation des Antistes war das Ende der Quälereien. — Basel, ein Sitz der Bildung gleich Zürich und geräuschloser Frömmigkeit, hat durch den Abfall der Landschaft sich in beidem nicht irren, sondern nur noch stärken lassen. Die Landschaft dagegen kennt an Verfall des geistigen und geistlichen Lebens

1) Der Kampf der Principien im C. Z. im J. 1839. V. e. Augenzeugen. In: Illgen Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1840, 3. S. 94—117. Des Zürchervolkes Kampf und Sieg für seinen Christenglauben, Febr. bis Sept. 1839. Zür. 1839. 8. Rheinw. Repert. XXV, 180 ff. 268 ff. XXVI, 55 ff. 245 ff. XXVII, 156 ff. 259 ff. XXVIII, 245 ff. XXIX, 186. 279 ff. XXX, 271 ff. H. Gelzer, die Straußischen Zerwürfnisse in Z. v. 1839. Hamb. 1843.

ihres Gleichen nicht in der ganzen Schweiz [1]. — In Bern ist man, wie in Zürich, in neuerer Zeit mit Abfassung verbesserter Kirchenbücher (Liturgien, Gesangbücher, Katechismen) beschäftigt gewesen. Der politischen Umgestaltung der Dinge folgte bald auch eine Umgestaltung der kirchlichen Verfassung, welche durch die Einrichtung einer aus 54 Abgeordneten der sieben Synodalklassen oder Kapitel bestehenden Generalsynode der Kirche ein früher fehlendes Einheitsband gegeben hat [2]. — Der Canton Aargau hat durch die von ihm beliebte Uebernahme der Verwaltung des Klosterguts und die in Folge des dagegen erhobenen Widerstandes angeordnete Aufhebung der Klöster die ganze Schweiz, deren Bundesgesetz die Klöster gewährleistete, in Allarm gebracht. Gegen den Beschluß des Großen Rathes vom 19. Jul. 1841, daß sämmtliche Mönchsklöster und das der Theilnahme am Aufruhr beschuldigte Nonnenkloster Hermetschwyl aufgehoben bleiben, die drei übrigen Frauenklöster unter Vorbehalt der nöthigen Reformen wieder eingesetzt werden, das sämmtliche Klostervermögen aber zu Zwecken der Katholischen Kirche und Schule verwandt werden sollte, hatte die Mehrzahl der eidgenössischen Gesandten an der Tagsatzung nichts mehr einzuwenden [3]. — Die Urcantone haben hinter ihren Bergen sich jeglichem Fortschritt verschlossen, und verweigern nicht allein jedem Nichtkatholiken die Ansiedelung, sondern beharren bis zu dem Grade auf der ausschließlichen Bewahrung des angeerbten Glaubens, daß noch am 3. Mai 1840 die Landsgemeinde von Schwyz die gemischten Ehen gesetzlich verboten hat. — Im Canton St. Gallen lastet umgekehrt wie in Aargau auf der Reformirten Kirche der Druck der Katholischen. Der Große Rath, in der Mehrzahl seiner Glieder der letzteren angehörig, übt die Kirchengewalt aus. Im J. 1836

1) Rheinw. Repert. VI, 42 ff. Ueber die Universität s. das. X, 182 ff., XII, 71 ff. Ueber eine neue Agende A. K. Z. 1827. Nr. 24. 40. 172.

2) A. K. Z. 1833. Nr. 59 f. Ev. K. Z. 1834. S. 454. Vgl. A. K. Z. 1826. Nr. 84.

3) Rheinw. Repert. XXXIII, 170 ff. Berl. A. K. Z. 1841. Nr. 62.

ward die Verfassung der Evangelischen Kirche neu organisirt, auf sehr mangelhafte und ungenügende Weise. Die Synode muß alle Beschlüsse einem ihr ganz fremden Kirchenrath unterwerfen, welcher fast ganz aus Laien gebildet wird. Die oberste kirchliche Behörde ist das Evangelische Großrathscollegium. — In Genf hat sich, durch methodistische Einflüsse angeregt, der Staatskirche gegenüber, mit deren Geist sie unzufrieden war, eine Evangelische Gesellschaft gebildet, welche, zwar in ihren geistlichen Häuptern von der Staatskirche ausgeschlossen, jedoch ohne den Willen, sich von ihr zu trennen, von derselben mehr durch ihre praktischen Tendenzen, als durch einen bestimmten dogmatischen Gegensatz geschieden ist. Die Staatskirche wird repräsentirt durch das Consistorium und den Pfarrerverein (la vénérable compagnie des pasteurs de l'église Genévoise). Jenes besteht aus 30 Pfarrern, welchen noch gewisse Staatsbeamte und durch Wahl einige Assessoren aus dem Laienstande beigesellt werden. Seine Functionen, ziemlich unerheblich, unbestimmt und nicht immer ausführbar, betreffen hauptsächlich die Disciplin, und das Consistorium ist eigentlich nur eine Hülfsbehörde der vénérable compagnie, deren Präsident auch der seinige ist. Die letztere umfaßt alle Geistlichen, welche pfarramtliche Verrichtungen noch wirklich versehen oder früher versehen haben, und einige Professoren. Sie ist das Oberhaupt, die vollziehende Gewalt und die der höchsten Staatsbehörde, deren Bestätigung für ihre Beschlüsse aber nur in einigen wenigen Fällen erforderlich ist, untergeordnete Hauptverwaltungsbehörde der Staatskirche. Sie ergänzt sich selbst durch die Ernennung der Pfarrer, welche sie mit Einwilligung des Staatsraths wieder absetzen und dadurch von sich ausschließen kann. Sie erwählt auch die Professoren der Theologie an der Universität und kann deren Entsetzung verlangen. Sie läßt die Candidaten der Theologie zur Ordination zu und übt über alle Glieder des geistlichen Standes eine richterliche Auktorität hinsichtlich der Kirchenzucht aus. Sie erwählt ihren Präsidenten auf ein Jahr. Ein bestimmtes Glaubensbekenntniß hat die compagnie nicht, indessen doch einen Kate-

chismus, eine Liturgie und ein 1817 erlassenes Reglement, in welchem das Predigen über gewisse Glaubenssätze untersagt wird. Die Mehrzahl der Mitglieder ist seit langer Zeit einem schwankenden Supernaturalismus ergeben, der bei einzelnen auch in Rationalismus umgeschlagen ist, und nur sehr wenige halten an der alten kirchlichen Lehre fest. Das Mißfallen an diesem lauen, unentschiedenen Geiste der Kirchenrepräsentation hatte schon im Anfange des dritten Jahrzehends unseres Jahrhunderts zu manchen Unruhen und zur Stiftung einiger separatistischer Gemeinden geführt, deren Mitglieder von dem Volk als momiers verspottet und verfolgt wurden, übrigens aber keine große Bedeutung erlangten. Wichtiger war die aus verwandten Elementen, jedoch ohne die Absicht, sich von der Landeskirche zu trennen, erwachsene Evangelische Gesellschaft. Als dieselbe im Jahre 1831 die Errichtung einer neuen theologischen Schule angekündigt hatte, welche mit der schon bestehenden, der Staatskirche angehörigen und eben deßhalb ungenügend befundenen theologischen Facultät in ausgesprochenen Gegensatz treten sollte, wurden den drei Predigern, welche jene Ankündigung mitunterzeichnet hatten, alle kirchlichen Functionen in den Kirchen und Kapellen des Genfer Gebiets von der compagnie untersagt. So ward die Trennung der Evangelischen Gesellschaft von der Staatskirche herbeigeführt, und die von ersterer mit Hülfe milder Beiträge aus vielen Evangelischen Ländern gegründeten Stiftungen, insbesondere die 1832 errichtete theologische Schule, traten nun den Staatsinstituten mit dem Anspruche entgegen, die Träger des wahren Calvinismus zu seyn. Darum mußte sich die vénérable compagnie, als sie 1835 das Jubiläum der Reformation feierlich beging, sehr harte Worte von der Schottischen Kirche sagen lassen. Die Staatsuniversität und die theologische Schule zählen jede etwa 20 Studenten der Theologie, welche zum größeren Theile in ausländischen Filialgemeinden der Genfer Kirche (London, Petersburg, Kopenhagen u. s. w.) Anstellungen finden. Die Evangelische Gesellschaft entfaltet außerdem eine große Thätigkeit für die Verbreitung der Bibel und frommer Schriftchen,

mit welchen sie viele Colporteurs in Frankreich umhersendet [1]. — Die Kirche des Cantons Waadt hat in neuester Zeit eine große Umgestaltung dadurch erlitten, daß der Staat die Helvetische Confession, gegen den Wunsch fast sämmtlicher Geistlichen, für abgeschafft erklärte und sein Verhältniß zur Kirche mittelst Substitution des Geburtsscheines an die Stelle des Taufscheines und Einführung der Civilehe löste, während er andererseits durch die neue Organisation der kirchlichen Verfassung (vom 11. Dec. 1839) seinen Einfluß auf die Kirche verstärkte. Durch diese Verfassung haben die Classes (Predigerconvente), deren es vier gibt, den geringen Antheil, welchen sie an der Ernennung der Pfarrer hatten, ganz verloren. Wenn eine Stelle erledigt ist, so wählt der Staatsrath (conseil d'état) einen von den beiden ältesten Bewerbern. Die laufenden Geschäfte der Kirche leitet eine Kirchencommission (commission ecclésiastique), deren Mitglieder durch den Staatsrath ernannt werden: zwei Laien, zwei Geistliche und ein Staatsrath als Präsident. Von Zeit zu Zeit kann der Staatsrath eine Synode zusammenberufen, welche alsdann besteht aus Abgeordneten der vier Klassen, und zwar einem Fünftheil der Mitglieder aus jeder Klasse, und sechs Abgeordneten des Staatsraths. Für jede Veränderung, den Cultus oder die Religionsbücher betreffend, muß die Synode erst zusammengerufen werden. Die neue Eidesformel der Geistlichen, nach Abschaffung der Helvetischen Confession, lautet also: „Ich schwöre das Wort Gottes rein und vollständig zu predigen, wie es in der hl. Schrift enthalten ist." Doch ist der Auslegung der Bibel an der Stelle der Helvetischen Confession ein anderer Wächter aufgestanden, in Gestalt eines Geschwornengerichts, welches über etwanige Abweichungen von der Schriftlehre in den Predigten zu urtheilen hat und aus 12 Mitgliedern

1) Rheinw. Repert. II, 205 ff. 219 ff. 238 ff. 254 ff. IV, 152 ff. 172 ff. V, 137 ff. 146 ff. VII, 187 ff. 204 ff. 216 ff. XIII, 90 ff. Ev. K. Z. 1831, S. 84. 1834, S. 152. 661. Ueber die Geistl. zu Genf: A. K. Z. 1834. Nr. 37. Ueber das Verhältniß der dortigen kathol. zur prot. Bevölkerung Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 26.

zusammengesetzt wird, welche theils die Klassen, theils der Staatsrath, theils das Loos dazu erwählen. Unter den Predigern scheint ein sehr entschiedener und thätiger Glaube vorzuherrschen, während das Volk im Ganzen nur eine geringe Theilnahme an der christlichen Wahrheit zeigt. Die theologische Bildungsanstalt ist die theologische Facultät zu Lausanne[1]. — Manche Eigenthümlichkeit bietet der ganz Katholische und seinem Volksstamme nach zu Italien gehörige Canton Tessin, welcher zum dritten Theile (mit 29,000 Bewohnern) der Diöcese des Erzbischofs von Mailand, im Uebrigen (mit 80,000 Bewohnern) der des Bischofs von Como angehört. Im Mailändischen Antheil wird die Ambrosianische Liturgie gebraucht. Die Dispensationen ertheilt der apostolische Nuntius in der Schweiz, jedoch mit manchen Erleichterungen, weil er es, nach der Vorschrift, „mit diesen Bergleuten in ihren Bräuchen und Mißbräuchen nicht zu genau nehmen soll." Die Weltgeistlichkeit des Cantons hat keine anderen Würden als Erzpriester, Landdekaneipröpste und Dekane, und wird in Landdekanats- und Vicariatskapitel eingetheilt. Nebst den Erzpriestern und Dekanen haben die Kapitel einen Vikar, Kanzler, Theologen, Definitore, Kassier und Ceremonienmeister. Der Bischof von Como läßt sich durch Statthalter vertreten, welche die Erzpriester, Pröpste und Vikare am Ort ihrer Residenz sind, und den Titel vicarii foranei führen. Der Erzbischof von Mailand vertrauet dieses Amt dem Rektor des Priesterseminars zu Poleggio an mit dem Titel vicario provisitatore. Der päpstliche Stuhl hat im Lande mehrere Commissarien für Dispens- und ähnliche Gegenstände, auch apostolische Notare. Durch die Verfassung von 1830 ist auch den Geistlichen die Wählbarkeit für den Großen Rath und, mit Beschränkung auf eine Stelle, auch für den Staatsrath ertheilt worden, wodurch sie in das politische Treiben der Parteien tief verstrickt worden sind. Noch nachtheiliger als dieser Umstand wirkt ihre übergroße Anzahl und daraus folgende Geschäftslosig-

1) Ev. K. Z. 1829. Nr. 6 ff.; 1834. S. 151. 1836. S. 52 ff. 1840. S. 67 ff. 606 ff. 812. 823.

keit. Viele Pfründen sind mit keiner anderen Obliegenheit verbunden, als Messe zu lesen. Nur der geringere Theil der Geistlichen erhält vom bischöflichen Ordinariat die Vollmacht zum Beichtstuhl, viele auch nur für das männliche Geschlecht. Daher ermangeln viele Geistliche der Beschäftigung und werden ganz weltlich, treiben Handel und Geschäfte und unterscheiden sich nur noch durch die Kleidung von den Laien. Die Verwaltung des Beichtstuhls ist zum großen Theile den Klöstern zugefallen. Es gibt 10 Mönchsklöster (darunter 5 Kapuziner, 2 Minoriten, 1 Serviten, 1 Somasker, 1 Benediktiner, von welchen die drei letzteren sich dem Unterricht der Jugend widmen) mit 119 Mönchen, und 9 Nonnenklöster (Ursulinerinnen, Augustinerinnen, Benediktinerinnen, Humiliatinnen, Kapuzinerinnen, della Providenza) mit 165 Nonnen[1].

3. Deutschland.

J. H. Ursinus, de ecclesiar. germanicarum origine et progressu — usq. ad Carolum M. Nürnb. 1664. 8. S. Calles, annales eccles. Germaniae. Wien 1756—69. 6 Bde. Fol. F. X. Holl, statistica eccl. Germ. T. I. Mannh. (1779) 1788. 8. — H. J. Jäck, Gallerie der vorzüglichsten Klöster Deutschlands, histor. = statist. und topograph. beschrieben. Nürnb. 1831—33. 8. — (G. Eck) Ueberficht der deutschen geistl. Staatsgeschichte oder Machtverhältnisse zw. Staat und Kirche. Frkf. und Leipz. 1789. 8. G. J. Planck, über die neuesten Veränderungen der deutsch. kathol. K. Hannov. 1808. 8. Ders. über die gegenwärtige Lage und Verhältn. der kathol. und protest. Parthei in Deutschland. Hann. 1816. 8. J. Hillebrand, Deutschland und Rom oder die Verhältnisse der deutschen Nation zum röm. Stuhle, histor. und rechtl. entwickelt. Frkf. 1818. 8. Fetzer, Deutschland und Rom seit der Reform. Luthers. Frkf. 1830 f. 2 Bde. 8. Die neuesten Grundlagen der deutsch = kathol. K. in Aktenstücken u. s. w. Stuttg. 1822. 8.

Wanderungen eines sächs. Edelmanns zur Entdeckung der wahren Relig. Herausg. v. Rheinwald. Berl. 1835. 8.

1) Rheinw. Repert. XIV, 77 ff. Berl. A. K. 3. 1841. Nr. 63. 1842. Nr. 25. Histor. geogr. stat. Gemälde der Schweiz. Heft 18. Der C. Tessin v. St. Franscini. Deutsch v. G. Hagnauer. St. Gallen 1835. 12.

§. 125.
Einleitung.

Vgl. §. 111 ff.

Die protestantische Kirche Deutschlands hat sich, ihrem Wesen gemäß, in so viele Particular- oder Landeskirchen gesondert, als Staaten bestehen. Diese einzelnen Kirchen sind zwar durch Bekenntniß und Leben innig mit einander verbunden, hinsichtlich der Verfassung aber gänzlich geschieden, mit alleiniger Ausnahme eines Verbandes von Reformirten Gemeinden innerhalb mehrerer Staaten des nordwestlichen Deutschlands, welche nach der Weise ihrer Kirche zu den einzelnen Staaten kein näheres Verhältniß gesucht, und zur Erlangung eines anderweitigen Haltpunkts sich mit einander verbrüdert haben. Auch die Römisch-Katholische Kirche Deutschlands hat sich, nachdem in Folge des Unterganges des heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation und der geistlichen Kurfürstenthümer, so wie der daran sich anschließenden großen politischen Umgestaltungen, die alten Grundlagen der kirchlichen Verfassung gänzlich zerstört worden waren, bei ihrer Reorganisation den politischen Grenzen angeschlossen, wobei ihre rechtlichen Verhältnisse meistens durch Verträge zwischen dem Papst und den Deutschen Regierungen, welche gewöhnlich die Form von Concordaten hatten, regulirt und festgestellt worden sind. Nur im südwestlichen Deutschland sind als Frucht langwieriger Unterhandlungen die bischöflichen Diöcesen von mehreren Staaten zu einem Metropolitanverbande vereinigt worden unter dem Namen der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Dieselbe ward gestiftet durch die beiden vom Papst erlassenen und von den betreffenden Regierungen sanctionirten Bullen Provida sollersque vom 16. Aug. 1821 und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827. Die Provinz besteht aus den fünf Bisthümern: Freiburg (Baden und Hohenzollern), Rottenburg (Würtemberg), Mainz (Großherzogthum Hessen), Fulda (Kurhessen) und Limburg (Nassau und Frankfurt). Die erzbischöfliche Würde ist auf den bischöflichen Stuhl

zu Freiburg bleibend übertragen, und der dortige Bischof steht daher der Provinz als Erzbischof vor, in welcher Eigenschaft er vor dem Antritt seiner Amtsverrichtungen sich gegen die Regierungen der vereinten Staaten eidlich zu verpflichten hat[1]. — Eine kirchliche Eintheilung unter Hintansetzung der politischen würde bei der gedachten innigen Verbindung mit dem Staat und bei dem Zusammenleben der Katholiken und Protestanten innerhalb der einzelnen Staaten mit den gegebenen Verhältnissen unverträglich seyn. Es hat daher die kirchliche Eintheilung sich zunächst der politischen unterzuordnen, und danach erst die einzelnen Staaten mit Rücksicht auf die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen. An der Spitze Deutschlands stehen demzufolge auch in kirchlicher Hinsicht Preußen und Bayern, jenes ein überwiegend protestantischer, dieses ein überwiegend Katholischer Staat, aber so daß auf beiden Seiten eine starke Versetzung dort mit Katholischen, hier mit Evangelischen Elementen Statt findet. In der Mitte zwischen beiden liegen die Sächsischen Staaten, die alten Stammländer der Lutherischen Kirche. Diesen wird sich Würtemberg anschließen, in weiterer Folge Baden nebst den Hohenzollerschen Fürstenthümern, das Großherzogthum und das Kurfürstenthum Hessen, und Nassau, ferner die wesentlich der Lutherischen Kirche zugehörigen Norddeutschen Staaten Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Mecklenburg, die freien Städte, und endlich die kleineren Deutschen Herzogthümer und Fürstenthümer. Die Kirchen derjenigen Staaten des Deutschen Bundes, welche unter auswärtigen Regenten stehen, sind im Zusammenhange mit den fremden Reichen zu betrachten, deren weltlicher Herrschaft sie unterworfen sind.

---

1) S. auch: „Die gegenwärtige Stellung der Römisch-Katholischen Kirche in der Oberrhein. Kirchenprovinz." Berl. liter. Z. 1842. Aug. Nr. 35. J. Longner, Darst. der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz. Tüb. 1840. 8.

a. Preussen.

1. (J. H. F. Ulrich) über den Religionszustand in den Preussischen Staaten seit der Regierung Friedr. d. Gr. Lpz. 1778 ff. 5 Bde. 8. H. P. K. Henke, Beurtheilung aller Schriften, welche durch das kgl. preuss. Religionsedikt veranlasst sind. Kiel 1794. 8. — (F. Bädecker) allgem. preuss. Kirchenrecht. 2. A. Dortm. 1815. 8. J. D. F. Rumpf, Handb. für Geistl. und Schullehrer zur Kenntn. der preuss. Gesetzg. in Kirchen- und Unterrichtsangelegenht. Berl. 1821. 8. K. G. Haupt, Handb. über die Relig.s-, Kirchen-, Geistl.- und Unterr.sanlegenht. in Pr. Quedlinb. 1822 f. 3 Thle. 8. Vollstd. Sammlg aller — Verordnungen u. s. w. das K.- und Schulwesen betr. Erf. 1824—26. 2 Bde. 8. G. F. A. Vielitz, Handb. des Preuss. Kirchenrechts. 2. A. Lpz. 1831. 8. J. C. F. Seger, Repertor. gesetzl. Bestimmungen und Verfügungen über das evangel. Kirchen- und Elementar-Schulwesen u. s. w. Berl. 1828. 4. Nachtrag dazu. Das. 1837. 4. J. C. F. Bock, Handb. über die kirchl. und Schulgesetzgebung. Kgsb. 1831. 8. K. G. Boche, der preuss. legale evangel. Pfarrer. 2. A. Halle 1836. 8. J. A. L. Fürstenthal, Sammlung aller noch gültigen das preuss. Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze. Cöslin 1838 f. 4 Bde. 8. Preuss. Civil- und Militär-K.O. Herausgeg. v. Dems. Neisse 1837. 8. L. Gitzler, Handb. des gemeinen und preuss. Kirchenrechts der Katholiken und Evangel. Bresl. 1841. 8. — Kirchl. Stat. Preussen. Rheinw. Repert. XXXVI, 178—190. J. G. Hoffmann, die Bevölkerung des Preuss. Staats, nach d. Ergeb. der z. Ende des J. 1837 amtl. aufgen. Nachricht., in staatswirthsch., gewerbl. und sittl. Beziehung. Berl. 1839. 4. (Vgl. Hall. A. L. Z. 1841. Nr. 183 ff.) J. P. Kux, Organism. und vollstd. Statistik des Preuss. Staats, 2. A. Leipz. 1842. 8.

2. Die Sache der neuen preuss. Agende und Union, neu beleuchtet für ihre Freunde und Gegner in einem Sendschreiben an zwei luth. Geistl. in Schlesien, mit mehreren Beilagen. Stuttg. 1835. Vgl. Rheinwald Repert. XII, 193—238. XIX, 43—62. G. F. G. Goltz, die evangel. Landeskirche in den kgl. preuss. Landen. Berl. 1839. 8. K. W. Moll, die gegenwärtige Noth der evangel. K. Pr.s, deren Ursachen und die Mittel z. ihrer Abhülfe. Pasewalk 1842. 8. Kurzer Abriss der Gesch. der evangel. Kirchenverfassung in Pr. Ev. K. Z. 1842. Nr. 97—99. — A. Nicolovius, die bischöfl. Würde in Pr.s evangel. K. Königsb. 1834. 8. W. W. J. Schmitt, der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superintdt. in der evangel. K. Quedlinb. 1837. 8. — J. P. Ermann et F. Reclam, mémoires p. s. à l'histoire des Réfugiés franç. dans les états du roi (de Prusse). Berl. 1782—99. 9 Thle. 8. — (J. L. Klüber) neueste Einricht. des kathol. Kirchenwesens in den königl. preuss. Staaten, oder päpstl. Bulle v. 16. Jul. 1821 und königl. Sanction

ders., m. e. Einl. geschichtl. und erläuternd. Inhalts. Frkf. a. M. 1822. 8. C. A. Th. Laspeyres, Gesch. und heut. Verfassung der kathol. K. Pr.s. 1. Thl. Halle 1840. 8. Die kathol. K. Pr.s mit besond. Rücks. auf die westl. Lande: Rheinw. Repert. XX, 176 ff. XXVI, 265 ff. — K. Ehrenström und E. Kellner, die neuesten Widersacher der luth. K. in Pr. Leipz. 1838. 8. D. F. Wehrhan, meine Suspension, Einkerkerung und Auswanderung. Beitr. zur Gesch. des Kirchenkampfs in Pr. Leipz. 1839. 8. J. D. Löwenberg, persecution of the Lutheran church in Pr., from the year 1831 to the present time. Lond. 1840. 8. Die in Pr. beabsicht. Aufhebung der k. Union, aus kirchl.-polit. Gesichtspunkte beleuchtet v. e. Altpreußen. Hamb. 1841. 8.

L. H. Schmidt, Einl. zur Brandenburg. K. und Ref.sgesch. 2. A. Berl. 1740. 4. D. H. Hering, Beitr. z. Gesch. der evgl. ref. K. in den Pr. Brandb. Ld. Bresl. 1784 ff. 4 Thle. 8. C. W. Spieker, K. und Ref.sgesch. der M. Brdb. 1. Thl. Berl. 1839. 8. Ders. Gesch. der Einführung der Reft. in d. M. Br. Berl. 1839. 8. A. Müller, Gesch. der Reft. in d. M. Br. Berl. 1839. 8. L. Oberheim, die Einführung der Reft. in d. M. Br. Landsb. 1839. 8. — D. Cramer, großes Pomm. Kirchenchronicon. Stett. 1628. Fol. F. L. B. v. Medem, Gesch. der Einführg der evangel. L. im Hzgth. Pommern. Greifsw. 1837. 8. — J. Ehrencron, schlesische Kirchenhist. Freist. 1715. 2 Thle. 8. J. A. Hensel, Gesch. der prot. Gemeinden in Schlesien. Liegn. 1768. 4. K. J. B. Herber, Statistik des Bisth. Breslau. Bresl. 1826. 8. Nachricht von den k. Irrungen in Schlesien: A. K. Z. 1834, Nr. 138; 1835, Nr. 94 f. — Provinz Sachsen. Erster Art.: Rheinw. Repert. XX, 170 ff. — D. H. Arnold, kurzgef. Kgesch. des Königr.s Preußen. Kgsb. 1769. 4. Ueber die geistl. Synoden u. s. w. in Pr.: A. K. Z. 1841. Nr. 141. H. F. Jacobson, Gesch. der Quellen des evangel. K.rechts der Provinz. Pr. und Posen. Kgsb. 1839. 8. — J. A. v. Recklinghausen, Ref.gesch. der Lder Jülich, Berg, Cleve, Meurs, Mark, Westphalen und der St. Aachen, Cöln und Dortmund. Elberf. 1818. 2 Thle. 8. J. P. Berg, Ref.sgesch. der Lder Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe. Hamm 1826. 8. A. E. H. Rauschenbusch, über die relig. Eigenthümlichkt. der Evangel. in den Ldern des ehemal. Jülichschen Staats. Ess. 1826. 8. G. J. Bessen, Gesch. des Bisth.s Paderborn. Pad. 1820. 2 Thle. 8. Das Bisth. Pad. und dessen neue Diöc.-Einthlg. Hildesh. 1821. 8. P. L(ange), über Verhältn. und Stimmung. der Evangel. K. in Rheinpr.: Rheinw., Repert. XXXII, 81 ff. 185 ff. 246 ff. Vgl. XXXIV, 67 ff. Das Wupperthal: das. III, 216 ff. 237 ff. IX, 79 ff. 175 ff. XI, 160 ff.

§. 126.
Einleitung.

Zu dem Evangelischen Element der Bevölkerung des Preußischen Staates hat sich in Folge des großen Länderzuwachses im vorigen und jetzigen Jahrhundert ein sehr bedeutendes Katholisches Element gesellt, so daß die Zahl der Katholiken sich auf weit über die Hälfte der Evangelischen beläuft. Nach der Zählung von 1840 nemlich leben in Preußen 9,084,500 Evangelische und 5,612,500 Römisch-Katholische Christen. Von der übrigen Bevölkerung gehören 14,500 den Mennoniten [1] und 1300 dem Griechischen Bekenntnisse an. (Vgl. I, 233.) Dazu kommen gegen 200,000 Juden, welche zur Hälfte ohne Staatsbürgerrecht sind und vorzugsweise in der Provinz Posen leben. Die Evangelische und die Römisch-Katholische Kirche sind sehr verschieden vertheilt. In den mittleren Provinzen, der Mark Brandenburg, Pommern und Sachsen verschwinden die Katholiken fast gegen die Evangelischen, indem die Zahl der letzteren 3,920,000, die der ersteren nur 42,000 beträgt. Dasselbe Verhältniß findet auch in Preußen Statt, während in Westphalen beide Confessionen einander ungefähr das Gleichgewicht halten. Dagegen ist in Posen und in der Rheinprovinz die Zahl der Katholiken überwiegend; dort kommen auf 353,000 Evangelische 743,000 Katholiken, hier auf 122,000 Evangelische 1,503,000 Katholiken. Die Provinz Schlesien endlich umfaßt in ihrem südlichen Theile beinahe 100,000 Evangelische und gegen 900,000 Katholiken, im nördlichen dagegen 1,315,000 Evangelische und 350,000 Katholiken [2]. Die aus dieser Mischung der Confessionen fließenden Verkehrsverhältnisse sind im Allgemeinen sehr friedlicher Natur, wie auch schon die große Anzahl der gemischten Ehen beweist, deren im Durchschnitt jährlich zwischen 400

---

1) W. Chrichthon, zur Gesch. der Mennoniten (besonders in Preußen). Königsb. 1786. 8.

2) Eine ausführlichere Darlegung der numerischen Verhältnisse der Confessionen s. Rheinw. Repert. XXXVI, 178—190.

und 450 auf 10,000 Ehen kommen, die meisten in Niederschlesien, die wenigsten in Pommern[1]. Zugleich liegt aber in diesen Verhältnissen eine Gelegenheit für jede Confession, für ihre Verbreitung zu wirken, und eine Aufforderung, gegen Eingriffe in ihre Freiheit zu wachen; und die Art, wie die strengere Partei in der Römisch-Katholischen Kirche sich jene Gelegenheit zu Nutze zu machen bemüht war, mußte zu Zerwürfnissen mit der Evangelischen Kirche und mit dem sie zu schützen verpflichteten Staate führen. Die königliche Declaration vom 21. Nov. 1803 bestimmte für die östlichen Provinzen, daß die Kinder aus gemischten Ehen der Confession des Vaters folgen sollten, und daß zur Abweichung von dieser Norm kein Gatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe; dabei blieb die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts in Kraft, daß Niemand das Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religionsunterricht der Kinder einig seyen. Jene Declaration ward durch Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825 auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt. Im Widerspruche mit diesen Gesetzen glaubte die Curie und ihr Anhang die gemischten Ehen zu einem See machen zu dürfen, in welchen sie ihr Fischernetz warf, um im Trüben zu möglichstem Zuwachs Seelen herauszufischen. Aber die daraus erwachsenen Mißverhältnisse, welche durch politische Unzufriedenheit und auswärtige Intrigue verstärkt von Westen und Osten her den Frieden zwischen Kirche und Staat Jahre lang trübten, sind endlich durch die Weisheit, Kraft und Langmuth des Staates ausgeglichen worden, welcher mit um so größerer Festigkeit und Zuversicht seine und seiner Evangelischen Kirche Rechte wahren durfte, als er den Anmaßungen der ultramontanen Partei mit dem Bewußtseyn gegenüberstand, mit aller Liebe, Sorge und Treue, wie sie nur immer ein wesentlich Katholischer Staat hätte üben mögen, das Gedeihen der Römisch-Katholischen Kirche in seinen Grenzen befördert zu haben[2].

1) Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 68.

2) Das Kölner Ereigniß und seine Literatur: Rheinw. Repert. XXII, 220 ff. XXIII, 25 ff. XXIV, 36 ff. XXV, 189 ff. XXVII, 214 ff.

Wie der Preußische Staat nach dieser Seite hin eine schwierige Aufgabe zu lösen hat, so nimmt in nicht geringerer Weise die Entwickelung der noch tiefer mit seinem innersten Leben verwachsenen Evangelischen Kirche, zum Theil in Folge seiner eigenen vorgreifenden Betheiligung an der Leitung ihres geschichtlichen Fortschrittes, das volle Maß seiner Weisheit und Fürsorge in Anspruch. Während zwar am Rheine die Reformirte Kirche bedeutsamer hervortrat, war in den mittleren und östlichen Provinzen die Evangelische Kirche eine wesentlich Lutherische, nur mit einzelnen Reformirten Gemeinden untermischt, dergestalt, daß 1816 in der Monarchie neben 5,873,146 Lutheranern nicht mehr als 391,114 Reformirte gezählt wurden. Seit dem Uebertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zur Reformirten Kirche (1613), welchem ein auf seinen Befehl ausgearbeitetes und in sehr milden Ausdrücken eine Annäherung an das Lutherthum suchendes Glaubensbekenntniß (Conf. Marchica, 1614) folgte, war das Augenmerk der Preußischen Regenten beständig auf eine Vereinigung der getrennten Evangelischen Gemeinschaften gerichtet. Ein Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 27. Sept. 1817 hatte endlich, bei der Feier des dritten Säcularfestes der Reformation, die Verwirklichung des lange genährten Gedankens zur Folge[1]. Die Absicht der Vereinigung gab dieser Aufruf also an: „Es soll nicht die reformirte Kirche zur lutherischen, noch diese zu jener übergehen, sondern beide sollen Eine neubelebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres Stifters werden, und es wird das früher durch den unglücklichen Sektengeist vereitelte Gelingen dieser Sache gehofft unter dem Einflusse eines besseren Geistes, der das Außerwe-

XXIX, 222 ff. XXXI, 135 ff. XXXV, 212 ff. XXXVII, 38 ff. Aktenmäßige Darlegung des Verfahrens der Pr. Regierung gegen den Erzb. von Cöln. Berl. 1838. 4. Esposizione del fatto documentata su quanto ha preceduto e seguito la deportazione di Droste. Rom. 1838. Deutsch: Regensb. 1838. 8. K. Hase, die beiden Erzbb. Leipz. 1839. 8. Personen und Zustände aus den kirchl. polit. Wirren in Pr. Mit 39 ungedr. Documenten. Leipz. 1840. 8.

1) A. K. Z. 1824. Nr. 118.

sentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält." Theils der Einfluß des religiösen Indifferentismus, welcher die Gelegenheit ergreifen zu können glaubte, das lästige symbolische Band von sich abzustreifen und in das Land confessionellen Halbdunkels zu entfliehen, theils freilich auch die Macht des dem Unglauben gegenüber sich neu erhebenden und durch diesen gemeinsamen Gegensatz in beiden Kirchengemeinschaften sich einig wissenden Glaubens begünstigte eine rasche und weit ausgedehnte Annahme der überdieß von dem allgemein verehrten und frommen Könige gewünschten und empfohlenen Union. Es wies sich indessen im weiteren Fortschritt der Entwickelung aus, daß weder in der Gemeinde die Zweiheit zur Einheit geworden war, noch unter den Leitern der Vereinigung ein klares Bewußtseyn über die Stellung der neuen Kirche zu der alten herrschte. Die Empfehlung und Annahme der Union war auf Seiten der Gläubigen mehr ein Werk augenblicklicher frommer Begeisterung, als besonnener theologischer Prüfung und Divination der Forderung der Zeit. Man hatte den neu erwachenden christlichen Geist bei seinem Anfange ergriffen, ohne das Ziel in's Auge zu fassen, welches ein festerer, innigerer Anschluß an die besondere Kirche war. Die schlummernden Gegensätze wurden an dem Prüfstein der neuen Agende wach. Diese Agende, welche zuerst in der Hof- und Domkirche zu Berlin (1822) eingeführt und gleichzeitig allen Evangelischen Gemeinden zur Annahme empfohlen wurde, fand nicht bloß bei denjenigen Widerspruch, welche überhaupt Feinde aller kirchlichen Bestimmtheit sind, sondern auch bei allen entschiedenen Lutheranern und Reformirten, von welchen jene an der Nachgiebigkeit gegen diese, diese wieder an der Nachgiebigkeit gegen jene, beide außerdem an der Entstehungsweise der Agende Anstoß nahmen. Um dieselbe zu allgemeinerem Gebrauch geschickt zu machen, mußte eine neue Redaction durch eine kirchliche Behörde veranstaltet werden, welche durch Rücksicht auf das Herkommen der einzelnen Provinzen und durch Verstellung mehrerer Formulare zu beliebiger Auswahl der Agende

einen geschmeidigeren Charakter gab. Während man die Sache der Union auf gütlichem Wege zu fördern fortfuhr, erhielt die Agende von 1830 bis 1834 in allen Provinzen gesetzliches Ansehen. Trotz der veränderten Gestalt der Agende aber fühlten sich manche an ihrer Kirche mit Treue hangende Gewissen durch den Zweifel beängstigt, ob sie innerhalb der also erweiterten Kirchengemeinschaft ohne Gefahr und Schaden ihrer Seele und als wahrhafte Mitglieder der alten Lutherischen Kirche sich aufhalten könnten, und diese Unsicherheit erregte einzelne Geistliche und Gemeinden, besonders in Schlesien, zum Widerstand gegen die Agende, wodurch wiederum der Staat zu Gewaltmaßregeln sich treiben ließ. Die Erklärung einer königlichen Cabinetsordre vom 28. Febr. 1834, daß die Auktorität der Bekenntnißschriften beider Confessionen durch die Union nicht aufgehoben, sondern durch den Beitritt zu ihr nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt werde, wonach man die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte nicht mehr als hinlänglichen Grund gelten lasse, der anderen Confession die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen, vermochte nicht den Zweifel zu verscheuchen und den Widerstand zu beseitigen. Nach manchen vergeblichen Versuchen, die Einführung der Agende zu erzwingen, ließ seit 1838 der Staat an der Strenge seiner Forderungen nach, und unter König Friedrich Wilhelm IV. trat eine Duldung der separirten Lutheraner ein, welche vielleicht das Vorzeichen ihrer völligen Anerkennung und der gesetzlichen Feststellung ihres Verhältnisses zum Staat und zu der unirten Evangelischen Kirche ist. Auch innerhalb dieser letzteren hat sich die Lutherische Glaubens- und Sinnesweise in den früher Lutherischen Gemeinden lebendig erhalten. Zahlreiche Geistliche haben ihre Anhänglichkeit an die alten Symbole ihrer Kirche treu bewahrt und, wo es nöthig war, laut und gemeinschaftlich ausgesprochen. Andererseits hat sich auch die kirchliche Eigenthümlichkeit in den Gemeinden Reformirten Bekenntnisses, selbst in den unter die Lutheraner verstreueten, vielfach ungeschwächt erhalten. Es besteht auch in den alten Provinzen eine ansehnliche Zahl Reformirter Gemeinden, welche

die neue Agende zwar gebrauchen, indessen der Union nicht beigetreten sind, wie zu Berlin, Brandenburg, Frankfurt, Spandau, Küstrin, Kottbus, Breslau, Lissa, Stettin, Soldin, Stargard, Anklam, Prenzlau, Straßburg in der Mark, Schwedt, Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Halle, Stendal, Burg, Posen, Danzig, Thorn, Elbing, Königsberg, Memel, Gumbinnen, Tilsit u. a. O. Die Kirche in Preußen birgt in ihrem Schooße noch manches Räthsel, das auf seine Lösung wartet. Doch kann der Staat der kirchlichen Entwickelung um so ruhiger und vertrauensvoller folgen, als er die Macht der Wissenschaft frei läßt und auch der Kirche zu Diensten stellt, um sie an Weisheit auf ihren Wegen stärker und an Frieden reicher zu machen. Mit gleicher Fürsorge pflegt der Staat die Bildungsanstalten beider kirchlichen Hauptgemeinschaften. Für die Berufsbildung der Evangelischen Theologen besteht auf jeder der sechs Preußischen Universitäten (Berlin, Bonn, Halle, Breslau, Königsberg und Greifswald) eine theologische Facultät und zu Wittenberg ein Predigerseminar [1]; für die Römisch-Katholischen theologische Facultäten zu Bonn und Breslau, eine Akademie mit einer theologischen und einer philosophischen Facultät zu Münster, und ähnliche Lehranstalten zu Paderborn, Trier, Posen und Braunsberg.

§. 127.
Die Evangelische Kirche.

In der ersten Zeit nach der Reformation herrschte die reine Lutherische Consistorialverfassung, welche sich auch, ungeachtet einzelner dem Territorialismus den Weg bahnender Veränderungen während des 17ten Jahrhunderts, im Wesentlichen bis zum Jahre 1713 unverändert erhielt. Im 18ten Jahrhundert aber gingen die Kirchenangelegenheiten mehr und mehr auf die gewöhnlichen Staatsbehörden über, wozu durch die Einrichtung eines Lutherischen Ober-Consistoriums der Weg geebnet ward. Die

1) Ueber die Frequenz der Preußischen Universitäten v. 1822 — 1838: Rheinw. Rep. XXX, 72 — 86.

seit dem Jahre 1613 in Preußen aufgetretene und unter dem großen Kurfürsten der Lutherischen staatsrechtlich gleichgestellte Reformirte Kirche erhielt gleichzeitig für ihre in Brandenburg, Schlesien, Preußen und Pommern zerstreuten Gemeinden ein mit dem Cultus-Ministerium in Verbindung stehendes Kirchendirectorium, so daß dieselben zwar Presbyterien hatten, welche für die kirchlichen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden sorgten, aber keine Synoden. Es fand daher bei den Reformirten dieser Provinzen eine Annäherung an die Lutherische Kirchenverfassung Statt. Die Französisch-Reformirten Gemeinden (réfugiés) hatten in Folge besonderer Vergünstigung zwar ihre sonstigen eigenthümlichen Einrichtungen beibehalten, aber das ihnen vorgesetzte Consistoire war dennoch eine Staatseinrichtung. Die meisten Rechte und Freiheiten genossen die Reformirten in Westphalen und den zur Rheinprovinz vereinigten Ländern; und an diesen Rechten und Freiheiten nahm auch die in Cleve und Mark befindliche Lutherische Kirche Antheil, indem dieselbe gänzlich in die Verfassungsformen der Reformirten eingegangen war. Als diese Provinzen an Brandenburg kamen (1609, 1614), bestand, von Englischen Flüchtlingen nach Deutschland gebracht, hier eine vollkommen ausgebildete Presbyterial- und Synodalverfassung mit einer aufsteigenden Synodenreihe von der Classis an bis zur Generalsynode hinauf. Diese Kirchenverfassung war den Lutheranern von Cleve und Mark mit den Reformirten in Jülich und Berg gemeinsam, und auch als die letzteren politisch von den ersteren getrennt waren, blieben sie mit einander in fortwährender Synodalverbindung. Indessen war später von einer absoluten Autonomie der Kirche nicht mehr die Rede, sondern auch für diese Provinzen beweisen die von den Landesherren erlassenen Kirchenordnungen und Kirchengesetze, daß die Rechte der Staatsregierung nicht vernachlässigt wurden. Für das ganze Preußische Reich endigte die im 18ten Jahrhundert begonnene Verschmelzung der kirchlichen Angelegenheiten mit den weltlichen nach dem Jahre 1808 mit einer gänzlichen Auflösung der Kirchenverfassung in die Staatsverfassung und einem völligen Siege

des Territorialismus, von welchem Punkte aus indessen in neuester Zeit wieder eine Umkehr sichtbar geworden ist, als deren Anfang man die den Provinzen Rheinland und Westphalen zu Theil gewordene, auf den Grundlagen der alten errichtete, neue Synodalverfassung zu betrachten hat. Die Aufsicht über die Geistlichkeit jeder Provinz führt ein Generalsuperintendent, welchem bisweilen noch ein Vice-Generalsuperintendent beigeordnet ist. Von den ersteren haben mehrere den Titel eines Bischofs, welcher zur Anerkennung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande in neuerer Zeit in Preußen wieder eingeführt worden ist. Die äußere Auszeichnung des Bischofs besteht in einem beständig getragenen goldenen Kreuz, und in einem seidenen Talar bei Amtsverrichtungen [1]. Unter den Generalsuperintendenten stehen 386 Superintendenten. Die Zahl sämmtlicher ordinirter Prediger belief sich 1840 auf 5830, und Evangelische Kirchen zählte man 7612. Die Kirchenverwaltung hat eine sehr künstliche Organisation. Die höchste Behörde ist das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, welches in vier Abtheilungen zerfällt, von welchen eine die Evangelischen Kirchenangelegenheiten, eine zweite die Unterrichtsangelegenheiten zu ihrem Geschäftskreise hat. Dem Ministerium unmittelbar untergeordnet sind die Oberpräsidenten der einzelnen Provinzen. Von diesen ressortiren die Evangelischen Consistorien, die Provinzialschulcollegien und die Regierungen. Jede Regierung hat eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Zwischen der Regierung und dem Consistorium ist in den einzelnen Regierungsbezirken die Verwaltung der Kirche getheilt. Dem Consistorium sind die Superintendenten untergeordnet. Auch hat dasselbe die Prüfungen der Candidaten vorzunehmen, ohne indessen bei der Besetzung der Pfarren in andrer Weise betheiligt zu seyn. Der Ordinationseid ist seit 1829 also festgesetzt, daß die Prediger keine andere Lehre predigen und aus-

1) Vgl. auch außer dem oben angeführten Werke von Nicolovius dessen Abhandlung: Geschichte der bischöflichen Würde in der evangel. K. A. K. Z. 1837. Nr. 19 ff.

breiten zu wollen geloben, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, als der alleinigen Glaubensnorm, und verzeichnet in den drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen, und in den bekannten symbolischen Büchern der Evangelischen Kirche, wie solche in Preußen übereinstimmend angenommen sind, und in deren Geiste die Kirchenagende abgefaßt ist. In Hinsicht der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher der Evangelischen Kirche findet indessen nicht überall Gleichförmigkeit Statt [1]. — Die neue Kirchenordnung vom 5ten März 1835 für die Provinzen Rheinland und Westphalen, welche die in dem größeren Theile derselben althergebrachte, aber eine Zeit lang untergegangene Presbyterial- und Synodalverfassung wiederhergestellt und dieselbe auch auf diejenigen Theile der Provinzen ausgedehnt hat, wo sie früher nicht bestand, enthält folgende Grundzüge [2]. Jede Ortsgemeinde wird in ihren Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirchenmeistern und Diakonen (Armenpflegern). Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger. Die Zahl der Mitglieder außer ihm ist mindestens vier. Sie werden in kleineren Gemeinden von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern auf 4 Jahre gewählt; in größeren von einem Ausschusse auf 2 Jahre. In der Regel versammelt sich das Presbyterium einmal monatlich. Zu seinem Geschäftskreise gehört die Handhabung der Kirchendisciplin, die Einleitung zur Predigerwahl, die Wahl der unteren Kirchenbedienten und ein Antheil an der Wahl der Elementarschullehrer, die Aufnahme der Confirmanden, Sitz und Stimme in der

---

1) Allg. K. Z. 1835. Nr. 48. 117.

2) Allg. K. Z. 1835. Nr. 178 ff. K. Snethlage, die älter. Presbyterialkirchenordnung. v. Jülich, Berg, Cleve und Mark in Verbindung mit der neuen K. O. f. d. evangel. Gemeine der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. M. e. Vorwort v. Gräber. Leipz. 1837. 8.

Kreissynode durch den Prediger und einen deputirten Aeltesten, und die Verwaltung des Kirchen=, Pfarr=, Schul= und Armen=vermögens. Die Aeltesten haben dem Prediger zur Erreichung des Zweckes in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten, insbesondere auf die Ordnung bei'm Gottesdienste zu wachen, ihm die im Kirchenbesuch nachlässigen Gemeindeglieder anzuzeigen, und ihn bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten. Die Kirchenmeister empfangen alle Einnahmen der Kirche und bestreiten von denselben die Ausgaben. Die Diakonen haben die Sorge für die Armen der Gemeinde, für die Verwaltung der Armenfonds und die kirchlichen Collecten. Die Gesammtheit mehrerer Ortsgemeinden, welche ein gemeinsames Presbyterium haben, heißt Kreisgemeinde. Das Presbyterium der Kreisgemeinde heißt Kreissynode und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen Deputirten=Aeltesten, als Gemeinden sind. Das Direktorium dieser Synode besteht aus dem Superintendenten, Assessor und Scriba. Das Direktorium wird von der Synode auf 6 Jahre gewählt. Doch muß die Wahl des Superintendenten und Assessors durch das Consistorium dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Kreissynode versammelt sich jährlich einmal. Die Protokolle werden von dem Superintendenten durch den Generalsuperintendenten an das Consistorium eingesandt. Die Gesammtheit der Kreisgemeinden in jeder der beiden Provinzen bildet die Provinzialgemeinde, und aus den Kreissynoden geht die Provinzialsynode hervor, ähnlich wie jene aus den Presbyterien. Die Provinzialsynode besteht aus einem Präses und Assessor, welche aus Geistlichen der Provinzialgemeinde auf 6 Jahre gewählt werden, einem Scriba, den Superintendenten der Provinz und aus einem Geistlichen und einem Aeltesten von jeder Kreissynode. Die Provinzialsynode versammelt sich alle drei Jahre. Ihre Beschlüsse werden dem Ministerium zur Bestätigung vorgelegt. In Folge eines Antrages ist es zugestanden worden, daß allen Beschlüssen der Provinzialsynode eine Bescheidung zu Theil werden

solle, und zwar in der bestimmten Form der Bestätigung, der Nichtbestätigung oder des Bescheidungsvorbehaltes; daß die Hindernisse der Bestätigung angegeben und die Modificationen, unter welchen die Bestätigung erfolgen könne, jedesmal von der Zustimmung der Synode abhängig gemacht werden sollen. Die Provinzialsynode nimmt an den Prüfungen der Candidaten durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl den Räthen des Consistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil. Neben dem Consistorium und den Regierungen beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzialconsistoriums ist, unter dem Titel eines Generalsuperintendenten, nach der vom Ministerium ertheilten Instruction die Superintendentursprengel der Provinz. Der Generalsuperintendent wohnt den Verhandlungen der Provinzialsynode bei, um die Rechte des Staates wahrzunehmen, und hat das Recht, Anträge an die Synode zu stellen. — In der Rheinprovinz hat jede Gemeinde die Verpflichtung, für die Besoldung des Pfarrers zu sorgen. Nur auf dem linken Rheinufer erhalten die Geistlichen vom Staate einen bestimmten Zuschuß. — Eine besondere Verfassung hat sich die separirte Lutherische Kirche, welche in Breslau ihren Hauptsitz hat, dadurch gegeben, daß sie auf einer Generalsynode (15. Sept. ff. 1841) zu Breslau ein Kirchencollegium an ihre Spitze stellte, welches bis dahin zwar keine Anfechtung von Seiten des Staates, aber auch noch keine Anerkennung erlangt hat. Die Glieder dieser Kirche wohnen sehr zerstreut: in 6 Provinzen sind von dem Kirchencollegium 14 Pfarrbezirke festgestellt. Nur in größeren Städten sind ansehnliche Gemeinden vorhanden [1]. — Die Mennoniten sind, weil sie den Kriegsdienst verweigern, einer besonderen Steuer unterworfen, und dürfen kein ausgedehnteres Grundeigenthum erwerben, als sie gegenwärtig besitzen.

---

1) Beschlüsse der von der evangel. luth. K. in Preußen im Sept. und Okt. 1841 zu Breslau gehaltenen Generalsynode. 3. Druck befördert

§. 128.

Die Römisch-Katholische Kirche.

Durch die päpstliche Bulle de salute animarum vom 16. Jul. 1821 [1] wurden, in Uebereinstimmung mit dem Willen des Königs, die äusseren Verhältnisse der Römisch-Katholischen Kirche in Preußen neu geordnet, und die Diöcesen neu begrenzt. Danach bestehen in Preußen zwei Erzbisthümer und 6 Bisthümer, nemlich: das Erzbisthum Cöln (686 Pfarreien) mit den Suffraganbisthümern Trier (634 Pf.), Münster (287 Pf. innerhalb Preußens) und Paderborn; das Erzbisthum Gnesen-Posen (Residenz Gnesen) mit dem Suffraganbisthum Culm (215 Pf., Residenz Niezuchowo); das Bisthum Breslau (627 Pf. in Preußen) und das Bisthum Ermeland (119 Pf., Residenz Oliva), welche beiden letzteren unmittelbar unter dem Papste stehen. Der Trierschen Diöcese sind außerhalb Preußens noch gewisse Koburgische, Homburgische und Oldenburgische Gebiete überwiesen; desgleichen umfaßt die Diöcese Münster einige Pfarreien in fremdem, namentlich Oldenburgischem Gebiete. Die Diöcese Paderborn begreift zugleich die Katholiken in der Provinz Sachsen, in Sachsen-Weimar und Waldeck. Die Diöcese Breslau, deren Inhaber den Titel eines Fürstbischofes führt, begreift 62 Pfarreien auf Oestreichischem Gebiet und die Pfarreien in Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund. Der nächste Vorgesetzte dieser Brandenburgischen und Pommerschen Gemeinden ist der Propst zu Berlin als Delegat des Bischofs. Von Berlin aus werden auch die Katholiken in Mecklenburg-Strelitz zu bestimmten Zeiten durch einen Geistlichen besucht. Der Fürstbischof von Breslau bezieht von Oestreich 30,000, von Preußen 12,000 Thaler. Unabhängig von ihm ist der Großdechant der Grafschaft Glatz. Alle Erzbischöfe und Bischöfe sind von Ka-

---

v. d. Obercollegium der evangel. luth. K. in Preußen. Leipz. 1842. 8. B. A. K. Z. 1842. Nr. 39.

1) Abgedr. bei F. Walter, Anhang zum Lb. des Kirchenrechts.

piteln umgeben, welchen das Wahlrecht bei eingetretener Vacanz mit der Beschränkung zusteht, daß die Wahl auf eine persona Regi grata fallen muß. Der Erzbischof von Gnesen-Posen hat für jede der vereinigten Diöcesen ein besonderes Kapitel, welche aber die Wahlen in Gemeinschaft vollziehen. Zu Aachen ist, als Erinnerung an das frühere Bisthum, ein Collegiatstift erhalten worden. In jeder Diöcese befindet sich ein geistliches Seminarium. Jeder Bischof und Erzbischof hat zu seiner Unterstützung einen Weihbischof zur Seite. Die übrige Geistlichkeit besteht aus 232 Dekanen, 2300 Pfarrern und 2000 Kaplanen. Die Zahl der Klöster ist sehr unbedeutend. — So weit der Staat auf die Angelegenheiten der Römisch-Katholischen Kirche Einfluß hat, wird derselbe durch das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, in welchem sich hiefür eine eigene Abtheilung befindet, dann durch die Oberpräsidenten der Provinzen ausgeübt, deren Aufsicht sich über die Domkapitel, die bischöflichen Generalvikariate, die Dekanate und die Diöcesaninstitute erstreckt.

b. Bayern.

H. J. Jäck, Verhältnisse des Königr.s Baiern zum päpstl. Stuhle von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Erlang. 1819. 20. 3 H. 8. G. Mayr, Karte der kirchl. Eintheilung des Kgr.s B. Münch. 1841. W. A. Winter, Gesch. der Schicksale der evgl. L. in und durch B. bewirkt in d. 1. Hlfte des 16. Jhd.s. Münch. 1809. 10. 2 Bde. 8. K. Fuchs, Annalen der prot. K. im Kgr. B. von 1799—1818. Nürnb. 1819—23. 3 H. 8. Neue Folge. Münch. 1839. 40. 2 H. 8. Ders., allgem. Uebersicht des Zustandes der prot. K. in B. Ansb. 1830. 8. K. F. Dobel, Atlas der evangel. K. Baierns. Kempt. 1827 f. 3 Abth. Fol. Die Verfassung der prot. K. in Baiern diesseits des Rheins n. dem Stande des J. 1838: A. K. Z. 1838. Nr. 175 ff. K. Statistik. Baiern (mit Ausschl. des Rheinkreises): Rheinw. Repert. V, 26 ff. IX, 83 ff. Rheinbaiern: das. XXI, 177 ff. XXX, 253 ff. — Conventio inter Pium VII. et Regem Bav. in. Rom. 1817. 4. Deutsch mit Anm. Frkf. 1818. 8. Pii VII. allocutio hab. 1817. Bamb. 1817. 4. Deutsch: das. 1817. 4. Decretum et bulla novae circumscriptionis Bav. dioecesium. Lat. und deutsch. Münch. 1822. 8. — G. Döllinger, Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Kgr.s Baiern bestehd. Verordnungen;

Münch. 1829. Bd. 8: Religion und Cultus. 3 Thle. 8. (1. 2. Thl.: kath. K.; 3. Thl.: akath. K.). K. A. Gründler, das im Kgr. B. geltende kath. und prot. Kirchenrecht. Nürnb. 1839. 8. S. Brendel, Hdb. des kath. und prot. Kirchenrechts, m. vorz. Rücks. auf Baiern. 2. A. Bamb. 1840. 2 Bde. 8. Amtshdb. für die prot. Geistl. des Kgr. Baiern. Sulzb. 1821. 8. G. F. Kramer, Repertorium der ält. und neuesten Vrf. über die k. und geistl. Angelegh. im Kgr. B. 2. A. Augsb. 1841, 2 Bde. 8.

§. 129.
Einleitung.

Bayern, früher ein rein Katholisches Land, hat durch die große Umgestaltung, welche die Kriege des laufenden Jahrhunderts in Deutschland hervorbrachten, eine ansehnliche Evangelische Bevölkerung in sich aufgenommen, welche etwa der Hälfte der Katholischen gleichkommt. Dieselbe bildet im Rheinkreise oder der Pfalz eine unirte Kirche, während in den übrigen Theilen des Landes, wo die Reformirten gegen die Lutheraner weit in der Minderzahl sind, beide Evangelische Confessionen für sich bestehen. Im Süden herrschen die Katholiken, im Norden die Evangelischen vor. Die Zahl der Einwohner beträgt gegen vier und eine halbe Million. Darunter sind ungefähr 3 Millionen Katholiken, 1,300,000 Evangelische, nemlich 980,000 Lutheraner, 4000 Reformirte und 316,000 Unirte, ferner 60,000 Juden. Der officielle Titel der Evangelischen Kirche, welcher auf besonderen Befehl überall eingehalten und beobachtet werden soll, ist: protestantische Kirche. Das Verhältniß derselben zur Römisch-Katholischen Kirche des Landes hat mehrfache Störungen erlitten, seitdem in der letzteren ein strengerer Geist wieder erwacht ist, und auch auf den Staat seinen Einfluß geltend zu machen gewußt hat. Es gab eine Zeit, wo die Regierung unter Französischem Einfluß und nach dem Vorgange Oestreichs rasche Anstalten traf, die Katholische Kirche zu reformiren, und zu diesem Zwecke Protestanten in ihre Dienste rief. Aber diese unzeitigen und übereilten Maßregeln mußten gänzlich ihres Zieles fehl gehen und dienten nur dazu, eine Reaction hervorzubrin-

gen, welche den Protestantismus zu beständiger Wachsamkeit auffordert, damit nicht die verfassungsmäßige Rechtsgleichheit beider Confessionen verletzt werde. Die Klagen der protestantischen Kirche über Beeinträchtigung ihrer Rechte sind hauptsächlich durch die Praxis der katholischen Kirche bei gemischten Ehen[1], und durch den Befehl des Kriegsministeriums, daß auch die protestantischen Soldaten das Exercitium der Kniebeugung vor dem Sanctissimum mitzumachen gehalten seyn sollten, hervorgerufen worden. Der Befehl, welcher sich anfangs auch auf die Landwehr erstreckte, in Bezug auf diese aber zurückgenommen worden ist, ist Veranlassung zu mehrfachen Verhandlungen, auch in der Ständeversammlung geworden, ohne bis dahin zur Zufriedenheit der dadurch in ihrem Gewissen bedrängten Protestanten erledigt zu seyn, welche mit Recht darauf bestehen, daß in dem Exercitium ein gottesdienstlicher Akt der Adoration enthalten sey, der mit dem protestantischen Glauben unvereinbar ist[2]. Dagegen kann in der verhältnißmäßigen Ungleichheit des Budgets, welches nach dem letzten 6jährigen Etat für den katholischen Cultus 1,059,544, für den protestantischen nur 295,672 Gulden beträgt, bei der größeren Kostbarkeit des ersteren kein hinlänglicher Grund zur Beschwerde gefunden worden, obgleich den protestantischen Geistlichen im Allgemeinen eine reichlichere Besoldung Noth thut. — Die oberste Staatsbehörde für die kirchlichen Angelegenheiten ist das Ministerium des Inneren, welches Einzelnes unmittelbar, Anderes durch den obersten Kirchen- und Schulrath leitet, welcher aus einem Vorstande, zwei katholischen und einem protestantischen Rathe zusammengesetzt ist[3].

1) A. K. Z. 1836. Nr. 37. 150.
2) Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanctissimum der kathol. K. in dem bayerischen Heere und in der b. Landwehr. Materialien zur Beurtheilung dieser Angelegenheit vom Standp. der Glaubensl., des Staatsrechts und d. Geschichte. Mit 12 Beilagen. Ulm 1841. 8. Andere Schriften b. Rheinw. Repert. XXXIX, 246 ff. S. A. K. Z. 1843. Nr. 25 f.
3) A. K. Z. 1826. Nr. 4.

§. 130.
Die Römisch-Katholische Kirche.

Die Angelegenheiten der Römisch-Katholischen Kirche in Bayern ordnete das Concordat vom 5. Jun. 1817, welches König Maximilian Joseph, der erste von allen Deutschen Fürsten, mit P. Pius VII. abschloß. Auf Grund desselben bestehen zwei erzbischöfliche und sechs bischöfliche Diöcesen, deren Grenzen mit denen des Staates gänzlich übereinstimmen: das Erzbisthum München-Freysing mit den Suffraganbisthümern Augsburg, Passau und Regensburg, und das Erzbisthum Bamberg mit den Suffraganbisthümern Würzburg, Eichstädt und Speyer. Die Kapitel bestehen aus einem Propst, einem Dekan, und 10 oder 8 Kanonikern. Die Einkünfte der Bischöfe und Kapitularen sind auf Güter gegründet und belaufen sich für den Erzbischof von München auf 20,000, für den Erzbischof von Bamberg auf 15,000, für die Bischöfe auf 8 bis 10,000 Gulden. In jeder Diöcese befindet sich ein bischöfliches Seminarium. Außerdem gewähren die mit theologischen Facultäten versehenen Universitäten München[1] und Würzburg Gelegenheit zu wissenschaftlicher Ausbildung. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden von dem Könige ernannt, eben so die Dekane der Kapitel, während der Papst die Propsteien besetzt. Auf die sogenannten päpstlichen Monate hinsichtlich der Kanonikate hat der Papst zu Gunsten des Königs verzichtet. Einer besonderen Gunst und Unterstützung haben sich die Klöster zu erfreuen, deren 1840 folgende bestanden: 30 Mannsklöster (Convente) und 22 Hospitien mit 243 Priestern und Laienbrüdern; 30 Frauenklöster und 23 Institute mit 433 Chorfrauen und 283 Laienschwestern. Von den Mönchen haben die Augustiner 1 Kloster und 1 Hospitium, die Benediktiner 4 Kl., die Kapuziner 7 Kl. und 6 Hosp., die Karmeliter 3 Kl. und 1 Hosp., die Franziskaner 12 Kl. und eben so viele Hosp.,

---

1) Rheinw. Repert. XI., 63 ff.

die Minoriten 1 Kl., die barmherzigen Brüder 1 Kl. und die Schotten (Benediktiner) 1 Kl.; von den Nonnen die Augustinerinnen 1, die Benediktinerinnen 2, die Brigittinnen 1, die Kapuzinerinnen 1, die Karmeliterinnen 1, die Cisterzienserinnen 2, die Klarissinnen 2, die Dominikanerinnen 5, die Elisabethinerinnen 2, die Franziskanerinnen 5, die Frauen vom guten Hirten 1, die Salesianerinnen 2, die Servitinnen 1, die Ursulinerinnen 3 Klöster. Die barmherzigen Schwestern haben 7, die armen Schulschwestern 7 und die Englischen Fräulein 9 Institute. Neuerdings hat auch der Redemptoristen- oder Liguorianer-Orden in Alt-Oettingen Aufnahme gefunden. Seine Aufgabe ist, durch Predigt, Katechisation und väterliche Belehrungen im Beichtstuhle vor Allem auf das Volk zu wirken, wogegen der Benediktinerorden auf die studirende Jugend sein Augenmerk richtet. Der letztere Orden scheint indessen im Lande selbst wenig Anklang zu finden und sieht sich darauf angewiesen, sich vorzugsweise aus dem Auslande zu ergänzen.

§. 131.
Die protestantische Kirche.

Die protestantische Kirche in Bayern, von welcher die unirte Kirche in der Pfalz ein besonderer Zweig ist, hat durch die Verfassungsurkunde von 1818 gleiche bürgerliche und politische Rechte mit der Katholischen zugesichert erhalten. Die oberbischöfliche Gewalt wird von dem Könige durch ein dem Staatsministerium des Inneren untergeordnetes Oberconsistorium ausgeübt, welches zu München seinen Sitz hat, und aus einem Präsidenten, vier geistlichen Räthen und einem weltlichen, insgesammt protestantischen Bekenntnisses, zusammengesetzt ist. Demselben sind diesseits des Rheines zwei Provinzialconsistorien untergeben, das eine zu Ansbach für Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, das andere zu Baireuth für Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg. Jedes derselben hat einen Vorstand in der Person des Regierungsdirektors oder ältesten protestantischen Regierungs-

raths, zwei geistliche und einen weltlichen Rath. Außer diesen bestehen noch zwei Mediatconsistorien in Kreuzwertheim und Thurnau und das unmittelbare Dekanat München (für Oberbayern). Unter den Consistorien stehen die Dekanate, gewöhnlich mit Districts-Schulinspectoraten verbunden, unter den Dekanaten die Pfarrämter. Neben den Dekanen stehen Kapitelsseniorem und Camerare. Die Consistorien sind, mit Ausscheidung aller allgemeinen Kirchenangelegenheiten, welche theils dem Ministerium des Inneren, theils der unter diesem bestehenden besonderen Kirchensection, theils in niederer Instanz den Provinzialregierungen zugewiesen sind, auf die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, auf die Ausübung der oberbischöflichen Macht des Königs und auf die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten beschränkt. Das Oberconsistorium hat außerdem die Oberaufsicht auf das theologische Studium in der Universität Erlangen[1] und auf den Religionsunterricht in den protestantischen Schulen. Die Kreisregierungen haben die Sorge für den Vollzug der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der kirchlichen Gemeinden und Körperschaften, die Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen, und die Handhabung der Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, so wie der äußeren Kirchenpolizei. Ein sehr wichtiges Institut sind die protestantischen Ehegerichte. Bei dem Oberfränkischen Oberappellationsgericht zu Bamberg besteht ein aus protestantischen Mitgliedern gebildeter Senat für die Ehestreitigkeiten. Entfernt wohnende Protestanten können ihre Ehestreitigkeiten auch bei dem Appellationsgericht ihrer Provinz instruiren und in erster Instanz entscheiden lassen; jedoch muß unter Beiziehung eines Geistlichen vor dem ordentlichen Gerichte der streitenden Partei vorher ein Sühneversuch angestellt werden. Die zweite und letzte Instanz in protestantischen Ehescheidungssachen ist das Oberappellationsgericht, zu welchem Zwecke ebenfalls ein besonderer protestantischer Senat gebildet wird. Die Repräsentation der Kirche be-

---

1) Rheinw. Rep. VIII, 171 ff.

steht theils in General-, theils in Diöcesansynoden. Die ersteren versammeln sich ordentlicherweise alle vier Jahre am Sitze des Provinzialconsistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberconsistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissarius, zum Zweck der Berathung über innere Kirchenangelegenheiten. Zu denselben wird aus jedem Dekanate von den auf den Districtssynoden anwesenden Geistlichen ein geistliches und ein weltliches Mitglied gewählt, welches letztere indessen nicht immer einberufen wird. Die Diöcesansynoden (Districtssynoden) versammeln sich einmal jährlich und bestehen aus allen Pfarrern und Candidaten des Bezirks. Ein Antheil der Laien an diesen Synoden besteht in der Art, daß jeder Geistliche ein Mitglied seiner Gemeinde dazu in Vorschlag bringt, und die geistliche Oberbehörde die Hälfte aus sämmtlichen Gewählten zu Mitgliedern der Synode bestimmt, so daß auf zwei geistliche Mitglieder ein weltliches kommt. In staatsrechtlicher Hinsicht genießt die Geistlichkeit das Recht, nicht sowohl in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, als vielmehr in Bezug auf ihre Standesgerechtsame, an den Landtags- und Landrathsversammlungen Theil zu nehmen. Die Lutherische Kirche zerfällt in 37 Inspectionen oder Dekanate mit 1036 Pfarrern. Von diesen gehören 138 der Reformirten Confession an, welche aber hinsichtlich der Verfassung gänzlich mit der Lutherischen verschmolzen sind. Eine allgemeine Kirchenordnung ist nicht vorhanden. Die Geistlichen zeigen im Allgemeinen viele Tüchtigkeit und Bildung. Doch wird über den sittlichen Zustand der Gemeinden manche Klage vernommen. — In der Pfalz (Rheinbayern) besteht seit 1818 die Vereinigung beider protestantischen Confessionen. Die Ausarbeitung eines neuen Katechismus hat mehr den Gegensatz des Rationalismus und Supernaturalismus, als den zwischen beiden Kirchen aufgedeckt, und große Bewegung unter der Geistlichkeit hervorgebracht, welche meistentheils der ersteren Richtung anhängt, während das Consistorium der letzteren angehört. Die Anhänger des Rationalismus berufen sich für die Behauptung, daß die symbolischen Bücher abgeschafft seyen,

auf den §. 3 der Vereinigungsurkunde, welcher also lautet: „Die protestantische evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift" [1]. Die Organisation ist der der Lutherischen Kirche in Bayern ähnlich. Die Kirche ist in 14 Inspectionen oder Diöcesen eingetheilt, in welchen jährliche Synoden gehalten werden von den Pfarrern und einer halb so großen Anzahl weltlicher Mitglieder, welche letzteren aus je drei von den Presbyterien vorgeschlagenen Candidaten durch das Consistorium gewählt werden. Die Generalsynode ist aus dem Inspector, einem Pfarrer und einem weltlichen Mitgliede jedes Synodalkreises zusammengesetzt, welche letzteren beiden frei gewählt werden. An der Spitze des Ganzen steht das Consistorium zu Speyer.

c. Sachsen.

C. G. Fix, geistl. Statistik v. Kgr. Sachs. Gießen. 1809. 8. J. K. H. von Zobel, allgem. Uebersicht der Kirchengeogr. und Statistik des Kgr.s S. Leipz. 1831. Fol. Ders., (kirchl.) Atlas des Kgr.s S. mit topogr. statist. Beilagen. Leipz. 1829—31. 4 H. Fol. W. Huan, kirchl. statist. Handb. für das Kgr. Sachsen. Dresd. 1838. 8. Allgemeine Uebersicht des Kgr.s Sachsen in statist. Beziehung. Leipz. 18[illegible]. 8. Vgl. Rheinw. Repert. III, 62 ff. 66 ff. 105. 129 ff. 145 f. v. Weber, Darst. der öffentlichen Kirchenverfassung des Königr.s S. Leipz. 1843. 8. — Die wahren Verhältnisse der kathol. K. in Sachsen. E. Beleuchtung u. s. w. Dresd. 1840. 8. Kathol. Zustände im Kgr. S. E. Entgegnung u. s. w. V. e. Katholiken. Dresd. 1840. 12. — K. G. Weber, system. Darst. des im Kgr. S. geltenden Kirchenrechts. Leipz. 1818—29. 2 Thle in 5 Abth. 8. L. J. Neubert, Hdb. des im Kgr. S. mit Einschl. der Oberlausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts. Lpz. 1837. 3 Thle. 8. Codex des im Kgr. S. geltend. K. und Schulrechts. Leipz. 1840. 4. — F. Teuscher, Zusammenst. der k. Gesetze im Großherzogth. Sachsen-Weimar diesseit. Oberconsistorialbereichs. Neust. 1826. 8.

---

1) H. E. G. Paulus, die prot. evgl. unirte K. in der bair. Pfalz. Heidelb. 1840. 8.

§. 132.

aa. Das Königreich Sachsen.

Die Gesammtbevölkerung des Königreichs Sachsen beläuft sich auf mehr als 1,700,000 Einwohner, welche, mit Ausnahme von 30,000 Katholiken, gegen 2000 Reformirten, 1600 Herrnhutern, 139 Griechen und 868 Juden, der Lutherischen Kirche zugethan sind. Diese Kirche hatte aus der Reformationszeit manche alterthümliche und schöne Einrichtungen bewahrt, welche, was die Verfassung betrifft, zum Theil dem neuen, seit 1831 erwachten constitutionellen Geiste erlegen sind. Die Sächsische Geistlichkeit zeichnet sich durch eine, auch auf der Landesuniversität zu Leipzig [1] in hohem Ansehen stehende und sorgfältig gepflegte, sehr gediegene philologische Bildung aus, welche sie zu den von ihr mit Vorliebe betriebenen exegetischen Studien noch geschickter machen würde, wenn sie mit der historischen und philosophischen Hand in Hand ginge. So aber ist nur eine Seite des Charakters der protestantischen Wissenschaft hier erhalten worden, die grammatische Schriftauslegung, welche ohne historische Gesammtanschauung Gefahr läuft, das sachliche Interesse zu verlieren oder zu verkennen, und nur im Einzelnen Tüchtiges zu leisten vermag. Die hieraus fließende rationalistische Verkümmerung des Evangeliums trifft wohl ein Theil der Schuld, wenn das nach kräftigerer Nahrung verlangende religiöse Leben in pietistischen Conventikeln sich zu entschädigen suchte, und solche Rohheit und Anmaßung, wie sie der Conventikelfürst Stephan übte, einen unterwürfigen Anhang finden konnte [2]. Neben der mehr oder weniger dem Rationalismus hingegebenen Richtung ist indessen auch eine zu dem Schatze der humanistischen Bildung eine reiche historische Gelehrsamkeit hinzubringende Lutherische Orthodoxie aufgetreten, welche, um noch Größeres zu

1) Rheinw. Repert. XIX, 91 ff. 172 ff.

2) C. E. Vehse, die Stephansche Auswanderung. Dresd. 1840. 8. Rheinw. Repert. XXV, 225 ff. XXVI, 154 ff. XXIX, 34 ff. 136 ff. XXX, 34 ff. XXXI, 45 ff.

leisten, nur die starre und abstracte Form ihres Supernaturalismus zu durchbrechen und im Bunde mit der Speculation sich zu einer höheren und freieren Geschichtsansicht aufzuschwingen hätte. Die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher wird seit 1811 nach folgendem Formular gehandhabt: „Ihr sollt geloben und schwören, in Ansehung der Religion bei der in den hiesigen Landen angenommenen reinen Evangelischen Lehre, wie solche in der hl. Schrift enthalten, in der unveränderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der Evangelischen Kirche wiederholt ist, fest und standhaft zu verbleiben, ihr gemäß zu lehren, wider Aufrechthaltung dieser Lehre weder insgeheim, noch öffentlich etwas zu unternehmen; auch wenn ihr wahrnehmet, daß Andere dieß thun wollen, es nicht zu verheimlichen, sondern solches eurem Vorgesetzten zu melden; und dafern ihr euch in eurem Gewissen gedrungen fühlen solltet, von dem bei der Evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriff abzuweichen, oder euch zu einer anderen mit dieser nicht vereinbarlichen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand vermöge des von euch geleisteten Eides bei eurem Vorgesetzten anzuzeigen und darauf fernere Entschließung zu erwarten." Die verbesserte Kirchenagende von 1812 weicht besonders darin von den früheren ab, daß in den Taufformularen der Exorcismus weggefallen und die Abrenuntiation nur in einem derselben erhalten ist, daß das Gloria nicht mehr gesungen und das Kreuzeszeichen nicht mehr gemacht wird. Die Evangelische Geistlichkeit zählt 1086 Lutherische und 4 Reformirte Mitglieder, welche von 28 Superintendenten beaufsichtigt werden. Die Zahl der Kirchspiele beträgt 877 nebst 239 Filialen. Das Oberconsistorium zu Dresden und das Consistorium zu Leipzig wurden 1835 aufgelöst, während nur das zu Glauchau einstweilen fortbestehen sollte. An die Stelle der Consistorien in den Erblanden traten die in demselben Jahr errichteten Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau. Auf diese gingen sowohl die äußeren Angelegenheiten der Evangelischen Kirchen und Schulen, als auch die Aufsicht über den Gottesdienst, Erhaltung der Kir-

chenverfassung, Handhabung der Kirchendisciplin, die Sorge für gesetzliche Berufung der Kirchen- und Schuldiener und die pflichtmäßige Verwaltung der ihnen anvertrauten Aemter über. Alle diese Angelegenheiten werden bei den Kreisdirektionen in der Regel durch eine besondere Abtheilung, welche aus dem Kreisdirektor, einem weltlichen Rathe und einem geistlichen Kirchen- und Schulrathe, dem noch ein Geistlicher als Beisitzer zugegeben ist, besteht und den Namen Kirchen- und Schuldeputation führt, kollegialisch bearbeitet. Die geistlichen Räthe und Beisitzer dieser Deputation werden von den Evangelischen Staatsministern ernannt. Die weltlichen Mitglieder müssen ebenfalls Evangelischer Confession seyn. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Consistorien trat eine das ganze Land umfassende geistliche Mittelbehörde in Wirksamkeit: das Landesconsistorium zu Dresden. Der Geschäftskreis desselben erstreckt sich auf die gehörige Bestellung der geistlichen Aemter, die dazu erforderliche zweite Prüfung, indem die erste durch eine Prüfungscommission zu Leipzig besorgt wird, die Beaufsichtigung der Candidaten, vorzüglich aber auf die Wahrnehmung der inneren Angelegenheiten der Evangelischen Confession und die gutachtliche Berathung derselben. Es besteht aus einem weltlichen Direktor und vier ordentlichen geistlichen Räthen, nemlich dem Kirchen- und Schulrath bei der Kreisdirektion und drei Mitgliedern der Hof- und Stadtgeistlichkeit Dresdens. Für wichtige Fälle werden noch zwei außerordentliche Beisitzer einberufen oder wenigstens schriftlich gehört: ein Mitglied der theologischen Facultät zu Leipzig und ein Geistlicher des Landes. Mit seiner gutachtlichen Berathung soll das Landesconsistorium namentlich dann vernommen werden, wenn allgemeine dogmatische und liturgische Angelegenheiten und wesentliche Aenderungen der Kirchenverfassung in Frage stehen. Der König verwaltet, so lange er Katholischer Confession ist, das bischöfliche Recht über die Evangelische Kirche durch eine aus Evangelischen Staatsministern gebildete Behörde. Die Functionen des früheren Kirchenraths sind an das von geistlichen und weltlichen Räthen berathene Cultusministerium übergegangen.

In Folge der neuen Verfassung ist der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen abgeschafft. Die Ehesachen werden bei den Appellationsgerichten, aber unter Zuziehung von Geistlichen mit entscheidendem Votum, verhandelt. — Die Römisch-Katholische Kirche hat zwei Drittheile ihrer Bekenner in der Oberlausitz, die übrigen meistens in Dresden. Die Zahl ihrer Geistlichen belief sich 1842 mit Einschluß einiger in den Cisterzienserinnenklöstern Marienstern bei Kamenz und Marienthal bei Zittau angestellter Pröpste und Beichtväter, einiger pensionirter oder suspendirter Priester und einiger Schloßkaplane auf 70. Die Ausübung der Katholischen Gerichtsbarkeit und die Verhältnisse der Katholischen zu den Evangelischen Glaubensgenossen sind für die Erblande durch das Mandat vom 19. Febr. 1827 geordnet worden. Die oberste geistliche Behörde ist danach das apostolische Vicariat zu Dresden, welchem das aus drei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern bestehende Katholische Consistorium untergeordnet ist. Der Oberlausitz ist durch die Verfassungsurkunde von 1831 und durch die mit den dortigen Ständen vereinbarte Particularverfassung die Aufrechthaltung ihrer bisherigen kirchlichen Verhältnisse zugesichert worden. Zu Bautzen ist mit dem Domstift ein Katholisches Consistorium verbunden. Der Dekan des Stiftes hat den Titel eines Bischofs [1], und residirt zu Dresden. Zu dem Sprengel des Bischofs von Bautzen (Budissin) gehören auch die Katholiken in den Herzogthümern Anhalt.

§. 133.

bb. Das Großherzogthum und die Herzogthümer Sachsen.

Den Grundstamm der Confessionen in den Sächsischen Großherzogthum und Herzogthümern bildet die Lutherische Kirche, welche nur in dem ehemaligen Herzogthum Sachsen-Hildburghausen eine Union mit der Reformirten eingegangen, freilich aber auch in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach

---

1) Ev. K. Z. 1830. Nr. 13. A. K. Z. 1834. Nr. 17.

unter einem rationalistischen Kirchenregiment dergestalt erschüttert worden ist, daß man ihr Bekenntniß so gut als abgeschafft betrachten mag. Die Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften ist in der Kirche des letzteren Landes durch folgende Formel erleichtert worden: „Ich gelobe das Wort Gottes, wie es in den Schriften der Propheten und Apostel enthalten ist, und nach den Bekenntnißschriften der evangelisch-protestantischen Kirche, insofern diese mit dem Worte Gottes übereinstimmen, rein und lauter zu predigen." Inwiefern aber in den Augen des Kirchenregiments die Bekenntnisse mit der hl. Schrift übereinstimmen, haben Oberconsistorialerlasse gelehrt, in welchen die wesentlichsten Dogmen der gesammten Kirche für Aberglauben ausgegeben wurden. Weimar ist auch der einzige Deutsche Staat, wo die Ehe zwischen Christen und Juden kein Hinderniß findet. Die Geistlichkeit dieses und der übrigen Sächsischen Länder ist im Allgemeinen dem Rationalismus hingegeben, obgleich die unter dem Patronat der sämmtlichen Sächsischen Großherzoglichen und Herzoglichen Häuser stehende Landesuniversität Jena sich den Fesseln desselben entwunden hat[1]. Die Beseitigung der kirchlichen Lehre in der Predigt scheint der Sektirerei manche Nahrung gegeben zu haben. Ein Streben nach Wiederaufrichtung der Kirche auf ihren alten geschichtlichen Grundlagen hat sich im Herzogthum Sachsen-Altenburg kund gegeben. Zur Hebung des kirchlichen Lebens sind hier seit 1835, außer der schon bestehenden Special-Kirchen- und Schulvisitation, welche in jeder Ephorie von dem Ephorus abgehalten wurde, auch Generalvisitationen eingeführt worden, welche jede Gemeinde alle vier Jahre treffen, und in der Ephorie Altenburg durch einen geistlichen Rath des herzoglichen Consistoriums, in den übrigen Ephorien durch den Generalsuperintendenten angestellt werden[2]. — Die numerischen Verhältnisse der Confessionen sind folgende: in

1) Jena: Rheinw. Repert. XX, 161 ff. 259 ff. Die theol. Examina in S. Weimar: das. XXX, 165 ff.

2) A. K. Z. 1836. Nr. 200.

Sachsen-Weimar leben über 240,000 Lutheraner, 7000 Reformirte, 10,000 Katholiken und 1300 Juden. Die Evangelischen haben 2 Generalsuperintendenten (zu Weimar und Eisenach) und 293 Pfarrer; die Katholiken 10 Priester. Sachsen-Coburg-Gotha umfaßt 140,000 Lutheraner, 3000 Reformirte, 13,000 Katholiken und 1300 Juden; Sachsen-Altenburg 110,000 Lutheraner[1] mit einem Generalsuperintendenten und 130 Pfarrern, und 150 Katholiken; Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 130,000 Lutheraner, 350 Reformirte, 400 Katholiken und 1000 Juden. Das Kirchenregiment üben die Fürsten durch Consistorien. — Die Angelegenheiten der Katholischen Kirche in Sachsen-Weimar sind durch ein Gesetz vom 7. Okt. 1823 geordnet, welches der Bulle de salute animarum vom 16. Jul. 1821 und namentlich der in derselben ausgesprochenen Einverleibung der Weimarschen Katholiken in den Sprengel des Bischofs von Paderborn[2] die Zustimmung ertheilt, und eine aus einem weltlichen und einem geistlichen Mitgliede bestehende, den protestantischen Oberconsistorien coordinirte Immediat-Commission für das Katholische Kirchen- und Schulwesen anordnet. Die sämmtlichen Katholischen Pfarreien des Großherzogthums bilden ein Dekanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht. — Die Katholiken in den Sächsischen Herzogthümern gehören zur Provinz des Erzbischofs von Bamberg, und zwar größtentheils zum Sprengel des Bischofs von Würzburg.

d. Würtemberg.

C. F. Schnurrer, Erläuterung der Würtemb. Kirchen-Ref.s und Gelehrtengesch. Tüb. 1798. 8. J. Hartmann, Gesch. der Reform. in W. Stuttg. 1835. 8. C. Grüneisen, Gesch. der rel. Gemeinschaften

1) Ueber die Wendische Bevölkerung von S. Altenburg s. Rheinw. Repert. XXV, 90 ff.

2) Die Bulle Provida solleraque vom 16. Aug. 1821 überweist zwar die Katholiken in Sachsen-Weimar dem Bischofe von Fulda; jedoch ist dessenungeachtet die Bestimmung der früheren Bulle in Kraft geblieben.

in W.: Illgen Zeitschr. f. d. hist. Th. 1841, 1. S. 63 ff. — K. Statistik; Würtemberg: Rheinw. Repert. I, 220 ff. 249 ff. III, 76 ff. V, 101 ff. XXXIX, 87 ff. 183 ff. J. D. Manchart, k. Statistik des Kgr.s W., evgl. luth. Antheils. 1. Thl. Stuttg. 1821. 8. J. G. Pfister, die evgl. K. in W., ihre bisherige Verfassung u. s. w. Tüb. 1821. 8. J. C. Müller, statist. Handb. der evgl. K. im Kgr. W. Stuttg. 1835. 8. K. C. Gaupp, das bestehende Recht der evgl. K. im Kgr. W. Stuttg. 1829—32. 2 Bde. 8. A. L. Reyscher, Sammlung der W. Gesetze. Bd. 8 u. 9: Kirchengesetze. Tüb. 1835. 36. 8. Eisenlohr, gesch. Entw. der rechtl. Verhältn. der evangel. K. in W. Tüb. 1836. 8. W. Wächter, über die verfassgsmäß. Stellung der evgl. K. W.s in dem Staate: A. K. Z. 1839. Nr. 40 ff. C. Süskind, der Organismus der prot. K. Ein Versuch üb. die k. Zustände in W. Blaubeuren 1843. 8. — Würtemberg. Die kathol. K. Rheinw. Repert. XXVI, 261 ff. Katalog der kathol. Kirchenstellen und d. sämmtl. Geistl. des Bisthums Rottenburg im J. 1835. Rottenb. a. N. 1835. 8. F. Huber, die neue kath. Gottesdienstordnung für das Bisth. Rottenburg. Stuttg. 1838. 8. — Actenmäß. Darst. der Verhandlungen der W.schen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenht. der kath. K. in W. auf dem Landtage von 1841 bis 1842. Stuttg. 1842. 8. — Pfaff, Gesch. W.s. Reutl. 1819. 8. A. Fischer, Geogr. Stat. und Topogr. des Kgr.s W. und der Fürstenth. Hohenzollern. Stuttg. 1839. 8.

§. 134.

Einleitung.

Würtemberg war früher ein ganz Lutherisches Land. Nach den vorbereitenden Schritten Herzog Ulrich's organisirte Herzog Christoph, vorzüglich mit Rath und Hülfe des großen Johann Brenz[1], die seitdem allezeit mit frommen und gelehrten Männern reich gesegnete und in treuem und allgemeinem Bekenntnisse an ihrem Grunde festhaltende Evangelische Kirche Würtembergs. Auch der aus politischen Gründen erfolgte Uebertritt des Herzogs Karl Alexander zur Römisch-Katholischen Kirche (1712), bei welcher das Fürstenhaus bis 1798 verblieb, brachte der Landeskirche nicht die geringste Veränderung und Störung, indem der Herzog sich 1732 ausdrücklich reversirte, Alles in seinem alten Bestande zu lassen und außer der Hofka-

1) J. Hartmann und K. Jäger, Johann Brenz. Hamb. 1840—42. 2 Bde. 8.

pelle keinen Katholischen Gottesdienst im Lande zu gestatten. Erst unter Herzog Karl vermehrte sich (1751) die Zahl der Katholiken durch den Erwerb einer kleinen, fast ganz Katholischen Herrschaft und durch Anstellung mancher Katholiken im Personal des Hofes und Heeres. Sie waren gleich den Reformirten tolerirt. In Folge des Pariser Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses 1803 kamen ansehnliche, fast ausschließlich Katholische Besitzungen hinzu, theils ehemalige geistliche Territorien, theils Katholische Reichsstädte. Der Preßburger Friede (1805), die Rheinbundsakte (1806) und der Wiener Friede (1809) vermehrten auf's Neue die Zahl der Katholiken, eben so wie der mit Bayern 1810 geschlossene Staatsvertrag: so daß in einem Lande, wo noch wenige Jahre früher kaum 5000 Katholiken waren, sich plötzlich gegen eine halbe Million derselben befand. Das Religionsedikt vom 15. Okt. 1806 gab jeder der christlichen Confessionen völlig gleiche politische Rechte. Die Zahl der Mitglieder der Evangelischen Kirche beläuft sich auf beinahe 1,100,000. Vorherrschend ist die Evangelische Bevölkerung im Neckarkreise, die Katholische im Donaukreise. Juden leben in Würtemberg ungefähr 11,000[1]. Eine Union im gewöhnlichen Sinne ist zwischen den beiden Evangelischen Kirchen in Würtemberg nicht erfolgt, noch lag bei der fast ausschließlichen Herrschaft der einen, der Lutherischen, eine Aufforderung dazu in den Verhältnissen. Doch ist man seit dem Jahre 1827 darin der Reformirten Kirche um einen Schritt entgegengekommen, daß man von der Strenge der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher der Lutherischen Kirche ein Bedeutendes nachließ. Früher mußte jeder neue Kirchendiener sich zu der Augsburgischen und Würtembergischen Confession, so wie zu der Concordienformel, durch seines Namens Unterschrift bekennen. Gegenwärtig gelobt der angehende Geistliche, bei seinen Vorträgen und dem Religionsunterricht sich an die heilige Schrift zu halten, und sich keine Abweichungen von dem Evangelischen Lehrbegriffe,

1) Prüfung der Rabbi's: Rheinw. Repert. V, 159 f.

so wie derselbe vorzüglich in der Augsburgischen Confession enthalten ist, zu erlauben [1].

§. 135.

Die Evangelische Kirche.

1) Verfassung.

Die oberste Aufsicht über die Evangelische Kirche Würtembergs führt das mit dem Ministerium des Inneren vereinigte Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, indem es diejenigen Gegenstände, welche das Consistorium nicht zu entscheiden befugt ist, theils für sich selbst erledigt, theils dem Geheimen Rathe als der höchsten Verwaltungs- und Recursbehörde, oder dem Könige selbst zur Entscheidung vorlegt. Zur Bearbeitung der Geschäfte ist dem Minister ein Ober-Regierungs-Collegium beigegeben. Die stehende Centralbehörde, welche die Angelegenheiten der Evangelischen Kirche im Namen des Königs zu beaufsichtigen und zu leiten hat, bildet das Evangelische Consistorium, welches theils für sich, theils in Verbindung mit den Generalsuperintendenten, als Evangelische Synode, die Aufsichts-, Regierungs- und Verwaltungsrechte über die Evangelische Landeskirche ausübt. Dasselbe ist zugleich die Centralstelle für das Evangelische Volksschulwesen. Die Evangelische Synode wird durch den Zutritt der sechs Generalsuperintendenten zu dem Consistorium gebildet. Sie tritt jährlich im Oktober oder November auf vier bis sechs Wochen zusammen. Die Gegenstände ihrer Wirksamkeit sind die Berathung des Kirchen- und Schulzustandes sämmtlicher Evangelischer Gemeinden, zu welchem Zwecke die Generalsuperintendenten die Ergebnisse der durch sie und die Dekane vollzogenen Visitationen vortragen, die Vorbereitung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen, liturgischer Formulare und Verordnungen, die innere kirchliche Polizei u. s. w. Reine Verwaltungsgegenstände werden von der Syn-

---

1) A. K. Z. 1827. Nr. 142.

obe dem Consistorium überwiesen. Das Consistorium zählt außer dem Vorstande vier weltliche und fünf geistliche Räthe, welche letzteren außerdem Generalsuperintendenzen oder Pfarrämter bekleiden. Die sämmtlichen Generalsuperintendenten führen den Titel Prälaten, tragen ein goldenes Prälatenkreuz an goldener Kette und erscheinen als Mitglieder der Kammer der Abgeordneten in der Ständeversammlung, in welche auch die Geistlichen wählbar sind. Ihnen kommt der persönliche Adel und die Hoffähigkeit zu. Mit Ausnahme der Hofgemeinde und der sieben unter dem Feldpropst stehenden Militärgemeinden sind alle Evangelischen Gemeinden in die sechs Generalate oder Generalsuperintendenturen Ludwigsburg, Heilbronn, Reutlingen, Tübingen, Hall und Ulm eingetheilt. Die einzelnen Generalate zerfallen wieder in Dekanate, deren es im Ganzen 49 gibt. Die Gesammtzahl der Evangelischen Geistlichen beläuft sich auf 947, wozu noch 20 stehende Pfarrverweser kommen. Die Zahl der Evangelischen Kirchen beträgt 1165, einschließlich von 18 Simultankirchen. Der Durchschnittsertrag der Pfarren ist für die dem Consistorium untergeordneten 778 Gulden, für die 155 Patronatsstellen ohne die 11 Universitätspfarreien 685 Gulden [1]. Seit 1835 wird bei allen erledigten Stellen eine Besoldungsverwandlung in der Art vorgenommen, daß der Staat die Güter und Naturalien so wie die Zehnten übernimmt, und dafür die Stelle durch Geld und ein dem Bedürfnisse angemessenes Maß von Grundstücken und Naturalien entschädigt. Die Aufsicht über die Bildungsanstalten der Geistlichen, mit Ausnahme der dem Ministerium des Inneren unmittelbar untergeordneten Landesuniversität, desgleichen die Entscheidung über die Zulassung zum Studium der Theologie und über die Aufnahme in die Seminare ist einem Studienrathe übertragen. Es bestehen vier niedere (Vorbereitungs-) Seminare, zu Maulbronn, Schönthal, Blaubeuren und Urach, deren jedes unter der unmittelbaren Aufsicht eines Ephorus, zweier Professoren

1) Rang- und Besoldungsverhältnisse der kath. und prot. Geistl. in W. A. K. Z. 1828. Nr. 72.

und zweier Repetenten steht, und eine Abtheilung von 30, nach vorhergegangener Concursprüfung als tüchtig erfundenen Zöglingen enthält, neben denen jedoch auch andere für irgend ein akademisches Studium bestimmte Jünglinge als Gäste an dem Unterrichte Theil nehmen können. Die Seminaristen empfangen vom 14ten bis zum 18ten Jahre den zum akademischen Studium der Theologie vorbereitenden Unterricht in Sprachen und Wissenschaften neben freier Wohnung und Kost und einer auf 60 Gulden bestimmten jährlichen Geldunterstützung. Nach Beendigung des vierjährigen Studienlaufes rücken die Tüchtigsten unter ihnen, in Folge einer abermaligen Prüfung, bei welcher auch die in den Gymnasien oder auf anderem Wege auf das Studium der Theologie vorbereiteten Jünglinge concurriren, in das höhere Seminar in Tübingen vor. In dieses treten jeden Herbst 30 Jünglinge ein, welche hier freie Wohnung, Kost und Bedienung erhalten. Sie besuchen, wie jeder andere Studirende, die Vorlesungen der Universitätslehrer, und sind auch neben der für sie bestehenden Hausordnung der akademischen Disciplin unterworfen. Die nächste Aufsichtsbehörde ist das, aus zwei ordentlichen Professoren der Theologie (Superattendenten) und einem Professor der Philosophie, als unmittelbarem Vorstande (Ephorus), bestehende Inspectorat. Die Specialaufsicht über die wissenschaftliche Thätigkeit und das sittliche Verhalten der Seminaristen führen die Repetenten. Die Zahl der Seminaristen beträgt in der Regel 120, in vier Jahresabtheilungen (Promotionen), welche nach Vollendung eines anderthalbjährigen philosophischen Kursus den dritthalbjährigen theologischen antreten. Uebrigens wird solchen Jünglingen, deren Prüfung nicht bis zu dem die Aufnahme in die Seminarien bedingenden Resultate führt, gestattet, wenn sie sonst die erforderlichen Kenntnisse haben, die Theologie auf eigene Kosten in der Stadt zu studiren [1]. Die weitere Einführung in das geistliche Amt wird durch die Einrich-

1) Steudel, die Bedeutsamkeit des evgl. theol. Seminars in Würtemberg. Tüb. 1826. A. K. Z. 1827. Nr. 71. 108; 1837. Nr. 38.

tung vermittelt, daß die Candidaten älteren Geistlichen als Vikare zugesellt werden.

§. 136.

2) Leben und Sitte.

Das Würtembergische Volk ist durch Tiefe des Geistes und Gemüthes gleich ausgezeichnet, und mit diesen reichen Gaben im Dienste des Herrn allezeit standhaft und treu erfunden worden. Die Geistlichen empfangen auf dem langen und ernsten Wege ihrer Vorbereitung eine gründliche und gediegene theologische Bildung, welche zu erweitern ihnen die bestehenden wissenschaftlichen Vereine beständig Gelegenheit und Anregung geben [1]. Diese Bildung ruhet meistens auf einem entschiedenen gläubigen Bewußtseyn. Nur in jüngster Zeit ist eine wissenschaftliche Richtung aufgetreten, welche, in bewegter Theilnahme an der neueren Entwickelung der Philosophie, auf dem Grunde eines philosophischen Systemes, welches die Kirche wissenschaftlich zu stützen weder die Stärke noch den Willen hat, die historischen Thatsachen verabschieden zu können wähnt, auf welchen die Kirche ruhet und von welchen sie nicht lassen kann, ohne mit der Welt in eins zu fließen. In Folge eines bedeutenden und glänzenden Aufschwunges, welchen diese Richtung genommen hat, sind die theologischen Geister in der Würtembergischen Kirche, in dem Seminarium und in der Landesuniversität zu Tübingen [2] in große Aufregung versetzt, und ein lebhafter Kampf zwischen der modernen Speculation und der supernaturalistischen Theologie ist entbrannt, welcher von beiden Seiten mit reichen Mitteln und Kräften geführt wird. Ihr Recht hatte jene freie, speculative Richtung der Theologie in der Unfähigkeit des Supernaturalismus, den wissenschaftlichen Anforderungen noch länger zu genügen und die Resultate einer freien Kritik des geschichtlichen

1) Die Conferenzen in W.: Rheinw. Repert. VII, 104 ff. 123 ff. 181 ff. Bestrebung. der evgl. Diöcesanvereine in W. Das. XXVIII, 78 ff.

2) Tübingen: Rheinw. Repert. XIV, 86 ff. XVI, 72 ff.

Materials zu ertragen; ihre Schranke wird sie in dem tiefen, christlich-gläubigen Sinne des Würtembergischen Volksstammes finden, welcher sich an dem Gott in der Welt nicht genügen lassen, sondern ihn zugleich als überweltlichen festhalten wird; ihr Ziel wird daher eine neue Versöhnung von Glauben und Wissen seyn. Das kirchliche Interesse hat sich in neuerer Zeit vorzüglich auf eine Verbesserung des Gesangbuchs und der Liturgie gerichtet, indem sowohl das Gesangbuch von 1791, als die Liturgie von 1809 manche Spuren ihrer Zeit an sich trugen, welche dem kirchlicheren Geiste der unsrigen nicht mehr Genüge leisteten. Die Einrichtung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Gebräuche bietet zur Zeit noch den Anblick großer Mannichfaltigkeit dar, welche das Verlangen nach größerer Einheit rege gemacht hat [1]. Auch sind hinsichtlich einer Verbesserung der kirchlichen Verfassung manche Wünsche laut geworden. — Eine bedeutende Stelle in dem Leben der Evangelischen Kirche Würtembergs nimmt der Pietismus ein, welcher aber hier einen vorherrschend milden, sanften, friedfertigen und von separatistischer Rechthaberei freien Charakter hat, so daß die verschiedenen Verbrüderungen desselben meistens sowohl mit einander, als auch mit der Landeskirche in der freundlichsten und liebevollsten Berührung stehen, gegenseitig einander fördernd und hebend. Auch von Seiten des Staates haben deßhalb die gemeinsamen häuslichen Erbauungsstunden kein Hinderniß, vielmehr durch das noch fortwährend gültige Rescript vom 10. Okt. 1743, welches denselben ihre rechten Grenzen mit großer Weisheit und Umsicht anweist, Begünstigung gefunden [2]. Die Pietisten kommen regelmäßig zusammen, um mit einander zu singen, zu be-

1) Eine vergleichende Zusammenstellung der in den verschiedenen Landestheilen herrschenden Einrichtungen des Predigtgottesdienstes, der Kinderlehren, der Betstunden, der Taufe, der Confirmation, des Abendmahls, der Investitur, Trauung und Beerdigung s. in Rhein w. Repert. XXXIX, 87 ff. 183 ff. Eine neue Liturgie und Agende (Kirchenbuch) ist 1843 eingeführt worden.

2) A. K. Z. 1831. Nr. 113.

ten, das Wort Gottes oder andere christliche Schriften mit einander zu lesen und zu betrachten, und sich ihre inneren Erfahrungen mitzutheilen. Die Vorsteher dieser Versammlungen werden als Stundenhalter bezeichnet, so wie die Zusammenkünfte selbst Stunden heißen. Allgemeiner Grundsatz ist zugleich, sich auch im täglichen Leben von der Welt zu unterscheiden, und z. B. Wirthshäuser, Tänze und ähnliche Lustbarkeiten zu meiden. Die Pietisten zerfallen in drei Hauptklassen: eigentliche Pietisten, Michelianer und Pregizerianer. Der ersteren gibt es wieder mehrere Arten. Die zahlreichsten sind die alten Pietisten, welche außer der Bibel hauptsächlich die Schriften von Arndt, Bengel, Hiller und mehreren anderen älteren Würtembergern gebrauchen, und vorzugsweise eine praktische Tendenz haben, besonders auf der Alb. Sie sind im ganzen Lande vertheilt. Von ihnen verschieden sind, ohne jedoch besondere Versammlungen zu bilden, die speculativen Pietisten, welche außer den genannten Schriften Bücher von Oetinger, Fricker u. s. w. lesen. Eine dritte Art der eigentlichen Pietisten sind die wenig zahlreichen Herrnhutianer, deren Versammlungen nach dem Vorbilde der Brüdergemeinden eingerichtet sind. Die zweite Hauptklasse bilden die Michelianer, so genannt von dem Bauer Michael Hahn (geb. 1758 zu Altdorf bei Tübingen, † 1819), einem frommen Schwärmer und Theosophen, welche diesem ihrem Stifter mit großer Verehrung als einem „Centralerleuchteten" anhangen, seinem Wort und Beispiel folgend mit Ernst und Strenge der Heiligung nachjagen, und darüber die Lehre von der Rechtfertigung versäumen. Sie finden sich vorzugsweise in den milderen Landstrichen Würtembergs. Ein Zweig von ihnen sind die Christianianer, deren Stifter die Versuchungen nicht mied, sondern sich schuf, um sich als Sieger in denselben zu bewähren. Nur Wenige glauben an diesen seinen Sieg. Sie, wie die Michelianer, erbauen sich an den Schriften von M. Hahn, Tersteegen und anderen Mystikern. Die dritte Hauptklasse, die Pregizerianer, nennen sich so nach M. Pregizer, Stadtpfarrer in Haiterbach († 1824), welcher die Rechtfertigungslehre mit

antinomistischer Färbung vortrug und dadurch einen Anhang sammelte, welcher zum Theil weiter ging, als er selbst, und da er dagegen protestirte, ganz von ihm abfiel, so daß zwei Richtungen der Pregizerianer entstanden. Sie lehren, daß der an die Rechtfertigung glaubende Mensch nicht mehr sündige. Ihr Losungswort, mit welchem sie auch einander begrüßen, ist „Friede!", und ihre Stimmung heiter und fröhlich. Die Strengeren nennen sich Selige, singen in ihren Versammlungen nach der Violine geistliche Lieder auf weltliche Melodien, und spotten über die Armensünder, wie sie die anderen Pietisten nennen. Sie lesen hauptsächlich die Apokalypse. Die Mehrzahl von ihnen lebt auf dem Schwarzwald und am Fuße der Alb gegen Tübingen hin [1]. Aus denjenigen Bestandtheilen aller dieser pietistischen Schattirungen, welche an einzelnen, vorzüglich liturgischen Neuerungen in der Landeskirche so großen Anstoß nahmen, daß sie dadurch sich von derselben loszusagen und abzusondern genöthigt zu seyn glaubten, bildete sich unter Genehmigung der Regierung (1818) eine separirte Brüdergemeinde zu Kornthal, welche späterhin auch Wilhelmsdorf gründete, auf diese beiden Ortschaften aber beschränkt bleiben soll. Sie erhielten eine besondere kirchliche und bürgerliche Verfassung nach apostolischem Vorbilde, und zeichnen sich durch christlichen Wandel und werkthätige Liebe aus. Der Gegensatz, in welchem sie anfangs gegen die Landeskirche auftraten, hat seitdem an Spannung sehr verloren, und auch hinsichtlich ihrer hat sich die anziehende und haltende Kraft geltend gemacht, welche jene Landeskirche auf alle an ihrem Gemeinleben noch nicht völliges Genüge findenden christlichen Parteien ausübt [2]. Von sonstigen Nebenlehrweisen

---

1) Historisch-topograph. Notizen über den Pietismus in W. Evgl. K. Z. 1828. Nr. 10. Steudel, der Pietismus in W. Des. 1835. Nr. 70 f. K. F. Kanz, der Pietismus in W. Eine histor. Skizze. Stuttg. 1841. 8.

2) Kapff, die W. Brüdergemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf. Kornthal 1839. 8. Danach: (J. Wiggers) die abgesonderten Gemeinden K. und W.: Rheinw. Repert. XXXV, 74 ff.

in der Evangelischen Kirche hat der Swedenborgianismus neuerdings in Würtemberg einige Eroberungen gemacht. Von den im siebenzehnten Jahrhundert eingewanderten Waldensern haben sich 9 Gemeinden mit etwa 2000 Seelen erhalten, welche sich indessen gegenwärtig von der Landeskirche fast nur noch durch den Abendmahlsritus unterscheiden (vgl. §. 91).

§. 137.
Die Römisch-Katholische Kirche.

Die Würtembergischen Katholiken gehörten bei ihrer Aufnahme in den Staat und noch zehn Jahre später zu fünf verschiedenen bischöflichen Diöcesen, und standen nachher noch 12 Jahre lang unter einem inländischen Generalvikar, bis mit der Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz (§. 125) Würtemberg in dem Bisthum Rottenburg sein eigenes Bisthum erhielt. Die Katholischen Landestheile Würtembergs waren früher größtentheils Oestreichisch, und hatten aus den Zeiten dieser Herrschaft die Elemente der Josephinischen Gesetzgebung herübergebracht. Aus diesen geschichtlichen Verhältnissen erklärt es sich, daß der Staat im Allgemeinen und Besonderen die Kirche auf das Engste umschlossen hält, und einen großen Einfluß auf dieselbe ausübt, welchen er indessen niemals gemißbraucht, sondern nur zum Besten der Kirche benutzt hat. Die Verhältnisse der Kirche zum Staat, so weit sie das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des letzteren betreffen, sind durch die königliche Verordnung vom 30. Jan. 1830 unter großer Ausdehnung des landesherrlichen Placets festgestellt. Das Domkapitel besteht aus einem Dekan und sechs Capitularen. Die Dotationssumme des Bisthums und Kapitels, im Betrage von 50,000 Gulden, ist auf die Staatskasse angewiesen. In jener Summe ist das Priesterseminar zu Rottenburg mitfundirt, in welches jährlich diejenigen Theologen zur weiteren praktischen Ausbildung aufgenommen werden, welche ihr Studium an der Universität vollendet haben. Das bischöfliche Ordinariat, welches aus dem Bischof, dem Domdekan und den übrigen Capitularen zusammengesetzt ist, und dem auch

ein weltliches Mitglied als landesherrlicher Commissarius beisitzt, ist mit der Leitung des Inneren der Katholischen Kirche und mit der Ausübung der nach den Bestimmungen der Verordnung von 1830 dem Bischofe und Kapitel zustehenden Rechte beauftragt. Die Behörde, durch welche die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die Katholische Kirche ausgeübt werden, ist der Katholische Kirchenrath, welcher auch dem Katholischen Elementarschulwesen vorgesetzt ist, und aus einem Präsidenten, zwei geistlichen und zwei weltlichen Räthen besteht. Die Gegenstände seiner Wirksamkeit sind die Handhabung der Staatsgesetze und Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen, auch in Eheangelegenheiten, die Sorge für den Bestand der Dotationen der Kirchen- und Schulstellen, die Kirchendienstprüfungen in Gemeinschaft mit der bischöflichen Oberbehörde, die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Geistlichen, wie über die Anstalten zu ihrer Fortbildung, die Leitung und Aufsicht der Convicte und des Schullehrerseminars, die Visitationen der Dekane, gemeinschaftlich mit der bischöflichen Oberbehörde, die Bestellung der Kirchen- und Lehrämter, beziehungsweise durch Anträge, Bestätigung und Ernennung, und die Verwaltung des aus den Gefällen der erledigten Kirchenstellen gebildeten Intercalarfonds. Für die Bildung der künftigen Geistlichen bestehen die Convicte, in welchen die sich auf den Kirchendienst Vorbereitenden freie Ausbildung und Verpflegung genießen. Die beiden niederen Convicte zu Ehingen und Rottweil sind an die dortigen Gymnasien angeschlossen, das höhere, das Wilhelmsstift, ist mit der Universität Tübingen vereinigt. Die Zöglinge der ersteren werden im vierzehnten Lebensjahre aufgenommen, und treten nach einem vierjährigen Cursus in das Wilhelmsstift ein, wo sie in der Regel zwei Jahre den philologischen und philosophischen und drei Jahre den theologischen Studien widmen. Auch außerhalb der Convicte Vorbereitete finden in dem letzteren Aufnahme. Der Gesammtaufwand für die drei Convicte beträgt über 62,000 Gulden. Die Diöcese Rottenburg umfaßt 28 Dekanate, 635 Pfarreien und 159 Kaplaneien.

Die Dekane haben die Pfarreien jährlich zu visitiren, sind aber nicht, wie die Evangelischen Dekane, zugleich dem Volksschulwesen vorgesetzt. Ein zweiter Vorgesetzter neben dem Dekan ist in jedem Dekanate der Kapitelskämmerer, der von dem Ordinariate, dem Kirchenrathe und den Pfarrern des Dekanats gewählt wird und die ökonomischen Gegenstände zu besorgen hat[1]. Viele geistliche Stellen haben aus Mangel an Candidaten seit längerer Zeit unbesetzt bleiben müssen. Das Cölibatsgesetz, zu dessen Aufhebung schon unter der Geistlichkeit selbst sich ein Verein gebildet hatte, gegen welchen der Bischof einschreiten mußte, scheint der hauptsächlichste Grund der im Lande herrschenden Abneigung gegen den geistlichen Stand zu seyn[2]. Der größte Theil der Geistlichkeit hängt den liberalen Tendenzen an, und es besteht sowohl mit dem Staate, als mit der Evangelischen Kirche ein sehr friedliches und freundliches Vernehmen. Doch hat es auch nicht ganz an einer strengeren Partei gefehlt, welche eine jede Beaufsichtigung und Controle der Kirche durch den Staat schon als solche für etwas Schädliches, Ehrenrühriges und Unerträgliches hält, und welche bereits auf früheren Landtagen in einem adeligen Ständemitgliede, neuerdings in dem Bischof selbst ein öffentliches Organ ihrer Klagen und Wünsche gefunden hat. Der Letztere brachte die Beschwerden der Kirche am 13. November 1841 in Gestalt einer Motion vor die Kammer der Abgeordneten, deren Mitglied er ist. Die Beschwerdepunkte werden in dem Satze zusammengefaßt, daß der Katholische Kirchenrath den Bischof in vielen seiner Rechte beeinträchtige, deren freie Uebung ihm nur im Widerspruch mit den wesentlichen Bestimmungen des Kirchenrechts und zum großen Schaden der Kirche vorenthalten werden könne; und es knüpfen sich daran hauptsächlich die Forderungen, daß dem Bischof die Aufsicht und Leitung der Geistlichen unverkümmert zugestanden, der ihm gebührende kirchenrechtliche Einfluß auf die Besetzung der Kirchenpfründen,

1) Zur Statistik der kath. Landeskirche W.s A. K. Z. 1837. Nr. 71. Vgl. 1828. Nr. 81.

2) A. K. Z. 1831. Nr. 176.

von welchen die meisten königlichen, keine einzige bischöflichen Patronates ist, hergestellt, die Verwaltung des Kirchenvermögens ihm anvertrauet, und die Visitation der Dekane ihm allein überlassen werde; ferner daß in Sachen der gemischten Ehen der Zwang gegen die Geistlichen, welche die Einsegnung verweigern, aufhöre, und noch Mehreres ähnlicher Art. Die Partei aber, welche als Vorposten Roms mit solchen Klagen dem Staat entgegentritt, hat in Würtemberg für ihre Bestrebungen einen sehr harten und ungünstigen Boden zu bearbeiten[1].

§. 138.

e. Baden nebst Hohenzollern.

Evangel. Kirchenvereinigung im Großherz. Baden in ihren Haupturkunden. Heidelb. 1821. 8. C. Zimmermann, Briefe über die evangel. Kirchenverein. und Verfassung im Großh. B. 1822. 8. C. D. le Pique, Statistik der evang.-prot. Kirchen und Schulen im Großh. B. Heidelberg 1826. 8. Anhg. 1—4. Das. 1827—29. Beleuchtung der Verfassung und Verwaltung der evangel. prot. K. Badens nach den Anforderg. des Kirchenrechts. Freib. 1832. 8. Hauptbericht üb. sämmtl. Beschlüsse und Anträge der evang.-prot. Generalsynode in B. v. J. 1834. Karlsr. 1834. 8. K. Zittel, Zustände der ev. prot. K. in B. Karlsr. 1843. 8. Kirchl. Hoffnungen in Baden. Ev. K. Z. 1843. Nr. 28 ff. Vgl. Nr. 11. — Ph. L. Roman, Versuch eines Badischen evangel. luther. Kirchenrechts. Pforzh. 1806. 8. J. H. Rieger, Sammlung v. Gesetzen und Verordnungen über das evang.-protest. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großh. B. seit 1806. Offenb. 1834—1841. 5 Thle. 8. Agende für die evgl. prot. Kirche im Großh. B. Karlsr. 1836. 4. — Die kathol. Zustände in B. Mit urkundl. Beilagen. Regensb. 1841. 8. (Eine ultramontanistische Schmähschrift, nur wegen der Beilagen wichtig.) C. F. Nebenius, die kathol. Zustände in B., mit steter Rücks. auf die im J. 1841 erschienene S. unt. gleichem Titel. Karlsr. 1842. 8. Statist. Darst. der Erzdiöcese Freiburg. Freib. 1828. 8. Rituale archidioeceseos Friburgensis. Frib. 1835. 4. Das kathol. Kirchenwesen im Großh. B. Eine Sammlg. der gr. bad. Ges. und Verordng., welche auf kath. K. und Geistl. Bezug haben. Freib. 1838. 8.

---

1) Erfolge der kath. kirchl. Bewegung. in Süddeutschl. Berl. Litr. Z. 1842. Nr. 40. Vgl. Nr. 35. Das bischöfl. Ordinariat und der katholische Kirchenrath. A. K. Z. 1832. Nr. 6—8.

Das Großherzogthum Baden zählt gegen 1,280,000 Einwohner, unter welchen sich 402,000 Evangelische, 853,000 Katholiken, 1328 Mennoniten und 17,000 Juden befinden. Unter der Römisch-Katholischen Geistlichkeit ist der liberale Geist vorherrschend, welcher seine Wünsche, daß das Cölibatsgesetz beseitigt und Diöcesansynoden eingeführt würden, wiederholt und vernehmlich kund gegeben hat. In diesem liberalen Sinne ist auch das Rituale von 1835 abgefaßt, welches selbst in seinem ersten Theile, dem Sacramentarium, einige Deutsche Formulare enthält und, während freilich auf der Lateinischen Messe bestanden wird, doch nach der Verlesung des Evangeliums und der Epistel in Lateinischer Sprache dieselben in Deutscher Sprache hinzuzufügen gestattet. Im zweiten Theile, dem Benedictionale, herrscht sogar die Deutsche Sprache vor. Zwischen der Geistlichkeit beider Confessionen besteht ein freundlicher Verkehr, und der Friede zwischen Kirche und Staat hat durch einzelne Versuche, die Aufsicht des letzteren über die erstere in einem gehässigen Lichte darzustellen, nicht getrübt werden können. Die Erzdiöcese Freiburg enthält 729 Pfarreien, 114 Kaplaneibeneficien und 224 Vikarstellen. Ueber ein Viertheil der letzteren hat wegen Priestermangels in der letzteren Zeit nicht besetzt werden können. Die gesammte Katholische Geistlichkeit Badens ist in 82 Dekanate eingetheilt. Die Katholische Kirchensection im Ministerium des Inneren ist 1843, gleichzeitig mit der Evangelischen, in einen Oberkirchenrath verwandelt und dadurch in eine größere Abhängigkeit von dem Ministerium versetzt worden. Zu der Erzdiöcese Freiburg gehören auch die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen, jenes mit 40,000, dieses mit 21,000 Einwohnern, welche bis auf einige Juden insgesammt der Römisch-Katholischen Confession zugethan sind. Beide Länder zusammen enthalten 71 Pfarreien, 19 Kaplaneibeneficien und 6 Vikarstellen. Ihre Bildung empfangen die Geistlichen der Diöcese auf der mit einer Katholisch-theologischen Facultät versehenen Universität zu Freiburg und in dem dortigen erzbischöflichen Semina-

rium. — Die beiden Evangelischen Confessionen haben sich im J. 1821 unter allgemeiner Zustimmung auf einer Generalsynode zu einer Evangelisch-protestantischen Kirche vereinigt. Ueber die Gültigkeit der beiderseitigen Bekenntnißschriften erklärt sich der §. 2. der Vereinigungsurkunde also: „Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolische Bücher bezeichnet wurden und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Confession im Allgemeinen, so wie den besonderen Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem Katechismus Luther's und dem Heidelberger Katechismus, das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkenntniß desselben insofern und insoweit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzig sicheren Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet wurde, in diesen beiden Bekenntnißschriften aber faktisch angewendet wird, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist." Die seitdem zum ersten Male wieder im J. 1834 versammelte Generalsynode befestigte die Union dadurch, daß sie die Ausarbeitung eines neuen Katechismus, einer Agende und eines Gesangbuches theils vorbereitete, theils vollendete, und wirkte zugleich auf weitere Ausbildung der kirchlichen Verfassung durch verschiedene Anträge, welche durch den Bescheid vom J. 1835 meistens eine erwünschte Erledigung fanden [1]. Die abstracten Grundsätze, auf welche die Unionsurkunde gebaut ist, würden die Kirche dem Staat gegenüber in eine Selbstständigkeit versetzt haben, welche so wenig beiden zum wahren Heile gereicht haben würde, als sie überhaupt der praktischen Durchführung fähig war. Die Urkunde erklärt die Kirche

---

1) Allg. K. Z. 1835. Nr. 98.

für ein unter der Oberaufsicht und dem Schutze des Staates für sich bestehendes organisches Ganze, welches die Kirchenregierung dem jeweiligen Landesherrn überträgt und durch frei gewählte Repräsentanten auf der Generalsynode das Recht der Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten übt. In der Wirklichkeit aber ist eine heilsame Theilnahme an der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten niemals vom Staate aufgegeben worden, sondern die Synodalverfassung wird durch die Consistorialverfassung beschränkt. Die Stelle des Consistoriums vertritt die 1843 in einen Oberkirchenrath verwandelte Kirchenministerialsection (seit 1809), welche, dem Ministerium des Inneren untergeordnet, die Oberaufsicht über die Geistlichen und über die Bezirks- und Kreisbehörden in allen kirchlichen Angelegenheiten führt, und die Rechte des Staates in Bezug auf die Kirche wahrnimmt. Der Director derselben hatte früher Sitz und Stimme im Ministerium des Inneren, ist aber durch die Verwandlung der Kirchensection in einen Oberkirchenrath in eine untergeordnetere Stellung gerathen, indem der Oberkirchenrath nur in dem Verhältniß der Kreisregierungen zu dem Ministerium steht. Die Synoden zerfallen in die Specialsynoden und in die Generalsynode. Die ersteren treten innerhalb der einzelnen Evangelischen Dekanatssprengel zusammen, deren es 35 gibt, und zwar in einem dreijährigen Turnus. Im ersten Jahre versammeln sich alle Pfarrer des Bezirks nebst einer Deputation weltlicher Kirchenvorstände, welche die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll, bei dem Dekane, und berathen sich in Gegenwart eines landesherrlichen Commissarius über kirchliche Gegenstände. Dieß ist die eigentliche Specialsynode. Indessen sind die Kirchengemeinderäthe noch nicht überall, namentlich nicht in einigen altlutherischen Orten, in das Leben getreten. Im folgenden Jahre wird durch Zusammenkunft aller Geistlichen des Dekanatsbezirkes eine Pfarrsynode gebildet, welche die wissenschaftliche und sittliche Fortbildung der Geistlichkeit zum Ziele hat. Im dritten Jahre tritt eben so ein Schulconvent zusammen, wo unter Leitung des Dekanes und in Gegenwart eines großherzoglichen Commissarius

das Volksschulwesen in Betracht gezogen wird. Jedes siebente Jahr fallen diese Specialzusammenkünfte aus, und es tritt an die Stelle derselben die Generalsynode, welche indessen auch außerordentlich durch den Landesherrn zusammenberufen werden kann. Zu derselben haben je zwei Diöcesen einen aus der Landesgeistlichkeit und je vier Diöcesen einen weltlichen Kirchenvorsteher abzuordnen. Der Landesherr fügt zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder des Oberkirchenraths, einen Ordinarius der theologischen Facultät zu Heidelberg und einen Commissarius hinzu, welcher letztere das Präsidium der Generalsynode hat. Der Oberkirchenrath sammelt die Stimmen hinsichtlich der aus den einzelnen Dekanaten Abzuordnenden ein, und an ihn haben daher die Dekane die versiegelten Wahlzettel zu schicken. Die zu der Generalsynode deputirten Mitglieder des Oberkirchenraths sollen den einzelnen Commissionen beiwohnen, zu welchen auch der Präsident und der Vicepräsident desselben jederzeit Zutritt haben. Alle zwei Jahre hat der Dekan die Pfarreien seines Bezirks zu visitiren, und zwar in jedem Jahre die Hälfte; die Dekanatspfarreien und größeren Stadtgemeinden werden von dazu besonders beauftragten Mitgliedern der obersten Kirchenbehörde visitirt [1]. Als Bildungsanstalt für die Evangelischen Theologen ist zu der Universität in Heidelberg, nach langen Deliberationen über die Wahl des Ortes, ein Evangelisch-protestantisches Prediger-seminarium in der Universitätsstadt hinzugekommen, welches jeder Evangelische Theolog des Landes ein Jahr lang zu seiner praktischen Ausbildung zu benutzen verpflichtet ist.

§. 139.

f. Das Großherzogthum Hessen.

C. Zimmermann, Verfassung der Kirche und Volksschule im Großherzogthume Hessen nach der neuesten Organisation. Darmst. 1832. 8. J. C. W. Augusti, einige Bemerkungen über die neue Organisation der evgl. K. des Großh.s Hessen. Bonn 1833. 8. Kirchl. Statistik. Großh. Hessen:

1) Instruction für die Visitationen der evang.-prot. Kirchen im Großh. Baden, v. J. 1835: A. K. 3. 1835. Nr. 189.

Rheinw. Repert. II, 13 ff. 25 ff. 40 ff. 275 ff. — Diöcesanstatuten für das Bisth. Mainz im Großh. Hessen und bei Rhein. Mainz 1837. 8. Kirchl. Statistik für das Bisth. Mainz. (Herausg. v. der bisch. Kanzlei.) 2. A. Mainz 1838. 8. — F. Rehm, Handb. der Gesch. beider Hessen. 1. Bd. Marb. 1842. 8.

Den Hauptbestandtheil der sich auf etwa 720,000 Seelen belaufenden Bevölkerung des Großherzogthums Hessen bilden die zum Theile mit einander unirten Lutheraner (406,000) und Reformirten (173,000), während die Römisch-Katholische Kirche ungefähr 123,000 Mitglieder zählt. Außerdem leben im Lande 1000 Mennoniten und 16,000 Juden. Die Union beider Evangelischer Kirchen begann (1822) in Rheinhessen, und verbreitete sich von da auch über einen großen Theil der beiden anderen Provinzen des Großherzogthums. Die im J. 1802 entstandene Evangelische Gemeinde zu Mainz war schon in ihrem Ursprunge eine unirte [1]. Das Verhältniß der Rheinhessischen Kirche zu den symbolischen Büchern bestimmt die Vereinigungsurkunde derselben (§. 3.) in diesen Worten: „Als Grund und Richtschnur des Glaubens erkennt zwar die evangelisch-protestantische Kirche allein Gottes Wort in heiliger Schrift an, erklärt jedoch die beiden bisher getrennten Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher auch fernerhin als Lehrnorm, mit Ausnahme der darin enthaltenen bisher streitig gewesenen Abendmahlslehre." Die Berichte über den religiösen Zustand der Evangelischen Kirche des Großherzogthums lassen denselben in einem nicht erfreulichen Licht erscheinen. Die Kirche ist bis dahin nur sehr wenig von dem neuen Leben ergriffen worden, welches in den Deutschen Evangelischen Kirchen den Beginn einer neuen Epoche in vielen Aeußerungen kund gibt, und namentlich hat die meistens aus den niederen Ständen hervorgehende und unter dem Druck zeitlicher Sorgen die Freude und den Ernst ihres Berufes aus den Augen verlierende Geistlichkeit nur sehr geringe Theilnahme an den Interessen des Glaubens und der Wissenschaft bewiesen. Ein Theil

1) A. Stöhr, die evang. Gemeinde zu Mainz. Mainz 1835. 8.

der Schuld dieses Zustandes fällt der früheren mangelhaften und vorzugsweise auf die Bewegung des äußeren Räderwerks gerichteten Organisation der Kirche zur Last, welche indessen bereits im J. 1832 einer angemessenеren gewichen ist. Bis zum J. 1803 hatte die aus den Zeiten der Reformation stammende Kirchenverfassung mit 2 Consistorien und 4 Superintendenten gedauert. Die Veränderung, welche um diese Zeit mit dem äußeren Umfange des Landes vorging, machte auch eine neue Gestaltung des Kirchenwesens nothwendig, und es wurden die beiden Consistorien durch Kirchen- und Schulräthe ersetzt, welche die Consistorial-Gerichtsbarkeit verloren. Auch das Institut der Superintendenten ging ein. Ueber den aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Kirchen- und Schulrathscollegien stand als höchste Instanz das Staatsministerium des Inneren und der Justiz, unter ihnen die Inspectoren. Zur Beseitigung der mehrfachen Uebelstände, welche diese Einrichtung mit sich führte, verfügte der Großherzog (6. Jun. 1832) eine neue Organisation der Behörden für die Evangelischen Kirchenangelegenheiten, und erließ die dadurch nothwendig gewordenen Amtsinstructionen [1]. Durch jene neue Organisation sollte der Grund zu durchgreifenden Verbesserungen gelegt werden, welche einzuleiten nun Sache der neuen Kirchenbehörden war. Die Verwaltung der gesammten Evangelischen (Lutherischen, Reformirten und unirten) Kirche ward unter der obersten Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Inneren und der Justiz zunächst dem neu errichteten Oberconsistorium zu Darmstadt übertragen. Dasselbe besteht aus einem weltlichen Präsidenten, drei geistlichen Räthen, von denen der erste Superintendent der Provinz

---

1) Edict, die Organisation der Behörden für die evang. Kirchenangelegenheiten Hessens betr. nebst den Instructionen für die Superintendenten und Dekane. A. K. Z. 1832. Nr. 108—110. Edict, die Organisation der Kirchenvorstände evgl. und kathol. Conf. betr. Das. Nr. 111. Edict, die Verwaltung des Kirchenvermögens betr. Das. Nr. 112. Visitationsinstruction für die evangel. Superintendenten und Dekane. Das. 1834. Nr. 73 f. Vgl. 1835. Nr. 146.

Starkenburg ist, zwei weltlichen Räthen und einem oder mehreren Assessoren. Außerordentliche Mitglieder sind die beiden anderen Evangelischen Superintendenten (der Provinzen Oberhessen und Rheinhessen). Zum Geschäftskreise des Oberconsistoriums gehören alle inneren und äußeren Kirchenangelegenheiten, und es hat in der Regel selbstständig zu entscheiden. Nur in wenigen Fällen ist zum Behuf der Entscheidung an das Ministerium zu berichten. Das Oberconsistorium ist auch die Prüfungsbehörde für die Pfarramtscandidaten, welche bereits ein Examen vor der theologischen Facultät zu Gießen bestanden haben. Die Superintendenten sind die Organe, durch welche das Oberconsistorium einen Theil seiner Functionen ausüben läßt. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich mit Ausschluß der ökonomischen und rechtlichen Sphären allein auf das geistige und geistliche Leben in der Kirche und ihren Dienern. Eine Mittelbehörde anderer Art bilden die Dekane, deren es 9 in Starkenburg, 16 in Oberhessen und 5 in Rheinhessen gibt. Sie haben theils in unmittelbarer Relation zu dem Oberconsistorium die Verfügungen desselben, sofern dieselben äußere oder administrative Angelegenheiten der Kirche betreffen und letztere nicht zum Ressort der weltlichen Verwaltungsbehörden (der Kreisräthe und für Rheinhessen der Provinzialdirection) gehören, in Vollzug zu setzen; theils als geistliche Aufseher die Superintendenten in ihren Functionen zu unterstützen. Die Dekane werden von dem Oberconsistorium gewählt, immer nur auf 5 Jahre, doch mit der Befugniß der Wiedererwählung. Die kirchliche Gemeindeverwaltung hat in allen Provinzen und für alle drei Abtheilungen der Evangelischen Kirche eine gleichförmige Einrichtung erhalten, indem in jeder Gemeinde ein Kirchenvorstand errichtet ist zur Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht und zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Localkirchenvermögens. Derselbe besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, dem Pfarrer als Präses und dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und drei bis fünf außerordentlichen Mitgliedern, welche von den ersteren und dem bürgerlichen Gemeindevorstande gewählt werden, und ihr Amt unentgeltlich,

als Ehrenamt, bekleiden. Auf die Leitung des Volksschulwesens erstreckt sich der Einfluß der Kirchenbehörden nicht, indem für dasselbe ein eigener Oberschulrath eingesetzt worden ist. Doch ist auf andere Weise die Einwirkung der Kirche auf die Schule gesichert worden. Als ein Mittel zur Förderung der Zwecke, welche den Superintendenten und Dekanen vorliegen, sind Visitationen angeordnet worden. Die ordentlichen Kirchenvisitationen erstrecken sich in einem Zeitraume von drei Jahren über alle Pfarreien der Provinz, und werden theils von dem Superintendenten selbst, theils von dem dazu beauftragten Dekan vollzogen, in der Weise, daß jedes Kirchspiel abwechselnd von dem einen und von dem anderen visitirt wird. Die Protokolle und Visitationsberichte werden durch den Superintendenten mit seinem jährlichen Rechenschaftsberichte an das Oberconsistorium eingesendet. Neben diesen ordentlichen Kirchenvisitationen sollen auch jährlich einige außerordentliche oder Pfarrvisitationen vorgenommen werden, wo der Superintendent oder in speciellem Auftrage der Dekan unangemeldet sich einfindet. Außerdem werden von dem ersteren Dekanatsvisitationen gehalten, welche jeden Dekan wenigstens einmal während seiner fünfjährigen Amtsführung treffen. Bei dieser Gelegenheit haben sich sämmtliche im Dekanate sich aufhaltende Pfarramtscandidaten dem Superintendenten vorzustellen. — An die Würde eines Evangelischen Prälaten ist die Vertretung der Kirche auf dem Landtage, in der ersten Ständekammer, geknüpft. — Die Evangelisch-theologischen Bildungsanstalten bestehen in der Universität zu Gießen und dem Predigerseminarium zu Friedberg. — Die Katholiken des Großherzogthums sind dem Bischofe von Mainz, einem Suffragan des Erzbischofs von Freiburg, untergeben, welcher nach Aufhebung des Katholischen Kirchen- und Schulrathes (1832) ein sehr selbstständiges Regiment führt. Die Diöcese umfaßt in 16 Dekanaten 152 Pfarreien mit 222 Priestern. Dem Bischofe sind die Vorschläge zu Besetzung der Katholischen Pfarreien und geistlichen Beneficien, die Verwaltung der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und das Seminar angewiesenen Dotationen so wie des dem Erzbischofe

bestimmten Beitrages, und die Oberaufsicht über die Verwaltung des Katholischen Kirchenguts vertrauensvoll überlassen worden. In den neuen Diöcesanstatuten spricht sich ein Geist hoher Weisheit und sittlichen Ernstes aus. Die Kirchenvorstände sind auf dieselbe Weise wie bei den Evangelischen Gemeinden organisirt. Als theologische Bildungsanstalt dient außer dem bischöflichen Seminar die Universität zu Gießen mit einer Katholisch-theologischen Facultät.

§. 140.

g. Das Kurfürstenthum Hessen.

K. W. Ledderhose, kurhessisches Kirchenrecht, neu bearb. v. C. H. Pfeiffer. Marb. 1821. 8. W. Bach, kurze Geschichte der kurhessischen Kirchenverfassung. Marb. 1832. 8. Ders., Kirchenstatistik der evangel. Kirche im Kurfürstenth. Hessen, aus amtl. Quellen bearb. Kassel 1835. 8. Die Evangel. K. in Kurhessen: Ev. K. Z. 1840. Nr. 68 ff. Hessisches Kirchenbuch, enthaltend die Bekenntnisse der hess. Kirche, Auszüge aus der Kirchenordnung und die Presbyterial-Ordnung. Kassel 1842. 8. — J. F. Schannat, historia Fuldensis. Frkf. 1729. 3 Thle. Fol.

Hessen-Kassel begreift über 600,000 E., von welchen 500,000 der Evangelischen Kirche, theils als Lutheraner (vor der in einem Theile des Landes vollzogenen Union 144,000), theils als Reformirte, theils als Unirte, 100,000 der Römisch-Katholischen Kirche angehören. Außerdem leben im Lande einige Mennoniten und 8000 Juden[1]. Die Hessische Evangelische Kirche hat seit den Tagen ihres großen Schutzherrn, des Landgrafen Philipp, her stets eine gewisse Unentschiedenheit und Lauheit gezeigt, welche die Gegensätze mehr von sich abzuwehren, als durch positives Bekenntniß zu überwinden suchte; und eben wegen solcher Flucht und Scheu vor einem tapferen und festen Auftreten haben alle Kämpfe, welche die Deutsche Kirche und Wissenschaft bewegten, immer nur sehr oberflächlich

1) Die Juden haben durch ein landesherrlich proponirtes und von den Ständen angenommenes Gesetz Gleichstellung in politischen und bürgerlichen Rechten mit den Christen und nicht lange darauf eine der Evangelischen Kirchenverfassung nachgebildete Organisation erhalten.

die Hessische berührt, welche daher Jahrhunderte lang ein mattes und verschlossenes Daseyn inmitten des sie umwogenden Lebens behauptete. Selbst der sogenannte Uebertritt zur Reformirten Kirche, welcher durch die den Niederhessischen Lutheranern aufgezwungenen vier Verbesserungspunkte unter Philipps Enkel, dem Landgrafen Moritz, erfolgte, war mehr ein Zeichen der Abneigung gegen den Zwiespalt der extremen Richtungen, als der Zuneigung zu dem Reformirten Lehrbegriff und Cultus, und kein vollständiger Uebertritt zu nennen, überdieß nicht ohne Beimischung politischer Gründe. So wenig der Inhalt der Verbesserungspunkte, welcher die Abendmahlslehre nicht einmal berührt, als die Form ihrer Berathung und Einführung gestatten es, in diesem Akt einen direkten und förmlichen Anschluß an die Reformirte Kirche zu erkennen. Dazu kommt, daß die alte Lutherische Liturgie in unveränderter Form und Gültigkeit sich bis auf den heutigen Tag behauptete. Wenn daher die Niederhessische Landeskirche sich Reformirt nennt, so ist dieß nicht mehr als ein von den Verhältnissen ihr aufgezwungener Name. Der Schritt, der allenfalls durch die Annahme der vier Punkte nach der Reformirten Seite hin gethan war, ward überdieß durch die einige Jahre später (1610) eingeführte Consistorialverfassung wieder nach der Lutherischen zurückgethan. Erst späterhin erfolgten einige, aber durchaus nur faktische und unvollständige Annäherungen an die Reformirte Kirche. Vier Hessische Theologen waren auf Befehl des Landgrafen auf der Dordrechter Synode anwesend und unterzeichneten deren Decrete, welche indessen niemals in Hessen publicirt, geschweige denn angenommen wurden. Der Lutherische Katechismus blieb in der Fassung, wie er als Hessischer Katechismus lange vor der Einführung der Verbesserungspunkte existirt hatte, in seinem ungekränkten Rechte, und besitzt nach der Redaktion von 1607 noch heut zu Tage ausschließliche liturgische Gültigkeit. Erst nach und nach kam auch der Heidelberger Katechismus in Gebrauch, ohne aber jemals als symbolisches Buch anerkannt, oder auch nur durch direkte Vorschrift eingeführt zu werden. Als nun später

an Hessen-Kassel solche Lande fielen, in welchen die Lutherische Kirche mit dem Wesen auch den Namen behalten hatte, da bestanden neben einander zwei Lutherische Kirchen, von denen zwar die eine ihren Namen mit dem einer Reformirten vertauscht, aber bis auf einige mehr scheinbare als wirkliche Reformirte Elemente, doch ebenfalls den Charakter einer Lutherischen bewahrt hatte: so daß in Hessen eigentlich nicht von einer Unibn der Lutherischen und Reformirten Kirche, sondern nur von einem Wiederanschluß der mit Unrecht so genannten Reformirten Kirche an die Lutherische die Rede seyn darf; welche letztere diesem Anschlusse um so weniger ein Hinderniß entgegenstellen kann, als dieselbe unter ihren symbolischen Büchern die Concordienformel nicht besitzt. Eine solche Vereinigung, aber ohne Bewußtseyn von der wahrhaften inneren Einheit durch das gemeinsame Lutherische Bekenntniß, sondetn in ganz äußerlicher Weise, ist auf Veranlassung des Reformationsjubelfestes durch Vermittelung einer im Jahre 1818 abgehaltenen Synode in der Provinz Hanau bewerkstelligt worden, wobei die Scheu vor einer Erklärung über das Dogma so groß war, daß man ausdrücklich feststellte, es solle über dasselbe gar nicht verhandelt werden, und sich lediglich an der Einigung über den Ritus des Brotbrechens genügen ließ [1]. Daß nicht auch in derselben Weise in den beiden anderen Provinzen die Vereinigung zu Stande kam, beruhte nur auf einigen äußeren Hindernissen, und faktisch wird der Unterschied kaum noch festgehalten, indem Lutherische Geistliche an Reformirten Gemeinden und umgekehrt, wie auch (seit 1822) Lutherische Theologen an der Reformirten Landes-Universität angestellt werden. Das niemals sehr entschiedene Bekennntniß war unter der Herrschaft der Neologie gänzlich verstummt, und ist in der neueren Zeit, begünstigt von dem Hassenpflugschen Ministerium, nur in einzelnen Stimmen öffentlich hervorgetreten. Jedoch fehlte es andererseits auch an der Energie, das alte Bekenntniß abzuschaffen, und nur die Gesangbücher beider

1) Die Synode von Hanau. Nach Actenstücken. Hanau 1818. 8. Ev. K. Z. 1840. Nr. 45.

Confessionen haben unter dem Einfluß des Verstandesregiments gelitten, während die Liturgie und der Katechismus der Landeskirche insofern den Stürmen der Zeit Trotz geboten haben, als dieselben nicht gesetzlich beseitigt, sondern nur nach dem Belieben einzelner Geistlichen unter Begünstigung oder stiller Zustimmung der Behörden theilweise variirt und modernisirt worden sind. Die Verpflichtung der Geistlichen, welche früher darin bestand, daß sie bei der Ordination angewiesen wurden, die ganze Lehre der christlichen Religion, welche in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes gelehrt und in den Ursymbolen und der Augsburgischen Confession sammt deren Apologie kürzlich erklärt werde, rein und unverfälscht, treulich und fleißig vorzutragen, ward von der Regierung im Einverständniß mit den Consistorien (1838) in die Formel der Forderung gewissenhafter Berücksichtigung der Bekenntnißschriften abgeändert, eine Verwandlung, welche einen heftigen, aber vereinzelten, das Interesse der Gesammtheit nicht erweckenden Streit für und wider die Symbole herbeiführte, dem das Kirchenregiment in schweigender Beobachtung und ohne die von beiden Seiten gewünschte Interpretation seiner neuen Formel folgte [1]. Wie die Liturgie und der Katechismus, so hat sich auch die alte Consistorialverfassung erhalten. Es bestehen drei Consistorien: zu Kassel, Hanau und Marburg, welchen alle drei Abtheilungen der Evangelischen Kirche Kurhessens gleichmäßig untergeordnet sind. Die Zahl der Evangelischen Gemeinden beläuft sich auf 1244, die der Pfarrer auf 460. Unter den letzteren erhebt sich eine Inspectionsordnung von Metropolitanen oder Special- und Generalsuperintendenten, durch deren Vermittelung die jährlichen Visitationen angestellt werden. Als im Jahre 1831 die neue Constitution eingeführt war, wurden verschiedene, meistens mit der Kirche es wohl meinende Stimmen laut, welche auch für diese an der Stelle der Consistorien ein frei aus ihrer Mitte hervorgehendes Parlament verlangten, und zum Theil um so mehr, als die Geist-

1) Der Symbolstreit in Kurhessen: Rheinw. Repert. XXXIV, 245 ff.

lichkeit als solche weder activ noch passiv an den Ständewahlen betheiligt war; während Andere mit besonnenerer Berücksichtigung der geschichtlichen Verhältnisse vielmehr eine weitere Ausbildung der Consistorialverfassung wünschten [1]. Die Dotation der Pfarrstellen ist sehr schlecht. Ihre Bildung erhalten die künftigen Geistlichen auf der Universität zu Marburg [2]. — Die Katholiken des Landes stehen unter dem zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Bischof von Fulda, welcher gegen 100 Pfarrer unter seiner Inspection hat. Zur Handhabung einer strengeren Sittenzucht hat der Bischof Johann Leonhard Kirchensynoden und damit verbundene Sittengerichte eingeführt, und am 1. Jul. 1835 eine Instruction für dieselben erlassen. In diesen Synoden führt der Pfarrer den Vorsitz. Personen, welche einen unsittlichen Lebenswandel führen und öffentliches Aergerniß geben, hat die Synode durch den Kirchendiener mit möglichster Vermeidung von Aufsehen vorladen zu lassen, denselben zweckmäßige Ermahnung, Belehrung und Warnung, so wie nach Umständen geeignete Verweise, zu ertheilen, und sie, wenn dieß unbeachtet bleibt, entweder der Polizeicommission zur Correction und Hebung des Aergernisses, oder der kirchlichen Oberbehörde zur geeigneten Censur anzuzeigen.

§. 141.

h. Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

C. D. Vogel, Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrtengesch. Bd. 1. Hadamar 1818. 8. J. H. Steubing, Kirchenreform. und Gesch. der Oranien-Nassauischen Lande. Hadamar 1804. 8. R. G. Eichhoff, die Kirchenreform. in Nassau-Weilburg. Weilb. 1838. 2 Bde. 8. W. Otto, Handb. des besond. Kirchenrechts der evang. christl. Kirche im Herzogth. Nassau. Nürnb. 1828. 8. Kirchl. Stat. Nassau: Rheinw. Repert. VII, 61 ff. 71 ff.

B. Ritter, evangel. Denkmal der St. Frankf. a. M. oder ausführl. Bericht von der Kirchenreform. das. Frankf. 1726. 4. Nachtrag dazu.

---

1) Schriften über eine Umgestaltung der Verfassung der Kurheff. evangel. Kirche: Rheinw. Repert. I, 233 ff. II, 4 ff. III, 35 ff.

2) Rheinw. Repert. XXVIII, 850 ff.

Das. 1733. 4. Kirchengesch. von denen Reformirten in Frankf. a. M. Mit Vorr. v. J. P. Fresenius. Frankf. 1751. 8. Vergl. Rheinw. Repert. II, 225 ff.

Die Zahl der Einwohner in Nassau beläuft sich auf 195,000 Evangelische, 165,000 Katholiken, 184 Mennoniten und 6000 Juden. Die beiden getrennten Evangelischen Kirchen haben sich bereits mittelst einer im Jahre 1817 in Idstein gehaltenen Generalsynode zu Einer Kirchengemeinschaft vereinigt[1]. Um dieselbe Zeit ward die Verpflichtungsformel für die Geistlichen dahin gestellt, daß diese die christliche Lehre nach den Grundsätzen der Evangelischen Kirche so vortragen sollten, wie sie sie selbst nach redlicher Forschung und bester Ueberzeugung aus der Bibel schöpften. Auch ward im J. 1821 ein Evangelischer Landeskatechismus eingeführt. Dagegen herrscht in der Form des Gottesdienstes und der kirchlichen Einrichtungen manche Verschiedenheit. Die Liturgie ist ein sehr kurzer Auszug aus der Kurpfälzischen. — An der Spitze der Evangelischen Geistlichkeit steht seit 1818 ein Evangelischer Bischof, welcher zugleich beständiger Referent für alle kirchlichen Disciplinarsachen und die Besetzung der geistlichen Aemter bei der Landesregierung ist. Sein Wirkungskreis besteht in der Oberaufsicht über die Evangelische Geistlichkeit und alle kirchlichen Institute, und in der Mitsorge für die Erhaltung und Verwaltung des ganzen Kirchenvermögens. Als obere Disciplinarbehörde ist der Bischof berechtigt, seinen Dienstuntergebenen Verweise zu ertheilen und sie bis zur Einziehung eines Procents von ihrem Gehalt zu bestrafen. Er selbst steht unmittelbar unter der Landesregierung und ist im Range den Präsidenten der höheren Collegien gleichgestellt. Der Landesherr wählt ihn frei aus der Mitte der Geistlichkeit. Der Bischof sowohl als die Geistlichen tragen ihre Amtskleidung, mit Ausnahme von Mantel und Kragen, welche nur für die Ausübung geistlicher Functionen gehören, in allen bürgerli-

1) A. L. C. Heydenreich, Aktenstücke die Vereinigung der Luther. und Ref. K. im Herzogth. Nassau betr.: Stäudlin's und Tzschirner's Archiv. IV, 1.

chen Verhältnissen. Unter dem Bischofe stehen die Dekane, 20 an der Zahl. Die Gemeinden haben Kirchenvorstände an ihrer Spitze, bestehend aus dem Pfarrer und einigen Aeltesten, welche letzteren auch in Hinsicht auf die Förderung des christlichen Lebens dem Geistlichen zur Seite stehen sollen. In bestimmten Zwischenräumen werden Visitationen gehalten. Sowohl die Evangelische als auch die Katholische Geistlichkeit wird jede durch zwei Deputirte in der Ständeversammlung vertreten, deren Wahl auf einem besonderen Convent von den Dekanen vorgenommen wird. Unter den Geistlichen bestehen in jedem Dekanate gesetzlich organisirte Vereine zu gemeinsamer wissenschaftlicher Fortbildung, neben welchen sich zu demselben Zwecke noch einzelne freie Vereine gebildet haben. Für die praktische Vorbildung der künftigen Geistlichen besteht ein Evangelisch-theologisches Seminarium zu Herborn[1]. — Die Römisch-Katholische Geistlichkeit steht unter 15 Dekanen und dem Bischofe von Limburg, Suffragan des Erzbischofs von Freiburg. Zu Limburg befindet sich ein bischöfliches Seminar. — Dem genannten Bischofe sind auch die Katholiken der freien Stadt Frankfurt untergeben, welche für ihn und das Seminar jährlich einen Beitrag von 6000 Gulden gibt. Frankfurt zählt unter 60,000 Einwohnern etwa 6000 Katholiken. Die zahlreichsten Bekenner hat die Lutherische Confession: ungefähr 45,000. Außerdem gibt es in Frankfurt 2000 Reformirte und 5—6000 Juden. Die verschiedenen christlichen Confessionen stehen in einem paritätischen Verhältniß. Eine Union zwischen den beiden Evangelischen Gemeinschaften einzuleiten, liegt in dem Bestreben des Senats. Derselbe suchte bereits 1817 der Union dadurch einen Weg zu bahnen, daß seine Lutherischen Mitglieder bei den Reformirten, die Reformirten bei den Lutheranern das hl. Abendmahl empfingen. Doch blieb dieses Beispiel ohne Nachahmung in den Gemeinden, und das Bewußtseyn des Unterschiedes scheint in diesen fortzuleben, während unter den Geistlichen das eigenthümliche

1) Ueber dieses Seminarium: Rheinw. Repert. III, 90 ff. 109 ff. 126 ff. 138 ff.

Verhältniß besteht, daß meistens die Reformirten Lutherisch, die Lutheraner rationalistisch lehren. Die Verwaltung der Lutherischen Kirche wird von einem durch den Senat ernannten und unter seiner Oberaufsicht stehenden Evangelisch=Lutherischen Consistorium geführt.

§. 142.
i. Hannover.

J. K. F. Schlegel, K. und Ref. Gesch. von Norddeutschl. und den Hann. Staaten. Hann. 1828—32. 3 Bde. 8. — J. B. Lauenstein, Hildesheim. K. und Reftshistorie. Hann. 1746. 8. — J. K. F. Schlegel, kurhannover. Kirchenrecht. Hann. 1801—6. 5 Thle. 8. Vergl. Rheinw. Repert. II, 242 ff. — Kirchenstatist. Uebersicht des Königr.s Hannover: A. K. Z. 1831. Nr. 116. Kirchl. Statistik. Das Königr. Hannover: Rheinw. Repert. XVIII, 72 ff. — Geistl. Zustand der Herzogth. Bremen und Verden: Ev. K. Z. 1840. S. 441.

Das Königreich Hannover enthält 1,600,000 Einwohner, darunter gegen 1,300,000 Lutheraner, 100,000 Reformirte, 200,000 Katholiken, 17,000 Mennoniten und Herrnhuter und 12,000 Juden. Die kirchliche Organisation der Lutheraner und Reformirten befindet sich meistentheils noch in dem Zustande wie zur Zeit, als die einzelnen Provinzen dem Stammlande aggregirt wurden. Nur Hildesheim macht davon eine Ausnahme, dessen Consistorium Augsburgischer Confession mit dem zu Hannover vereinigt worden ist. Es findet daher keine gleichmäßige Vertheilung der Pfarreien unter die einzelnen geistlichen Oberbehörden Statt, und selbst die Verhältnisse der Administration und Jurisdiction bieten das Bild einer großen Mannichfaltigkeit dar. Den ausgedehntesten Bezirk hat das Consistorium zu Hannover, welches die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen nebst dem Harz, Lüneburg, Hildesheim und die Grafschaften Hoya und Diepholz umfaßt, und rücksichtlich der Grafschaft Hohenstein die landesherrlichen Episkopalrechte und in Judicialsachen die Appellationen von dem gräflichen Consistorium wahrzunehmen hat. Es hat neben der Kirchengewalt auch die geistliche Gerichtsbarkeit zu verwalten, mit alleiniger Ausnahme

der dem Landesherrn vorbehaltenen Rechte, und ist in Administrationssachen dem königlichen Ministerium, im Processe dem Oberappellationsgericht zu Celle untergeordnet. Seine Mitglieder sind 5 geistliche und 3 weltliche Räthe und einige Assessoren. Die ihm untergebene Geistlichkeit besteht außer derjenigen der Residenzstadt und den geistlichen Ministerien der größeren Städte des Bezirks aus 6 Generalsuperintendenten, 67 Inspectoren und wiederum einschließlich aller Stadtgeistlichen aus 768 Pfarrern, unter welchen 5 Reformirte sind. Das Consistorium zu Stade hat die Administration und Jurisdiction in den Herzogthümern Bremen und Verden. Es hat einen weltlichen Direktor, zwei geistliche und zwei weltliche Räthe, und führt die Aufsicht über drei Stadtministerien, einen Generalsuperintendenten, 16 Inspectoren oder Superintendenten und im Ganzen 148 Pfarrer, einbegriffen 5 Reformirte. Das Consistorium zu Otterndorf, theils mit landesherrlichen Mitgliedern, nemlich dem Präsidenten und Direktor nebst 2 geistlichen und 2 weltlichen Assessoren, theils mit drei ständischen Assessoren weltlichen Standes besetzt, erstreckt seine Wirksamkeit über das Land Hadeln. Die Appellationen gehen sämmtlich an das königliche Cabinetsministerium. Demselben sind 2 Superintendenten und 17 Pfarrer untergeben. Das Consistorium Augsburgischer Confession zu Osnabrück, aus einem weltlichen Direktor und 2 geistlichen Räthen bestehend, übt die Kirchengewalt und Aufsicht, wie auch die geistliche Gerichtsbarkeit über das Fürstenthum Osnabrück, mit Ausschluß der Bürger in der Stadt und Feldmark, die Niedergrafschaft Lingen und das Herzogthum Aremberg=Meppen, und begreift 39 Pfarren, unter ihnen 4 Reformirte, in 5 Inspectionen. Neben diesem königlichen Consistorium besteht für die Stadt Osnabrück ein besonderes Stadtconsistorium. Das Consistorium zu Aurich, mit einem weltlichen Direktor, 3 geistlichen und 7 weltlichen Räthen, übt die Kirchengewalt im Fürstenthum Ostfriesland und dem Harlingerlande, auch über die Reformirte Geistlichkeit. Nur in der Stadt Emden besteht eine im Jahre 1544 für die Brüdergemeinschaft

angeordnete, jetzt aber lediglich auf die Reformirten beschränkte Predigerversammlung, der Coetus genannt, welche sich einige Male im Jahr unter dem Vorsitz des ältesten Predigers vereint, und der außer den Stadtpredigern auch die übrigen Reformirten Prediger sich anschließen können. Die Beschlüsse des Coetus in kirchlichen Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Consistoriums. Der Coetus prüft die Reformirten Candidaten, und auf den Vorweis des erhaltenen Zeugnisses wird diesen alsdann vom Consistorium die Licenz zu predigen ertheilt. Die demselben untergeordnete Lutherische Geistlichkeit besteht aus einem Generalsuperintendenten, 11 Stadtpredigern und im Ganzen 104 Pfarrern in 9 Inspectionen; die Reformirte eben so aus einem Generalsuperintendenten, 10 Stadtpredigern und mit diesen aus 88 Pfarrern in 8 Inspectionen. Diejenigen ursprünglich Französischen Reformirten Prediger und Gemeinden, welche, den Lutherischen Consistorien nicht untergeordnet, sich in den althannoverschen Provinzen zu Celle, Göttingen, Hannover und Münden befinden, bilden (seit 1703) unter sich eine Conföderation oder Synode, zu welcher noch die beiden Gemeinden zu Braunschweig und Bückeburg gehören, und die für den Hannoverschen Theil unmittelbar dem königlichen Ministerium untergeordnet ist [1]. Jede der verbündeten Gemeinden hat die Synode für diejenige Behörde zu erkennen, von deren Beschlüssen in Sachen der Kirchendisciplin und Glaubenslehre keine Appellation Statt findet. Die Synode besteht aus einem Prediger und einem Aeltesten jeder Gemeinde, und versammelt sich alle 6 Jahre an dem auf der vorhergehenden Synode dazu bestimmten Orte, in Anwesenheit eines Regierungs-Commissarius. Den Vorsitz führt ein dazu erwählter Moderator, welcher auch in der Zwischenzeit von einer Synodalversammlung zur anderen über die Aufrechthaltung der Kirchenordnung in der

1) Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen, zu Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg, vom 4. Sept. 1839: A. K. 3. 1840. Nr. 119 f.

Conföderation wacht, und in vorkommenden Fällen schriftliche Abstimmungen einzufordern hat. Ein ebenfalls erwählter Prediger-Sekretär führt in den Synoden das Protokoll. — Eine andere neben den Consistorien bestehende Behörde ist der Oberkirchenrath in der Grafschaft Bentheim mit einem weltlichen Direktor und zwei geistlichen Räthen. Ihm sind 13 Pfarrer untergeordnet. Endlich gehören zu der Zahl der Evangelischen Geistlichkeit noch vier Mennonitenprediger und ein Prediger der Evangelischen Brüdergemeinde, sämmtlich in Ostfriesland. Eine allgemeine Kirchenordnung für die Lutherische Landeskirche gibt es eben so wenig, als eine gleichmäßige Organisation ihrer Verfassung. Die vorhandenen Provinzial-Kirchenordnungen aber, wie die Calenbergische und Lüneburgische, sind außer Geltung gekommen. Auch trägt das Gesangbuch, namentlich aber der Hannoversche Landeskatechismus die Spuren der in der Kirche noch lange nicht überstandenen Auflösungsperiode in einem hohen Grade an sich. Eine Verpflichtung auf die symbolischen Bücher findet nicht Statt und eben so wenig eine innere Herrschaft derselben, und aus diesem Grunde herrscht zwischen den beiden Evangelischen Confessionen große Eintracht. Nur einzelne kräftige Zeugen erheben sich für das schlummernde Bekenntniß. Was an äußeren Mitteln und Einrichtungen zur Hebung des kirchlichen Lebens beabsichtigt war, das hat derselbe Sturm in die unbestimmte Zukunft geschleudert, welcher die Verfassung von 1833 in Stücke riß. Für die Bildung der Theologen besteht außer der Universität zu Göttingen[1] ein Predigerseminarium zu Lokkum, dessen geistlicher Vorstand den Titel eines Abtes führt und große Rechte und Einkünfte genießt. — Die Verhältnisse der Römisch-Katholischen Kirche sind durch die Circumscriptionsbulle vom J. 1824 geordnet worden. Es bestehen zwei dem Papste unmittelbar untergebene bischöfliche Diöcesen, Hildesheim und Osnabrück, welche durch die Weser geschieden werden, und von de-

1) Die theol. Societäten zu Göttingen: Rheinw. Repert. XVII, 179 ff.

nen die erstere 82 Pfarrer und 30 Vikarien und Kaplane, die letztere 90 Pfarrer und 103 Vikarien und Kaplane begreift. Die Diöcese Osnabrück wird bis zur Ausmittelung eines Dotationsfonds von einem dem Bischof von Hildesheim untergeordneten Generalvicar, der den Titel eines Bischofs in partibus infidelium führt, verwaltet. Das Domkapitel zu Hildesheim besteht aus einem Dekan und 6 Kapitularen. Daselbst befindet sich auch ein Priesterseminarium. Zum Diöcesanverbande von Hildesheim gehört auch das Herzogthum Braunschweig. Auch ist der Bischof zugleich apostolischer Vikar für die nordische Mission, zu welcher mehrere Katholische Pfarreien des nördlichen Deutschlands, namentlich in Mecklenburg-Schwerin, Hamburg und Lübeck, und des Königreichs Dänemark gehören.

§. 143.

k. Oldenburg.

Oldenburg zählt gegen 250,000 Einwohner, von welchen die Mehrzahl, 173,000, dem Lutherischen Bekenntniß angehört. Den übrigen Theil bilden 73,000 Katholiken, 2300 Reformirte und 1000 Juden. Die Lutherische Kirche hat ein Consistorium und einen Generalsuperintendenten an ihrer Spitze, nächstdem in jedem Kreise einen Superintendenten, wie dieselben schon früher in den abgesonderten Landestheilen, dem Fürstenthum Lübeck und in Birkenfeld, auch in einigen Theilen der alten Lande bestanden und seit 1842 allgemein eingeführt sind. Die Reformirten stehen ebenfalls unter einem Superintendenten ihrer Confession; die Katholiken unter einem Generaldechanten, als Official des Bischofs von Münster, und im Birkenfeldschen Bezirk unter dem Bischof von Trier.

§. 144.

l. Braunschweig.

K. G. H. Lentz, Braunschweigs Kirchenref. im 16. Jahrh. Wolfenb. 1828. 8. — F. A. Ludewig, die Kirchenverfassung im Herzogthume

Braunschweig. Helmst. 1834. 8. Die evangel.-protest. Kirche im H. Br.: A. K. Z. 1832. Nr. 48.

In Braunschweig ist fast ausschließlich die Lutherische Kirche herrschend, welche hier 240,000 Bekenner und 253 Geistliche zählt. Nur in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt sind dem Bischof von Hildesheim untergeordnete Katholische Gemeinden mit je einem Pfarrer, zu Braunschweig auch eine Reformirte Gemeinde mit einem Prediger; außerdem leben im Lande 100 Mennoniten und 1300 Juden. Die Sammlung der symbolischen Bücher für die Braunschweigische Landeskirche, welche unter dem Namen des Corpus doctrinae Julium bekannt ist, hat noch gegenwärtig gesetzliches Ansehen. Indessen hat der Eid auf dieses Corpus, welcher früher in sehr entschiedener Fassung geleistet ward, seit dem Jahre 1832, aus Veranlassung der Weigerung zweier Candidaten, sich in der bisherigen Weise verpflichten zu lassen, eine Abänderung in folgende weniger beschwerliche Formel erlitten: „Corpus doctrinae Julium ea, qua potui, diligentia perlegi et doctrinae evangelicae in ea expositae corde et manu subscribo meque ei conformiter victurum et docturum promitto [1].“ Die Concordienformel ist von der Braunschweigischen Kirche niemals angenommen worden. — Mit der Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt ist ein Consistorium, zu Wolfenbüttel, beauftragt. Unter demselben stehen sechs Generalsuperintendenten, deren jeder wieder mehrere Specialsuperintendenturen (im Ganzen 30) zu beaufsichtigen hat. Hinsichtlich des Cultus hat die Kirche noch manches Alterthümliche bewahrt, namentlich eine Menge von Festen, welche in anderen Lutherischen Landeskirchen nicht mehr in Gebrauch sind, wie das Michaelisfest und drei Marienfeste. Auch werden besondere Tauf-, Eid- und Schulpredigten gehalten, und im Monat Junius eine Hagelfeier. Von dem religiösen Zustand des Landes entwirft eine von drei Viertheilen der Geistlichkeit unterzeichnete Adresse an den Her-

1) A. K. Z. 1832. Nr. 11.

zog vom J. 1832 ein sehr trübes und auch wohl jetzt noch nicht unähnliches Bild, indem sie dem Volke nicht weniger als den höheren Ständen den Vorwurf der Schlaffheit macht und den allgemeinen Verfall der Kirchlichkeit beklagt. Der sehnsüchtige Blick, welchen die Adresse am Schlusse nach einer Synodal- und Presbyterialverfassung wirft, hat bald nachher Gelegenheit gehabt, in größter Nähe, an der Reformirten Gemeinde zu Braunschweig, die Uebelstände wahrzunehmen, welche im Gefolge derselben erscheinen müssen, wenn ein dem Evangelium von Christus abgewandter Sinn die Majorität der Synode beherrscht[1]. Seit 1836 besteht zu Wolfenbüttel ein Predigerseminar[2].

§. 145.

m. Mecklenburg.

Jul. Wiggers, Kirchengesch. Mecklenburgs. Parchim 1840. 8. — (J. Ch. W. Dahl) Versuch einer kirchl. Statistik der herz. Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen und Mecklenburg-Strelitz. Länder. 2. A. Rost. 1811. 8. Kirchl. Statistik. Meckl.-Schwerin: Rheinw. Repert. VIII, 259 ff. Fürstenthum Ratzeburg: Das. XXIV, 279 ff. — (F. W. C. Siggelkow) Handb. des Meckl. Kirchen- und Pastoralrechts. 3. A. Schwerin 1797. 8. G. C. W. Ackermann, kleine kirchl. Gesetzsammlung (1797—1819). Schwer. 1820. 8. Gesenius, kirchl. Gesetzsammlung (1820—1838). Parchim 1839. 8. Handb. der im Groß. M. Schw. geltenden Kirchenges. Wism. 1839. 8. Neue vollstd. Gesetzsammlung für die M. Schw. Lande. 2. Bd. B. Kirchen- und Schulsachen. Parch. 1835. 4.

In stillem, allmählichem Zuge von der Gewalt der wieder frei gewordenen Evangelischen Predigt erobert, bildete Mecklenburg, unter dem Schutz und Schirm unsterblicher Fürsten, die in tapferem und freudigem Bekenntniß auch der Kirche als ihre Fürsten vorangingen, und unter der gesegneten Leitung einer Reihe erleuchteter Theologen, die reich an Wissen und, was

1) Ueber die Reformirte Gemeinde zu Br. s. §. 142. Berl. A. K. Z. 1840. Nr. 74; über die Geibelsche Angelegenheit: Rheinwald Repert. V, 129 ff. XVIII, 131 ff. Ev. K. Z. 1832. Nr. 72 ff.

2) Das Predigerseminar zu Wolfenbüttel: Rheinw. Repert. XXII, 176 ff.

mehr ist, reich an Glauben waren, im weiteren Verlauf der Reformation den Charakter einer Lutherischen Landeskirche in großer Einhelligkeit, Reinheit, Tiefe, Treue und Entschiedenheit aus. Ihre Kirchenordnungen, ihr Katechismus, ihr Gesangbuch sind ein echtes und kräftiges Abbild des Evangelisch-Lutherischen Geistes, dessen ganze symbolische Entfaltung, mit Einschluß der unter thätigster Mitarbeit eines Rostocker Theologen, David Chytraeus, zu Stande gekommenen Concordienformel, sie als ihre eigene durchgelebt hat. Was nach der Reformirten Seite hin oder noch weiter auswich, dem wurde anfangs sogar der gemeinsame Boden verweigert, später, im 17ten Jahrhundert, als der im ganzen Lande mit Schrecken und Mißbilligung aufgenommene Uebertritt eines der beiden regierenden Herzoge zur Reformirten Kirche während der Dauer seiner Regierungszeit das Bestehen einer Reformirten Hofgemeinde zu Güstrow im Gefolge hatte, wenigstens mit aller Schärfe theologischer Polemik entgegengetreten. Erst lange nachher fanden Gemeinden eines anderen als des Lutherischen Bekenntnisses in Mecklenburg dauernde Aufnahme, ohne jedoch unter den Mitgliedern der Landeskirche selbst Anklang und Beifall zu finden. So bildete sich aus Französischen Flüchtlingen am Ende des 17ten Jahrhunderts eine Reformirte Gemeinde zu Bützow, und in Folge des Uebertritts des seinem Lande nicht weniger als seinem Glauben entfremdeten Herzogs Christian Ludwig I. zur Römisch-Katholischen Kirche eine Römisch-Katholische Gemeinde zu Schwerin, zu welcher im J. 1809 noch eine zweite, in Ludwigslust, hinzukam. Diese drei Gemeinden, die beiden Römisch-Katholischen mit drei Priestern und 573 Seelen, die Reformirte mit einem Prediger und 159 Seelen, sind die einzigen christlichen Gemeinden nichtlutherischen Bekenntnisses, welche in den Landen beider Großherzoge sich finden. Die beiden Katholischen Gemeinden stehen unter dem Bischofe von Hildesheim als apostolischem Vikar für die nordische Mission. Außerdem leben in Mecklenburg-Strelitz etwa 50 Katholiken, welche zu gewissen Zeiten von Berlin aus geistlichen

Besuch erhalten. Die Zahl der Juden beträgt in Mecklenburg-Schwerin 3264, in Mecklenburg-Strelitz beinahe 1000. Alle übrigen Einwohner, in dem ersteren 500,000, in dem letzteren 100,000, sind Mitglieder der Lutherischen Kirche. Beide Länder, wie sie durch die gemeinsamen, zu Einem Landtage jährlich zusammenkommenden Landstände, die Ritter- und Landschaft der drei alten Mecklenburgischen Kreise, in politischer Hinsicht in der innigsten Verbindung geblieben sind, und schon dadurch, so weit bei der ständischen Verfassung das Kirchenwesen betheiligt ist, auch in Bezug auf dieses letztere einen äußerlichen Berührungspunkt fortwährend behalten haben, sind auch im Allgemeinen denselben Weg der kirchlichen Entwickelung gegangen. Jedoch hatte die Begründung des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz neben dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und Güstrow (1701) eine Trennung in der kirchlichen Verwaltung zur Folge, vermöge deren der Organismus des Mecklenburg-Strelitzischen Kirchenwesens sich allmählich zu völliger Selbstständigkeit ausbildete, und seinen eigenen, wenngleich durch die innere geschichtliche Gemeinschaft der Entwickelung der Mecklenburg-Schwerinschen Landeskirche nahe verwandten Weg ging, so daß mit Rücksicht auf diesen Umstand eine abgesonderte Betrachtung beider Landeskirchen sich vernothwendigt.

aa. Mecklenburg-Schwerin.

Der Auflösungsproceß, welchem gleichzeitig so viele Kirchen erlagen, konnte natürlich, obgleich durch die Macht und das Beispiel des in der Schule Hallischer Frömmigkeit gebildeten Herzogs Friedrich († 1785) auf die Dauer seiner Regierung am öffentlichen Hervortreten verhindert, an der Mecklenburgischen Kirche nicht spurlos vorübergehen. Aber eine so große Ausdehnung auch die Neologie unter der Geistlichkeit gewann: es widerstanden ihr doch die kirchlichen Institutionen und gottesdienstlichen Bücher, auch an diesen sich nährend und erhaltend ein großer Theil der Gemeinden, namentlich auf dem Lande, welcher sein kirchliches Leben und seine kirchliche Denk- und Sin-

nesweise trotz der Aufklärungspredigten unversehrt bewahrte. Daher findet der in stärkerer und allgemeinerer Weise wiedererwachende kirchliche Geist die geschichtlichen Fäden nicht zerschnitten, sondern den Zusammenhang mit der früheren Kirche in einer Art erhalten, welche nur an das noch Bestehende anzuknüpfen und auf dem noch vorhandenen Grunde fortzubauen erheischt, einen völligen Neubau dagegen so wenig fordert, als auch nur gestattet. Der Landeskatechismus von 1717, das alte Gesangbuch, die im Jahre 1602 revidirte und in ihrem dogmatischen Theile auf Grund der inzwischen erschienenen Concordienformel erweiterte Kirchenordnung von 1552, die Consistorialordnung von 1570 und die Superintendentenordnung von 1571 sind sammt den Behörden, für welche die beiden letzteren erlassen waren, in unverändertem Bestand geblieben. Freilich ist ein Theil dieser Institutionen faktisch außer Wirksamkeit getreten, ein anderer des ihn früher beseelenden Geistes verlustig gegangen, Manches auch einer Ergänzung bedürftig geworden. Aber im Ganzen ist in der alten Verfassung der Kirche ein Grund und Boden für die Thätigkeit besserer Tage erhalten worden, welchen sie als großen Schatz zu erkennen hat. Die Grundzüge dieser Verfassung bestehen in Folgendem. Die 296 Gemeinden mit 327 Pastoren und 470 Kirchen, in welche die Landeskirche zerfällt, sind in 5 Superintendenturen und 38 Präposituren eingetheilt [1]. Außerhalb dieser kirchlichen Eintheilung stehen die Gemeinden der Stadt Rostock, deren Geistlichkeit ein besonderes geistliches Ministerium unter einem Direktor bildet, und die beiden Hofgemeinden in Schwerin und Ludwigslust. Das oberbischöfliche Recht der kirchlichen Gesetzgebung steht bei dem Landesherrn, welcher bei solchen Ordnungen, die nicht bloß sein Domanium, sondern das ganze Land angehen, an das rathsame Bedenken und Erachten und, sofern ständische Rechte und Be-

1) Die eine der 5 Superintendenturen, die zu Wismar, welche in Folge der politischen Umstände, indem die Stadt lange Zeit von Mecklenburg losgerissen war, eine etwas veränderte Stellung in dem kirchlichen Organismus eingenommen hatte, scheint erlöschen zu sollen.

fugnisse durch dieselben berührt werden, an die Einwilligung der Ritter- und Landschaft gebunden ist. Auch ist es stets herkömmlich gewesen, bei Vorbereitung wichtiger Kirchengesetze die Hülfe und den Rath der Rostocker Theologen und der Superintendenten in Anspruch zu nehmen. Im Namen des Landesherrn verwaltet die Landesregierung zu Schwerin die oberbischöfliche Gewalt. Ihr untergeordnet ist das aus einem weltlichen Vicedirektor, einem (oder zwei) geistlichen und einem weltlichen Rath zusammengesetzte großherzogliche Consistorium zu Rostock, welches, in seiner Wirksamkeit auf immer kleinere Kreise verwiesen, und gleichzeitig durch Veränderungen in anderen Theilen der kirchlichen Organisation aus seiner früheren Bedeutung verdrängt, auch den letzten Rest seiner Gerichtsbarkeit in Ehesachen im J. 1842 verloren, und daher gegenwärtig nur noch die kirchlichen Doctrinal-, Ceremonial- und die Disciplinarsachen der Geistlichen, mit Ausschluß der Rostockschen und Wismarschen, und alle groben Skandale, Excesse, Irreligiosität, Verachtung der Sakramente überhaupt, auch hinsichtlich der Laien, zum Gegenstande seiner gerichtlichen Untersuchung und Ahndung hat. Die Appellationsinstanz ist das Oberappellationsgericht zu Rostock. Neben dem Landesconsistorium bestehen für die Städte Rostock und Wismar besondere Stadtconsistorien unter dem Namen und mit dem Geschäftskreise von Ehegerichten. Der **Superintenten** Amt ist, außer der Inspection über das Kirchen- und niedere Schulwesen ihres Kreises, der Prüfung der Candidaten in Gemeinschaft mit einigen anderen dazu beauftragten Geistlichen, der Ordination und Einführung der Pastoren, und der Vermittelung der Regierungserlasse an die Geistlichkeit, die Aufsicht über Lehre und Leben der letzteren, und auf die kirchlichen Zustände der einzelnen Gemeinden. Dieser letztere, der seelsorgerische Theil der Wirksamkeit der Superintendenten, ist aber, besonders durch das völlige Aufhören der Kirchenvisitationen seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts, sehr gegen den ersteren zurückgetreten. Dieselbe Beschränkung auf das bloße Geschäfts- und Berichtswesen hat sich auch bei dem Amte des **Präposi-**

tus geltend gemacht, welcher ursprünglich, ein Nachbild des Superintendenten, auf Lehre, Wandel und Amtsführung der Geistlichen und auf die Gemeindezustände in seinem Specialzirkel gute, stetige Aufsicht haben, auch Specialvisitationen halten sollte. Die Prediger jeder Präpositur bilden eine jährlich einmal zusammentretende Synode, in welcher über praktische Gegenstände verhandelt wird. Eine neue Synodalordnung vom 29. Dec. 1841 hat den etwas schleppend gewordenen Gang der Zusammenkünfte in eine regere, geistigere Bewegung gebracht, und die Synoden zugleich in den Stand gesetzt, ihre gemeinsamen Wünsche und Vorschläge in kirchlichen Dingen vor das Auge der höheren Behörden zu bringen. Durch diese Ordnung ist der überschwellende Strom der freien theologischen Vereine in die ihm zuständigen Grenzen zurückgewiesen worden. In diesen aus Geistlichen und Candidaten, an einigen Orten mit Beimischung von Nichttheologen, bestehenden „Predigervereinen", welche, ursprünglich auf gegenseitige Förderung in wissenschaftlichen und kirchlichen Dingen gerichtet, in dieser Tendenz ein Segen für jede Kirche sind, versuchten es Einzelne, indem sie die verfassungsmäßigen Organe der Kirche ignorirten, die freien Vereine aber überschätzten, als sey in ihnen die wahre und alleinige sichtbare Repräsentation der Kirche vorhanden, mit Anträgen, Bitten und Vorschlägen aller Art auf die Leitung des Kirchenwesens Einfluß zu gewinnen. Es hängen diese Extravaganzen mit einer beschränkten Weise der Frömmigkeit zusammen, welche das Evangelium, seine göttliche Freiheit nicht fassend, wieder in Satzungen auflösen will, aber in der Mecklenburgischen Kirche stets ernste Mißbilligung und Abwehr gefunden hat; von den Zeiten der Darguner Bußkämpfer und ihrer „Gedenstunden" her, dann bei dem Erscheinen der Hallischen Theologie in Chr. Albr. Döderlein, bis auf die neueste Zeit. Auf diesem gesunden und echtkirchlichen Sinne, welchen die Mecklenburgische Geistlichkeit nie ganz verloren, und meistens sehr entschieden bewährt hat, beruht die Hoffnung, daß die Bewegung, von welcher unsere Kirche gegenwärtig ergriffen ist, sie nicht auf

Irrwege führen und der weisen Leitung einer der Kirche in Freiheit dienenden Wissenschaft nicht entbehren werde, welche auch auf den einheimischen Bildungsanstalten, namentlich der Universität zu Rostock und dem mit derselben in Verbindung stehenden theologischen Seminarium, stets vertreten zu sehen, der aufrichtige Wunsch aller wahren Freunde der Kirche und des Vaterlandes ist.

bb. Mecklenburg-Strelitz.

Der allgemeine Charakter der Mecklenburg-Strelitzischen Landeskirche ist derselbe, wie der der Mecklenburg-Schwerinschen, mit welcher jene auch die alten Kirchenordnungen und Gesetze fortwährend gemeinsam besitzt. Nur der Verdrängung des Gesangbuchs und des Katechismus hat sie nicht zu wehren vermocht. Dafür aber ist sie mit der Neubelebung des Synodalinstituts (26. Febr. und 14. Aug. 1839) vorangeschritten, und verheißt in dem kirchlichen Sinn, welcher namentlich das Kirchenregiment auszeichnet, eine kräftige Erneuerung ihres alten Geistes. Die obere Leitung der Kirche führt unter dem Landesherrn und der Landesregierung das großherzogliche Consistorium zu Neustrelitz, welches aus einem weltlichen Direktor, einem geistlichen Rath und einem geistlichen Assessor besteht, und zugleich Prüfungsbehörde ist. Der geistliche Rath ist zugleich Superintendent, welcher die 7 Synodalkreise beaufsichtigt, von denen jeder 6 bis 10 Pfarren unter einem Präpositus befaßt. Eine getrennte Administration hat die aus 8 Pfarren bestehende Kirche im Fürstenthum Ratzeburg. Diese wird von einer Consistorialcommission geleitet, bei welcher der Propst (Pastor am Dom) und ein Justizbeamter fungiren, und welche unmittelbar der Regierung untergeordnet ist.

§. 146.

n. Die freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.

N. Staphorst, Hamb. Kirchengesch. Hamb. 1723 ff. 5 Bde. 4.

J. A. R. Janssen, Nachrichten über die sämmtl. evang. prot. Kirchen und Geistlichen der fr. St. Hamburg. Hamb. 1826. 4. — C. F. Wurm, Verfassungsskizzen der fr. und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Hamb. 1841. 8. Kirchl. Statistik. Hamburg: Rheinw. Repert. VI, 121 ff. 138 ff. Vgl. Evang. K. Z. 1827. Nr. 27 f. D. F. Wehrhan, norddeutsche Reise. Dresd. 1842. 8. (Besonders über Hamburg und Bremen.) — K. Starcke, der St. Lübeck Kirchenhistorie. Hamb. 1724. 5 Thle. 8.

aa. Hamburg.

Von den 150,000 christlichen Einwohnern der Stadt Hamburg und ihres Gebietes gehören 4500 der Reformirten, 2000 der Römisch-Katholischen Kirche, 1000 den Mennoniten, alle übrigen der Lutherischen Kirche an, welche letztere hier mit dem Staate in der genauesten Verbindung steht. Die höchste Herrschaft steht bei dem Rathe in Gemeinschaft mit der erbgesessenen Bürgerschaft. Doch da bei Weitem nicht alle Bürger, welche zum Besuch der Convente berechtigt sind, von diesem Rechte Gebrauch machen, so sind diejenigen Männer, welche die bürgerlichen Collegien bilden, zur Theilnahme an jenen Versammlungen verpflichtet. Diese Collegien gründen sich auf die kirchliche Verfassung, indem sie ihren Ursprung von der Reformation herleiten, bei welcher in jedem der fünf Kirchspiele angesehene Männer zu Verwaltern der Armenstiftungen und der kirchlichen Einkünfte gewählt wurden. Dieselben treten zugleich in ein kirchliches und bürgerliches Amt. In erster Beziehung heißen sie Adjuncte, Subdiakonen und Diakonen; in letzterer Hinsicht bilden die 24 Subdiakonen und 12 Diakonen aus jedem Kirchspiel das Hundertundachtzigercollegium, die 12 Diakonen für sich das Sechszigercollegium, und die drei ältesten Diakonen jedes Kirchspiels das Collegium der Oberalten. Die Gesammtregierung der Kirche steht dem Senate in Verbindung mit den Sechszigern als beständigen Bevollmächtigten in Kirchensachen zu. Sie bilden in dieser Vereinigung eine Art von Consistorium, haben für den Gottesdienst zu sorgen, Spaltungen zu verhüten, Religionsstreitigkeiten zu entscheiden, die Liturgie zu bestimmen,

während das geistliche Ministerium (die Stadtgeistlichkeit) zwar bei Veränderungen zur Begutachtung aufgefordert wird, jedoch nur eine berathende Stimme hat. Zur äußeren, weltlichen Verwaltung jeder Kirche werden aus deren Kirchencollegium zwei Juraten, immer auf zwei Jahre, gewählt. Die Juraten, welche die Verwaltung haben oder gehabt haben, bilden das Collegium der Juraten und mit den im Kirchspiel wohnenden oder dazu ernannten Rathsmitgliedern (Kirchspielsherren) das große Kirchencollegium, welches über wichtigere Angelegenheiten entscheidet. Die beiden Juraten nebst den aus den ältesten Juraten auf Lebenszeit erwählten Leichnamsgeschworenen, denen die Sorge für Altar nebst Zubehör und Kanzel obliegt, heißen die Beede und in Verbindung mit den Rathsgliedern das kleine Collegium, welches die specielle Verwaltungsbehörde bildet und mit dem großen Collegium die Prediger wählt. Die Candidaten werden nach einem Tentamen vor dem Senior des Ministeriums von den Hauptpredigern examinirt. Das Ministerium ist befugt, bei Uebertretung ihrer Pflichten, dieselben zu excludiren, wogegen nur das Rechtsmittel einer Supplication an den Senat innerhalb zehn Tagen Statt findet. Kein auswärtiger Geistlicher darf eine Hamburgische Kanzel betreten. Die Zahl der sämmtlichen Stadt- und Landpredigerstellen ist 34, wozu noch 6 alternirend von Hamburg und Lübeck besetzte kommen. Jede der fünf Hauptkirchen hat einen (Haupt-) Pastor, und drei, eine nur zwei, Diakonen. Die Hauptpastoren verrichten weder Taufen und Confirmationen, noch Beichthandlungen, dagegen Copulationen gleich den Diakonen. Daher fällt die gesammte Seelsorge auf die Diakonen, deren Anzahl bei Weitem nicht dem Bedürfnisse gewachsen ist. Die Hauptpastoren haben die Oberaufsicht über alle Schulen ihres Kirchspiels, und bilden mit den vier ältesten Senatoren und den Oberalten das Scholarchencollegium, welches die Oberaufsicht über die beiden Gelehrtenschulen, das Johanneum und das akademische Gymnasium, und über das Schulwesen überhaupt führt. Die Kirchenordnung ist noch dieselbe, welche 1529 von Bugenhagen entworfen und 1556 nur in eini-

gen unwesentlichen Punkten verändert ward. Doch ist von 1788 bis 1818 Agende, Gesangbuch und Katechismus neu geworden. Hinsichtlich der Lehre muß sich jeder Hamburger Prediger auf das Corpus doctrinae ecclesiae Hamburgensis verpflichten, welches außer den ältesten Symbolen die sämmtlichen Lutherischen einschließlich der Concordienformel enthält. Auch die Candidaten haben sich zu verpflichten, ihre Vorträge nach der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern einzurichten. Im Jahre 1839 kam die Beobachtung dieser Verpflichtung zur Sprache, und beunruhigte eine Zeit lang die Gemüther, ohne ein anderes Resultat, als daß das geistliche Ministerium durch die Erklärung zweier Candidaten, welche ihren Zwiespalt mit der kirchlichen Lehre offen erklärt hatten, sich an Bibel und Katechismus nach gewissenhafter Ueberzeugung halten zu wollen, zufriedengestellt ward [1]. Sehr ansehnlich ist die Zahl der Festtage. Zu der dreitägigen Feier der drei hohen Feste kommt der Neujahrstag, heil. drei Könige, der grüne Donnerstag mit einer Predigt und starken Communion, Karfreitag, drei Marientage, Himmelfahrt, Johannis, Michaelis, der 18te Oktober (mit einer Predigt) und der allgemeine Bußtag am ersten Donnerstage im November. Das Reformationsfest ist auf den dem 31. Oktober folgenden Sonntag verlegt. Die Privatbeichte besteht zwar im Allgemeinen noch; doch pflegen vor großen Communionen 10 bis 12 Personen zugleich in den Beichtstuhl zu treten. Ein Kern kirchlichen Sinnes hat sich inmitten des weltlichen Treibens erhalten. Dabei fehlt es auch an solchen nicht, welche ihre Erbauung neben dem öffentlichen Gottesdienste suchen, sey es, daß ihnen die Kirche vom Evangelium überhaupt, oder vom Lutherthum abgefallen erscheint. Den letzteren Vorwurf verdient nur der Missionsverein wegen der eigenmächtigen Vermischung beider Evangelischer Confessionen in einer über das hl. Abendmahl aufgestellten Formel. — Seit 1819 wurden den Reformirten, Katholiken und Mennoniten gleiche Rechte mit den Lu-

1) Ev. K. Z. 1839. Nr. 25. 63. 87; 1840. Nr. 14. 51. A. K. Z. 1840. Nr. 66. Rheinw. Repert. XXVII, 237 ff. XXXV, 138 ff.

theranern zu Theil. Zwar können sie nicht in die bürgerlichen Collegien eintreten, weil diese zugleich Lutherische Kirchenbehörden sind, und müssen, wenn in den Bürgerconventen über kirchliche Angelegenheiten deliberirt wird, sich ihres Stimmrechts begeben, sie können jedoch zu allen übrigen Aemtern und selbst in den Senat gelangen. Für die kirchlichen Angelegenheiten der nichtlutherischen Christen besteht eine aus zwei Senatsmitgliedern und 4 Mitgliedern des Sechszigercollegiums gebildete Deputation. Die beiden Deutsch- und Französisch-Reformirten Gemeinden (4500 Seelen) bestehen aus activen Mitgliedern und Mitgenossen, von denen jene zu den kirchlichen Bedürfnissen halbjährlich, diese nur monatlich zur Armenunterstützung beitragen. Ein Kirchenrath führt das Aufsichtsrecht und vertritt die Gemeinde bei der Obrigkeit. Außerdem gibt es noch eine Englisch-Reformirte Gemeinde. Die Römisch-Katholische Gemeinde (2000 Seelen) steht unmittelbar unter dem Papst, der durch den Bischof zu Münster als apostolischen Nuntius ihre Priester einsetzt. Die Mennoniten (1000 Seelen) halten ihren Gottesdienst zu Altona.

bb. Lübeck.

Von den 50,000 Einwohnern der Stadt Lübeck sind 400 Katholiken, 300 Reformirte, 400 Juden, alle übrigen Lutheraner. Die letzteren haben durch Herausgabe eines neuen Gesangbuches im J. 1840 einem lange fühlbaren Bedürfniß abzuhelfen gesucht. Die Reformirte Gemeinde besitzt seit 1826 eine neue Kirchenordnung [1], und scheint nicht ohne Neigung zur Union zu seyn, zu welcher es indessen an allen sonstigen Erfordernissen fehlt.

cc. Bremen.

Unter den 42,000 Einwohnern Bremens befinden sich 25,000 Lutheraner, 15,000 Reformirte und 1500 Katholiken. Trotz der geringeren Anzahl der Bekenner scheint doch der Refor-

1) A. K. Z. 1826. Nr. 128 f.

mirte Dogma, nachdem er unter harten Kämpfen die Oberhand erlangt hatte, fortwährend der herrschende geblieben zu seyn. Früher hatten die Lutheraner nur den von Hannover abhangenden Dom in Besitz, mußten aber Stolgebühren an die Reformirten zahlen, und hatten kein Recht auf öffentliche Aemter. Später kam der Lutherische Dom sogar unter den Reformirten Magistrat, bis in neuerer Zeit die Lutheraner allmählich Gleichstellung mit den Reformirten erlangten. Zwischen beiden Evangelischen Confessionen herrscht ein friedlicher Verkehr, und der frühere schroffe Gegensatz zwischen Reformirten und Lutheranern ist dem Gegensatz zwischen Vernunftreligion und Offenbarungsglauben gewichen, der durch eine zelotische Gastpredigt im J. 1840 neue Nahrung gewann [1].

§. 147.

a. Die kleineren Deutschen Herzogthümer und Fürstenthümer.

C. H. C. Lippold, Gesch. der Religionsveränderungen in Anhalt. Dessau 1826. 8. F. W. Sintenis, die Union der beiden protest. Confess. in A. Dessau. Zerbst 1827. 8. Vgl. A. K. Z. 1827. Nr. 129. C. K. Arndt, Hdb. der im Hzgth. A. D. geltenden ges. Vorschriften, welche das Kirchen- und Schulwesen betr. Dess. 1837. 8. — Das christl. und k. Leben im Fürstth. Lippe: Ev. K. Z. 1842. Nr. 82. 100. 1843. Nr. 28. 37.

Die drei Herzogthümer Anhalt enthalten zusammen 130,000 Evangelische, der größeren Hälfte nach Reformirten Ursprunges, 1600 Katholiken und 2000 Juden. Die Union begann in Folge einer Aufforderung des Herzogs in Anhalt-Bernburg (1820), worauf 1827 Anhalt-Köthen [2] und Anhalt-Dessau [3] folgten, jenes, indem es dieselbe dem Gewissen eines Jeden anheimgab, und das Fortbestehen der Trennung keinesweges mißbilligte, dieses, indem alle Prediger der herzoglichen Aufforderung zur Union Folge leisteten und, ohne daß des Dogma's

1) Der Bremer Streit: Ev. K. Z. 1841. Nr. 39 ff.

2) A. K. Z. 1827. Nr. 137.

3) A. K. Z. 1827. Nr. 72. 97. 129.

und der Symbole Erwähnung geschah, einen neuen Abendmahls-ritus einführten, bei welchem das Brot gebrochen und nebst dem Kelch den Communicanten in die Hand gegeben ward. Anhalt gehörte bis 1590 gänzlich der Lutherischen Confession an. In Folge der Concordienformel und des Exorcismus erhoben sich Streitigkeiten, welche den Uebertritt der fürstlichen Familie und eines großen Theiles der Geistlichkeit und der Gemeinden zur Reformirten Kirche herbeiführten, ohne daß jedoch die Verfassung und Kirchenzucht derselben eingeführt ward. In Dessau sind 55, in Bernburg 42, in Köthen 47 Prediger, je unter einem (in Dessau zwei) Superintendenten, der zugleich Consistorialrath ist. Das Dessauer Consistorium besteht aus dem Präsidenten und den vier Räthen der Landesregierung, dazu den beiden Superintendenten. Dasselbe ist zugleich Gerichtsstelle für Prediger und hat die Entscheidung in Ehesachen. Es besetzt mit geringen Ausnahmen alle Kirchen- und Schulämter. Die Prüfungen der Candidaten leitet eine aus den beiden Superintendenten und einigen Stadtpredigern bestehende Commission. Im J. 1828 erschien eine neue Liturgie, zwei Jahre später ein Gesangbuch und Katechismus, welche an der Kirchenlehre ziemlich weit vorübergehen. In demselben nüchternen Geist ist die Kirchenagende von 1835 abgefaßt. In der Vorbereitung zum hl. Abendmahl fehlt die Beichte und die Absolution. Aus der Ordination erfährt man kaum die Confession: es soll das Wort Gottes ohne menschliche Zusätze gepredigt werden. Der Kirchen- und Abendmahlsbesuch ist in Verfall, und von dem Wehen des Geistes in Geistlichkeit und Volk nur wenig zu verspüren [1]. Die Katholiken in Anhalt mit 2 Priestern in Dessau und einem in Köthen stehen unter dem Bischof von Bautzen. — Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe zählt 22,000 Lutheraner, gegen 4000 Reformirte, welche, so weit sie zur Bückeburger Gemeinde gehören, mit 4 Hannöverschen und der Braunschweigischen Gemeinde in einem Synodalverband stehen (§. 142), und 100 Ka-

1) Kirchenfreund für das nördl. Deutschland. 1838. Nr. 11 ff.

tholiken; das Fürstenthum Lippe=Detmold 70,000 Reformirte, 5100 Lutheraner und 1600 Katholiken; das Fürstenthum Waldeck 55,000 Evangelische, bis auf geringe Reformirte Elemente Lutherischen Ursprunges, 800 Katholiken und 500 Juden. In Lippe=Detmold stehen die Geistlichen unter Klassensuperintendenten und einem Generalsuperintendenten, der zugleich Mitglied des Consistoriums ist. Dem Namen nach gilt noch die Kirchenordnung von 1684. Unter der Geistlichkeit ist ein reger religiöser und theologischer Geist wach geworden, der sich durch Bildung von Predigervereinen bethätigt hat. — In den Schwarzburgischen und Reußischen Landen behauptet die Lutherische Kirche eine ungeschmälerte Herrschaft. Schwarzburg=Rudolstadt zählt 58,000 Lutheraner, 150 Katholiken nebst 167 Juden; Schwarzburg=Sondershausen 48,000 Lutheraner und 200 Katholiken; die beiden Reußischen Linien 82,000 Lutheraner, 400 Mennoniten und 200 Juden. Eine hervorragende, auf die Hebung des kirchlichen Lebens und der Schulen gerichtete Thätigkeit hat sich seit dem Regierungsantritt des Fürsten Günther Friedrich Karl (1835) in Schwarzburg=Sondershausen bemerklich gemacht. — Die Landgrafschaft Hessen=Homburg enthält 12,000 Lutheraner, 6000 Reformirte, 3000 Katholiken und 1050 Juden; das Fürstenthum Liechtenstein 6000 Katholiken.

Anhang I.

§. 148.

Die Brüderunität.

A. G. Spangenberg, kurzgef. histor. Nachricht von der gegenw. Verfassung der evangel. Brüderunität A. C. 1772, in: C. W. F. Walch, neueste Religionsgesch. 3. Thl. Lemgo 1773. 8. S. 3 ff. Ders., idea fidei fratrum. 2. A. Barby 1783. 8. D. Cranz, alte und neue Brüderhistorie. Barby 1772. 8. Fortges. in 3 Lieferungen bis 1801. Das. 1790—1816. 8. (H. R. G. Graf von Lynar) Nachricht v. d. Ursprg. und Fortgang und hauptsächl. von den gegenw. Verfassungen der Brüder=

unität. 2. A. Halle 1781. 8. C. F. Schulze, von der Entstehung und Einrichtung der Brüdergemeinde. Gotha 1822. 8. L. Schaaff, die evangel. Brüdergem. gesch. dargest. Lpz. 1825. 8. (Cunow) Die Herrnhuter in ihrem Leben und Wirken dargest. v. e. ehemal. Mitgliede. Weim. 1839. 8. — Die Missionen der Brüderunität: Rheinw. Repertor. XXXVII, 184 f. Nachrichten aus der Brüdergemde. Gnadau. Seit 1819: jährl. 6 Hefte. Vgl. Rheinw. Repert. IX, 49 ff. X, 153 ff. XI, 260 ff. XII, 72 ff. XXI, 170 ff. XXX, 241 ff.

Flüchtige Böhmische und Mährische Brüder, welche nicht, wie ein anderer Theil derselben, sich an die Lutherische oder Reformirte Kirchengemeinschaft angeschlossen hatten, fanden im J. 1722 auf dem Gute des Grafen von Zinzendorf, zu Berthelsdorf in der Lausitz, gastliche Aufnahme. Von dem Grafen zu einer erneuerten Brüderunität gestaltet und durch beigetretene Mitglieder der Lutherischen und Reformirten Kirche verstärkt, gründeten sie in der Nähe des Hutberges zwischen Bautzen und Zittau die Kolonie Herrnhut, nach welcher in Deutschland die Mitglieder der Gesellschaft genannt zu werden pflegen, während sie in England und Nordamerika mit dem Namen der Moravians oder Bohemians bezeichnet werden. Ihre Gemeinden verbreiteten sich bald über einen großen Theil Europa's und nach Nordamerika, und im J. 1732 begann die Missionsthätigkeit der Unität, der schönste Schmuck ihrer ganzen Erscheinung. In Preußen ward ihnen 1742 eine in den Jahren 1746 und 1763 erneuerte Concession ertheilt; in Kursachsen wurden sie 1748 als Augsburgische Confessionsverwandte, in England, wo sie 1742 die erste Gemeinde zu London gründeten, wurden sie 1749 durch eine Parlamentsbill als eine apostolische Episkopalkirche anerkannt; in Rußland wurden sie 1764, in Dänemark 1771 concessionirt. Die Gemeinden haben theils ganze Orte oder wenigstens abgesonderte Theile derselben inne; theils wohnen deren Mitglieder unter Anderen zerstreuet und haben nur ein gemeinsames Versammlungshaus: ein Unterschied, welcher auch auf die Missionen seine Anwendung findet. Die Orte der ersteren Art heißen Gemeinorte. Die nicht in einem solchen Gemeinorte lebenden und daher keine eigentliche Gemeinde darstellenden

Brüder bilden, wenn ihrer mehrere an einem Orte befindlich sind, eine Societät. Außerdem gibt es noch eine Anzahl von einzeln lebenden Mitgliedern, welche als Brüder in der Zerstreuung ihren Zusammenhang mit der Unität nur durch brieflichen Verkehr erhalten. In Sachsen besteht gegenwärtig außer der Muttergemeinde aller, Herrnhut, eine Gemeinde zu Kleinwelke bei Bautzen. Im übrigen Deutschland gibt es folgende Gemeindeorte: Niesky, Gnadenfrei, Gnadenberg, Gnadenfeld, Neusalz, Gnadau und Neuwied in Preußen, Neudietendorf im Gothaischen, Ebersdorf im Reußischen, Königsfeld in Baden; in den Niederlanden Zeyst; in Dänemark Christiansfeld; in England Fulneck bei Leeds; in Irland Gracehill; in beiden Ländern außerdem noch mehrere kleinere Stadt- und Landgemeinden; im Asiatischen Rußland Sarepta; in den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten Bethlehem und Nazareth in Pennsylvanien, und Salem in Nordcarolina. Societäten der Brüder bestehen in Altona, Amsterdam, Basel, Berlin, Breslau, Dublin, Gothenburg, Königsberg, Kopenhagen, London, Moskau, Petersburg, Philadelphia, Stockholm und in mehreren kleinern Städten. Die Zahl der ausgesandten Missionare beiderlei Geschlechts betrug 1836 218 auf 46 Stationen mit 51,000 bekehrten Heiden. Diese Missionen befinden sich in Grönland, auf Labrador, unter den Indianern in Ober-Kanada und in den Vereinigten Staaten, im Dänischen West- und Ostindien, im Britischen Westindien auf Jamaika, Antigua, St. Kitts, Barbadoes und Tabago, zu Paramaribo in Surinam in Südamerika, unter den Hottentotten und Kaffern im Caplande in Afrika. Die Anzahl der Einwohner sämmtlicher Gemeinorte beläuft sich auf 15,000, eben so hoch die Zahl der auswärtigen und zerstreuten Mitglieder, die Gesammtsumme mit Einschluß der bekehrten Heiden auf 81,000. Anfangs in Deutschland mit den Pietisten, in England und Nordamerika mit den Methodisten in enger Verbindung, trat doch allmählich die Brüdergemeinde beiden Richtungen dadurch ferner, daß sie den Nachdruck nicht

mit diesen auf das menschliche Thun, sondern auf das göttliche legte. Die Brüdergemeinde stellte die Gnade der Rechtfertigung in den Vorgrund, die Pietisten und Methodisten dagegen hoben die Sicherheit der Theilnahme an derselben hervor; diese wollen eine plötzliche, sichtbare, schmerzliche und krampfhafte Bekehrung des Sünders, jene überlassen die Wiedergeburt des Menschen dem still und unsichtbar waltenden Glauben. Die Herrnhuter stehen daher evangelischer da, als die Pietisten. Aber die volle Evangelische Wahrheit haben sie nicht, weil sie, den engen Zusammenhang aller Glaubensartikel verkennend, nur den einen von dem Lamme Gottes, welches der Welt Sünden trägt, treiben, und auch diesen nicht mit männlichem Ernst erfassen, sondern in weicher Gefühlsschwärmerei mit ihm tändeln und spielen. Die Lutherische Kirche hat sie daher wohl als einen Glaubensherd in ungläubiger Zeit ehren, aber nicht als eine Glaubensfeste sich gleich achten, noch ihr Bekenntniß zu der Augsburgischen Confession für vollen Ernst annehmen können. Ihre schwächliche Lehre und Constitution verhindert sie, jemals die Grenzen einer bloßen Sekte zu überschreiten, und schon sichtlich in Verfall gerathen, muß sie mit um so rascheren Schritten ihrem Ende nahen, als die Evangelische Kirche sich zu höherem Glaubensleben aufschwingt. Die Brüdergemeinde wollte zwar keine neue Kirche bilden, sondern vielmehr die verschiedenen kirchlichen Weisen der alten Böhmen und Mähren, der Lutheraner und der Reformirten gewähren lassen und erhalten, so daß Niemand seiner Kirche sollte zu entsagen brauchen, um in die Unität überzugehen; und es bestehen zu diesem Ende drei verschiedene kirchliche Tropen, der Mährische, Lutherische und Reformirte, innerhalb der Unität, welche dem Schutze besonderer Vorsteher und Administratoren unterstellt sind, damit keine Vermischung eindringe. Aber schon durch ihr Daseyn stellte sich die Brüdergemeinde neben die gesonderten Kirchen als ein Neues und Höheres hin, und leugnete deren ausreichende Kraft, indem sie zugleich ihre Lehrdifferenzen gering achtete. Rund um sich herum sieht die Unität nur die Welt, und separirt sich daher

mit hochmüthiger Beschränktheit von Allem, was nicht ihrem Verbande angehört: wodurch die neutrale Stellung zur feindlichen wird. Gegen den Staat hat sie zwar Gehorsam, aber keine Liebe, weil sie seine Formen und Grenzen nicht zu schätzen weiß, und so sehr selbst Staat seyn will, daß ihr ganzes Kirchenwesen unter der strengsten und unumschränktesten Vormundschaft des von ihr geübten weltlichen Regimentes steht. Die Geistlichen verschwinden unter den Aeltesten. — In der geistlichen Stufenfolge sind aus der alten Mährischen Kirchenverfassung die Bischöfe beibehalten worden, deren Zahl sich auf 12 bis 15 beläuft, welche aber als solche nichts zu regieren, sondern nur die von der Conferenz designirten Geistlichen des Mährischen Tropus zu ordiniren haben, während die Geistlichen der beiden anderen Tropen ihre Weihe auch in der Lutherischen oder Reformirten Kirche erhalten können. Weiter gibt es Presbyter, Diakonen und Diakonissen und Akoluthen beiderlei Geschlechts. Der letztere Rang befähigt zu einer Anstellung im Dienst der Brüdergemeinde, die Diakonenwürde ermächtigt zur Verwaltung der Sakramente. Sowohl diese, als die höheren geistlichen Grade können Nichttheologen so gut wie Theologen erlangen. An der Spitze der ganzen Unität befindet sich, so lange die nur etwa alle 10 Jahre zusammentretende Synode nicht versammelt ist, die aus neun Mitgliedern bestehende Aeltesten-Conferenz, welche seit langer Zeit zu Berthelsdorf ihren Sitz hat und in drei Abtheilungen zerfällt: das Helferdepartement (für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten), das Missionsdepartement und das Vorsteherdepartement (für Finanzen und äußere Angelegenheiten). Diese Conferenz beruft und eröffnet die Synoden. Die Mitglieder der Conferenz sind auch Mitglieder der Synode, zu welcher außerdem sich aus jeder Gemeinde zwei Deputirte, ein durch die Conferenz und ein durch die Gemeinde gewählter, einfinden, wofern nicht, aus Rücksicht auf die Kosten, die Gemeinde es vorzieht, den von der Conferenz bestimmten Abgeordneten zugleich zu dem ihrigen zu wählen. Außerdem sind die Frauen aller Synodalen, jedoch ohne Stimmrecht, zugegen. Bei der

großen Entfernung vieler Gemeinden pflegen die Kosten einer Synode sich auf ungefähr 80,000 Thaler zu belaufen. Die Functionen der Conferenz hören während der Dauer der Synode auf, und es werden zum Schluß der Synode die Wahlen aller Conferenzmitglieder erneuert; doch fallen dieselben immer auf die früheren Mitglieder, wenn nicht dieselben freiwillig ausscheiden wollen. In allen Fällen von Wichtigkeit, wo die Conferenz ihrer eigenen Einsicht mißtrauet, überläßt sie nach voraufgegangenem Gebete die Entscheidung dem Loose, im Vertrauen, daß durch dasselbe der Wille des Herrn sich offenbare. Jedoch wird durch das Loos Niemand wider seine Ueberzeugung, z. B. zu einer Reise oder einem Amte gezwungen, indem das Loos nur die Loosenden bindet, den Antrag zu machen, nicht aber die durch das Loos Designirten, denselben anzunehmen [1]. Auch ist der Gebrauch desselben in neuerer Zeit mehr eingeschränkt worden. So ward in Folge einer Motion der Amerikanischen Deputirten auf der vorletzten Synode das Heirathsloos nur noch für die Missionare beibehalten, im Uebrigen aber aufgehoben. Indessen steht der Gebrauch desselben noch jetzt frei. — Wie die Leitung der ganzen Unität der allgemeinen Aeltesten-Conferenz obliegt, so hat jede Gemeinde an ihrer Spitze eine besondere Aeltesten-Conferenz, bestehend aus dem Gemeinhelfer als Präses, dem Prediger, — beide Aemter sind bisweilen verbunden —, dem Gemeinvorsteher, dem Inspector und dem Vorsteher der Erziehungsanstalten, von welchen jener die Studien, dieser das Oekonomische leitet, dazu den sämmtlichen Frauen der Genannten, ferner aus den Pflegern und Vorstehern der Brüder- und Wittwerhäuser und den Pflegerinnen und Vorsteherinnen der Schwestern- und Wittwenhäuser. Diese Conferenz pflegt wöchentlich zwei Sitzungen zu halten. Ihre Mitglieder heißen Arbeiter oder Diener der Gemeinde. Nächstdem befindet sich in jeder Gemeinde ein Aufsehercollegium für polizeiliche Aufsicht im weiteren Sinne, und ein Gemeinrath für die allgemeinen Ortsangelegen-

1) Allg. K. Z. 1832. N. 113.

heiten. Behufs einer specielleren Seelsorge und Leitung ist jede Gemeinde nach Geschlecht, Alter und Lebensstand in Klassen oder Chöre abgetheilt, und zwar in die der Wittwer, Wittwen, Eheleute, ledigen Brüder, ledigen Schwestern, Jünglinge, Mädchen und Kinder. Die ledigen Brüder, so wie die ledigen Schwestern wohnen jeder Chor zusammen in eigenen großen Chorhäusern, eben so auch die Wittwen. Jeder Chor steht unter einem oder mehreren Aeltesten seines Geschlechts und Standes, und hat außer dem gemeinsamen Gottesdienst noch seine besonderen Erbauungsstunden, und zwar in der Regel ein tägliches Morgen= und Abendgebet. Die in den Familien arbeitenden und dienenden Brüder und Schwestern genießen zwar die Seelenpflege der Aeltesten ihres Chors, wohnen und schlafen aber nicht im Chorhause. Sämmtliche Chorhäuser stehen unter der Aeltesten=Conferenz. Für die ganze Gemeinde findet jeden Abend in der Dämmerung eine gottesdienstliche Versammlung und um 9 Uhr noch eine Singestunde Statt, welcher diejenigen Sprüche, welche an dem Tage der Erbauung zu dienen bestimmt waren, zu Grunde gelegt werden. Diese Sprüche, welche aus dem Alten und Neuen Testament genommen sind, aus dem ersteren durch das Loos, aus dem letzteren durch freie Wahl, weßhalb jene Loosungen, diese Lehrtexte genannt werden, werden seit 1731 in einem besonderen Büchlein zusammengedruckt und mit Liederversen erläutert. Sie werden an alle Gemeinden und an die Brüder in der Zerstreuung so zeitig abgesandt, daß sie dieselben sofort am Anfange des Jahres benutzen können. Der Sonntag ist ganz der Erbauung gewidmet. Die Prediger sind in der Kleidung nicht von Anderen verschieden. Nur bei feierlichen Kirchenhandlungen und namentlich bei'm heiligen Abendmahl bedienen sie sich eines weißen Talars. Der Exorcismus wird bei der Taufe nicht gebraucht. Nur bei der Taufe der Heiden findet etwas dem Exorcismus Aehnliches Statt. Bei dem hl. Abendmahl wird das Brot durch die Diakonen ausgetheilt und von den Communicanten so lange in der Hand behalten, bis die Austheilung an Alle geschehen ist. Nach dem Genusse

wird knieend zum Heilande gebetet. Eben so wird auch der Kelch herumgereicht. Das hl. Abendmahl pflegt alle vier Wochen am Sonnabend Abend gehalten zu werden. Eine eigentliche Beichte geht demselben nicht voran. Dieselbe wird dadurch ersetzt, daß die Aeltesten, welche zu den ihrer Pflege befohlenen Brüdern und Schwestern wie Beichtväter stehen, denselben von der Communion abrathen, wenn sie Grund dazu haben. Die Absolution wird nur erbeten und mit dem Friedenskusse begleitet. Der früher gebräuchliche Ritus des Fußwaschens am grünen Donnerstage und öfter ist in der neueren Zeit abgeschafft worden. Dagegen haben die Liebesmahle sich erhalten als mit Gesang verbundene Theegesellschaften. Am Ostermorgen wird eine Versammlung auf den Gräbern gehalten. Auch feiert man das Reformationsfest und mehrere ältere Gedächtnißtage, ferner den Jahreswechsel und zwar in der Mitternachtsstunde. Das Gesangbuch der Brüdergemeinde enthält neben manchem Evangelischem Schatze eine große Anzahl von Liedern voll süßlicher und spielender Mystik. — Das Leben jedes Einzelnen unterliegt einer strengen Aufsicht und Zucht. Die Trennung der Geschlechter wird so weit als möglich durchgeführt, nicht bloß für die gottesdienstliche Versammlung, sondern auch im täglichen Leben. Die Aeltesten und Aufseher haben die amtliche Pflicht, auf das Leben eines Jeden zu achten, und ihr Auge und Ohr stets weit und nach allen Seiten hin geöffnet zu halten. Ueberdieß ist jeder Einzelne angewiesen, was er Aergerliches an seinem Nächsten bemerkt, nach vergeblicher Ermahnung in der Stille, den Aeltesten anzuzeigen. Die Folge ist, daß Viele sich um die Angelegenheiten des Anderen in zudringlichster und lästigster Weise bekümmern, und daß alle kleinen Fehltritte in Ermangelung wichtigerer Gegenstände des Gesprächs rasch die Runde von Ohr zu Ohr machen. Die Strafen der Uebertretungen steigen von temporärer Versagung des hl. Abendmahls bis zur Ausweisung aus der Gemeinde, die jedoch nicht mit Verwünschungen verbunden ist. Die Wiederaufnahme Reuiger geschieht entweder in der Stille, oder nach öffentlicher Vorlesung einer Abbitte, worauf der

Büßende vor der ganzen Gemeinde durch Handauflegung absolvirt wird. Für die Bildung der künftigen Gemeindeleiter besteht ein Pädagogium zu Niesky und ein theologisches Seminar zu Gnadenfeld in Schlesien, für England beiderlei Anstalten in Fulneck, und für Nordamerika in Nazareth. Auch finden sich in mehreren Gemeinden Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen, wo auch Solche Aufnahme finden, die nicht Mitglieder der Gemeinde sind.

Anhang II.

§. 149.

Die Deutsche und Polnische Evangelische Kirche im Russischen Reiche.

A. F. Büsching, Gesch. der evangel. luth. Gemeinden in R. Altona 1764. 2 Bde. 8. Ueber die Verf. der evang. luth. K. in R.: Ev. K. 3. 1831. Nr. 7. Vgl. Rheinw. Repert. XI, 168 ff. XII, 173 ff. Ev. K. 3. 1835. Nr. 65 ff. — K. L. Tetsch, kurländ. Kirchengesch. — nebst der gegenwärt. äuß. k. Verfassung dieses Herzogthums. Riga 1767 ff. 3 Thle. 8. — J. G. Kohl, die Deutsch-Russ. Ostseeprovinzen. Dresd. 1841. 2 Thle. 8. D. W. F. Nuntzler, Uebers. des evang. luth. Kirchenwesens in Kurland: Ulmann, Mittheilungen und Nachricht. f. d. evang. Geistl. R.s. II, 6. (1841.) — C. G. von Friese, Kirchengesch. des Kgr.s Polen. Bresl. 1786. 3 Bde. 8. S. Lubieniec, hist. reform. in Polonia. Eleuth. 1685. 8. C. S. Thomas, Altes und Neues vom Zustand der evang. luth. K. im Kgr. Polen. 2. A. (Bresl.) 1754. 8. B. Ignatius, Nachricht von den evang. reform. Kirchen u. s. w. in Polen und Litthauen. Berl. 1754. 8. A. F. Büsching, neueste Gesch. der Evangelischen beider Confessionen in Polen und Litthauen. Halle 1784 ff. 3 Thle. 4. B. Krasinski, Gesch. des Ursprungs, Fortschr.s und Verfalls der Reformation in Polen. N. d. engl. Original bearbeitet v. W. A. Lindau. Leipz. 1841. 8. Jos. Lukaszewicz, Gesch. der Helvet. Kirche in Litthauen. (In poln. Spr.) Posen 1842. 8.

a. Die Lutherische Kirche.

Bis auf Peter den Großen gab es in Rußland protestantische Gemeinden nur in Moskau. Sie verwalteten ihre Angele-

genheiten ohne Einmischung der Regierung. Durch die Erwerbung der Deutschen Provinzen und Finnlands kam eine zahlreiche Lutherische Bevölkerung unter Russische Botmäßigkeit, deren kirchliche Einrichtung die Regierung unverändert fortbestehen ließ. Die Angelegenheiten der Lutherischen Kirche wurden von dem Petersburger Justizcollegium beaufsichtigt, während die einzelnen Unterabtheilungen von Consistorien verwaltet wurden. Im J. 1810 trat an die Stelle des Justizcollegiums die Oberverwaltung der Angelegenheiten fremder Confessionen als Theil des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung, seit 1832 des Ministeriums des Inneren, welche ihre Aufmerksamkeit auf den Mangel an Einheit in dem Lutherischen Kirchenwesen richtete. Nach verschiedenen Plänen zu einer neuen Organisation desselben ward im J. 1829 eine Commission in St. Petersburg niedergesetzt, um mit sorgfältiger Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse einen Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung auszuarbeiten. Als Frucht der Thätigkeit dieser Commission erschien im J. 1832 ein Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, eine Instruction für die Geistlichkeit und Behörden derselben, und eine Agende für die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in Rußland: welche Gesetze aber nur für das eigentliche Rußland, nicht auch für das Großfürstenthum Finnland (vgl. §. 195) Gültigkeit haben. Die Geistlichen und die Lehrer der Theologie und Religion haben in Folge der Kirchenordnung sich eidlich auf die Bekenntnißschriften zu verpflichten. Eine Abweichung von den liturgischen Bestimmungen darf nur mit Genehmigung der Oberbehörden Statt finden. Auch sind die Perikopen vorgeschrieben. Unter den Kirchenfesten ist ein allgemeiner Buß- und Bettag und ein Todtenfest bemerklich. Das Begräbniß erfordert die Begleitung eines Geistlichen oder doch eines Kirchenbeamten. Jedem Kirchengliede wird einmaliger jährlicher Genuß des hl. Abendmahls zur Pflicht gemacht. Ehen mit Heiden sind verboten, aber mit Juden und Muhammedanern erlaubt. Schuldige geschiedene Eheleute dürfen nur auf besondere Erlaubniß des Generalcon-

sistoriums mit Zustimmung des gekränkten Theiles wieder heirathen. Den Candidaten gibt erst ein zweifaches Examen, vor der theologischen Facultät zu Dorpat und einem Consistorium, das Recht zu predigen, ein drittes befähigt zur Anstellung, aber je nach der erhaltenen Censur nur auf 1—3 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist ist ein neues Colloquium nöthig. Die Kronpatronatspfarren werden mit wenigen Ausnahmen von den Consistorien unter Bestätigung des Ministers besetzt, und es wird dabei nicht lediglich das Princip der Anciennetät befolgt, sondern zugleich die Censur berücksichtigt. Propsteisprengel sind: 3 in Ingermannland, 8 in Liefland, 8 in Esthland, 7 in Kurland, 1 im Wilnaschen Gouvernement, 2 in den Saratowschen Kolonien, 2 in den Deutschen Kolonien Südrußlands. Außerdem sind noch einzelne Gemeinden der unmittelbaren Aufsicht der Consistorien und Superintendenten unterworfen. Die Pröpste sind die Vermittler zwischen den Pastoren und Consistorien, und führen die unmittelbare Aufsicht, auch mit Hülfe von Visitationen. Ihnen übergeordnet sind die Superintendenten und Generalsuperintendenten. Beider letzteren Amtsbefugniß ist dieselbe, und den Titel eines Generalsuperintendenten führen nur als Auszeichnung diejenigen Superintendenten, deren Sprengel an Größe hervorragt. Der seit 1819 eingeführte Bischofstitel ist nur Ehren-, nicht Amtsname. Die Superintendenten sind die Organe der Consistorien: sie examiniren die Candidaten, ordiniren die Prediger und visitiren die Pröpste, ausnahmsweise auch einzelne Pfarrer. Zu Pröpsten schlagen die gesammten Prediger der Propstei zwei Candidaten vor, und das Ministerium ernennt auf Begutachtung des Consistoriums. Die Wahl der zwei Candidaten für die Superintendentur geschieht vom Adel, nur in Riga und Reval vom Magistrat, und in Petersburg und Moskau vom Generalconsistorium, die Ernennung vom Kaiser. Theils Provinzial-, theils Stadtconsistorien sind acht: Petersburg, Liefland, Kurland, Esthland, Moskau, Oesel, Riga, Reval. Der Kurländische Sprengel erstreckt sich auf die Gouvernements von Litthauen und Weißreußen; der Moskauer auf

die angrenzenden Gouvernements und auf Sibirien. Zu demselben gehören auch die Saratowschen Kolonien [1]. Die Consistorien bestehen insgesammt aus einer gleichen Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder unter dem Vorsitz eines weltlichen Präsidenten, welche alle der Lutherischen Confession angehören müssen. Vicepräsident ist immer der Superintendent. Den Consistorien steht auch die Jurisdiction in Ehesachen zu. Da die Mitglieder nicht an Einem Orte wohnen, so können Plenarsitzungen nicht wöchentlich Statt finden, sondern nur in bestimmten längeren Zwischenräumen und für die wichtigeren Geschäfte, während die laufenden Sachen von einem Ausschuß behandelt werden. Die Centralkirchenverwaltungsbehörde und zugleich Appellationsgericht für die Ehesachen ist das Generalconsistorium, welches statt permanenter Mitglieder Deputirte zu Beisitzern hat, die alle drei Jahre gewählt werden, und sich nur zweimal im Jahre auf ziemlich kurze Zeit zu Petersburg versammeln. Das Generalconsistorium ist in sonstigen Administrationssachen dem Ministerium des Inneren, in pecuniären dem dirigirenden Senat untergeordnet. Die Wahl geschieht in Petersburg und Moskau durch die Consistorien, welche je zwei Candidaten für jede Stelle vorschlagen, im Uebrigen durch die Notabeln und Geistlichen der Provinz. Der Adel (in Reval und Riga der Magistrat) bezeichnet aus seiner Mitte je zwei Candidaten für jede Stelle; die Geistlichkeit bezeichnet je zwei aus 3 bis 4 vom Consistorium vorgeschlagenen Geistlichen. Das Ministerium bestätigt einen auf Gutachten des Generalconsistoriums. Auf einen ähnlichen complicirten Wahlvorschlag werden die Präsidenten vom Kaiser ernannt. Die früher nicht überall gebräuchlichen Predigersynoden sind jetzt für alle Consistorialsprengel mit Ausnahme des zu ausgedehnten Moskauischen eingeführt, und abwechselnd die Hälfte der Geistlichen ist auf denselben zu erscheinen verpflichtet. Sie haben den Zweck gegenseitiger Förderung im geistlichen Beruf. Die Candidaten nehmen passiven Antheil.

---

1) J. C. G. Flittner, über die Ssaratowschen Kolonien: A. K. Z. 1840. Nr. 29.

Außer den Provinzialsynoden dauern auch die Propstsynoden fort. Auch soll von Zeit zu Zeit eine Lutherische Generalsynode berufen werden, aber nur als berathende Versammlung. Sie besteht aus geistlichen und weltlichen Deputirten, welche theils von den Consistorien, theils von den Consistorialbezirken ernannt werden. Die früher keinem Consistorialsprengel einverleibten Kolonien der Würtembergischen Separatisten in Georgien, für deren kirchliche Verwaltung im J. 1829 ein eigenes Reglement erlassen ward, sind auf ihren Wunsch unter dem 7. Dec. 1841 in die Kirchenverfassung von 1832 mit aufgenommen worden[1]. Die Lutheraner im Inneren Rußlands mehren sich sehr, haben aber Mangel an Seelsorgern. — Die Evangelischen Gemeinden in Polen, beinahe ausschließlich Lutherischer Confession, zählen ihre Mitglieder fast nur unter den Deutschen, und belaufen sich auf ungefähr 30,000 Seelen, für welche 40 Geistliche thätig sind, deren Zahl aber bei der Zerstreutheit der Gemeinden nicht ausreicht. In manche Gegenden kommt der Pfarrer nur selten, und Schulmeister halten dann für gewöhnlich den Gottesdienst[2]. Die Geistlichen erhalten ihre theologische Bildung meistens zu Breslau, Berlin oder Königsberg. — Für die Deutschen Provinzen ist der theologische Mittelpunkt die Universität Dorpat, von welcher aus sich ein ernster, kirchlicher Sinn über die Geistlichkeit verbreitet, der sie innerlich an die Bekenntnisse knüpft, indem er ihnen ihr Verständniß eröffnet. An diese Bekenntnisse sich innig anzuschließen, dazu liegt auch darin eine dringende Aufforderung, daß auch mitten in diese Deutsche Kirche hinein neuerdings die Griechische unter Begünstigung und Hülfe des Staates mit ihren Ansprüchen und Bedrückungen getreten ist. — Die Gesammtzahl aller Evangelischen in Rußland, mit Ausschluß Finnlands, soll sich auf 1,500,000 Seelen belaufen.

b. Die Reformirte Kirche.

Die Reformirte Kirche ist in Rußland bei Weitem weniger

---

1) Berl. A. K. 3, 1842. Beil. zu Nr. 12.

2) Rheinw. Repert. XVIII, 93. XXVIII, 71 ff.

zahlreich vertreten, als die Lutherische, indem sie nur ungefähr 200,000 Mitglieder zählt, von welchen etwa die Hälfte in Litthauen (Gouvernements Wilna und Grodno) sich befindet. Ganz Litthauen ist in 4 Distrikte eingetheilt, von denen jeder unter einem Superintendenten und einem Vicesuperintendenten steht. Mit Einschluß dieser beträgt die Zahl der Prediger 22. Jährlich wird eine oft 3 bis 4 Wochen dauernde Synode gehalten, auf welcher außer den weltlichen Mitgliedern diejenigen Prediger zu erscheinen verpflichtet sind, in deren Distrikt die Synode sich versammelt. Von den Superintendenten und Vicepräsidenten jedes Distrikts muß sich wenigstens einer einfinden. Die Versammlung findet immer in einem anderen Distrikte und bei einem anderen Prediger Statt, der für die Aufnahme der Synodalglieder entschädigt wird. Diese Synode regiert die Reformirte Kirche in Litthauen unter Oberaufsicht des Ministers. Sie besoldet die Prediger, sorgt für die Reparaturen der Kirchen, für die Schulen und Armenanstalten. Auch ordinirt und versetzt sie die Geistlichen. Ihre Einnahmen bestehen in 22,000 Silberrubeln aus Stiftungen [1]. — Außerdem findet man Reformirte Gemeinden: in den Ostseeprovinzen 3, in Mitau, Riga Reval; in St. Petersburg eine Deutsch-Reformirte von 2000 Seelen, welche mit zwei anderen ebenfalls dort befindlichen Reformirten Gemeinden, der Französischen von 400 und der Holländischen von 300 Seelen, gemeinschaftlich eine Schule und ein aus drei Geistlichen und drei Aeltesten bestehendes Consistorium hat, dessen (weltlichen) Präsidenten und Sekretär die Regierung ernennt. An dieses Consistorium werden auch Sachen aus den übrigen vereinzelten Reformirten Gemeinden gebracht. Dergleichen Gemeinden bestehen ferner zu Archangel, zu Moskau, wo der Gottesdienst, wie zu Reval, abwechselnd in Deutscher und Französischer Sprache gehalten wird, in den Saratowschen Kolonien und in den Kolonien im südlichen Rußland. In diesen Kolonien haben sich die Reformirten zum Theil an die Luthera-

1) A. K. Z. 1837. Nr. 181.

ner angeschlossen. — Die Zahl der Reformirten in Polen beläuft sich auf 2200 Seelen.

c. Evangelische Sekten.

Von den Sekten der Evangelischen Kirche sind die Mennoniten und die Herrnhuter in bemerkenswerther Anzahl vorhanden. Die ersteren, ungefähr 6000 Mitglieder stark, leben theils als Kolonisten in Taurien und an der Wolga, theils in den Ostseeprovinzen, zwei Gemeinden (1000 Seelen) auch in Polen. Zahlreicher und in steter Ausdehnung begriffen sind die Brüdergemeinden, welche allein in Liefland 35,000 Anhänger mit 215 Bethäusern und 532 Arbeitern und Helfern haben. In Polen sind ihrer 200. Nach einem Gesetz vom 27. Okt. 1817 genießen sie Befreiung vom Civil- und Militärdienste, von Einquartierungskosten, so wie von Postfuhren und der Kopfsteuer.

C. Das Reich der Evangelischen Kirche in West- und Nord-Europa.

§. 150.
Eintheilung.

Von den beiden Evangelischen Hauptgemeinschaften hat die Reformirte im Westen, die Lutherische im Norden die Herrschaft errungen. Jener gehören die Niederlande und Großbritannien und Irland, dieser die Skandinavischen Reiche und Finnland an. Die Lutherische Kirche behauptet in diesen letzteren fast die Alleinherrschaft, während die Reformirte Kirche in jenen westlichen Ländern nicht bloß innerlich in verschiedene Kreise zerfällt, welche zum Theil die Verbindung mit dem Staate abgebrochen haben und dadurch der festen Haltung entbehren, sondern auch mit einer starken Römisch-Katholischen Bevölkerung unter demselben weltlichen Scepter lebt.

1. West-Europa.

a. Die Niederlande.

H. L. Benthem, holländ. Kirchen- und Schulenstaat. Frkf. 1698. 8. A. F. G. Jacobi, neuester Religionszustand in Holland. Gotha 1777. 8. Ypey en Dermout, Geschiedenis der Nederlandsche hervormde Kerk. Breda 1819—27. 4 Bde. 8. B. Glasius, Geschiedenis der christel. Kerk en Godsdienst in de Nederlanden. Leyden 1820 ff. 3 Thle. 8. Kirchl. Nachrichten aus den Niederlanden. Ev. K. Z. 1828. Nr. 18 ff. Th. Fliedner, Collectenreise nach Holland und England, nebst ausführl. Darstellung des Kirchen-, Schul-, Armen- und Gefängnißwesens. Essen 1831. 2 Bde. 8. Vergl. Ev. K. Z. 1831. Nr. 65 ff. Proeve eener kerkelijke statistiek der Nederlanden opgemaakt in 1833. Amsterd. 1836. 4. J. C. W. Augusti, Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Kirche und Theologie im Königr. der Niederlande. Leipz. 1837. 8. (Besond. Abdr. aus dessen Beiträgen zur Gesch. und Stat. der ev. K.) F. W. Dethmar, freundl. Erinnerung an Holland und seine Bewohner. Essen 1840. 12. L. P. W. Lütkemüller, Beitr. zur Kirchengesch. der Gegenwart. Ein Lebensbild der deutschen, belgischen und holländ. Kirche. Leipz. 1842. 8. — H. J. Royaards, hedendagsch Kerkregt bij de Hervormden in Nederland. 1 Thl. Utr. 1834. 8.

§. 151.
Eintheilung.

Durch das Niederländische Staatsgrundgesetz vom 24. Aug. 1815 ist jeder Religionsgemeinschaft Freiheit der Meinungen und des Gottesdienstes, Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte und insbesondere gleicher Anspruch auf alle Aemter und Würden, auch für den Fall, daß die eigenen Mittel nicht zureichen, Unterstützung der Geistlichen und Religionslehrer durch den Staat zugesichert. Es hat dadurch zwar die rechtliche Stellung der Reformirten Kirche im Staat eine große Veränderung erlitten, indem dieselbe früher Staatskirche und an ihr Bekenntniß jeder Staatsdienst gebunden war; jedoch faktisch bildet noch immer diese Kirche als die mit dem Wesen der Niederländischen Nation unzertrennlich verbundene die kirchliche Grundmacht des Staates, nicht weniger geistig als numerisch überwiegend. Die-

ses Verhältniß der Kirche zum Staat konnte wieder in seiner ungetrübten Reinheit hervortreten, als das auf dem Wiener Congreß an die Niederlande gekettete Römisch-Katholische Belgien sich dem Evangelischen Scepter entwunden, und dadurch diesen von einer schweren Bürde, das Niederländische Volk aber von einem durchaus verschiedenen Mitvolke befreiet hatte. Die Reformirte Kirche besteht größtentheils aus Gemeinden Niederdeutscher Zunge. Doch werden zu ihr auch 21 Wallonische oder Französische, 4 Englisch-presbyteriale, 2 Schottische und eine Hochdeutsche Gemeinde gerechnet. Die sämmtlichen Reformirten Gemeinden, 1229 an der Zahl mit 1449 Predigern, umfassen eine Bevölkerung von 1,608,000 Seelen, welche in folgender Weise auf die Provinzen vertheilt sind. Südholland enthält 374,000 Seelen (194 Orte, 256 Prediger), Nordholland 277,000 (152 O., 196 Pr.), Geldern 197,000 (175 O., 204 Pr.), Friesland 192,000 (197 O., 212 Pr.), Gröningen 151,000 (148 O., 159 Pr.), Ober-Yssel 122,000 (65 O., 84 Pr.), Zeeland 108,000 (99 O., 114 Pr.), Utrecht 80,000 (66 O., 80 Pr.), Drenthe 60,000 (42 O., 48 Pr.), Brabant 44,000 (91 O., 96 Pr.). Daneben wird die Evangelische Kirche noch durch eine große Mannichfaltigkeit besonderer Gemeinschaften repräsentirt. In strenger Anhänglichkeit an die Dortrechter Synode haben sich einzelne Gemeinden von der Gesammtkirche abgesondert, welche als die echten Säulen die alte Lehre aufrecht halten wollen. Dazu haben sich die älteren Gegensätze gegen die Landeskirche erhalten: die Taufgesinnten (32,000), die Arminianer (5000) und die in zwei Gemeinschaften zerfallenen Lutheraner (66,000). Die Anhänger der kleineren Sekten belaufen sich auf 2000. Obgleich durch die laxere Lehre, zu welcher manche dieser Gemeinschaften zugleich mit der Landeskirche herabgesunken sind, eine große Annäherung zwischen denselben Statt gefunden hat, an welche schon hie und da der Wunsch einer äußerlichen Vereinigung sich anknüpfte: so hat doch die neuere Zeit gelehrt, daß der besondere Charakter einer jeden nur vorübergehend verdunkelt, keineswe-

ges aber völlig verwischt war, und daß auch in den Niederlanden die kirchliche Eigenthümlichkeit der verschiedenen Evangelischen Kirchen wieder einer schärferen Darstellung entgegengeht. Es wird daher wenigstens durch den Zustand dieser Kirchen im Mutterlande nicht motivirt, wenn durch königliches Decret vom 11. Dec. 1835 für die Kolonien im Niederländischen Indien und namentlich für Batavia eine Union der Reformirten und Lutheraner angeordnet worden ist. Einen sehr starken, aber nicht in gleichem Grade einflußreichen Bestandtheil der Bevölkerung machen die Römischen Katholiken aus. Im Großherzogthum Luxemburg behaupten sie in der Zahl von 305,000 fast ausschließlich die Herrschaft. Ferner sind sie in allen alten Provinzen angesessen, und zwar in folgender Vertheilung: in Brabant 322,000, in Holland 237,000, in Geldern 122,000, in Ober-Yssel 72,000, in Utrecht 54,000, in Zeeland 36,000, in Friesland 19,000, in Gröningen 12,000, in Drenthe 4000. Die Zahl der Jansenistischen Katholiken beläuft sich auf 3 bis 4000. Israelitische Gemeinden gibt es 118, darunter 4 Portugiesische [1]. Die Zahl der Juden beläuft sich auf 51,000 Seelen.

aa. Die Niederländisch-Reformirte Kirche.

§. 152.
Cultus.

Niederlande. Der reformirte Cultus: Rheinw. Repert. XLI, 174 ff.

Der Gottesdienst in der Nationalkirche ist, wie überall, so auch hier ein Spiegel des Charakters der Nation. Wie in dieser eine stille, gelassene, unerschöpfliche Treue des Herzens und ein einfacher, schlichter Sinn mit einem scharfen, hellen Verstand im Bunde steht: so sind auch die gottesdienstlichen Einrichtungen und Gebräuche ein Ausdruck jener Einfachheit des Wesens, jener ausdauernden, stillen Treue und dieses nüchternen Verstandes. Keine Glocke ertönt, um zum Besuch des Got-

1) Ueber die angegebenen Zahlenverhältnisse vgl. A. K. Z. 1837. Nr. 18. Rheinw. Repert. XIX, 282. B. A. K. Z. 1842. Nr. 22. Beil.

teshauses einzuladen. Es gibt wohl Glockenspiele, aber kein Glockengeläute: welches letztere selbst bei den Katholiken nicht gebräuchlich ist, wenigstens da, wo sie die Minderzahl der Bevölkerung bilden. Auf dem Lande wird zweimal, in den Städten noch öfter, mitunter 5mal jeden Sonntag gepredigt; Vormittags über einen selbstgewählten biblischen Text, Nachmittags über den Heidelberger Katechismus. Viermal im Jahre wird das heilige Abendmahl gefeiert, und dazu Sonntags vorher, oder in Städten, wo in der Woche gepredigt wird, alsdann Vorbereitung oder Prüfung, und am Sonntag Nachmittage sogenannte Nachbetrachtung oder Danksagung gehalten. Die Taufe wird allein am Sonntage vor der ganzen Gemeinde verrichtet, in größeren Gemeinden jeden Sonntag, in kleineren am ersten Sonntage in jedem Monat. Außer den drei großen Festen wird der Karfreitag und der Himmelfahrtstag gottesdienstlich gefeiert. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich, wo Orgeln sind, — denn ihren Gebrauch hat die Niederländische Kirche nicht verschmähet, und es finden sich deren auch in vielen Landgemeinden — mit einem Präludium auf der Orgel, worauf der Vorleser ein ihm von dem Prediger bezeichnetes Kapitel der hl. Schrift liest. Alle Bibellectionen und Predigttexte müssen aus der feierlich autorisirten Bibelübersetzung, der Staatenbibel (1637), genommen werden. Der Prediger besteigt sofort nach seinem Eintritt in die Kirche die Kanzel, wartet hier die Vorlesung des Kapitels ab, und beschließt dieselbe mit einem kurzen Gebet. Darauf bestimmt er, was aus dem (1773 neu herausgegebenen) Psalmbuch, oder dem 1807 eingeführten Gesangbuch gesungen werden soll. Auf diesen gewöhnlich sehr unrein ausgeführten und monotonen Gesang folgt in der Regel eine Vorrede, welche an besondere Vorfälle oder allgemeine Zeitumstände anzuknüpfen pflegt und auf den Inhalt der Predigt hinleitet. Nun vereinigt sich die Gemeinde im Gebete mit ihrem Prediger. Dieses Gebet ist durchaus nicht an eine Vorschrift gebunden, sondern dem Prediger gänzlich anheimgestellt, welcher es nach dem zu behandelnden Thema einrichtet. Wegen seiner gewöhnlichen Länge

wird dieses Gebet das große Gebet genannt. Daran schließt sich wieder ein kurzer Gesang, und nun folgt die Lesung des Textes und die Predigt. Diese hat noch an vielen Orten den alten analytischen Zuschnitt behalten, nach welchem sie in drei Theile zerfällt: die textverklaring oder connexus, wo der Text Wort für Wort exegetisch, sogar kritisch durchgegangen, die expositio, wo die im Texte enthaltenen oder aus demselben gefolgerten Wahrheiten dargestellt und entwickelt, und die toepassing oder applicatio, wo die gefundenen Wahrheiten auf die verschiedenen Gemüthszustände angewendet werden. Doch ist in der neueren Zeit eine größere Freiheit der Methode herrschend geworden, und es kommen, nach dem Vorgange des berühmten Kanzelredners van der Palm, auch synthetische Predigten vor, welche indessen sich oft auch von dem Wort und Geist der Schrift emancipiren, und dadurch des Vorzuges der alten Holländischen Predigtweise, welcher in dem engen Anschluß an den biblischen Text besteht, sich berauben, ohne einen anderen Vorzug an die Stelle zu setzen. Die Predigten sind meistens gedehnt, und ermüden durch Wiederholungen, zumal bei dem häufigen Ablesen und dem langsamen Vortrage. Sie dauern gewöhnlich 2 bis 3 Stunden[1]. Auch pflegt es zu geschehen, daß ganze Bücher der hl. Schrift im Zusammenhange erklärt werden, was mit dem Namen von Bibelübungen (Bybeloefeningen) bezeichnet wird. Zu diesen Bibelübungen wird dann die Zeit des Abendgottesdienstes gewählt. Auf die Predigt folgt wieder ein freies Gebet, ein Gesang oder Psalm und der apostolische Segen, worauf die Versammlung unter Orgelspiel die Kirche verläßt. Im Liturgischen ist daher den Geistlichen große Freiheit gelassen, und die Benutzung der kirchlichen Formulare, welche allerdings vorhanden sind, fällt gänzlich ihrem Ermessen anheim. Die erste Liturgie

1) Ueber die Holländische Predigtweise s. A. K. Z. 1832. Nr. 14. Ev. K. Z. 1827. Nr. 48. Fliedner, Collectenreise I, 44; II, 421. 513. Lütkemüller, Beitrr. S. 254. Ueber die Ordnung des Gottesdienstes: A. K. Z. 1827. Nr. 196. Ueber den Kirchengesang in den Niederlanden: Ev. K. Z. 1836. Nr. 12 f.

war ein Auszug aus der Lateinischen des Johann von Lasco; dieselbe ward im J. 1566, als der Heidelberger Katechismus eingeführt ward, nach der Pfälzischen Liturgie verbessert, und in dieser Gestalt ist sie bis auf die heutige Zeit gekommen. Sie besteht in einer Anzahl von Kirchen- und Hausgebeten und in mehreren Formularen für die Taufe von Kindern und Erwachsenen, für das hl. Abendmahl, für Ausschließung Unwürdiger und Wiederaufnahme reuiger Sünder, für die Ordination der Geistlichen, Aeltesten und Diakonen, und in einer Tröstung für Kranke. Diese Formulare, von welchen nur noch die für Taufe und Abendmahl benutzt zu werden pflegen, sind gewöhnlich dem Psalmbuche angehängt. — Eine eigenthümliche Einrichtung sind die Armenpredigten in mehreren großen Städten für die unterste Volksklasse, welche wegen ihrer schlechten Kleidung sich schämt, in den gewöhnlichen Gottesdienst zu kommen, auch einen zusammenhangenden Vortrag nicht wohl faßt, Sonntags von 2—3 Uhr oder im Sommer von 5—6 Uhr Abends. Der Prediger sagt die zu singenden Verse vor. Allgemein üblich sind ferner die Bekenntnißpredigten, welche vierteljährlich an einem Sonntage in allen Kirchen gehalten werden, theils zur Befestigung derer, welche das Glaubensbekenntniß abgelegt haben, theils zur Ermunterung der zahlreichen nicht confirmirten Erwachsenen, es abzulegen. Es findet nemlich kein Zwang zur Confirmation Statt, und Viele daher, vorzüglich von dem geringeren Volk, leben und sterben, ohne ein Bekenntniß des Glaubens abgelegt zu haben. Freilich können diese dann keinen Kirchendienst bekleiden, noch an kirchlichen Armenanstalten Theil erhalten; da aber Viele den Kirchendienst als eine Last betrachten, es auch außer den kirchlichen Communal-Armenanstalten gibt, so bedeutet dieser indirekte Zwang sehr wenig. Man erblickt daher bei der öffentlichen Bestätigung neuer Gemeindeglieder, welche nach der ohne alle Feierlichkeit im Hause des Predigers vor einem oder zwei Aeltesten Statt findenden Confirmation vor der versammelten Gemeinde ganz einfach geschieht, stets viele Erwachsene, oft selbst Männer und Frauen von 60—70 Jahren.

Die Abendmahlsfeier ist der in der Schottischen Kirche sehr ähnlich. Der Prediger sitzt an der Mitte einer langen weißgedeckten Tafel, an welcher, ihn umringend, Gäste aus allen Ständen, selbst der König mitten unter seinen Unterthanen, erscheinen. Der Prediger bricht das Brot mit den Worten: „das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi", und gibt es mit den Worten: „nehmet, esset" den zwei neben ihm und den zwei gegenüber Sitzenden, nimmt es selbst, und schiebt dann die beiden Schüsseln mit Brot nach beiden Seiten hin, damit die übrigen Gäste sich davon nehmen und sie weiter reichen. Nachdem alle gegessen haben, nimmt er den Kelch mit den Worten: „der Kelch der Danksagung, damit wir danksagen, ist die Gemeinschaft des Blutes Christi, nehmet, trinket Alle daraus", und gibt denselben wie auch den anderen Kelch, nachdem er selbst zuerst getrunken, den Nebensitzenden. Viermal im Jahre wird die Communion gehalten. Ihr voran geht der Hausbesuch des Predigers und eines oder zweier Aeltesten bei den Mitgliedern der Gemeinde, um sie zur Theilnahme einzuladen. Diesem Hausbesuch folgt am Sonntage oder in der Woche vor der Communion ein Vorbereitungsgottesdienst. — Zu den Privaterbauungsstunden bedarf es der Erlaubniß des Predigers. Sie werden gegenwärtig viel seltener als früher gehalten. Auffallend ist, daß die sinnlichen Genüsse des Tabackrauchens und Kaffeetrinkens mit solchen Stunden in Verbindung gesetzt werden. Die Theilnahme am gottesdienstlichen Leben ist groß und allgemein. Manche Mitglieder der Gemeinde folgen nach dem Gottesdienste dem Prediger in sein Haus, um die in der Predigt angeregten Gegenstände noch weiter zu besprechen. Der Sonntag wird mit großer Stille gefeiert: der Lärm des Werktages schweigt, alle Läden, Bureaus, Comptoirs und Werkstätten sind geschlossen. Der geistliche Stand steht vielleicht in keinem Evangelischen Lande in so großem Ansehen, als in den Niederlanden, obgleich seine Einkünfte nur sehr gering sind, und er von Accidentien, Privilegien und Immunitäten nichts besitzt. Der allgemeine Titel des Predigers ist Dominé. Die Amts-

tracht der Geistlichen besteht in einem feinen, runden Hütchen, einem schwarzen Leibrock, schwarzen, kurzen Beinkleidern, schwarzen Strümpfen und Schuhen mit Schnallen. Ganz dieselbe Kleidung haben auch die Lutherischen Geistlichen. Dagegen zeichnen sich die Prediger der separirten Gemeinden (afgescheydten gemeenten) nicht durch eine besondere Amtstracht aus.

§. 153.
Verfassung.

Mittelst des neuen, durch eine Commission von 11 Predigern entworfenen, am 7. Jan. 1816 vom Könige bestätigten und durch die erste allgemeine Synode am 3. Jul. 1816 in das Leben getretenen Reglements für die Verfassung der Niederländisch-Reformirten Kirche (Allgemeen Reglement voor het Bestuur der Hervormde Kerk in het koningryk der Nederlanden) erwuchs aus den einzelnen für sich bestehenden Provinzialkirchenverfassungen eine Gesammtorganisation der Kirche, welche dem Staate einen größeren Einfluß auf dieselbe einräumte, als er ihn bis dahin besessen und bedurft hatte. Jenem Reglement gemäß wird die Regierung der Kirche durch eine Reihe aus einander mit immer steigender Befugniß hervorgehender Kirchenbehörden gehandhabt, von welchen die unterste der in jeder Gemeinde bestehende Kirchenrath ist. Derselbe ist zusammengesetzt aus einer Anzahl von Aeltesten (Ouderlingen) unter dem Vorsitz des Predigers, und hat die sittenpolizeiliche Aufsicht über die Gemeinde, die Sorge für den Gottesdienst und für den Unterricht, und in Verbindung mit den Diakonen die Armenpflege, häufig auch die Ernennung des Predigers, zu seinem Geschäftskreise. Mehrere Gemeinden zusammen bilden einen Ring (ringvergaderinge); die zu einem Ringe gehörigen Prediger halten regelmäßige Zusammenkünfte unter einem aus ihrer Mitte erwählten Vorstand (Praetor), zur Besprechung praktischer und wissenschaftlicher Fragen. Jedoch haben diese Versammlungen keinen amtlichen Charakter. Bei Vakanzen haben

die Mitglieder des Ringes die Verpflichtung; nach der Reihe auszuhelfen. Die zweite kirchliche Behörde in aufsteigender Linie ist die Klasse (Classis, Classical-Moderamen, Classical-Kerk-Bestuur). Vollständig versammelt besteht sie aus den sämmtlichen Geistlichen der zur Klasse gehörigen Gemeinden und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Aeltesten. Die Zusammenkunft findet am letzten Mittwoch des Monats Junius Statt. Ihre Geschäfte bestehen meistens nur in Rechnungsaufnahmen und in der Vorbereitung der dem Könige zustehenden Wahl des Ausschusses. Dieser Ausschuß besteht aus Präses, Assessor und Scriba, sämmtlich Geistlichen und aus, je nach der Größe der Klasse, 2 bis 4 committirten Predigern und einem Aeltesten. Von den Predigern treten jährlich einer oder zwei, der Aelteste tritt jährlich aus, doch sind alle wiederum wählbar. Der König ernennt diesen Ausschuß (Moderatoren) aus einer ihm von der Klasse vorgeschlagenen Sechs- oder Dreizahl. Der Ausschuß versammelt sich sechsmal im Jahr, und zwar am letzten Mittwoch der Monate Januar, März, Mai, Julius, September und November. Zu seinen Verrichtungen gehört die Inspection über die Gemeinden, Kirchenvorstände und Prediger, die Aufsicht über die Wahl und Einführung der letzteren und über die Angelegenheiten der Prediger-Wittwen und -Waisen, die Entscheidung in zweiter Instanz über Sachen, in welchen vom Kirchenrath appellirt wird, und die Befugniß, Proponenten (Candidaten) und Kirchenräthe (Presbyter) zu suspendiren. Die sämmtlichen Klassen einer Provinz stehen unter der Provinzial-Kirchenregierung (Provincial-Moderamen, Provincial-Kerk-Bestuur), welche aus den Mitgliedern der Klassen in der Provinz in der Weise zusammengesetzt ist, daß aus jeder Klasse ein Prediger dazu ernannt wird, wozu noch abwechselungsweise aus einer der Klassen ein Aeltester kommt. Auch ist für jedes Mitglied ein Secundus oder Stellvertreter da, welcher in Behinderungsfällen den Primus zu ersetzen hat. Der Primus und Secundus sind zugleich, jener Präses, dieser Assessor des Klassikal-Moderamens, und werden daher schon

in den Personen dieser letzteren auf die eben gedachte Weise vom Könige ernannt. Jedes Jahr geht ein Drittheil oder beinahe zwei Drittheile der Mitglieder, sowohl Primus als Secundus, nach einem bestimmten Turnus ab, jedoch sind die abgehenden wieder wählbar. Den Präsidenten ernennt der König aus der Mitte der geistlichen Mitglieder, jedes Mal auf ein Jahr, doch ebenfalls so, daß er von Neuem wählbar bleibt. Der regelmäßigen Versammlungen sind drei: am ersten Mittwoch im Mai, August und Oktober. Indessen kann der Präsident auch außerordentliche ausschreiben. Der Geschäftskreis des Provinzial-Moderamens begreift vorzüglich die Sorge für den Gottesdienst, gute Ordnung und Handhabung der Kirchengesetze in der Provinz; Verfügungen in Ansehung des Kirchenregiments, insofern sie sich auf die allgemeinen Verordnungen gründen; Ertheilung der Erlaubniß zum Predigen nach den vorhandenen Bestimmungen; Absetzung der Prediger, Candidaten und Kirchenvorstände nach gesetzlicher Untersuchung und unter Freilassung der Appellation an die Synode; endlich Verwaltung der Kirchenfonds und Wittwenkassen. Auch ist dieser Behörde seit 1818 das gleichzeitig bedeutend verschärfte Examen der Candidaten pro ministerio überwiesen, welches bis dahin bei der Classis gemacht wurde. Die höchste kirchliche Behörde ist die Allgemeine Synode. Sie ist zusammengesetzt aus je einem Deputirten der Provinzial-Kirchenregierungen, im Ganzen einem Aeltesten, welcher abwechselungsweise aus einer der 11 Provinzen geschickt wird, und einem Professor von jeder theologischen Facultät der drei Landesuniversitäten, Leyden, Utrecht und Gröningen, welche Professoren indessen nur eine consultative, keine decisive Stimme haben. An der Spitze der Synode stehen ein Präsident und ein Vicepräsident, beide vom Könige aus der Mitte derselben auf ein Jahr ernannt. Auch den Secretär der Synode ernennt der König und zwar aus den Predigern im Haag. Diese Ernennung ist eine lebenslängliche, und gewährt daher einen großen Einfluß. Dazu kommen endlich noch ein aus den Aeltesten Amsterdams vom Könige ernannter

permanenter Schatzmeister, ein Prediger aus den Französisch-Reformirten Gemeinden und ein Prediger aus der kirchlichen Commission für die Protestantisch-Indischen Kirchen: so daß die Gesammtzahl der Synodalmitglieder, welche eine entscheidende Stimme haben, 16 Personen beträgt. Ein königlicher Commissarius, gewöhnlich der Minister des Cultus, wohnt den Sitzungen bei. Die Synode tritt einmal im Jahre zusammen, am ersten Mittwoch des Monats Julius. Eine außerordenliche Versammlung kann nur mit Genehmigung des Königs gehalten werden. Die Synode hat sowohl gesetzgebende, als auch richterliche Gewalt, doch bedürfen ihre Beschlüsse der Bestätigung des Königs. Sie ist beauftragt mit der Sorge für die allgemeinen Angelegenheiten der Reformirten Kirche und insbesondere für alles dasjenige, was den öffentlichen Gottesdienst und die kirchlichen Einrichtungen betrifft. Sie urtheilt in letzter Instanz über Streitigkeiten und Mißverständnisse, die in oder zwischen den einzelnen Provinzial-Kirchenregierungen entstanden sind. Bei den Entscheidungen in letzter Instanz kann eine Revision bei dem Minister nachgesucht werden, in welchem Fall eine aus 11 Mitgliedern bestehende Synodal-Revisions-Versammlung niedergesetzt wird. Die Synode hat ferner allgemeine Verordnungen und Verfügungen zu entwerfen, welche durch den Minister dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Für ihren besonderen Geschäftskreis sind bestimmt: 1. Vorschriften über die Zulassung und Prüfung zum öffentlichen Lehramte; 2. Vorschriften über den Religions-Unterricht; 3. Verordnungen über die Art und Weise, wie Kirchensachen bei den verschiedenen Collegien abzuhandeln seyen, über Kirchenzucht; Visitationen, Vocationen, Einrichtung der Presbyterien u. s. w. Zur Vertretung der Synode bis zu ihrer nächsten Versammlung und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse besteht seit 1827 eine aus 7 Personen zusammengesetzte Synodalcommission. Jene sieben Mitglieder sind der Präsident, der beständige Sekretär, zwei Prediger und drei Aelteste. Von den zuletzt genannten fünf Mitgliedern wird jährlich eines durch ein neues ersetzt. — Für die Wah-

lonischen (Französisch-Reformirten), Englisch-Presbyterianischen und Schottischen Gemeinden, welche bereits vorher zur Reformirten Kirche der Niederlande gehörten, aber ihre eigenthümliche Verfassung hatten, sind durch das Reglement von 1816 folgende Bestimmungen getroffen. Die Wallonischen Gemeinden haben die Freiheit behalten, in den besonderen Verbindungen und Beziehungen zu bleiben, welche ihre finanziellen Umstände und der Unterschied der Sprache fordern, ohne dadurch der allgemeinen Kircheninspection enthoben zu seyn. Es besteht für ihre Angelegenheiten eine aus 5 Predigern und einem Aeltesten zusammengesetzte Commission, welche die Functionen der Provinzial-Kirchenregierungen und Classen-Moderamina versieht, die Oberaufsicht über die Finanzen führt, die Prüfung der Candidaten besorgt und, da keine besondere Wallonische Synode mehr gehalten werden soll, zu der Niederländisch-Reformirten Synode ein Mitglied abordnet. Die Prediger sind Mitglieder der Kreisgesellschaften. Doch bilden die Wallonischen Gemeinden eine besondere Klasse, welchen jährlich eine Zusammenkunft zu halten gestattet ist. Die Englisch-Presbyterianische und die Schottische Kirche sind den Klassen der Niederländisch-Reformirten einverleibt worden, haben aber in Ansehung der höheren und Kirchenraths-Inspection ihre besonderen Einrichtungen und Rechte behalten.

§. 154.
Leben und Sitte.

Jahrhunderte hindurch hatte die Niederländische Nation den unter schweren Kämpfen und Leiden errungenen und mit dem Blute vieler Märtyrer besiegelten Evangelischen Glauben mit großer Treue und Entschiedenheit, Tiefe und Innerlichkeit festgehalten. Aber durch mannichfaltige Einflüsse von außen, durch die Einwirkungen des Englischen Deismus, des Französischen Materialismus, hauptsächlich aber des Deutschen Rationalismus in Verbindung mit dem in allen Gebieten des geistigen Lebens auftauchenden Revolutionsdrange, ferner durch die im Gefolge

der durch Handel und Betriebsamkeit erworbenen Reichthümer aufstrebende Genußsucht, geschah es mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auch in den Niederlanden, daß der lebendige kirchliche Glaube zu erschlaffen und die Wissenschaft, sich von ihm trennend, einem gewissen bequemen Mittelwege zwischen Glauben und Unglauben nachzugehen anfing. Freilich bewahrte der ruhige, feste und besonnen erwägende Nationalcharakter vor jener extremen Entfernung von der Wahrheit, welche sich in kecker Opposition gegen die überlieferte Lehre und wildem Umsturz der bestehenden kirchlichen Einrichtungen kund gibt. Vielmehr ging die Veränderung durchaus allmählich und in der Weise vor sich, daß unter den alten Formen und ohne direkten Kampf gegen sie, ohne einen eigentlichen und ausgesprochenen Bruch mit denselben, doch nach und nach ein anderer dogmatischer Inhalt in Umlauf kam. Es war nicht das Schwarz des völligen Unglaubens, sondern das Grau des schwankenden und zwischen den Gegensätzen irrenden Halbglaubens, welches sich wie ein Flor über die Kirche ausbreitete, und deren alte kernige Gestalt nur in matten und verschwimmenden Umrissen durchschimmern ließ. Es erhielt sich allerdings unter dem Volke noch eine äußerliche Kirchlichkeit, ein formeller Antheil an den gottesdienstlichen Uebungen und eine gewisse Ehrfurcht vor den kirchlichen Gebräuchen, und unter dieser Oberfläche setzte auch manch tieferes Leben sich fort. Auch dienten die Predigten, bei ihrem engen Anschluß an das Wort der heiligen Schrift, zur fortwährenden Erhaltung des Zusammenhanges mit dem urkundlichen Zeugniß der Kirche. Aber in den höheren Ständen wenigstens war der Kirchenbesuch in steter Abnahme begriffen und da, wo er in erfreulicherem Umfange sich erhalten hatte, vielfach zu einem bloßen äußerlichen Werke herabgesunken, mehr dem Gesetze als dem Glauben angehörig. Auch vermochte das sich zunehmend verflüchtigende und veräußerlichende Glaubensleben der Geistlichen nicht mehr, eine innerliche und lebendige Auslegung des Schriftwortes darzubieten, und das Gemüth vermöge derselben in seiner Tiefe zu ergreifen. Wenngleich die dürren Moralpredigten der Deutschen in

den Niederlanden keinen Eingang gewonnen, sondern sich überall ein biblisches Element in den Predigten fortpflanzte, so warf sich doch der Geschmack vorzugsweise auf die Aneignung äußerlicher oratorischer Mittel, und suchte durch dieselben den Mangel der Begeisterung zu ersetzen oder zu verdecken. Als theologische Richtung lag dieser Predigtweise jener dürre Supernaturalismus zu Grunde, welcher durch seine verstandesmäßige Auffassung und Behandlung des biblischen Inhalts sich entschieden als einen Geistesverwandten seines vielgehaßten und gescholtenen Gegners, des Rationalismus, ausweist. Die Theologie hatte aufgehört, sich auf dem kirchlichen Fundamente aufzurichten, und war in eine subjektive Bibelerklärung zurückgefallen. Jede tiefere Auffassung der Schrift, wie sie die Gemeinschaft mit der Kirchenlehre allein zu gewähren im Stande ist, ward als Mysticismus verschrieen, und vor ihr als einer den Deutschen zu überlassenden Schwärmerei (dweepery) gewarnt. In den Predigten ward in der Regel die natürliche Verderbtheit, die Wiedergeburt und die Nothwendigkeit der Wirkungen des heiligen Geistes, wenn nicht ganz geleugnet oder verschwiegen, doch nicht in den Vordergrund, sondern in ein gewisses Dunkel gestellt, und dafür der Adel und die Würde der menschlichen Natur mit kräftigen Zügen hervorgehoben. Gleicherweise verloren alle kirchlichen Dogmen in diesen Kanzelvorträgen ihr bestimmtes Gepräge, und der Stempel der Unentschiedenheit und Zerflossenheit, der Lauheit und Flauheit, der Weichlichkeit und Charakterlosigkeit trat an die Stelle des unbeugsamen Ernstes, der eisernen Festigkeit, Tapferkeit und Mannhaftigkeit, durch welche die Lehre und Verkündigung der früheren Kirche sich auszeichnete. Eine natürliche Folge dieser latitudinarischen Behandlungsweise des kirchlich-symbolischen Dogma's war die dogmatische Verschmelzung mit den übrigen Confessionen, zunächst der Evangelischen Kirche. Unter dem Namen der Verdraagsaamkeit ward die Uebung einer Toleranz eingeführt, welche alle confessionellen Unterschiede und Grenzen der einzelnen Evangelischen Kirchengenossenschaften ignorirte, und die eigenen kirchlichen Dogmen

auf diesem Altar eines allgemeinen Christenthums zum Opfer brachte. Die Reformirte Kirche in den Niederlanden floß mit ihren alten Gegnern, den Remonstranten, so sehr innerlich zusammen, daß diese von jener sich nur noch durch den Mangel aller symbolischen Bücher, Katechismen und kirchlichen Formulare unterschieden. Reformirte Prediger fungirten unbedenklich in Remonstrantischen Kirchen, und umgekehrt traten Remonstrantische Prediger vor Reformirten Gemeinden mit Gastpredigten auf. Auch mit Mennoniten und Lutheranern fand dieselbe Verbrüderung Statt. Ja es wagte die Forderung laut zu werden, daß alle Glaubensgenossen der verschiedenen Evangelischen Partheien in den Niederlanden zu einer einzigen Kirchengemeinschaft zusammengeschmolzen werden möchten. Mit diesem Geiste eines in das Allgemeine und Unbestimmte zerfließenden Glaubens hängen die Veränderungen genau zusammen, welche von Seiten der kirchlichen Behörden seit dem Anfange dieses Jahrhunderts im Cultus und in der Verfassung der Kirche vorgenommen wurden, und mit der Einführung der Evangelischen Gesänge begannen. Bis dahin gab es für den öffentlichen Gottesdienst keine andere Liedersammlung, als eine in Reime gebrachte, ziemlich prosaische Uebersetzung der Psalmen, zu denen man zwölf andere Kirchenlieder, nemlich die Lobgesänge der Maria, des Zacharias, Simeon u. s. w. hinzugefügt hatte. Veranlaßt durch die Synode von Nordholland (1796), beschlossen die sämmtlichen Provinzialsynoden, eine Commission aus ihrer Mitte mit der Anfertigung eines Evangelischen Gesangbuches für den Kirchengebrauch zu beauftragen. Dieses Gesangbuch ward mit dem 1. Januar 1807 überall eingeführt, und erwarb sich im Allgemeinen großen Beifall. Nur in einigen Dörfern Frieslands, und unter den Städten bloß in Vliessingen, erhob sich öffentlicher Widerstand gegen dasselbe, welcher indessen durch kirchliche Ermahnung und Zucht überwunden wurde. Diejenigen, welche im Stillen von der Rückkehr des Prinzen von Oranien (1813) die Beseitigung der Liedersammlung erwarteten, sahen sich durch die Erklärung, welche im Namen des Prinzen am 17. März 1814

erfolgte, und dem kirchlichen Gebrauch derselben entschiedenen Beifall gab, in ihrer Erwartung getäuscht. Auch stand der Inhalt der Lieder keinesweges mit dem kirchlichen Dogma in Widerspruch; sondern dasjenige, woran die Anhänger der alten Kirche Anstoß nahmen, war das Neue und Fremde einer Liedersammlung überhaupt. Andere Neuerungen gingen später von der Allgemeinen Synode aus. Es ergingen mehrere Verordnungen zur Hebung der liturgischen Einrichtungen, namentlich der Tauf- und Abendmahlsfeier; auch ward die öffentliche Confirmation der neu aufzunehmenden Kirchenmitglieder, ein Gottesdienst am letzten Tage des Jahres, so wie die Feier der Reformation eingeführt, ferner eine Milderung in Ansehung der Kirchenzucht beliebt, sofern die Unsittlichkeit der Laien Gegenstand derselben war. Die wichtigste und folgenreichste Veränderung aber, welche von der Synode, und zwar schon während ihrer ersten Zusammenkunft (1816) ausging, betraf den Revers, den die in der Prüfung bestandenen Candidaten unterzeichnen mußten. Dieser Revers, früher in strenger Fassung eine unumwundene Verpflichtung auf die Lehre der symbolischen Bücher, namentlich auf die Belgische Confession, den Heidelberger Katechismus und die Kanonen der Dortrechter Synode, auflegend, ward in folgende unbestimmte und mehrdeutige Formel verwandelt: „Wir Endesunterzeichnete, durch die Provinzialkirchenbehörde von .... zu dem öffentlichen Predigtdienste in der Niederländisch-Reformirten Kirche zugelassen, erklären hiermit aufrichtig, daß wir die Interessen, sowohl des Christenthums überhaupt, als der Niederländisch-Reformirten Kirchenvereinigung insbesondere, in Lehre und Wandel sorgfältig beherzigen wollen; daß wir die Lehre, welche dem heiligen Worte Gottes gemäß in den angenommenen Einigkeitsformeln (Symbolen) der Niederländisch-Reformirten Kirche enthalten ist, aufrichtig annehmen und herzlich glauben; daß wir dieselbe eifrig lehren und üben, und uns mit allem Eifer auf die Beförderung religiöser Kenntnisse, christlicher Sitten, der Ordnung und Eintracht legen wollen; indem wir uns durch diese unsere eigenhän-

dige Unterschrift sowohl zu allem Obengedachten, als auch dazu verbinden, uns den Entscheidungen befugter Kirchenbehörden unterwerfen zu wollen, falls wir befunden werden möchten, wider irgend einen Theil dieser Erklärung und dieses Versprechens gehandelt zu haben.” Diese Neuerung war es hauptsächlich, auf welche die im Stillen heranreifende Opposition der Orthodoxie ihre Anklage gründete, daß die Niederländische Kirche von ihrem alten Glauben abgefallen sey, und um welche sich ihre Forderung einer Wiederherstellung der alten Kirchenlehre bewegte. Den ersten Anstoß zu jener Opposition gaben der Dichter Wilhelm Bilderdyk († 1. Dec. 1831) und seine beiden Schüler, die (1822) bekehrten Portugiesisch-Niederländischen Juden Isaak da Costa, Rechtsgelehrter und ebenfalls Dichter, und der Arzt Abraham Cappadose. Die beiden Letzteren besonders verkündigten in verschiedenen Schriften mit großem Nachdruck und in ihrer ganzen Schroffheit die alte in Vergessenheit gerathene Erwählungslehre, und bekämpften von dem abstracten Dortrechter Prädestinationsbegriff aus unter Anderem auch die Kuhpockenimpfung als hochmüthiges Eingreifen in Gottes Willen. Die durch sie vorbereitete Opposition gestaltete sich in den Predigern de Cock und Scholte (seit 1833) zu einem bestimmten Ungehorsam und Widerstand gegen die kirchliche Ordnung, indem sie die Evangelischen Gesänge als falsche Sirenenlieder beseitigten, und die gesammte Kirche des Abfalles von der Wahrheit anklagten. Die ungesetzlichen Handlungen und Uebergriffe in fremdes Amt hatten die Absetzung de Cock's (1834) zur Folge, vor deren definitiver Vollziehung er indessen seine Trennung von dem Organismus der Niederländisch-Reformirten Kirche als einer untreuen Haushalterin des Wortes Gottes erklärte. Außer ihm trennten sich auch Scholte und vier andere Prediger, und ihnen folgend ungefähr 4000 Gemeindeglieder, welche fast ohne Ausnahme der geringeren und ungebildeten Klasse angehörten. Da diese Gemeinden mit ihrer Prätension, die alte, echte Niederländische Kirche zu repräsentiren, gegen die Gesetze und Gerichte des Landes nicht durchzudringen vermochten, so mußten sie sich end-

sich einzeln dazu verstehen, den ihnen von Anfang an vorgezeichneten Weg zur Erlangung gesetzlicher Anerkennung einzuschlagen, und den Entwurf ihrer Statuten höheren Ortes zur Bestätigung vorzulegen. So erhielt jene Anerkennung zuerst (1838) die unter Scholte's Leitung stehende „christliche separirte Gemeinde" (afgescheydte gemeente) zu Utrecht, nach und nach auch die übrigen. Diese separirten Gemeinden bekennen sich zu der Belgischen Confession, dem Heidelberger Katechismus und den Kanonen der Dortrechter Synode als dem Ausdruck ihres Glaubens. Die Geistlichen, Aeltesten und Diakonen werden von der Gemeinde gewählt. Der Ordination geht eine Prüfung voran, imgleichen die Unterzeichnung der genannten symbolischen Bücher, „weil dieselben in Allem mit Gottes hl. Worte übereinstimmen." Es dürfen auch solche Gemeindeglieder, welche die Gabe der Auslegung des Wortes Gottes haben, mit Einwilligung der Gemeindeaufseher in den gottesdienstlichen Versammlungen predigen. Die Ehegesetze und die Aufsicht auf einen heiligen Wandel und häusliche Andachtsübungen tragen das Gepräge großer Strenge. So setzen nun beide Theile, die Landeskirche und die Separirten, ihren Weg fort, ohne gegenseitige Beeinträchtigung. Die Letzteren haben indessen eben durch die Trennung sich ihrer Lebenskraft entäußert, und tragen in den Parteiungen, die in ihrem Inneren über die Frage entstanden sind, ob Psalmen allein oder auch andere kirchliche Lieder gesungen werden sollen, den Keim gänzlichen Verfalles in sich. Eine kräftigere Opposition gegen den weitverbreiteten Latitudinarismus, als sie von diesen independentischen Flüchtlingen geübt worden ist, hat sich innerhalb der Kirche selbst fortgesetzt, theils in der Bilderdyk'schen Partei, welche die Separatisten zwar gegen die Gerichte vertheidigte, aber der Separation sich nicht anschloß, theils in einer Anzahl von Geistlichen, welche, der kirchlichen Lehre getreu, nicht bloß dieselbe von der Kanzel verkündigen, sondern auch bereits mehrfache, wiewohl bis dahin erfolglose Versuche gemacht haben, um von der Allgemeinen Synode eine Erklärung der Verpflichtungsformel in dem von ihnen ge-

wünschten strengeren Sinne zu erlangen [1]. Offenbar geht die Kirche einer neuen Zeit entgegen, wo denn auch eine Erneuerung der Theologie im kirchlichen Geiste nicht ausbleiben wird. Bis dahin sind im Allgemeinen die Kirchlichen nicht theologisch genug, die Theologen nicht kirchlich genug. Der Anfang zu einer Erneuerung ist in derjenigen Richtung gegeben, welche, mit der Schleiermacherschen verwandt und bekannt, hauptsächlich auf der Universität Gröningen ihren Sitz und in der Zeitschrift „Wahrheit in Liebe" ein Organ hat. Dieselbe geht von der Kirche als der fortlaufenden Offenbarung Christi aus, und weist der hl. Schrift ihre Stelle als erstes, aber in der späteren Kirche fortgesetztes Zeugniß der Offenbarung an: wodurch sie sich kühn über die beschränkte Hervorstellung der Lehre Jesu und der Apostel hinwegsetzt [2]. Bei der Mehrzahl aber herrscht noch die ältere rationalistisch-supernaturalistische Richtung, welche ein Abbild des Deutschen Rationalismus in seinen älteren Formen ist, und vorzüglich in der Zeitschrift Godgeleerde Bydragen (theologische Beiträge) sich darstellt. Den Mittelpunkt dieser Theologie bildet die Exegese mit der Forderung der grammatischen Interpretation, in welcher die Niederländer, wie in der Sprachwissenschaft überhaupt, von jeher grossen Fleiß und reiche Gelehrsamkeit gezeigt haben. Die Dogmatik reducirt sich auf die biblische Theologie; die historischen Disciplinen werden sehr nachlässig und mit derjenigen Trockenheit behandelt, welche die natürliche Folge des Mangels an philosophischen Principien und systematischer Ordnung ist. Die Niederlande besitzen drei Universitäten: Leyden, Utrecht und Gröningen. Der Weg zu einer theologischen Professur führt observanzmäßig durch das Predigtamt hindurch. Alle Vorlesungen werden in Lateinischer

---

1) Die Unruhen in der Niederländisch-Reformirten Kirche während der J. 1833—1839. Dargest. v. Y. herausg. v. J. C. L. Gieseler, Hamb. 1840. 8. Mit Benutzung dieses Werkes: (Jul. Wiggers) die kirchl. Unruhen in den Niederlanden: Rheinw. Repert. XL, 90 f. 172 ff. 276 ff. B. A. K. Z. 1841. Nr. 92. 1842. Nr. 96.

2) Vgl. die genannte Zeitschr. 1840. II. S. 416 f.

Sprache gehalten, mit Einmischung der examinatorischen Form. Die Studienzeit dauert 5 Jahre, und die Deutsche Abtheilung in Semester ist unbekannt, indem nur ein Jahrescursus vom September bis zum Junius Statt findet. Unter den Studenten herrscht großer Ernst und Eifer, was die vielen wissenschaftlichen Vereine derselben bezeugen. Zwischen ihnen und den Professoren besteht ein freundschaftlicher Verkehr. Alle theologischen Collegien sind frei, und jeder Theologie studirende Predigersohn erhält eine jährliche Unterstützung von 200 Gulden. — Eine genaue Bekanntschaft mit der Bibel ist auch unter den Laien sehr häufig, und Werke, welche dieselbe populär und erbaulich auslegen, finden großen Anklang. Auch beweist die große Verbreitung von Büchern wie der Wandsbecker Bote, daß viel kernhafter religiöser Sinn in der Nation sich erhalten hat, welcher denn auch im Handeln sehr sichtbar hervortritt. Bibel-, Missions-, Tractaten-, Gefangenen-, Armen-Gesellschaften mannichfachster Art und Tendenz blühen hier in einer Weise, welche vielleicht nur noch in England ihres Gleichen findet. Die Erhaltung dieses lebendigen christlichen Sinnes kommt um so mehr auf Rechnung der Gewissenhaftigkeit und Thätigkeit der Geistlichen, als die Kirche sich ihrer vorbereitenden Gehülfin, der Schule, so gut wie gänzlich beraubt sieht. Die Schulen nemlich stehen zu der Kirche in keiner Beziehung. Das Bibellesen ist selbst aus den rein Evangelischen Schulen verbannt, die Schulbücher sind meistens im Basedow-philanthropischen Geiste geschrieben, aus dem Katechismus darf nichts gelernt werden, und der Unterricht in der biblischen Geschichte findet nur einmal wöchentlich, in manchen Schulen, wie der Religionsunterricht, gar nicht Statt. Die Religion kommt so wenig in Betracht, daß Katholische Lehrer rein Evangelischen Schulen und umgekehrt vorgesetzt werden können, der Pfarrer als solcher nicht einmal Mitglied des Schulvorstandes seiner Pfarrschule ist, viel weniger den Vorsitz in demselben führt, und die Schulinspectoren von der Regierung in der Regel nicht aus den Pfarrern, sondern aus den Kaufleuten und anderen gebildeten Laien ge-

wählt werden. Die Religion als Lehrgegenstand ist auch von dem Lehrplan der Gymnasien ausgeschlossen [1]. Diese Lücke der Schulen auszufüllen, ist nun das Geschäft sogenannter Katechisirmeister, für Mädchen häufig auch Katechisirmeisterinnen, welche aus Mangel an Gehalt, der bloß im Schulgelde besteht, ein Handwerk oder ein anderes Geschäft daneben treiben. Obgleich sie in der neuesten Zeit besser vorbereitet werden, auch die Prediger selbst mehr, namentlich zu Zeiten vor der Gemeinde, die Katechisirmeister katechisiren, so ist doch deren Bildung noch immer sehr ungleich. Bei den katechetischen Uebungen liegt für die Niederländischen Gemeinden der Heidelberger, für die Wallonischen der Genfer Katechismus zu Grunde. Ein besonderer Vorbereitungsunterricht auf die Confirmation ist nicht üblich, und die Prediger können daher auf die religiöse Bildung der Jugend nur indirekt, mittelst ihres Einflusses auf die Katechisirmeister, einwirken. Aus der Reihe dieser letzteren werden in größeren Gemeinden besondere Krankentröster — Siekentroosters — gewählt, welche die Pflicht haben, die Kranken aus den geringeren und mittleren Klassen zu besuchen und zu trösten.

§. 155.

bb. Die Remonstranten.

Jac. Regenboog, Hist. der Remonstranten. Amst. 1774 ff. 3 Thle. 8. Thl. 1. 2. deutsch: Lemgo 1781. 84. 8. Gesch. der Entstehung der Remonstranten, der damit verbund. Unruhen und der dadurch veranl. Dortrechter Synode. Osnabr. 1799. 8. Das am 28. Okt. 1834 gefeierte zweite Jubelfest des Seminars der Remonstranten z. Amsterdam, v. A. des Amorie van der Hoeven, nach dem Holländ. v. Leendert J. van Rhyn in Illgen, Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1843. H. 1. S. 63—175. — G. S. Franke, de historia dogmatum Arminianorum. Kiel 1814. 8. — Confessio pastorum, qui in foed. Belgio remonstrantes vocantur. Harderw. 1622. 4. Ph. v. Limborch, theol. christ. Amst. (1686.) 1735. Fol.

---

1) Ueber das Niederländ. Schulwesen vgl. auch: V. Cousin, Reise nach Holland in besonderer Beziehung auf den öffentl. Unterricht. Deutsch v. J. C. Kröger. Alt. 1838. 2 Bde. 8.

Die Trennung der Remonstranten oder Arminianer von der Landeskirche war die Trennung des Zwinglischen vom dem Calvinischen Geiste, deren nächsten Anlaß die Prädestinationslehre gab. Arminius und seine Partei faßten ihre Abweichungen von der Calvinischen Lehre der Landeskirche in fünf Artikel zusammen, welche sie unter dem Namen der Remonstranz der Behörde überreichten. Wie es in Reformirten Gemeinschaften zu geschehen pflegt: der Gegensatz in der Lehre rief sofort eine Kirchenspaltung hervor. Die Dortrechter Synode stieß die Remonstranten von sich, eine Zeit lang auch das Vaterland. Die rationalistischen Elemente der Kirche, welche in dieser Partei sich sammelten, trieben, so lange die Spannung dauerte, eine verhältnißmäßige Blüthe, und mancher berühmte theologische Name leuchtet aus ihrer Mitte hervor, wie, außer dem Stifter Arminius, Episkopius, Grotius, Limborch, Clericus. Eine Hinneigung zu den Polnischen Unitariern trat zu Zeiten sehr stark hervor. Weder die fünf Artikel der Remonstranz, noch das Bekenntniß des Episkopius (1621), noch irgend ein anderes Symbol haben sie je für einen Ausdruck ihres Glaubens anerkannt; vielmehr Jeden als Mitglied ihrer Gemeinschaft beigezählt, welcher, frei von Abgötterei und ärgerlichem Wandel, die hl. Schrift für die einige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält. In der Auslegung derselben lassen sie Jedem vollkommene Freiheit, so daß, was er darin als Wahrheit zu finden meint, er mit Bescheidenheit nicht bloß glauben, sondern auch lehren darf. Seitdem in der Lehre der Landeskirche die alte Strenge nachließ, hat sich der Gegensatz der Remonstranten zu ihr sehr gemildert, damit ist aber zugleich auch ihre Lebenskraft, die sich nur durch den Gegensatz erhielt, sehr geschwächt worden. Noch im Jahre 1809 hatten sie 34 Gemeinden mit 40 Predigern; dagegen besitzen sie jetzt nur noch 20 Gemeinden nebst 5 Filialen und 21 Prediger. Dazu kommt noch eine Remonstrantisch-Reformirte Gemeinde zu Friedrichsstadt im Herzogthum Schleswig, deren Prediger das Recht hat, auf der Synode der Remonstranten zu erscheinen. Die Seelenzahl beträgt nicht mehr

als 5000. Uebrigens sehen sie selbst sich fortwährend als Angehörige der Niederländisch-Reformirten Kirche an, und nennen sich Remonstrantisch-Reformirte Brüderschaft. Seit 1795 erhalten sie vom Staat Unterstützung. Ihre Prediger werden auf dem Remonstrantischen Athenäum zu Amsterdam gebildet. Alljährlich wird eine Synode gehalten, und zwar abwechselnd zu Amsterdam und Rotterdam. Zu derselben sendet jede Kirche und jedes Filial Abgeordnete, von einem bis zu fünf, je nach der Größe der Gemeinde. Außerdem nehmen der Professor am Seminar und alle wirklich fungirenden Prediger daran Antheil. Alle Anwesende haben gleiche Stimme. Diese Synode entscheidet über Ernennung der Professoren, Suspension und Remotion der Prediger, und in höchster Instanz über alle sonstigen kirchlichen Angelegenheiten. Die Synode hinterläßt zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen Ausschuß von fünf Mitgliedern, die auf fünf Jahre gewählt werden, so daß in jedem Jahre eines ausscheidet.

§. 156.
cc. Die Taufgesinnten.

J. C. Burgmann, de hist. Mennoniticae fontibus et subsidiis. Rost. 1732. 4. — H. Moded, bericht van de eerste beghinselen der Weederdoopsche seckten. Middelb. 1603. 8. Hist. v. denen Begebenh., Streitigk. und Trennung. unter den Taufgesinnt. oder Mennonisten, m. Vorr. v. J. F. Buddeus. Jen. 1720. 8. H. Schyn, hist. Christianorum, qui in Belg. foed. inter Prot. Mennonitae appellantur. Amst. 1723. 8. Plenior deductio. Amst. 1729. 8. Holländ. v. G. Maatschoen. Das. 1743 f. 2 Thle. 8. Anhang dazu, das. 1745. 8. S. F. Rues, Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Mennoniten oder Taufgesinnten, wie auch der Collegianten oder Reinsburger in d. verein. Niederld. Jen. 1743. 8. Holländ.: Amst. 1745. 8. v. Reiswitz und F. Wadzeck, Beitr. z. Kenntn. der Mennonitengemd. in Europa und Amerika. Berl. 1824. 8. A. Hunzinger, das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten oder Taufgesinnten. Speyer 1830. 8. A. M. Cramer, het leven en de verrigtingen van Menno Simons, vooraf gegaan door eene inleidende verhandl. over den oorsprong en de apkomst der Doopsgezinden. Amst. 1837. 8. — S. Ris, die Glaubenslehre der

wahr. Mennoniten aus deren öffentl. Glaubensbekenntniße gezogen. Hamb. 1776. 4.

Die Mennoniten, oder wie sie mit einem allgemeinern Namen in den Niederlanden bezeichnet werden, die Taufgesinnten, sind nicht eine der Niederländischen Kirche eigenthümliche Partei, noch überhaupt zunächst im Gegensatz gegen eine National- oder Landeskirche entstanden, sondern als ein Seitenzweig aus der gesammten Reformirten Kirche hervorgegangen, welcher sich daher innerhalb der Reformirten Gemeinschaften, nicht bloß der Niederländischen, sondern auch der Deutschen und Englischen Zunge in vielen Verzweigungen und Arten ausgebreitet hat, deren allgemeiner Charakter eine Flucht aus der Welt unter den Buchstaben der Bergpredigt ist. Aus den reuigen Resten jener Rebellen, deren Kraft in Münster (1535) gebrochen ward, wurden sie von Menno Simons gesammelt und für ein geordnetes Gemeindewesen gewonnen, in welchem sich ihr anfänglicher stürmischer und fanatischer Charakter zu einer stillen Ablehnung aller weltlichen und geistigen Interessen ermäßigte, und ein schwärmerischer Gehorsam gegen die Gebote des Herrn nach Heiligkeit eher als nach der rechtfertigenden Gnade trachtete. Sie verwarfen den Staats- und Kriegsdienst, den Eid, die Scheidung außer auf Grund des Ehebruchs, und in ihrer Scheu vor dem Staat auch den bürgerlichen Proceß, tauften die Kinder nicht, sondern nur Erwachsene nach abgelegter Prüfung, verbanden mit dem hl. Abendmahle den Gebrauch der Fußwaschung, und übten eine strenge Kirchen- und Sittenzucht. Die Herrschaft des Buchstabens und seiner subjectiven Auslegung brachte noch zu Menno's Zeit die Spaltung der Groben und Feinen hervor, welche über den Grad der Strenge in Handhabung der Kirchenzucht aus einander gingen. Die Groben oder Gelinden, von dem Orte ihrer Entstehung auch Waterländer genannt, wie die Feinen Flamänder, waren von jeher weit zahlreicher, als diese letzteren. Beide spalteten sich wieder, voll unaufhörlicher Beweglichkeit, in mannichfach wechselnde und in einander laufende Unterabtheilungen. Die wichtigste und allge-

meinste dieser Spaltungen war diejenige, welche im Jahr 1664 in einer Amsterdamer Gemeinde der Groben entstand, und sich von da aus weiter durch die ganzen Niederlande erstreckte. Zwei Prediger der Taufgesinnten, Galenus Abrahamsson van Haen und Simon Apostool, zerfielen mit einander zunächst über die Lehre von der Gnadenwahl, welche der Letztere in Uebereinstimmung mit dem Haupte Menno und der Niederländisch-Reformirten Kirche festhielt, während der Erstere sich der Remonstrantischen Lehre anschloß. So entstanden die Parteien der Apostoolisten oder eigentlichen Mennoniten und der Galenisten oder Remonstrantischen Taufgesinnten. Von den verschiedenen Versammlungshäusern wurden jene auch von der Sonne oder Sonnisten, diese von dem Lamme oder Lammisten genannt. Die letzteren, von Anfang her zahlreicher, als die sich von ihnen absondernden Sonnisten, verhielten sich gleichgültig gegen die kirchlichen Grundlehren, und hingen meistens, ohne freilich als Gesammtheit es auszusprechen, da sie jeden festen Lehrbegriff verwarfen, Arianischem und Socinianischem Irrthum nach. Im Jahre 1800 gingen die Sonnisten in der Partei der Lammisten wieder völlig unter. Seitdem hat sich die nun nur noch aus Lammisten bestehende Partei der groben Taufgesinnten bedeutend vermindert, und ist in tiefen Unglauben versunken. Sie haben sonst keine unterscheidenden Lehren mehr, als daß sie den Eid und die, auch von manchen Remonstranten unterlassene, Kindertaufe verwerfen. Die Annahme obrigkeitlicher Aemter und die Leistung des Kriegsdienstes wird nicht mehr für unerlaubt gehalten. Sie rühmen sich ihrer unbeschränkten Freiheit der Lehre, und predigen von Christus als dem erhabensten Menschen und von seinem Tode als nur einer Bestätigung der Wahrheit seiner Lehre. Von der Erbsünde und Wiedergeburt halten sie nichts, indem sie in tugendhaftem Wandel und guten Werken Ruhe suchen. Den früher unter ihnen herrschenden Gebrauch des Fußwaschens haben sie abgeschafft. Außer den Psalmen werden in den gottesdienstlichen Versammlungen auch Lieder gesungen. Die besonderen Liederbücher, welche ge-

gen Ende des vorigen Jahrhunderts die Sonnisten und die Lammisten herausgaben, wurden bei der Wiederverschmelzung der beiden Parteien unter dem Namen der kleinen und der großen Sammlung zu einer einzigen vereinigt. Die meisten, aber nicht alle Gemeinden der groben Taufgesinnten stehen seit dem Jahre 1811 mit einander in einem kirchlichen Verbande als Societät der Taufgesinnten. Der Staat gibt ihren Predigern keinen Gehalt, sondern die einzelnen Gemeinden besolden ihre Prediger selbst, und, falls sie unvermögend sind, schießt der allgemeine Vorstand der Societät das Nöthige zu. Die Wahl der Prediger geschieht durch den Kirchenrath der Gemeinde aus einer Dreizahl, doch so, daß die Gemeinde anfangs gegen die Drei, dann gegen den Einen ein prohibitives Votum hat. Für die Bildung der Prediger besteht ein Seminar zu Amsterdam. Der Bann ist viel seltener, als früher, und begreift nur noch die Ausschließung vom Abendmahl. Von den Feinen haben sich nur drei Gemeinden erhalten. Bei ihnen zieht der Bann zugleich das Verbot des Umganges mit dem Excommunicirten nach sich. Beides, die Ausschließung und die Wiederaufnahme, geschieht durch Abstimmung der Gemeindeglieder. Auch zu der Taufe, welche bei den Meisten zwischen ihrem achtzehnten und zwanzigsten Jahre verrichtet wird, gehört die Einwilligung der Gemeinde. Der Ritus derselben besteht darin, daß das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser aus einer Kanne übergossen wird. Bei der Abendmahlsfeier wird ausdrücklich gesagt, Brot und Wein seyen nicht wahrer Leib und wahres Blut Jesu Christi, sondern Zeichen derselben; das Brot bezeichne die Gemeinschaft der Gläubigen und das Brechen desselben die Leiden des Erlösers, das Ausgießen des Weines die Vergießung seines Blutes und das Trinken die Besprengung der Seele mit dem Blute des Herrn. Sie haben ein Glaubensbekenntniß vom Jahr 1755. Die gesammte Zahl aller Niederländischen Taufgesinnten beträgt ungefähr 32,000 Seelen. Im Jahre 1809 waren noch 133 Gemeinden mit 185 Predigern vorhanden, 1829 nur 111 Gemeinden nebst 8 Filialen und 109 Prediger, unter welchen sich jedoch viele

Nichtliteraten, sogenannte Vermahner, befinden. Die früher auch unter den Taufgesinnten bestehenden Katechisirmeister sind in neuerer Zeit eingegangen. — Unter den Deutschen Mennoniten hat sich ebenfalls eine mildere Praxis neben einer strengeren ausgebildet. Ein Theil findet es mit den Mennonitischen Grundsätzen vereinbar, Kriegsdienste zu leisten, Staatsämter zu übernehmen, und mit Mitgliedern anderer Bekenntnisse Ehen einzugehen. Dagegen wird in Baden, Würtemberg, Altbayern und Sachsen noch strenge an jenen Verboten gehalten.

§. 157.

dd. Kleinere Evangelische Parteien.

Diejenige Partei, welche, aus zurückgebliebenen Remonstrantischen Elementen während des Exils der Remonstrantischen Prediger erwachsen, unter dem Namen der Collegianten oder Rhynsburger sich lange Zeit hindurch erhielt, auch selbst wieder einzelne Verzweigungen hatte, und deren Eigenthümlichkeit theils der Remonstrantischen, theils der Mennonitischen nahe verwandt war, indem sie eine allgemeine Glaubensfreiheit proclamirte, auch die Kindertaufe verwarf, und nur Erwachsene und zwar mit völligem Untertauchen taufte, darin aber noch einen Schritt weiter ging, als jene beiden Gemeinschaften, daß sie kein kirchliches Amt statuirte, so daß Jeder in den Versammlungen predigen, das hl. Abendmahl austheilen und taufen durfte, ist im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts erloschen. Eine andere, im Jahr 1797 zu Delft von einigen Mitgliedern der Waslonischen Gemeinde gestiftete Gesellschaft, Christo sacrum mit Namen, welche die Bestimmung hatte, alle christlichen Confessionen zu Einer großen Gemeinde zu sammeln, in der alle Unterscheidungslehren als etwas Unwesentliches behandelt und dem Ermessen eines Jeden überlassen werden, auch Keiner zur Trennung von seiner alten Kirchengemeinschaft genöthigt werden sollte, hat nie eine große Bedeutung gewonnen, und dauert nur noch in einer kleinen Zahl von Anhängern ohne Ansehen und

Einfluß fort. — Eine nur ephemere Erscheinung scheint die 1825 von Stoffelmüller gestiftete Secte der Necessitarier gewesen zu seyn, welche diesen Namen von der Lehre führt, daß einst alle Menschen selig werden würden, und daß Alles, was geschieht, von Gott so geordnet sey, so daß dadurch der Unterschied von Gut und Böse verschwindet, und jede Sünde als Tugend erscheint [1]. — In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurden auch einige Brüdergemeinden in den Niederlanden ansässig, die erste (1738) zu Amsterdam, eine zweite und dritte zu Zeyst (1748) und Haarlem. Sie werden als Augsburgische Confessionsverwandte, welches ehemals die officielle Bezeichnung der Lutheraner in den Niederlanden war, diesen letzteren zugerechnet.

§. 158.
ee. Die Lutherische Kirche.

Die Lutheraner in den Niederlanden haben sich in ihrem äußerlichen Kirchenwesen, sowohl was die Verfassung als was den Cultus anbelangt, seit den ältesten Zeiten sehr enge den Reformirten Formen angeschlossen. Gleich den Reformirten haben sie ihre gewählten Prädikanten, Aeltesten und Diakonen; ihre Gemeinden werden eben so von Geistlichen und Laien in einer dreifachen Abstufung kirchlicher Behörden repräsentirt, und die einzige Verschiedenheit in dieser Hinsicht, welche früher der Name Consistorium für die erste Repräsentantenversammlung bildete, ist durch das neue Organisations-Reglement für die Lutherische Kirche vom 6. Febr. 1818, welches den Kirchenrath, die Synodalcommission und die Synode als die drei Stufen der Kirchenrepräsentation festsetzt, ebenfalls weggefallen. Da auch ihr Gottesdienst sehr vereinfacht ist, und sie sich in allen Stücken, wo es ohne Gefahr für ihr Gewissen und ihre Lehre geschehen konnte, nach dem Vorbilde der Reformirten richteten, so

1) Ev. K. Z. 1827. Nr. 48.

standen sie auch bei der herrschenden Kirche in großem Ansehen, und erfreuten sich vor anderen dissentirenden christlichen Gemeinschaften mancher Vorrechte, wie des Gebrauches der Glocken und des Titels Domine für ihre Pastoren. Die Einwirkung der Reformirten Umgebung, innerhalb welcher sich die Lutherische Kirche befand, gab sich für diese auch darin zu erkennen, daß die durch den Rationalismus in sie eingedrungene Glaubensspaltung sofort eine Kirchenspaltung zur Folge hatte, durch welche die Niederländischen Lutheraner bereits länger als ein halbes Jahrhundert in zwei ungleiche Hälften aus einander gehalten werden. Auf Deutschen Universitäten gebildete Prediger brachten von dort die rationalistische Richtung auf die Kanzel und unter die Gemeindeglieder. In der damals etwa 30,000 Seelen zählenden Gemeinde zu Amsterdam erhob sich, zugleich als politische Opposition der Oranischen gegen die patriotische oder demokratische Partei, zuerst (seit 1786) die Reaction gegen die durch den Rationalismus faktisch vollzogene Beseitigung des alten kirchlichen Bekenntnisses, und es traten (seit 1791) aus der im Unglauben versunkenen Kirche nach einander sieben Gemeinden hervor, welche ihre Kniee dem Baal nicht beugen wollten. Als die Zeugen und Erneuerer des ursprünglichen Bekenntnisses nannten sie sich das alte Licht (het oude licht) oder die Hergestellten (hersteiden, herstelde Evangelisch Luthersche Kerk), während nun die anderen den Namen des neuen Lichtes und der Nichthergestellten erhielten. Diese sieben Gemeinden des alten Lichtes, welche noch gegenwärtig zu Amsterdam, Enkhuyzen, Zwolle, Medemblick, Jorkum, Harlingen (in Friesland) und Hoorn unter 10 Pastoren bestehen, haben ein gemeinsames, im Jahre 1792 aufgesetztes Glaubensbekenntniß, welches die normative Gültigkeit der symbolischen Bücher nachdrücklich hervorhebt. Gleichzeitig ward es den Studirenden untersagt, Deutsche Universitäten zu besuchen. An der Spitze der Gemeinden stehen, wie früher, Prediger, Aelteste (für das äußerliche Gemeindewesen) und Diakonen (für die Armenpflege). Jährlich versammeln sich ihre Repräsentan-

den zu einer Synode (Synodal-Commission) in Amsterdam, wie die des neuen Lichts im Haag. Die bei weitem zahlreichste ist die Amsterdamer Gemeinde, welche 9000 Seelen befaßt und drei Niederdeutsche und einen Hochdeutschen Prediger nebst 30 Aeltesten an ihrer Spitze hat. Sie erhält sich ganz aus eigenen Mitteln, und unterstützt noch dazu die anderen mit ihr verbrüderten Gemeinden. Die ihnen vom Staat angebotenen jährlichen Unterstützungsgelder haben die Hergestellten abgelehnt, um sich nicht in ein Abhängigkeitsverhältniß zum Staat zu setzen, der ihre Vereinigung mit den Nichthergestellten wünscht. Ihre Prediger berufen sie, woher sie wollen. Dieselben zeichnen sich durch die Reinheit ihres Bekenntnisses, wenn auch nicht überall durch Lebendigkeit in dessen Verkündigung aus. Auch in den Gemeinden herrscht eine treue Anhänglichkeit an die Kirche und ihr Bekenntniß. Die Gesammtzahl der hergestellten Lutheraner beläuft sich auf 11—12,000 Seelen. — Die Lutheraner des neuen Lichts, oder, wie sie sich selbst nennen, die Evangelisch-Lutherische Kirche, haben zu Amsterdam eine Gemeinde von 22,000 Seelen. Die sämmtlichen Gemeinden derselben, 46 mit 47,000 Seelen und 57 Predigern, zerfallen in die sechs Klassen: Amsterdam, Rotterdam, Gravenhaag, Utrecht, Haarlem und Gröningen. Eine Synode steht an ihrer Spitze, deren Präsidenten der König für jede Sitzung ernennt, und welche sich einmal im Jahre versammelt. In der Zwischenzeit versieht eine Synodal-Commission die laufenden Geschäfte. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern, nemlich zwei Predigern und drei Laien, und außerdem aus dem Sekretär der Synode. Sie versammelt sich regelmäßig dreimal im Jahre. Durch die Synode ward 1820 ein neues Gesangbuch herausgegeben und in den Niederländischen Gemeinden eingeführt, durch welches an vielen Orten die alten guten Gesangbücher verdrängt worden sind. Für die Deutschen Gemeinden, deren nur einige wenige vorhanden sind, ward um dieselbe Zeit ein Hochdeutsches Gesangbuch herausgegeben. Den Stamm des alten Niederdeutschen Gesangbuchs der Lutheraner bildete die Psalmenübersetzung

von van der Haecht (1579) und eine Anzahl von Kirchenliedern, unter welchen sich viele von Luther befanden, die derselbe van der Haecht in das Holländische übersetzt hatte. Diese Sammlung zerspaltete sich durch locale Vermehrung und Erneuerung in mehrere Zweige, welche aber sämmtlich im Allgemeinen die alten Glaubenswahrheiten der Augsburgischen Confession unangetastet ließen, so daß die hergestellten Lutheraner dieses Psalm- und Gesangbuch für den gottesdienstlichen Gebrauch behalten konnten, während eben die bezeichnete Eigenschaft desselben unter den Nichthergestellten das Verlangen nach einem neuen, im Geiste der Aufklärung abgefaßten erweckte, in welchem nur wenige Psalmen, und diese in einer verwässerten Gestalt, neben einer Menge von trockenen und meistens auf Bestellung nach vorausbestimmten Rubriken abgefaßten Moralliedern beibehalten worden sind. Die Theologen werden auf dem 1818 gegründeten theologischen Seminarium zu Amsterdam gebildet, dessen Zöglinge seit 1820 auf die vacanten Stellen ausschließlichen Anspruch haben. Früher wurden die Geistlichen vom Auslande berufen. An dem Seminar sind ein ordentlicher und zwei außerordentliche Professoren angestellt, welche beiden letzteren in der Regel aus den Predigern der Amsterdamer Gemeinde genommen werden. Als Gegenstände der Vorlesungen sind bestimmt: natürliche Theologie, Kirchengeschichte, Exegese, Dogmatik, Moral, Homiletik und Pastoraltheologie, und Encyklopädie. Wenigstens die Hälfte der zu haltenden Vorlesungen soll dem ordentlichen Professor zugetheilt werden. Die Sprache ist die Lateinische. Die akademischen Würden eines Candidaten und eines Doctors der Theologie werden von der theologischen Facultät der Universität zu Leyden ertheilt. Doch nimmt an der Prüfung ein Lutherischer Professor oder Pastor Antheil, welcher über Dogmatik zu examiniren hat. Die Aufsicht über das Seminar führt ein Collegium von 5 Curatoren, die der König ernennt [1]. Die Professoren sowohl, als auch sämmtliche Evangelisch-Luther-

1) Nachricht von der Errichtung eines theol. luther. Seminars in Amsterdam.: A. K. Z. 1825. Nr. 110.

rische Prediger werden vom Staate besoldet. Hinsichtlich der Rechtgläubigkeit steht das neue Licht in noch viel schlimmerem Rufe, als die Remonstranten und Mennoniten. Die Verpflichtungsformel der Geistlichen auf die Symbole ist der in der Reformirten Kirche vorgeschriebenen ganz gleich, und theils daher deren Fehler der Unbestimmtheit und Zweideutigkeit. Statt des Lutherischen Katechismus gebraucht jeder Prediger einen beliebigen. Einer der verbreitetsten ist der aus dem Inneren der Gemeinschaft selbst hervorgegangene von Statius Müller, welcher unter Anderem die Wiedergeburt nicht für Alle, sondern nur für die groben Sünder nothwendig hält, welche aus eigenem Willen und Vermögen diese Veränderung in sich bewirken. Dürre Moralpredigten werden, wenn schon bisweilen mit großer Rednergabe, vorgetragen. Eine im Jahre 1819 von der Evangelisch-Lutherischen Synode an die hergestellten Gemeinden ergangene Aufforderung zur Wiedervereinigung verfehlte aus dem Grunde jedes Erfolges, weil die Nichthergestellten zu der Bedingung, das unveränderte Augsburgische Bekenntniß, wenigstens dessen vier erste Artikel, von der Dreieinigkeit, von der Erbsünde, von Christus und von der Rechtfertigung, als Fundament des Glaubens anzuerkennen, sich nicht verstehen wollten. Seitdem ist von keiner Seite ein Versuch zur Wiederannäherung gemacht worden.

§. 159.

ff. Die Römisch-Katholische Kirche.

Die kathol. Mission in Holland: Rheinw. Repert. XXVII, 186 ff. Das apostol. Vikariat in Herzogenbusch: das. XXVIII, 88 ff. Das ehemalige Bisth. Ruremonde: das. S. 272 f.

Die Römisch-Katholische Bevölkerung der Niederlande mit Ausnahme Luxemburgs zählt gegenwärtig 871 Gemeinden, welche folgendermaßen unter den Provinzen vertheilt sind: in Nordbrabant 224, Geldern 105, Nordholland 109, Südholland 85, Zeeland 40, Utrecht 38, Friesland 31, Oberyssel 53, Groningen 11, Drenthe 4, Limburg 153. Der kirchlichen Verwal-

tung nach zerfallen sie in 5 sehr ungleiche Theile: 1. die Holländische Mission; 2. das apostolische Vikariat von Limburg, welches aus denjenigen Gemeinden in dem wieder errungenen Theile Limburgs, die dem Bischof von Lüttich unterworfen waren, und denjenigen, welche unter dem apostolischen Vikariat zu Grave standen, neuerdings gebildet worden ist; 3. das apostolische Vikariat von Herzogenbusch, welches aus dem übrigen Theile des aufgehobenen apostolischen Vikariats zu Grave und den Bezirken von Ravenstein und Megen einen Zuwachs erhalten hat; 4. das apostolische Vikariat des Niederländischen Theils des ehemaligen Bisthums Antwerpen zu Breda; 5. das bischöfliche Commissariat des Zeeländischen Theiles der Diöcese Gent. Die Katholiken im Großherzogthum Luxemburg, früher zum Bisthum Namur in Belgien gehörig, stehen jetzt unter einem apostolischen Vikarius, welcher zu Luxemburg seinen Sitz hat. Die ansehnlichste dieser kirchlichen Diöcesen ist die Holländische Mission. Der ihr angehörige Theil der Römisch-Katholischen Kirche bestand im Anfange des 16ten Jahrhunderts aus dem Gebiet des 1559 gegründeten Erzbisthums Utrecht und seiner Suffragan-Diöcesen Haarlem, Deventer, Leeuwarden, Gröningen und Middelburg, welche die gegenwärtigen Provinzen Holland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe, einiges von Geldern und Zeeland, außerdem das jetzt Preußische Cleve und Lingen umfaßten. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts hatte die Kirche dieses Alles verloren, und ihre Glieder konnten nur heimlich sich zum Gottesdienste versammeln. Im Jahr 1614 hatten die Katholiken nur noch 170 Priester. Allein von dieser Zeit an vermehrten sie sich wieder, besonders durch Mönche auswärtiger Orden, trotz der Unterdrückung durch das Gesetz. Nach dem Westphälischen Frieden hatten die Katholiken in Holland mehr Ruhe, dagegen dauerte in den übrigen Provinzen die Unterdrückung fort. Auch die Holländer wurden durch die Ankunft der geflüchteten Hugenotten wieder zu heftiger Verfolgung der Katholiken aufgeregt. Die Priester wurden verbannt. Als der Sturm von dieser Seite vorüber war, brach

er im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, wo der Jansenistische Gegensatz zur offenen Spaltung ward (§. 160), von einer anderen Seite herein. Die Jansenisten erreichten die Vertreibung der Jesuiten nebst allen übrigen Ordensgeistlichen, welche von vielen Behörden auch auf die Weltpriester ausgedehnt ward. Auch fielen die Geldquellen der Römischen Katholiken meistentheils den Schismatikern in die Hände. Von da an bis zur Französischen Revolution blieb die Katholische Religion die unterdrückte, wiewohl sich die Heftigkeit der Verfolgung milderte. Die Revolution von 1795 gab den Katholiken alle bürgerlichen Rechte, welche ihnen wiederholt durch die Verfassung von 1815, gleichwie allen übrigen Confessionen, verbürgt ward. Seitdem haben sie Unglaubliches für die Hebung ihres Kirchenwesens geleistet. Mehr als 100 Kirchen sind erbauet, eine noch größere Anzahl erneuert und verschönert worden, mit einem Aufwande, welchen man auf 4 Millionen Gulden berechnet hat, von welchem indessen ein großer Theil aus der Staatskasse geflossen ist. Durch diese Anstrengungen hat die Holländische Mission einen erstaunlichen Aufschwung genommen, und zählt mehr als die Hälfte aller Katholiken in den alten Provinzen. Sie umfaßt 403 Stationen oder Gemeinden mit 490,000 Seelen. Die geistliche Verwaltung besorgt der päpstliche Geschäftsträger im Haag als Vice-Superior, unterstützt von 7 Erzpriestern, welche 402 Pfarrer und 217 Kaplane oder Vikare unter sich haben, unter ihnen 524 Weltgeistliche, 51 Barfüßer, 24 Dominikaner, 14 Jesuiten, 6 Augustiner. Die theologischen Bildungsanstalten bestehen in zwei großen und einem kleinen Seminarium (zu Warmond, 'S Heerenberg, und Hagevelд), zusammen mit 14 Professoren und 170 Zöglingen. Die anderen Districte der Römisch-Katholischen Kirche in den Niederlanden umfassen 285 Gemeinden, 324 Kirchen, 500 Priester, zwischen 3 und 400,000 Seelen, drei große und ein kleines Seminar mit 19 Professoren und 200 Zöglingen. Dazu kommt endlich noch Luxemburg mit einer Katholischen Bevölkerung von 305,000 Seelen. Die Kirche hat Großes in den Niederlanden erreicht:

dieß ermuthigt sie, auf noch Größeres auszugehen. Mit einem Concordate ist es ihr, ungeachtet wiederholter Versuche, bis dahin noch nicht vollständig gelungen; doch hat sie es, zur Mehrung ihrer Freiheit, durchzusetzen gewußt, daß durch königl. Beschluß vom 19. August 1842 die permanente Commission des Staatsraths für das Katholische Kirchenwesen aufgehoben worden ist. Gleichzeitig entwickeln Priester und Mönche, im dankbaren Gebrauch der ihnen durch die bürgerlichen Gesetze verstatteten fast unumschränkten Freiheit, eine großartige Thätigkeit in Erwerbung neuer Seelen, und die Kirche macht auch nach dieser Seite hin fortwährend glänzende Fortschritte [1].

§. 160.
gg. Die Kirche von Utrecht.

F. C. W. Augusti, über die Bedeutung des Erzbisthums Utrecht. Köln 1838. 8.

Das Erzbisthum Utrecht erreichte sammt den ihm untergebenen Bisthümern im Jahre 1580 seine Endschaft. Doch behauptete sich, wenngleich mit manchen Unterbrechungen, daselbst nebst einem Kapitel ein apostolischer Vikar, welcher, vom Kapitel gewählt und vom Papste bestätigt, die Rechte des früheren Erzbischofs ausübte, und von einem Erzbisthum in partibus seinen Titel führte. Als gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts die Jansenistische Richtung auch in den Niederlanden einen wachsenden Anhang fand, suchten die Jesuiten den apostolischen Vikar der Erzdiöcese Utrecht der Theilnahme an jener Häresie zu überweisen. Der Papst, vor dessen Richterstuhl sie ihre Klage vorgebracht hatten, entsetzte ihn, ohne genügende Beweise seiner Schuld und ungeachtet seines lebhaften Widerspruchs gegen die ihm beigemessenen Irrthümer, seines Amtes (1704), und ernannte einen Jesuiten zu seinem Nachfolger, welchen aber als solchen anzuerkennen das Kapitel sich weigerte. Die dadurch entstandene Spaltung erhielt durch die bald darauf erfolgte Landes-

---

1) Berl. A. K. Z. 1843. Nr. 3. Vgl. Allg. Jen. L. Z. 1842. Nr. 216.

verweisung aller Jesuiten eine neue Schärfung, und erweiterte sich noch mehr, als die in der Bulle Unigenitus (1713) ausgesprochene Verdammung der 101 dem Quesnel beigemessenen Jansenistischen Irrthümer und der durch die Folgen jener Bulle verstärkte Verkehr der Niederländischen Katholiken mit den Französischen Jansenisten die freiere Richtung der letzteren bei den ersteren in noch größere Aufnahme brachte. Codde, der vom Papst entsetzte apostolische Vikar, war 1711 gestorben; aber die Spannung zwischen dem Kapitel und dem Papst hatte bereits einen zu hohen Grad erreicht, als daß die Bitten des Kapitels um Bestätigung ihrer Wahlen und andererseits der Bann des Papstes den Zwiespalt zu heben vermocht hätten. Den Mangel eines eigenen Bischofs ersetzten anfangs fremde, besonders Französische Bischöfe, welche die Priester weiheten und die Firmelung vollzogen. Endlich ward von dem Kapitel zu Utrecht (1723) ein Erzbischof gewählt, welchem, ohne daß für ihn die päpstliche Bestätigung zu erlangen war, ein Französischer Bischof in partibus, der als Flüchtling zu Amsterdam sich aufhielt, die bischöfliche Weihe ertheilte. Auch die nächsten Nachfolger des Erzbischofs von Utrecht wurden von ihm geweihet. Damit aber künftighin in Ermangelung willfähriger Bischöfe die kanonische Ordination und die damit in Verbindung stehende ununterbrochene Succession nicht Abbruch erlitte, ward von dem Erzbischofe von Utrecht das Bisthum Haarlem und später auch das Bisthum Deventer wiederhergestellt. Alle Versuche, welche seitdem von der Utrechter Kirche zur Versöhnung mit dem Papste gemacht wurden, wurden von Rom aus entweder gar nicht, oder nur durch Wiederholung des alten Verdammungsurtheils beantwortet. Nicht die Jansenistischen Lehren von der Gnade und dem Verdienst der Werke sind es, welche jene Versöhnung hindern, Lehren, welche überdieß in der Kirche von Utrecht niemals in den Vordergrund getreten sind; sondern es ist die hier in das Leben und in die Wirklichkeit eingetretene episkopalistische Rechtsansicht, welche den Zwiespalt zwischen der Kirche von Utrecht mit der Curie unauflöslich macht,

und sich niemals einer anderen Antwort zu getrösten haben wird, als welche alle Päpste bis auf Leo XII. herab (1826) auf ihre mit der Berufung auf die Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung verbundene Unterwürfigkeitserklärung ertheilten, daß ihre Wahl nichtig, ihre Weihe gotteslästerlich und ihre unterthänigen Bitten falsch und heuchlerisch seyen, und daß als unumgängliche Bedingung ihrer Wiederannahme die aufrichtige Anerkennung aller seit 1653 gegen den Jansenismus erlassenen päpstlichen Constitutionen, insbesondere aber der Bulle Unigenitus P. Clemens des XI. gelten müsse[1]. Gegen diese Forderung machen die Geistlichen der Utrechter Kirche die Stimme ihres Gewissens und das Gesetz des Staates geltend, welches die Annahme jener Bullen ausdrücklich untersagt, und erinnern an die Möglichkeit des Irrthums und selbst der Ketzerei auf dem Stuhle des Petrus, an die von der Geschichte gebrandmarkten Namen eines Alexander VI. und Julius II., an die Deutschen Erzbischöfe von 1786, an den Bischof Ricci und an alle ihre Zeugen und Vorfahren, welche die Gesammtheit der Bischöfe, nicht den einzelnen Bischof von Rom, für das absolute Forum der Kirche erklärt haben. Das unklare Verhältniß, in welchem sie zur Römisch-Katholischen Kirche steht, die schwankende Stellung, welche sie auf der Grenzscheide zwischen dem Katholicismus und Protestantismus festzuhalten sucht, hat die Kirche von Utrecht der Fähigkeit berauben müssen, eine große Bedeutung zu erlangen. Dazu hätte es noch eines weiteren vertrauensvollen Schrittes aus dem beengenden Kreise des Mittelpunktes der Einheit völlig hinaus, in die wahre katholische Einheit und Freiheit des heiligen Geistes hinein bedurft, ein Schritt, welcher dieser Kirche und mit ihr dann wohl einer zahlreichen Genossenschaft für die Zukunft vorbehalten seyn mag. Die Zahl der Mitglieder der Kirche ist im Abnehmen begriffen, und beträgt kaum noch 4000 in 25 Gemeinden. Im Anfange der Trennung bestand sie aus 52 Stationen (39 in Holland, 11

1) Das Schisma der kathol. Kirche der Niederlande: A. K. Z. 1826. Nr. 105.

in Utrecht, 1 in Geldern, 1 in Friesland), welche aus der damaligen Gesammtzahl von 383 Stationen heraustraten. An ihrer Spitze steht noch fortwährend der Erzbischof von Utrecht und die Bischöfe von Haarlem und Deventer, welcher Letztere indessen in dem Umfange der alten Diöcese dieses Namens keine Gemeinden mehr hat. Außerdem hat die Kirche etwa 30 Priester und ein Seminar zu Amersfoort mit 20 Zöglingen, aus welchen sich der Klerus ergänzt. Die Priester nennen sich selbst le clergé épiscopal[1]. Von dem inneren Zustande dieser Gemeinden wird gerühmt, daß unter Geistlichen und Laien die Kenntniß der Bibel ziemlich verbreitet sey, und eine strenge Sitte herrsche. Auch wird sonntäglich in ihren Kirchen gepredigt.

b. Grossbritannien und Irland.

K. F. Stäudlin, allgem. Kirchengesch. v. Großbritannien. Gött. 1819. 2 Bde. 8. Short history of the church of England to the revolution in 1688. 3. A. Lond. 1840. 8. J. L. Funk, die Organisirung der engl. Staatsk., gesch. dargest. Alt. 1829. 8. Jer. Collier, the eccl. hist. of Gr. Britain. Lond. (1708.) 1841. 9 Bde. 8. — H. L. Benthem, engeländ. Kirch- und Schulenstaat. (Lüneb. 1694.) Leipz. 1732. 8. Wendeborn, Zustand des Staates und der Religion in Gr. Brit. am Ende des 18. Jhd.s. Hamb. 1785—88. 3 Thle. 8. Kütter, Beiträge zur Kenntniß v. England. Lpz. 1793—96. 4 Bde. 8. A. H. Sack, Ansichten und Beobachtungen über Religion und Kirche in England. Berl. 1818. 8. F. W. Schubert, Handb. der allgem. Staatskunde v. Europa. I, 2. Frankr. und das Brit. Reich. Königsb. 1836. 8. F. v. Raumer, England. 2. A. Leipz. 1842. 3 Bde. 8. L'Angleterre, l'Irlande et l'Écosse. Souvenirs etc. ou méditations sur le caractère national des Anglais etc, Par. et Leips. 1843. 2 Bde. 8. Uebersicht der wichtigsten k. Ereignisse: Ev. K. Z. 1832. Nr. 94 f. 1833. Nr. 103 ff. 1834. Nr. 8 ff. 100 ff. 1835. Nr. 6 ff. 16 ff. — F. v. der Decken, Versuch üb. d. Engl. Nationalchar. 2. A. Hann. 1817. 8. — Ueber die k. Verhältn. und Zustände in London s. Rheinw. Repert. XV, 176. Evang. K. Z. 1836. Nr. 74.

---

1) Berl. A. K. Z. 1841. Nr. 64.

§. 161.

Einleitung.

Die Bevölkerung von Großbritannien und Irland bilden zwei ziemlich unvermischt neben einander bestehende Hauptstämme, der Gälische und der Germanische, welche zusammen zwischen 23 bis 26 Millionen Seelen befassen, von denen nach der höchsten Annahme auf England 13,876,000, auf Wales 864,000, auf Schottland 2,550,000, und auf Irland 8,396,000 kommen. Der Gälische Stamm, in seinen drei Zweigen, den Briten (700,000), Schotten (900,000) und Iren (7½ Millionen), steht an Zahl wie an kirchlicher und politischer Entwickelung dem Germanischen nach, welcher, aus Angeln und Sachsen, Dänen, Norwegern und Französischen Normannen gebildet, eine Seelenzahl von 15 bis 16 Millionen umschließt. Die Juden sind nur in der geringen Anzahl von 15,000 Seelen vorhanden. Von jenen beiden Hauptstämmen ist der Gälische größtentheils im Schooß der alten Kirche zurückgeblieben, während der Germanische in mannichfaltigster Weise sich der Reformation angeschlossen, und im innigsten Zusammenhange mit der kirchlichen Entwickelung seine politische Entwickelung durchgelebt hat. An allen Freuden und Schmerzen des geschichtlichen Lebens von England war stets die Kirche wesentlich betheiligt, und noch jetzt ist, was das Volk bewegt, was die Parteien zum Kampf ruft, was der Zukunft ihre Gestalt gibt, nicht das politische Interesse allein, sondern in eben so hohem Grade und sichtbarer, als bei jedem anderen Volke, zugleich das kirchliche. Eben daß die ganze Nation so tief und innig vom christlichen Geiste durchdrungen ist, hat ihr die Kraft, die Freiheit und das Leben gegeben, durch welche sie so groß und stark im Inneren und vor allen Völkern gewaltig nach außen dasteht, reich an Vergangenheit wie an Zukunft, und vorzugsweise berufen, den Namen des Herrn über die weiten Meere und Länder zu tragen, wohin ihre Herrschaft und ihr Handel reicht. Auf dem segensreichen Boden nicht einer abstracten, son-

dern einer wirklichen und praktischen Freiheit hat sich dieser Reichthum religiösen Lebens zu einer Fülle kirchlicher Gestaltungen herausgebildet, deren jede die ihr angemessene Sphäre der Entfaltung findet, und in ihrer Weise das Leben des Ganzen fördert, indem sie den Kreis ihrer Wirksamkeit erfüllt. Durch ihre innere Kraft und Bedeutung sind einer jeden die Grenzen angewiesen, über welche sie nicht hinausstreben darf, innerhalb deren aber sie ohne Hinderniß und Belästigung sich bewegt. Den vornehmsten Rang unter allen behauptet die Englische Staatskirche, welche durch ihren Evangelischen Geist über die Römische Kirche, durch ihre leibliche Festigkeit über die neben ihr bestehenden Evangelischen Gemeinschaften sich erhebt, und in der Einheit der sichtbaren mit der unsichtbaren Seite die ruhig fortschreitende conservative Mitte zwischen der Römischen Stabilität und der unruhigen Beweglichkeit der dem Staatsleben mehr oder weniger entfremdeten Evangelischen Kirchen darstellt. Die Befestigung dieses eigenthümlichen Charakters der herrschenden Kirche und das Bestreben, denselben im Gegensatz gegen die Ansprüche und Forderungen der übrigen Kirchengemeinschaften zu behaupten und weiter zu entwickeln, zeigt eine lange Reihe von Kämpfen und Erschütterungen, welche bis auf den gegenwärtigen Tag, wenngleich nicht mehr in so stürmischer und gewaltsamer Weise als früher, die Kirchen in Spannung und Thätigkeit erhalten, ihre Kraft bewähren, und ihr Wesen läutern. Die Reformation begann als Opposition des Königs Heinrich VIII. gegen den Papst. Der Erstere, persönlichen Motiven folgend, erklärte sich für den höchsten Herrn in weltlichen und kirchlichen Dingen, und forderte durch Auflegung des Suprematseides (1534) von seinen Unterthanen als solcher anerkannt zu werden. Erst unter seinem Nachfolger Eduard VI. (1547—1553) konnten die inzwischen in die Kirche eingedrungenen reformatorischen Elemente sich frei entfalten. Vergebens waren die blutigen Versuche der Königin Maria, die Römische Kirche wiederherzustellen: unter der Regierung der großen Königin Elisabeth errang der freigelassene Evangelische Geist einen vollstän-

digen Sieg, ohne indessen mehr von den alten ehrwürdigen Formen der Kirche anzutasten, als was sich als Wohnung des Evangeliums unbrauchbar erwies. Durch die Beibehaltung der bischöflichen Würde und einer reichen Auswahl der altherkömmlichen Ceremonien und Liturgien ward dem auf die Erhaltung des Bestehenden gerichteten Sinn entsprochen, und der geschichtliche Zusammenhang mit dem Alterthum unversehrt erhalten. Doch war diese Gestalt der Evangelischen Kirche einer den strengen Calvinischen Grundsätzen ergebenen Partei ein Greuel. Ihr erschien die bischöfliche Verfassung und die Pracht und Festigkeit der kirchlichen Gebräuche als frevelhafte Abweichung von der Apostel Vorschrift, und sie verlangte, in eisernem Haß alles geschichtlichen Herkommens, eine Erneuerung der Presbyterialverfassung der ältesten Kirche und der einfachen Gestalt des ursprünglichen Gottesdienstes. Gleicherweise vermißte sie die von ihr, in abstractester Schärfe vorgetragene Lehre von der Gnadenwahl in dem Bekenntniß der bischöflichen Kirche. Den Ansprüchen dieser Partei trat die Uniformitätsakte (1562) entgegen, welche die allgemeine Anerkennung und einzige Geltung der Episcopalkirche verlangte, aber den schroffen Sinn der Puritaner nicht zu bezwingen im Stande war, die als Nonconformisten den über sie verhängten Strafen standhaft und unerschütterlich Trotz boten. Der hieraus innerhalb der Evangelischen Kirche entstandene Gegensatz verschärfte sich noch mehr, als mit Jakob VI. (I.) das in Schottland regierende Haus Stuart auch auf den Englischen Thron gelangte, und in der Begünstigung der bischöflichen Kirche eine Stütze seines Thrones und einen Ersatz für die Römische Kirche suchte, welcher Jakob I. und Karl I. in stiller Neigung zugethan waren. Nicht bloß in Schottland, wo die Presbyterianer längst und ohne bemerkenswerthe Rivalität der bischöflichen Kirche das Kirchenwesen ganz nach ihrem Sinne gestaltet hatten, sondern auch in England waren dieselben mächtig und zahlreich genug, um gegen gewaltsame Unterdrückung erfolgreichen Widerstand zu leisten. Mit ihnen verbündet traten nun auch die das Presbyterianische Prin-

ch bis zur Forderung einer unbeschränkten kirchlichen Unabhängigkeit steigernden Independenten auf dem politischen Gebiet hervor, und das gemeinsame Werk dieser beiden Parteien war der Sturz der Episcopalen und der Monarchie. Mit der Restauration der Stuarts auf dem Throne Englands und Schottlands, erhob sich jedoch die bischöfliche Kirche wieder zu ihrer vorigen Stellung als Staatskirche im ersteren Reich. Doch als Resultat des Kampfes blieb, daß die Presbyterianer und Independenten Duldung in England errangen, während in Schottland fortan die Presbyterianische Nationalkirche unangefochten sich behauptete. Einen noch härteren und dauernderen Kampf hatte für ihr Daseyn und Recht die Römisch-Katholische Kirche zu bestehen. In Irland war dieser Kirche fast die gesammte alte Bevölkerung treu geblieben, obgleich die Anglikanische Kirche sich als Staatskirche auch hier an ihre Stelle gesetzt, und ihre Güter und Einkünfte in Beschlag genommen hatte. Auch in England hatten sich noch manche Reste des Papismus erhalten, welche unter dem günstigen Scepter der Stuarts erstarkten. Die Furcht vor der Rückkehr der päpstlichen Herrschaft und der Haß, welchen der allgemeine Mord der Mitglieder der Anglikanischen Kirche in Irland (1641) stärker als je gegen die Katholiken entzündete, rief die strengsten und grausamsten bürgerlichen Gesetze gegen sie hervor. Diese Gesetze, welche zwar in Irland selbst gegen die Millionen der Angehörigen der Römisch-Katholischen Kirche nicht durchgeführt werden konnten, und überdieß in zahlreichen Fällen durch ausdrückliche Exceptionen bei Seite gesetzt wurden, trafen um so schwerer jede auftauchende Spur des Katholicismus in England. Es war auf die völlige Ausrottung desselben abgesehen. Zum Schutze gegen das Eindringen heimlicher Katholiken in die Corporationen und den königlichen Dienst ward die Corporationsakte (1661) und die Testakte (1673) erlassen. Durch die erstere ward bestimmt, daß Niemand Mitglied einer Behörde werden solle, der nicht im Jahre vorher das Abendmahl nach dem Ritus der Anglikanischen Kirche genossen habe, und zugleich mit seinem Amtseid auch den Su-

prematseid ablege; die Testakte forderte, daß Alle, welche in königlichen Civil- oder Kriegsdienst träten, sechs Monate nach ihrer Anstellung nicht bloß den Suprematseid ablegen und bei einem Geistlichen der bischöflichen Kirche das Abendmahl nehmen, sondern auch eine Erklärung gegen die Transsubstantiation und die Heiligenverehrung abgeben sollten. König Wilhelm III. dehnte diese Strenge auch auf Irland aus, und seitdem galt auf dieser Insel der Name eines Anhängers des Hauses Oranien (Orangist) für gleichbedeutend mit dem eines Feindes und Verfolgers der Katholiken. Auch die Toleranzakte, welche K. Wilhelm im J. 1689 erließ, kam nur den mannichfaltigen Evangelischen Gemeinschaften zu Gute, welche theils aus den einheimischen Kirchen selbst und im Gegensatz zu denselben entstanden, theils, von außen eingedrungen, von der verstatteten kirchlichen und bürgerlichen Freiheit einen dankbaren und reichlichen Gebrauch machten. Dagegen ward der Suprematseid noch 1691 in Irland von Neuem eingeführt, und unter K. Georg I. ward 1715 auch den Irländischen Katholiken ohne alle Ausnahme das Wahlrecht entzogen. Diese und ähnliche, auf die allmähliche Verdrängung des Katholicismus berechneten, indessen in dieser Beziehung durchaus erfolglosen Maßregeln wurden erst gegen Ende des 18ten Jahrhunderts durch Gesetze gemildert, bis endlich im J. 1828 die Testakte nebst der Corporationsakte aufgehoben, und durch die Emancipationsakte der Katholiken vom 29. April 1829 den Mitgliedern der Römisch-Katholischen Kirche gleiche politische Rechte mit den übrigen christlichen Religionsparteien eingeräumt wurden, wodurch jedoch gewisse Vorzüge der bischöflichen Kirche, welche ihr als der Staatskirche zustanden, nicht beseitigt werden sollten. Das gegenwärtige numerische Verhältniß der Confessionen in den drei vereinigten Reichen ist folgendes. Der bischöflichen Kirche gehören 14 Millionen Seelen an, der Presbyterianischen über 2 Millionen, den verschiedenen Evangelischen Sekten über 1½ Millionen, und der Römisch-Katholischen Kirche zwischen 7 und 8 Millionen.

aa. England.

1) Die Staatskirche.

C. Clausnitzer, Gottesdienst, Kirchenverfassung und Geistlichkeit der bisch.-engl. Kirche und Volksthüml. der Erziehung in England. Berl. 1817. 8. Die Lehre der engl. K. und Einiges über ihre Geschichte und Verfassung. Berl. 1842. 8. C. F. Vogel, histor. krit. Betrachtung über die allmähl. Gestaltung und besond. Eigenthüml. der engl. Episkopalk. im Verhältn. zu den Grundsätzen und Ansprüchen des ächten Protestantismus. Lpz. 1842. 8. H. E. G. Paulus, die Anglikan. Bischöflichkeit, geschichtlich und nach ihrem neuesten Anspruch u. s. w. Darmst. 1842. 8. W. Ehlebus, über das Verhältn. der bischöfl. Kirche v. England zur ursprüngl. apostol. Berl. 1842. 8. Edw. Mahon Roose, ecclesiastica, or the church, her schools and her clergy. Lond. 1842. 8.

§. 162.
Kirche und Staat.

Die große Mehrheit der Bewohner des Königreichs England, über 13 Millionen an der Zahl, gehört der nationalen Kirchengemeinschaft an, welche, unter dem Namen der vereinigten Kirche von England und Irland, sich auf den alten festen Grundlagen der Geschichte erbauet hat, ein ehrwürdiger und majestätischer Tempel Gottes, der in ruhiger und unerschütterlicher Haltung den ihn umbrausenden Stürmen religiöser und politischer Parteiungen widersteht. Die Lebensadern dieser Kirche und des Staates, auf dessen Boden sie erwachsen ist, sind so innig mit einander verschlungen, daß jeder von beiden Theilen erst in und mit dem anderen sein vollkommenes innerliches und äußerliches Daseyn hat. Die Anglikanische Kirche ist eine wesentliche Trägerin des Staatsgebäudes, und empfängt als Vergeltung dieses Dienstes von Seiten des Staates wiederum diejenige Hülfe und Auszeichnung, welche er ihr als der Staatskirche (established church) in Liebe und Treue angedeihen zu lassen schuldig ist. Diese innige Verbindung von Kirche und Staat tritt besonders in folgenden Punkten hervor: 1. in dem Verhältnisse des Staatsoberhaupts und des gesammten königlichen

Hauses zur Kirche; 2. in dem Verhältnisse der Bischöfe zum Staat; 3. in gewissen rechtlichen Vorzügen, durch welche sämmtliche Diener und Bekenner der Staatskirche vor den Mitgliedern der übrigen christlichen Gemeinschaften ausgezeichnet sind. Das Oberhaupt des Staates ist zugleich das Oberhaupt der Kirche und zu dem Bekenntnisse derselben verpflichtet. In seinem Krönungseide hat der König zu geloben, daß er mit seiner Macht die Gesetze Gottes, das aufrichtige Bekenntniß des christlichen Glaubens und die durch die Gesetze geordnete Evangelische Kirche schützen, so wie die gesetzlichen Rechte und Freiheiten der Bischöfe und der gesammten Geistlichkeit aufrecht erhalten wolle. Als kirchliches Oberhaupt hat er die höchste ausübende Gewalt und die Oberaufsicht in allen kirchlichen Angelegenheiten. Bei dieser Stellung des Königs zur Anglikanischen Kirche hat der alte Titel eines Defensor fidei, welcher dem K. Heinrich VIII., als Belohnung seiner schriftstellerischen Verdienste um die sieben Sakramente gegen Luther, vom Papst verliehen und von allen seinen Nachfolgern bis auf die heutige Zeit fortgeführt ward, seinen guten Sinn behalten. Wie der König, so sind auch alle Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses an die Staatskirche gewiesen. Denn die act of settlement (1701) erklärt, in Wiederholung einer schon ein Jahr vorher erlassenen gesetzlichen Bestimmung, nur diejenigen Mitglieder des königlichen Hauses für successionsfähig, welche der Anglikanischen Kirche angehören, und sich nicht mit Katholiken vermählen. — Eine sehr bedeutende, angesehene und einflußreiche Stellung im Staate nimmt die hohe Geistlichkeit der Staatskirche ein. Dieselbe besteht aus zwei Erzbischöfen und 25 Bischöfen. Der erste von diesen ist der zu London residirende Erzbischof von Canterbury, dessen erzbischöflicher Oberaufsicht folgende 22 Bischöfe untergeben sind: von London, Winchester, Hereford, Rochester, Salisbury, Norwich, Ely, von Coventry und Lichfield, von Chichester, von Bath und Wells, von Peterborough, Lincoln, Worcester, Oxford, Exeter, Bristol, Gloucester, Bangor, St. Davids,

Landaff, St. Asaph und von Sodor und Man. Der Erzbischof von York dagegen hat nur drei Bischöfe, von Durham, von Carlisle, und von Chester, unter sich. Hinsichtlich des Ranges folgt auf den Erzbischof von Canterbury der von York, dann die Bischöfe von London, Durham und Winchester, auf diese die übrigen Bischöfe nach dem Alter ihrer Weihe. Alle mit einander bis auf den Bischof von Sodor und Man, da dieser nicht vom Könige, sondern vom Grafen von Derby eingesetzt wird, und nicht Reichsbaron wie die übrigen ist, haben als geistliche Peers Sitz und Stimme im Parlament. Der Erzbischof von Canterbury als Primas Regni (Primas of all England) geht im Range allen übrigen Peers, geistlichen und weltlichen Standes, voran, mit alleiniger Ausnahme der Prinzen von Geblüt. Durch ihn wird der König gekrönt. Auch der Erzbischof von York, ebenfalls Primas (of England) genannt, hat den Rang vor den Herzogen der Peerskammer, welche nicht zur königlichen Familie gehören, und hat nur den Lord-Kanzler oder Großsiegelbewahrer über sich, welcher zwischen ihm und dem Erzbischof von Canterbury seinen Rang einnimmt. Beide Erzbischöfe sind zugleich Mitglieder des königlichen Geheimerathes, und der von York vereinigt mit seiner Würde außerdem das Amt eines Groß-Almoseniers, zu dessen Stabe der Bischof von London und eine große Menge von niederen Geistlichen und Edelleuten gehören. Die Bischöfe werden den Baronen des Reichs gleich geachtet, doch so, daß sie an Rang diesen vorangehen, und sofort auf die Viscounts folgen. In ihrer Eigenschaft als Barone und Peers des Reichs werden sie als right honorable betitelt, während sie als geistliche Hirten die Bezeichnung „sehr ehrwürdige Väter in Gott" erhalten. Die beiden Erzbischöfe werden Ihre Gnaden genannt. Ihr geistliches Amt führen sie, der von Canterbury „durch die göttliche Vorsehung", der von York „durch die göttliche Erlaubniß". Außer der gesammten Englischen hohen Geistlichkeit nehmen auch vier Mitglieder der Anglikanischen Kirche in Irland als Peers an den Parlamentsversammlungen Theil, welche von den Erzbischöfen

und Bischöfen dieser Kirche aus ihrer Mitte zu Repräsentanten gewählt werden [1]. — Endlich kommen hier als hervorstechende Merkmale des innigen Zusammenhangs zwischen Kirche und Staat noch gewisse andere Vorzüge in Betracht, welche die Staatskirche und alle ihre Diener und Bekenner vor den übrigen kirchlichen Gemeinschaften voraus haben. Dahin gehört zunächst, daß einige der höchsten Staatsämter noch immer an das Bekenntniß zur Anglikanischen Kirche gebunden sind, nemlich das Amt eines Regenten des Reichs, eines Vormundes des Thronfolgers, Lordkanzlers, Großsiegelbewahrers, eines Lordstatthalters und eines ersten Justizbeamten in Irland; ferner daß die vorzüglichsten Bildungsanstalten, namentlich die beiden Universitäten Oxford und Cambridge, nur denjenigen Aufnahme gewähren, welche der Anglikanischen Kirche angehören, so daß in Folge dieser Bestimmung deren Mitglieder ausschließlichen Antheil an den Rechten haben, welche die dort allein ertheilten gelehrten Würden mit sich bringen. Die Anglikanischen Pfarrer gelten der Idee nach überall für die eigentlichen und rechtmäßigen; und wenn auch der Zwang für die abweichenden kirchlichen Gemeinschaften, die kirchlichen Handlungen durch den bischöflichen Geistlichen des Bezirks verrichten zu lassen, aufgehört hat — ein Zwang, welcher hinsichtlich der Copulation für die Dissenters bis 1837 bestand —, so ist doch die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren dafür geblieben, so wie auch alle Bewohner des Kirchspiels, ohne Unterschied, zu welcher kirchlichen Gemeinschaft sie sich halten, zum Bau und Unterhalt der Anglikanischen Kirchen beizusteuern haben. Auch auf die Kolonien erstreckt sich das innige Verhältniß des Staates zur Kirche, indem die letztere hinsichtlich der ihr dort zufließenden Staatszuschüsse sehr bevorzugt dasteht.

---

1) Debrett, complete Peerage of the united kingdom of Gr. Britain and Ireland. 22. ed. By W. Courthope. Lond. 1839. 8.

§. 163.

Verfassung.

Aus der alten Zeit ist die dreifache Abstufung der Geistlichkeit, in Bischöfe, Priester und Diakonen, von der Kirche beibehalten worden, und diese verschiedenen Aemter sind sogar auch noch durch verschiedene Weihen von einander gesondert geblieben. Ein Diakonus hat noch nicht den vollen priesterlichen Charakter. Seine eigentliche Verrichtung besteht in dem Lesen der Liturgie. An der Austheilung des Abendmahls nimmt er als Diener und Gehülfe des Priesters Antheil, indem er den Kelch, niemals aber das Brot reicht. Zu taufen und zu predigen ist ihm nur in Folge einer besonderen Erlaubniß des Bischofs gestattet. Seiner Weihe geht in der Regel eine leichte wissenschaftliche Prüfung voran. Dieselbe ist mit der Ableistung des Suprematseides und der nebst diesem Eide bei der Priester- und Bischofsweihe sich wiederholenden öffentlichen Versicherung verbunden, daß er sich vom heiligen Geist zum geistlichen Amte getrieben und berufen fühle. Frühestens ein halbes Jahr darauf kann alsdann die Weihe zum Priester folgen, durch welche die Gewalt, zu binden und zu lösen und die Sakramente zu verwalten, ertheilt wird. Sowohl die erste als die zweite Weihe vollzieht der Bischof der Diöcese, mittelst Auflegung der Hände. Der Priester gewinnt durch dieselbe einen unauslöschlichen Charakter, welcher ihn hindert, jemals in den weltlichen Stand zurückzutreten. Die dritte und höchste Stufe nehmen die Bischöfe ein, welche allein von allen Geistlichen die Macht haben, zu ordiniren und zu confirmiren. Die Weihe derselben vollzieht der Erzbischof, oder ein von ihm damit beauftragter Bischof unter Assistenz von zwei anderen Bischöfen. Der zu ordinirende Bischof hat nach dem Suprematseide auch einen Eid des kanonischen Gehorsams gegen den Erzbischof zu leisten. Neben dieser Hierarchie der Weihe besteht eine Hierarchie der Jurisdiction, deren höchste Spitze die beiden Erzbischöfe, jeder in seiner Provinz, und auf diese folgend die Bischöfe bilden. Unter den Erzbischöfen und Bischöfen stehen die

Archidiakonen, unter diesen die Landdekane, in welchen sich die alten Archipresbyter, aber nur als Titel, erhalten haben, und in unterster Stufe die gesammte niedere Geistlichkeit, an ihrer Spitze die Pfarrer (rectors) und Vikare (vicars), und deren Stellvertreter, die curates, endlich die Diakonen. Jeder Erzbischof und Bischof hat ein Kapitel zur Seite, an dessen Spitze ein Dekan steht, und dessen sämmtliche Mitglieder zu den dignitaries of the established church gerechnet werden. Das alte Recht dieser Kapitel, ihre Bischöfe und Dekane zu wählen, ist zwar der Form nach stehen geblieben, aber der Sache nach hat es dadurch aufgehört, daß zu jeder Wahl die Erlaubniß (congé d'élire) des Königs erforderlich ist, und daß diese Erlaubniß stets mit der Empfehlung einer bestimmten Person verbunden wird, die dann unumgänglich gewählt werden muß. Die Mittelglieder zwischen dem Bischof und der niederen Geistlichkeit bilden die Archidiakonen, zu deren Aufgabe es gehört, zweimal im Jahre die Kirchen ihres Bezirks zu visitiren, während von dem Bischofe selbst nur alle drei Jahre Visitation zu halten ist. Beide, der Bischof und der Archidiakonus, üben zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit, die sich in ihrem ganzen Umfange, so daß auch die Ehe- und Testamentssachen zu ihr gehören, erhalten hat. Die Appellation geht vom Gericht des Archidiakonus an das des Bischofs oder Erzbischofs. Mit dem Gerichtshofe des Erzbischofes von Canterbury, court of arches genannt, ist jetzt das ebenfalls unter ihm stehende, aber früher abgesonderte Gericht für die eximirten Kirchspiele verbunden. Für diejenigen Testamentssachen, bei welchen das Vermögen des Testators in verschiedenen Diöcesen zerstreuet liegt, hat jeder Erzbischof einen prerogative court. Von diesem und von dem erzbischöflichen Gericht in erster Instanz wird an den König appellirt, und zwar in die court of chancery, das höchste weltliche Gericht, welches dann durch Delegaten im Namen des Königs ein Urtheil fällt. Das Gerichtsverfahren hat noch ganz die alten Formen: wer dem gefällten Spruche nicht nachkommt, wird excommunicirt, worauf dann, nach geschehener Anzeige, die weltliche Be-

hörde einen Verhaftsbefehl erläßt. Hinsichtlich der Ehesachen kann das geistliche Gericht im äußersten Falle nur auf Scheidung von Tisch und Bett erkennen, und auch dieses nur auf Grund des Ehebruchs. Eine völlige Ehescheidung, auf denselben Grund, kann nur vom Parlamente ausgesprochen werden. Dieselbe kommt bei der Kostspieligkeit des Verfahrens und der Schwierigkeit der geforderten Beweisführung sehr selten vor[1]. In allen bürgerlichen Angelegenheiten ist der Klerus den gewöhnlichen Gerichten unterworfen, mit Ausnahme jedoch der Bischöfe, welche als Peers des Reiches nur vor dem Oberhause zu Gericht stehen. Doch genießen die Geistlichen vor den übrigen Staatsbürgern das große Privilegium, daß ihre Güter von allen Abgaben frei sind. Eine besondere Vertretung der Kirche, dem Staat gegenüber, findet bei der engen Verschmelzung von Kirche und Staat nicht Statt. Der König und das Parlament bilden die höchste gesetzgebende Gewalt auch für die Kirche. Die früheren geistlichen Parlamente oder Convocationen, welche, aus den Bischöfen und Deputirten der niederen Geistlichkeit zu einem Ober- und Unterhause zusammengesetzt, auf den Ruf des Königs zur Berathung kirchlicher Angelegenheiten zusammentraten, werden seit dem Jahre 1717 nur noch zum Schein versammelt, indem sie zwar regelmäßig auf den zweiten Tag nach Eröffnung des Parlamentes einberufen, aber eben so regelmäßig sofort wieder vertagt werden. — Hinsichtlich der niederen, für die unmittelbare Seelsorge bestimmten Geistlichkeit hat sich ein eigenthümlicher Unterschied zwischen den Inhabern und den Verwaltern des geistlichen Amtes ausgebildet, welcher allerdings manche Mißbräuche in seinem Gefolge gehabt hat, und für die Seelsor-

1) Ueber den Gebrauch des Weiberverkaufs gibt Raumer a. a. O. II, 239. folgende Auskunft: In einigen Gegenden glauben Manche aus den niederen Klassen im Fall gütlicher Uebereinkunft zwischen Mann und Frau ein Recht zum Verkauf der letzteren zu haben. Die Gesetze haben es aber nie zugestanden oder anerkannt, und es folgt daraus gar nichts für die Trennung der Ehe, Wiederverheirathung, Erben u. s. w. Kommt ein solcher Fall jetzt noch zur Sprache, so werden die Kauflustigen gewöhnlich zwei Monate eingesperrt.

ge nicht ohne Nachtheile geblieben ist. Diejenigen, welche die für eine Pfarre bestimmten Einkünfte genießen, verwalten dieselbe in vielen Fällen nicht selbst, ja gehören zum Theil nicht einmal dem geistlichen Stande an. An ihrer Stelle fungirt daher ein Geistlicher, welcher für seine Bemühung nur einen geringen Theil von den Einkünften erhält. Dieser Zustand weist auf die Gestaltung der kirchenrechtlichen Verhältnisse im Mittelalter und zur Zeit der Reformation zurück. Durch Incorporationen (appropriations) hatten die Klöster sich eine sehr ansehnliche Menge der Pfarreien anzueignen gewußt, theils hinsichtlich der Temporalien allein, theils auch zugleich hinsichtlich der Spiritualien. Im letzteren Falle verwalteten sie die Pfarre selbst oder durch einen von ihnen eingesetzten Stellvertreter, im ersteren ward ein Vikar auf Lebenszeit angestellt und mit einer regelmäßigen Dotation versehen. Bei der Einziehung der Klöster fielen diese Pfarren an den König, und wurden von diesem zum Theil wieder an geistliche Corporationen, einzelne Dignitarien oder auch an weltliche Personen überlassen, und die jetzigen Inhaber traten nun in ihrem Verhältniß zu den Pfarren ganz in die Stelle der Klöster ein. Die Pfarren wurden demnach unter Berücksichtigung des Herkommens entweder durch einen regelmäßig dotirten lebenslänglichen Vikar (vicar), oder durch einen nach gegenseitigem Uebereinkommen besoldeten bloßen Seelsorger (curate) verwaltet, während der eigentliche Pfarrer (parson) eine unsichtbare Person geworden war, und die Haupteinkünfte, die ursprünglich für ihn bestimmt waren, der Corporation oder Person zufielen, in deren Besitz die Pfarre sich befand. Die Zahl der curates aber vergrößert sich dadurch noch mehr, daß viele volle Pfarrer, welche in ihrer Eigenschaft als geistliche Regenten ihrer Gemeinde den Titel rector führen, und auch manche Vikare, mit Einwilligung des Bischofs, sich durch einen curate vertreten lassen, welchen seine kärgliche Einnahme dann häufig zwingt, auf anderweitige Erwerbsquellen zu sinnen. Unter diesen Umständen geschieht es nicht selten, daß eine Person in den Besitz mehrerer Pfründen gelangt. Zum Theil hat

auch die geringe Dotation der Pfarreien selbst, der Mangel eines Pfarrhauses oder einer Kirche zur Combination mehrerer Pfründen gezwungen, und eine natürliche Folge dieser Combination ist dann die Nichtresidenz des Pfarrers, der doch nur an Einem Orte residiren kann. In vielen Fällen allerdings ist die Nichtresidenz ein Werk der Willkür, und die Folge eine höchst ungleiche Vertheilung der Einkünfte, indem die Verwalter des Amtes mit leiblicher Noth zu kämpfen haben, während die Inhaber in Lust und Ueberfluß leben. Daß dieses Verhältniß auf die Seelsorge einen ungünstigen Einfluß übt, hat die Kirche selbst erkannt, und die Aufmerksamkeit ist wiederholt auf diesen Uebelstand gerichtet gewesen, welcher indessen durch die in Betracht kommenden Privatrechte den Versuchen zur Abhülfe große Schwierigkeiten in den Weg legt. Die Gesammtzahl der Pfarreien beläuft sich auf 10,711, von welchen 1298 durch die Bischöfe, 694 durch die Kapitel, 70 durch Dekane, 291 durch andere geistliche Dignitarien, 805 durch Collegien (darunter 432 durch die Universität Oxford, 312 durch Cambridge, 42 durch Eaton), 1004 von dem Könige theils als Landesherrn, Fürsten von Wales und Herzog von Lancaster, theils durch den Lordkanzler, und 6549 durch Privatpersonen und weltliche Corporationen verliehen werden. Im J. 1834 wurden 3678 derselben von Stellvertretern verwaltet, von denen 320 zwischen 40 und 50, 792 zwischen 50 und 60, und im Ganzen 3468 unter 130 Pfund bezogen; wogegen die Pfarrstellen ihren eigentlichen Inhabern meistens ein sehr hohes Einkommen bringen, indem nur 294 unter 50 Pfund tragen (darunter 4 unter 10 Pfund, 8 zu 10 Pfund u. s. w.), mehrere aber bis 2000 Pfund und darüber hinaus, so daß die Gesammteinnahme der niederen Geistlichkeit (1834) auf 3,256,144 Pfund, für jeden Pfarrer also im Durchschnitt auf 304 Pfund, geschätzt werden konnte. Versäumt der Patron die Besetzung über ein halbes Jahr, so tritt für den vorliegenden Fall der Bischof in seine Stelle, nach einem abermaligen halben Jahre der Erzbischof und zuletzt der König. Die Einkünfte der Bischöfe sind sehr verschieden. Die beiden Erzbi-

schöfe haben der eine 30,000, der andere 14,000 Pfund, die Bischöfe von 24,000 bis zu 1000 Pfund herunter. Das Gesammteinkommen der Englischen Bischöfe beträgt 180,462 Pf., das der Kapitel 350,861 Pfund [1]. Bei diesen Angaben sind die zufälligen Einkünfte nicht in Anschlag gebracht, durch welche der Ertrag einer Stelle sich oft mehr als verdoppelt, sondern nur die festen, welche theils aus dem Pachtgelde der die Dotation bildenden Grundstücke, theils aus dem Zehenten erwachsen. Von der Entrichtung des Zehenten ist indessen ein bedeutender Theil des Landeigenthums ganz oder theilweise ausgenommen; auf einem anderen Theile lastet eine nur niedrige Rate. Der vollen Steuer sind kaum zwei Drittheile des gesammten Landwerthes unterworfen, und über ein Viertheil ist ganz frei von demselben [2]. Durch Gesetze von 1836 und 1840 ist der Zehente der Ablösung in Land oder Rente unterworfen worden. Die ganze Körperschaft des Anglikanischen Klerus in England wird auf 18,000 Personen geschätzt. Im weiteren Sinne gehören noch zum Verbande der Kirche die Bischöfe in den Britischen Kolonien. Dieselben werden in England geweihet, wozu es der königlichen Ermächtigung jetzt nicht mehr bedarf. Es gibt deren in Jamaika, Barbadoes, Antigua, auf den Bermudainseln, in Kanada, Newfoundland, Nova Scotia, Kalkutta, Madras, Bombay und seit 1842 zu Gibraltar. Gleichzeitig mit der Errichtung dieses letzteren Bisthums ward der Plan zur Gründung von zwei anderen, für Neubraunschweig und Südaustralien, gefaßt [3]. Eine ganz ei-

---

1) Schubert a. a. O. I, 2. S. 397. Vgl. Ev. K. Z. 1833. S. 822. Rheinw. Repert. X, 281 f. v. Raumer, England I, 248; III, 267.

2) Nach einer wohl übertriebenen Schätzung werden die Zehenten auf beinahe 9 Millionen Pfund veranschlagt, wovon über 3 Millionen auf Laieninhaber fallen sollen, die Einkünfte der Geistlichkeit vom Grundbesitz auf 3,683,581, und die Gesammteinnahme der Kirche von England auf 9,539,482 Pfund. Rheinw. Repert. X, 281.

3) Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 70.

genthümliche Stellung nimmt der Bischof von Jerusalem ein (§. 80).

§. 164.
Lehre und Cultus.

C. R. Schäberth, der Ritus der Anglikanischen K. und die 39 Art. Lat. und Deutsch, nebst e. histor. Einl. Berl. 1842. 8. — Das allgem. Gebetbuch oder die Agende der verein. K. v. Engl. und Irl. neu übers. v. J. H. W. Küper. Lpz. 1826. 8. — W. Keeling, Liturgiae Britannicae. Lond. 1842. 8. (enthält außer den Englischen Liturgien auch das Schottische Service Book vom J. 1637). B. Gäbler, die vollständ. Liturgie und die 39 Artikel der K. von England. Anhang: Die Liturgie der prot. bischöfl. K. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Altenb. 1843. 8.

Das Dogma der Anglikanischen Kirche ist in den bereits im J. 1551 entworfenen, 1562 nach Form und Inhalt verbesserten, in demselben Jahre auf einer Synode zu London von der Geistlichkeit angenommenen, und 1571 durch eine Parlamentsakte für einen integrirenden Theil der Englischen Verfassung erklärten 39 Artikeln enthalten. In diesen Artikeln stellt sich das Bestreben dar, sich aus der reflexionsmäßigen Zertheilung und Verflüchtigung des Wortes Gottes im Reformirten Lehrbegriff zu der geistigen Zusammenfassung und Einigung im Lutherischen zu erheben. Während sie den Gegensatz gegen die Lutherische Lehre nirgends geflissentlich hervorheben, bieten sie andererseits eine Fassung, welche, ohne gerade die Calvinische Lehre zu verleugnen, derselben doch möglichst ihre Schärfe nimmt und theilweise, wie namentlich im Punkte der Gnadenwahl, eine Auslegung im Lutherischen Sinne zuläßt, an welchen noch näher die Liturgie hinanführt, wenn in derselben z. B. von der Taufe als dem Sakrament der Wiedergeburt, und von dem getauften Kinde als von einem wiedergeborenen geredet wird. Weiter verarbeitet und zugleich zur Grundlage ethischer Ausführungen gemacht wurde das Anglikanische Dogma in dem aus der Vereinigung von zwei für den Gebrauch unerfahrener Geistlichen bestimmten Ein. [illegible]sammlungen erwachsenen Homilienbuche, welches

zwar nicht mehr im Gottesdienst angewandt wird, aber doch noch symbolische Auktorität hat, welche es dadurch erhielt, daß der 35ste Artikel die in demselben enthaltene Lehre bestätigt, und die fleißige und deutliche Verlesung der Homilien empfiehlt. Wegen ihres dogmatischen Elements gehört ferner in die Reihe der symbolischen Bücher die kirchliche Liturgie, welche in einer ersten Gestalt bereits im J. 1549 erschien, in einer veränderten 1551, und welche unter dem Namen the book of Common-prayer bekannt ist. Dieses Buch ward, nachdem die siegreichen Puritaner es beseitigt hatten, mit der Restauration der Stuarts und des Episkopalismus, durch einige Zusätze vervollständigt, wieder eingeführt, und ist noch jetzt die strenge normirende Anleitung für den Gottesdienst. Endlich gehört noch das book of canons aus dem J. 1604, welches von der kirchlichen Verfassung und Zucht handelt und eine Art von kirchlichem Gesetzbuch ist, obgleich manche Bestimmungen desselben, insbesondere was die Kirchenzucht anbetrifft, außer Anwendung gekommen sind, zu den symbolischen Büchern, deren Unterschrift von jedem Diener der Kirche verlangt wird. Keine von allen Reformirten Kirchen hat auch in ihrer Lehre den Zusammenhang mit dem Alterthum so treu zu bewahren gewußt und so geflissentlich hervorgestellt. Die 39 Artikel haben sofort an ihrer Spitze den Artikel von der hl. Dreieinigkeit. Unter den im 6ten Artikel hergezählten Schriften des Alten Testamentes werden auch die sämmtlichen in der Katholischen Kirche überlieferten Apokryphen namentlich aufgeführt, und mit des Hieronymus Worten als Exempel des Lebens und Sittenspiegel zum Lesen empfohlen, und der 8te Artikel dringt auf die gläubige Annahme der drei ältesten Symbole. — Dieselbe Anhänglichkeit an das Alte und Feste ist auch in die Einrichtung des Cultus übergegangen. Die Liturgie ist eine sehr wenig veränderte Wiederholung der vor der Reformation in England gebräuchlichen, und birgt einen reichen Schatz in gediegenem und wahrhaft kirchlichem Geiste abgefaßter Formulare. Sie bildet einen wesentlichen und sehr hervortretenden Bestandtheil des Gottesdienstes, und gibt zugleich für

alle übrigen geistlichen Verrichtungen eine bindende Norm. Das Einförmige und Mechanische, dessen man sie beschuldigen möchte, wird durch die Verflechtung der Gemeinde und der bei den einzelnen geistlichen Functionen Betheiligten in die liturgische Handlung gehoben, und der kirchliche Charakter bleibt vor der Störung durch die Subjectivität des Geistlichen gesichert, welche nie im Gebet, sondern nur in der Predigt zu Worte kommt, für welche die Wahl des Textes frei gegeben ist. In Verbindung mit dieser Eigenthümlichkeit scheint der Gebrauch zu stehen, daß von Vielen die Predigt abgelesen wird. Die Bibellectionen dagegen für die Sonntage und Festtage, von welchen letzteren noch außer den hohen Festen eine ansehnliche Menge beibehalten worden ist, sind vorgeschrieben, wie auch die Lectionen für die Betstunden, welche in den Kathedralkirchen Morgens und Abends gehalten werden. Ein vollständiger, mit der Abendmahlsfeier verbundener Gottesdienst bewegt sich in folgender Ordnung. Der Geistliche, an der nördlichen Seite der mit einem weißen, leinenen Tuche bedeckten „Tafel" stehend, welche mitten in der Kirche oder im Chore befindlich ist, eröffnet die Handlung mit dem Vater Unser und einer Collecte, während dessen die ganze Gemeinde knieet. Zu dieser gewendet, spricht er dann die zehn Gebote, indem die Gemeinde nach jedem einzelnen um Vergebung der Uebertretung zu Gott ruft. Daran reihet sich eine Collecte für die Kirche und ihr sichtbares Haupt, den König, die für den besonderen Tag verordnete Collecte nebst Epistel und Evangelium, und das Nicänische Glaubensbekenntniß, welches die Communicanten nachsprechen. Darauf folgt die Predigt, wofern nicht Aufgebote und sonstige kirchliche Proclamationen vorkommen, welche derselben noch vorangehen. Nach Beendigung der Predigt tritt der Geistliche wieder an die Communiontafel, und beginnt das Offertorium, indem er einzelne Sprüche vorliest, während die Diakonen und Kirchenvorsteher die milden Gaben der Gemeinde einsammeln. Der Geistliche stellt Brot und Wein auf den Tisch, und spricht darauf ein Gebet für die ganze streitende Kirche und eine Ermahnung an die Communi-

canten, dann mit der ganzen Gemeinde knieend das Sündenbekenntniß, und wiederum stehend die Absolution. Eine Beichte geht dem Abendmahl nicht voran, wohl aber eine Anmeldung, welche den Geistlichen in den Stand setzt, offenbaren großen Sündern den Zutritt zu untersagen, bis sie sich durch wahre Buße bekehrt haben. Nach einer Präfation und nochmaligem, in knieender Stellung gesprochenem Gebet folgt das Einsegnungsgebet mit den Einsetzungsworten, welches der Geistliche vor der Tafel stehend spricht, indem er den Teller mit dem Brot in die Hand nimmt, das Brot bricht und seine Hand auf dasselbe legt, eben so auch den Kelch erfaßt und seine Hand auf alle Gefäße legt, die den Wein enthalten. Darauf theilt der Geistliche die geweiheten Elemente aus mit Anwendung der Einsetzungsworte auf den Communicanten, welcher bei dem Empfange Amen spricht. Was von dem geweiheten Brot und Weine übrig bleibt, wird am Schlusse der Communion mit einem leinenen Tuche bedeckt. Es folgt das von der Gemeinde nachgesprochene Vater Unser, ein Gebet und der Englische Lobgesang, worauf der Geistliche die Gemeinde mit einem Segenswunsche entläßt. — Für das Sakrament der Taufe besteht folgende Vorschrift und Ordnung. Für jeden Täufling sind drei Taufzeugen erforderlich, an welche zunächst die Frage gerichtet wird, ob das Kind schon getauft sey oder nicht. Nach Verneinung dieser Frage beginnt der Geistliche die Handlung mit einem Gebet, der Verlesung von Mark. 10, 13—16. und einer kurzen Ermahnung, auf welche eine Anrede an die Taufzeugen folgt, welche dann im Namen des Kindes die Abrenuntiation des Teufels, das apostolische Glaubensbekenntniß und das Taufgelübde ablegen. Das Kind erhält darauf seinen Namen, und wird unter den Worten der Taufe dreimal in das Wasser getaucht oder, falls es schwach ist, nur mit Wasser besprengt, worauf es das Zeichen des Kreuzes an der Stirn empfängt. Es folgt das Vater Unser, ein Dankgebet und eine Ermahnung. — Nach dem Trauungsformular haben Bräutigam und Braut nicht bloß das Gelübde gegenseitiger Treue einander im Allgemeinen zu leisten, sondern je-

des von Beiden hat jenes ihm vorgesagte Gelübde nach außerdem mit folgenden Worten dem Geistlichen nachzusprechen: „Ich will dich von diesem Tage an haben und behalten, es möge besser mit mir werden oder schlimmer, du mögest reicher werden oder ärmer, krank seyn oder gesund, ich will dich lieben und pflegen nach Gottes heiliger Ordnung, bis der Tod uns scheidet: das verspreche ich dir treulich," worauf der Ringewechsel und die Einsegnung folgt. — Auch für die Beerdigung der Todten bestehet ein eigenes Formular.

§. 165.
Leben und Sitte.

Ueber das christl. Leben in der bischöfl. K. in England: Ev. K. Z. 1828. Nr. 85 ff. — Ueber das Erziehungswesen, besonders die Universitäten in Großbritannien: Rheinw. Repert. XXIX, 92 ff. 184 ff. 267 ff. B. A. Huber, Gesch. der Engl. Univers. 1839. 2 Bde. 8.

Das religiöse Leben in der Englischen Episkopalkirche strebt nach einer energischen Offenbarung und Bethätigung in der sichtbaren Welt, wie sich dieß vorzugsweise theils in der strengen Heilighaltung des Sonntages, welche alle weltliche Beschäftigung und Lustbarkeit möglichst fern hält, theils in den vielen Vereinen kund gibt, welche mit großartigen Mitteln und nie ruhender Anstrengung in die Nähe und Ferne geistigen und leiblichen Segen verbreiten. Mit Einschluß der verschiedenen Dissentervereine bestehen zu London, dem Mittelpunkte des kirchlichen Lebens auch in dieser Rücksicht, nicht weniger als 69 auf menschenfreundliche Zwecke der mannichfaltigsten Art gerichtete Gesellschaften, von welchen 47 im J. 1841 eine Einnahme von 723,000 Pf. hatten [1]. Das Interesse an der Religion ist mit allen sonstigen geistigen Interessen auf das Innigste verflochten, und die religiöse und kirchliche Bildung ist ein wesentlicher Bestandtheil der nationalen Bildung überhaupt. Wie nun die herr-

1) Die christl. menschenfreundl. Gesellschaft. Englands: Rheinw. Repert. XXXI, 70 ff. Die Tractatgesellsch., besonders die Britt.: das. VIII, 77 ff.

schende Kirche im beständigen Verkehr und Kampf mit den sie umgebenden Sekten lebt, und ihnen gegenüber als einem bewegten Meere subjectiven Glaubens und Meinens die katholische Festigkeit und Dauerhaftigkeit der objectiven Gemeinschaft darstellt: so enthält auch die Kirche in ihrem eigenen Schooße einen Gegensatz des objectiven und subjectiven Christenthums, der sie auf der einen Seite vor Erstarrung in Formen und Formeln, auf der anderen vor Verirrung zu den Sekten schützt. Beide Richtungen, die zu der sichtbaren Kirche eine nahe und abhängige Stellung einnehmende und die zu derselben ferner und freier stehende, fallen, bei der Einheit von Kirche und Staat, mit politischen Richtungen zusammen. Die eine Richtung ist die strengkirchliche, in ihrer Beziehung zur Kirche als die high-church-party, hochkirchliche Partei, in ihrer Beziehung zum Staat als die Partei der Tories bekannt[1]. Sie ist die conservative Partei, welche an der hergebrachten kirchlichen Verfassung, Lehre und Cultusform mit Treue und Festigkeit hängt, und alle Veränderung im Kirchenwesen, vor allen Dingen aber Alles, was die enge Gemeinschaft von Kirche und Staat irgendwie zu gefährden drohet, mit Entschiedenheit abzuwehren sich bestrebt. Ihr gehört die Mehrzahl der Aristokratie und der mit dieser durch Geburt und Interesse verbrüderten hohen und niederen

1) Hier ergreife ich die Gelegenheit, die Warnung zu wiederholen, welche in neuester Zeit von mehreren Seiten (z. B. von D. v. Gerlach in der Ev. K. Z. 1842. Nr. 39. S. 309, Tholuck im Liter. Anzeiger 1843. Nr. 20) gegen den in Deutschland fast stehend gewordenen Mißbrauch des Wortes Hochkirche erhoben worden ist. Man bedient sich dieses Wortes in der Weise, als ob es der technische Ausdruck zur Bezeichnung der Englisch-Bischöflichen Kirche sey, während doch high-church, high-church-party, high-churchmen nur eine Partei oder Richtung in jener Kirche anzeigt, welche an den Principien derselben strenge (high) hält, sie in ihrer ganzen Schärfe geltend macht, und überdieß das Wort high-church nur eine adjectivische Anwendung (he is high-church) leidet. Der Name der Englisch-Bischöflichen Kirche ist vielmehr, wie schon oben angegeben ist, the united church of England and Ireland, oder kurz: the established church.

Geistlichkeit an. Zwar ist diese Anhänglichkeit an die geschichtlich überlieferte Form der Ausartung in eine Ueberschätzung des Aeußerlichen ausgesetzt, und es ist nicht zu verkennen, daß vielen Hochkirchlichen die Form schon als solche, nicht als Gefäß des Geistes, ein Gegenstand der Verehrung und Vertheidigung ist. Aber Viele unter ihnen hängen auch an diesen Formen in dem rechten und wahren Sinne, daß sie in ihnen den von der Seele unzertrennlichen Leib und eine kräftige Schutzwehr gegen ein willkürliches Spiel der Subjectivität erblicken. Diesen gilt die Aeußerlichkeit hoch, weil nur in ihr das Innerliche seinen vollkommensten Ausdruck findet, und sie halten die Form aufrecht, weil sie die sichere und feste Wohnung des Geistes ist. In den christlichen Bestrebungen und Werken, deren diese Richtung durchaus nicht leer ist, will sie nur diesen kirchlichen Charakter durchgehends gewahrt wissen, in der wohlbegründeten Ueberzeugung, daß ohne eine feste kirchliche Haltung nichts Großes und Nachhaltiges zu Stande komme. Daher enthalten sie sich der Gemeinschaft mit den Dissenters zu religiösen Zwecken, und nehmen an den Bibel-, Tractat- und Missionsvereinen der Letzteren keinen Theil, während sie mit ihren eigenen Vereinen dieser Art sich eng an die Kirche und deren Bischöfe anschließen. Sie halten an der Einheit des Leibes der Kirche, um sich vor der Gefahr zu schützen, die Einheit des Geistes mit der katholischen und apostolischen Kirche zu verlieren. Dieser conservativen Partei, welche gegenwärtig das Staatsruder führt, und ihrem besseren und zahlreicheren Theile nach nicht in einer absoluten Stabilität, sondern vielmehr in einer auf den alten Grundlagen ruhig und allmählich fortschreitenden Entwickelung das Heil von Kirche und Staat erkennt, steht die Partei der Bewegung und der Reformen gegenüber, welche auf dem kirchlichen Gebiete als die evangelical, auf dem politischen als die Partei der Whigs bezeichnet wird. Der Grundzug dieser Partei, — welche in ihren Ansichten und Forderungen bald weniger, bald mehr sich von den Hochkirchlichen entfernt, und in ihren Extremen völlig mit den Methodisten und Dissenters verschmilzt, mit

welchen die ganze Partei in lebhaftem Verkehre steht —, ist dieser, daß sie zunächst ihren Blick auf die einzelnen Kirchenglieder wirft, und durch Hebung dieser Einzelnen das Ganze zu heben trachtet, während die Hochkirchlichen von dem Ganzen ausgehen, und aus der Reinheit und Heiligkeit des kirchlichen Ganzen alles Uebrige von selbst sich ergeben lassen. Die evangelical wollen zwar nicht eine Auflösung der bischöflichen Verfassung und eine völlige Trennung von Kirche und Staat. Aber sie wollen jene Verfassung vereinfachen, und die Kirche zum Staat in ein loseres, zu den Sekten in ein milderes Verhältniß bringen. Die Strengeren dringen auf eine Entfernung der Bischöfe aus dem Parlament und auf eine Verbindung des Regiments von oben mit dem Regiment von unten durch Uebertragung der Bischofswahlen auf die niedere Geistlichkeit. Das Patronatrecht soll abgeschafft, die Einkünfte gleichmäßiger vertheilt, die Würden der Erzbischöfe, Dekane und Archidiakonen sammt den Kapiteln aufgehoben werden. Andere begnügen sich, solche Mißbräuche zu rügen, welche auch die Gegner dafür anerkennen, deren Beseitigung sie nur nicht ohne Schaden und Ungerechtigkeit für möglich halten. Die Hochkirchlichen wollen durch die Kirche zu Christus, die evangelical umgekehrt durch Christus zur Kirche, jene Reinheit des Ganzen, diese Erweckung und Bekehrung des Einzelnen und als Zeichen derselben Vermeidung von Tanz, Kartenspiel und Schauspiel, auch wohl überhaupt von jeder größeren weltlichen Gesellschaft, dagegen regelmäßigen Kirchenbesuch und Theilnahme an christlichen Vereinen. Die Letzteren legen auf das Eigenthümliche im kirchlichen Dogma wenig Gewicht, die Ersteren halten fest an demselben, zum Theil jedoch nur in der Theorie und mit mehrfacher Hinneigung zum Arminianismus und Pelagianismus. Die Hochkirchlichen vernachlässigen häufig die Lehre von der Rechtfertigung, die evangelical die Lehre von der Heiligung. Die größere wissenschaftliche Bildung findet sich auf Seiten der Ersteren. Ihre vorzüglichsten literarischen Organe sind der British Critic and Theological Quaterly Review und seinem kirchlichen und theologi-

schen Theile nach der Quaterly Review; die vorzüglichste Zeitschrift der evangelical der Christian Observer. Das Extrem der Evangelischen Partei sind die vielfach mit den Dissenters zusammenfallenden Radikalen, welche von dem ganzen establishment nichts wissen wollen, und das Heil der Kirche in der Demokratisirung und gänzlichen Isolirung derselben vom Staat erblicken. Es verbinden sich mit diesem Radikalismus auch die materialistischen und republikanischen Tendenzen des Socialismus und Chartismus [1]. Auf der anderen Seite hat sich unter den Hochkirchlichen in neuerer Zeit eine kühne und lebensfrische Richtung ausgebildet, welche für Manche allerdings eine verführerische Brücke in die Römisch-Katholische Kirche geworden ist, welche aber ihrem eigentlichen Kerne nach für die gesunde Entfaltung des Wesens der Englischen Kirche auf dem Gebiete der Theologie gehalten werden muß. Obgleich einzelne Träger dieser Richtung zu Aeußerungen sich verirrt haben, deren Boden jenseits der protestantischen Grenze liegt; so sind doch diese Aeußerungen nur eine aus dialektischer Ungeschicklichkeit hervorgegangene Consequenz oder durch persönliche Leidenschaft hervorgerufene Uebertreibung, welche mit dem Wesen der Richtung nicht in nothwendigem Zusammenhange steht. Die Richtung, welche bereits unter den Bischöfen und der niederen Geistlichkeit mehr als 1000 Anhänger zählt, ist unter dem Namen des Puseyismus [2] bekannt, so genannt von R. Pusey, königlichem Professor des Hebräischen zu Oxford, welcher nebst mehreren Collegen, unter welchen Newman der bedeutendste ist, seit dem J. 1833 eine Reihe von Abhandlungen, unter dem Titel tracts for the times, herausgab, in welchen die Geltung des

1) Raumer a. a. O. III, 105 ff. Der Socialismus oder das junge England: Rheinw. Repert. XXXII, 179 ff. 242 ff.

2) G. V. Lechler, Anglo-Katholicität. Zur Kirchengesch. der neueren Zeit: Theol. St. und Kr. 1841, 4. S. 1027 ff. H. Thiersch, Mittheilungen üb. das kathol. System der Theolog. zu Oxford: Harleß, Zeitſ. f. Prot. und Kirche. 1842. Jun. S. 341—377. Vgl. Ev. K. Z. 1839. S. 164; 1840. Nr. 11 ff. S. 181. 220. 318; 1842. Nr. 53 ff.

Sichtbaren und Leiblichen in der Kirche dem falschen Spiritualismus gegenüber nachdrücklich hervorgehoben ward. Die Aufmerksamkeit auf diese tracts ward besonders durch die Nr. 90 rege gemacht, welche eine von Newman verfaßte Auslegung der 39 Artikel im Sinne dieser Richtung enthielt. Als auf Erinnerung des Bischofs von Oxford die Zeitschrift mit dieser Nummer aufhörte, spann sich der Streit in einer Anzahl von Brochüren fort. Der Hauptpunkt, welchen die Puseyiten hervorheben, ist die Tradition und daneben die ununterbrochene Succession der Bischöfe, beide als die Grundpfeiler der Einen und Allgemeinen Kirche. Zwar stimmen sie durch Hervorhebung dieser Punkte mit der Römisch-Katholischen Kirche insofern überein, als auch für diese die Lehre von der sichtbaren Kirche und von den äußerlichen Merkmalen derselben großes Gewicht hat. Aber beide fordern die Unterwerfung unter die Auktorität der sichtbaren Kirche in verschiedenem Sinne, weil ihr Begriff von der sichtbaren Kirche und dem Verhältnisse derselben zu der unsichtbaren nicht derselbe ist. Bei den Oxfordern beruhet die Unterwerfung unter die Auktorität der alten Kirche nicht in einem äußeren Zwange oder Befehl, sondern in einer inneren Nothwendigkeit. Sie forschen nach der echten apostolischen Tradition, welche durch die Uebereinstimmung aller Zeiten, aller Kirchen und aller Lehrer dieser Kirchen bestätigt wird, während Rom ganz äußerlichen und selbstsüchtigen Rücksichten folgt. Die Puseyiten betrachten die Tradition als eins mit der Schrift, Rom als eine über dieselbe erhabene Macht. Rom beruft sich bei seinen Entscheidungen auf seine eigene Untrüglichkeit, die Oxforder auf die Untrüglichkeit der Kirche. Dabei sind nun freilich mit der Puseyitischen Lehre einzelne Verirrungen in Verbindung getreten, wie wenn sie auf Bußübungen ein besonderes Gewicht legen, auch von Fegefeuer und Meßopfer reden; oder wenn sie die Feierlichkeit des Cultus durch Wiedereinführung von Gebräuchen zu heben suchen, welche die Anglikanische Kirche aus der alten Zeit nicht in die neue hinübergebracht hat. Aber groß und erhaben stehen sie bei allem Irrthum da als heilige Zeugen von der Einen

Katholischen Kirche, die in sichtbarer Gestalt und Gliederung die kräftige Bewahrerin und Spenderin des ewigen Heiles ist, und belebend und erfrischend wird ihr Wort der Englischen Theologie einen neuen Aufschwung und einen kirchlicheren Charakter geben, deren sie sehr bedürftig ist, da sie seit längerer Zeit eine schwächliche latitudinarisch-supernaturalistische Heerstraße eingeschlagen hatte, und sich auf derselben langsam und vorzugsweise mit exegetischen Arbeiten beschäftigt fortbewegte. — Die theologischen Studien finden auf den Landesuniversitäten, Oxford und Cambridge, wenig Förderung, da dieselben überhaupt auf Fachstudien fast gar keine Rücksicht nehmen, sondern nur die allgemeine Ausbildung im Auge haben. Von diesen beiden Anstalten hat besonders Oxford den alterthümlichen und streng-kirchlichen Typus strenge festgehalten. Zur Immatriculation ist fortwährend die Unterschrift der 39 Artikel erforderlich, so daß nur Mitgliedern der bischöflichen Kirche der Zutritt freisteht. In Cambridge haben die Dissenters zwar Duldung gefunden, doch mit großen Beschränkungen. Namentlich können sie keinen akademischen Grad erwerben. Nur wo der Grad honoris causa ertheilt wird, pflegt die Confession nicht berücksichtigt zu werden. Die Universität als solche ist sehr unbedeutend und wenig bemerkbar; fast die ganze Unterrichtsthätigkeit ist den Colleges zugefallen, deren Oxford 22, Cambridge 17 zählt. In denselben müssen alle Studirenden der Regel nach wohnen. Jedes College bildet eine eigene Körperschaft unter einem besonderen Vorstand, und unterhält mit den übrigen keine nähere Verbindung. Die Universität ist die Gesammtheit dieser Colleges, als Einheit mehr gedacht, als dargestellt. Es gibt zwar einige wenige Universitätslehrer, aber sie sind schlecht besoldet und geben als solche selten ein Lebenszeichen. Daher liegt der ganze Unterricht in den Händen der Tutors und Fellows der Colleges. Derselbe geht wenig über die artes liberales hinaus. Es wird hauptsächlich klassische Philologie getrieben, daneben Geschichte und Mathematik, etwas Formalphilosophie, dazu noch etwas Exegese und Apologetik, an welchen letzteren Disciplinen eben-

faßt alle Studirenden ohne Unterschied Theil nehmen. Fachwissenschaften werden nur insofern vorgetragen, als sich ihnen eine allgemeinere Bedeutung abgewinnen läßt, welche sie fähig macht, von Allen betrieben zu werden. Man erwirbt nach dreijährigem Cursus den Grad eines bachelors, vier Jahre später den eines master of arts. Fast allein bei diesen Gradertheilungen tritt die Universität als solche auf. Die vorausgehende Prüfung spannt die Forderungen nicht sehr hoch. Um irgend eine Anstellung zu erhalten, ist für die Theologen wenigstens der Grad eines master of arts nothwendig [1]. Die nähere Vorbereitung für den Eintritt in das praktische Leben gibt ihm später der Aufenthalt bei einem Geistlichen. Die niederen Colleges zu Eaton, Westminster, Harrowgate und die grammar schools sind theils Stiftungen, theils, wie die Mehrzahl aller Unterrichts- und Erziehungsanstalten, bloße Privatetablissements. Eine das Unterrichtswesen beaufsichtigende und leitende Behörde gibt es in England so wenig, als eine Verpflichtung für die Eltern, ihre Kinder unterrichten zu lassen. Daher ist es mit dem Volksunterrichte sehr traurig bestellt, und die freien Vereine mit ihren zahlreichen Werktags- und Sonntagsschulen, welche auch zum Theil von Seiten des Staats Unterstützung empfangen, reichen doch für das Bedürfniß bei Weitem nicht aus. Die Hälfte aller Kinder in London und sogar zwei Drittheile aller Kinder in England sollen ohne Schulunterricht aufwachsen [2], so daß ein großer Theil der Nation in Finsterniß gehüllt ist und seine Retter sucht, wenn nicht noch größeres Elend und Verderben hereinbrechen soll, als neben so hellem Glanz kirchlichen Lebens hier sich darstellt. Dagegen hat der Staat das Armenwesen unter seine Oberaufsicht genommen, und dadurch den Unregelmäßigkeiten und Unordnungen abgeholfen, welche auf diesem Gebiete wucherten. Die Hauptquellen, welche den Armen zufließen, sind die von jedem Hause zu entrichtenden Kirchspiel-

1) Ueber Oxford vgl. auch Rheinw. Repert. XV, 178 ff.

2) Raumer a. a. O. III, 216 ff. Vgl. Bl. für liter. Unterhaltung. 1842. Nr. 85 f.

steuern. Jedem Kirchspiele liegt die Sorge für seine Armen ob. Doch treten auch milde Stiftungen und Vereine aushelfend hinzu.

§. 166.
Die Methodisten.

J. Hampson, Leben J. Wesley's nebst e. Gesch. des Methodismus. Deutsch v. A. H. Niemeyer. Halle 1793. 2 Thle. 8. J. G. Burckhard, vollständ. Gesch. der Methodisten in England. Nürnb. 1795. 8. J. W. Baum, der Methodismus. Zür. 1838. 8. Th. Jackson, Gesch. von dem Anfange, Fortgange und gegenwärt. Zustande des Methodismus in den verschied. Theilen der Erde. Deutsch v. C. W. Th. Kunze. Berl. 1840. 8. (Ev. K. Z. 1840. Nr. 1 ff. 18 ff.) Joh. Watson, Leb. J. Wesley's nebst e. Schilderung des Methodismus und seiner Anhänger in Großbrit. und Irland. Aus d. Engl. (von E. v. Eckstein) m. Vorw. v. L. Bonnet. Frkf. a. M. 1839. 8. J. Wesley's Leben, die Entstehung und Verbreitung des Methodismus. N. dem Engl. des R. Southey bearb. Herausgegeben v. F. A. Krummmacher. Hamb. 1828. 2 Bde. 8. Leben G. Whitfields n. dem Engl. herausg. v. A. Tholuck. Lpz. 1834. 8. — Vgl. das Werk von J. Bennetts §. 167.

Als im Anfange des vorigen Jahrhunderts die bischöfliche Kirche in große Erstarrung gerathen war, und in der Theologie auf der einen Seite ein todter Dogmatismus, auf der anderen ein leichtfertiger Deismus und Skepticismus die Herrschaft übten, da entstand, als eine Reaction des praktischen Christenthums, der Methodismus, eine dem Deutschen Pietismus noch mehr als der Brüdergemeinde verwandte, obwohl mit der letzteren eine Zeit lang näher verbundene Gemeinschaft, welche, im alleinigen Verlangen nach der Bekehrung und Neubelebung Aller alle kirchlichen Weisen liebevoll neben sich duldend, ein Mittelglied bildet zwischen der Staatskirche und den Dissenters im strengeren Sinne. Ihre Stifter waren die Brüder Johann und Karl Wesley und Georg Whitefield. Der Name entstand von einem Vereine, welchen der jüngere Wesley mit einigen gleichgesinnten Freunden zu Oxford stiftete, und dessen Angehörige sich zur Regel setzten, wöchentlich zu communiciren und in der Einrichtung der Studien genau den Universitätsstatuten zu folgen. Diesem Vereine, dessen Mitglieder wegen ihrer

methodischen Lebensweise den Namen Methodisten erhielten, traten später Johann Wesley und Whitefield bei. Der bedeutendste unter diesen ist Johann Wesley (1703—1791) geworden, indem er 1739 die Methodisten als besondere Gemeinschaft organisirte, und länger als ein halbes Jahrhundert ihre Seele war. Whitefield, welcher durch seine Vertheidigung der Prädestinationslehre mit Wesley zerfiel, aber in Liebe mit ihm beständig einig blieb, errichtete keine Vereine, sondern begnügte sich, als Bußprediger umherzuziehen und mit seiner erschütternden Beredtsamkeit überall Seelen zu erwecken. Eine von der Gräfin Selina von Huntingdon in seiner Richtung gestiftete kleine Congregation ist in der neueren Zeit erloschen. Jedoch haben nicht minder unter den Presbyterianern und Independenten, als in der Staatskirche sich die Spuren seines Werkes erhalten. Die Partei der evangelical in der letzteren leitet hauptsächlich von ihm ihre Entstehung ab. Eine eigentliche Separation beabsichtigte auch Wesley nicht. Er hat sich nie gegen die 39 Artikel erklärt, nie die Verbindung von Kirche und Staat für etwas Ungesetzliches und Schriftwidriges gehalten, nie die Liturgie der bischöflichen Kirche gemißbilligt. Ja diese Liturgie ist in vielen Kapellen der Methodisten in England und in allen ihren Missionskapellen in Westindien in Gebrauch. Dessenungeachtet widerstrebt der Methodismus der bischöflichen Kirche, weil er, ihre kirchliche Ordnung verlassend und alles Andere für gleichgültig achtend, einen Theil des Christenthums zum Ganzen erhebt, welchem dadurch nothwendig eine unangemessene Bedeutung beigelegt wird. Zu Grunde liegt freilich die evangelische Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben. Aber diese Grundlehre selbst wird nicht rein aufgefaßt, indem der Blick von dem Gegenstande hinweg auf die eigene Person gelenkt, und dabei die Forderung gestellt wird, daß der Gläubige in einem besonderen Moment eine nach lebhaftem Ringen mit äußeren Zeichen durchbrechende Gewißheit seiner Theilnahme an der Sündenvergebung empfange, als ein zu dem Zeugnisse des hl. Geistes hinzukommendes Zeugniß des eigenen Geistes. Wer nicht diese Erwe-

ckung von einer bestimmten Stunde her zu datiren vermag, der wird als Unbekehrter und Ungerechtfertigter betrachtet. Solche Erweckungen müssen sich aber auch an den bereits Erweckten von Zeit zu Zeit wiederholen, und um sich stets in dem Stande der Vorbereitung auf die Erweckung zu halten, hat jedes Mitglied seinen Wandel in Heiligkeit zu führen, alle Gottlosigkeit zu meiden, wie Fluchen, Entweihung des Sabbaths, Trunkenheit, Hader, Betrug, Wucher, lieblose Reden, kostbare Kleider und Schmuck, weltliche Ergötzlichkeiten und Lesen unchristlicher Bücher, dem Leibe und der Seele seiner Nebenmenschen Gutes zu thun, und die göttlichen Gnadenmittel, den öffentlichen Gottesdienst, die Schriftforschung, das hl. Abendmahl, Beten und Fasten (Enthaltsamkeit) zu gebrauchen. Zur Handhabung der erforderlichen Aufsicht und Zucht des Wandels ist jeder Verein in kleinere Gesellschaften, Klassen genannt, mit Berücksichtigung der zusammenliegenden Wohnungen abgetheilt. Eine solche Klasse, aus 12 Personen bestehend, hat an ihrer Spitze einen Leiter (leader), welcher verpflichtet ist, jedes Mitglied seiner Klasse wenigstens einmal wöchentlich zu besuchen, dasselbe geistlich zu berathen und zu ermahnen, und seine Gaben für den Verein in Empfang zu nehmen, darauf mit den Geistlichen und Vorstehern zusammenzutreten, um den Ersteren theils die Kranken, theils die das Sittengesetz Uebertretenden anzuzeigen, den Vorstehern aber das Eingesammelte auszuliefern. Wer, auf die Verwarnungen nicht achtend, in der Strenge des Wandels nachzulassen fortfährt, dem wird die Gemeinschaft aufgekündigt. Die oberste Leitung steht bei der aus 100 Mitgliedern zusammengesetzten Predigerconferenz zu London, welche gemäß einer von Wesley im J. 1784 gerichtlich deponirten Urkunde organisirt ist, und in neuerer Zeit den Versuchen, die Kirchenzucht zu stürzen, kräftigen Widerstand geleistet hat. Bei den Predigern wird nur darauf gesehen, daß sie erweckte Christen sind; auf theologische Wissenschaft wird kein Werth gelegt. Zu größerer Sicherheit gegen das Eindringen unwürdiger Individuen in den Lehrstand ist 1834 das theologische Institut gebildet worden, wo nur solche

Studenten zugelassen werden, welche als Candidaten des Predigtamts zuerst durch die Kreise, zu welchen sie gehören, dann durch die Districtscommittees, von welchen sie geprüft werden, so wie durch die Conferenz, an welche über jeden einzelnen berichtet wird, bestätigt worden sind. Ihre Stärke haben die Methodisten in großartigen Unternehmungen zum Segen der leidenden Menschen, welche sie mit unverdrossenem Eifer und seltenster Aufopferung leiten. Sie warten nicht auf eine Gemeinde, sondern sie suchen sich dieselbe zu sammeln, sie gehen dem Volke nach, sie predigen ihm nicht bloß in der Kapelle, sondern auch unter freiem Himmel, auf der Straße, überall, wo Menschen beisammen sind; sie gehen ihm nach in seine Hütten, und erquicken es mit geistlicher und leiblicher Tröstung. Ihre Reiseprediger ziehen unermüdlich von Station zu Station, und ihre Missionare sind über die Welt zerstreut. Ihren Hauptstamm haben die Methodisten in England, Irland, den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten, wohin sie sich von England aus bald verbreiteten, und im Britischen Nordamerika. In England gibt es ungefähr 3900 Kapellen, außer einer großen Anzahl von Orten, wo das Wort Gottes regelmäßig gepredigt und Betstunden gehalten werden, und es gehören dem Methodismus 296,800 Individuen in ungefähr 2000 Congregationen an. Die Zahl der Geistlichen, Reiseprediger und Candidaten ist 1019. Die von ihnen in England außer Wales errichteten Sonntagsschulen belaufen sich auf 3339 mit 341,442 Kindern und 59,277 Lehrern, welche den Dienst unentgeltlich verrichten. Für den christlichen Unterricht wird außerdem durch Bibel- und Tractatvertheilung und durch mehrere Zeitschriften gewirkt. Im Auslande sind 370 Missionare beschäftigt, welche als Prediger bestätigt sind, und bei ihrem Werke durch Katecheten, Localprediger, Gehülfen, Schulaufseher, Schulmeister, Lehrerinnen, Künstler u. s. w. unterstützt werden. Die Zahl der Stationen beträgt 260 [1]. Die vorzüglichsten sind in West- und Südafrika, Ceylon, dem

1) B. A. K. Z. 1842. Nr. 20.

Festlande Indiens, Neusüdwales, Vandiemensland, Neuseeland, Tonga, den Habaiinseln, den Fejeeinseln, Westindien und dem Britischen Nordamerika, wozu noch die in Irland, Schweden, Deutschland, Frankreich, Cadix, Gibraltar und Malta befindlichen kommen. Mit den Missionsanstalten stehen überall Schulen in Verbindung, wo die Bibel in der Landessprache gelesen, und Gehülfen des Missionswerkes aus den Eingeborenen gebildet werden. Die Zahl der Erwachsenen und Kinder, welche hier Unterricht empfangen, beläuft sich auf 57,000, und die Totalsumme Aller, welche unter der Leitung und dem Einflusse der Methodistischen Missionare stehen, auf 200,000. Buchdruckereien werden auf Ceylon, in Afrika, auf den Freundschaftsinseln und in Neuseeland unterhalten. Das 100jährige Jubelfest der Methodisten hat in London ein Missionshaus nebst einem Seminar für 100 Studenten in's Leben gerufen, in welchem für den inländischen Predigtdienst und für die Mission vorbereitet wird. — Die Methodisten in Kanada sonderten sich im J. 1828 von denen der Vereinigten Staaten ab, und schlossen sich später an die Britische Conferenz an [1]. Sie zählen hier 14 bis 16,000 Seelen.

§. 167.
2) Die Dissenters:
Presbyterianer, Independenten und Baptisten.

D. Neal, history of the Puritans or protestant non conformists. Lond. 1731—38. 4 Thle. 8. Neue Ausg. v. J. Toulmin. Das. 1793—97. 5 Thle. 8. Lond. 1837. 3 Bde. 8. Deutsch, Halle 1754. 8. F. Price, the history of protestant non-conformity in England. Lond. (1831.) 1836. 2 Bde. 8. Bogue and J. Bennett, hist. of the dissenters. Lond. 1808—12. 4 Thle. 8. Neue A. 1833. 2 Thle. 8. J. Bennett, the hist. of dissenters during the last thirty years (1808 — 1838). Lond. 1839. 8. — C. Walker, hist. of independency. Lond. (1648—51.) 1661. 4. — Th. Crosby, hist. of the english baptists from the reform. to — George I. Lond. 1738—40. 4 Bde. 4. (R. Robinson) hist. of baptism. Lond. 1790. 4.

1) Ev. K. Z. 1835. Nr. 25.

Zu den Dissenters im engeren Sinne werden nur die drei Denominationen der Presbyterianer, Independenten und Baptisten gerechnet, welche mit einander durch den gemeinsamen Gegensatz gegen die Staatskirche verbunden sind, und mit vereinigten Kräften an dem Werke einer möglichst großen Trennung alles Kirchenwesens vom Staat arbeiten. Die Stellung der Negation und Opposition, in welcher sie sich auf kirchlichem Gebiete befinden, treibt sie auch auf das politische Gebiet hinüber, und wirft sie hier meistens in die Grundsätze des entschiedensten Radikalismus hinein. Selbst ihre Geistlichen nehmen an den politischen Fragen das lebhafteste Interesse. So konnte es geschehen, daß die gesammte geistliche Körperschaft der drei Denominationen zu London und Westminster im Junius 1841 zu einer Berathung über die Kornfrage sich versammelte, und ein auf die Abolition der steigenden und sinkenden Zollscala gerichtetes Bündniß schloß. — Die Zahl der Presbyterianer in England und Wales beläuft sich auf 350,000 in 200 Congregationen. Von den alten Puritanern, ihren Vorfahren, haben sie die Einfachheit und strenge Sitte geerbt, aber in der Lehre sind sie meistens einem ungläubigen Unitarismus verfallen, in der Verfassung zum Independentismus übergegangen. Von diesen Englischen Presbyterianern unterscheiden sich sehr vortheilhaft die in England befindlichen Gemeinden der Schottischen Presbyterianer, deren Mitglieder größtentheils Schottischer Abkunft sind. Sie tragen in allen Stücken das treue Bild der Kirche an sich, von welcher sie ausgegangen sind, und mit welcher sie, besonders seit einigen Jahren, in lebhaftem Verkehre durch gegenseitige schriftliche Mittheilungen und Deputirtensendungen stehen [1]. Die zerstreueten Presbyteries haben sich zu einer Synod vereinigt. — Die Independenten- oder Congregationalistengemeinden, in England und Wales 2316 an der Zahl, sind in jedem der drei Britischen Reiche insofern zu einem Ganzen verbunden, als sie, ohne das eigenthüm-

1) Evgl. K. Z. 1840. S. 150.

liche Princip ihrer Verfassung, die kirchliche Unabhängigkeit jeder einzelnen Gemeinde, aufzugeben, doch einen Mittelpunkt, die Englischen in London, haben, den eine von den Gemeinden durch Abgeordnete beschickte Synode, jedoch ohne alle Kirchengewalt, unter dem Titel Congregational Board bildet. Hier finden Besprechungen über kirchliche und theologische Gegenstände Statt, deren Resultate später bekannt gemacht werden. Auch werden hier die Candidatenprüfungen vorgenommen. Die Independenten zeichnen sich im Allgemeinen vor den Presbyterianern durch die Treue aus, mit welcher sie an der Calvinischen Lehre festhalten, und durch die Regsamkeit in christlichen Werken. Unter ihnen bestehen Bibel-, Missions-, Tractat- und Sonntagsschulvereine. Auch unterhalten sie nicht bloß mit der Schottischen Independentenunion, sondern auch mit den Presbyterianern und Congregationalisten in Nord-Amerika einen regelmäßigen Verkehr durch Deputirte [1]. — Eine den Independentismus auf die äußerste Spitze treibende Sekte ist jüngst in den Brüdern von Plymouth aufgetreten, welche, den Irvingianern verwandt, das allgemeine Priesterthum aller Christen in dem Sinne auffaßt, daß durch dasselbe ein besonderer geistlicher Stand aufgehoben werde, da jeder selbst Priester und Lehrer sey; woran sich dann ein Abscheu gegen alle Associationen zu erbaulichen und mildthätigen Zwecken knüpft. — Gegen Ende der ersten Hälfte des 17ten Jhd.s gingen aus der Mitte der Independenten die Baptisten hervor, welche mit den Mennoniten (§. 156) zwar in der Verwerfung der Kindertaufe übereinstimmen, wie überhaupt in der ganzen geistigen Richtung, aus welcher jene Verwerfung folgte, aber doch ihr Kirchenwesen selbstständig ausgebildet haben, und mit denselben keine nähere Verbindung unterhalten. Sie scheiden sich in General- und Particularbaptisten, von denen die Letzteren der Calvinischen Prädestinationslehre anhängen, die Ersteren der Arminianischen Ansicht folgen. Die kleinere Hälfte ist zu einer Union zusam-

1) Ev. K. Z. 1835. S. 131.

mengetreten, nach dem Vorbilde der Congregationalisten; die übrigen haben 41 Localassociationen. Im Ganzen haben sie 1276 Kapellen in England und 344 in Wales, wozu noch 1300 Landfiliale (village stations) kommen. Die Ordination halten sie für eben so überflüssig, als die Taufe [1]. Weder der Prediger noch die Eltern dürfen Jemanden überreden, sich taufen zu lassen, sondern es wird dieser Schritt gänzlich dem freien Ermessen eines Jeden anheimgestellt. Die Form der Taufe besteht in völligem Untertauchen. In neuerer Zeit haben auch die unter dem Namen der Haldaniten (§. 176) bekannten Schottischen Baptisten einige Gemeinden gegründet.

3) Kleinere Evangelische Parteien.

§. 168.
Die Quäker.

W. Penn, account of the rise and progress of the people called Quakers. 5. A. Lond. 1748. 8. Deutsch v. L. Seebohm. 2. A. Pyrm. 1798. 8. G. W. Alberti, Nachricht von der Religion, Gottesdienst, Sitten und Gebräuchen der Quäker, nebst e. Gesch. dieses Volkes. Hannov. 1750. 8. Th. Clarkson, portraiture of Quakerisme, taken from a view of the moral education, discipline, peculiar customs, rel. principles; political and civil oeconomy and character of the society of Friends. Lond. 1803. 3 Bde. 8. J. J. Gurney, observations on the soc. of the Friends. Lond. 1824. 8. H. Tuke, die Religions-Grundsätze, zu welchen die Gesellschaft der Christen, die man gewöhnlich Quäker nennt, sich bekennt. Aus d. Engl. Lond. 1824. 8. — Catechism. et fid. confessio, quae continet narrationem dogmatum et doctrinarum, quae creduntur ab ecclesiis Quaker. Rotterd. 1676. 8. Deutsch: Amsterd. 1748. Lpz. 1752. 8. R. Barclaji theol. vere chr. apologia. Amst. 1676. 4.

Auf der äußersten Peripherie der Kirche und nur noch mit dünnen Fäden dem Leibe Christi angehörig stehen die Quäker, eine in schwärmerischem Rationalismus und Spiritualismus befangene Gemeinschaft, welche des inneren Christus ohne den äu-

1) Rheinw. Repert. XXXVI, 96.

deren geschichtlich offenbar gewordenen theilhaftig zu werden sucht. Ihr Stifter war der Schuster Georg For († 1691), welcher um die Mitte des 17ten Jahrhunderts aus der in Parteien gespaltenen und in wildem Kampf, bewegten christlichen Welt in ein ideales Reich des geistigen Christenthums sich flüchtete, wo alle Genossen einen reinen Wandel nach dem Gebote Gottes führen, und einander als Freunde ehren und lieben sollten. Sie selbst nannten sich daher die Gesellschaft der Freunde, während im Volke der hinsichtlich seiner historischen Veranlassung zweifelhafte Name Quakers (Zitterer) aufkam. Unter William Penn siedelte sich (1681) eine Kolonie derselben in Pennsylvanien an. Auch auf dem Europäischen Festlande bildeten einzelne Flüchtlinge kleine Gemeinden, welche indessen bald wieder untergingen. In Deutschland befindet sich eine 1786 gegründete Gemeinde zu Pyrmont. In England hatten sie lange für ihre Existenz zu kämpfen, bis sie unter K. Jakob II. 1686 mit den Dissenters zu gleichem Recht gestellt wurden. In Großbritannien und Irland zählen sie jetzt ungefähr 60,000 Mitglieder, und sind am verbreitetsten in der Grafschaft York. Die Quäker erkennen zwar eine Offenbarung Gottes in der heiligen Schrift an, aber sie lassen eine geistige Offenbarung daneben laufen, welche dadurch, daß sie losgerissen von dem Worte dasteht, die Bedeutung des letzteren bis zur völligen Vernichtung schwächt. Gleichwie in der Römisch-Katholischen Kirche die Ueberlieferung das Wort in Fesseln hält, weil sie als ein Aeußerliches sich neben die Schrift stellt, so wird hier das Wort Gottes in Fesseln gehalten, weil ihm eine fortlaufende rein innerliche Geisteswirkung selbstständig an die Seite tritt. Die Verachtung der Schrift und mit derselben des ganzen historischen, äußerlich und sichtbar in die Welt eintretenden Christenthums, welche als die Consequenz der Quäkerischen Spaltung von Wort und Geist in neuerer Zeit, zuerst in Nord-Amerika durch Elias Hicks, dann auch in England, mit ihrer ganzen Schärfe hervortrat, hat zwar einen bedeutenden Theil der Gemeinschaft zu einem engeren Anschluß an die Schrift bestimmt, und zu einem

Bekenntnisse getrieben, in welchem sie sich von jenen Schriftverächtern lossagen, und die historischen Thatsachen der Erlösung für einen nie verleugneten und wesentlichen Bestandtheil ihrer Lehre ausgeben; aber sie weisen dadurch der Schrift und dem, wovon sie Zeugniß gibt, eine Stellung an, welche mit ihrem Princip nicht vereinbar ist, und mit ihrer ganzen sonstigen Richtung gegen das Aeußerliche und in die Sinne Fallende in dem seltsamsten Contraste steht, so daß man in jenen öffentlichen Erklärungen nur die unter ihnen rege gewordene Sehnsucht nach einer festeren, christlicheren Gestaltung, nicht aber den Kampf des echten Quäkerthums gegen seine Verkehrung erblicken kann. Auch werden die der Schriftforschung zugewandten Quäker, welche sich von den übrigen separirt und als evangelical friends eine eigene Gemeinschaft gebildet haben, sich schwerlich lange als Quäker behaupten können, sondern wohl allmählich mit Independenten oder Baptisten verschmelzen [1]. Die Zurückstellung des Wortes und jeder sonstigen äußerlichen Vermittelung des Geistes verleihet ihrem Cultus eine so große Einfachheit, daß er fast zur Negation seiner selbst herabsinkt. Sie versammeln sich Sonntags in einem einfachen Betsaal, in welchem nur Sitzplätze sind, nichts, was irgend auf eine kirchliche Bestimmung desselben hinweisen könnte, und harren schweigend und bedeckten Hauptes auf des Geistes Wehen, oft Monate hindurch vergebens. Wen aber der Geist ergreift und treibt, sey es zur Predigt oder zum Gebet, der redet, und auch die Weiber schweigen hier nicht in der Gemeinde. Ein besonderes Predigtamt gibt es nicht, da der Geist wehet, wo er will. Doch besteht bei größeren Gemeinden die Einrichtung, daß einzelne Glieder zu dem Amte des Ermahnens bestellt werden, welche in Ermangelung freier Erregungen das Wort zu ergreifen haben. Mit dem Worte Gottes in der Schrift wird auch die sakramentliche Gnade verschmähet, und sie leben und sterben ungetauft und ungenährt von des Herren Leib. Dagegen suchen sie ihr Heil in einem einfachen und

1) Ev. K. Z. 1828. S. 805 ff. 1829. S. 782 ff. 1840. S. 141 ff.

strengen Wandel; wobei sich ein Unterschied zwischen Nassen und Trockenen herausgestellt hat, von welchen die Ersteren hinsichtlich der disciplinarischen Gesetze das ihnen Unbequemere abzuthun sich erlaubt haben, ohne daß indessen durch diesen Unterschied eine förmliche Trennung entstanden ist. Zur strengen Praxis gehört die Verweigerung des Eides und des Kriegsdienstes, die Ablehnung jedes obrigkeitlichen Amtes, die Entfernung von allem weltlichen Prunk und die in der Kleidung zur Schau getragene Verachtung der Mode. Rang- und Standesunterschiede werden nicht anerkannt, und der König nicht anders als der Bettler mit Du angeredet, auch Niemand durch Abziehen des Hutes oder durch Verbeugung gegrüßt. Mit Welt und Wissenschaft haben sie nach Möglichkeit gebrochen. Der Theologie bedürfen sie nicht, die Rechtswissenschaft fliehen sie aus Grundsatz, wie die Processe, auf welche sie nur im Streite mit ihres Ungleichen gezwungen sich einlassen. Die Leitung des Kirchenwesens steht in höchster Stelle bei der jährlich zu Pfingsten, an dem Feste des heiligen Geistes, Statt findenden Versammlung zu London, welcher die vierteljährlichen und monatlichen Localversammlungen untergeordnet sind. Alle diese Versammlungen bilden sich aus Deputirten der kleineren und größeren kirchlichen Bezirke. Die vierteljährlichen genießen das Recht des Ausschlusses und der Aufnahme von Mitgliedern; den monatlichen Versammlungen ist behufs der von ihnen anzustellenden Untersuchungen in Betreff der Ehehindernisse von allen beabsichtigten Ehebündnissen Anzeige zu machen. Nach erhaltener Genehmigung wird die Ehe in einem Versammlungssaale geschlossen, indem die Brautleute einander durch Handschlag das Versprechen der ehelichen Treue leisten und ihre Namen in das Ehebuch eintragen, worauf die Gegenwärtigen ihre Unterschrift als Zeugen hinzufügen.

§. 169.

Unitarier und Swedenborgianer.

J. F. J. Tafel, Sammlung v. Urkunden betr. das Leben und den Char. Swedenborgs. Tüb. 1839. 8. K. F. Kanz, Eman. Sw. Sein

Leben und seine Lehre. Ravensb. 1841–12. Hang, die L. der Neuen Kirche, in Studien der evangel. Geistl. Würtemb.s. Stuttg. 1842. XIV, 1, S. 80—172. 2. S. 1—47. Vgl. Rheinw. Repert. IX, 215 ff. XV, 26 ff.

Unter den kleineren Sekten in England sind außer den Gemeinden der Brüderunität (s. §. 148) noch die Unitarier und die Swedenborgianer zu nennen. Die Unitarier, welche, um Gottes Einheit zu retten, die Dreieinigkeit leugnen, und in Christus einen bloß menschlichen Lehrer verehren, waren in England früher mit der Todesstrafe, dann mit dem Verluste der bürgerlichen Rechte bedroht, und wurden auch in der Toleranzakte (1689) ausdrücklich ausgenommen. Im Laufe des 18ten Jahrhunderts jedoch traten theils aus der Mitte der Presbyterianer, theils auf Anregung eines Geistlichen der bischöflichen Kirche, Namens Lindsay (1778), einzelne Gemeinden von Unitariern hervor, welche stillschweigende Duldung fanden. Vorzüglich breiteten sie sich unter den Presbyterianern in der Grafschaft Lancaster aus, welche etwa den vierten Theil aller Anhänger dieser Sekte in England enthält. Die Gesammtzahl der Unitarischen Kapellen in Großbritannien beträgt 223, von welchen 206 auf England, 14 auf Wales und 3 auf Schottland kommen. Die meisten derselben befinden sich in London, Manchester, Liverpool und anderen Englischen Handelsstädten. In London besteht eine British and Foreign Unitarian Association, deren Zweck ist, „das Licht des vernünftigen, liberalen, ursprünglichen, apostolischen Christenthums zu verbreiten." Es fehlt der Sekte, da sie den Abfall des Verstandes von der christlichen Wahrheit darstellt, an Kraft und Begeisterung, und ihre Kirchen stehen leer[1]. — Eine Unitarische und Antitrinitarische Sekte entgegengesetzter Art stellt sich in den Swedenborgianern dar, welche hier ebenfalls, gleich den Unitariern, aus der Zerstreutheit bloßer Denkweise zu einer äußeren kirchlichen Gemeinschaft erwachsen ist. Nach Emanuel von Sweden-

1) Evang. K. Z. 1831. Nr. 40.

borg war mit dem J. 1756 das Ende der alten Kirche gekommen, weil aus ihr alle wahre Liebe entschwunden war, und es trat an ihre Stelle eine neue Kirche, das Neue Jerusalem genannt, welche den Glauben an Eine göttliche Person, den Herrn Jesus Christus, lehrt, und als Bedingung der Seligkeit die Liebe zu ihm und dem Nächsten aufstellt als ein Leben nach Gottes Gebot. Als biblisch wird diese Lehre dargethan durch die Aufschließung des inneren Sinnes der Schrift neben dem buchstäblichen, dessen Offenbarung Swedenborg in Gesichten erhielt. Das Werk Christi wird angesehen als eine Befreiung des durch den Andrang der bösen Mächte bedroheten Reiches der höheren Geister. Die Lehre von dem Versöhnungstode Jesu wird nicht weniger, als die Bedeutung des rechtfertigenden Glaubens untergraben. Die ersten Anhänger gewann Swedenborg in seinem Vaterlande Schweden, dann in England, wo er die letzten Jahre seines Lebens zubrachte und starb (1772). Auch in Deutschland und Frankreich hat die Lehre Anklang gefunden, aber ein eigenes Kirchenwesen hat sie nur in Großbritannien und in Nord-Amerika ausgebildet. Die erste Gemeinde entstand zu London 1787. Im J. 1831 befanden sich in England und Schottland 51 selbstständige Gemeinden der Neuen Kirche [1], und an mehr als 30 Orten waren außerdem zerstreuete Mitglieder aus jedem Stande und Berufe. Jedes Mitglied, welches Aufnahme in eine Gemeinde nachsucht, hat folgende Glaubensartikel zu unterschreiben: „Ich glaube, daß Gott ist Einer, in welchem ist die göttliche Dreifaltigkeit, und daß dieser ist der Herr Gott und Heiland Jesus Christus; daß seligmachender Glaube ist, an ihn zu glauben; daß Böses nicht soll gethan werden, weil es des Teufels ist und von dem Teufel; daß Gutes soll gethan werden, weil es ist Gottes und von Gott; und daß dieß soll geschehen von Menschen, wie von ihm; jedoch mit dem Glauben, daß es sey vom Herrn, bei ihm und durch ihn." Sonntags versammeln sie sich zweimal und mehrere Male auch

1) A. K. Z. 1831. Nr. 147.

in der Woche, um sich aus dem Worte Gottes und den Schriften Swedenborgs zu erbauen. Die Verwaltung der Sakramente, wie die übrigen kirchlichen Functionen, stehen den Priestern zu, deren es zwei Klassen gibt. In die erste werden aufgenommen, welche durch einen musterhaften Wandel und Charakter bekannt, von wenigstens zwei Geistlichen als tüchtig vorgeschlagen, von drei Viertheilen einer Gemeinde eingeladen sind, und wenigstens ein Jahr lang Vorträge gehalten haben; in die zweite solche, welche über sieben Jahre in der ersten gedient haben. Nur die Letzteren dürfen die Ordination verrichten. Die Neue Kirche hat sich eine eigene Liturgie gegeben, welche der in der bischöflichen Kirche gebrauchten nachgebildet ist. Gesänge und antiphonische Gebete eröffnen den Gottesdienst. Darauf folgen Abschnitte aus dem Alten und Neuen Testament, die binnen 4 Jahren die ganze Schrift vollenden, und ein Vortrag darüber. Den Beschluß macht die Verlesung der zehn Gebote, welche zu halten die Gemeinde laut gelobt. Es gibt mehrere wohlausgestattete Kapellen oder Tempel. Die Kanzel hat eine dreifache Abstufung: für den Küster, den Liturgen und den Prediger, nach dem Muster der Anglikanischen Kirche. Prediger und Liturg tragen einen weißen Talar. Viermal im Jahre findet die Communion Statt. Jede Gemeinde hat einen von ihr gewählten Vorstand für Verwaltung ihrer Angelegenheiten, welcher 7 bis 12 Mitglieder zählt, und den Priester zu den Berathungen zuzieht. Ihren Vereinigungspunkt finden alle in der General-Conferenz, welche alle Jahre im August in einer Hauptstadt Englands 3 bis 4 Tage lang in parlamentarischer Ordnung abgehalten wird. Sie besteht aus dem gesammten Priesterstande, welcher 1831 14 Mitglieder zählte, und aus Abgeordneten der Gemeinden. Zu ihren Functionen gehört die Prüfung und Bestätigung der Vorschläge für Ordination der Priester und die Wahl der Priester oberster Klasse. Die Gemeinden von 50 Mitgliedern senden einen, die von 100 zwei, die größeren drei Deputirte. Die Conferenz hinterläßt einen Ausschuß zur Besorgung der laufenden Geschäfte. Es bestehen mehrere

Vereine für Druck und Verbreitung der Schriften für die Neue Kirche, ferner für Aussendung von Missionaren nach allen Theilen des vereinigten Königreichs, und für Bildung und Erziehung von Kindern, von welchen letzteren mehrere Freischulen und Erziehungsanstalten unterhalten werden. — In Schottland hat sich der Cultus der Neuen Kirche, nach Landesweise, einfacher gestaltet. Die gottesdienstlichen Versammlungen finden in Sälen ohne kirchlichen Schmuck und Charakter Statt, und der Prediger hat in seiner Kleidung nichts Unterscheidendes [1].

bb. Schottland.

J. Sinclair, the statistical account of Scotland. Edinb. 1792—1796. 14 Bde. 8. J. Skinner, eccles. hist. of Scotland from the first appearance of christianity — to the present time. 2. A. Lond. 1816. 2 Bde. 8. Cook, hist. of the church of Scotl. Edinb. 1815. 8. A. F. L. Gemberg, die schott. Nationalkirche. Hamb. 1828. 8. W. M. Hetherington, a history of the church of Sc. P. I. Edinb. 1841. 8. — Tytler, hist. of Sc. Vol. I—VII. Edinb. 1840. 8.

§. 170.
Einleitung.

Während im benachbarten England die Reformation in durchaus conservativer Weise vor sich ging, brach sie in Schottland, unter dem Einflusse des in Genf gebildeten finsteren und rücksichtslosen Bußpredigers John Knox, mit der ganzen stürmischen Gewalt einer Revolution herein, welche jeden Zusammenhang mit der alten vorgefundenen Kirche als Sünde verabscheuete, und das Reich Gottes in starrer Sonderung von allen sonstigen Verhältnissen und Freuden der Menschen aufrichten zu müssen meinte. Um dem unsichtbaren Herrn völlig und ungetheilt sich hingeben und leben zu können, stürmte man in melancholischer und mönchischer Flucht vor aller Aeußerlichkeit und Sinnlichkeit aus der Kirche und ihrem geschichtlichen Leben hinaus, und fing unter möglichster Beseitigung alles traditionellen

---

1) Ev. K. Z. 1827. Nr. 35. 1828. Nr. 30.

Besitzthums einen gänzlichen Neubau auf der apostolischen Grundlage an, von welcher man sich durch die Kluft von anderthalb Jahrtausenden getrennt achtete. So ward von der Schottischen Nation, indem sie, mit dem Verstande eher als mit dem Herzen unter dem Worte Gottes stehend, für jeden mystischen Zusammenhang des Geistes und Wortes, des Innerlichen und Aeußerlichen, ihr Auge verschlossen hielt, und zwar in der Furcht des Herrn und nach seinen Geboten wandelte, jedoch in gesetzlicher Weise, nicht in der Freiheit und Freude des Evangeliums, auf der leer geräumten Stelle eine strengcalvinische Kirche gegründet, welche, auf so große, ernste und treue Weise in ihrer Mitte von vielen ihrer Glieder auch der Name Christi gepriesen und verherrlicht wird, doch als Ganzes durch den Mangel an geschichtlichem Sinn und die daraus fließende Haltungslosigkeit und Gebrechlichkeit ein Spiel der Subjectivitäten und numerischen Majoritäten ist, und nach keiner Seite des kirchlichen Lebens hin, weder in der Lehre, noch im Cultus, noch in der Verfassung, den Charakter einer Kirche im vollständigen Sinne des Wortes ausgeprägt hat. Wegen des losen Zusammenhanges, in welchem sie zum Staate steht, kann sie, ungeachtet sie sich gewisser Vorrechte im Staat erfreuet, nicht für eine Staatskirche gelten, am wenigsten in dem Sinne, in welchem die bischöfliche Kirche dieses für England ist. Doch als die nationale Kirche, welcher die Mehrzahl des Schottischen Volkes angehört, und wegen der Anerkennung, welche sie als solche von Seiten des Staates genießt, wird sie die established church, oder auch schlechthin die Kirk of Scotland, und alle diejenigen, welche die äußerliche Kirchengemeinschaft mit ihr aufgehoben haben, dissenters genannt. Bei dem Vorwalten der Subjectivität und der großen Empfindlichkeit gegen die geringste Kränkung derselben konnte es nicht fehlen, daß zahlreiche Gemeinden von dem nationalen Kirchenkörper sich absonderten, und die Schottische Kirche ist solchen Secessionen noch fortwährend ausgesetzt. Neben diesen dissenters genießen auch viele andere christliche Gemeinschaften, älteren oder fremden Ursprunges, in Schottland

die Freiheit, deren sich jedes Bekenntniß erfreuet. Von 960 Kirchspielen waren 600, welche abgesonderte Gemeinden in ihrer Mitte enthielten. Unter den drittehalb Millionen Einwohnern, welche Schottland zählt, gehören nur ungefähr zwei Drittheile der Nationalkirche an, eine Anzahl, welche durch die neuesten Ereignisse noch eine sehr beträchtliche Verminderung erfahren hat.

1) Die Nationalkirche.

§. 171.

Verfassung.

Den Verfassungsformen der Schottischen Kirche liegt die doppelte Voraussetzung zu Grunde, daß unter allen Kirchengliedern vollkommene Gleichheit herrsche, und daß die Kirche, als allein dem Herrn Jesu Christo, keinem anderen Herrn, unterthan und verantwortlich, sich frei und unumschränkt durch reinkirchliche Organe zu regieren habe; und sie hat diese abstracte Theorie, welche den Unterschied der Gaben und der Stände nicht anerkennt, so weit in die Wirklichkeit einzuführen gesucht, als diese selbst von der Theorie sich überwinden ließ. Weder die Geistlichen unter sich, noch Geistliche und Laien sind hinsichtlich ihrer Theilnahme an der Kirchenregierung durch höhere oder geringere Stellung unterschieden, und nur das Präsidium in den einzelnen kirchlichen Behörden ist ein Vorzug, welcher den Geistlichen nicht streitig gemacht wird. Diese Behörden, courts (Höfe) genannt, bestehen aus einer stufenweise bis zur souveränen Generalversammlung aufsteigenden Reihe von Synoden, deren unterstes Glied der Gemeinderath (kirksession) bildet. Dieser ist zusammengesetzt aus dem Pfarrer als Moderator (Vorsteher) und mehreren Aeltesten (elders), und leitet alle kirchlichen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinde. Wo in einer Gemeinde mehr als ein Geistlicher sich befindet, wechselt der Vorsitz. Der Moderator hat nur die Leitung des Ganzen, kein Votum; er gibt indessen bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der kirksession kann jedes Mitglied derselben und der Gemeinde überhaupt an den höheren court appelliren bis zum höchsten hinauf. Die Aeltesten ergänzen sich durch eigene Wahl auf den Vorschlag des Moderators. Man wählt in der Regel aus den Familienvätern, welche sowohl durch kirchliches Interesse, als auch durch ihre bürgerliche Stellung ausgezeichnet sind. Niemand aber ist gezwungen, die Wahl anzunehmen, oder das Aeltestenamt länger zu führen, als es mit seiner Neigung und seinen sonstigen Geschäften verträglich ist. Eine kirksession zu constituiren, sind schon drei Mitglieder mit Einschluß des Pfarrers hinreichend; doch ist ihre Zahl unbegrenzt und erhebt sich in größeren Gemeinden bis auf siebenzig. Auf dem Lande ist ihre gewöhnliche Zahl 5 bis 7, in Städten 8 bis 12. Jeder neugewählte Aelteste wird öffentlich und feierlich in sein Amt eingeführt, womit eine Art von Weihe verbunden wird, die indessen von der Weihe der Geistlichen (clergy-elders) verschieden ist. Monatlich finden vier Sitzungen Statt, erforderlichen Falles auch außerordentliche. Sie werden nicht öffentlich gehalten, wie die der höheren courts. Die Bücher und Protokolle werden durch den clerk geführt, welcher dafür von den Grundeigenthümern (herilors) honorirt wird, und gewöhnlich ein Schullehrer ist. Der nächstfolgende court ist das Presbytery, welches aus sämmtlichen Pfarrern einer Diöcese und so vielen Laienältesten, als Gemeinden sind, besteht, und diese Gemeinden sowohl beaufsichtigt, als vertritt. Da die Anzahl der Aeltesten dadurch, daß in einzelnen Gemeinden mehrere Geistliche sind, geringer ist, als die der letzteren, so haben diese, bei übrigens hinsichtlich aller Fragen vollkommen gleichem Stimmrechte, falls sie zusammenhalten, das Uebergewicht. Den Moderator schlagen die Geistlichen aus ihrer Mitte vor. Die Aeltesten werden immer nur auf ein halbes Jahr bevollmächtigt. Zu den Geschäften des Presbytery gehört nächst der Revision der Angelegenheiten der kirksessions die Prüfung und Beaufsichtigung der jungen Theologen, welche nach beendigter Studienzeit in dem Bezirke verweilen oder fungiren wollen, so wie

die Ordination der Geistlichen, welche im Namen des Presbytery's durch dessen geistliche Mitglieder vollzogen wird. Auch ist dasselbe berechtigt und verpflichtet, seine eigenen Mitglieder zu beaufsichtigen, und sie in Fällen einer kund gewordenen Verschuldung zu suspendiren und abzusetzen, auch aller kirchlichen Vorrechte verlustig zu erklären: wobei indessen wiederum die Appellation an die höheren kirchlichen Instanzen freigelassen ist. Das Presbytery versammelt sich in der Regel einmal monatlich an einem ihm gelegenen Orte des Bezirks, auf dem Lande oft auch nur viermal im Jahre. Auch in den Presbyteries ist der Moderator nur Leiter und Sprecher der Versammlung, ohne ein Votum zu haben. Sein Präsidium dauert gewöhnlich ein halbes Jahr, und in manchen Presbyteries ist es Gebrauch geworden, daß der abgehende Moderator seinen Nachfolger, mit Berücksichtigung der Abfolge nach dem Alter der Ordination, selbst vorschlägt, und dieser dann, falls sich kein Einspruch erhebt, ohne Weiteres sein Amt antritt. Im Ornat ist nur der Moderator und der clerk, falls dieser ein Geistlicher ist, aber auch diese beiden nicht immer. Die Verhandlungen sind öffentlich, mit Ausnahme einzelner, das Persönliche betreffender Berathungen. Die Zahl der Presbyteries der Kirche von Schottland beläuft sich auf 82, welche hinsichtlich ihrer Größe sehr verschieden sind, indem das kleinste nur vier, das größte 28 Kirchspiele einschließt. — Ueber den Presbyteries eines gewissen Umkreises steht als höhere Behörde die Synod, welche sich regelmäßig zweimal im Jahre, im April und Oktober, versammelt, und für die ihr untergebenen Presbyteries das ist, was diese für die kirksessions. Die Synod besteht nicht aus Deputirten der Presbyteries, sondern aus sämmtlichen Pfarrern und Aeltesten derselben, welche indessen gewöhnlich nur etwa zur Hälfte von ihrem Rechte, auf der Synode zu erscheinen, Gebrauch machen. Der Moderator wechselt mit jeder Sitzung. Der Versammlungsort pflegt die vornehmste Stadt in der Provinz zu seyn, deren Namen die Synode trägt, und deren Umkreis meistens derselbe mit den alten bischöflichen Sprengeln ist.

Die Zahl der Synoden beträgt 15, welche zwischen drei und acht Presbyteries, und zwischen 23 und 129 Kirchspielen an Umfang von einander abweichen. Der höchste geistliche Gerichtshof ist die General Assembly oder court of review, von deren Entscheidung an keine andere geistliche oder weltliche Behörde appellirt werden kann. Nicht die Synoden, sondern die Presbyterien wählen und senden die Abgeordneten zu derselben, und zwar in dem Verhältnisse, daß die Presbyterien von höchstens 12 Kirchspielen zwei Geistliche (ministers) und einen Aeltesten (ruling elder), von höchstens 18 Kirchspielen drei Geistliche und einen Aeltesten, von höchstens 24 vier Geistliche und zwei Aelteste, und endlich von mehr als 24 fünf Geistliche und zwei Aelteste senden. Außerdem sendet jede königliche (nicht unter Privatpersonen stehende) Stadt (royal borough) und jede Schottische Universität einen Abgeordneten, welche, auch wenn sie dem geistlichen Stande angehören, doch nicht als ministers erscheinen, und daher zur Würde des Moderators nicht wählbar sind. Danach besteht die General Assembly aus 200 Pfarrern und 89 Laien-Aeltesten der Presbyterien, aus 67 Aeltesten aus den königlichen Flecken und 5 desgleichen aus den Universitäten, im Ganzen aus 361 Abgeordneten. Eine neuere Angabe bestimmt die Zahl der Mitglieder noch höher, nemlich auf 238 Geistliche und 175 Aelteste. Der Versammlungsort ist Edinburgh, die Zeit die zweite Hälfte des Mai, die Dauer anderthalb Wochen. Den Sitzungen wohnt ein königlicher Commissarius (Lord-High-Commissioner) bei, welcher, aus dem hohen Adel des Landes vom Könige zu diesem Amte erwählt, schweigend und ohne irgend einen Einfluß auf die Versammlung gegenwärtig ist, auch dieselbe so wenig zu eröffnen als aufzuheben die Befugniß hat, noch im Behinderungsfalle seines Erscheinens den Lauf ihrer Verhandlungen unterbricht. Auch kann der König durch ihn weder ein Veto einlegen, noch eine Sanction ertheilen, da alle Beschlüsse durch sich selbst und ohne eine Sanction Kraft haben, und eine definitive Entscheidung bringen. Zu den ersten Geschäften der General Assembly gehört, nachdem

der vorige Moderator die Sitzung mit Gebet eröffnet hat, die Wahl des Moderators, welchem darauf der königliche Commissarius seine Vollmacht übergibt. Dieser sitzt, in Staatsuniform und von Ehrenmarschällen und einer glänzenden Schaar von Pagen und Dienern umgeben, auf einem königlichen Thron, unter einem Baldachin mit des Königs Insignien. Mitten im Saale, durch ein Gitter von der Versammlung getrennt, sitzen der Moderator und die beiden clerks, alle drei im Talar, während alle anderen Mitglieder in ihrer gewöhnlichen Kleidung sind; dem Moderator gegenüber, im altmodischen Advokatencostüm, der Procurator for the church, welcher in allen kirchenrechtlichen Fragen das Interesse der Kirche wahrzunehmen und die Assembly zu berathen hat. Die übrigen Mitglieder sitzen außerhalb der Schranken nach ihrer kirchlichen Denkweise in eine rechte und eine linke Seite gesondert, nach dem Beispiele politischer Kammern. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Gesetz in Antrag zu bringen, welches sodann den einzelnen Presbyterien zur Prüfung und Abstimmung mitgetheilt, und erst nach Jahresfrist in der Assembly zur Abstimmung gebracht wird. Jeder Vortrag wird an den Moderator gerichtet, welcher denselben, wie der Redner, stehend anhört. Der Moderator gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag, und hat die Macht, eine Sitzung aufzuheben. Ohne ihn würde jede Entscheidung ungültig seyn; aber schon durch seine Gegenwart wird sie gültig. Einem Beschlusse der Stimmenmehrheit darf er seine Zustimmung nicht verweigern. Vom Staate wird nicht die Bestätigung, nur Hülfe bei der Vollziehung der gefaßten Beschlüsse erwartet. Da den Deputirten zu den höheren courts keine Art von Vergütung zu Theil wird, so können nur reiche Leute zu Aeltesten gewählt werden, und daher befindet sich in den Presbyterien, Synoden und in der General Assembly eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Repräsentanten aus den verschiedenen Adelsklassen des Landes. Aus demselben Grunde werden von den kirksessions auch öfters solche Aelteste als ihre Repräsentanten in die Presbyterien abgeordnet, welche außerhalb des Kirchspiels wohnen, und ihnen

vielleicht nur dem Namen nach bekannt sind. Das Prädikat der Assembly ist venerable, das der Synods — very reverend. — Eine wichtige Function der Kirchenbehörden ist die Aufsicht über die Sitte und die damit verbundene Ausübung der Kirchenzucht, welche sich vorzugsweise noch auf dem Lande und hier zum Theil noch in ihrer alten Strenge erhalten hat, und nach Anleitung des von Knox mit vier Collegen verfaßten book of policy oder first book of discipline und der Westminsterschen Confession Kap. 30 in vier Stufen aufsteigt. Diese sind: Warnung, öffentlicher Verweis, temporäre Ausschließung vom Sakrament und Excommunication. Die drei ersten Censuren werden von den kirksessions und den höheren courts noch jetzt verhängt; nur von gänzlicher Excommunication findet sich in neuerer Zeit kein Beispiel. Ein gröberes sittliches Aergerniß hat zur Folge, daß der Uebertreter, bis er sein Vergehen vor der kirksession bekannt und abgebüßt hat, unter Disciplin gehalten wird, wodurch ihm verwehrt ist, zu communiciren, Kinder zur Taufe zu bringen, bei geistlichen Functionen als Zeuge zu assistiren, und ein kirchliches Ehrenamt zu verwalten. Im Falle das Vergehen sich wiederholt, oder eine Widersetzlichkeit gegen die kirksession Statt findet, wird dem Presbytery davon Anzeige gemacht, welches den Uebertreter vorladet, und ihm durch den Moderator einen öffentlichen Verweis ertheilt. Eine weitere Hartnäckigkeit veranlaßt die Anzeige an die Synod und endlich an die General Assembly, welche dann gewöhnlich temporäre Ausschließung von den Sakramenten verfügen. Diese Censuren erstrecken sich auch auf Geistliche und Aelteste, welche unter strenger Controle der Presbyteries stehen, und von diesen häufig in ihren Kirchspielen visitirt werden. Die öffentliche Buße ist nicht überall in gleich strengen Formen vorhanden. Der Ehebrecher muß an vielen Orten auf einem erhöheten Sitze mitten in der Kirche Platz nehmen, und nach der Predigt stehend einen scharfen Verweis von der Kanzel herab anhören; an anderen Orten ist die Strafe milder, und der Büßende empfängt nur nach dem Gottesdienste stehend seinen Verweis, oft nicht in der Kirche, sondern im ses-

sionhouse. Eine von der Kirche mehr geduldete als gebilligte Ausnahme ist, daß Geldstrafen verhängt werden. Da übrigens kein Kirchen- und Pfarrzwang Statt findet, und keine bürgerlichen Nachtheile mit den kirchlichen Censuren verbunden sind, so hat die Kirchenzucht nur für diejenigen Bedeutung, welche sich, der Stimme des Gewissens folgend, ihr freiwillig unterwerfen. — Die Besetzung der Pfarren geschieht durch die Patrone derselben; über den Umfang ihres Rechtes, den Gemeinden gegenüber, sind schon in alter Zeit und wiederum in neuester gefährliche Streitigkeiten ausgebrochen. (S. den folgenden §.) Beinahe die Hälfte aller Patronate besitzt die Krone, größtentheils als Erbschaft von den Bischöfen der alten Kirche; in den Städten, zumal den größeren, steht das Patronat bei den Magistraten; nur wenige Stellen werden von den Universitäten, einzelnen Corporationen, Grundbesitzern, Familien oder kirksessions besetzt. Der Inhaber des Patronatrechts verliert dasselbe für den einzelnen Fall an das Presbytery, wenn er über ein halbes Jahr nach eingetretener Vacanz die Präsentation versäumt. Die Einführung (introduction) geschieht ohne weitere Förmlichkeit durch eine Antrittspredigt des Erwählten im Nachmittagsgottesdienste, in Verbindung mit einer Vormittagspredigt eines anderen Geistlichen, welche auf das festliche Ereigniß Bezug nimmt. Ihr pflegt die zwar von Knox als abergläubisch abgeschaffte, aber später wieder geltend gewordene Weihe mit Handauflegung und Gebet (admission oder induction) um einige Tage voranzugehen, deren bildlichen Charakter man dadurch gegen jede mysteriöse Deutung sichergestellt hat, daß sie bei jedem Pfarrwechsel wiederholt wird. Das Einkommen der Pfarrer gewährt ihnen im Allgemeinen eine äußerlich unabhängige und sorgenfreie Lage. Das Minimum desselben ist auf 150 Pf. festgestellt, zu dessen Erzielung der Staat jährlich einen Zuschuß von 10,000 Pf. gewährt. Hauptsächlich fließt die Besoldung der Geistlichkeit aus den Parochialfonds und aus den stiftungsmäßigen Leistungen der Grundeigenthümer. Stolgebühren sind zwar nicht üblich, wohl aber werthvolle Geschenke. Da kein Gemeindeglied an

seinen Pfarrer gebunden ist, so trifft es sich wohl, daß fast die ganze Gemeinde, an welche ein Pfarrer gewiesen ist, einem Separatistenprediger sich anschließt, oder durch Errichtung einer sogenannten chapel of ease sich von dem Kirchspiele trennt: wodurch indessen so wenig die Pfarre eingeht, als deren Einkünfte verkürzt werden. Die chapels of ease, eine Art von Filialkirchen, entstanden aus Veranlassung der steigenden Bevölkerung. Sobald die Errichtung einer solchen Kapelle von mehreren Familien beabsichtigt wird, haben sie der kirksession davon die Anzeige zu machen, welche ihre Gründe und Anerbietungen zu Protokoll nimmt, und dem Presbytery darüber berichtet, auf dessen Entscheidung es dann ankommt. Der Prediger an der chapel wird vom Presbytery ordinirt, und darf alle Amtshandlungen verrichten. Als Hülfsprediger aber nimmt er an der Vertretung der Kirche keinen Antheil, indem er weder eine eigene kirksession einrichten darf, noch in der des Kirchspiels ein Votum hat, und eben so von den höheren courts ausgeschlossen ist. — Außer diesen Geistlichen befindet sich in Schottland eine Anzahl von Reisepredigern, welche in den menschenarmen und weitausgedehnten Parochien, besonders auch im Hochlande und auf den westlichen Inseln, das Evangelium, zum Theil in Gälischer Sprache, verkündigen, und mit der General Assembly in gewisser Verbindung stehen. Der König stellt für diesen Zweck jährlich die Summe von 2000 Pf. der Assembly zur Verfügung. Auch unterhält die Schottische Kirche Communicationen mit auswärtigen Gemeinden, welche durch ihr Kirchenwesen und meistens auch durch Nationalität ihr angehören. Es gibt deren in England, Holland und mehreren Britischen Kolonien. Dieselben werden zwar in den Schottischen courts nicht repräsentirt, erhalten aber Mittheilungen über die wichtigeren Verhandlungen und Beschlüsse der General Assembly.

§. 172.

Der Patronatsstreit.

A. F. L. Gemberg, d. schott. Nationalk. S. 41 ff. F. v. Raumer, Engl. III, 276 ff. Evgl. K. Z. 1840. S. 154 ff. 1841. S. 81 ff.

A. K. Z. 1840. Nr. 29. Der kirchl. Streit in Schottland: Preußische Staatszeitung 1842. Nr. 306. 312. 315. 1843. Nr. 25. Beil. A. K. Z. 1843. Beil. zu Nr. 43. Nr. 44.

Der Streit über den Umfang des Patronatrechtes, welcher in der neuesten Zeit wiederum eine große Bewegung in Schottland hervorgerufen hat, hängt sehr genau mit dem Gegensatze in der kirchlichen Denkweise zusammen, der die ganze Kirche in die Parteien der moderate und evangelical getrennt hält, und die in der bischöflichen Kirche Englands zwischen den Hochkirchlichen und Evangelischen Statt findende Spannung im puritanisch geschwächten Abbilde darstellt, gleichwie dort nicht weniger das politische, als das kirchliche Gebiet ergreifend. Die moderate sind die Conservativen, die evangelical, vor Zeiten auch Wilde (wild men) geheißen, die Bewegungspartei; im Politischen stehen beide einander als Tories und Whigs gegenüber. Jene mildern die Presbyterianischen Principien, so weit es irgend ohne Erhebung zum Episkopatismus angeht; diese schärfen dieselben bis nahe an die Grenze des Independentismus. Jene räumen dem geschichtlichen Rechte und Herkommen so viel Ansehen ein, als irgend mit der auch von ihnen begehrten Unabhängigkeit der Kirche verträglich zu seyn scheint; diese bekämpfen jede traditionelle Auctorität und jeden Schein einer Kränkung ihrer religiösen Unabhängigkeit mit Angst und Trotz unter Berufung auf die heilige Schrift als das alleinige Gesetzbuch. Jene suchen durch Erhaltung der bestehenden Formen der Kirche und ihres herkömmlichen Zusammenhanges in sich und mit dem Staate, so weit es der ersteren nicht Schaden und Nachtheil bringt, für das Christenthum zu wirken; diese geben die Kirche unbedenklich Preis, wo sie auch nur durch den leisesten Schimmer von Herrschaft der Formen dem innerlichen Christenthume zur Last oder Gefahr zu werden droht. Hier tritt das subjective Princip der Kirche in voller Ungebundenheit und unumschränkter Gewalt hervor; dort wird es durch einen Anflug von Demuth vor der Macht der Geschichte moderirt. Für diese beiden Parteien nun, deren Gegensatz sich durch die ganze Schottische Kirche, Geistliche und

Laien, Hohe und Niedere, hindurchzieht, ist das Patronatrecht ein Gegenstand geworden, an welchem ihr innerer Zwiespalt einen wiederholten Anlaß zu öffentlichen und heftigen Kämpfen gefunden hat. Die gesetzlichen Bestimmungen über dieses Recht waren von Anfang her großen Schwankungen unterworfen. Der in dem first book of discipline (1560) von Knox aufgestellte Grundsatz, daß es ein Recht der Laien (people) in jeder Gemeinde sey, ihre Prediger zu wählen, ward durch die Parlamentsakte von 1567 beseitigt, welche in Uebereinstimmung mit einer Erklärung der General Assembly von 1565 die Präsentation den rechtmäßigen alten Patronen vorbehielt. Trotz der stillschweigenden Verwerfung, welche darauf das Patronatrecht in dem second book of discipline (1578) erfuhr, und der in gleichem Sinne erlassenen Kirchengesetze von 1592 und 1596, dauerte die Ausübung desselben fort, und ein unbeschränktes Wahlrecht der Gemeinde ward auch durch die neue Einschärfung des Gesetzes von 1592, welche die Kämpfe mit dem Episkopalismus unter Karl I. 1638 veranlaßten, nicht herbeigeführt. Als aber die harten Jahre von 1660 bis 1688 überstanden waren, trieb die stürmische Freude über die Befreiung aus der episkopalistischen Gefangenschaft zu jener rücksichtslosen Entfaltung des Presbyterianischen Principes, welche in der gänzlichen Aufhebung des Patronats durch ein Gesetz von 1690 sich herausstellte. Dieß Gesetz wies den Grundeigenthümern (heritors) und Aeltesten der Parochie das Präsentationsrecht, der Gemeinde das Verwerfungsrecht zu. Jedoch sollte die letztere für den Fall der Verwerfung ihre desfallsigen Gründe angeben, und die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Gründe dem Presbytery zustehen. Nach der Union Schottlands mit England (1707) veränderte sich dieser Zustand wiederum durch eine Akte des nunmehr vereinigten Parlaments vom J. 1711, welche zur Beendigung der in Folge des Gesetzes von 1690 entstandenen vielfachen Streitigkeiten das Patronatrecht wiederherstellte, und zwar wegen der dadurch erregten Opposition und Protestation nur allmählich in Anwendung kommen konnte, auch um das

Jahr 1740 die Secession vieler Gemeinden veranlaßte, aber doch länger als ein Jahrhundert in ununterbrochener Geltung und Uebung blieb. Der Verlauf bei Wiederbesetzung von Vacanzen war danach folgender. Der Patron macht dem Presbytery die von ihm getroffene Wahl bekannt, und gleichzeitig werden die Zeugnisse des designirten Candidaten vorgelegt. Darauf hört das Presbytery in der Kirche eine Predigt des Candidaten an, und ein Mitglied des ersteren liest der Gemeinde die Vocation vor, welche die anwesenden heritors, Aeltesten und Familienväter unterschreiben. Der Candidat erklärt sich noch einmal einverstanden, und das Presbytery genehmigt die Vocation. Nachdem hierauf der Berufene noch eine Prüfung bestanden, und ein Kirchenbeamter aufgefordert hat, wenn Jemand etwas wider Lehre oder Wandel des Vocirten einzuwenden wisse, es vor dem Presbytery zu melden und zu begründen, erfolgt die Ordination und Einführung. Theils dadurch, daß der Patron auf den Kreis der bereits von einem Presbytery geprüften Candidaten bei der Präsentation beschränkt ist, theils durch die abermalige Prüfung in geistiger und sittlicher Hinsicht, ist der Gemeinde hinlängliche Bürgschaft gegen die Unwürdigkeit des zu ihrem Prediger Bestimmten gegeben. Am wenigsten aber kann sie darauf Anspruch machen, ohne Angabe von Gründen und Prüfung derselben durch das Presbytery, durch bloße Stimmenmehrheit einen ihr Präsentirten zu verwerfen, indem sich dadurch das Recht des Patrons so gut wie auf nichts reduciren würde. Dessenungeachtet schwebte gerade die Beschränkung desselben auf diesen verschwindenden Punkt der Partei der evangelical seit geraumer Zeit als das Ziel ihrer Bestrebungen vor, und sobald ihre wachsende Stärke in der General Assembly sich zur Majorität aufgeschwungen hatte, was im J. 1834 geschah, gab diese oberste Kirchenbehörde, unbekümmert um den Conflict mit dem Staatsgesetze, welchen sie herbeiführte, das Signal zum Widerstande gegen ein Recht, welches sie mit der nothwendigen Freiheit der Gemeinden für unvereinbarlich ansah. Dieses Signal bestand in der von ihr (1834) erlassenen Bestim-

nung, daß das Presbytery den vom Patron Präsentirten und Vocirten alsdann nicht ordiniren und einführen solle, wenn die Majorität der männlichen Familienhäupter der Gemeinde — auch ohne Gründe anzuführen — sich dawider erklärt habe: ein Gesetz, welches, so sehr es auch die herkömmlichen Rechte des Patrons verletzte, doch sogar Vielen, wegen des stehen gebliebenen Restes, noch nicht durchgreifend genug erschien. Der Conflict zwischen diesem Kirchengesetze, dem sogenannten Veto-Act, und dem Staatsgesetze konnte nicht lange ausbleiben. Dem Presbytery von Auchtevarder ward ein Candidat präsentirt, gegen welchen, nach bereits unterzeichneter Vocation, die Majorität der Familienväter sich erklärte. Das Presbytery, auf Grund des Veto-Acts, wies darauf den Präsentirten ab, was eine Klage des Patrons bei dem höchsten weltlichen Gerichtshofe Schottlands, der court of session, zur Folge hatte. Gegen das hier gesprochene Urtheil, welches dem Presbytery aufgab, den Präsentirten zu ordiniren und zu introduciren, appellirte das Presbytery mit Genehmigung der General Assembly an das Oberhaus, welches aber das erste Urtheil bestätigte. Da die General Assembly, die Temporalien der Pfarre willig Preis gebend, bei ihrem Verbote der Weihe und Einführung fest beharrte, so entstand ein durch den Starrsinn dieser Behörde immer mehr verwickelter Streit, in welchem die Partei der evangelical ihre Gegner als die intrusionists, sich selbst als die non-intrusionists bezeichnete. Bald gesellte sich zu diesem ersten noch ein zweiter Fall. Die Geistlichen eines Presbytery, welche durch Ordination eines Candidaten gegen den Veto-Act gefehlt hatten, wurden durch die General Assembly von allen ihren Functionen suspendirt, und ihrer Pflichten als Pfarrer und Mitglieder des Presbytery entbunden. Auf erhobene Klage ward von der court of session diese Sentenz für ungesetzlich erklärt, wogegen die General Assembly in hartnäckigem und unbeugsamem Sinne, ohne sich dadurch irre machen zu lassen, auf der ausgesprochenen Sentenz beharrte, und alle diejenigen ebenfalls mit Strafen verfolgte, welche sie anzuerkennen sich

weigerten, und mit den abgesetzten Pfarrern gemeinsame Sache machten. Viel Unheil ist schon aus diesem Zerwürfnisse über die Kirche gekommen. Wenn die Evangelische Partei nicht nachgab, konnte nur eine förmliche Trennung das Ende der Verwüstung seyn, welche sie in fanatischer Ueberhebung über Kirche und Land brachte. Schwer aber ließ sich diese Nachgiebigkeit erwarten; nachdem die General Assembly 1842 feierlich erklärt hat, daß sie auf die Gefahr hin, der vom Staate verliehenen zeitlichen Güter und Vortheile verlustig zu gehen, keine Einführung wider die Reclamation der Gemeinde zulassen werde, und daß alle gerichtlichen Urtheile und alle Parlamentsakten, welche der Verfassung, der Zucht, den Rechten und Privilegien der Kirche zuwider laufen, null und nichtig und ohne alle gesetzliche Gültigkeit seyn sollen. Da der Staat sich nicht dazu verstehen wollte und konnte, seine Gesetze durch die Eigenmacht der kirchlichen Behörde verletzen zu lassen, so hielt und erklärte die herrschende Partei der evangelical die Freiheit der Kirche und ihrer General Assembly für unterdrückt, und that auf der General Assembly von 1843 in trotzigem Muthe den letzten entscheidenden Schritt: 169 Mitglieder dieser Versammlung, Pfarrer und Aelteste, verließen gleich zu Anfange die Sitzung, und constituirten eine Assembly of the free Presbyterian Church. Ihnen schlossen sich sofort 300 andere Geistliche an, welche ebenfalls gegen die Gesetzlichkeit der Generalversammlung mit den Worten Protest eingelegt hatten, daß, weil die Civilgerichte sich das Recht angemaßt hätten, in rein kirchlichen Angelegenheiten Verfügungen zu treffen, eine freie gesetzmäßige Versammlung der Schottischen Kirche nicht möglich sey. Es haben sich bereits 687 Vereine der freien Kirche gebildet, und die für dieselbe unterzeichneten Fonds belaufen sich bereits auf mehr als 250,000 Pf. Sterling.

§. 173.
Leben und Sitte.

Das häusliche wie das öffentliche Leben der Schotten bewegt sich in jenen einfachen, strengen und scharfen Formen, zu

welchen die allgemeine Kenntniß und beständige Erwägung der göttlichen Gebote in der heiligen Schrift den ernsten und düsteren Sinn der Nation ausgebildet hat. Mit Ausnahme einzelner Erscheinungen in den größeren Städten ist das Bestreben aller Orten sichtbar, den Bund, welchen Gott mit seinem Volke gemacht hat, unverletzt zu erhalten, und Gottes Wort und Name ist gegenwärtig in allen Häusern und Verhältnissen. Der öffentliche Gottesdienst wird sehr fleißig und regelmäßig besucht. Daneben finden in den meisten Familien tägliche Hausgottesdienste Statt, welche von dem Familienvater geleitet werden, und in Gebet, Gesang und Lesen der hl. Schrift bestehen. Für dieselben ist eine eigene Anweisung (directory, vom J. 1647) vorhanden, und sie unterlagen früher einer strengen Controle der Kirchenbehörden, welche gegen die Nachlässigen mit Strafen einschritten. Sie werden meistens Abends gehalten, in einigen Familien, namentlich der Geistlichen, und ganz allgemein auf dem Lande, außerdem am Morgen. Tischgebete werden bei jeder Mahlzeit gehalten, auch in den größten Gesellschaften. Bei öffentlichen Gastmählern verrichtet sie der Vorsitzende, zu Hause der Vater, wenn Gäste zugegen sind, einer von diesen, den er dazu auffordert. Ist ein Geistlicher unter diesen, so richtet sich an ihn die Aufforderung. Der Sonntag wird gemäß dem biblischen Sabbathsgesetz in größter Geräuschlosigkeit und Stille gefeiert[1]. Alle Arbeit ruhet, so weit es möglich ist, selbst der öffentliche Dienst. Handel und Gewerbe sind für den ganzen Tag beseitigt, so wie jede Geselligkeit und Zerstreuung, so daß selbst den Besuch eines Freundes zu empfangen ungewöhnlich ist. Die Herrschaften sorgen, daß auch die Dienstboten von ihren Geschäften möglichst entbunden sind. In schneidender Sonderung zwischen geistlicher und weltlicher Thätigkeit wird selbst das Briefschreiben mißfällig bemerkt. Unverkürzt wird der Tag theils durch die häusliche und öffentliche Andacht in Anspruch genommen, theils durch die Unterweisung im Christenthume, wel-

1) Die Sonntagsfeier in Schottl.: Ev. K. Z. 1833. Nr. 43. Gemberg a. a. O. S. 74. 84. 89.

che die Eltern den Kindern ertheilen. Mittelst dieser häuslichen Uebung und Erfahrung und dazu des öffentlichen Gottesdienstes erhält sich von Geschlecht zu Geschlecht die christliche Erkenntniß und das christliche Leben. Von den Schulen ist aller Religionsunterricht ausgeschlossen. Für verwaiste und verwahrloste Kinder ersetzen die Sabbathschulen, welche an den meisten Orten von Männern und Frauen um Gottes willen gehalten werden, was jene sonst entbehren müßten. So durch Leben lernend, wächst ein Jeder in das Christenthum und seine Kirche hinein, ohne daß die letztere für nöthig fände, den vollen Eintritt in die Gemeinde durch einen besonderen Akt der Confirmation zu bezeichnen. Im täglichen Umgange mit der Bibel, welche auch der Geringste besitzt und zu lesen versteht, und in beständiger Anregung zur Betrachtung und Erwägung ihres Inhalts ist ihnen das ganze Leben ein Vorbereitungsunterricht, welcher der endlichen Einverleibung der Gerechten in das ewige Reich vorangeht. Die Sitte ist streng und rein. Eine Verletzung der ehelichen Treue gehört zu den seltensten Fällen. Ungeachtet der Erleichterung der Schließung und Scheidung von Ehen, welche die Gesetze gewähren, indem sie die vor der Obrigkeit abgeschlossene Ehe für rechtskräftig erkennen, die elterliche Einwilligung nicht erforderlich machen, und eine Scheidung nicht bloß auf Grund des Ehebruchs statuiren, kommt doch der Verzicht auf die kirchliche Einsegnung und die Scheidung sehr selten vor[1]. Die Wittwen legen ihre Trauerkleider niemals ab, und eine zweite Ehe ist fast unerhört. Der Strenge der Sitte geht eine große Einfachheit zur Seite, welche sich auf alle Verhältnisse und Zustände erstreckt, und jede unnöthige Ceremonie verabscheuet. Die

---

1) Auf der Rechtskraft des bloßen Civilaktes für die Eingehung einer Ehe, welche das Englische Gesetz nicht kennt, beruhet es, daß von vielen [illegible]lischen Liebespaaren, welche dadurch den Schwierigkeiten und Hin[illegible] entgingen, die sie zu Hause umgaben, der Grobschmidt zu [illegible]Green im südwestlichen Schottland heimgesucht ward, welcher [illegible] ohne weitere Umstände in seiner Eigenschaft als Friedensrichter co-

Einsegnung der Ehe wird weder je in der Kirche, noch im Ornat vom Pfarrer vollzogen; auch ohne den Ritus des Ringewechsels. Die Beerdigungen werden ohne Gesänge, Gebete und Reden gehalten, und Geistliche folgen nur als Freunde, ohne Ornat. Lautlos und bedeckten Hauptes senken die Freunde den Sarg in die Erde. Denkmale sind nicht häufig, am wenigsten in der Form des Kreuzes oder sonstigen symbolischen Formen, und die Inschriften, wo sich deren finden, geben nur Namen, Geburts- und Todestag an. In seiner Scheu vor allem Mystischen strebt der Glaube nach dem Reiche der Sichtbarkeit und praktischen Bewährung, und tritt als Gehorsam in frommen Werken auf. Die Noth der Menschen, beides die geistige und leibliche, ist das Gebiet, auf welchem die Kirchenbehörden und die freien Vereine mit reicher und großartiger Hülfe thätig sind. Für Missionen im In- und Auslande werden nicht geringe jährliche Opfer dargebracht. Für Neubauten und Erweiterungen von Kirchen ward innerhalb der Nationalkirche binnen 5 Jahren die ungeheuere Summe von 231,939 Pfund durch freiwillige Beiträge aufgebracht und verwendet. Auch fast alle Unterstützungen der Armen werden aus freiwilligen Beiträgen bestritten, und nur selten wird in einer Gemeinde eine Armensteuer erforderlich. Dieser praktische, nüchterne, verständige Sinn hat das Gute gehabt, daß die methodistischen Erweckungs- und Verzückungsprediger hier im Allgemeinen einen sehr unfruchtbaren Boden ihrer Thätigkeit haben, wiewohl ihnen einzelne Versuche, die Massen in ihrer Weise durch die Hölle in den Himmel zu treiben, in neuerer Zeit gelungen sind[1]. Wo das Reich des klaren, hellen Verstandes seine Grenze hat, darüber hinaus zu gehen, hält man im Allgemeinen für Verirrung. Dieß ist auch der Charakter der Theologie: ein auf dem Wunder- und Weissagungsbeweise stehender intellectualistischer Supernaturalismus, welcher bei den moderate in milderer, bei den evangelical in schrofferer Gestalt hervortritt, bei Beiden aber mehr auf erbauli-

---

1) Ev. K. Z. 1840. Nr. 42.

che Auffassung und Handhabung der biblischen Lehre, als auf wissenschaftliche Durchdringung derselben sein Augenmerk gerichtet hält. Die Schottischen Universitäten, deren es fünf gibt, St. Andrews, Glasgow, Old-Aberdeen, Edinburgh und New-Aberdeen, haben mehr Aehnlichkeit mit den Deutschen, als die Englischen. Da es aber an Gymnasien fehlt, und daher die meisten Studenten schon im 13ten oder 14ten Jahre die Universität beziehen, wo sie ohne Examen aufgenommen werden, so muß ihnen diese letztere zugleich das Gymnasium ersetzen. Das Studium beginnt mit einem philosophischen Cursus (in Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik, Logik, Geschichte), welcher vier Sessionen und eine Zeit von vier Jahren dauert, da nur im Winter Vorlesungen gehalten werden, während vom Anfang Mai bis Ende September Ferien sind. Die Naturwissenschaften und die klassischen Sprachen nehmen den ersten Rang ein, wogegen die Geschichte so sehr zurücksteht, daß nur an zwei Universitäten eine Professur für dieselbe vorhanden ist. Auf speculative Philosophie wird nichts gehalten. Dem philosophischen Cursus schließt sich ein eben so langer theologischer an. Theologische Professoren sind gewöhnlich drei: einer of Divinity, d. h. für exegetische, systematische und praktische Theologie, einer für Kirchengeschichte und einer für orientalische Sprachen. Doch findet sich die zweite Professur auch wohl mit der ersten vereinigt. Das Hebräische wird sehr oberflächlich und erst zuletzt betrieben. Die Studenten wohnen zwar jeder für sich, aber stehen unter strenger Beaufsichtigung der Lehrer, und sind bestimmten Prüfungen unterworfen. Sie erwerben sich nicht selten auch in anderen Fächern, als dem theologischen, ausgebreitete Kenntnisse und gelehrte Würden, und man findet daher vor dem Namen der Geistlichen häufig nicht allein ein D. D. (Doctor of Divinity), sondern auch ein A. M. (Artium Magister), L. D. (Legum Doctor) oder M. D. (Medicinae Doctor).

§. 174.

Lehre und Cultus.

Die erste Bekenntnißschrift der Schottischen Kirche war die von J. Knox verfaßte, vom Parlament 1567 sanctionirte Confession of Faith, im engen Anschlusse an die Schweizerischen Confessionen, in der Abendmahlslehre besonders an den Consensus Tigurinus, ein Ausdruck des strengen Calvinismus. Auf diese folgte die den Dortrechter Lehrbestimmungen sich anschließende sogenannte Westminsterconfession, welche nebst den beiden zu ihr gehörigen Katechismen von der Westminsterversammlung im J. 1643 abgefaßt, und 5 Jahre darauf von der General Assembly angenommen ward. Diese Confession haben nicht bloß alle Geistliche, sondern auch die Professoren, Principale, Rectoren, Doctoren und anderen Würdenträger auf den 5 Universitäten zu unterschreiben. Dagegen nimmt die Schottische Kirche von den alten Symbolen keine Notiz. Die Verpflichtung ist unbedingt und wird treu gehalten, nicht bloß von den evangelical, sondern auch von den moderate, die zwar den Nachdruck auf das Thun legen, aber doch darum die Lehre nicht umstoßen oder ändern wollen. Der Gottesdienst dagegen ist frei von allen vorgeschriebenen Formen, und bietet das Bild der höchsten Einfachheit dar. Das von der Westminsterversammlung ausgegangene und 1645 von Kirche und Parlament sanctionirte directory for the worship gibt zwar allgemeine Anweisungen, aber hat keine liturgische Vorschrift, noch überhaupt bindende Auctorität, und die wesentliche Uebereinstimmung der gottesdienstlichen Ordnung in den verschiedenen Gemeinden der Nationalkirche gründet sich auf der Sitte, nicht auf einem menschlichen Statut. Die Hauptgottesdienste werden Vormittags um 11 und Nachmittags um 2 Uhr gehalten, und dauern ein jeder anderthalb Stunden. Jeder findet sich pünktlich ein, und läßt sich sofort auf seinem Platze nieder, meistens bedeckten Hauptes, da der Begriff einer geweiheten Stätte fremd ist, und ohne sich zu stillem Gebete zu neigen. Der Prediger erscheint im einfachen

schwarzen Talar (gown) und mit einem schmalen weißen Kragen (bard) auf der Kanzel, zuweilen noch mit Hut und Mantel, den ein Diener ihm abnimmt. Er neigt sich zum Gruß, aber ebenfalls nicht zum stillen Gebete, und eröffnet den Gottesdienst durch Bezeichnung des zu singenden Psalms. Sowohl Text als Melodie der Schottischen Psalmen weicht von den in der Englischen Kirche gesungenen ab. Außerdem gibt es 67 Paraphrasen Alt- und Neutestamentlicher Abschnitte und fünf Hymnen für den Kirchengesang. Die Instrumentalbegleitung, wie jede über die einfache Choralmelodie sich erhebende Gesangeskunst sind verbannt. Der Prediger leitet darauf seinen Vortrag mit einem Gebete ein, welches die Gemeinde stehend anhört, wie auch den Neutestamentlichen Segenswunsch am Schlusse der Predigt. Jenes Gebet folgt meistens diesem Gedankengange, daß es mit dem Preise der göttlichen Vorsehung anhebt, sodann die Heiligkeit Gottes und seine Gnade in dem Rathschlusse der Erlösung rühmt, ein Sündenbekenntniß ablegt, Gottes Vergebung anfleht in Jesus Christus, und um seinen Geist bittet zur Erleuchtung des Verstandes und zur Heiligung des Willens. Die moderate verweilen vorzüglich bei Anfang und Ende dieser Gedankenreihe, während die evangelical, deren Vortrag oft in ein weinerliches Pathos fällt [1], mehr die Mitte hervorheben. Dieses Gebet wird stets frei gesprochen, und dauert eine Viertelstunde. Die sich hindurchziehende Reflexion hindert den Ausdruck der Unmittelbarkeit und Frische. Weder Prediger noch Zuhörer falten die Hände. Jener läßt dieselben auf der Bibel ruhen. Die männlichen Zuhörer stehen mit vorn verschlungenen oder auf den Rücken zurückgeschlagenen Armen, oder verbergen die Hände in der Tasche, während die weiblichen, größtentheils verschleiert, den Kopf auf eine Hand zu stützen pflegen. Nach dem Gebet wird ein Kapitel aus der Bibel gelesen, worauf noch einmal ein kurzer, auf die Predigt vorbereitender Gesang nebst einem kurzen Gebete folgt. Das Gebet des Herrn wird sehr selten benutzt, aus Scheu

---

1) Raumer a. a. O. II, 372.

vor einer stehenden Formel. Es geschieht auch häufig, daß die Predigt sich unmittelbar an die Lesung des Textes anschließt. Dieser wird zunächst in seinem Zusammenhange beleuchtet, und darauf das Thema aus demselben entwickelt. Klare Auffassung eines Hauptgedankens, scharfe logische Abgrenzung und Verknüpfung seiner Bestandtheile, einfache, bündige Durchführung durch eine gewandte, lebendige Argumentation sind die Tugenden der Schottischen Kanzelberedtsamkeit. Man findet eine streng logische Einheit und große rhetorische Sorgfalt in den Predigten. Dieselben wenden sich nicht an das Gefühl, sondern an den Verstand, und sind mehr durch Scharfsinn, als durch Tiefsinn ausgezeichnet. In ihrer Weise sind sie zum Theil bewunderungswürdige Meisterstücke oratorischer Kunst. Die von ihnen geforderte logische Vollkommenheit bedingt es, daß sie meistens abgelesen, und, wenn auch frei vorgetragen, doch äußerst selten extemporirt werden. Den Schluß der Predigt, welche gewöhnlich eine halbe Stunde dauert, bildet wieder ein Gebet mit mehreren Fürbitten, unter anderen für die Nationalkirche und für den Regenten und seine Familie. Die Aufgebote werden durch den Vorsänger vor Anfang des Gottesdienstes verlesen. Die Kirchen, mit Glockenthürmen versehen, sind einfache, geräumige, mit Chören versehene Hallen, durch Bau und Verzierung oft auffallend weltlich. Dem Haupteingange gegenüber befindet sich das Kanzelpult, nahe davor das Pult des Vorsängers, um dasselbe herum die Sitze für die Geistlichen und Aeltesten. Der reichliche Ertrag der Kirchensitze kommt hauptsächlich den Schulen und Armen zu Gute. Man sitzt familienweise beisammen. Hie und da werden die Kirchen mit Gas erleuchtet und geheizt. Eine Weihe von Kirchen und kirchlichen Geräthen findet nicht Statt; auch entbehren die ersteren jedes Schmucks. Weder Altäre und Taufsteine, noch Bilder, Kreuze, Leuchter, Glasmalereien sind in ihnen vorhanden. Auch die heiligen Zeiten sind dieser puritanischen Proscription erlegen. Denn außer einigen mitten in die Woche fallenden Dank-, Buß- und Bettagen gibt es keine Feiertage, weder ein Weihnachts-, Oster- und Pfingst-

fest, noch irgend ein anderes, am wenigsten aber ein Heiligenfest, da man den Namen der Heiligen selbst aus dem Kalender getilgt, und die leere Stelle durch allerlei nützliche Notizen ausgefüllt hat. Consecrirt werden auch die Sakramente nicht, sondern nur ausgesondert (set apart) für den Gebrauch. Der Taufakt geschieht öffentlich auf der Kanzel, am Ende der Predigt, und der Prediger leitet denselben mit einer kurzen Erklärung der Bedeutung der Taufe ein, bei welcher das Besprengen die geistige Reinigung durch das Blut Christi darstelle. Der Vater, welcher ermahnt wird, das Kind christlich zu erziehen, gibt nicht für das Kind, sondern für sich selbst ein Versprechen. Dreimal wird das Haupt des Täuflings mit den angefeuchteten Fingern besprengt. Pathen kennt man nicht; auch wird selten mehr als ein Vorname dem Kinde beigelegt. In der neueren Zeit sind auch Haustaufen geltend geworden. Die Communion nimmt mehrere Tage nach einander in Anspruch. Von den Kanzeln angekündigt, beginnt sie mit einem Donnerstag, der als Buß- und Bettag durch zweimaligen Gottesdienst auf dieselbe vorbereiten soll. Aber weder ein stehendes Sündenbekenntniß, noch irgend eine Art von Beichte und Absolution kommt vor, so wenig an diesem Tage, als überhaupt vor der Communion. Am Sonnabend ist der eigentliche Vorbereitungsdienst (service of preparation), wo auf die Bedeutung des Mahles nachdrücklich hingewiesen wird. Da alle Gemeindeglieder an jeder Communion Theil zu nehmen pflegen, so ist die Gemeinde größtentheils versammelt, und Jeder empfängt ein Zeichen, durch welches er berechtigt wird, am folgenden Tage sich zur Communion einzufinden: wodurch verhütet wird, daß unter Disciplin Gehaltene sich einschleichen. Sonntags nimmt der Gottesdienst, wie sonst die Taufe, so die Communion in sich auf. Am Ende der Predigt wird neben der Einladung zur Theilnahme an dem Mahl eine feierliche Ermahnung an diejenigen gerichtet, welche sich dazu unwürdig fühlen sollten, noch jetzt davon zurückzustehen. Einer oder mehrere Tische, sehr lang und schmal, mit feinem, weißem Tischtuch gedeckt, stehen bereit, um welche auf Bänken

die Communicanten, Männer und Frauen durch einander, in gewöhnlicher, farbiger Kleidung Platz nehmen, der Geistliche oben an. Vor ihn werden von den Aeltesten die Elemente hingestellt: das Brot, von Waizen, gesäuert, ohne Kruste, in dünne, längliche Scheiben geschnitten, auf silbernen Tellern, mit Servietten verdeckt; der Wein, unvermischt, roth, in silbernen Henkelkannen. Einige Aelteste füllen die silbernen Kelche. Der Geistliche sondert unter Gebet die Elemente aus, und verliest die Einsetzungsworte, nach einer kurzen Anrede. Das erstere wird stehend, die Verlesung sitzend angehört. Während der Worte: „dankte, brach es und gab es seinen Jüngern", enthüllt der Prediger das Brot, nimmt eine Scheibe in die Hand, bricht sie in zwei Hälften, und reicht diese an die beiden ihm zunächst Sitzenden. Die Empfänger, sitzend, brechen jeder ein Stückchen für sich ab, und reichen das Uebrige weiter. Auf jeder Seite folgen zwei Aelteste, der eine den Teller haltend, der andere Brot nachreichend. Noch ehe das Brot ganz herumgereicht ist, läßt der Prediger zwei Kelche folgen, welche er auf dieselbe Weise, wie jenes, den Nachbarn in die Hand gibt. Aelteste füllen die Becher aus den Kannen nach. Der Prediger schließt mit einer Ermahnung und mit dem Segenswunsche: „Gehet hin in Frieden, und möge der Gott des Friedens und der Gnade mit euch gehen." Darauf nahen, unter dem Gesange eines Psalmes, gewöhnlich des 103ten, andere Communicanten, welchen ein neuer Administrant das Mahl auf dieselbe Weise austheilt. Der Geistliche der Gemeinde, welcher an der ersten Tafel administrirte, ist jetzt unter den Gästen. — Die nicht unbeträchtlichen Kosten der Communion werden aus dem Kirchenfonds oder von den Grundeigenthümern bestritten. Da bei dem Umfange des vorbereitenden Dienstes und der Menge der Communicanten der Geistliche die Hülfe benachbarter Amtsbrüder bedarf, so ist die öftere Wiederholung der Feier sehr erschwert, und sie wird daher auf dem Lande und in kleineren Städten nur einmal jährlich, in größeren Städten zweimal, im Mai und November, begangen.

§. 175.
2) Die Dissenters.

Dissenters im engeren Sinne sind die Mitglieder derjenigen kirchlichen Gemeinschaften, welche aus Veranlassung gewisser in der Kirche angeregter Fragen, über deren Entscheidung sie sich mit der Majorität nicht verständigen konnten, sich absonderten, oder welche überhaupt aus der Nationalkirche ihren Ursprung herleiten, ohne zu ihrem kirchlichen Verbande zu gehören; im weiteren Sinne aber begreift man darunter auch diejenigen Evangelischen Gemeinschaften, welche neben der Kirche in's Daseyn getreten sind, ohne jemals mit ihr in äußerlicher Gemeinschaft gestanden zu haben. Ausgeschlossen aber sind von dem Begriffe solche Genossenschaften, welche älteren Ursprunges sind, wie die Katholiken, oder welche, nicht auf Britischem Boden entsprossen, sich von außen her verbreitet haben. Die Gotteshäuser aller dieser nicht zur Kirk of Scotland gehörigen Gemeinden werden chapels oder meeting-houses genannt. Den ältesten Dissenterzweig der Nationalkirche bilden die Old-Dissenters, nach einem ihrer berühmtesten Prediger gewöhnlich Cameronians genannt, welche, als getreue Anhänger der alten Covenants, von der Aussöhnung der Kirche mit dem Könige bei der Restauration der Stuarts nichts wissen wollten. Im J. 1706 constituirten sie sich unter einem Reformed Presbyterian Synod, und zählten im J. 1824 17 Prediger und 27 Gemeinden in 3 Presbyteries. Die Prediger haben keine Amtstracht. In ihre gottesdienstliche Fürbitte schließen sie nur allgemein Hohe und Niedere, nicht aber den König besonders ein. — Die Sekte der Glassiten ward durch den Prediger John Glaß gestiftet, nachdem derselbe, hauptsächlich wegen independentischer Grundsätze, von den Kirchenbehörden seines Amtes entsetzt worden war (1727). Mit den eigentlichen Independenten halten sie keine Gemeinschaft, obwohl sie ihrer Behauptung von der absoluten Selbstständigkeit jeder Gemeinde beipflichten. Auch bekennen sie sich zu der Confession der Nationalkirche, ha-

den aber die Lehre von dem rechtfertigenden Glauben zu dem Extrem fortgebildet, daß derselbe ein reiner Verstandesakt sey (the simple belief of the divine testimony, passively received by the understanding). Durch einen ihrer Aeltesten, Sandeman, welcher im J. 1757 diese Ansicht ausführlich entwickelte, entstand die Abzweigung der Sandemanians. Beide, Glassiten und Sandemanianer, üben eine strenge Disciplin. Der Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Leitern der Gemeinde ist bei ihnen ganz verwischt, und selbst jeglicher Laie, nur die Weiber ausgenommen, erfreuet sich des Rechts, in ihren Versammlungen zu ermahnen und zu beten. Als apostolische Vorschrift beobachten sie auch die Noachitischen Gebote. Sonntäglich wird bei ihnen das Abendmahl gefeiert, daneben auch noch das alte Liebesmahl mit dem Bruderkusse. Ihre Anzahl ist nicht mehr bedeutend. — Die größte und wichtigste Spaltung ward durch das in vielen Gemeinden erwachte und der General Assembly (1732) vorgetragene Verlangen nach Befreiung vom Patronatrecht und kräftigerer Aufrechthaltung der Kirchenzucht veranlaßt. Als die höchste Kirchenbehörde diesen Wünschen nicht willfahrte, sondern verfügte, daß allein die Aeltesten sammt den heritors competent seyn sollten, den Pfarrer zu wählen, stellte sich der Pfarrer Ebenezer Erskine an die Spitze der Unzufriedenen, und es constituirte sich nicht lange darauf aus ihrer Mitte ein besonderes Presbytery, dessen Mitglieder nach mehrjährigen fruchtlosen Unterhandlungen im J. 1740 von der General Assembly ihrer Stellen entsetzt wurden. Ihre Gemeinden aber blieben ihnen treu, und trennten sich mit ihnen von dem Kirchenverbande, indem sie eigene meeting-houses für ihren Gottesdienst erbaueten. Die so entstandenen Seceders zerfielen bald darauf wieder unter sich über die Frage, ob der in den royal boroughs zu leistende Bürgereid, weil er die Clausel enthielt, daß man die in Schottland bestehende, gesetzlich autorisirte wahre Religion von Herzen billige, ihr lebenslänglich anhangen und sie vertheidigen wolle, mit den Grundsätzen der Secession vereinbar sey. Die diese Frage Ver-

neinenden excommunicirten die Uebrigen, und so entstanden die Parteien der Burghers und Antiburghers in der Secession. In dem zweiten Jahrzehend des gegenwärtigen Jahrhunderts stellte sich in jeder dieser beiden Parteien ein weiterer Gegensatz heraus, welcher den ursprünglichen so sehr an Bedeutung überwog, daß in Folge desselben zwischen der Mehrzahl der Burghers und Antiburghers eine Union zu Stande kam. Es ward die Frage über das Verhältniß der Kirche zum Staat und die in der Westminsterconfession enthaltene Lehre vom establishment zur Sprache gebracht. Den an dem Grundsatze dieser Confession Festhaltenden stellte sich ein extremer Independentismus gegenüber, als das Neue Licht (New Light) dem Alten Licht (Old L.). Das Neue Licht ward wegen seiner gegen die Westminsterconfession ausgesprochenen Beschuldigung, daß sie eine Bedrückung der Gewissen begünstige, und die Civilobrigkeit ermächtige, über friedliche Unterthanen um ihrer Religion willen Strafen zu verhängen, von dem Alten Licht der Untreue an den Principien der Schottischen Reformation und der ursprünglichen Secession angeklagt. Das Neue Licht der Burghers vereinigte sich darauf, wegen seiner inneren Verwandtschaft zu den Antiburghers, mit dem Neuen Licht der Letzteren zu einer united associate synod of the secession church, welche 1824 316 Gemeinden mit 280 Predigern begriff. Was von dem Neuen Licht der Antiburghers der Union nicht beitrat, schloß sich zu einer aus 15 Gemeinden bestehenden general associate synod zusammen. Das Alte Licht der Antiburghers, auf die Zahl von ungefähr 10 Gemeinden heruntergekommen, nennt sich seitdem Orginal Antiburghers. Das Alte Licht der Burghers, welches die original Burgher associate synod bildete, und in Schottland 4 Presbyteries mit 42 Gemeinden und 29 Geistlichen zählte, hat im J. 1839 sich wieder mit der Nationalkirche vereinigt. Diese letztere Klasse der Secession steht der Landeskirche am nächsten. Ueberhaupt ward die ganze Secession durch die neuere, um das Patronat sich drehende Bewegung in der Schottischen Kirche in dem Maße ange-

zogen, und zum Wiederanschlusse an diese aufgefordert, als durch das Uebergewicht der evangelical auch hier jetzt die Grundsätze vertreten wurden, um derentwillen vor hundert Jahren die große Auswanderung der Secession Church erfolgte. Mit der neuesten Spaltung aber, durch welche diejenigen Elemente aus der Landeskirche geschieden sind, welche jene anziehende Kraft auf die Secession ausübten, hat sich die Stellung dahin verändert, daß die Secession, anstatt sich wieder an die Landeskirche anzuschließen, aus derselben einen ansehnlichen Zuwachs von Geistlichen und Gemeinden erhalten hat, welche mit ihr im Wesentlichen einerlei Sinnes sind. — Auf denselben Grundsätzen, nur in etwas gemilderter Gestalt, und mehr den einzelnen Punkt des Patronatrechts im Auge haltend, stehen die Relievers oder Relief-Seceders, welche von dem Pfarrer Thomas Gillespie ihren Ursprung ableiten, der sich der Admission eines unter dem Widerspruche der Mehrzahl einer Gemeinde berufenen Geistlichen zu assistiren geweigert hatte, und deßhalb im J. 1752 seiner Stelle entsetzt ward. In Folge dessen ward er der Mittelpunkt eines Bundes, welcher sich zum Zwecke setzte, allen unter dem Joche des Patronates Seufzenden thätige Hülfe (relief) zu leisten[1]. Diese Sekte umfaßte im J. 1825 in 7 Presbyteries 82 Gemeinden und 79 Geistliche. — Um Barclay, einen strengen Prädestinatianer, welcher mit großem Nachdrucke die Lehre von der Sicherheit über das im Glauben erlangte Heil vortrug, und den Unglauben für die Sünde wider den hl. Geist ausgab, sammelte sich eine ihn zum Pfarrer begehrende und deßwegen die Nationalkirche verlassende Gemeinde, deren Mitglieder sich Bereans nannten, weil sie, gleich wie einst zu Beröa geschah (Ap. Gesch. XVII, 11), täglich in der Schrift forscheten. Ihre Anzahl ist unbedeutend. — Außer den hier aufgeführten gibt es noch viele andere kleine Dissentergemeinden, für welche man zum Theil keine andere Bezeichnung hat, als welche von dem Orte ihrer Zusammenkunft hergenommen wird.

1) Nach Anderen hat die Relief-Church daher diesen ihren Namen, weil sie von dem Laien-Patronate sich frei gemacht (relieved) hat.

Wie die Wellen des Meeres, welches an den Schottischen Küsten rauscht, so entstehen und vergehen ihre Gestalten in täglichem Wechsel. Es ist zwar der Name Christi, welcher auch diese nebelhaften Parcellen seines Reiches durchdringt: aber seine Herrlichkeit würde sich kräftiger bezeugen, wenn der Eigensinn und Eigendünkel seiner Jünger unkräftiger wirkte.

§. 176.

8) Die übrigen Evangelischen Gemeinschaften.

Diejenigen Evangelischen Glaubensweisen, welche nicht auf dem Boden der Schottischen Kirche erwachsen, sondern von außen her und meistens durch Einwanderung ihrer Träger in das Land gekommen sind, haben, indem sie die Einwirkung ihrer Umgebung an sich erfuhren, theils von ihrer Eigenthümlichkeit Manches verloren, theils den Geist der Spaltungen in sich aufgenommen, welcher in Schottland seinen höchsten Thron hat. Selbst die Englische Episkopalkirche ist von diesem Einflusse nicht frei geblieben[1]. Sie hat hier sechs Diöcesen, an deren Spitze seit der Revolution keine wirklichen Bischöfe mehr stehen, sondern nur angesehene Geistliche, welche das mit reichen Einkünften dotirte Amt fast als Sinecure führen, indem die Anzahl der Mitglieder ihrer Kirchengemeinschaft sehr gering ist. Sie befinden sich vorzüglich in den größeren Städten. Die Geistlichen studiren auf einer Englischen Universität oder in Dublin. Es sind derselben ungefähr 70 vorhanden. Außer kirchlicher Verbindung mit ihnen sind noch einige episcopal chapels. — Die Methodisten finden hier wenig Anklang, und sind ebenfalls nicht zahlreich. — Die Independenten stehen größtentheils als Congregational Union of Scotland, zu welcher etwa 70 Gemeinden gehören, mit einander in Verbindung. — Die Baptisten sind erst seit dem

1) J. Parker Lawson, history of the Scotish Episc. Church from the revolut. to the present time. Lond. 1842. 8. Edw. Craig, on the important discrepancy between the Church of England and the Scotish Episcopal Community. Edinb. 1842. 8.

J. 1765 ansässig, und haben mehrere Verzweigungen, unter welchen sich die von den Brüdern Haldane gestiftete Apostolic Church, eine Gemeinschaft independentischer Baptisten, gewöhnlich Haldanites genannt, durch Energie im Handeln und Gleichgültigkeit gegen die Lehre und das Lehramt auszeichnet [1]. — Nur in sehr geringer Anzahl sind die Quäker, Herrnhuter, Unitarier und Swedenborgianer vorhanden.

Anhang.

§. 177.

Die Römisch-Katholische Kirche in Großbritannien.

Catholic directory and annual register. Lond. (erscheint alljährlich.) Map showing the situation of the Catholic chapels etc. in England and Wales. Lond. 1840. — Zustand der kathol. K. in Schottland: Rheinw. Repert. V, 190 ff.

Die Römisch-Katholische Kirche hat in dem gegenwärtigen Jahrhundert in Folge der ihr gewährten größeren Freiheit, und besonders seitdem die Puseyitische Richtung in der Staatskirche ihre Schattenseiten mehr verdeckt, und ihre Tugenden mehr an das Licht gebracht hat, eine große Thätigkeit entfaltet, und sich in überraschender Weise ausgebreitet. Seit dem J. 1775 hat sich in England und Wales die Zahl ihrer Mitglieder beinahe verzwanzigfacht: wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß an dieser Vermehrung sowohl der Fortschritt der Population überhaupt, als auch die Einwanderung Katholischer Irländer großen Antheil hat. Gegenwärtig gehören ihr in Großbritannien zwischen 5 und 600,000 Individuen an, welche vorzüglich in den großen Städten concentrirt sind, indem allein auf London 200,000, auf Liverpool 80,000, auf Manchester 60,000, auf Glasgow 50,000 kommen. Die kirchliche Aufsicht führen Apostolische Vikare mit dem Titel von Bischöfen in partibus. Früher war

---

1) Ev. K. Z. 1840, S. 143 f.

England und Wales in vier solcher Vikariate eingetheilt: London, Northern, Est- und Middle; deren Zahl jedoch durch die neue Eintheilung vom 11. Mai 1840 verdoppelt worden ist. Danach bestehen jetzt folgende Vikariate oder Districte: 1. London (für die Grafschaften Middlesex, Essex, Surrey, Sussex, Kent, Hertford, Berks und Hamp, und die Inseln Wight, Jersey und Guernsey, mit 71 Kapellen); 2. der Mitteldistrict (Derby, Nottingham, Stafford, Worcester, Warwick, Salop, Leicester und Oxford, mit 101 K.); 3. der Ostdistrict (Lincoln, Rutland, Northampton, Huntingdon, Cambridge, Norfolk, Suffolk, Buckingham, Bedford, mit 31 K.); 4. der Norddistrict (Northumberland, Cumberland, Westmoreland, Durham, mit 45 K.); 5. York (mit 54 K.); 6. Lancaster (Lancaster, Chester, mit 98 K.); 7. der Westdistrict (Glowcester, Devon, Dorset, Somerset, Wilts, Cornwall, mit 41 K.); 8. Wales (Wales, Monmouth, Hereford, mit 18 K.). Einer noch neueren Angabe gemäß beträgt die Zahl der Kirchen und Kapellen 487, noch mit Ausschluß mehrerer Stationen, wo außerdem Gottesdienst gehalten wird; die der Priester 624, zu welchen noch 92 Französische Priester hinzuzurechnen sind, über deren Zweck und Beruf in England die Angaben fehlen. Priesterseminarien gibt es 8, Nonnenklöster (convents) 19, Mönchsklöster (monasteries) 3. Die Jesuiten besitzen zu Stonyhurst bei Blackburn eine große Erziehungsanstalt mit 10 Professoren und ungefähr 300 Zöglingen[1]. Das 1839 gestiftete Catholic Institute, die Englische Propaganda, zählt über 100 Hülfsvereine in Großbritannien und 8 in Australien. Das katholische Schottland ist in 3 Districte eingetheilt, welche zusammen zwischen 80 und 100,000 Seelen enthalten: 1. der Ostdistrict (Edinburgh); 2. der Westdistrict (Glasgow); 3. der Norddistrict (Aberdeen). Die Kirche zählt im Ganzen 69 Kapellen und 20 Nebenstationen mit 86 Priestern, ferner 1 Non-

1) Ein Besuch in dem Jesuitencollegium zu Stonyhurst in Lancashire: Rheinw. Repert. XXXIII, 164 ff. Die Jesuiten in England und Irland: A. K. Z. 1827. Nr. 188.

nenklöster, und 1 Priesterseminar. Auch befinden sich zu Rom und zu Valladolid Schottische Priestercollegien. — Hinsichtlich ihrer bürgerlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse sind die Katholiken in Großbritannien denselben Weg mit ihren Brüdern in Irland gegangen: nur daß zu den Zeiten des Druckes und der Verfolgung wegen ihrer geringeren und leichter zu beaufsichtigenden Anzahl auf jenen das Gesetz oftmals noch schwerer lastete, als auf diesen.

cc. Irland.

Fr. Porter, compend. annalium eccl. regni Hiberniae. Rom. 1690. 4. R. Mant, history of the church of Ireland from the reformation to the revolution. Lond. 1839. 8. — G. de Beaumont, l'Irelande sociale, politique et religieuse. Par. 1840. 2 Bde. 8. Deutsch v. E. Brinkmeyer. Braunschw. 1840. 2 Bde. 8. F. H(urter), Irlands Zustand vom kirchl. Standpunkte: Tüb. theol. Quartalschr. 1840, 4. S. 549—591. Irische Zustände: Rheinw. Repert. XIII, 263 ff. XIV, 68 ff. E. Widenmann und H. Hauff, Reisen und Länderbeschreibungen, 1. Lief. Darst. des gegenwärtigen Zustandes von Irland. Leipz. 1836. 8. D. v. Gerlach, Mittheilungen über Irl. Ev. K. Z. Nr. 38 f. 44.

§. 178.
Einleitung.

Die Jahrhunderte lang fortgesetzten Versuche der Engländer, die Römisch-Katholische Kirche in Irland in den Schooß der Anglikanischen herüberzuziehen, scheiterten an der Treue und Standhaftigkeit, mit welcher die Irische Nation unter allen Drangsalen und Verfolgungen an dem von den Vätern ererbten Glauben festhielt. Was allein gelang, war, daß durch Waffen und Gesetze die Kirche, ihre Diener und das ganze Römisch-Katholische Volk von ihrem Eigenthum in die Armuth hinausgedrängt wurden, und eine geringe Anzahl von Engländern alle kirchlichen und weltlichen Güter in Beschlag nahm, und alle Eingeborenen unter strenge Vormundschaft stellte. Die Bedrückung begann schon unter K. Heinrich VIII., welcher den Prälaten

die Stimmfähigkeit im Parlamente raubte, und die Klöster aufhob. Im Laufe des 16ten Jahrhunderts setzte sich die Anglikanische Kirche unter dem Schutze der Waffen fest, und im Jahre 1603 waren fast alle Pfarren mit Geistlichen dieser Kirche besetzt. Die Römischen Bischöfe wanderten aus, während die niedere Geistlichkeit, flüchtig und verkleidet im Vaterlande umherirrend, nur an verborgenen und entlegenen Orten, unter steter Gefahr, ihres Dienstes warten konnte. Auf den höchsten Grad stieg der Druck und die Verfolgung nach dem Sturze der männlichen Linie des Hauses Stuart, unter der Regierung von K. Wilhelm III. Das Recht, Landeigenthum zu erwerben, ward den Katholiken abgesprochen, und nur die Pachtung auf 31 Jahre zugestanden. Das Recht auf ererbtes Grundeigenthum mußte entweder mit dem Abfalle von der Römisch-Katholischen Kirche erkauft, oder zu Gunsten des nächstberechtigten Anglikaners aufgegeben werden. Nur protestantische Erziehung blieb erlaubt, und die Katholiken wurden daher auf häusliche und heimliche Unterweisung beschränkt. Der Katholik, welcher Schule hielt, ward mit der Strafe lebenslänglichen Gefängnisses bedroht. Erst gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts fingen die Milderungen an, welche, unter großen Schwierigkeiten fortgesetzt, in der Emancipationsakte von 1829 ihre Blüthe trieben. Gegen die Ableistung des Unterthaneneides, welcher, im Uebrigen die Glaubenslehre der Kirche unberührt lassend, nur die Anerkennung des Gesetzgebungsrechtes des Staates auch in kirchlichen Dingen enthielt, ward im J. 1781 die Erwerbung von Grundbesitz den Katholiken frei gegeben. Doch verlieh dieser Eid so wenig die Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden, als das Wahl- und Patronalrecht auszuüben. Aber auch diese Rechte wurden endlich den Katholiken durch die Emancipationsakte zu Theil, so unbeschränkt, als der Staat es vor sich selbst verantworten konnte. Der seitdem geforderte Eid enthält das Versprechen der Treue gegen den König und sein Haus und der Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung, und die Anerkennung, daß der Papst keine weltliche Gewalt in den vereinigten Königreichen besitze,

keinen Fürsten absetzen, noch seine Ermordung sanctioniren könne, und nur in rein geistlichen Angelegenheiten mit Genehmigung der Regierung Anordnungen treffen könne. Für den Fall, daß dem einem Katholiken übertragenen Amte ein Patronatrecht anhaftet, wird dasselbe für die Dauer dieser Verwaltung dem Erzbischofe der Provinz übertragen. Durch diese Akte ist ein wesentlicher Schritt geschehen, die Katholiken mit dem Staate zu versöhnen, und das Unrecht vergangener Jahrhunderte wieder gut zu machen. Aber die tiefen Furchen, welche der lange und schwere Druck über den Boden Irlands gezogen hat, lassen sich nicht so leicht verwischen, und es wird noch Generationen hindurch die Weisheit der Staatsmänner daran zu arbeiten haben, der geistigen und leiblichen Noth abzuhelfen, welche die Unweisheit ihrer Vorgänger über Irland gebracht hat. Zwei Nationalitäten stehen einander in strenger Sonderung gegenüber, von welchen die eine in ihrer eigenen Heimath darbt, die andere von dem Gut in Ueberfluß lebt, welches ihre Väter mit Waffengewalt sich angeeignet haben. Gerade die arme Katholische Bevölkerung aber, welche ihre eigene Kirche nur mit Mühe und Noth zu erhalten vermag, muß noch dazu die Unterhaltung der fremden Kirche tragen, indem sie an diese den Zehenten zu entrichten hat. Die Beseitigung dieser Last, so drückend sie ist, und so sehr sie die Zwietracht der Nationen nährt, bietet dadurch so große Schwierigkeiten dar, weil hier vorzugsweise nicht Rechte des Staats, sondern Privatrechte in Betracht kommen. Um so dringender aber ist die Abhülfe, als die Römisch-Katholischen nicht, wie in England, einen nur unbedeutenden Theil der Bevölkerung, sondern die große Mehrheit bilden. Denn auf 6,500,000 Katholiken kommen nur 1½ Millionen der Evangelischen Kirche Angehörige, und unter diesen Letzteren befinden sich wiederum nur 852,000 Mitglieder der herrschenden bischöflichen Kirche. Diese Letzteren haben nebst 196 Betsälen 1338 Kirchen, die Presbyterianer 452, die übrigen Dissenters 403 und die Katholiken 2105 Kirchen.

§. 179.

1) Die Staatskirche.

Die meisten Anglikaner leben in den nördlichen Grafschaften der Insel und in den größeren Städten. In den übrigen Gegenden sind daher die Gemeinden dieser Confession äußerst klein. Ohne Rücksicht auf diese verschiedene Vertheilung ist aber die Anglikanische Geistlichkeit über die ganze Insel in derselben Weise verbreitet, wie es die Römische war, als sie diese aus dem Besitz ihrer Diöcesen und Pfarren verdrängte. Auf dem Grunde jener alten kirchlichen Eintheilung bestanden bis 1833 vier Anglikanische Erzbisthümer und 18 Bisthümer. Von den letzteren aber wurden damals 10 dazu bestimmt, nach dem Tode ihrer Inhaber mit anderen Diöcesen verschmolzen zu werden, so wie auch die zu ihnen gehörigen Domkapitel aussterben sollten. Die 4 Erzbischöfe sind: 1. der Erzbischof von Armagh, Primas of all Ireland, dessen Provinz mehr als eine halbe Million der Anglikanischen Bevölkerung umfaßt, mit den 5 Bisthümern: Dromore, Down und Connor, Londonderry, Clogher und Killmore; 2. der Erzbischof von Dublin, Primas of Ireland, mit 117,000 Angehörigen der Anglikanischen Kirche und den 4 Bisthümern: Leighlin und Fearnes, Killenny, Kildare, und Meath oder Dundalk; 3. der Erzbischof von Tuam, Primas von Connaught, mit den 4 Bisthümern: Clonfert und Kilmacduagh, Raphoe, Elphin und Galloway, Killala und Achonry; 4. der Erzbischof von Cashel, Primas von Munster, mit den 5 Bisthümern: Limerick und Ardfert, Waterfort, Cork-Roß und Cloyne, Killaloe und Kilfenora. Die Bischöfe von Meath und Kildare gehen den übrigen an Rang voran. Die bischöflichen Rechte sind ganz dieselben wie in England, nur daß nicht alle Bischöfe, sondern 4 Repräsentanten derselben im Parlamente sitzen. Der Kirchenpfründen gibt es 2405, welche aber zum Theil zu 2, 3 oder 4 mit einander combinirt sind, so daß es nicht mehr als 1300 bis 1400 Pfarrer und Vikare gibt. Die Amtsgeschäfte der meisten sind bei der Kleinheit der Gemeinden

höchst unbedeutend. Es gehören zur bischöflichen Kirche 224 Pfründen von 100 bis 200, 160 von 50 bis 100, 124 von 20 bis 50, 99 von 1 bis 20, und 41 von gar keinen Gemeindegliedern. In 535 Kirchspielen ist kein Pfarrhaus, in 339 kein ansässiger Pfarrer, und 157 Gemeinden sind ohne allen Gottesdienst. Das System, daß der Pfarrer (rector) in seiner Gemeinde nicht residirt, sondern sich in seinem Amte durch einen curate vertreten läßt, dem ein ganz geringer Theil der Einkünfte dafür zufällt, herrscht in Irland in eben so großer Ausdehnung, wie in England. Manche erlauben sich auch, ohne einen Stellvertreter zu haben, häufige Abwesenheit von der Pfarre. Die meisten Pfründen, nemlich 1391, werden durch die Bischöfe vergeben, 367 durch Grundeigenthümer, 293 durch die Krone, die übrigen von verschiedenen Städten und Collegien. Die Besetzung erledigter Bisthümer und Dignitarienstellen ist ausschließliches Recht des Gouvernements. Die Einkünfte der Geistlichen fließen theils aus der Verpachtung der zur Dotation der Pfarre gehörigen Grundstücke, theils aus dem Zehenten: wozu dann noch die Stolgebühren kommen. Sie lassen sich daher schwer mit Genauigkeit bestimmen. Nach der niedrigsten Angabe beläuft sich die Gesammteinnahme der Bischöfe auf 130,000 Pfund, die der Kapitel auf 23,000, die der übrigen Geistlichen auf 600,000 Pfund [1]. Sie ist sehr ungleich vertheilt, so daß z. B. die Einkünfte der Bischöfe zwischen 4000 und 15,000 Pfund schwanken. Zum Behuf einer gleichmäßigeren Vertheilung der Einkünfte wurden 1833 alle Beneficien über 200 Pfund mit einer Abgabe von 10 bis 15 Proc. belegt, welche theils auf die Verbesserung

1) v. Raumer, Engl. I, 61. Nach Schubert, Handb. d. allg. Staatskunde v. Eur. I, 2. S. 397. 399. haben die Bischöfe zusammen eine Einnahme von 185,400 Pfund, die Kapitel von 152,000 Pfd., die Rectoren und Vikare von 798,000 Pfund, darunter 548,000 Pfd. aus dem Zehenten. Nach einer Angabe bei Rheinw. Repert. XIV, 71, welche aber der Referent selbst für übertrieben hält, hat der Erzbischof von Armagh allein eine Einnahme von 80,000 Pfund.

der gering dotirten Pfarrstellen, theils zu Kirchenbauten verwendet wird, und an die Stelle einer anderen, zu denselben Zwecken angewandten Steuer getreten ist, die unter dem Namen der ersten Früchte das Einkommen des ersten Jahres befaßte, aber nur wenig betrug, da die zu Grunde liegende Taxe aus der Zeit von K. Heinrich VIII. stammte. Durch die in Folge dieser Veränderung eingetretene Erhöhung der Abgabe ward es möglich, den sogenannten vestry-cens abzuschaffen, welcher früher für Bau oder Reparatur Anglikanischer Kirchen allen Bewohnern einer Parochie ohne Unterschied der Confession aufgelegt werden konnte. Dagegen hat die uralte Abgabe des Zehenten, welche an die herrschende Kirche entrichtet wird, soviel Widerwärtiges und Schwieriges ihre Eintreibung von den Katholischen Bauern und Pächtern hat, und so wilde und blutige Scenen durch sie herbeigeführt worden sind, um so weniger abgeschafft werden können, als diese Abschaffung, ohne der Römischen Kirche zu Gute zu kommen, ein reines Geschenk an die Landbebauer und mittelbar an die Grundeigenthümer seyn würde. Zu dieser Abgabe sind alle angebauten Ländereien und die neu urbar gemachten nach 7 Jahren verpflichtet, mit Ausnahme einiger Güter, welche ganz zehntenfrei sind, und einer ziemlichen Anzahl von anderen, deren Zehenter Eigenthum von Laien ist. Die vom Zehenten freien sind höher in Werth, als die anderen, auf welchen der Zehente ruht; und was daher am Zehenten erlassen würde, fiele den Landbebauern in Gestalt einer erhöheten Pacht wieder zur Last. Wenn daher zur Beseitigung der gehässigen Scenen und Verhältnisse, welche die Folge der unmittelbaren Entrichtung des Zehenten an den Pfarrer waren, manche Grundeigenthümer diese Steuer selbst anstatt ihrer Pächter übernommen haben, so würde die allgemeine Nachahmung dieses Beispiels zwar viel dazu beitragen, die Erbitterung der Katholiken gegen die protestantische Geistlichkeit zu verringern, ohne doch mehr als die Form der Abgabe zu ändern. Das Mißverhältniß beruhet hauptsächlich darin, daß die Anglikanische Kirche und ihre Mitglieder den Grund und Boden in Besitz haben, während die Ein-

gebornen sammt ihrer Kirche eigenthumslos geworden sind, und daß nun auf diesen Armen die Erhaltung der armen Kirche lastet. Denn die Anglikanische Kirche erhält sich wesentlich aus ihren eigenen, freilich ursprünglich unrechtmäßig erworbenen Gütern und von dem Zehenten, welcher mittelbar fast allein auf ihren eigenen Angehörigen lastet. In Folge dieser eingewurzelten Mißverhältnisse und der nationalen Ungleichheit herrscht zwischen Irländern und Engländern eine beständige Spannung, welche beide Nationen fast nur im Streit zusammenkommen läßt. Uebertritte von einer Confession sind äußerst selten. Die Anglikanischen Geistlichen sind dem Volke um so ferner geblieben, als ihnen auch die sprachliche Gemeinschaft mit demselben fehlt. Drei Millionen Irländer reden Irisch, und darunter versteht eine halbe Million gar kein Englisch. Aber höchstens 6 Geistliche der Anglikanischen Kirche vermögen in dieser Sprache zu predigen. Erst im J. 1841 ist eine Professur des Irischen zu Dublin errichtet worden. Die politischen Grundsätze, welche den Geistlichen als Angehörigen der Englischen Staatskirche und in vielen Fällen der Englischen Aristokratie eigen sind, und der rege öffentliche Antheil, welchen sie an allen politischen Fragen und hauptsächlich an den Parlamentswahlen nehmen, setzen sie mit der Denkweise und dem Interesse der Irländer in Widerspruch; und die häufige Abwesenheit von ihren Pfarren verhindert jede nähere Berührung, und läßt sie vollends als Fremdlinge erscheinen. Doch ist hier in neuerer Zeit eine erfreuliche Veränderung eingetreten, indem die Geistlichen, ohne an ihrer Liebe für ihre eigenthümlichen kirchlichen Institutionen Schaden zu nehmen, mehr und mehr von einer ernsten Gesinnung ergriffen werden, wovon die zahlreich besuchten und kräftig anregenden jährlichen Predigerversammlungen zu Dublin und Cork Zeugniß geben. Wie an diesem Punkte sich ein Fortschritt kund gibt, welcher auch für die Katholische Bevölkerung nicht ohne Frucht bleiben wird, so ist in neuerer Zeit auch auf einem anderen, tief in das Volksleben eingreifenden Gebiete eine Thätigkeit erwacht, welche die Dankbarkeit vorzüglich der Katholischen

Bevölkerung gegen die protestantische Regierung in Anspruch nimmt, und den Frieden näher zu bringen verspricht: auf dem Gebiete des niederen Schulwesens. Die Anstalten für den Unterricht der Kinder aus der geringeren Klasse waren bis 1834 ohne andere Verbindung mit dem Staate, als durch die Zuschüsse, welche derselbe den Vereinen unter den Anglikanern oder Dissenters, von welchen jene Anstalten in das Leben gerufen waren, von Zeit zu Zeit zufließen ließ. Der älteste dieser Vereine ist die 1744 gestiftete Gesellschaft von Anglikanischen Geistlichen, unter deren Direction die Charterschulen stehen, in welchen arme Kinder beider Confessionen sowohl unterrichtet, als auch verpflegt werden. Eine größere, aber wegen ihrer Grundsätze und Einrichtungen mehr auf die protestantische Bevölkerung beschränkte Wirksamkeit hat die sogenannte Kildare-Society, und noch weniger Anklang bei den Katholiken fanden die Dissenterschulen. Die Katholiken sorgten daher, sobald die Gesetze sie nicht mehr hinderten, so gut es ging, für eigene Unterrichtsanstalten, zunächst für Sonntagsschulen für die Waisen. Da sie aber aus eigenen Mitteln dem Bedürfnisse nicht zu genügen vermochten, so nahm sich endlich die Regierung der Sache an, errichtete unter dem Vorsitze beider Erzbischöfe von Dublin, des Protestantischen und des Römisch-Katholischen, daselbst eine Erziehungscommission, wies Gelder zur Gründung von neuen Schulen an, und führte, über den Widerspruch der Tories hinwegschreitend, ein Unterrichtssystem ein, an welchem Kinder aller Confessionen ohne Gefahr ihres Glaubens sollten Theil nehmen können, indem dem Religionsunterricht Auszüge aus der hl. Schrift zu Grunde gelegt wurden, welche die Unterscheidungslehren unberührt ließen. Soviel Unvollkommenes und selbst Bedenkliches diese Schulunion an sich trägt, so ist sie doch der Anfang einer besseren Zeit. Die höheren Schulen sind durchaus Privatunternehmungen und viel schlechter bestellt, als die Englischen. Die oberste Bildungsanstalt für die Anglikaner ist die Universität zu Dublin, das Trinity-College, den Englischen Universitäten zu Oxford und Cambridge sehr ähnlich. Die zur Erlangung der

Immatriculation daselbst nöthigen Vorkenntnisse sind höchst unbedeutend.

§. 180.

2) Die Dissenters.

Unter den Dissenters sind die Presbyterianer die zahlreichsten: 642,000 Individuen, welche sämmtlich, mit Ausnahme von nur 4000 in den drei übrigen Erzbisthümern verstreuten, im Erzbisthum Armagh leben. Sie scheiden sich in orthodoxe Presbyterianer und Unitarier. Ihre Geistlichen werden durch freiwillige Beiträge erhalten; empfangen aber einen Zuschuß aus dem regium donum, einer jährlich gezahlten Summe, welche für jeden Geistlichen im Durchschnitt 100 Pfund abwirft. An Politik nimmt dieser Clerus wenig Antheil. Seine theologische Bildungsanstalt besitzt er zu Belfast in der Belfast-Institution, einer Art von Akademie, die ungefähr auf der Stufe eines Gymnasiums steht und sehr wenig leistet, und daher ihren Zöglingen nur eine sehr mittelmäßige wissenschaftliche Bildung für das geistliche Amt mitgibt. — Die Methodisten zählen in 49 Kreisen und 18 Missionsstationen 26,000 Mitglieder und mit Einschluß der Missionare 160 Prediger. — Die anderen Sekten, Baptisten, Herrnhuter und Quäker, sind unbedeutend.

§. 181.

3) Die Römisch-Katholische Kirche.

Hinsichtlich der Diöcesaneintheilung stimmt die Römisch-Katholische Kirche ziemlich genau mit der Anglikanischen überein; nur sind die Bisthümer der ersteren weniger mit einander combinirt worden, als die Anglikanischen, so daß schon vor der Verminderung dieser jene in der Mehrzahl von 5 vorhanden waren. Auch haben zwei Erzbischöfe und mehrere Bischöfe, obgleich die Namen ihrer Provinzen und Sprengel übereinstimmen, doch ihren Sitz nicht an denselben Orte mit den Anglikanischen. Die Namen der Metropolitane und Bischöfe sind folgende:

1. der Erzbischof von Armagh, mit den 6 Bischöfen von Achonry, Clogher, Londonderry, Down und Connor, Dromore, und Kilmore; 2. der Erzbischof von Cashel, mit den 8 Bischöfen von Cloyne und Roß, Cork, Kerry und Aghadoe, Killaloe, Kilfenora und Kilmacduagh, Limerick, Raphoe, und Waterford und Lismore; 3. der Erzbischof von Dublin, mit den 4 Bischöfen von Ardagh, Fearnes, Kildare und Leighlin, und Kilkenny und Ossory; 4. der Erzbischof von Tuam, mit den 5 Bischöfen von Clonfert, Elphin, Killala, Meath, und Galway. Jeder Bischof hat einen General-Vicar zur Seite. Aber bischöfliche Kapitel gibt es nicht, weil zu ihrer Erhaltung die Mittel fehlen. In Ermangelung derselben präsentirten früher bei erledigten Bisthümern die übrigen Bischöfe der Provinz 2 und der niedere Klerus 1 Candidaten, aus welchen dann der Papst den neuen Bischof auswählte; gegenwärtig tritt, nach verändertem Wahlmodus, der Diöcesanklerus unter Präsidium eines benachbarten Bischofs zusammen, und präsentirt dem Papste 3 Candidaten, welcher dann bei der Wahl sich von dem Gutachten der übrigen Bischöfe der Provinz leiten läßt. Die niedere Geistlichkeit besteht aus 970 Pfarrern (parish-priests) und 1500 curates. Dazu kommen 500 Klostergeistliche, welche die Weltgeistlichen in der Seelsorge unterstützen. In Irland bestehen 7 Mönchsorden: Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner, beschuhete und unbeschuhete Karmeliter und Jesuiten, welche Letzteren eine Erziehungsanstalt zu Clongowes in der Grafschaft Kildare haben. Seit 1837 haben auch aus Frankreich vertriebene Trappisten ein Kloster in der Grafschaft Waterford. Da das frühere Klostergut längst eingezogen worden ist, so führen die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts erst wieder erstandenen Klöster eine sehr kümmerliche Existenz, indem sie lediglich auf milde Gaben angewiesen sind. Die Frauenklöster widmen sich der Erziehung der ärmeren Klassen. Die Weltgeistlichkeit genießt ebenfalls nur sehr kärgliche Einkünfte. Jedes Pfarrkind gibt an Sonn- und Festtagen an den Kirchthüren eine Kleinigkeit, und die Hausbesitzer entrichten außerdem zu Ostern eine

Abgabe, welche Due heißt, deren Betrag aber in Jedermanns Belieben steht. Dieß nebst den Trau= und Taufgebühren ist Alles, womit die Geistlichen nicht bloß ihren Unterhalt, sondern auch die Kirchenerfordernisse und den Grundzins für ihre Kapellen bestreiten. Auch noch eine Abgabe an den Bischof zu 2 bis 10 Pfund für jeden Pfarrer wird aus diesen geringen Mitteln herbeigeschafft. Die sonstigen Einkünfte der Bischöfe bestehen aus dem Ertrage ihrer Pfarre und den Dispensationsgebühren, und die Gesammteinnahme des Erzbischofs von Dublin soll nicht 500 Pfund übersteigen. Daß das arme Volk diese Lasten erschwingt, setzt um so mehr in Erstaunen, als zugleich noch große Gaben für Kirchenbauten dargebracht werden, seitdem es durch die Emancipationsakte gestattet worden ist, öffentliche Gotteshäuser zu besitzen und Glocken zu läuten. Bis 1829 waren fast alle Kapellen auf dem Lande nichts als Scheunen oder Ställe mit einem Altar, und auch in den Städten sah es nicht viel besser aus. Die Pfennigbeisteuern der Armen aber und die Subscriptionen der Begüterten schufen bald eine Reihe neuer und schöner Gotteshäuser, durch welche auch schon auf dem Lande viele Scheunenkapellen verdrängt worden sind. Geistliche und Volk halten auf das Innigste zusammen, jene mit diesem durch Geburt, Denkweise und gemeinsames Leid verbunden. Doch gereicht es den Prälaten und einem großen Theile der niederen Geistlichkeit zum Ruhm, daß sie sich von der politischen Agitation und den Umtrieben der Repealer fern halten, die Irlands Glück von einem Widerruf der Union mit Großbritannien und Wiedereinsetzung eines eigenen Parlaments sich versprechen. Im J. 1830 forderten die Erzbischöfe mit Ausnahme des Erzbischofs von Tuam durch Hirtenbriefe ihre Geistlichkeit auf, sich nach erlangter Emancipation nicht ferner in politische Angelegenheiten zu mischen. Was der Kirche noch an Beschränkungen aufliegt, daß die Geistlichen nur beim Gottesdienst im Ornat erscheinen, die Mönche keine Ordenskleider tragen dürfen, daß alle Ceremonien und Processionen auf das Innere der Kirche verwiesen sind, übersehen die Priester gern bei der großen Freiheit,

welche die Kirche in der Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten genießt; und die Mehrzahl des Klerus ist jeder Unterstützung von Seiten des Staates entgegen, aus Furcht, darüber die gegenwärtige Unabhängigkeit zu verlieren. Auch gehören die meisten Priester den niedrigsten Ständen ihrer Geburt nach an, und sind daher mit den Entbehrungen aufgewachsen, welche ihr Beruf ihnen auferlegt. An wissenschaftlicher Bildung stehen sie nicht hoch. Ohne hinlängliche Vorbereitung lernen sie in dem einzigen einheimischen Priesterseminar zu Maynooth bei Dublin oder noch gewöhnlicher auf einer Anstalt des Auslandes nicht viel über das Unentbehrliche für ihren Beruf. Eben so fehlt es ihnen an geselliger Gewandtheit und Sicherheit, um in den höheren Kreisen neben der Anglikanischen Geistlichkeit auftreten zu können, wenn auch die sonstigen Verhältnisse es erlaubten. Dadurch sind sie auch von allem Verkehre mit dem Protestantismus abgeschnitten und um so enger an ihr Volk gekettet. Die Versuche, Irische Bibeln unter den Katholiken zu verbreiten [1] und Bibelvorleser im Lande herumzusenden, sind in Bezug auf das Verhältniß der beiden Confessionen ohne bemerkenswerthe Folgen geblieben. Dagegen hat der Pater Matthew durch Errichtung von Mäßigkeitsgesellschaften, für welche er Hunderttausende zu gewinnen wußte, seinem Volke einen Vorhof des Heiles aufgethan, in welchem es sich, einem tiefen und allgemeinen Elend entrissen und einer neuen Zukunft wartend, gesammelt hat.

2. Nord-Europa.

a. Dänemark.

Er. Pontoppidan, ann. eccl. danicae dipl. ob. — Kirchenhist. v. Dännemark. Kopenh. 1741—53. 4 Bde. 4. F. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen. Leipz. 1823—31. 2 Thle in 3 Bden. 8. F. Thaarup, Versuch e. Statistik der Dänischen Monarchie.

---

1) Rheinw. Repert. VIII, 88 f.

Uebers. mit Zusätzen und Verbesserungen des Vf.s. Kopenh. 1796. 2 Bde. 8. H. Ussing, kirkeforfatningen i de danske Stater. Soröe 1786—89. 6 Bde. 8. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Kirkeret. Kopenh. 1840. 8. Ders., Sammlung der die Kirche betr. Verordnungen. Kopenh. 1838—40. 3 Bde. 8. J. C. Engelstoft, Liturgiens eller Alterbogens og Kirkeritualets Historie i Danmark. Kopenh. 1840. 8. — F. C. Dahlmann, Gesch. v. Dännemark. Hamb. 1840. 41. 2 Bde. 8. — W. E. Matthiä, Beschreibung der Kirchenverf. in den Herzogth. Schleswig und Holstein. Flensb. und Lpz. 1778. 86. 2 Bde. 8. P. C. G. Scholtz, Entwurf e. Kirchenhist. des Herzogth.s Holstein. Schwer. 1791. 8. A. L. J. Michelsen und J. Asmussen, Archiv für Staats- und Kirchengesch. des Hzgth. Schleswig, Holstein und Lauenburg. I, 1. Kiel 1833. 8. Bd. 1—4. Das. 1833—40. 8. H. N. A. Jensen, Versuch einer kirchl. Statistik des Herzogth.s Schleswig. Kiel 1843. 4 Lieferg. 8. J. H. B. Lübkert, Versuch e. kirchl. Statistik Holsteins. Glückst. 1837. 8. Vgl. Rheinw. Repert. XXXV, 87 ff. — Fin. Johannaei hist. eccl. Island. Kopenh. 1772—78. 4 Bde. 4. K. Statistik: Island. Rheinw. Repert. I, 157 ff. 173 ff. 187 ff. 205 ff. A. K. Z. 1834. Nr. 148. 1837. Nr. 189 f.

§. 182.
Einleitung.

Lange Zeit ward in Dänemark die Ausbreitung der Reformation durch die Bischöfe verhindert, welche, reich und mächtig und von dem Könige fast unabhängig, derselben um so erfolgreicheren Widerstand zu leisten vermochten, als auch der Adel anfangs auf ihrer Seite stand. Die Reformationsprediger Peter Lille und die von Luther (1520 und 1521) abgeordneten Martin und Johann Tausan machten daher nur langsame Fortschritte. Auch blieb es für das Land noch ohne Einwirkung, daß der nach K. Christian des II. Vertreibung auf den Dänischen Thron erhobene Friedrich I. von Holstein (1523—1533) sich im Jahre 1526 zur Evangelischen Lehre bekannte. Doch wurden wenigstens unter seiner Regierung auf dem Reichstage zu Odensee (1527) den Lutheranern gleiche Rechte mit den Katholiken eingeräumt. Einen vollständigen Sieg aber errang erst die Lutherische Kirche unter König Christian III., indem 1536 die widerstrebenden Bischöfe entsetzt, ihre Güter eingezogen, und

Bugenhagen herbeigerufen ward, um die Dänische Kirche auf Evangelischer Grundlage neu zu organisiren. Nicht lange darauf war die ganze Kirche des Landes dem Lutherischen Bekenntnisse zugefallen, und gehörte demselben mit so großem Eifer und solcher Wachsamkeit und Treue an, daß länger als hundert Jahre nach der Reformation keine andere Religionsübung in Dänemark einen Boden zu gewinnen vermochte, und fremde Confessionen auch später nur durch Einwanderung, nicht durch heimische Siege, Wurzel faßten. Die enge geistige Verbindung, in welcher die Dänen mit den Deutschen standen, und der Einfluß Bugenhagens auf die Gestaltung des Kirchenwesens hatten die Folge, daß nicht allein in den Deutschen, sondern auch in den Dänischen Provinzen die Kirche sich gänzlich nach dem Typus der Norddeutschen Lutherischen Landeskirchen ausbildete und, ohne ein eigenthümliches Bekenntniß hervorzubringen, sich einen Theil der Deutschen Symbole, nemlich die Augsburgische Confession von 1530 und den kleinen Katechismus Luther's, aneignete. Diese beiden sammt den drei ältesten Symbolen sind die gesetzlich anerkannten symbolischen Bücher der Dänischen Landeskirche. Dagegen ward die Concordienformel durch König Friedrich II. im J. 1580 ausdrücklich zurückgewiesen, weil dieselbe sich gegen Irthümer richte, die in Dänemark nicht bemerklich geworden seyen, auch nicht von einer Kirchenversammlung herrühre, und weil ihre Einführung nur Uneinigkeiten im Gefolge haben werde. Dessenungeachtet ward sie in den Deutschen Herzogthümern angenommen. Die spätere Entwickelung der Kirche und Theologie stand ebenfalls in durchgängiger Abhängigkeit von Deutschland, und war ein Reflex dessen, was in der Deutschen Lutherischen Kirche vorging, nur daß die Dänische Kirche bis auf die Periode des Rationalismus herunter, wo der Kampf der Gegensätze auch im Inneren der Kirche heftig aufloderte, fast ohne an den Kämpfen selbst Antheil zu haben, den Spuren der Sieger folgte. Im achtzehnten Jahrhunderte leuchtete Dänemark als ein Herd und Hort des Missionswesens dem Evangelischen Europa voran. Die Bevölkerung ist noch immer sehr wenig mit fremdartigen

kirchlichen Bestandtheilen untermischt. Unter den 2 Millionen Einwohnern, welche der Dänische Staat ohne die Kolonien enthält, beläuft sich die Gesammtzahl derjenigen, welche nicht der Landeskirche angehören, nur auf ungefähr 12,000, von welchen die Hälfte Juden sind, denen man gewisse Orte zum Aufenthalt angewiesen hat.

1) Die Landeskirche.

§. 183.

Verfassung.

Die erste Dänische Kirchenordnung wurde von einer Commission ausgearbeitet, darauf an Luther und die übrigen Wittenberger Theologen zur Revision überschickt, und nachdem sie der König noch mit einigen Zusätzen versehen hatte, im J. 1537 in Lateinischer, im J. 1539 in Dänischer Sprache veröffentlicht. Das jetzige Dänische Kirchenrecht gründet sich hauptsächlich auf das unter König Christian V. 1683 erschienene Gesetzbuch, das sogenannte Königsgesetz, dessen zweites Buch das Kirchenwesen zum Gegenstande hat. Dem Könige wird hier eine Stellung zur Kirche angewiesen, welche mit der im J. 1660 vorgegangenen Veränderung seiner Stellung zum Staate in genauester Verbindung steht. Der König wird für den obersten und höchsten Herrn hier auf Erden erklärt, welcher, erhaben über alle menschlichen Gesetze, kein anderes Haupt und keinen Richter über sich erkennt, in geistlichen wie in weltlichen Dingen, als Gott allein. Ihm wird die höchste Macht beigelegt über die Geistlichen vom Höchsten bis zum Niedrigsten, die Macht, allen Kirchen- und Gottesdienst, Convente und Versammlungen in Religionsangelegenheiten zu bestellen und anzuordnen, wenn er es rathsam erachtet, zu gebieten und zu verbieten; wogegen er aber auch verpflichtet wird, den christlichen Glauben zu schützen, und das Augsburgische Bekenntniß zu bekennen. Die Organe, durch welche der König die Regierung der Kirche ausübt, sind die Bischöfe, denen es auf den Dänischen Inseln und in Jütland

folgende gibt: 1. von Seeland zu Kopenhagen[1], zu dessen Sprengel außer dieser Insel die Inseln Moen und Bornholm, die Dänischen Niederlassungen auf Grönland, die Faröerinseln und die Dänischen Besitzungen in Ost- und Westindien gehören; 2. von Fühnen zu Odensee für Fühnen und Langeland; 3. von Laaland für Laaland und Falster; 4. von Ripen; 5. von Aarhuus; 6. von Wiborg; 7. von Aalborg, diese vier letzten für Jütland. Dem Wesen nach sind diese Bischöfe nur Superintendenten oder Generalsuperintendenten, wie sie auch im Anfange der Reformation eine Zeit lang genannt wurden. Ihr Amt ist, die Ordinationen zu verrichten, über der Erhaltung der reinen Lehre zu wachen, die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen zu beaufsichtigen und zu gewissen Zeiten zu visitiren, und darüber jährlich an den König zu berichten. Für die äußeren kirchlichen Angelegenheiten steht dem Bischofe ein Stiftsamtmann als königlicher Commissarius zur Seite. Die Ehesachen gehören zur Competenz der weltlichen Gerichte, und überhaupt haben die Bischöfe nur eine disciplinarische Jurisdiction mit Hinzurechnung der Fälle, wo zwischen einzelnen Geistlichen oder in kirchlichen Angelegenheiten zwischen Geistlichen und Gemeinden Irrungen entstanden sind. Zum Predigen sind sie nicht verpflichtet, und nur bei außerordentlichen Gelegenheiten pflegen sie daher die Kanzel zu betreten. Sie beziehen ein Gehalt von 1500 Speciesthalern, bis auf den Bischof von Seeland, welcher eine höhere Einnahme genießt. An Range stehen alle Bischöfe einander gleich, und die Würde eines Erzbischofs ist seit der Reformation verschwunden. Nur ein einziges Mal ward der erzbischöfliche Titel als Auszeichnung einem verdienten Bischofe verliehen. Jedoch hat der Bischof von Seeland eine hervorragende Stellung unter den übrigen, welche auf der ansehnlicheren Größe seines Sprengels und auf seinem näheren Verhältnisse zum Könige und

1) Durch ein Mißverständniß dessen, was Stäudlin Kirchl. Stat. I, 218 über diesen Bischof sagt, ist Walter in seinem Lehrbuche des Kirchenr.s §. 179 dazu gekommen, zwischen einem Bischofe von Seeland und einem Bischofe von Kopenhagen zu unterscheiden.

zu der Regierung beruhet, wie dasselbe durch seinen Sitz in der Residenz sich von selbst gestaltet. Der Bischof von Seeland ist es auch, welcher nach der Krönung den König und die Königin salbt, und welcher die neu ernannten Bischöfe weihet. Denn es hat sich in der Dänischen Kirche bei aller sonstigen Verkleinerung der bischöflichen Würde doch eine besondere Bischofsweihe erhalten. An dem Bischofe von Seeland wird dieselbe durch den Bischof von Fühnen vollzogen. Bei Amtsverrichtungen, namentlich bei Ordinationen, tragen die Bischöfe eine eigene Amtskleidung, nemlich über dem gewöhnlichen schwarzen Rock ein Meßhemd und einen Mantel von Gold- und Silberstoff. Seit dem Jahre 1660 ernennt der König die Bischöfe unmittelbar und nach freier Wahl, gewöhnlich aus der Kopenhagener Geistlichkeit oder den dortigen Professoren der Theologie. Die Vermittler zwischen den Bischöfen und der niederen Geistlichkeit sind die Pröpste. Dieselben haben neben der Aufsicht auf die Kirchen und Schulen ihres Bezirks (Herde), welche sie alle Jahre einmal visitiren, insofern eine Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen, als sie zwischen Pfarrern und Gemeinden obwaltende Streitigkeiten in erster Instanz entscheiden. Sie werden von den Pastoren des Bezirks aus deren Mitte gewählt und vom Bischofe bestätigt. Alle Pröpste eines Sprengels treten alljährlich unter dem Vorsitze des Bischofs zu einer Synode zusammen, auf welcher auch der Stiftsamtmann gegenwärtig ist. Die ihnen dort zugekommenen neuen Verordnungen theilen sie darauf den Pastoren ihres Bezirkes mit. Jeder Pfarrer hat das Recht, zur Erleichterung in seinen Amtsgeschäften sich einen ordinirten Gehülfen anzunehmen, Kaplan genannt, von welchem Rechte um so häufiger Gebrauch gemacht wird, als die meisten Pfarren sehr gut dotirt sind. Der dritte Theil des noch in großem Umfange bestehenden Zehenten ist den Pfarren zuständig, während die beiden übrigen Theile der eine dem Könige, der andere der Kirche oder dem Patron derselben zufällt [1]. Das Patronatrecht

1) Chr. Lunn, Handbog over det danske Tiendewäsen. Kopenh. 1839. 8.

nemlich hat sich als wirkliches Eigenthumsrecht an den Kirchen gestaltet, so daß der Patron gegen die Pflicht des Unterhalts derselben einen Theil ihrer Zehnteneinkünfte genießt, wogegen das Vocationsrecht nur in Folge eines anderweitigen bestimmten Privilegiums mit dem Patronat verbunden ist. Die Zahl der Pröpste wird auf 160, die der Pfarrer auf 1488 angegeben. Bei der Ordination ist folgende Verpflichtungsformel in Gebrauch: „Promitto, me summa diligentia allaboraturum, ut doctrina coelestis, comprehensa scriptis propheticis et apostolicis et libris ecclesiarum Danicarum symbolicis, auditoribus fideliter instilletur.“ — Im Allgemeinen besteht dieselbe Organisation des Kirchenwesens auch auf der Insel Island, nur daß die örtlichen geistlichen und weltlichen Behörden in ihren Anordnungen eine größere Freiheit haben, welche eine Folge des weiten und schwierigen Weges bis zum Sitze der Regierung ist. An der Spitze der Isländischen Geistlichkeit steht, nachdem die früheren zwei Bisthümer zu einem einzigen verschmolzen sind, ein Bischof, welcher zu Laugarnes bei Reikiavik seinen Aufenthalt hat. Ihm steht in Vereinigung mit dem Stiftsamtmann die Besetzung aller geistlichen Stellen auf der Insel zu, mit Ausnahme von sechs der einträglichsten Pfarren, deren Besetzung sich der König vorbehalten hat. Da der Stiftsamtmann immer nur auf sechs Jahre seine Stelle bekleidet, nach dieser Zeit aber durch einen Anderen ersetzt wird und wieder nach Dänemark heimkehrt, folglich keine genaue Kenntniß der einzelnen Personen und Verhältnisse sich erwerben kann: so ruhet fast allein in den Händen des Bischofs die Beförderung zu den Pfarrstellen. Jeden Sommer visitirt der Bischof eine Hälfte der Insel, die Pröpste, deren es im Ganzen 19 gibt, die andere. Die Pröpste haben auch die Studien und den Wandel der Candidaten zu beaufsichtigen. Eigentliche Pfarrer gibt es in Island 184; mit Hinzurechnung aller Ordinirten, welche als Kaplane von den Pfarrern zur Aushülfe angenommen werden, beläuft sich die Zahl der Geistlichen auf 216, deren geistlicher Pflege die in weiten Zwischenräumen über die Insel ausgesäete Bevölkerung von

50,000 Seelen befohlen ist. Die Zahl der Kirchen beläuft sich, indem mit vielen Pfarren Filiale verbunden sind, auf 305. Die äußerliche Lage der Isländischen Geistlichkeit ist sehr verschieden von derjenigen, in welcher sich die Dänische befindet. Während diese im Wohlstande leben, müssen jene sich ihren kargen Unterhalt zum großen Theile noch durch ihrer Hände Arbeit erwerben. Nur der Bischof bezieht das für die Uebung der ihm aufliegenden Pflicht der Gastfreundschaft gegen die in Geschäften zu ihm kommenden Geistlichen keineswegs zu hohe Gehalt von 1800 Thalern, wogegen die regelmäßigen baaren Einnahmen der Pfarrer, welche aus zu Gelde veranschlagten Zehenten bestehen, sich bei vielen nur auf 5 Thaler, bei keinem auf mehr als 180 Thaler belaufen. Dazu kommt dann noch ein Geringes an Opferpfennigen und Stolgebühren, hauptsächlich aber der mit allen Stellen verbundene Grundbesitz, zu dessen Benutzung die Pfarrer für gewisse Tage freie Arbeiter erhalten. Doch müssen sie selbst mit ihren Angehörigen ihre Kräfte hinzuthun und angestrengt im Felde arbeiten, oder durch Fischfang ihr tägliches Brot erwerben. — In den Deutschen Provinzen wird die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, für Schleswig-Holstein durch einen Generalsuperintendenten, für Lauenburg durch einen Superintendenten geführt, welche jeder unmittelbar dem Könige und Ministerium untergeordnet sind. Der Wirkungskreis dieser beiden oberen Kirchenbeamten ist derselbe, wie ihn in den Dänischen Provinzen die Bischöfe haben, und auch hier bilden Pröpste, deren in Schleswig 10, in Holstein 6 sind, die Zwischenstufe zwischen jenen und der niederen Geistlichkeit. Die Visitationen werden theils von den Superintendenten, theils von den Pröpsten und Amtleuten gehalten. — Von allen gewöhnlichen Abgaben und bürgerlichen Lasten sind die Geistlichen frei, auch von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, indem sie, Criminalfälle ausgenommen, in den Consistorien ihr privilegirtes Forum haben. Oberconsistorien sind zwei, Unterconsistorien in allen Propsteien. Die Verpflichtungsformel der ihr Amt antretenden Geistlichen war im J. 1764 durch eine königliche Verfügung in folgender

Gestalt vorgeschrieben worden: „Ich Endesunterschriebener schwöre und gelobe zu Gott und auf das hl. Evangelium, daß ich durch die Gnade Gottes in dem mir anvertrauten Lehramt bei der reinen Lehre des göttlichen Wortes, wie selbige in der heiligen Schrift gegründet, auch in der unveränderten Augsburgischen Confession zusammengefaßt ist, treulich verbleiben, selbige lauter und unverfälscht predigen und vortragen, auch alle dawider streitende Lehre äußersten Fleißes vermeiden, auch die heiligen Sakramente nach göttlicher Ordnung verwalten und austheilen will." Die spätere Agende von 1797 aber ermäßigte die Strenge dieser Verpflichtung dahin, daß für die Worte: „auch in der unveränderten Augsburgischen Confession zusammengefaßt", gesagt ward: „nach Anleitung der ungeänderten Augsburgischen Confession."

§. 184.
Cultus.

Das erste Dänische Altarbuch ward im J. 1556 vom Bischof Palladius ausgearbeitet. Unter K. Christian V. erschien (1685) ein Alles näher bestimmendes Kirchenritual, und ward, zugleich mit der nach demselben modificirten neuen Ausgabe des Altarbuches von 1688, zum alleinigen Gebrauch und zur unwandelbaren Norm in allen Kirchen des Landes eingeführt. Obgleich in der Folge noch einzelne nicht unbedeutende Veränderungen in der Anordnung des Gottesdienstes und Ritus getroffen wurden, wohin namentlich die Einführung der Confirmation im J. 1736, die Abschaffung des dritten Feiertages der hohen Feste 1770 und des Exorcismus 1783 gehören: so wurden doch diese Veränderungen nur als bestimmte Ausnahmen von der vorgeschriebenen Norm bezeichnet, und das alte Ritual behielt in allen übrigen Stücken seine ungeschmälerte Geltung. Als gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts sich das Verlangen nach einer Reform desselben äußerte, kam es zu dem Entwurfe einer neuen Liturgie und Agende, welcher indessen, weniger aus Anstoß an dem naturalisirenden Geiste, in welchem er abgefaßt war, als

in der Ansicht, daß die Zeit noch nicht völlig reif wäre, den Rationalismus auch vor dem Altare zu ertragen, stillschweigends wieder beseitigt ward. Inzwischen aber duldeten die Leiter der Kirche die Abweichungen von den vorgeschriebenen Formularen, welche ein großer Theil der Geistlichkeit sich erlaubte, weil die kirchliche Wahrheit nicht mehr die ihrige war. Die Zerrüttung, welche die Folge dieser eingeschlichenen Willkür war, und die Klagen einzelner Gemeindeglieder über die ihnen daraus erwachsende Beeinträchtigung führten endlich zu einer erneuerten Einschärfung der vorschriftsmäßigen Formulare, zugleich aber auch zu der Ansicht, daß eine Revision der ganzen Agende nach ihren beiden Theilen, dem Altarbuch und dem Kirchenritual, nothwendig sey. Der Bischof Mynster ward mit der Ausarbeitung einer neuen Agende beauftragt, welche, im J. 1839 als Entwurf veröffentlicht, zwar im Ganzen das Lutherische Dogma festhielt, jedoch in einigen Stücken, namentlich in dem Abendmahlsritus, eine solche Fassung gewählt hatte, daß auch minder strenge Bekenner der kirchlichen Lehre sich mit derselben befreunden konnten. Diesen Entwurf zu prüfen, ward eine Commission niedergesetzt, welche von der theologischen Facultät zu Kopenhagen und von den Bischöfen Gutachten forderte. Zu einer Entscheidung ist es noch nicht gekommen. Die liturgische Einrichtung ist den Deutschen Mustern nachgebildet, hat aber in einzelnen Punkten eine noch größere Alterthümlichkeit bewahrt. Ein Anfangs- und ein Schlußgebet wird in der Chorthüre vom Cantor abgelesen. Die Episteln und Collecten werden vor dem Altare gesungen. Der Geistliche trägt, so lange er vor dem Altare fungirt, ein weißes Chorhemd mit rothem, goldbekreuztem Ueberhange, welches ihm daselbst von dem Küster angethan und wieder abgenommen wird. Bei Ordinationen der niederen Geistlichen und bei der Salbung des Königs[1] werden die Collecten in Lateinischer Sprache gesungen. Die Gemeinde nimmt mit vielen und langen Gesängen an dem Gottesdienste Antheil. Den Mosaischen Segen zu spre-

1) Die Königskrönung: Rheinw. Repert. XXX, 174 ff.

chen, ist allein den Ordinirten vorbehalten. An den kirchlichen Trauertagen, in der stillen Woche und am Bußtage, schweigt die Orgel. Die früher gewöhnliche Privatbeichte ist jetzt auf die Krankencommunion beschränkt, und die Beichte hat die Form einer bloßen Vorbereitung auf das hl. Abendmahl angenommen. Es wird von dem Geistlichen eine Beichtrede verlesen, und dar-nach die Absolution in declaratorischer Form ausgesprochen. Die Elevation der geweiheten Elemente, welche abwechselnd vor-geschrieben und wieder abgeschafft ward, ist verschwunden. An-statt dessen nimmt der Geistliche die Elemente bei der Consecra-tion nur in die Hand. Bei Begräbnissen ist es herkömmlich, daß der Geistliche die ersten drei Schaufeln Erde auf den Sarg wirft. Wo kein Geleite Statt findet, wird dieser Gebrauch im Sterbehause mit einem Löffel und einem Teller voll Sand voll-zogen, und zwar bei geöffnetem Sarge an der Leiche selbst. — Die Isländische Agende ist eine Uebersetzung der Dänischen. Sie ist stets ohne die kleinste Abweichung auch von solchen Geist-lichen gebraucht worden, deren subjective Ueberzeugung nicht mit der ihr zu Grunde liegenden Lehre in Einklang steht. Die Pre-digten pflegen in Island abgelesen zu werden. — Für Schles-wig-Holstein ward in der Blüthezeit des älteren Nationalis-mus von dem Generalsuperintendenten Adler eine neue Agende ausgearbeitet, welche 1797 erschien, und zuerst mit dem Befehle eingeführt ward, daß alle Prediger sich derselben bedienen soll-ten. Jedoch nahmen viele Gemeinden, ihr altes kirchliches Chri-stenthum festhaltend, an dieser Neuerung Anstoß, und mit Rück-sicht darauf ward es ein Jahr später erlaubt, wo die Gemeinde es wünsche, das alte Schleswig-Holsteinische, von Adam Olea-rius abgefaßte Kirchenbuch von 1665 beizubehalten. Das Schleswig-Holsteinische Gesangbuch stammt aus dem Jahre 1780, und ist von J. A. Cramer redigirt, gleichwie der etwas später erschienene neue Landeskatechismus, beide in einem dem Kirchen-glauben noch nicht feindlich gewordenen Geiste.

§. 185.
Leben und Sitte.

Obgleich für einzelne Orte und Gegenden über spärlichen Kirchenbesuch und Mangel an Heilighaltung des Sonntags Klage zu führen ist: so hat sich doch im Allgemeinen unter dem Volk eine große Anhänglichkeit an die Kirche und ihre Diener erhalten, sowohl in den Dänischen, als auch in den Deutschen Provinzen. Der Rationalismus in der Theologie, welcher freilich auch in Dänemark viele Kanzeln eroberte, hat doch nicht die Macht gehabt, dem kirchlichen Glauben der Gemeinden eine wesentlich neue Gestalt zu geben. Vielmehr hat sich der alte Glaube in unverkürzter Geltung, wenigstens in den Landgemeinden, von den Vätern auf die Söhne vererbt. Auch war die Erscheinung des Unglaubens in der Dänischen Theologie nicht so gründlich und nach allen Seiten vorbereitet, auch nicht so methodisch ausgebildet, wie dieß bei der Deutschen der Fall war. Als Gegner und Streiter wider den Rationalismus erhoben sich, nachdem er lange Zeit eine wenig angefochtene Herrschaft geübt hatte, anfangs eine in die praktischen Interessen lebendig verflochtene Lutherische Orthodoxie, wie dieselbe besonders in dem Pfarrer Grundtvig und dem Orientalisten Lindberg repräsentirt war, dann, in neuerer Zeit, auch die nach Dänemark hinüberdringenden wissenschaftlichen Mächte der Schleiermacherschen und Hegelschen Schule. Grundtvig, ein größerer Christ und Dichter als Denker, nahm um die Zeit, wo das tausendjährige Freudenfest der Gründung der Kirche in Dänemark begangen ward (Pfingsten 1826), von der Schrift des Professor Clausen über Kirchenverfassung, Lehre und Ritus des Katholicismus und Protestantismus Veranlassung, als lauter Zeuge und Wächter für das alte Dogma wider dessen moderne Verkleinerung aufzustehen. Neue Nahrung gewann dieser zwischen der Rechtgläubigkeit und dem Rationalismus entbrannte Streit durch die zur Sprache gekommenen Verstümmelungen der Liturgie und die auf die Erneuerung der Agende gerichtete Thätigkeit. Indessen ward das

Recht, welches die kirchliche Richtung überall der unkirchlichen gegenüber hat, hier durch die Art verdunkelt, wie es geltend gemacht wurde, und der Erfolg der Reaction wäre bedeutender gewesen, wenn sie mit größerer Ruhe und Mäßigung ihre Sache geführt, und sich von persönlicher Leidenschaft frei zu halten verstanden hätte. In ihrem unruhigen und unbesonnenen Drange ward sie sogar zu Forderungen fortgerissen, deren Gewährung den Bestand der Lutherischen Landeskirche in seinem tiefsten Grunde vernichtet, und an die Stelle derselben eine Menge von Sekten gesetzt haben würde. So forderte man, daß die Kirche geschieden werde vom Staat, und die Gemeinde nicht durch örtliche Grenzen, sondern durch willkürliche Wahl der Einzelnen bestimmt seyn solle. Auch nahmen die außerkirchlichen Versammlungen zum Gottesdienst an manchen Orten einen ungesetzlichen und separatistischen Charakter an. Der Mangel an wissenschaftlicher Haltung, an welchem diese den Weg des Glaubens wandelnde Richtung litt, hinderte sie an einem bedeutenden Einfluß auf das wissenschaftliche Leben in der Dänischen Kirche, welcher nur von dorther zu erwarten ist, und auch bevorzustehen scheint, wo der Glaube nicht unmittelbar auf die gegnerische Wissenschaft einstürmt, sondern in wissenschaftlicher Rüstung und speculativer Tiefe auf den Kampfplatz tritt [1]. — Ihre wissenschaftliche Bildung erhalten die Dänischen Theologen auf der 1479 von K. Christian I. gegründeten Universität zu Kopenhagen, welche an materiellem Reichthume wohl alle Europäischen Universitäten übertrifft, da sie außer ihren Kapitalien und den Staatszuschüssen eine so ansehnliche Menge von Landgütern besitzt, daß man dieselben gleich dem hundertsten Theile des Königreichs schätzt. Ihre innere Einrichtung trägt den Typus der Deutschen Universitäten, wie denn auch dieselbe Eintheilung des aka-

1) Das Christenth. und die Rationalisten in Dänemark seit dem Ausgange des vor. Jhderts: Ev. K. Z. 1827. Nr. 51 f. 1828. Nr. 55 ff. 62 f. 1830. Nr. 5 ff. 1831. Nr. 69 ff. 73 f. 1835. Nr. 29 ff. 1836. Nr. 75 ff. Vgl. Rheinw. Repert. I, 75 ff. 91 ff. 107 ff. IV, 186 ff. V, 210 ff.

demischen Jahres in zwei Semester Statt findet. Der Inscription geht ein Maturitätsexamen (examen artium) voran, welches von mehreren Mitgliedern der theologischen und der philosophischen Facultät gehalten wird. Das erste Universitätsjahr bildet erst den Uebergang zum Fachstudium. Eine eigenthümliche Stellung nehmen die Manuducteure ein, welche in allen Facultäten die Privatstudien fördern. Jeder Student pflegt sich einem solchen Manuducteur anzuvertrauen, welcher mit ihm den Inhalt der Vorlesungen repetirt. So haben diese Repetenten, welche übrigens zu der Universität in gar keinem äußeren Verhältnisse stehen, auf die Studien einen viel größeren Einfluß, als die Professoren; und wie sie auf der einen Seite die Wirksamkeit der akademischen Vorlesungen verstärken, so bilden sie auf der anderen Seite auch wieder das Hinderniß eines unmittelbareren Einflusses der akademischen Lehrer auf die studirende Jugend. Viermal im Jahre findet ein Facultätsexamen für diejenigen Statt, welche ihre Universitätsstudien absolvirt haben. Da die Universität zur praktischen Bildung keine Gelegenheit gewährt, so erstreckt sich das Examen nur auf das strengwissenschaftliche Gebiet, nicht zugleich auf die praktische Fähigkeit. Die letztere sich zu erwerben, ist den Candidaten für die spätere Zeit vorbehalten. Diejenigen von ihnen, welche nach Beendigung des Universitätscursus in der Hauptstadt verweilen, sind verpflichtet, wenigstens ein Jahr lang Mitglieder des seit 1809 daselbst bestehenden Predigerseminars zu seyn, in welchem über Psychologie, Pastoraltheologie und Kirchenrecht Vorlesungen gehalten, auch praktische Uebungen angestellt werden. Erst dann dürfen sie sich zu den der Bewerbung vorangehenden homiletischen und katechetischen Prüfungen melden. Dagegen bilden sich die Candidaten, welche sich in der Provinz aufhalten, bei irgend einem Pfarrer eine Zeit lang praktisch aus, und melden sich alsdann bei dem Bischof ihres Stifts zur Prüfung ihrer praktischen Tüchtigkeit [1]. Als Vorbereitungsanstalten für die Universitätsstudien

1) Gesch. und Statistik der Univers. Kopenhagen: Rheinw. Repert. III, 12 ff. 24 ff. 47 ff.

bestehen in den außerdeutschen Staaten des Königreichs Dänemark nächst der 1827 wiederhergestellten Akademie zu Sorõe 17 gelehrte Schulen. — Unter allen Theilen des Königreichs ist die Insel Island durch die kirchliche Treue ihrer Bewohner und die unter denselben herrschende einfache, patriarchalische Sitte ausgezeichnet. Jeder Sonntag ist für die ganze Gemeinde ein kirchlicher Fest- und Freudentag, welchem man die ganze Woche mit stillem, innigem Verlangen entgegensieht. Die Mitglieder der Gemeinde, aus ihren zerstreuten und entlegenen Wohnorten zahlreich herbeiströmend, versammeln sich vor der Kirche, und erwarten hier die Ankunft des Pfarrers. Jeder neu Hinzukommende begrüßt die Gegenwärtigen mit einem Kusse, welche Weise des Grußes auf Island den sonst im Norden üblichen Handschlag ersetzt. Auch der zuletzt hinzutretende Geistliche küßt alle Anwesenden, und geht darauf, der Gemeinde voran, in die Kirche. Für den Unterricht sowohl der künftigen Geistlichen, als auch aller Anderen, welche nach wissenschaftlicher Bildung streben, besteht eine Schule zu Bessestad, in welcher 40 bis 50 junge Leute Aufnahme finden, und wo in drei Klassen Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Isländisch, Dänisch, Geschichte, Geographie, Mathematik und mit dem Religionsunterricht in Verbindung Theologie getrieben wird. Für die große Mehrzahl, da nur Wenige Gelegenheit und Mittel finden, in Kopenhagen zu studiren, muß diese Schule die Universität ersetzen. Andere werden lediglich durch Privatunterricht ihres Vaters vorbereitet, und viele Bauern sind gebildet genug, um sich diesem Geschäfte mit Erfolg unterziehen zu können. Die Ferien der Schule dauern 5 Monate, vom Mai bis zum September, während welcher Zeit die Schüler ihren Eltern bei den Landarbeiten helfen, und sich so auch für diese Dinge die ihnen in ihrem späteren Amte unentbehrliche Uebung erhalten. Die älteren Geistlichen gehören dem alten Glauben an, unter den jüngeren herrscht der Rationalismus. — Früher, als in den Dänischen Provinzen, begann in den Deutschen der Kampf der wieder gläubig gewordenen Theologie gegen die ungläubige Wissenschaft, welche hier, wennngleich

ohne allgemeinen innerlichen Antheil der Gemeinden, eine viel größere Umwälzung im Kirchenwesen hervorgebracht hatte, als in Dänemark. Wie ein befruchtender Regen fielen die von Claus Harms zur Jubelfeier 1817 veröffentlichten Thesen über das Land, und ließen eine fröhliche Saat des Glaubens aufgehen. Ein gefährliches Werkzeug unkirchlicher Gesinnung, gefährlich, weil es zur Verstreuung unter das waffenlose Volk bestimmt war, die von dem Pastor Funk um Ostern 1815 zu Altona mit Anmerkungen herausgegebene Bibel, welche schon bald nach ihrem Erscheinen Aufmerksamkeit und Widerspruch erregt, und auch in den Thesen von Harms (These 55 ff.) verdiente Verwerfung gefunden hatte, ward bald nachher der weiteren Verbreitung entzogen, indem einem königlichen Befehle vom 29. November 1817 gemäß alle unverkauften Exemplare derselben für königliche Rechnung aufgekauft wurden [1]. Seit jener Jubelzeit haben auch die Deutschen Herzogthümer an dem Aufschwunge des Glaubens in der Deutschen Protestantischen Kirche immer regeren Theil genommen, und auch die Landesuniversität zu Kiel wirkt mit erneuerter Kraft für die Wiederbringung der auf vielen Kanzeln ausgestorbenen kirchlichen Wahrheit.

§. 186.

2) Die übrigen kirchlichen Gemeinschaften.

Die Gesetze, welche früher jedes fremde Kirchenwesen von Dänemark fern hielten, bestehen zwar nicht mehr in ihrer alten Strenge; aber das Lutherische Bekenntniß genießt noch immerwährend nicht unbeträchtliche Vorzüge vor allen anderen, welchen es als das herrschende den geduldeten gegenübersteht. Bei dem Geiste der Nation, welcher den fremden Religionsübungen widerstrebt, haben sich diese auch meistens nur durch fremden Zuzug im Lande ausbreiten können. Anfangs waren sie auf die Häuser der fremden Gesandten beschränkt, und kein Dänischer Unterthan, auch wenn er nicht zur Lutherischen Kirche gehörte,

1) Geschichte des Thesen- und Bibelstreites in Schleswig und Holstein: Ev. K. Z. 1829. Nr. 45 ff. 58 ff. 80 ff. 88 ff.

durfte an denselben Theil nehmen. Geistlichen und Mönchen, insbesondere Jesuiten, die sich im Lande finden lassen würden, drohete das Gesetz den Verlust des Lebens an, und noch gegenwärtig darf kein Katholischer Geistlicher ohne Genehmigung der Regierung die Landesgrenzen überschreiten. Bei den gemischten Ehen mußten alle Kinder in der Landeskirche erzogen werden. Der Abfall eines Lutheraners zum Papismus wird noch nach einem Gesetze vom 30. März 1827 durch Landesverweisung bestraft. Alle fremden Glaubensgenossen haben die Erhaltung ihres Cultus, an den Orten, wo er überhaupt gewährt ist, selbst zu bestreiten, müssen aber dessenungeachtet auch zur Erhaltung der Landeskirche beitragen. Von dieser Verpflichtung sind sie nur in den wenigen Städten (Kopenhagen, Fridericia, Rendsburg, Glückstadt, Altona) ausgenommen, welche jedem fremden Cultus freigegeben sind. Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte stehen sie übrigens den Lutheranern gleich. Selbst die Katholiken können unter den auch für die Lutheraner üblichen Bedingungen das Bürgerrecht erlangen, und kein Gesetz schließt sie von Staatsämtern aus. Selbst zu Deputirten bei den Ständeversammlungen können sie nach einer Verordnung vom 15. Mai 1834 gewählt werden. Die erste Römisch-Katholische Kapelle ward im 17ten Jahrhundert durch den Französischen Gesandten erbauet. Dieselbe ging später in den Besitz der Oestreichischen Gesandtschaft über, darf jedoch weder Thurm noch Glocken haben. Erst in neuester Zeit sind die Katholiken zu Kopenhagen auf den Fuß der übrigen Dissidenten gesetzt worden, und haben in Folge dessen die Erlaubniß zum Bau einer Kirche erhalten [1]. Zu Kopenhagen wohnen ungefähr 200 Katholiken, und es besteht daselbst auch seit 1777 eine Katholische Schule. In Fridericia, wo sich etwa 60 Katholiken befinden, erhielten dieselben 1682, in den Westindischen Kolonien 1754 freie Religionsübung, unter Ausschluß der Jesuiten. In den Isländischen Handelsstädten sind sie, zugleich mit allen übrigen christlichen

---

1) Berl. A. K. Z. 1843. Nr. 10.

Gemeinschaften, seit 1786 öffentlichen Gottesdienst zu halten berechtigt. In den Herzogthümern bestehen Katholische Gemeinden zu Altona, Rendsburg, Glückstadt und Friedrichstadt. Die Gesammtzahl der Katholiken in Dänemark beläuft sich nicht über 2000[1]. — Die Reformirten sind meistens Abkömmlinge Hugenottischer Einwanderer, welche anfangs die Bedingung eingehen mußten, ihre Kinder in der Lutherischen Kirche taufen zu lassen, und kein Lutherisches Kind in ihre Schulen aufzunehmen. Doch erlangten sie später Befreiung von diesem Zwange und in den Deutschen Provinzen das Recht, überall ohne besondere königliche Erlaubniß Kirchen zu bauen, jedoch nur ohne Thürme und Glocken. Zu Kopenhagen sind zwei Reformirte Gemeinden, eine Deutsche und eine Französische; zu Fridericia seit 1720 eine Deutsche, eben so zu Glückstadt; zu Helsingör eine Englische. In Altona, wo früher zwei Reformirte Gemeinden, eine Deutsch-Niederländische und eine Französische, bestanden, sind dieselben seit 1830 zu einer einzigen verschmolzen, in welcher abwechselnd Deutsch, Holländisch und Französisch gepredigt wird[2]. — Eine Remonstrantische Gemeinde (vgl. §. 155) befindet sich zu Friedrichsstadt in Schleswig, welche Stadt von flüchtigen Arminianern im Anfange des 17ten Jahrhunderts erbauet ward. Als den Gründern der Stadt wurden ihnen große Freiheiten daselbst gewährt. — Herrnhuter vom Lutherischen Tropus (vgl. §. 148) haben seit 1771 im Amte Hadersleben einen Gemeinort, Christiansfeld, wo sie völlig freie Religionsübung und große Privilegien genießen. Auch in Kopenhagen haben sie seit 1783 eine Societät. — Mennoniten (vgl. §. 156) finden sich zu Altona, und im Schleswigschen zu Friedrichsstadt und an einigen anderen Orten. Der von den ihnen eng verwandten Baptisten (vgl. §. 167) versuchten Ausbreitung in die Dänischen Provinzen wurden anfangs große Schwierigkeiten entgegengestellt. Doch erlangten dieselben später bedingungsweise Duldung. Eine könig-

1) Die Katholiken in Dänemark: Rheinw. Repert. XXX, 168 ff.
2) A. K. Z. 1832. Nr. 25 f.

liche Resolution vom 24. December 1842 versagte ihnen zwar die gänzlich freie Religionsübung, setzte aber gewisse Bestimmungen fest, unter welchen ihnen die Möglichkeit eines gemeinsamen Gottesdienstes gewährt werden sollte. Es ward ihnen erlaubt, in Fridericia eine eigene Gemeinde zu stiften, und ein Bethaus für ihren Cultus zu besitzen. Jedoch dürfen in diese Gemeinde keine anderen, als in Fridericia Ansässige, aufgenommen werden. Die anderswo Wohnhaften dürfen sich nur zu häuslicher Andacht versammeln. Die Kinder müssen innerhalb der gesetzlichen Zeit getauft werden. Alle Kinder aus gemischten Ehen sollen in der Lutherischen Kirche erzogen werden, was von dem Baptistischen Theile schriftlich zu geloben ist[1].

b. Schweden und Norwegen.

Svea-Rikes Ecclesiastique Wärk; i alphabetisk Ordning, sammondragit utur Lag och Förordningar, Privilegier och Resolutioner, samt andra Handlingar, af Sven Wilskmann. Skara 1760. 4. 2. A. Orebro 1781. 2 Bde. 4. Christna Kyrkans Historia uti Sverige, ifrån de äldsta til närvarande tider, sammandragen af Jöran J. Thomaeus. Orebro 1817. 8. H. Reuterdahl, Svenska Kyrkans historia. Lund 1836—42. 2 Bde. 8. Deutsch v. E. Th. Mayerhoff. Thl. 1. Berl. 1837. 8. — F. W. v. Schubert, Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen, nach früher. und gegenwärt. Zustande. Grfsw. 1821. 2 Bde. 8. Es. Tegnér, die Kirche und Schule Schwedens in den beiden letzten Jahrzehenden, übers. v. G. Mohnike. Stralf. 1837. 8. Vgl. Rheinw. Repert. XXII, 74 ff. G. C. W. Augusti, Betrachtungen über die Reformation und Kirchenverf. in Schweden. Bresl. 1816. 8. L. G. Rabenius, Laerobok i Svenska Kyrko-Lagfarenheten. Orebro 1836. 8. — Etwas über die relig. Verhältnisse in Schweden; A. K. Z. 1826. Nr. 84. E. G. Geijer, die Volksbildung in Schweden, besonders die geistliche, hist. dargest. — übers. von G. Mohnike in: Illgen, Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1839, 3. S. 152—174. Mittheilungen über Schweden: Ev. K. Z. 1843. Nr. 11 ff. — Ueber Norwegen s. Ev. K. Z. 1829. Nr. 78. 1831. Nr. 64. 1834. S. 156. G. P. Blom, das Königr. Norwegen statist. beschrieben. Mit e. Vorw. v. C. Ritter. Leipz. 1843. 2 Thle. 8. — Ueber Finnmarken und Lappland; Rheinw. Repert. XI, 88 ff. XXX, 59 ff.

1) B. A. K. Z. 1843. Nr. 9.

XXXIII, 82 ff.: H. Steffens, über die Lappen und P. Stockfleths Wirksamkeit unter diesen. Berl. 1842. 4.

§. 187.
Einleitung.

Die Brüder Oluf und Lars Petri, Schüler und Freunde Luthers, wirkten in Schweden, unter dem Schutze und mit Hülfe des Königs Gustav Wasa, als Prediger und Liturgen für die Einführung der reinen Lehre, und der Reichstag zu Westerås (1527) legte das Gewicht des Staates für die Reformation in die Wage. Die in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von K. Johann III., und seinem Sohne Sigismund, der Polen und Schweden Könige, zu Gunsten der Römischen Kirche gemachten Anstrengungen scheiterten an der Treue und Einmüthigkeit, mit welcher das Schwedische Volk der reinen Gestalt des Evangeliums sich angeschlossen hatte, und hatten daher nur die Folge, daß die Lutherische Lehre noch tiefere und mächtigere Wurzeln schlug. In den Schweden gewann die Lutherische Kirche ein edles und lauteres Volk, voll kräftigen und standhaften Glaubens, klaren und hellen Geistes, reiner, einfältiger Sitte und ritterlichen Muthes, welches allezeit mit geistlichem, und, wo es seyn mußte, auch mit weltlichem Schwerte für das Evangelium tapfer und unverzagt gestritten, und unter seinem großen, frommen Könige Gustav Adolph durch die Lützener Schlacht unter den Deutschen Lutheranern ein unvergängliches, dankbares und brüderliches Gedächtniß sich gesichert hat. Einig mit der Deutsch-Lutherischen in dem reinen Bekenntnisse, hat die Schwedische Kirche ihre Verfassung auf den alten, vaterländischen Grundlagen in großer Selbstständigkeit ausgebildet, und sich eine feste, sichere, königliche Gestalt zu erringen gewußt. Durch die innigsten Bande, nicht der Knechtschaft, sondern gegenseitiger Liebe mit dem Staate verschlungen, überall tief eingreifend in das Leben der Nation, insbesondere durch ihre Herrschaft über die Schule voll des kräftigsten und segensreichsten Einflusses auf die Erziehung des her-

chenwesen um so weniger von gefährdendem Einflusse werden, als der Verbreitung des Reformirten Bekenntnisses innerhalb der Lutherischen Kirche nicht bloß der nationale Zug zu dieser, sondern auch das Gesetz entgegentritt, daß jeder von der Lutherischen zu einer anderen christlichen Gemeinschaft Uebertretende des Landes verwiesen wird, und sein Erbrecht im Reiche verliert. Gleichwie in diesen höchsten Regionen des politischen Lebens Kirche und Staat zwei unzertrennliche Hälften eines Ganzen bilden, so zieht sich durch alle Verhältnisse jenes einträchtige Zusammenwirken des kirchlichen und weltlichen Elements hindurch, und erstreckt sich nicht allein auf den Verwaltungsorganismus, sondern sogar tief in das Gebiet der Rechtspflege hinein.

§. 189.
Verfassung.

In der Verfassung der Lutherischen Landeskirche Schwedens ist die alte Ordnung und Einrichtung der Kirche nicht gestört, sondern nach Möglichkeit erhalten, und nur zu einem höheren und vollkommneren Daseyn verklärt worden. Nachdem bereits 1527 einige kleine Evangelische Kirchenordnungen erschienen waren, entwarfen die Brüder Petri (Petersen) im J. 1531 die erste vollständige Kirchenordnung, welche indessen erst 1571 durch den Druck veröffentlicht und von den Ständen im J. 1572 angenommen, nach partieller Zwischenherrschaft einer anderen, im Römisch-Katholischen Sinne abgefaßten, durch das Concilium von Upsala im J. 1593 für das ganze Reich eingeführt ward. Eine neue Kirchenordnung ward von der Geistlichkeit im J. 1682 ausgearbeitet, im J. 1686 durch die Stände zum Reichsgesetz erhoben, im darauf folgenden Jahre gedruckt und alsbald in allen Gemeinden eingeführt. Dieselbe ist bis auf den heutigen Tag gültig geblieben, und hat nur einzelne Zusätze und Erläuterungen erhalten, durch welche sie nicht wesentlich verändert worden ist. Auf dem gedachten Concilium von Upsala (1593), auf welchem sich die Kirche aus dem Druck unter der Katholischen Herrschaft zu neuer Freiheit aufrichtete, machte sich

auch zuerst das Bedürfniß geltend, ein bestimmtes Buch als das Bekenntniß der Kirche im Gegensatz gegen alle Abweichung vom reinen und lauteren Worte Gottes zu bezeichnen, und so ward neben den drei ältesten Symbolen die Augsburgische Confession von 1530 als symbolisches Buch angenommen, zu welchem in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts noch die übrigen Bekenntnißschriften der Lutherischen Kirche, mit Einschluß der Concordienformel, hinzugefügt wurden. — Die Verwaltung des gesammten Kirchenwesens ruhet unter der obersten Leitung des Königs in den Händen des Erzbischofs von Upsala und 11 ihm untergeordneter Bischöfe. Die Sprengel derselben, Stifts genannt, werden wieder in Contracte oder Propsteien (Härad); diese in Pastorate eingetheilt. Der Contracte gibt es 218, der Pastorate 1508. Die Pastorate, denen ein Kyrkoherde (Kirchhirte, Pastor) vorsteht, enthalten zwischen zwei und sieben Kirchspiele, selten nur ein einziges, und eben so viele Kirchen. Die Gesammtzahl der Kirchspiele beläuft sich auf 2742. An dem Sitze des Pastors ist die Mutterkirche, die übrigen Kirchen sind theils Annexe (Filiale), theils Kapellen, deren Unterschied darin besteht, daß die ersteren nur für ihre eigenen Kirchenbauten zu sorgen haben, während die Kapellen auch zum Bau der Mutterkirchen herbeigezogen werden. Die zwölf Stifte der Schwedischen Kirche sind folgende: 1. Upsala (25 Contracte, 166 Pastorate, 244 Kirchspiele, 3 Kapellen); 2. Linköping (22 C., 147 P., 210 K., 6 Kap.); 3. Skara (14 C., 113 P., 353 K., 7 Kap.); 4. Strengnäs (15 C., 102 P., 158 K., 12 Kap.); 5. Westerås (15 C., 91 P., 103 K., 17 Kap.); 6. Wexiö (12 C., 90 P., 185 K.); 7. Lund (24 C., 223 P., 428 K., 3 Kap.); 8. Götheborg (10 C., 101 P., 252 K., 10 Kap.); 9. Calmar (8 C., 45 P., 58 K.); 10. Carlstad (11 C., 40 P., 129 K.); 11. Hernösand (11 C., 63 P., 142 K., 13 Kap.); 12. Wisby (3 C., 43 P., 92 K.). Der Erzbischof hat, außer seiner bischöflichen Macht in seinem Stifte, zu welcher auch die Ernennung der Rectoren und Conrectoren an den Schulen Stockholms gehört, als Erzbischof das Vorrecht, den König zu sal-

den, und alle kirchlichen Handlungen in der königlichen Familie zu verrichten, die Bischöfe in ihr Amt einzusetzen, zu Gesandtschaftspredigerstellen dem Könige einen Geistlichen zu präsentiren, auf Concilien den Vorsitz zu führen, und auf den Reichstagen als Sprecher des geistlichen Standes zu erscheinen. Die Ergebnisse der Reichstage, sofern sie die Kirche und Geistlichkeit betreffen, macht er der letzteren im Namen der Deputirten des geistlichen Standes durch Circularschreiben bekannt. Zu den Bischöfen steht er im Uebrigen zwar nur in dem Verhältnisse eines primus inter pares; jedoch ist er auf Anzeige eines Consistoriums einen Bischof zu ermahnen und zu warnen eben so berechtigt, als verpflichtet. Eine besondere und feierliche Institution des Erzbischofs ist nicht üblich, wahrscheinlich weil nur Bischöfe zu dieser höchsten geistlichen Würde befördert zu werden pflegen. Die Bischöfe werden vom Erzbischof entweder im Dom zu Upsala, oder in dem Dome ihres Stiftes eingeweihet. Die Pflichten und Rechte der Bischöfe, welche von ihnen theils für sich, theils in Gemeinschaft mit dem, jedem derselben, so wie auch dem Erzbischofe, zur Seite stehenden Domkapitel oder Consistorium ausgeübt werden, bestehen in der Aufsicht auf die Haltung der reinen Lehre und der Kirchenordnung, in dem Examen, der Ordination und der Einführung der Pastoren und Pröpste, in der Einweihung von Kirchen und Kirchhöfen, der Abhaltung von Synoden und Visitationen, der Ernennung der Pröpste, der Oberaufsicht über die Hospitäler gemeinsam mit dem Landeshauptmann und über das Kirchenvermögen, und der Theilnahme am Reichstage. Die Visitation soll gesetzlich alle 4 bis 5 Jahre jede Gemeinde treffen, findet jedoch nicht so häufig Statt. Die Synoden schreibt der Bischof nach Belieben aus. Sie sind Zusammenkünfte der gesammten Geistlichkeit des Stifts zum Zwecke gelehrter und praktischer Fortbildung im Amte. Sie dauern drei Tage, und sind mit öffentlichen Disputationsakten verbunden. Da auch sie jetzt seltener gehalten werden, so hat man angefangen, für denselben Zweck freie Predigervereine zu errichten. Der König kann die Bischöfe absetzen, wenn der Erz-

bischof sie vor ihm verklagt hat. Außer den Stiftsbischöfen gibt es seit 1783 einen Ordensbischof, dessen Geschäftskreis der mit milden Zwecken in Verbindung gesetzte Seraphinenorden ist, der vornehmste Orden des Reiches. Einer Commission dieses Ordens ist die Oberverwaltung der Waisenhäuser, Hospitäler und Lazarethe anvertrauet, und der Ordensbischof führt die Aufsicht über die bei diesen Anstalten fungirenden Geistlichen. Derselbe wird unmittelbar vom Könige ernannt, und muß schon vorher Commandeur des Nordsternordens seyn. Er wird, wie die übrigen Bischöfe, vom Erzbischofe geweihet, und hat denselben Rang mit jenen. Auch hat er auf dem Reichstage Sitz und Stimme. Die Domkapitel oder Consistorien, welche jedem Stiftsbischofe beigeordnet sind, und unter seinem Präsidium an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes Theil nehmen, bestehen in den Universitätsstädten zu Upsala und Lund aus den ordentlichen Professoren der Theologie, an den übrigen Bischofssitzen aus dem Dompropst, wo es einen solchen gibt, und den ordentlichen Lehrern des am Orte befindlichen Gymnasiums (Lectoren). Die Protokollführung besorgt ein bisweilen, gleich allen anderen Mitgliedern, ordinirter Notar. Unter den Lectoren oder Professoren wechselt das Amt eines Dekans, mit welchem die Aufsicht über das Archiv verbunden ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört, daß wenigstens 4 Mitglieder des Domkapitels gegenwärtig und einig sind. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder geringer, oder können die vier nicht einig werden; so werden drei andere geschickte Männer aus der Mitte der Geistlichen und Lehrer bis zur Zahl von sieben in das Consistorium gerufen und eidlich verpflichtet. Außer den Stiftsconsistorien gibt es ein Hofconsistorium unter Präsidium des Oberhofpredigers, ein Stadtconsistorium für Stockholm, ein Admiralitätsconsistorium unter Präsidium des Admiralitätssuperintendenten, und für den Fall des Krieges ein Feldconsistorium. Das Consistorium hat mit dem Bischofe zusammen die Aufsicht über Lehre, Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Lehrer, und die Handhabung der Kirchengesetze. Es wacht über die

Gerechtsame und Freiheiten der Kirche und ihrer Diener, der Schulen und Lehrer, und verwaltet die Kirchen- und Schulfonds. Es leitet die Prüfungen der Ordinanden und der zum Pastorat zu Befördernden. Mitglieder des Consistoriums assistiren bei der Ordination, der Einweihung von Kirchen und Kirchhöfen und bei den Synoden. Das Consistorium sendet Adjunkten dorthin, wo sie gesetzlich verlangt werden, wählt aus den Eingebornen des Stiftes die Lehrer der Gymnasien, Trivialschulen und Pädagogien, und nimmt an den Erzbischofs- und Bischofswahlen so wie an der Besetzung der geistlichen Stellen Antheil. Sein Antheil an den Ehesachen ist der Art, daß der Antrag auf Scheidung des Verlöbnisses oder der Ehe vor dem Consistorium geschieht, welches alsdann eine Vermittelung versucht. Falls diese fruchtlos bleibt, wird der Kläger vor das weltliche Gericht verwiesen. Wird hier auf Scheidung erkannt, so wird dieses Erkenntniß vom Consistorium ausgesprochen. Die Ehescheidungen kommen sehr selten vor. Neben dem strenge durchgeführten Grundsatze, daß vor die geistliche Behörde nur geistliche Sachen gehören, werden durch dieselbe zugleich die weltlichen Rechte der Kirche und ihrer Diener gewahrt. Jede Klage gegen einen Geistlichen oder Lehrer bei einem weltlichen Gerichte, welche sich auf ein von demselben begangenes Verbrechen, oder auf dessen Lehre und Wandel, oder auf die Kirche und Pfarre bezieht, wird sogleich von dem weltlichen Gericht dem Consistorium angezeigt, welches einen Deputirten zum Termin abordnet, der die geistlichen Rechte zu vertreten und auch dahin zu sehen hat, daß dem Angeklagten kein Unrecht geschehe. Ein Urtheil auf Absetzung muß dem Consistorium mitgetheilt werden, welches die Absetzung dann definitiv beschließt und ausführt. Appellationen gehen an das Hofgericht. Zu Deputirten dürfen mit Ausnahme des Nothfalles nur Pröpste und Pastoren verordnet werden. Bevollmächtigte des Consistoriums erscheinen auch als Standesdeputirte bei der Festsetzung der Markttaxe in jedem Gouvernement (Län) und bei Aufzeichnung der Steuerpflichtigen. — Die Vermittler zwischen den Consistorien und der niederen Geistlich-

keit bilden die Contractspröpste, welche der Bischof allein nach vorangegangenem Vorschlag der Pastoren des Contracts aus deren Mitte ernennt. Der Contractspropst wacht über seines Kreises Geistliche, Hauslehrer und Studenten, und hat jährlich einmal alle ihm untergebenen Kirchen zu visitiren, bei welcher Visitation, gleichwie bei den bischöflichen, kein Mitglied der Gemeinde ohne genügende Entschuldigung fehlen darf. Doch werden auch die Propstvisitationen nicht mehr ganz regelmäßig alljährlich gehalten. Die Pröpste haben ferner die Pflicht, bei Streitigkeiten der Geistlichen unter sich oder mit Laien Vergleichsversuche zu machen. Die Präsentation geschieht wie bei Pfarren königlichen Patronates von Seiten des Consistoriums, die Ernennung durch den König. Außer den Contractspröpsten gibt es noch zwei andere Arten von Pröpsten: Dompröpste und Titularpröpste. Den Titel eines Dompropstes führt der Pastor der Domkirche an dem Bischofssitz, welcher meistens zugleich Contractspropst ist. Der Titel eines Propstes wird einzelnen Pastoren als Belohnung ihrer Verdienste vom Bischofe verliehen, und sie erhalten durch denselben das Vorrecht, der Visitation durch den Contractspropst enthoben zu seyn. — Die Pfarrer in fast allen Stadt- und sehr vielen Landpastoraten haben Commissister oder Kapläne (Diakonen) zur Seite, welche mit ihnen gemeinsam, aber ihnen untergeordnet, das geistliche Amt führen. In gleicher Linie mit den Kaplänen stehen die Kirchspielsprediger (Sockneprediканter), welche abwechselnd in mehreren Kirchen des Pastorates predigen, die Kapellenprediger (Capellpredikanter) an denjenigen Kapellen, wo sonntäglich gepredigt wird, endlich die Hüttenprediger bei den Hüttenwerken (Bruksprediканter). Endlich gehören zu den Comministern auch die ordinirten Landschullehrer. Nicht bloß die Pröpste und Pastoren, sondern auch die Kapläne dürfen, wo ihre Kräfte nicht ausreichen für den Umfang ihrer Geschäfte, vom Consistorium ordinirte Adjunkte begehren, deren Unterhalt auf die Einkünfte der Pfarre angewiesen wird. Zur Aufrechthaltung der Kirchendisciplin und zur Hülfsleistung bei Verwaltung des Kirchenvermö-

gens sind dem Pastor der Kirchenrath, die Sechsmänner, diese in mehreren Provinzen in genauer Verbindung mit dem staats-polizeilichen Institut der Aufsichtsmänner, und die Provisoren beigegeben. Der Kirchenrath besteht aus dem Pastor als Präses, dem Comminister, den Kirchenvorstehern und 4 bis 8 angesehenen Einwohnern. Diener und Vollzieher der Befehle des Kirchenraths sind die Sechsmänner. Jeder vor den Kirchenrath Citirte muß erscheinen. Demselben liegt es ob, für Aufrechthaltung der Kirchendisciplin durch Bitte, Warnung und Strafe zu sorgen; er hat sich aber nicht mit solchen Vergehungen zu befassen, welche das weltliche Gesetz mit bestimmter Strafe belegt. Die Sechsmänner, deren aber nicht immer gerade sechs sind, vom Pastor und der Gemeinde erwählt, haben die Pflicht, dem Ersteren jede Unordnung und Unsittlichkeit anzuzeigen. Die Provisoren führen die Aufsicht über die Kirchengebäude und das Kircheninventarium, so wie die Verwaltung des Kirchenvermögens, beides gemeinschaftlich mit dem Pastor. Auch gehen sie mit dem Klingelbeutel herum. — An der Besetzung der geistlichen Stellen hat die Geistlichkeit, hinsichtlich der Pfarrstellen auch die Gemeinden einen sehr entscheidenden Antheil. Der Erzbischof wird nach vorangegangener Aufforderung des Königs von sämmtlichen Stiftsconsistorien, von dem Stadtconsistorium in Stockholm und der Geistlichkeit des Erzstifts gewählt. Zum Wahltag wird für das ganze Reich ein und derselbe Tag anberaumt. Jeder Stimmende nennt nach geschehener Eidesleistung in einem geschlossenen Zettel drei Personen. Die Wahlzettel von der nach Propsteien stimmenden Geistlichkeit des Erzstiftes werden an das Consistorium zu Upsala eingesandt, welches die drei mit den meisten Stimmen versehenen Namen ausscheidet. Diese, so wie die von den Consistorien durch Stimmenmehrheit in Vorschlag gebrachten drei Namen, werden an den König eingesendet, in dessen Kanzlei wiederum die mit den meisten Stimmen versehenen drei Candidaten ausgesondert werden, aus welchen dann der König den Erzbischof ernennt. Bei erledigten Bischofsstühlen fordert ebenfalls der Kö-

nig zur Wahl auf, und bestimmt den Wahltag, welcher durch das Consistorium den Contractspröpsten bekannt gemacht wird. Diese berufen nun sämmtliche Pastoren, Regimentspastoren, aus jedem Pastorat, welches nicht Präbende ist, einen Kaplan, ferner die Gnadenjahrs- und Hospitalprediger nach einem beliebigen Kirchenorte innerhalb der Propstei. Die Wahl geschieht ohne Rücksicht auf das Stift und schon vollzogene Ordination. Auch das Consistorium seinerseits vollzieht die Wahl, und im J. 1841 ist auch sämmtlichen dienstthuenden Kirchenpröpsten des Landes das Recht zugestanden worden, drei Wählbare in Vorschlag zu bringen. Ist der Bischof Prokanzler, so stimmen auch sämmtliche Professoren der Universität. Das weitere Verfahren ist dasselbe wie bei der Wahl des Erzbischofs. Für die niederen geistlichen Stellen wie für die der Schullehrer ist eine Meldung erforderlich, welche aber nur den Eingeborenen des Stiftes frei steht, und den sich Meldenden bis zur Entscheidung eine andere Stelle anzunehmen hindert. Die Meldungsfrist dauert 90 Tage nach eingetretener Vacanz. Das Patronat über die Pastorate und Kaplaneien steht theils bei dem Könige, theils bei den Consistorien, theils bei Privatpersonen. Die Kaplaneien werden fast alle von den Consistorien besetzt. Auch bei den Stellen königlichen Patronates geht das Consistorium mit Ernennung von drei Geistlichen voran, welche drei Sonntage hinter einander predigen. Es ernennt darauf zur Leitung der Wahl einen Wahlherrn nebst einem assistirenden Geistlichen, so wie einen Protokollführer geistlichen Standes, vor welchen von Jedem, der steuerbaren Besitz in der Gemeinde hat, abgestimmt wird. Die Gemeinden königlichen Patronates haben überdieß das Recht, vor der Abstimmung noch einen vierten Probeprediger zu verlangen. Darauf präsentirt das Consistorium dem Könige die drei Probeprediger in der Reihenfolge der Stimmenzahl, und der König ernennt einen von ihnen oder auch nach seinem Belieben einen anderen. Bei Consistorialpatronaten wird von dem Consistorium die Bestallung für denjenigen ausgefertigt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind. Privat-

patronate gibt es nicht viele. Bei ihnen findet weder Präsentation des Consistoriums, noch Wahl der Gemeinde Statt. Einige wenige Gemeinden haben selbst das Recht, ihren Pastor zu ernennen, welchen dann der König bestätigt, und einige Pfarren sind dergestalt im Besitz gewisser Familien, daß dem geistlichen Stande angehörige Glieder derselben vor allen übrigen Bewerbern den Vorzug haben. Alle Pastorate sind in drei Klassen getheilt, je nach der Höhe ihres Ertrages, bei deren erster Gelehrsamkeit den unbedingten Vorzug gibt, in Verbindung freilich mit geistlichem Sinne. Die Graduirten gehen daher bei dieser den Ungraduirten vor, und überdieß wird bei der Berechnung der Dienstjahre der Magistergrad für drei Dienstjahre in Rechnung gebracht. Die anderen beiden Klassen berücksichtigen das Dienstalter. — Mit dem Amtseide der Bischöfe und anderen Geistlichen ist ein Huldigungseid verbunden. Der Amtseid lautet dahin, daß man „weder insgeheim selber hegen, noch vor seinen Zuhörern eine andere Lehre predigen und ausbreiten wolle, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften des Alten und Neuen Testaments, und verzeichnet in den drei Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen, so wie in der unveränderten Augsburgischen Confession von 1530, angenommen auf den Concilien zu Upsala 1593 und 1693, endlich erläutert in dem gesammten liber concordiae." — An weltlicher Ehre und zeitlichen Gütern genießt die Geistlichkeit die gebührende Hülfe und Stütze. Die Bischöfe bürgerlicher Herkunft werden gewöhnlich vom Könige in den Adelstand erhoben. Indessen pflegt der Bischof selbst von dem Adel keinen Gebrauch zu machen, noch den neuen ihm beigelegten adeligen Namen zu führen. Erst seine Kinder nehmen denselben an. Die Haupteinnahme besteht in Korn, und beläuft sich bei einzelnen Bischöfen auf mehr als 5000 Scheffel Roggen und Gerste. Die Einkünfte der Bischöfe und der Mitglieder der Domkapitel werden noch durch die Präbendenpastorate und Präbendenhufen erhöhet, deren jedem Consistorium eine gewisse Anzahl zugewiesen ist.

Die ersteren sind Pfarren, welche den Bischöfen, den meisten theologischen und einigen philosophischen Professoren, auch den älteren Lectoren, entweder als zum Amte gehörig oder für ihre Person verliehen werden. Die Präsentanden müssen vom Consistorium vorher examinirt seyn, oder über einen theologischen Gegenstand sine praeside disputirt haben. Die Verwaltung solcher Pastorate geschieht durch einen Adjunkt, welcher den Namen Vicepastor führt, und vom Präbendar einen Theil der Einkünfte des Pastorats empfängt. Der eigentliche Pastor führt über den Vicepastor die Aufsicht, predigt auch von Zeit zu Zeit selbst in seiner Gemeinde, und steht mit derselben als geistlicher Berather in Verkehr. Die Einnahme der niederen Geistlichkeit besteht, außer dem Ertrage der ihnen zugewiesenen Grundstücke und den Stolgebühren, aus dem Tertialzehenten, d. h. dem dreißigsten Theile von allem Korn und anderen Feldfrüchten, von dessen Entrichtung kein Grundbesitzer, auch der König nicht, frei ist. Auch gibt es noch einige andere Arten von Zehenten, z. B. von Vieh, Butter, Fischen, Hüttenwerken, Jagd, Heu, mit welchen es nicht überall gleich gehalten wird. Bei Sterbefällen von Hausvätern und Hausmüttern wird dem Pastor von sechs oder mehr Kühen eine gegeben. Außer in Stockholm haben die Geistlichen nur selten Geldgehalt. Für den zu ihrem Amte gehörigen Grundbesitz sind sie von öffentlichen Abgaben und Leistungen frei, und nur in Zeiten der Noth sind freiwillige Beiträge herkömmlich. Das Budget des Staates für das geistliche Departement belief sich im Jahre 1842 auf 988,880 Thaler.

§. 190.
Cultus.

Sven Bälter historiska anmärkningar om Kyrkoceremonierna, så väl vid den offenteliga Gudstjensten, som andra tilfällen, hos de första Christna och i Svea Rike, i synnerhet efter Reformationen til närvarande tid. 2. T. Stockh. 1783. 8.

Oluf Petri verfaßte eine Evangelische Meßordnung und ein Handbuch für die geistlichen Amtsverrichtungen, welches beides

im J. 1693 mit einigen Veränderungen zu einem Kirchenhandbuche vereinigt ward, und in dieser Gestalt bis zum J. 1811 in öffentlichem Gebrauche blieb. In diesem Jahre ward eine neue, auf langen Vorarbeiten beruhende und von den Reichsständen genehmigte Agende eingeführt, welche zum Gebrauche der der Schwedischen Krone verbliebenen Finnischen Gemeinden auch in das Finnische übersetzt worden ist[1]. Die Gebete und Anreden in demselben sind voll Würde, Kraft und Salbung, und in Form und Geist denen der alten Agende wesentlich getreu geblieben. Alle Formulare sind bindend, mit Ausnahme des für den Krankenbesuch und das Verhalten gegen die über ihre Sünde und Glaubensschwäche Bekümmerten und des für die Vorbereitung der Verbrecher zum Tode gegebenen. Das erste eigentliche Gesangbuch erschien im J. 1530, nachdem schon vorher die Psalmen zum gottesdienstlichen Gebrauch in die Schwedische Sprache übertragen waren, war jedoch nur von sehr kleinem Umfange, und verbreitete sich nicht in alle Gemeinden. Erst seit dem J. 1643 existirt ein Gesangbuch für sämmtliche Gemeinden, welches im J. 1695 eine verbesserte Gestalt erhielt, in welcher es noch jetzt in vielen Kirchen gebraucht wird. Die Lieder sind zum großen Theile aus dem Lateinischen und aus dem Deutschen übersetzt; auch enthält dasselbe noch einige Gesänge in Lateinischer Sprache, die aber nicht mehr gesungen werden. Ein neues, vom Bischof Wallin angeordnetes, sehr gediegenes Gesangbuch erhielt im J. 1819 die königliche Bestätigung neben dem alten, so daß den Gemeinden die Wahl zwischen beiden freisteht. Einen auch für sich bestehenden Anhang des Gesangbuchs bildet das Evangelienbuch, welches neben den Evangelien und Episteln Luther's kleinen Katechismus, die Haustafel, das Athanasianische Symbolum, die Leidens- und Verherrlichungsgeschichte Christi, eine Sammlung von Gebeten, die liturgischen Formulare für das hl. Abendmahl, die Taufe, die Trauung und Anderes enthält, und hauptsächlich

1) Kirchenhandb. worin festgesetzt ist, wie d. Gottesdienst in d. Schwed. Gemeinden verrichtet werden soll, durchgesehen und 1809 von den Reichsständ. angen. (a. d. Schwed. v. M. Dunkel). Lüb. 1825. 8.

zum Nachlesen für die Gemeinde bestimmt ist. Mit dem Gottesdienste werden bald diese, bald jene kirchlichen Handlungen, wie sie das Gemeindeleben mit sich bringt, in Verbindung gesetzt, welche, wo sie, was indessen sehr selten der Fall seyn mag, vollständig vorkommen, in dieser Ordnung erfolgen: Kirchenverhör mit einzelnen Abtheilungen der Gemeinde, Beichte, Begräbniß, Taufe, Einsegnung der Wöchnerinnen, der erste Theil der Trauung, der eigentliche Gottesdienst, die Leichenpredigt, der zweite Theil der Trauung, die Feier des hl. Abendmahls, der Segen, das Predigtverhör, die Absolution der Büßenden und die Aufzeichnung der Communicanten für den nächsten Sonntag. Die Ordnung des Hauptgottesdienstes, welcher in Schweden wie in Dänemark noch mit dem alten Namen der Hochmesse bezeichnet wird (Schw. Högmässa, Dän. Höemessa), ist folgende. Nach einem Gemeindegesange spricht der Geistliche ein Gebet vor dem Altar und mit der Gemeinde knieend das Sündenbekenntniß. Die Gemeinde spricht dieses so wie alle übrigen Formulare leise oder halblaut aus dem Evangelienbuche nach. Die Formulare für den Altardienst werden von dem Geistlichen, je nach seinem Belieben oder seiner Fähigkeit, gesungen oder gesprochen. Der Geistliche stimmt nun das „Ehre sey Gott in der Höhe" und darauf „der Herr sey mit euch" an, welchem letzterem noch wiederum ein Gemeindegesang vorangeht. Nun folgt die Collecte des Tages, der Text, über welchen nicht gepredigt wird, und das Glaubensbekenntniß, wiederum ein Gemeindegesang, dann die Predigt nebst den sich an dieselbe anreihenden Danksagungen, Gebeten und Verlesungen. Nach abermaligem Gemeindegesange reihet sich die Abendmahlsfeier an und, wo diese ausfällt, sofort ein Responsorium vor dem Altare und der Segen, welchen die Gemeinde sitzend unter Verbeugungen oder knieend empfängt. Das Kreuzeszeichen bei Ertheilung des Segens ist nicht mehr im Gebrauch. Die Einrichtung der Predigt hat folgendes Schema: kurzes Gebet, Eingangsspruch, stilles Vater Unser, welches der Geistliche an der einen Seite der Kanzel knieend spricht, Versgebet, Verlesung des Textes,

Versgebet, Thema, Versgebet, die eigentliche Abhandlung, am Schluß eine Anwendung auf die Zuhörer, Amen, nach den Kirchengebeten und Abkündigungen ein Bibelspruch und stilles Gebet. Allgemein üblich ist eine wörtliche Ausarbeitung der Predigt, und viele Geistliche pflegen dieselbe zu lesen. Die in die Predigt verflochtenen bekannten Bibelstellen werden von der Gemeinde halblaut nachgesprochen. Als besondere Arten der Predigt sind die im Herbst an 5 bis 6 Sonnabenden gehaltenen Katechismuspredigten zu erwähnen, ferner die Gerichtspredigten, welche bei Eröffnung der Gerichte gehalten werden, und endlich die in einigen Städten zu Anfang der Jahrmärkte gebräuchlichen Jahrmarktspredigten, in welchen zur Ordnung und zur Rechtlichkeit im Handel aufgefordert wird. Dem hl. Abendmahl geht die Aufzeichnung, das Verhör und die Beichte voran. Bei der letzteren geschieht jetzt Alles vom Prediger, jedoch sprechen alle Beichtenden das Sündenbekenntniß knieend nach, worauf sie ebenfalls knieend die Absolution empfangen. Bei der letzteren ist die Auflegung der Hände, zugleich mit der Privatbeichte, verschwunden. Das früher übliche Beichtgeld ward später in eine beliebige Erhöhung des seit alten Zeiten herkömmlichen Ostergeldes umgewandelt. An Wochentagen wird das hl. Abendmahl nur in einigen Städten gereicht. Privatcommunionen im Hause sind nur in Krankheits- und Nothfällen erlaubt. Fast jedes Mitglied der Gemeinde pflegt 2 bis 4 mal im Jahre zu communiciren. Die Austheilungsworte: „Jesus Christus, dessen Leib (Blut) Du empfängst, bewahre Dich zum ewigen Leben, Amen!" werden zu jedem Einzelnen gesprochen. Die Elevation ward nebst den brennenden Lichtern auf dem Altar im J. 1593 abgeschafft. Bei der Taufe, welche bis zum 8ten Tage nach der Geburt geschehen muß, wird das Haupt des Kindes dreimal mit reinem Wasser begossen. Der Exorcismus ist aus der neuen Liturgie, wie schon vorher aus dem Leben, verschwunden. Die Trauung geschieht nach einem unveränderlichen Formular, doch ist eine kurze Traurede gestattet. Ihr folgt, wo es gewünscht wird, noch eine besondere Brautmesse, und später im Hause

der Neuvermählten noch eine andere geistliche Ceremonie. Jede Leiche wird von einem Geistlichen begleitet, welcher dieselbe am Eingange des Kirchhofes empfängt. In diesem Moment beginnt ein Gesang, und die Procession geht unter Glockengeläute zur Grabstätte. Der Geistliche wirft dreimal Erde auf den Sarg, und spricht die vorgeschriebenen Worte der Liturgie. Bisweilen wird nachher eine Leichenpredigt in der Kirche gehalten. — Die ordentlichen Festtage sind außer den drei hohen Festen, welche früher vier, gegenwärtig nur noch zwei Tage lang gefeiert werden, Neujahr, Heiligendreikönigstag, Christi Tauftag (der 13te nach Weihnachten), Mariä Verkündigung, Karfreitag (Langfreitag genannt), Himmelfahrt und Johannis. Dazu kommen noch mehrere allgemeine Buß-, Bet- und Danktage, und gewisse außerordentliche Feste, welche sich zum Theil an vaterländische Ereignisse knüpfen. Zu den außerordentlichen Festtagen gehören auch die Jubiläen der Deutschen Reformation. In Ansehung der Berechnung des Osterfestes weicht die Schwedische Kirche darin von der Deutschen und anderen Protestantischen ab, daß sie dieselben nicht nach der minder genauen cyklischen, sondern nach strenger astronomischer Methode berechnet, woraus sich noch im J. 1818 eine Differenz der Osterfeier um acht Tage ergab. — Zu der geistlichen Amtstracht gehört außer den Beffchen, welche immer, auch selbst im Hause getragen werden, ein langer, schmaler Mantel von schwarzem, wollenem Zeuge, bei den höheren Geistlichen und den Professoren von Seide. Bei feierlichen Gelegenheiten wird statt dieses Mantels ein weißes, leinenes Meßhemd mit weiten Aermeln angelegt, darüber das Meßgewand von schwarzem Sammet ohne Aermel, auf welches vorn eine Sonne mit dem Namen יְהוָה, hinten ein Kreuz oder Crucifix in Silber gestickt ist. Bei der Verwaltung des hl. Abendmahls pflegt statt des schwarzen ein rothsammetnes Meßgewand mit goldener Stickerei getragen zu werden. Unter dem schwarzen Mantel oder dem weißen Meßhemd tragen die Geistlichen einen schwarztuchenen Chorrock. Diejenigen, welche Doctoren der Theologie sind, haben zur Kopfbedeckung einen breit-

umrandeten Hut, mit schwarzem Seidenzeuge überzogen. Die beschriebene Amtstracht ist auch die der Bischöfe. Jedoch tragen diese noch dazu in und außer dem Amte auf der Brust ein goldenes Kreuz an goldener Kette. Das Kreuz des Erzbischofes ist von den bischöflichen durch eine Glorie unterschieden. Ferner haben die Bischöfe bei feierlichen Amtsverrichtungen über dem Meßhemd den Bischofsmantel, von hellrother Seide, dicht mit Gold durchwebt, weit und über die Knöchel herabwallend, hinten mit einem weiten, bis auf die Hüften hängenden Kragen versehen, eine Bischofsmütze und einen Bischofsstab.

§. 191.
Leben und Sitte.

Auf dem Wege der Lehre und Ermahnung wie der Strafe ist die Kirche rastlos thätig für die ihrer Obhut anvertraueten Seelen. Der homiletischen Wirksamkeit des Geistlichen geht eine katechetische zur Seite, durch welche jene erst recht fruchtbar wird. Mit der Predigt stehen die so genannten Predigtverhöre, deren es mehrere Arten gibt, in Verbindung. Die ganze Gemeinde wird über den Inhalt der Predigt vom Prediger examinirt. Jährlich zu bestimmten Zeiten finden auch Hausverhöre Statt, in welchen der Geistliche Gelegenheit hat, den geistigen und sittlichen Zustand jedes einzelnen Gemeindegliedes zu erforschen, und zu jedem in ein enges persönliches Verhältniß einzutreten. Die Gemeinde ist zu diesem Behuf in Abtheilungen (Rotar) getheilt, deren jede aus ungefähr hundert Personen, jungen und alten, besteht. Das Verhör wird in einem Bauerhause vorgenommen, und währt für jede Abtheilung 5 bis 8 Stunden. An mehreren Orten gibt es außerdem ausschließlich für die Kinder bestimmte Verhöre, gewöhnlich Sonntags Morgens vor dem Gottesdienste. Ihren Religions- und Schulunterricht empfangen viele Kinder von den Eltern, da feste Schulen lange nicht an allen Orten vorhanden sind, und die ambulatorischen ebenfalls nicht ausreichen. Der Confirmationsunterricht wird in mehreren auf einander folgenden Stunden ertheilt,

an jedem Tage mit Gesang und Gebet begonnen und beendigt, und mit dem Segen beschlossen, und bisweilen auch noch nach der ersten Abendmahlsfeier mehrere Jahre hindurch fortgesetzt. Neben dieser reichlichen Unterweisung im Worte Gottes, dem Stabe Sanft, verfährt die Kirche auch zur Aufrechthaltung eines der göttlichen Ordnung angemessenen Wandels mit ihrem Stabe Wehe der Kirchenzucht, dessen Führung sie nur nicht hinlänglich auf das kirchliche Gebiet zu beschränken, und nicht unabhängig genug von der Einmischung der weltlichen Polizei zu erhalten gewußt hat. Die eigentliche Kirchenbuße wird nur in Folge eines Erkenntnisses des weltlichen Gerichtes verhängt, und ist entweder eine öffentliche, oder eine Privatbuße. Die erstere besteht darin, daß der Verbrecher nach vorangegangener christlicher Belehrung zur Reue und Besserung aufgefordert, und an einem Sonntage vor Anfang des Vormittagsgottesdienstes in den hinteren Theil des Hauptganges der Kirche geführt wird, wo er Angesichts der Gemeinde auf dem Bußschemel bis zum Ende des Gottesdienstes knieen muß. Der Geistliche tritt darauf vor ihn hin, macht sein Verbrechen nach Vorschrift der Liturgie bekannt, und legt ihm Fragen vor, durch deren Beantwortung er seine Reue über die Sünde und den Vorsatz der Besserung ausspricht: worauf ihm die Absolution ertheilt wird. Ein geringerer Grad ist die Privatbuße, vor dem Pastor und 3 oder 4 von diesem aus den achtbarsten Gemeindegliedern Erwählten. Beide Arten sind in der Regel noch dazu mit Geldstrafen an die Kirchenkasse verbunden. Die weltliche Strafe, wenn sie nicht in langwierigem Gefängnisse besteht, muß vor der Kirchenbuße überstanden seyn. Außer dieser eigentlichen Kirchenbuße gibt es noch andere kirchliche Warnungs- und Strafgrade, welche in den meisten Fällen von der geistlichen Behörde, in einigen aber ebenfalls von der weltlichen verhängt werden. In den Fällen, wo die letztere erkennt, finden nur Strafgrade Statt, welche in geringerer oder größerer Geldstrafe bestehen. Bei den Warnungsgraden wirken Pastor und Kirchenrath unabhängig von allen weltlichen Behörden. Ist die Warnung vergeblich, so folgt

eine Strafe, welche der Kirchenrath mit dem Pastor beschließt: Geld- oder Blockstrafe. Die letztere, welche indessen nicht mehr häufig vorkommt, besteht darin, daß der Schuldige am Sonntage, vom Zusammenläuten bis nach beendigtem Gottesdienst, unter freiem Himmel vor der Kirchthüre in einen breiten Klotz mit den Füßen festgesperrt wird. Baumfrevlern wird dabei ein Zweig in die Hand gegeben. Die Strafe wird angewendet bei solchen, die oft fluchen, bei Gesinde, welches mit Feuer ruchlos umgeht, bei Versäumniß der Hausverhöre, Trunkenheit u. s. w. Das Gesetz kennt noch zwei andere Strafgrade: den kleinen und großen Bann. Will die Blockstrafe nicht fruchten, so wird der Schuldige auf geschehene Anzeige des Pastors vor das Consistorium gefordert und gewarnt, und, wenn er sich nicht bessern will, auf bestimmte Zeit vom hl. Abendmahl und allen kirchlichen Vorrechten ausgeschlossen. Dieß ist der kleine Bann. Bleibt auch dieser ohne Wirkung, so soll der Schuldige dem weltlichen Gericht überliefert, und von diesem in Gegenwart des Pastors über denselben erkannt werden. Im äußersten Falle wird die Sache an den König gemeldet, in dessen Belieben es nun steht, den großen Bann zu verhängen, welcher dann, nachdem der Sünder drei Sonntage hinter einander zur Besserung ermahnt, seine Sünde genannt und die Gemeinde aufgefordert ist, für ihn zu beten, durch den Pastor, jedoch ohne Uebergabe an den Satan, ausgesprochen wird. Mit einem dem großen Banne Verfallenen dürfen nur seine nächsten Angehörigen umgehen, und von der Kirche ist er bis auf die Erlaubniß, an einem besonderen Platze dem Gottesdienste beizuwohnen, ausgeschlossen. Bleibt er länger als ein Jahr im Bann, so wird er Landes verwiesen. Diese harte Strafe ist indessen seit länger als einem Jahrhundert nicht vorgekommen. Auch die übrigen Kirchenstrafen kommen um so seltener zur Anwendung, als sich im Allgemeinen ein hoher Grad von kirchlicher Frömmigkeit und sittlicher Reinheit unter dem Volke erhalten hat, mit Ausnahme der südlichen Provinzen, wo ein Uebel, welches Schweden in einem Grade, wie vielleicht kein anderes Land, heimsucht, die

Trunksucht, in schrecklichster Blüthe steht, und den Anstrengungen der Mäßigkeitsvereine ohne die Unterstützung von beschränkenden Gesetzen wohl schwerlich weichen wird. Im Norden hat sich der ererbte Geist der Kirchlichkeit in frischerer Kraft erhalten. Der Kirchenbesuch ist sehr häufig, und die Strenge des Sonntagsgesetzes wird noch durch die Strenge der wirklichen Feier des Sonntages übertroffen. Schon um 4 Uhr Nachmittags am Sonnabend lassen die Landleute die Arbeit ruhen, und der Hausvater versammelt die Seinigen zum Gebet. Am Sonntag Morgen geht dem öffentlichen Gottesdienst abermals eine kurze Hausandacht voran. Nach der Rückkehr aus der Kirche betet und singt man wiederum gemeinschaftlich, und liest in dem Evangelienbuch und in Postillen. Auch jeden Morgen und Abend in der Woche wird eine gemeinsame Hausandacht gehalten, oder der Einzelne verrichtet knieend sein stilles Gebet. Auch Tischgebete sind allgemein üblich. Diese Frömmigkeit aber, weit entfernt von ascetischem Trübsinn, bedient sich vielmehr in dankbarem und freudigem Gebrauch jeder erlaubten Gabe Gottes, wie denn selbst der Geistliche nach Landessitte auf Hochzeiten den Tanzreigen mit der Braut eröffnet. Eine Eigenthümlichkeit jener Frömmigkeit ist die Abneigung, in größere Kreise hervorzutreten, und mit Organisirung großer Verbrüderungen für das Kommen des Reiches zu wirken: vielmehr ist ihre eigentliche Heimath das Haus oder doch nur die Gemeinde. Zwar bestehen einzelne christliche Vereine: die 1809 gestiftete Evangelische Gesellschaft, welche Erbauungsschriften vertheilt, die aus ihr hervorgegangenen Bibelgesellschaften, und die schon 1771 gegründete, aber nicht sehr zahlreiche Gesellschaft pro fide et christianismo, zu welchen später eine Missionsgesellschaft hinzukam, welche 1829 ein Missionsseminar in Gothenburg errichtete, und 1835 die königliche Bestätigung ihrer Statuten erhielt. Aber im Vergleich mit anderen, namentlich Reformirten, Ländern bleibt die freie gemeinsame und öffentliche Thätigkeit der christlichen Liebe hinter der im stillen Kreise geräuschlos waltenden zurück. Vor dem Sektenwesen ist die Kirche wie vor dem Unglauben wenig-

stens insofern bewahrt geblieben, als dieser nirgends in das Volk eingedrungen, jenes aber auf kleine Kreise sich beschränkt, und nirgends einen separatistischen Charakter angenommen hat. Der Unglaube hat Schweden vorzugsweise in der Gestalt des theosophischen Rationalismus Swedenborgs (§. 169) ergriffen, welcher noch gegenwärtig unter den höheren und gebildeten Klassen manche Anhänger zählt, aber der Kraft ermangelte, ein eigenes Kirchenwesen hervorzubringen [1]. Als Sekte trat seit 1803 in den hohen Gebirgen des Norrlandes die Partei der Leser (Läsare) hervor, welche zwar gegen einzelne Geistliche mit fanatischer Verketzerung sich erhoben, aber doch von der Kirche selbst sich nicht trennen wollten. Sie besuchten fleißig den allgemeinen Gottesdienst, und unterwarfen sich ohne Widerspruch der kirchlichen und bürgerlichen Ordnung. Auch bekannten sie sich zu Allem, was die Kirche lehrt, und suchten eben darin einen Ruhm, es tiefer und inniger aufzufassen und lebendiger zu üben. Dabei lasen sie, was ihnen den Namen gab, fleißig in der Bibel, und feierten gewissenhaft, bisweilen mit übertriebener Strenge, den Sonntag. Einen Widerwillen aber bezeigten sie gegen Alles, was durch Schönheit in die Sinne fällt, und eiferten auch gegen die unschuldigen Freuden des Lebens. Dieser Rigorismus nun trat häufig in Verbindung mit Verdammungssucht gegen die Andersdenkenden, als noch unter der Gewalt des Teufels Stehende, und daran knüpfte sich dann mancherlei Unordnung. Durch Milde und Nachsicht ist dieses pietistische Unwesen besiegt worden, so daß es gegenwärtig fast der Vergessenheit anheimgefallen ist, und die einzelnen Nachzügler kaum noch von anderen gottesfürchtigen Christen zu unterscheiden sind. — Die hohe Stufe der Frömmigkeit und Sittlichkeit, auf welcher das Volksleben sich im Allgemeinen zu erhalten gewußt hat, hängt auf das Genaueste mit der Stellung zusammen, welche der Kirche und ihren Dienern im öffentlichen Leben angewiesen, und mit der hohen inneren Gediegenheit und Würde, wel-

---

1) Rheinw. Repert. V, 95 f.

che dem geistlichen Stande eigen ist. Die Kirche hat die Schule unter ihren Schutz genommen. Die Lehrer werden durch die Bischöfe und Consistorien angestellt, und gehören der Mehrzahl nach selbst dem geistlichen Stande an, so wie sie auch theilweise geistliche Aemter gleichzeitig verwalten, oder später in dieselben übergehen. Auch das Armenwesen unterliegt ganz der Sorge der Kirche. Der geistliche Stand zählt eine ansehnliche Menge frommer und gelehrter Männer in seiner Mitte, welche große geistige Gaben und umfassende Kenntnisse mit einem großen Eifer und Geschick für ihren Beruf vereinigen. Der Pastor steht durchgehends hochgeehrt da in seiner Gemeinde, und wird selbst von den höchsten und vornehmsten Mitgliedern derselben als ihres Gleichen behandelt. Auch geschieht es nicht selten, daß Söhne hoher adeliger Geschlechter sich dem geistlichen Berufe widmen. In wissenschaftlicher Hinsicht hängen die Geistlichen, wenn nicht dem strengen kirchlichen Lehrbegriffe, so doch wenigstens einem demselben sehr nahe kommenden Supernaturalismus an. Theologische Parteiungen und Streitigkeiten sind fast unbekannt. Bei Einzelnen hat die Schleiermachersche Richtung Anklang gefunden, weniger bis dahin die Hegelsche. Die theologische Literatur besteht einem großen Theile nach aus Uebertragungen Deutscher Werke. Doch erscheint auch, besonders auf exegetischem und historischem Felde, manches selbstständige tüchtige Werk, zum Theil in der unscheinbaren Form akademischer Dissertationen[1]. In der Orientalischen Philologie hat Schweden manchen auch auswärts mit Ehren genannten Namen aufzuweisen. Ueberhaupt gereicht es der Schwedischen Theologie zu hohem Ruhme, daß sie sich auf einer gründlichen sprachlichen Basis behauptet hat, und namentlich mit einer gediegenen humanistischen Bildung fortwährend im Bunde verblieben ist. Die Vorbereitung auf das akademische Studium geschieht auf

1) (A. G. Rudelbach) Blicke auf die neueste theol. Literatur Schwedens seit 1823: Tholuck's liter. Anzeiger 1832. Nr. 4 ff. (Ders.) Mittheilungen aus der neuesten christl. theol. Liter. Schwedens: Ev. K. Z. 1835. Nr. 52 ff. Tegnér a. a. O. S. 7 ff.

den Gymnasien, deren es zwei Arten gibt, niedere (Trivialschulen genannt) und höhere. Von den letzteren hat jedes Stift mit Ausnahme von Wisby eines, so daß im Ganzen 11 Gymnasien vorhanden sind, welche meistens 2, bisweilen auch 3 Klassen enthalten. Die ordentlichen Lehrgegenstände auf denselben sind: Theologie (Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte), Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Französisch, Deutsch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Philosophie, Physik, Naturgeschichte und Choralgesang. Mit dem Griechischen wird auch das Lesen des Neuen Testaments verbunden. Die Schüler werden zu regelmäßigem Kirchenbesuch angehalten, und nach Beendigung des Gottesdienstes von den Lehrern über die gehörte Predigt geprüft. Für die höhere Ausbildung bestehen die beiden Universitäten zu Upsala und zu Lund. Das Studium der künftigen Geistlichen wandte sich früher mehr den Lehrgegenständen der philosophischen Facultät zu, und dieß war der Grund, weßhalb die für ihre praktische Bildung zu Upsala 1806 und zu Lund 1809 gestifteten theologischen Seminarien ihrem Zwecke nicht vollständig entsprachen. Denn die praktische Bildung entbehrte hier ihrer nothwendigen Voraussetzung, der theoretischen. Darum wurden 1831 jene Anstalten wieder aufgehoben, und die Vorschrift ertheilt, daß ein Jeder, welcher sich dem geistlichen Amte widmen wolle, sich in der theologischen Facultät einschreiben lassen, einen Cursus der zu derselben gehörigen Gegenstände durchmachen, darauf ein Examen bei derselben bestehen und das hier erhaltene Zeugniß vor dem Priesterexamen vorzeigen solle. Vor dem Eintritt in die theologische Facultät sollte der Student ein Maturitätsexamen vor der philosophischen bestanden haben. Zu dem theologischen Cursus wurden gerechnet: Encyklopädie, Dogmatik, Moral, biblische Hermeneutik und Exegese, Kirchengeschichte und Symbolik. Wegen der praktischen Ausbildung konnte man sich auf die Gelegenheit verlassen, welche die Adjunktenstellen dem jungen Geistlichen gewähren. Das Examen vor dem Consistorium ist ein dreifaches: pro venia concionandi, das Ordinationsexamen und das Pastoral-

examen. Außerdem haben die künftigen Geistlichen vor ihrem Abgange von der Universität noch ein medicinisches Examen zu bestehen, über einige allgemeine Sätze aus der Anatomie, Pathologie und Therapie. Die Regierung hat diesen Nebenzweig des Studiums, bei dem großen Mangel an Aerzten in den weit zerstreueten Dörfern, durch besondere Stipendien begünstigen zu müssen geglaubt; und aus derselben Rücksicht wird auch von dem Küster verlangt, daß er des Aderlassens und Vaccinirens kundig sey. Indessen ist die Zahl derjenigen, welche den geistlichen und leiblichen Arzt in sich zu vereinigen wissen, niemals beträchtlich gewesen, und selten ist der Fall, daß ein Geistlicher Doctor der Medicin oder Magister der Chirurgie ist. Die Einrichtungen der Universitäten kommen mehr mit denjenigen überein, welche früher auf den Deutschen Universitäten herrschten, als mit den jetzigen. Der oberste unmittelbare Vorgesetzte der Universität ist der Kanzler, welchen das akademische Consistorium (Concilium) vorschlägt, und der König ernennt. Unter ihm fungirt der Bischof des Stifts als Vicekanzler. Der Rectorats- und Dekanatswechsel, so wie auch der akademische Cursus ist halbjährig, der letztere vom 1. Okt. bis zur Mitte December und vom 28. Januar bis zum 16. Junius. Die Vorlesungen werden Schwedisch, nur selten Lateinisch gehalten, und, da meistens ein freier Vortrag Statt findet, nur von Wenigen nachgeschrieben. Manche Theologen schließen ihre Vorlesungen jedesmal mit stillem Gebet. Außer dem Immatriculationsexamen haben die Studenten mehrere Prüfungen während ihrer akademischen Zeit zu bestehen. Sämmtliche Studirende, welche Beamte werden oder einen akademischen Grad erwerben wollen, haben ein Examen über Kirchengeschichte und Dogmatik vor der theologischen Facultät oder dem Dekan derselben zu machen. Die theologische Facultät ertheilt nur die Würden eines Candidaten und eines Licentiaten der Theologie. Zu Doctorgraden ernennt allein der König bei feierlichen Gelegenheiten, auf Vorschlag der Consistorien; jedoch erfolgt die Promotion durch den Dekan der Facultät. Um Candidat der Theologie werden zu kön-

nen, muß man zuvor die Würde eines Magisters oder Candidaten in der philosophischen Facultät erworben haben. Die Prüfung des die Candidatenwürde Nachsuchenden besteht in einer Disputation cum praeside und einem Examen vor der theologischen Facultät. Zu Licentiaten werden nur solche creirt, welche des Doctorgrades würdig sind. Man muß dazu bereits Candidat seyn, und hat abermals sich einer Prüfung zu unterziehen und eine Disputation zu halten. Die Doctorpromotionen geschehen mit großer Feierlichkeit, unter Musik und Kanonendonner, in der Kirche, und mit Benutzung der alterthümlichen Zeichen und Gebräuche. Die Studenten sind in Nationen getheilt, und in ihrem geselligen Verkehre nur auf wissenschaftliche Gegenstände gerichtet. Das Duell ist unbekannt. Upsala hat 17 Nationen, unter ihnen eine Finnische, Lund 9. An der Spitze einer jeden steht als Inspector ein Professor, der aus der Provinz der Nation gebürtig ist, und von ihr selbst erwählt wird. Unter ihm stehen ein oder zwei Curatoren, Magister oder ältere Studenten, und 6 bis 10 Senioren. Die übrigen Mitglieder der Nation zerfallen in Juniores, Recentiores und Novitii. Innerhalb jeder Nation werden wöchentliche Disputationen gehalten; auch haben sie ihre eigenen Bibliotheken und Gesellschaftslokale. Jeder Student ist verpflichtet, seiner Nation sich anzuschließen.

§. 192.
2) Die übrigen kirchlichen Gemeinschaften.

Geduldet wurden die fremden christlichen Glaubensgenossen immer, aber der öffentliche Gottesdienst blieb ihnen lange Zeit hindurch untersagt. Fremde Gesandte durften nur in ihrer Wohnung und für ihre Familie und Dienerschaft ihren Gottesdienst halten. Jesuiten aber durften selbst nicht als Gesandtschaftsprediger das Land betreten. Keinem Lutheraner war es gestattet, einem fremden Cultus beizuwohnen. Im J. 1741 ward zuerst den Mitgliedern der Englischen Kirche und den Reformirten freie Religionsübung eingeräumt, und erlaubt, in den Seestädten, mit Ausnahme von Karlskrona, Kirchen zu bauen. Diese

Religionsfreiheit ward nach einem Reichstagsbeschlusse von 1779, kraft königlicher Verordnung vom 24. Jan. 1781, auch auf die übrigen christlichen Religionsverwandten, namentlich die Katholiken, ausgedehnt. Alle Christen haben im Uebrigen gleiche bürgerliche Rechte, jedoch dürfen nur Lutheraner Civilämter bekleiden. An den Wahlen zum Reichstage nehmen Alle gleichen Antheil; aber die passive Wahlfähigkeit haben außer den Lutheranern nur noch die Reformirten. In Ansehung des Gottesdienstes genießen Reformirte und Katholiken Römischer und Griechischer Confession ausgedehnte Freiheit. Sie dürfen Kirchen mit Thürmen und Glocken bauen, und Geistliche sowohl für die Ortsgemeinden, als auch für die zerstreueten Glaubensgenossen bestellen. Aber Processionen außerhalb der Kirche und Anlegung von Klöstern und öffentlichen Schulen ist ihnen verboten, am strengsten aber die Proselytenmacherei. Mönche werden nicht geduldet [1]. Die einzigen fremden Gemeinden befinden sich in Stockholm: eine Deutsch-Reformirte, eine Französisch-Reformirte, eine Römisch-Katholische und eine Griechische. In anderen Orten des Reiches finden sich noch einige zerstreuete Genossen fremder Confessionen in sehr geringer Anzahl. Die Herrnhuter genießen nicht alle kirchlichen Rechte, und dürfen ihren Gottesdienst nur zu einer Zeit halten, wo die Lutherische Kirche keinen hat. Sie haben Societäten zu Stockholm, Gothenburg, Uddewalle und Karlskrona.

§. 193.

bb. Norwegen.

Wie das Norwegische Volk dem Dänischen durch Abstammung und Sprache näher steht, als dem Schwedischen, so hat sich auch das Kirchenwesen äußerlich und innerlich mehr in Gleich-

1) Nur der nöthigen Warnung wegen ist hier folgendes, die geschichtlichen Verhältnisse der Römisch-Katholischen Kirche in Schweden behandelnde Werk zu nennen: A. Theiner, Schweden und seine Stellung zum hl. Stuhl unter Johann III., Sigismund III. und Karl IX. Augsb. 1838. 39. 2 Thle. 8. Vgl. Rheinw. Repert. XXX, 101 ff.

förmigkeit mit dem Dänischen entwickelt. Die Norwegische Kirche ist in 4 Bisthümer oder Stifte eingetheilt: 1. Aggerhuus, mit der Residenz zu Christiania; 2. Christiansand; 3. Bergen; 4. Drontheim, zu welchem letzteren auch die Nordlande gehören[1]. Jedem Bischof steht ein Consistorium oder Kapitel zur Seite, in welchem der Bischof in Gemeinschaft mit dem Stiftsamtmann präsidirt, und welches geistliche Gerichtsbarkeit hat. Synoden werden wegen der weiten Entfernungen und der Beschwerlichkeit des Reisens nicht gehalten, sondern das Meiste wird schriftlich verhandelt und erledigt. Die Dotation der Pfarren ist durch die Umwandlung der Korngefälle in Geld, welche unter Dänischer Herrschaft in das Werk gerichtet ward, sehr geschmälert und auf einen so niedrigen Fuß gesetzt worden, daß einzelne Stellen keinen Bewerber mehr finden, weil sie ihren Inhaber vor dem Hungertode nicht sicher stellen. Auch die Bischöfe entgingen dieser Verkümmerung nicht, welche den ohnehin unter der Herrschaft des Rationalismus sehr gesunkenen geistigen und sittlichen Zustand der Geistlichkeit noch weiter herabdrückte. Die Schwedische Regierung hat sich eifrig angelegen seyn lassen, das gesunkene Ansehen der Geistlichen wieder aufzurichten, so weit es mit äußerlichen Mitteln erreichbar ist. Um die Norwegischen Bischöfe den Schwedischen näher zu stellen, ward jenen das Bischofskreuz nebst anderen Ehren verliehen; auch auf die Erhöhung der Pfarrdotationen Bedacht genommen. Auch innerlich scheint die Kirche sich mehr und mehr erneuern zu wollen. Der alte Glaube war aus einem großen Theile der Geistlichen und des Volkes gewichen, und hatte sich fast nur noch unter einzelnen Landgemeinden eine stille Zufluchtsstätte bewahrt, als um das Jahr 1797 der Bauer Hans Hauge († 1816) die Flamme der Sehnsucht nach einem gerechten und heiligen Leben in weiten Kreisen anfachte, und den besseren Zeiten den Weg bahnte, welche selbst herbeizuführen, es ihm an christlicher Reinheit und evangelischer Kraft gebrach. Denn unbekümmert um die

---

1) Die Domkirche zu Drontheim: Rheinw. Repert. XXX, 64 ff.

Ordnung des Heiles und der Kirche, verschmähete er die Brücke der Rechtfertigung, und wollte, das Gesetz in der Hand, mit Trotz und Gewalt in das Land der Heiligkeit einziehen. Einzelne unter seinen Anhängern verloren sich zu grober Eigengerechtigkeit und pharisäischem Festhalten am Ceremoniendienste, wodurch sie zu den im Lande befindlichen Mitgliedern der Brüdergemeinde in einen heftigen Gegensatz geriethen. Doch waren unter ihnen auch manche demüthige und erleuchtete Seelen, welchen das sectirerische Wesen und die falsche, alle Ordnung in der Kirche verkehrende Freiheit und Gleichheit ein Greuel war, und welche durch ihr treues Festhalten an der Kirche an dem neuen Geiste Antheil hatten, der etwa seit dem J. 1820 wieder in ihr erwacht ist. — Die höchste Bildungsanstalt des Landes ist die Universität zu Christiania, welche im J. 1811 von K. Friedrich VI. von Dänemark gestiftet ward. Auf derselben müssen Alle, welche sich dem Staats- und Kirchendienste widmen wollen, ein dreifaches Examen machen: das Studenten-, das philosophische, und das Amts-Examen. Das letztere wird in Lateinischer Sprache gehalten. Die Vorlesungen haben einen Jahrescursus. Auf die Unterrichtsanstalten wird eine große Sorgfalt gerichtet, und die geistige Bildung ist, wie in Schweden, sehr allgemein verbreitet. Für die Vorbereitung auf die Universität bestehen 7 gelehrte oder Lateinische Schulen [1].

§. 194.

Anhang.

Lappland.

Die Lappen, im 13ten Jahrhundert durch die vor den Mongolen weichenden Finnen gedrängt, zogen sich nach dem äußersten Norden Europa's zurück, wo sie gegenwärtig, etwa 11,000 an der Zahl, jene kalten, rauhen, eisigen Gebiete bewohnen, welche theils zu Schweden und Norwegen, theils zu Rußland

1) Oeffentl. Unterrichtsanstalten in Norwegen: Rheinw. Repert. VI, 236 ff. 251 ff.

gehören. Nur 1300 von ihnen, die eigentlichen Gebirgslappen, welche ein Nomadenleben führen, stellen den Volksstamm in seiner Reinheit dar, während die übrigen, die Fluß= und Seelappen, aus einer Mischung mit Norwegern und eingewanderten Finnen entstanden sind. Das Christenthum ward zuerst im 17ten Jahrhundert unter ihnen verbreitet, ohne jedoch tiefe Wurzeln zu schlagen. Bis zum Jahre 1720 waren sie kaum mehr, als dem Namen nach Christen. Ein von K. Christian VI. 1730 erlassenes Gesetz bestimmte, daß jeder Lappe vor dem 19ten Jahre konfirmirt werden sollte, und dadurch wurden die Eltern bestimmt, für den Unterricht ihrer Kinder mehr Sorge zu tragen. Auch die Regierung trug dafür Sorge, daß Schulmeister unter ihnen umherreisten, und es wurden auch einzelne Geistliche bei ihnen angestellt, welche anfangs nur durch ihre mangelhafte Sprachkenntniß an einer größeren Wirksamkeit gehindert wurden. Die nähere Inspection über das Lappische Kirchen= und Schulwesen ist dem Consistorium von Hernösand zugetheilt. Es wird in den Lappischen Kirchen Lappisch oder Schwedisch und Finnisch gepredigt, je nachdem die Nomaden näher gekommen sind oder sich entfernt haben, bisweilen auch in allen drei Sprachen hinter einander. Im Sommer werden die Lappen, welche um diese Zeit sich mit ihren Rennthieren weit in die Gebirge hineinziehen, von den Pfarrern des niederen Lapplandes besucht. Im Winter halten sich viele Lappen im eigentlichen Schweden auf, und wohnen dem dortigen Gottesdienste bei. Ein großes Verdienst um die nomadisirenden Lappen hat sich der Pastor Stockfleth (geb. 1787) erworben, welcher unter großen Entbehrungen und Beschwerden mit ihnen umherzog, und ihnen in ihrer Sprache, deren Kenntniß er sich mit rastloser Mühe angeeignet hatte, das Wort Gottes verkündigte. Ein kindlicher Sinn und große Sitteneinfalt machen die Lappen für die Aufnahme desselben empfänglich. Doch ist ihr Christenthum noch mit manchen abergläubischen Ansichten und heidnischen Gewohnheiten vermischt.

§. 195.
c. Finnland.

P. Juusten, chron. episcoporum Finlandensium annotatt. et apparatu monumentorum illustr. a H. G. Porthan. Aboe 1799. 4. Vgl. F. W. v. Schubert, Schwedens Kirchenverf. ꝛc. Greifsw. 1821. 2 Bde. 8.

Die Bevölkerung Finnlands beläuft sich auf 1,400,000 Seelen, von welchen 33,000 der Griechisch-Russischen, alle übrigen aber der Lutherischen Kirche angehören. Die Finnische Lutherische Kirche steht ungefähr in dem Verhältnisse zur Schwedischen, wie die Norwegische zur Dänischen. Die Kirche Finnlands hat sich fast ganz nach dem Vorbilde der Schwedischen gestaltet, wie denn auch die Finnische Nation der Schwedischen blutsverwandt ist, und an sittlicher Kraft, Tiefe und Treue mit ihr wetteifert. Fast alle Kirchenordnungen, Liturgien und übrigen kirchlichen Bücher sind aus der Schwedischen in die Finnische Kirche übergegangen. So ist das Schwedische Kirchenhandbuch von 1693, an einigen wenigen Orten auch die neue Schwedische Liturgie von 1811, das Regulativ für den Gottesdienst. Das Finnische Gesangbuch ist größtentheils eine Uebersetzung des Schwedischen vom J. 1695; der Finnische Katechismus eine Uebersetzung des kleinen Lutherischen mit der Schwedischen Erklärung des Svebilius. So ist auch die Verfassung der Kirche ein getreues Abbild der Schwedischen. Ganz Finnland zerfällt, mit Einschluß der bereits in früheren Friedensschlüssen abgetretenen Landestheile (des Gouvernements Wiborg), in zwei bischöfliche Stifte: Åbo, mit der Residenz zu Helsingfors, und Borgo, von welchen das erstere im J. 1817 in ein Erzstift des Großfürstenthums Finnland verwandelt wurde, jedoch ohne daß der neue Erzbischof dadurch eine Auktorität über das andere Stift und dessen Bischof erhielt. Die Angehörigkeit des Stiftes Borgo an das Erzstift zeigt sich allein darin, daß der Bischof und das Domkapitel zu Borgo bei der Wahl des Erzbischofs ein Votum haben. Für die Entscheidung aller Finnischen Angelegenheiten,

auch der kirchlichen, in höchster Instanz mittelst Vortrages bei'm Kaiser, besteht in St. Petersburg eine Kaiserliche Commission. In Finnland selbst bildet der Kaiserliche Senat zu Helsingfors die höchste Behörde, zu deren Departements eine Geistliche Expedition gehört. Das Erzstift Åbo enthält 21 Propsteien und 127 Pastorate; das Stift Borgo 16 Propsteien und 83 Pastorate, unter diesen ein Deutsches zu Wiborg. In Altfinnland heißt der Kyrkoherde Oberpastor, der Kaplan Pastor. Die Kapläne sind ganz, was in Schweden die Comminister, und die zahlreichen sogenannten Kapellgemeinden sind meistens Filiale. Fast alle Pastorate haben Kapläne. In einzelnen Landgemeinden finden sich sogenannte Predikanter (Prediger), welche neu gestiftete Kirchendistricte verwalten, und die stipulirten Einkünfte von denselben genießen, ohne daß der alten, ordentlichen Kirchspielsgeistlichkeit ihr Einkommen dadurch geschmälert worden ist. Einen Kirchenrath haben nicht alle Gemeinden. Der Kirchenbesuch ist sehr häufig. In einer nicht unbedeutenden Zahl von Gemeinden wird ausschließlich, oder wenigstens gewöhnlich, Schwedisch gepredigt; in anderen abwechselnd Finnisch und Schwedisch, oder auch einige Male im Jahre, insbesondere an hohen Festen, Schwedisch. In Schwedischer Sprache wird auch auf den höheren Lehranstalten aller Unterricht ertheilt. Das Lesen der Predigten kommt sehr selten vor. Finnland eigenthümlich sind die Kantpredigten, mit welchem Namen solche Predigten bezeichnet werden, welche der Geistliche auf entlegenen Dörfern seiner Gemeinde in den Bauerstuben oder unter freiem Himmel hält. Eine wahre und herzliche Frömmigkeit ist allgemein verbreitet. Eine Evangelische Gesellschaft besteht seit 1817, daneben mehrere Bibelgesellschaften. Die höchste Bildungsanstalt für die Theologen ist die im J. 1827 von Åbo nach Helsingfors verlegte Universität, welche einen regen Antheil an der neueren Entwickelung der Deutschen Wissenschaft zu zeigen begonnen hat. Das daselbst befindliche theologische Seminarium ist nach dem Muster der früheren Schwedischen eingerichtet. Die Uebungen werden in Schwedischer und Finnischer Sprache an-

gestellt. Unter der Geistlichkeit gibt sich ein lebendiger wissenschaftlicher Sinn kund, wie aus der Bildung von mehreren freien Predigervereinen hervorgeht.

Anhang I.

Die Abendländische Kirche in Amerika.

§. 196.

Einleitung.

Statistische Uebersicht über die Einwohner Amerika's: Baseler Missions-Magazin X, 2. Vgl. das. VII, 2.

In Amerika haben die Europäer auf dem in Gutem oder Bösem in Beschlag genommenen Boden einer größtentheils untergegangenen oder in die Wildniß gedrängten Bevölkerung ein neues Europa aufgerichtet, in dessen weiten Bezirken sowohl Romanische, als Germanische Völker ihr heimisches Staats- und Kirchenwesen gleichsam von vorne aufzubauen und auszubilden begonnen haben, anfangs in politischer Abhängigkeit von Europa als Kolonien, dann größtentheils als mündig gewordene Staaten, mit aller ungestümen, aber auch regellosen Kraft, welche der sich selbst überlassenen Jugend eigen ist. Sofort nach der Entdeckung von Amerika durch Columbus begannen die Europäischen Einwanderungen in die eroberten Gebiete. Den Spanischen Kriegern folgten alsbald Spanische Mönche und Kolonisten. Darauf setzten sich auch die Portugiesen im Süden fest, und die Römisch-Katholische Kirche hatte ein weites Reich in Süd-Amerika bis nach Mexiko hinauf gewonnen. Im 17ten Jahrhundert folgten die Ansiedelungen der Germanen, welche sich den Norden erkoren. Im J. 1607 ward von den Briten die erste reineuropäische Stadt in Nord-Amerika an den Ufern des St. James gegründet. In geringerer Anzahl folgten ihnen andere Germanische Völkerschaften: Niederländer, Deutsche, Dänen und Schweden, und von den Romanischen Nationen die Fran-

gesen, welche 1667 die erste Französische Stadt in Nord-Amerika baueten. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts begannen auch die ersten Niederlassungen auf den Westindischen Inseln. Das Bedürfniß von Menschenkräften für die Benutzung der Schätze, welche die Natur in ihrem reichen und noch unausgebeuteten Schooße barg, versammelte zu den Eingewanderten aus Europa und den ursprünglichen Inhabern des Landes noch die Bewohner eines dritten Welttheils, die Neger aus Afrika, welche gezwungen und als Sklaven der Europäer in das Land kamen. So zerfällt die Bevölkerung Amerika's in drei Hauptklassen: 1. Eingeborene, welche, mit Ausnahme der im äußersten Norden und Süden Ansässigen, mit dem Gesammtnamen der Indianer bezeichnet werden, etwa 11 Millionen, theils freie, theils unterjochte; 2. Europäer oder Weiße, wenigstens 13 Millionen, wahrscheinlich aber noch weit höher zu veranschlagen; 3. Neger, 12 Millionen, von welchen 5 Millionen Sklaven sind, 7 Millionen Freie, mit Einschluß der aus der Vermischung von Negern und Weißen Entsprossenen. Nach dieser Berechnung würde die Gesammtzahl der Bewohner Amerika's sich auf 36 bis 37 Millionen belaufen; doch wird sie von Anderen auf beinahe 50, von Einzelnen selbst auf 60 bis 80 Millionen geschätzt. In einigen Staaten, wo sie früher bestand, ist die Sklaverei aufgehoben: nemlich in den sämmtlichen Britischen Kolonien und in den aus den früheren Spanischen Besitzungen auf dem Festlande Amerika's entstandenen Republiken. Dagegen dauert sie noch fort auf den übrigen, den Europäern gehörigen Westindischen Inseln, im Französischen und Niederländischen Guiana, einem Theil der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und in Brasilien. Wie auf der Europäischen Bevölkerung fast das ganze politische Gewicht Amerika's beruhet, so bildet sie auch den Kern und die Hauptmasse der Kirche, und es bestimmt sich nach ihr die kirchliche Eintheilung des Welttheils. Drei Hauptabtheilungen lassen sich demnach unterscheiden: 1. Süd- und Mittel-Amerika nebst Mexiko, der Hauptsitz der Spanier und Portugiesen und der Römisch-Katholischen Kirche; 2. West-

indien, wo die Confessionen so gemischt sind, wie die Nationalitäten; 3. Nord-Amerika, wo, bei dem Vorherrschen der Britischen und überhaupt der Germanischen Nationalität, der Protestantismus eine hervorragende Stellung einnimmt. Unter der Einwirkung der christlich-Europäischen Bevölkerung und durch die Bemühungen zahlreicher, theils von Amerikanischen, theils von Europäischen Gesellschaften ausgehender Missionen sind viele von den eingeführten Afrikanern und auch von den Urbewohnern des Landes der Kirche einverleibt worden; aber groß und unberechenbar ist die Zahl zumal der Letzteren, die noch von der Hoffnung und dem Heile nicht wissen, welche auch ihnen in Christus erschienen sind.

I. Süd- und Mittel-Amerika nebst Mexiko.

§. 197.

1. Brasilien.

K. Seidler, zehn Jahre in Brasilien. Quedlinb. 1835. 2 Bde. Rheinw. Repert. IV, 29 f. XXXI, 169 ff.

Das Kaiserreich Brasilien, seit 1822 von Portugal losgerissen, hat gegen 6 Millionen Einwohner, Weiße (1 Million), Farbige, und Schwarze (2 bis 3 Millionen), nebst Indianischen Urbewohnern. Herrschende Kirche ist die Römisch-Katholische, welche unter dem Erzbischofe von Bahia (S. Salvador) und den Bischöfen von Rio de Janeiro, Fernambuco (Olinda), Maranhao, Belem de Para, S. Paolo, Matto Grosso, Goyaz, und Mariana steht. Doch ist seit 1810 jedem Cultus Freiheit gewährt. Als Fundamentalgesetze gelten außer den Bestimmungen des Tridentinischen Conciliums die erste und zweite Constitution des Erzbischofs von Bahia. Die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, welche früher in großer Ausdehnung Statt fand, ist seit der Einführung des neuen Gesetzbuches fast gänzlich aufgehoben. Das Gehalt der Bischöfe beläuft sich auf 3 bis 4000 Cruzaden, die Accidenzien ungerech-

mus. Die Kathedralkapitel sind seit 1780 erloschen. Der Klerus steht auf einer sehr niedrigen Stufe geistiger und sittlicher Bildung. Priesterseminarien bestehen zwar vier, aber sie genügen auch den bescheidensten Forderungen nicht. Die niederen Geistlichen betrachten ihren Stand als ein Gewerbe, und verbinden mit demselben einträgliche Nebenbeschäftigungen, wohin das Halten von Wirthshäusern und die Theilnahme am Sklavenhandel gehören. Der Cölibat, auf dessen Abschaffung bei den letzten Unruhen in der Brasilianischen Kirche förmlich angetragen wurde, wird wenig beobachtet, und es ist sehr gewöhnlich, daß die Kinder der Geistlichen, heilige Kinder genannt, in den von ihren Vätern gehaltenen Schenkstuben als Diener fungiren. Auch die Demoralisation des Volkes in allen Ständen soll jede Vorstellung übersteigen, und die Kirche scheint fast nur vorhanden zu seyn, um der weltlichen Lustbarkeit Stoff zu geben. Der dritte Theil des Jahres wird mit Kirchenfesten hingebracht, welche alle nach Sonnenuntergang ihren Anfang nehmen. Die Kirchen suchen einander durch Entfaltung von Glanz zu überbieten, und veranstalten vor ihren Thüren Feuerwerke und Pechflammen. Das größte Fest ist das des Herzens Jesu, an welchem der Kaiser selbst einer der Träger des Baldachins über dem Hochwürdigsten ist, und die Kinder der Vornehmsten dasselbe in der Verkleidung von Engeln umgeben, aber in Reifröcken, mit gepudertem Haar und geschminktem Gesicht. Am Ostertage werden mit Darstellungen aus der heiligen Geschichte verbundene Processionen angestellt. Große Figuren, Judas und den Satan vorstellend, werden bei dieser Gelegenheit auf öffentlichen Plätzen und vor Privathäusern durch an ihnen befestigte Raketen, alle zu gleicher Zeit auf ein gegebenes Zeichen, unter großem Lärm und Geprassel in Stücke zerrissen, welche dann von den Negern aufgesammelt, und mit wildem Geschrei durch die Straßen geschleppt werden.

§. 198.

2. Guiana.

Die Europäischen Besitzer des Landes Guiana haben ihr mitgebrachtes heimisches Kirchenwesen zum Theil auf die eingeborene Bevölkerung und auf die Neger ausgedehnt. Der Französische Antheil mit 30,000 Einwohnern, deren dritten Theil Indianer ausmachen, enthält 6 Katholische Pfarreien unter einem apostolischen Präfekten zu Cayenne. — Die Holländischen Besitzungen (Surinam) umfassen 60,000 E., unter welchen 4000 Europäer, die übrigen theils Eingeborene, theils Neger, theils Juden sind. Außer den Reformirten Gemeinden gibt es auch zwei Römisch-Katholische (die eine in der Hauptstadt Paramaribo), welche unter dem Erzpriester von Holland stehen. Die Brüdergemeinde unterhält in Surinam 23, in dem Britischen Guiana und zwar in Demerara 2 Missionäre. — Das Britische Guiana enthält 107,000 E., darunter 4000 Weiße in 11 Kirchspielen. Die Geistlichkeit besteht aus einem Bischofe, 7 Rectoren und einem Vikar der Anglikanischen Kirche, 5 Schottischen und 2 anderen Reformirten Predigern und 2 Priestern[1]. Diejenigen Theile von Guiana, welche an Brasilien und Venezuela gehören, sind auch in kirchlicher Hinsicht mit diesen Ländern verbunden.

3. Die ehemals Spanischen Staaten.

Mittheilungen über den kirchlichen Zustand der Freistaaten in Süd-Amerika: Ev. K. Z. 1827. Nr. 11. Gegenwärt. polit., finanz. u. sittl. Zustand der Span. Republiken in Amerika: Malten, Bibl. der neuest. Weltkunde II, 6. Xar. 1836.

§. 199.

a. Die Argentinische Republik und Uruguay.

Die Argentinische Republik oder die vereinigten Pro-

1) R. H. Schomburgk, geogr. stat. Beschreibung vom Brit. Guiana. A. d. Engl. von O. A. Schomburgk. Magdeb. 1841. 8.

vinzen des Rio de la Plata, früher ein Theil des Spanischen Vicekönigreichs Buenos-Ayres, constituirte sich im J. 1816 als unabhängiger Bundesstaat. Die 2,750,000 E., theils Europäer, theils Afrikaner, theils Indianer, theils gemischter Abkunft, gehören, sofern sie Christen sind, mit wenigen Ausnahmen in den Handelsstädten, der Römisch-Katholischen Kirche an. Die Landbewohner (Pamperos), meistens aus der Mischung von Spaniern und Indianern entstanden, haben an Rohheit fast ihres Gleichen nicht in Süd-Amerika, und besuchen die Messe nur selten. Es gibt drei Bisthümer, Buenos-Ayres, Nueva Cordova, und Salta de Tucuman, welche sämmtlich Suffraganate von Charcas in Bolivia sind. Der in leidenschaftlicher Wildheit und Unruhe wogende Republikanismus hat die Römisch-Katholische Kirche nicht bloß in ihrer Alleinherrschaft gestört, sondern dieselbe auch manchen anderweitigen Beschränkungen unterworfen. Im J. 1825 ward allen Confessionen freie Religionsübung gewährt[1], und 1834 unter der Bedingung, daß der protestantische Theil sich verpflichtet, alle Kinder im Katholischen Glauben erziehen zu lassen, die Eingehung gemischter Ehen gestattet[2]. Die Zehenten sind unter die Aufsicht der Regierung gestellt worden, welche einen Theil derselben unter 20 Kanonici und höhere Geistliche und 40 Pfarrer vertheilt, einen anderen für Schulen und gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Klöster wurden bis auf ein Franziskaner- und 2 Nonnenklöster aufgehoben, und ihre Güter eingezogen. Doch haben späterhin die Dominikaner wieder ein Kloster in Besitz nehmen dürfen, und die Franziskaner neue Verstärkung aus Spanien erhalten. Unter dem Volke behaupten Mönche und Nonnen ein nur geringes Ansehen. — Die benachbarte Republik Uruguay, welche seit 1830 ein selbstständiger Staat ist, hat 100,000 meistens Römisch-Katholische Einwohner, welche zu dem Sprengel des Bischofs von Buenos-Ayres gehören.

---

1) A. K. Z. 1827. Nr. 174.

2) Rheinw. Repert. IV, 14 f.

§. 200.
b. Paraguay.

Rengger und Longchamp, üb. die Revolution v. Paraguay. 1. Bd. Stuttg. 1827. 8. Vgl. Evang. K. Z. 1828. Nr. 7.

Die Jesuiten legten in Paraguay seit 1556 Missionen an, von welchen sie viel Rühmens zu machen wußten. Sie erhielten das Privilegium der Mission, und organisirten 100,000 bekehrte Indianer unter ihrer Herrschaft zu einem förmlichen Staate, von welchem sie alle Europäer ausschlossen. Nach ihrer Vertreibung im J. 1767 kam das Land unter die unmittelbare Herrschaft der Spanier, welche es 1778 dem Vicekönigreiche Rio de la Plata einverleibten, es aber fast gleichzeitig mit den übrigen Provinzen dieser Statthalterschaft wieder verloren. Als der Unglaube in der Person des durch die Stufen eines Geistlichen, Advokaten, Richters und Consuls zum Dictator aufgestiegenen Doctors der Theologie, Francia, ein das Christenthum ungescheut verhöhnendes Haupt erhalten hatte, war für die Kirche die Zeit gekommen, wo sie, die längst auch schon innerlich tief gesunken war, sich ihres alten Glanzes und ihrer gewohnten Herrschaft entkleiden mußte. Der Dictator hob 1824 alle Orden und geistlichen Brüderschaften auf, und nöthigte die Mönche, selbst die Verwandlung in Weltpriester nachzusuchen. Die 5 im Lande befindlichen Klöster wurden in Kasernen oder Zeughäuser verwandelt, die Güter derselben eingezogen und alle ihre Kostbarkeiten geraubt. Zugleich ward die geistliche Gerichtsbarkeit beseitigt, und alle Processionen bis auf eine am Frohnleichnamstage untersagt. Diese letztere pflegt mit großem Pomp betrieben zu werden, und es figuriren in derselben auch gefesselte Löwen und Tiger. Unter der Geistlichkeit herrschen, wie überall im südlichen Amerika, die zügellosesten Sitten, Unwissenheit und Aberglaube. Die Bevölkerung beläuft sich auf 300,000 Seelen, Europäer, Indianer und Mischlinge, welche sich größtentheils zur Römisch-Katholischen Kirche bekennen, ohne daß von Staatswegen, bei der herrschenden Gleichgültigkeit oder

Verachtung gegen das Christenthum, fremden Bekenntnissen Hindernisse in den Weg gelegt werden. Das geistliche Haupt der Kirche ist der Bischof von Paraguay, welcher in der Hauptstadt La Assuncion residirt, und Suffragan des Erzbischofs von Lima ist.

§. 201.

c. Chili.

Chili hat unter seinen 900,000 Einwohnern wenig Farbige, und weder Neger, noch, mit Ausnahme eines kleinen Districts im Süden, Indianer bilden einen Theil seiner Bevölkerung. Der Zustand der kirchlichen Angelegenheiten ist ungefähr derselbe, wie in der Argentinischen Republik. Die Weltgeistlichen erhalten auch hier ihre Besoldung aus den eingezogenen Zehenten, und zwar nicht mehr als den vierten Theil ihrer früheren Einkünfte. Auch hat man die Zahl der Festtage von 66 auf 11 herabgesetzt. Ungeachtet eines Gesetzes, welches die Einziehung aller Klostereinkünfte befiehlt, haben sich noch mehrere Klöster erhalten. Die beiden Bisthümer des Landes sind das von Santiago de Chile, der Hauptstadt des Landes, und das von La Concepcion, welche beide zum Metropolitanverbande von Lima gehören.

§. 202.

d. Peru.

Die Kirche in Peru strahlte vordem in einem Glanz und Schimmer, wie kaum in Rom, und Ueberreste davon haben sich auch noch jetzt erhalten. Das Ansehen der Geistlichen ist weniger gesunken, als in den meisten anderen Staaten Süd-Amerika's. Man sieht viele Geistliche mit zuversichtlichen Mienen und in vornehmem Aufzuge, bisweilen in vergoldeten Kutschen, sich durch die Straßen bewegen, und in den Häusern der Großen verkehren. Die Kirchen bieten noch gegenwärtig den Anblick einer fast unglaublichen Pracht dar, und sind zum Theil mit edlen Metallen und Steinen förmlich überladen. Obgleich der Zahn

des Liberalismus an den Einkünften der Geistlichen nicht ohne empfindliche Beschädigungen vorüber gegangen ist, so sind doch den Kirchen noch ihre Ländereien verblieben. Die Klöster aber mit ihren unermeßlichen Gütern und Schätzen sind in der neuesten Zeit vom Staate zum Opfer ausersehen worden. Die Bevölkerung beläuft sich auf 1,700,000 Seelen, unter welchen sich 600,000 bekehrte Indianer befinden. Dagegen bieten noch 80,000 heidnische Indianer ein Feld der Bekehrung den Römischen Missionären dar. An der Spitze der Peruanischen Kirche steht der Erzbischof von Lima, der Hauptstadt des Landes, mit den 5 Suffraganbischöfen von Arequipa, Cuzko, Guamanga, Mainas, und Truxillo. Außerhalb Peru's gehören zur Provinz des Erzbischofs von Lima noch die Bischöfe in den Staaten Chili, Paraguay, Ecuador und Neu-Granada, und der Bischof von Nuestra Señora de la Paz in Bolivia. Die Zahl der Pfarreien in Peru beträgt 557.

§. 203.

e. Bolivia.

Die Republik Bolivia ragt hinsichtlich eines geordneten inneren Zustandes unter allen Süd-Amerikanischen Staaten hervor. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 1,030,000, unter welchen sich nur wenige Weiße, Kreolen und Neger befinden, hingegen viele Peruaner. In den östlichen Ebenen leben viele Indianerstämme in Missionen vereinigt. An der Spitze der Kirche stehen der Erzbischof von Charcas (Chuquisaca) mit dem Suffraganbischofe von Santa Cruz de la Sierra, und der zum Metropolitanverbande von Lima gehörige Bischof von Nuestra Señora de la Paz. Zu der Provinz des Erzbischofs von Charcas gehören auch die Bischöfe von Buenos-Ayres und Salta de Tucuman in der Argentinischen Republik. Eine prachtvolle Kathedrale in der Hauptstadt Charcas zeugt von dem Reichthume des Landes an Silber und Gold. Von den Klostergebäuden daselbst wurden einige der schon lange bestehenden Universität überwiesen, deren Bibliothek eine der reichsten in Süd-

Amerika ist. Außer einer zahlreichen Weltgeistlichkeit finden sich im Lande auch mehrere Mönchs- und Nonnenklöster.

§. 204.

f. Die Columbischen Republiken.

Im Jahre 1830 zersplitterte sich die Republik Columbia in drei selbstständige Theile: die Republiken Venezuela[1], Neu-Granada und Ecuador (Aequator), welche mit einander nur durch einen Freundschaftsvertrag in politischer Verbindung stehen. Durch ein Gesetz von 1822 ist bereits in der Republik Columbia den Fremden Freiheit des Cultus gewährt worden, wenn sie den Römisch-Katholischen Cultus respectiren, und unter dem Schutze dieses Gesetzes hat ein Protestant ungehindert zu Quito in Ecuador eine Schule errichten können, in welcher als Lesebuch die Bibel in Spanischer Sprache gebraucht wird[2]. Der sittliche Zustand in den drei Staaten wird als in großen Verfall gerathen dargestellt, und Diebstahl, Raub, Mord und Brandstiftung sollen nicht bloß zur Nacht-, sondern auch zur Tagesordnung gehören. Namentlich in Ecuador herrscht eine tiefe Zerrüttung aller öffentlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Zahl der Einwohner beträgt in Venezuela 1 Million, in Neu-Granada 2 Millionen, in Ecuador etwas über eine halbe Million, Weiße, Farbige, bekehrte und unbekehrte Indianer und Neger, welche Letzteren im freien Zustande leben. Die Kirche in Venezuela steht unter dem Erzbischofe von Caracas, dessen Suffragan, dem Bischofe von Guyana, dem Bischofe von Merida de Maracaibo, Suffragan des Erzbischofes von Bogota in Neu-Granada, und dem exemten Bischofe von S. Juan de Cuyo. Kapuziner und Franziskaner sind auf vielen Punkten für die Bekehrung der Indianer thätig. — In Neu-Granada ist ein Erzbischof zu Santa Fe de Bogota, und Bischöfe zu Antioquia, Cartagena de los Indios, Santa Marta, Panama und Popayan. Das Land be-

1) Codazzi, Resumen de la geografia de Venezuela. Par. 1841. 8.

2) Rep. Ecuador: Rheinw. Repert. XXX, 86 ff.

sitzt zahlreiche Klöster. Für die Mission wirken besonders Dominikaner und Augustiner. — Die Republik Ecuador hat zwei bischöfliche Diöcesen: Nueva Cuenca und Quito, welche unter dem Erzbisthume Lima in Peru stehen. Die Nonnen in Quito genießen des Ruhmes, sehr geschickte Zuckerbäckerinnen zu seyn.

§. 205.

g. Central-Amerika.

Die Vereinigten Staaten von Central- oder Mittel-Amerika zählen 2 Millionen Einwohner, darunter 600,000 Eingeborene, und bestehen aus den 5 Republiken Costa Rica (150,000 E.), Nicaragua (350,000), Honduras (300,000), San Salvador (350,000), und Guatemala (700,000 E.), dazu dem Bundesbezirk (50,000 E.). Alle Religionen werden geduldet, und selbst das Heidenthum steht unter dem Schutz der Gesetze. Auch viele Protestanten haben sich im Lande niedergelassen, und ein vom Prediger Goßner gesendeter Missionär ist in Guatemala stationirt. Die Mönchsorden wurden mit Ausnahme der Bethlehemisten im J. 1831 aufgehoben, und den Ordensbrüdern gestattet, unter die Weltgeistlichkeit zu gehen. Gleichzeitig ward das Nonnengelübde für nicht bindend erklärt, und im J. 1835 eine jährliche Visitation der Frauenklöster durch die weltlichen Behörden angeordnet, um sich überzeugen zu können, ob auch eine Nonne wider ihren Willen im Kloster zurückgehalten werde, und der gehörigen Freiheit entbehre, ohne Einmischung der Aebtissin mit ihren Verwandten zu correspondiren. Die kirchliche Regierung führt der Erzbischof von Guatemala mit den Suffraganbischöfen von Comayagua und Nicaragua, deren drei Sprengel zusammen 243 Pfarreien, 4 Missionen und 716 Kirchen enthalten.

§. 206.

h. Mexiko.

K. Verhältnisse Mexiko's: A. K. Z. 1826. Nr. 149. 1827. Nr. 28. Rheinw. Repert. V, 93 ff.

Die Republik Mexiko enthält gegen 8 Millionen Einwohner, unter welchen sich 1,200,000 Kreolen, 2 Millionen Mestizen und 4½ Millionen Indianer befinden. Auch die Letzteren gehören bis auf 200,000 noch unbekehrte der Römisch-Katholischen Kirche an, welche in der Mexikanischen Republik noch in ziemlich unangetastetem Ansehen herrscht, aber dabei in einer sinnlichen und rohen Gestalt, welche sie auf einer der niedrigsten Stufen in der Reihe der Spanisch-Amerikanischen Kirchen erscheinen läßt. Mitglieder fremder Kirchengemeinschaften werden zwar im Lande geduldet, dürfen jedoch ihren Cultus nicht ausüben, indem die Nation in dem ersten Artikel der Verfassung feierlich erklärt hat, daß sie keinen anderen Glauben anerkenne und bekenne, als den der Katholischen, Apostolischen und Römischen Kirche. Nur Katholiken können Landbesitzer seyn, und das volle Bürgerrecht genießen. Unter den Einwohnern sieht zwar der Kreole auf den Mestizen, und dieser auf den Indianer vornehm hinab; aber darin vereinigen sich wieder Alle, daß sie jedes fremde Bekenntniß verachten, und im Volksmunde gilt der Name Ketzer, Jude, Engländer, Fremder als gleichbedeutendes Schimpfwort. Das Ansehen der Geistlichkeit und ihre Einkünfte, obgleich nicht mehr auf der ehemaligen Höhe befindlich, sind doch immer noch sehr bedeutend. Die Bischöfe beziehen freilich nur die Hälfte ihrer früheren Einnahme, aber doch immer noch jährlich 50,000 Thaler. Auch verstehen die Geistlichen es, den Aberglauben des Volkes zu ihrem Vortheile auszubeuten. Ein sehr einträglicher Handel wird mit Ablaßzetteln getrieben, welche gedruckte Gebete enthalten, für deren jedesmaliges Lesen 80 Jahre Ablaß verdient werden. Solche Zettel werden zu dem billigen Preise von 40 Kreuzern verkauft. Dispensationen vom Fasten am Freitage und Sonnabende sind für einen Thaler zu erstehen, und wer nicht der Gefahr sich aussetzen will, sich die Absolution verweigert zu sehen, hat dergleichen Scheine im Beichtstuhle vorzuzeigen. Gepredigt wird nur in der Fastenzeit. Mit den Heiligenbildern wird großer Mißbrauch getrieben. Sie sind so weit verbreitet, daß sie selbst in der ärmsten Indianer-

hütte nicht fehlen, und in den Häusern der Bemittelten pflegen Tag und Nacht Kerzen vor denselben zu brennen. Daß Mexiko ein Land vorzüglicher Aufmerksamkeit und Verehrung für die Heiligen sey, bezeugen auch schon die Namen der Oerter. Fast jede Pflanzung, jeder Hügel oder Strom trägt den Namen eines heiligen Patrones. Bei dem Gottesdienste wird den Sinnen in reichstem Maße geopfert. Ohne Raketen würde jedes Kirchenfest für unvollständig gelten, und Feuerwerke selbst am hellen Tage sind eine nothwendige Verherrlichung feierlicher Hochmessen. Auch in Mexiko herrscht die Sitte, am Osterfeste mit Raketen ausgefütterte Judaspuppen in die Luft zu sprengen, und in der Hauptstadt wird an etwa 10,000 solcher Exemplare gleichzeitig unter rasendem Getöse und Lärm diese Execution vollzogen. Sehr beliebt sind maskirte Aufzüge, Scenen der evangelischen Geschichte oder kirchlichen Legende darstellend, wo die Heiligen und die von ihnen glorreich bestandenen Martern dem schaulustigen Auge der Menge vorgeführt werden. Die Feierlichkeit des Cultus pflegt auch durch Nationaltänze der Indianer gesteigert zu werden, welche an die Zeiten des Götzen Vizlipuzli erinnern. Der berühmteste Gnaden- und Wallfahrtsort in Amerika ist das Marienkloster zu Guadeloupe, einem großen Dorf in der Nähe von Mexiko. — Das Haupt der Geistlichkeit ist der Erzbischof von Mexiko, dessen Kathedrale die schönste und größte in ganz Amerika ist. Suffraganate dieses Erzbisthums sind die Bisthümer Chiapa, Durango, Guadalaxara, Mechoacan, Nueva Reyna de Leon, Oaxaca oder Antequera, Sonora, Tlascala und Yucatan. Pfarreien gibt es 1194. Die Weltgeistlichkeit besteht aus 4000 Personen, die Klostergeistlichkeit aus 3000 Mönchen und 2000 Nonnen. Ein Theil der Mönche liegt dem Werke der Mission ob, für welche 5 Centralpunkte bestehen. — Das Kirchenwesen in der gering bevölkerten, seit dem J. 1836 aus einer Mexikanischen Provinz zu einem unabhängigen Staate gewordenen Republik Texas hat noch bis dahin keine feste Form erlangen können [1]. Es herrscht all-

1) Scherpf, Entstehungsgesch. u. gegenw. Zustand des neuen St. Texas. Stuttg. 1841. 8.

gemeine Religionsfreiheit, und der Staat hat jede Sorge für die Kirche von sich abgelehnt.

II. Westindien.

Baseler Miss.-Magazin IV, 3. VII, 1. IX, 4. XIII, 2.

§. 207.
Einleitung.

Der größere Theil Westindiens gehört den Spaniern und Engländern, ein geringerer den Franzosen, Niederländern, Dänen und Schweden, und eine der Inseln, Hayti oder St. Domingo, früher im Besitz der Spanier und Franzosen, hat sich zu einem unabhängigen, aus Mulatten und Negern bestehenden Staat aufgeschwungen. Die Spanier besitzen die Inseln Cuba und Puerto Rico, die Engländer von den großen Antillen Jamaika, eine Menge der kleinen Antillen, wie Barbadoes, St. Christoph oder St. Kitts, Newis, Montserrat, Grenada und die Grenadillen, ferner die Bahama- und die Bermudischen Inseln; die Franzosen, außer einigen kleinen Inseln, Martinique und Guadeloupe; die Dänen St. Croix, St. Jean und St. Thomas; die Niederländer St. Eustache, St. Martin, Curaçao und einige kleinere Inseln; die Schweden St. Barthélemy. Die Bevölkerung beträgt zwischen 2½ und 3 Millionen, zum größten Theile Neger (gegen 1½ Millionen), die übrigen zur größeren Hälfte Farbige (Mulatten), zu geringerer reinen Europäischen Blutes. Von den beiden letzteren Klassen bekennen sich, bei dem Uebergewicht der Romanischen (Spanischen und Französischen) Nationalität unter ihnen, die Meisten zur Römisch-Katholischen Kirche. Die Evangelische Kirche hat sich auf den unter der Herrschaft der Evangelischen Mächte stehenden Inseln ausgebreitet. Auf einem großen Theile der Afrikanischen Bevölkerung lasten noch die doppelten Fesseln des Heidenthums und der Sklaverei, welche letztere noch in allen Europäischen Besitzungen mit alleiniger Ausnahme der Britischen fortdauert, so daß in denselben nur ein-

zelne Neger gefunden werden, welche als Geschenk oder durch Kauf die Freiheit erworben haben.

§. 208.

1. Die Römisch=Katholische Kirche.

Von den großen Antillen sind es die Inseln Hayti, Cuba und Puerto Rico, von den kleinen Martinique, Guadeloupe, Trinidad, Grenada und einige andere, auf welchen die Römisch=Katholische Confession theils die alleinige, theils die vorherrschende ist. Nur als Ehrentitel hat sich die dem Großalmosenier des Königs von Spanien verliehene Würde eines Patriarchen von Westindien erhalten. Für die Insel Hayti, mit einer Million farbigen und schwarzen und gegen 30,000 weißen Einwohnern, besteht das Erzbisthum St. Domingo, dessen Suffraganat das Bisthum Puerto Rico auf der Insel dieses Namens (288,000 E.) ist. Die Katholiken auf der Insel Cuba (800,000 E.) stehen unter dem Erzbischofe von Cuba und dem Bischofe von Havanna. Des Ersteren Sprengel umfaßt 32 Pfarreien und 9 Vikariate, des Letzteren 44 Pfarreien, 10 Vikariate und 57 Filiale. Auf der ganzen Insel gibt es 644 Weltpriester, 245 Mönche und 116 Nonnen. Auf jeder der beiden Inseln Martinique und Guadeloupe steht an der Spitze der Kirche ein apostolischer Präfekt nebst einem Vice-Präfekten, dazu 25 bis 30 Pfarrer und Vikare. Der Katholiken in Trinidad, Jamaika und den übrigen Englischen Besitzungen geistliches Haupt ist der apostolische Vikar für Trinidad. Die Katholische Pfarrei auf der Niederländischen Insel Curaçao steht unter dem Erzpriester von Holland. Auch auf der Dänischen und der Schwedischen Insel befinden sich Katholiken, einige Tausend an der Zahl.

§. 209.

2. Die Evangelische Kirche.

Seine Hauptstärke hat das Evangelische Bekenntniß auf den Englischen Besitzungen und in der Anglikanischen Kirche,

welche hier im J. 1823 eine feste Organisation erhalten hat. Die sämmtlichen, der Englischen Krone gehörigen Inseln wurden in zwei Bisthümer eingetheilt, von welchen das eine, das Bisthum Jamaika, über Jamaika, Grenada, St. Vincent, Trinidad, Tabago und St. Lucia, das andere, das Bisthum Barbadoes, über Barbadoes, Antigua, Montserrat, Dominika, St. Christoph, Newis und die Virginischen Inseln sich erstreckt. Der Bischof von Jamaika hat einen, der Bischof von Barbadoes zwei Archidiakonen zur Seite. Die Insel Jamaika zerfällt in 21 Pfarreien mit eben so vielen rectors, welchen der Staat jährlich 17,000 Pfund bezahlt. Ihnen sind 325,000 Neger zugewiesen. Die übrigen Inseln des Bisthums sind in 13 Bezirke mit 13 curates getheilt. Das ganze Bisthum zählt 21 Kirchen und 20 Kapellen, dazu 30 Bethäuser, welche sich nicht unter der Pflege der Anglikanischen Kirche befinden. Der Sprengel des Bischofs von Barbadoes umfaßt 41 Kirchen, 10 Kapellen, 43 Geistliche, 40 Katecheten und Lehrer, 28 Pfarr- und 19 Schulhäuser [1]. Nächstdem sind auch andere Kirchengemeinschaften des Britischen Reiches, und auf den Inseln der Niederländer, Dänen und Schweden Gemeinden des kirchlichen Bekenntnisses dieser Nationen ansässig. Für die Bekehrung und christliche Erziehung der Neger wirken in den Besitzungen der Evangelischen Mächte, — zu den Spanischen und Französischen Inseln ist ihnen der Zutritt versagt —, Evangelische Missionen, die ihrem irdischen Vaterlande mit Gewalt Entführten mit Liebe in ihr ewiges Vaterland einführend, zu reicher Entschädigung für die erduldete Trübsal. Die ersten Boten kamen von der Brüdergemeinde, ihnen folgten später die Methodisten. Beide unterhalten noch gegenwärtig die zahlreichsten Missionsstationen in Westindien. Die Methodisten, unter der Leitung der Conferenz zu London stehend, haben auf 44 Stationen ungefähr 24,000, die Brüdergemeinde 30,000 bekehrte Neger unter ihrer Obhut. Von diesen 30,000 kommen 10,000

[1]) In neuerer Zeit sind noch zwei neue Bisthümer hinzugekommen, eines auf Antigua, und eines auf den Bermudischen Inseln.

auf Jamaika, 12,000 auf Antigua. Von der Brüdergemeinde sind 36 Missionarien im Dänischen Westindien, 25 in Jamaika, 18 in Antigua, 11 in St. Kitts, 7 in Barbadoes und 3 in Tabago, von den Methodisten gegen 50 Missionarien in Jamaika und vielen kleinen Englischen, Niederländischen und Dänischen Antillen, auf St. Barthélemy, und auf den Bahama-Inseln stationirt. Die Kosten der Mission werden an einigen dieser Punkte allein von den Pflanzern getragen, welche ihr früheres Vorurtheil mit der richtigen Einsicht vertauscht haben, daß die Verbreitung christlicher Gesittung unter den Negern den Pflanzungen, auch vom industriellen Standpunkte aus betrachtet, nur zum Vortheile gereichen könne. In geringerer Anzahl wirken für das Evangelium Missionäre der Kirchlichen Missionsgesellschaft in England (auf 22 Stationen), der Baptisten (auf 20 Stationen), der Londoner Missionsgesellschaft (auf 10 Stationen) und der Schottischen Kirche.

III. Nord-Amerika.

1. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Cotton Mather, eccl. hist. of New England (1602—1698). Lond. 1702. Fol. A. Reed and J. Matheson, a narrative of the visit to the American churches etc. New-York. 2. A. 1835. 2 Bde. 8. (Vgl. Ev. K. Z. 1837. Nr. 8.) H. Caswall, America and the Amer. Church. Lond. 1839. 8. F. L. Hawks, contributions to the eccles. history of the united States of Am. Vol. 1. (Rise and progress of the prot. Episc. Church in Virginia.) New-York 1836. 8. D. B. Warden, a stat., polit., and hist. account of the un. St. of N.Am. Edinb. 1819. 3 Bde. 8. T. Bromme, Reisen durch die V. St. v. N.Am. u. Ob.Kanada. Baltim. 1834. 3 Bde. 8. Ders., Gemälde von N.Am. Stuttg. 1842. 2 Bde. 8. Chevalier, Brr. üb. N.A., od. Schilderung der jetz. polit., statist., gesell. u. relig. Zustände d. V. St. Aus d. Frzf. Lpz. 1837. 4 Bde. 8. Mrs. Trollope, Leben u. Sitten in N.Am. Uebers. v. H. Franz. Kiel 1835. 3 Bde. 8. Hamilton, die Menschen u. die Sitten in d. V. St. v. N.A. Uebers. v. L. Hout. Mannh. 1834. 2 Bde. 8. Adrian, Reisescenen aus Am. 1. Thl. Frkf. 1835. 8. Paul Wilhelm, Hzg. v. Würtemberg, erste Reise nach dem nördl. Ame-

rika, 1822—24. Stuttg. 1835. 8. J. G. Büttner, die V. St. v. N.A. Mein Aufenthalt u. meine Reisen in denselben v. Sept. 1834—Jun. 1841. E. Beitrag z. richtigen Kenntniß der V. St. u. deren Bewohner, vorz. der Deutsch. Bevölkerung, in kirchl., moral., soc. u. polit. Hins. 1. Bd. Hamb. 1843. 8. Gruber, Blick auf die V. St. v. N.A. in geogr. stat. u. relig. Hins. Altenb. 1837. 8. K. Türk, gesch. Studien I, 2. Die verein. St. v. N.A. Rost. 1843. 8. — Philippi, Gesch. d. V. St. v. N.A. 3. A. Lpz. 1840. 3 Bde. 8. Kufahl, Gesch. d. V. St. v. N.A. 3 Th. Berl. 1834. 8.

§. 210.
Einleitung.

In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hat ein erwerbs- und freiheitslustiges junges Europa, meistens durch politische oder häusliche Bedrängniß aus seiner alten Heimath vertrieben, weite und ergiebige Länderstrecken sich zu eigen gemacht, anfangs meistens in Abhängigkeit von dem Britischen Reiche, dann in der Form von selbstständigen, mit einander im Verbande stehenden Republiken, welche die Rousseau'sche Theorie vom Staate, als beruhe er nur auf Vertrag und menschlichem Belieben, zur Grundlage ihres politischen Lebens gemacht haben. Die durch fortwährende neue Europäische Zuflüsse im raschen Steigen begriffene Bevölkerung wird auf mehr als 17 Millionen geschätzt, unter welchen sich $2\frac{1}{2}$ Millionen Neger befinden, welche in den südlichen Staaten noch im Stande der Knechtschaft leben. Die ursprünglichen Landesbewohner sind immer mehr aus dem Bereich der Europäischen Einwanderer hinaus in den Westen gedrängt, wohin ihnen einzelne Missionäre mit dem Worte des Lebens gefolgt sind[1]. Juden sind nur

---

1) Der erste Verkündiger des Evangeliums unter den Indianern Nord-Amerika's war John Eliot um die Mitte des 17ten Jahrhunderts. Aber erst seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts hatte die Verkündigung dauerhaften Erfolg. Im J. 1835 arbeiteten auf 50 Stationen, eingerechnet die im Britischen Nord-Amerika, etwa 100 Missionäre, und 6000 Indianer waren durch sie der christlichen Kirche einverleibt. Die Baptisten-Missionsgesellschaft unterhielt 28 Missionäre und Leh-

in der geringen Anzahl von 15,000 Seelen vorhanden, und von mehreren Staaten der Union ausgeschlossen. Den Stamm der Europäischen Bevölkerung bilden die Engländer. Die sechs Staaten, welche mit dem Namen Neu-England belegt werden, nemlich New-Hampshire, Maine, Vermont, Massachusets, Rhode-Island[1] und Connecticut, haben eine fast rein Englische Bevölkerung, unter welche nur wenige Iren, Schotten und Deutsche gemischt sind. Derselben Herkunft ist auch der bei Weitem größte Theil der Bewohner in den mittleren und ein noch größerer in den südlichen Staaten. Die Deutschen bilden einen ansehnlichen Theil der Bevölkerung von Pennsylvanien, Ohio und Illinois, einen geringeren in Maryland, New-York, New-Jersey, West-Virginien, Nord-Karolina, Indiana und Missouri, sind aber in den meisten Gegenden von der Englischen Nationalität assimilirt worden. Holländische Niederlassungen befinden sich in New-York, New-Jersey und Pennsylvanien. Die Franzosen wohnen hauptsächlich in Louisiana, wo sie die Hälfte der Bevölkerung bilden, dann in einer Menge von Ansiedelungen an den Ufern des Missisippi und Missouri bis zu den nördlichen Seen hinauf, ferner in Maryland, wohin bei dem Aufstande in St. Domingo Viele sich retteten, und in Ohio, hier aus Kanada eingewandert. Irländer gibt es hauptsächlich in Maryland und Pennsylvanien, zerstreuet auch in den übrigen Staaten Neu-Englands und in den größeren Städten der Union; Schottische Kolonien in New-Hampshire, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien und Nord-Karolina. Geringer sind einige andere Europäische Volksstämme vertreten: die Schweden in New-Jersey, Pennsyl-

---

rer auf 7 Stationen; die Brüdergemeinde 3 Arbeiter, die Nord-Amerikanische Missionsgesellschaft zu Boston 30 Missionäre, 28 Lehrer und 60 Lehrerinnen auf 33 Stationen.

1) J. Callender, an historical discourse on the civil and religious affairs of the Colony of Rhode-Island. 3. ed. Boston 1843. 8.

vanien und Maryland, die Schweizer in Ohio, Indiana, Illinois und Georgien, die Spanier in Florida, Alabama, Mississippi und Louisiana, endlich Nachkommen einer kleinen Kolonie Griechen und Minorkaner in Ost-Florida. Aus der Herkunft und Mischung dieser Bevölkerungselemente und aus der mechanischen Art, wie sie sich zu Staaten zusammengefügt haben, erklärt sich die bunte und zerrissene Gestalt, welche das Kirchenwesen hier dem Auge darbietet. Es fehlt an jener organischen Einheit, welche die nothwendige Voraussetzung eines geordneten Kirchenwesens bildet. Der Staat, welcher nur dadurch die Mannichfaltigkeit der Nationalitäten zu einem Ganzen zu verbinden vermochte, daß er dieselben in der Vielheit der Individuen untergehen ließ, konnte in seinem nicht auf Gottes, sondern allein auf der Menschen Willen zurückgeführten Daseyn so wenig der Kirche achten, als der Nationalität. Jene wie diese betrachtet er als etwas nicht zu seinem Wesen Gehöriges. Zwar liegt die Anerkennung eines gewissen Werthes des Christenthums nicht ganz außerhalb des Gesichtspunktes der Verfassungen einiger Staaten, welche für den Statthalter oder für die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, oder selbst, wie in Maryland, New-Hampshire und Massachusets, für alle Civilämter das christliche Bekenntniß zur Bedingung machen, oder, wie in Connecticut, nur den Mitgliedern der christlichen Sekten gleiche Rechte im Staate gewähren [1]. In New-Jersey und Nord-Karolina wird sogar das Evangelische Bekenntniß von jedem Civilbeamten gefordert, in Nord-Karolina freilich in der wunderlichen Fassung, daß Niemand, welcher das Daseyn eines Gottes, die Wahrheit der protestantischen Religion oder die Göttlichkeit des Alten und Neuen Testamentes leugnet, oder religiöse Grundsätze für unverträglich mit der Freiheit des Staates hält, zu einem Civilamte fähig seyn solle, welches Vertrauen voraussetzt

1) Staatsgesetze der dreizehn vereinigten amerikanischen Staaten. Dess. 1785. 8. Die Verfassungen der V. St. Nordam.s. Aus d. Engl. übers. von G. H. Engelhard. Frkf. 1834. 2 Thle. 8.

und Einkommen gewährt. Andere dagegen machen, das Christenthum zum Theismus verallgemeinernd, nur den Glauben an Gott und an Belohnung und Strafen in einem künftigen Leben zur Bedingung der Anstellung im Civildienste, wie die Staaten Pennsylvanien und Missisippi, und einige erkennen sogar auch hierin noch eine Unbilligkeit, und wollen Niemanden wegen religiöser Meinungen von einem Amte, wie Missouri, oder vom Bürgerrechte, wie Georgien, ausgeschlossen haben. Alle Staaten aber stimmen darin überein, daß sie die Religion nur in den Individuen finden, und dieselbe nur wegen ihres Einflusses auf die Sittlichkeit in Ehren halten, eine religiöse Gemeinschaft aber nur unter dem Gesichtspunkte des Privatrechts betrachten, indem sie ihr zur Aufrechthaltung und Erfüllung der Verträge und namentlich zur Beitreibung der stipulirten Cultussteuer behülflich sind, mit Ausnahme von Schenkungen an Kirchen durch testamentarische Verfügung oder, wie in Maryland, selbst bei Lebzeiten, welche ohne Erlaubniß der Gesetzgebung des Staates keine Gültigkeit haben. Die Sorge für die Besoldung der Geistlichkeit fällt lediglich der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu, welchem sie angehört. Die Versorgungsmittel werden aufgebracht durch Subscriptionen, Contributionen, Miethe von Kirchensitzen, und aus dem Einkommen von Fonds, welche manchen Kirchen eigenthümlich gehören; ferner durch Taxen oder Steuern, die den Mitgliedern der Kirchengemeinden nach Verhältniß des Eigenthums aufgelegt werden. Auf jener Trennung des Staates von der Kirche beruhet es auch, daß, im Widerspruche mit den sonstigen Ansichten von Freiheit und Gleichheit aller Bürger, in den meisten Staaten die Geistlichen von der Theilnahme an der gesetzgebenden Versammlung wie vom Statthalteramt ausgeschlossen sind. Die Schuld dieser zwischen Moses und Aaron obwaltenden Disharmonie trägt aber nicht der Letztere allein, sondern Beide zu gleichen Theilen. Nicht allein die Mannichfaltigkeit der kirchlichen Parteien, sondern auch die Eigenthümlichkeit der am meisten unter ihnen hervorragenden macht ein näheres Verhältniß unmöglich. Die erste Stelle be-

haupten die Brittischen Kirchengemeinschaften. Aber gerade diejenigen unter ihnen haben das bedeutendste Gewicht, welche die Verbindung von Kirche und Staat für eine Beeinträchtigung der göttlichen Freiheit der Kirche halten, und deren erste Bekenner gerade wegen solcher Grundsätze ihrem Vaterlande den Rücken wenden mußten. Baptisten, Congregationalisten und Englische Presbyterianer bilden in Neu-England und vielen anderen Staaten der Union die an Zahl allen übrigen bei Weitem überlegenen Kirchengenossenschaften. Diejenigen Parteien aber, welche einen Anschluß an den Staat suchen, wie die Lutherische und die Englische Episkopalkirche, sind durch ihr geringes numerisches Gewicht und durch die bestehenden Verhältnisse gezwungen, auf jenes heilsame Band zu verzichten. Wegen dieser allseitigen Sprödigkeit kann die Kirche bei aller Herrlichkeit, welche sie im Einzelnen entfaltet, doch nicht zu einem blühenden und festen Ganzen sich ausbilden. Die einzelnen Kirchengemeinschaften, schon an sich oft schroff und abgeschlossen genug, werden in immer kleinere Theile zersprengt, und der menschliche Hochmuth verirrt sich in eigenwilliger Deutung der christlichen Lehre bei einigen Sekten bis an die Grenze des Wahnsinns oder des Unglaubens. Schwärmer und Irrlehrer brechen nach Belieben ein, und Abenteurer wissen geistliche Aemter zu erlangen. Während in einzelnen Gegenden zahllose Parteien durch einander leben und weben, finden sich große Landstriche im Westen, welche des geistlichen Zuspruches fast gänzlich zu entbehren haben. Die Geistlichen, in den meisten Kirchengemeinschaften nur als Diener der Gemeinde, nicht der Kirche betrachtet, und der Kündigung oder Absetzung auf Grund des bloßen Mißfallens unterworfen, gerathen oft in eine unwürdige Abhängigkeit von den Personen, welche sich zu ihrem Unterhalt anheischig gemacht haben. Um der kirchlichen Unordnung wenigstens in ihrem Kreise zu steuern, und aus eigenen Mitteln soviel möglich den Mangel an Stärke zu ersetzen, welcher überall die Folge der Gleichgültigkeit des Staats gegen die Kirche ist, haben die am meisten verbreiteten Kirchengemeinschaften größere oder kleinere Synodalverbände

unter einander aufgerichtet, wodurch ein auf freiwilliger Anerkennung beruhendes Kirchenregiment entstanden ist, durch dessen Vermittelung die erledigten Stellen besetzt zu werden pflegen. Auch um den höheren Unterricht bekümmert sich der Staat gar nicht; nur Elementarschulen, von welchen der Religionsunterricht ausgeschlossen ist, stehen unter seiner Leitung. Alle höheren Lehranstalten, Collegien, Universitäten und Seminare, wenngleich bisweilen der Staat sich an den Dotationen derselben betheiligt hat, sind doch wesentlich Privatinstitute. — Das Verhältniß der Confessionen unter einander ist meistens ein freundschaftliches. Nur zwischen der Römischen Kirche und den Puritanern zeigt sich der alte Haß in wiederholten Kämpfen.

a. Die Evangelische Kirche.

§. 211.
Einleitung.

A. Reed and J. Matheson, a narrative of the visit to the American churches, by the Deputation from the Congregational Union of England and Wales. New-York 1835. 2 Bde. 8. Vgl. Ev. K. Z. 1837. Nr. 8.

Die Evangelische Kirche theilt sich in zwei große Hauptzweige. Auf der einen Seite stehen die Britischen Kirchengemeinschaften, auf der anderen die der übrigen Germanischen Volksstämme, zu welchen hauptsächlich die Deutschen, dann die Niederländer, in geringerer Anzahl Schweizer und Skandinavier gehören. Die Französischen Protestanten, deren nach Aufhebung des Edicts von Nantes Viele nach Amerika auswanderten, haben sich zum Theil mit den Englischen Presbyterianern verschmolzen [1]. Unter den Britischen Kirchengemeinschaften haben diejenigen die Oberhand, welche in Europa den untergeordneten Rang von Secten einnehmen: die Baptisten, Congregationalisten, Englischen Presbyterianer und Methodisten. Weniger zahlreich sind

1) A. K. Z. 1827. Nr. 152. Ev. K. Z. 1828. Nr. 102.

die Mitglieder der Englisch-Bischöflichen Kirche. Unter den übrigen Parteien stehen die Unitarier, Universalisten und Quäker obenan. Die Deutschen und übrigen Evangelischen Gemeinschaften haben theils das Lutherische, theils das Reformirte Bekenntniß, theils gehören sie verschiedenen kleinen Sekten an. Sowohl auf sie, als auf die Englische Episkopalkirche ist der Methodismus nicht ganz ohne Einwirkung geblieben, was sich besonders darin zeigt, daß die sogenannten neuen Maßregeln, nemlich verlängerte und im Freien gehaltene Gottesdienste (campmeetings) und Anordnung von Angstbänken (anxious seats), auf welchen die Zerknirschten auf den Durchbruch der Gnade warten, von ihren Erfindern, den Methodisten, auch auf Andere übergegangen sind. Zuerst waren es Presbyterianer und Lutheraner, welche in einigen Gegenden anfingen, jene Feldgottesdienste zu halten, und ihrem Beispiele sind Englisch-Bischöfliche und Holländisch-Reformirte Geistliche gefolgt. Diesem Treiben gegenüber steht ein seichtes Verstandeschristenthum, welchem eine große Anzahl sowohl Deutscher als Englischer Gemeinden anheimgefallen ist. Auf allen Seiten aber hat die Treue gegen das Bekenntniß der Väter nachgelassen, und Mitglieder verschiedener kirchlicher Parteien tragen kein Bedenken, sich zu Missionsgesellschaften zu vereinigen, wie denn die große Amerikanische Missionsgesellschaft zu Boston einen Anschließungspunkt für Presbyterianer, Congregationalisten, Episkopale und Holländisch-Reformirte bildet. Das thätige Christenthum wird im Allgemeinen für das allein echte und gültige erkannt. Man will Zeichen und Werke sehen, um aus ihnen den Glauben zu erschließen. Daher wird der Sonntag mit äußerster Strenge und Stille begangen. Daher auch haben die christlichen Vereine in Nord-Amerika eine großartige Ausdehnung gewonnen. Die Missionsgesellschaft zu Boston, 1810 gestiftet und 1826 mit einer jüngeren verschmolzen, hat 45 Hülfsgesellschaften, für welche 1000 Vereine sammeln, und unterhält Missionen unter den Indianern im Vaterlande, in Ostindien, Ceylon, den Sandwichinseln, Malta, Syrien und Palästina. Der große Sonn-

tagsschulverein hat ungefähr 150,000 Sonntagsschulen unter seiner Leitung. In ähnlichem Umfange wirken die Bibelgesellschaften und die Mäßigkeitsvereine. Unter dieser Richtung auf das Unmittelbare mußte der Werth der wissenschaftlichen Bildung verkannt werden. Erst in neuerer Zeit ist hierin Manches nachgeholt und gebessert. Bis zum Jahre 1808 bestand in sämmtlichen Staaten der Union keine einzige Bildungsanstalt für Geistliche. Aber im Jahre 1838 zählte man schon 35 theologische Seminare [1]. Die Stelle der Deutschen Gymnasien und Lyceen vertreten die Collegien, wo die Schüler gewöhnlich auch Kost und Wohnung haben. Sie sind Privatinstitute, die nur in dem Falle unter Aufsicht des Staates stehen, daß dieser zu der Dotation eine beträchtliche Beisteuer gegeben hat. Die Regierung ertheilt ihnen das Privilegium, die Würden eines Baccalaureus und Magister Artium zu verleihen. Mit den Collegien stehen bisweilen Anstalten zum Studium einer besonderen Berufswissenschaft in Verbindung. Wo Professoren mehrerer Facultäten wirksam sind, pflegt man solche Anstalten Universitäten zu nennen. Der Cursus in den Collegien dauert 4 Jahre. Jeder der drei Termine, in welche das Studienjahr zerfällt, wird mit einer Prüfung geschlossen. Die Theologen bereiten sich jetzt gewöhnlich nach Beendigung ihres Cursus in dem College auf den Seminaren vor, welche bisweilen mit Collegien verbunden sind. In den Seminaren wird Einleitung in die hl. Schrift, Exegese, Kirchengeschichte, systematische und Pastoraltheologie gelehrt, daneben aber immer die Pflege des christlichen Sinnes im Auge behalten, hinsichtlich dessen ein Jeder sich genügend ausweisen muß, um im Seminar Aufnahme zu finden. Die Zahl der Colleges und Universities beträgt ungefähr 80. Die Sorge für den Religionsunterricht bleibt den Geistlichen und den Sonntagsschulvereinen, vorzüglich aber den Vätern und Müttern überlassen. Zur Entwickelung einer theologischen Literatur fehlt es

1) Die Unterrichtsanstalten im mittleren Theile v. N.Am.: Rheinw. Repert. V, 174 ff. 181 ff. VI, 206 ff. XIX, 266 ff. Vgl. Bromme a. a. O. II, 270 ff.

an dem Sinne für Geschichte, ohne welchen die Wissenschaft nicht lebendig und kräftig wird. Man läßt sich an der Englischen Literatur genügen, welche dann und wann durch einen praktischen Commentar zu einem Neutestamentlichen Briefe aus eigenen Mitteln verstärkt wird. In neuerer Zeit haben aber die Presbyterianer und Congregationalisten auch der Deutschen Literatur einige Aufmerksamkeit geschenkt, und selbst solche Werke derselben sich durch Uebertragung angeeignet, welche dem unmittelbaren religiösen Interesse nicht dienen[1]. Die einheimische Originalliteratur besteht hauptsächlich in Zeitschriften, mehr religiösen, als theologischen Inhalts[2].

aa. Die Britischen Kirchengemeinschaften.

§. 212.

1) Presbyterianer.

Vgl. §. 167. Ev. K. Z. 1828. Nr. 102.

Die Kirchengemeinschaft der Presbyterianer, in ihren sämmtlichen Verzweigungen 2,175,000 Mitglieder umfassend, behauptet durch Bildung und Einfluß einen hohen Rang, und hat eine zahlreiche und fromme, meistens auch sorgfältig gebildete Geistlichkeit. Ihre Hauptmasse, aus ungefähr 1,800,000 Seelen bestehend, ist unter der jährlich zu Philadelphia zusammentretenden Generalsynode vereinigt. Das erste Presbyterium bildete sich 1704 daselbst, und die erste Generalsynode

1) Als einen Beweis dieses Eingehens in ernstere und mühsame theologische Studien führe ich nur an, daß im J. 1841 zu New-York eine Uebersetzung von meines Vaters, Dr. G. F. Wiggers, Gesch. des Augustinismus und Pelagianismus, Bd. I, vom Hrn. Ralph Emerson, Prof. am theologischen Seminar der orthodoxen Congregationalisten zu Andover im Staate Massachusets, einer der ältesten und blühendsten theologischen Bildungsanstalten in den Verein. Staaten, in einer Uebersetzung herausgegeben ist, welche zugleich von eigenen dogmengeschichtlichen Studien des Uebersetzers Zeugniß gibt.

2) Uebersicht N. Am. Zeitschriften: Rheinw. Repert. X, 258 ff. XXIII, 178 f.

und 1716 gehalten. Eine neue Organisation, welche die Verfassung der Schottischen Kirche zum Muster hat, ward im J. 1788 zum Zwecke noch engerer Vereinigung aller Gemeinden angenommen. Die oberste Leitung hat die aus Predigern und Laienältesten gebildete Generalsynode (general assembly), unter welcher 20 Synoden, 104 Presbyterien, gegen 2000 Geistliche und gegen 3000 Gemeinden stehen [1]. Das Presbyterium besteht aus den Geistlichen des Kreises und einem Laienältesten aus jeder Gemeinde. Zu seinem Geschäftskreise gehört auch die Prüfung der Candidaten. Ihren Hauptwohnsitz haben die Presbyterianer in den mittleren Staaten. Mit den in den sechs nordöstlichen Staaten (Neu-England) vorherrschenden Congregationalisten unterhalten sie die engste Verbindung, so daß sogar auf das Certificat der einen Kirchengemeinschaft Jemand ohne Weiteres in die andere aufgenommen wird, wenn er in deren Bereich sich niederläßt, auch eine gegenseitige Theilnahme an den kirchlichen Versammlungen durch Abgeordnete Statt findet. In Bezug auf die Kirchenverfassung im Inneren halten beide, im Zusammenhang mit dem methodistischen Geiste, welcher die oben erwähnten neuen Maßregeln hervorgerufen hat, das sogenannte principle of strict communion fest, d. h. es werden nur solche Personen in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, von welchen die Geistlichen und die Gemeinden die Ueberzeugung haben, daß sie wahrhaft wiedergeboren sind. Nur diejenigen werden als Kinder getauft, deren Vater oder Mutter in der Kirchengemeinschaft ist. Der erste Punkt der Prüfung vor der Church-Session ist, ob der zu Prüfende ein Kind Gottes sey, und es wird meistens eine Erzählung von seiner Wiedergeburt nach Zeit, Ort und Umständen verlangt. Diese Prüfung findet oft vor der ganzen Gemeinde Statt, wo dann jedes Mitglied berechtigt ist, an derselben durch Fragen Antheil zu nehmen, und

---

1) Von Reed und Matheson in dem §. 211 angeführten Werke werden 32 Synoden, 118 Presbyterien, 2000 ordinirte Geistliche, 200 licentiirte Prediger, 300 Candidaten, 2500 Gemeinden und 245,000 Communicanten gezählt.

die Laien pflegen gerade die strengsten zu seyn. Auf die Prüfung folgt die Abkündigung von der Kanzel, und es können nun noch innerhalb einer bestimmten Frist Einwendungen erhoben werden. Die Zulassung zum hl. Abendmahl erfolgt auch bei den Gemeindegliedern selbst erst nach voraufgegangener Prüfung vor dem Gemeinderath, und es zerfällt danach die Gemeinde in eine weitere (congregation) und engere (church in full communion), wie derselbe Unterschied auch bei den Congregationalisten Statt findet, und durch strenge Kirchenzucht bei beiden Parteien aufrecht gehalten wird. Die Prediger stehen an vielen Orten unter einer scharfen Controle der Gemeinderepräsentanten, und sind häufigen und strengen Ermahnungen ausgesetzt. Theologische Seminare bestehen zu Auburn und Princetown in New-York, zu Alleghanytown in Pennsylvanien, zu Prince Edward in Virginien, zu Maryville in Tennessee, zu Columbia in Süd-Karolina, zu Cincinnati in Ohio und zu Hanover in Indiana; dazu kommen zwei mit Collegien verbundene theologische Schulen zu Hudson in Ohio und zu New-Palmyra in Missouri[1]. — Eine Abzweigung dieses Hauptstammes der Presbyterianer (Presbyterian-Church) sind die Cumberland-Presbyterianer im Staate Tennessee, welche sich 1810 von der Synode von

---

1) Aus einer Angabe in der Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 101. würde eine Trennung dieser Presbyterianischen Kirche, wahrscheinlich in Folge der eingedrungenen methodistischen Tendenzen, erschlossen werden müssen. Es heißt dort, daß der congregationalistischen Generalassociation von Massachusets Abgeordnete von den beiden Generalversammlungen der Presbyterianischen Kirche beigewohnt hätten, und es wird darauf ein Bericht erwähnt, zufolge welchem die Presbyterianer von der alten Schule 1304 ordinirte Geistliche, 1911 Kirchen und 134,433 Communicanten, außerdem 195 licentiirte Prediger und 202 Predigtamtscandidaten in den theologischen Seminaren zählten, und eine neue Synode, bestehend aus 3 Presbyterien und 13 ordinirten Geistlichen, in Indiana formirt hätten, und daß zu der neuen Schule 1500 Geistliche und 260 Predigtamtscandidaten in 4 Seminarien gehörten. Doch weiß ich hierüber nichts Näheres mitzutheilen.

Kentucky absonderten, aus Veranlassung von dogmatischen Differenzen. Sie bilden ein eigenes Presbyterium, und zählen 100,000 Mitglieder in 75 Gemeinden mit 50 Geistlichen. Sie leben in den Staaten Tennessee, Kentucky, Alabama, Mississippi, Indiana und Missouri. Außer diesen bestehen noch 3 andere Klassen von Presbyterianern: associirte oder independentische Presbyterianer, auch Seceders genannt, mit 74 Geistlichen und 100,000 Seelen in 183 Gemeinden und einer theologischen Schule zu Canonsburg in Pennsylvanien; Reformirte Presbyterianer oder Covenanters in 40, und associirte Reformirte Presbyterianer in 214 Gemeinden. Die beiden letzteren Klassen sind Schottischen Ursprungs. Die Reformirten Presbyterianer bilden 3 Synoden, im Norden, Süden und Westen. Die associirten Reformirten Presbyterianer haben Seminare zu Newburgh in New-York und zu Pittsburg in Pennsylvanien.

§. 213.
2) Congregationalisten.

Vgl. §. 167.

Die Congregationalisten, von den Englischen Independenten abstammend, sind besonders zahlreich in Neu-England, wohin sie während der kirchlichen Unruhen in England zwischen 1600 und 1650 auswanderten. In Lehre und Cultus haben sie große Aehnlichkeit mit den Presbyterianern, auch in den Associationen sogar, die sie unter einander unterhalten. Denn unbeschadet ihrer independentischen Grundsätze über das Kirchenregiment sind sie zu mehreren Distriets- und Generalassociationen verbunden, welche das Kirchenwesen in den einzelnen Staaten leiten und die Candidaten prüfen, sich indessen darin von den kirchlichen Behörden der Presbyterianer unterscheiden, daß ihre Beschlüsse nicht an sich, sondern nur in Folge freiwilliger Anerkennung verbindlich sind. Auch ist dem Kirchenregiment der Congregationalisten eigenthümlich, daß die obere Leitung der Gemeinde in den Händen ihrer sämmtlichen männlichen Mitglieder

zu Reisen pflegen
folgt die Abthei
innerhalb eine
Die Zulassung
gliedern selbst
meinderath,
(congregati
wie dieselbe
findet, und
gehalten
schaftsfest
und ihre
bezeichne

[illegible]

Die Menge [illegible]
von England [illegible]
[illegible]lung in den [illegible]
zur Aufrechthaltung [illegible]
genannten blauen Gesetze [illegible]
wenn sie gleich von ihren [illegible]
[illegible], doch noch [illegible]
[illegible] hat. Jene Gesetze [illegible]
[illegible] des Sonntags, und [illegible]
[illegible] sondern auch auf der Straße [illegible]
[illegible] zu umarmen. Auch [illegible]
[illegible] des Haares vor. Die [illegible]
[illegible] Kenntnisse von ihnen bis auf [illegible]
[illegible] einen großen Theil die [illegible]
[illegible] Eine Menge von Gemeinden [illegible]
[illegible] und hat, sich von der Gemeinde [illegible]
[illegible] Congregationalisten losreißend, ein [illegible]
[illegible] (Vgl. S. 218). — Seminare [illegible]
[illegible] zu Bangor in Maine, [illegible]
[illegible] und zu Ost-Windsor [illegible]

§. 214.

5) Baptisten.

...ackus, history of the engl. amer. baptists. Boston 1777. ... Bde. 8. Cox and Hoby, religion in Am., a narrative of ...ation from the Baptist Union in England to the united Sta... ...anada. — Vgl. §. 167.

...n allen Staaten verbreitet, vorzüglich in den mittleren ...lichen, sind die Baptisten, welche an Zahl allen an... ...Gemeinschaften überlegen sind, indem zu den verschiedenen ...weigungen derselben nicht weniger als 4,300,000 Seelen ...30 Gemeinden und 4907 Geistliche gehören. Die Haupt... bilden die sogenannten orthodoxen Baptisten, deren ... im Ganzen streng Calvinisch ist, nur daß sie durch ihre ...verfung der Kindertaufe unbedenklicher vorgeschritten sind. ... zählen 2,800,000 Seelen in 4384 (5300) Gemeinden, ...4 (3300) Geistliche und 304,800 (320,000) Communican... Ihre Kirchenverfassung ist ganz die der Congregationali...n, aus welchen sie hervorgegangen sind. In ihrem religiösen ...ben und Treiben zeigen sie sich sehr eifrig und thätig. In ...euerer Zeit haben sie auch angefangen, auf die früher gänzlich ...ernachlässigte Bildung der Geistlichen größeres Gewicht zu le...gen, und Seminarien zu diesem Zwecke errichtet: zu Newton in Massachusets, zu Hamilton in New-York, zu High Hills in Süd-Karolina, zu Richmond in Virginien, zu Granville in Ohio und zu Upper Alton in Illinois. Auch besitzen sie Collegien in den Staaten Maine, Rhode-Island (die Brown University in Providence), Kentucky und im District Columbien. — Zu den Nebenzweigen der Baptisten gehören die Baptisten vom freien Willen, hauptsächlich in Neu-England, wo sie 24 Jahres- und 55 Vierteljahresversammlungen haben, durch ihre Arminianische, in einigen Gemeinden in den Unitarismus sich verirrende Lehre von den Calvinischen Baptisten geschieden, mit 150,000 Seelen, 300 Geistlichen, 400 Kirchen und 16,000 Communicanten; die Baptisten

ruhet, und die Associationen nur aus Geistlichen bestehen. In Massachusets haben sie gegen 370 Kirchen und 320 Geistliche in 24 Districtsassociationen, in Connecticut 252 Kirchen, 200 Geistliche und 35,600 Communicanten, dazu noch 137 Geistliche ohne Amt und Licentiaten, in Vermont 203 Kirchen und 103 angestellte Geistliche, in Rhode-Island 16 Kirchen mit 13 Geistlichen und 2599 Mitglieder, in Maine 200 Kirchen, 140 Geistliche und Missionäre und 18,000 Communicanten. Ihre Gesammtzahl in den Vereinigten Staaten beläuft sich auf 1,400,000 Seelen, welche mit Einschluß von 40 Gemeinden außerhalb der sechs Neu-Englischen Staaten 1300 Gemeinden bilden, an welchen 1150 Geistliche thätig sind. Die strenge Sitte und Zucht, welche sie bei ihrer Einwanderung von England mitbrachten, rief auch, da sie fast die alleinige Bevölkerung in den nordöstlichen Provinzen bildeten, den Staat zur Aufrechthaltung derselben zu Hülfe, und so entstanden die sogenannten blauen Gesetze (blue laws), von welchen sich, wenn sie gleich von ihrer ursprünglichen Strenge Manches verloren haben, doch noch Vieles in der bürgerlichen Gesetzgebung erhalten hat. Jene Gesetze bezogen sich vorzüglich auf die Heiligung des Sonntags, und untersagten für diesen Tag, nicht bloß zu reisen, sondern auch auf der Straße zu gehen, zu kochen und seine Frau zu umarmen. Auch schrieben sie Allen einen gewissen Schnitt des Haares vor. Die gesetzliche Richtung, welche laut solcher Zeugnisse von ihnen bis auf die äußerste Spitze getrieben ward, ist für einen großen Theil die Brücke zum Unglauben geworden. Eine Menge von Gemeinden ist zur unitarischen Lehre abgefallen, und hat, sich von der Gemeinschaft mit den trinitarischen Congregationalisten losreißend, ein eigenes Kirchenwesen ausgebildet (vgl. §. 218). — Seminare bestehen zu Andover in Massachusets, zu Bangor in Maine, zu Gilmanton in New-Hampshire und zu Ost-Windsor und Newhaven in Connecticut.

§. 214.
5) Baptisten.

Is. Backus, history of the engl. amer. baptists. Boston 1777. 1784. 2 Bde. 8. Cox and Hoby, religion in Am., a narrative of the deputation from the Baptist Union in England to the united States and Canada. — Vgl. §. 167.

In allen Staaten verbreitet, vorzüglich in den mittleren und südlichen, sind die Baptisten, welche an Zahl allen anderen Gemeinschaften überlegen sind, indem zu den verschiedenen Verzweigungen derselben nicht weniger als 4,300,000 Seelen in 7130 Gemeinden und 4907 Geistliche gehören. Die Hauptklasse bilden die sogenannten orthodoxen Baptisten, deren Lehre im Ganzen streng Calvinisch ist, nur daß sie durch ihre Verwerfung der Kindertaufe unbedenklicher vorgeschritten sind. Sie zählen 2,800,000 Seelen in 4384 (5300) Gemeinden, 2914 (3300) Geistliche und 304,800 (320,000) Communicanten. Ihre Kirchenverfassung ist ganz die der Congregationalisten, aus welchen sie hervorgegangen sind. In ihrem religiösen Leben und Treiben zeigen sie sich sehr eifrig und thätig. In neuerer Zeit haben sie auch angefangen, auf die früher gänzlich vernachlässigte Bildung der Geistlichen größeres Gewicht zu legen, und Seminarien zu diesem Zwecke errichtet: zu Newton in Massachusets, zu Hamilton in New-York, zu High Hills in Süd-Karolina, zu Richmond in Virginien, zu Granville in Ohio und zu Upper Alton in Illinois. Auch besitzen sie Collegien in den Staaten Maine, Rhode-Island (die Brown University in Providence), Kentucky und im District Columbien. — Zu den Nebenzweigen der Baptisten gehören die Baptisten vom freien Willen, hauptsächlich in Neu-England, wo sie 24 Jahres- und 55 Vierteljahresversammlungen haben, durch ihre Arminianische, in einigen Gemeinden in den Unitarismus sich verirrende Lehre von den Calvinischen Baptisten geschieden, mit 150,000 Seelen, 300 Geistlichen, 400 Kirchen und 16,000 Communicanten; die Baptisten

von der freien Communion, im Staate New-York, welche Jeden zum hl. Abendmahl zulassen, mit 30,000 Seelen, 30 Geistlichen und 3500 Communicanten; die Sabbatharischen Baptisten (Seventhday-Baptists), welche den Sonnabend statt des Sonntags feiern, mit 20,000 Seelen, 30 Geistlichen, 40 Kirchen und 12,000 Communicanten; die Baptisten von den sechs Principien, in Rhode-Island und New-York, welche von ihren Mitgliedern die Zustimmung zu sechs von ihnen aufgestellten Grundartikeln der Lehre fordern, mit 20,000 Seelen, 25 Geistlichen, 30 Kirchen und 1800 Communicanten; und die emancipirenden Baptisten, welche die Sklavenemancipation zur Christenpflicht machen, mit 4500 Seelen, 15 Geistlichen und 600 Communicanten. Neben diesen Englischen Kirchengemeinschaften der Baptisten sind auch die ihnen nahe verwandten Niederländischen und Deutschen der Mennoniten und Tunkers (vgl. §. 156) vorhanden.

§. 215.

4) Methodisten.

Vgl. §. 166. — Jackson, Gesch. des Methodismus S. 203 ff.

Die beiden Hauptstämme der Methodisten, die Wesleyaner und die Whitefieldianer, haben sich in Amerika, auf Anordnung Wesley's, um das Jahr 1769 als bischöflich-methodistische Kirche organisirt, welche gegenwärtig 3 Millionen Seelen umfaßt[1], von denen 686,500 zu der engeren Gemeinschaft (als Communicanten) gehören. In den südlichen und westlichen Staaten machen sie einen nicht geringen Theil der Bevölkerung aus; weniger verbreitet sind sie im Osten und Norden der Union. Unter den Communicanten befinden sich 79,200 Neger und Farbige und 2100 Indianer. Durch ihre sehr ausgebildete Organisation wird der Einfluß ihrer unermüdeten Betriebsamkeit verstärkt. Sie haben 28 Jahresconferenzen, welche unter der Leitung von 6 Bischöfen stehen, von welchen je einer in Massa-

1) Preuß. St. Zeitung 1842. Nr. 157.

chusets, New=York, Georgien und Indiana und zwei in Ohio sind. Alle vier Jahre wird eine Generalversammlung gehalten. Alles für geistliche Zwecke eingesammelte Geld kommt in eine gemeinsame Kasse, aus welcher die kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinden nach bestimmten Grundsätzen befriedigt werden. Jeder Prediger erhält eine regelmäßige Besoldung; auch wird für die Wittwen und Waisen derselben gesorgt. Die Zahl ihrer Lokalprediger beläuft sich auf 5800, die ihrer Reiseprediger und Missionäre auf 3000, welche theils unter der weißen und farbigen Bevölkerung der westlichen und südlichen Staaten umherziehen, theils unter den Indianern, in Texas und in Liberia auf der westafrikanischen Küste stationirt sind. Ihre Stärke haben alle diese Prediger in ihrem keine Entbehrungen und Opfer scheuenden Eifer für ihren Beruf, während sie dagegen von wissenschaftlicher Bildung meistens sehr verlassen sind. Viele treten unmittelbar aus der Handwerksstube nach einer oberflächlichen praktischen Vorbereitung in das geistliche Amt. Theologische Seminare besitzen sie gar nicht, sondern nur Collegien, deren je eines in Connecticut (die Wesleyan University in Middletown), Virginien, Georgien, Kentucky, Illinois und Missouri, und zwei in Pennsylvanien bestehen. Ihre Haupterfolge haben sie unter den Negern, deren ungebildeter Sinn am leichtesten durch die methodistischen Schreckpredigten überwältigt wird. Von den Methodisten sind jene Bewegungen ausgegangen, welche unter dem Namen von Erweckungen (revivals) während des letzten Jahrzehends eine Kirchengemeinschaft nach der anderen wie eine Krankheit ergriffen haben. Man versteht darunter die Erscheinung, daß — meistens auf Anwendung der von Gott geordneten Gnadenmittel — nicht bloß Einzelne, sondern ganze Gemeinden, Ortschaften, Gegenden, von einem Feuer des über sie ausgegossenen heiligen Geistes ergriffen, und theils die früher Gläubigen von Neuem belebt, theils viele Neubekehrte hinzugethan werden. Solche Erweckungen pflegen auf ganz mechanische Weise und oft nur in der Absicht, dem äußerlichen Wohlstande einer Kirche aufzuhel=

sen, und ihre Mitglieder zu vermehren, herbeigeführt zu werden. Man verschreibt einen oder mehrere berühmte Erweckungsprediger, welche von Haus zu Haus gehen, und heftige, aufregende Reden und Gebete halten. In kolossalerem Maßstabe wird dasselbe von den camp-meetings geleistet. Es sind dieß Versammlungen unter freiem Himmel, welche, mit kleinen Unterbrechungen für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, drei, vier und selbst bis zu sieben Tagen dauern. Ja, es gibt ein Beispiel, daß das camp-meeting vierzig Tage gedauert hat. Viele Tausende pflegen sich, zum Theil aus weiter Ferne, einzufinden, und auf dem dazu in Bereitschaft gesetzten, vom Holze gelichteten großen Platz mitten im Walde zu lagern. Der Ruhm des Erweckungspredigers richtet sich nach der Anzahl von Tagen, zu welchen er das meeting auszudehnen im Stande ist. Was noch an anderem Unfug als dem religiösen sich mit diesen Anstalten in Verbindung setzt, ist leicht zu ermessen. Eine ebenfalls neue Maßregel zur Erwirkung von Bekehrungen sind die Angstbänke, auf welche die um ihre Seligkeit Bekümmerten sich niederzulassen eingeladen werden. Nach einem erschütternden, schreckenerregenden Gebete werden diejenigen, bei welchen die Gnade zum Durchbruch gekommen ist, aufgefordert, sich an einen besonderen, für die Bekehrten bestimmten Platz zu begeben. Neue Gebete schaffen neue Lieferungen, und die Namen der durch solchen Bußkampf — der bei den Weibern selten ohne körperliche Krämpfe und Zuckungen vor sich geht, und manche seltsame Situationen zwischen dem Prediger und seinen Pfleglingen herbeiführt — zum Siege Vorgeschrittenen läßt der Prediger dann bisweilen schließlich noch in die Zeitung rücken. Diese new-measure-men haben schon Viele zum Wahnsinne gebracht. — Verschieden von den bischöflichen Methodisten sind die von ihnen ausgegangenen und 1830 in Baltimore organisirten sogenannten protestantischen Methodisten, welche, 50,000 Communicanten, 70 wandernde und 180 Lokalprediger umfassend, sich dadurch von den ersteren unterscheiden, daß ihrer Generalversammlung und ihren 13 Jahresconferenzen auch Laien-

deputirte zu gleichem Stimmrechte mit den Geistlichen beiwohnen. Außerdem pflegen noch manche, anderen Kirchengemeinschaften angehörige Gemeinden den Methodisten beigezählt zu werden, weil sie den methodistischen Geist in sich aufgenommen haben, und die neuen Maßregeln in Anwendung bringen.

§. 216.

5) Die bischöfliche Kirche.

Die bischöfliche K. in N.Am., verglichen mit der englischen: Ev. K. Z. 1834. Nr. 53 f.

Die Englisch-Bischöfliche Kirche nahm ihren Anfang in Virginien, der ältesten Kolonie der Briten in Nord-Amerika (1607). Die Begründer dieser Kolonie waren Englische Einwanderer, welche von einer privilegirten Londoner Handelsgesellschaft in Begleitung eines frommen Anglikanischen Geistlichen, Robert Hunt, dorthin gesandt wurden. Später einziehende Puritanische Missionäre wurden zurückgewiesen. Seit dem Anfange des 18ten Jhd.s kam die Kirche in großen Verfall. Nur der Auswurf der Englischen Geistlichkeit ging dorthin, und Presbyterianische und Baptistische Prediger rissen einen beträchtlichen Theil derselben an sich. Erst nach der Trennung von England gewann die Kirche wieder neues Leben. In den Jahren 1785 und 1789 gab sie sich ihre jetzige Organisation, zwar im Ganzen nach dem Muster der Englischen, deren Lehre und Liturgie sie, bis auf einige unwesentliche Veränderungen in der letzteren, strenge festhielt, aber doch mit denjenigen Abweichungen, welche ihre Stellung inmitten eines unkirchlichen Staates erheischte. Ihren Hauptsitz hat sie gegenwärtig in New-York, Pennsylvanien, Maryland, Virginien und Süd-Karolina. Sie zählt 600,000 Mitglieder in 950 Gemeinden und etwa 900 Geistliche. Die Gemeinden sind, mit Berücksichtigung der politischen Grenzen, in 10 Diöcesen eingetheilt, welche je von einem Bischofe geleitet werden. Die ersten beiden Amerikanischen Bischöfe wurden 1786 in England consecrirt, und von diesen leiten alle späteren ihre Weihe ab. Die

die Laien pflegen gerade die strengsten zu seyn. Auf die Prüfung folgt die Abkündigung von der Kanzel, und es können nun noch innerhalb einer bestimmten Frist Einwendungen erhoben werden. Die Zulassung zum hl. Abendmahl erfolgt auch bei den Gemeindegliedern selbst erst nach voraufgegangener Prüfung vor dem Gemeinderath, und es zerfällt danach die Gemeinde in eine weitere (congregation) und engere (church in full communion), wie derselbe Unterschied auch bei den Congregationalisten Statt findet, und durch strenge Kirchenzucht bei beiden Parteien aufrecht gehalten wird. Die Prediger stehen an vielen Orten unter einer scharfen Controle der Gemeinderepräsentanten, und sind häufigen und strengen Ermahnungen ausgesetzt. Theologische Seminare bestehen zu Auburn und Princetown in New-York, zu Alleghanytown in Pennsylvanien, zu Prince Edward in Virginien, zu Maryville in Tennessee, zu Columbia in Süd-Karolina, zu Cincinnati in Ohio und zu Hanover in Indiana; dazu kommen zwei mit Collegien verbundene theologische Schulen zu Hudson in Ohio und zu New-Palmyra in Missouri[1]. — Eine Abzweigung dieses Hauptstammes der Presbyterianer (Presbyterian-Church) sind die Cumberland-Presbyterianer im Staate Tennessee, welche sich 1810 von der Synode von

---

1) Aus einer Angabe in der Berl. A. K. Z. 1842. Nr. 101. würde eine Trennung dieser Presbyterianischen Kirche, wahrscheinlich in Folge der eingedrungenen methodistischen Tendenzen, erschlossen werden müssen. Es heißt dort, daß der congregationalistischen Generalassociation von Massachusets Abgeordnete von den beiden Generalversammlungen der Presbyterianischen Kirche beigewohnt hätten, und es wird darauf ein Bericht erwähnt, zufolge welchem die Presbyterianer von der alten Schule 1304 ordinirte Geistliche, 1911 Kirchen und 134,433 Communicanten, außerdem 195 licentiirte Prediger und 202 Predigtamtscandidaten in den theologischen Seminaren zählten, und eine neue Synode, bestehend aus 3 Presbyterien und 13 ordinirten Geistlichen, in Indiana formirt hätten, und daß zu der neuen Schule 1500 Geistliche und 260 Predigtamtscandidaten in 4 Seminarien gehörten. Doch weiß ich hierüber nichts Näheres mitzutheilen.

Kentucky absonderten, aus Veranlassung von dogmatischen Differenzen. Sie bilden ein eigenes Presbyterium, und zählen 100,000 Mitglieder in 75 Gemeinden mit 50 Geistlichen. Sie leben in den Staaten Temessee, Kentucky, Alabama, Mississippi, Indiana und Missouri. Außer diesen bestehen noch 3 andere Klassen von Presbyterianern: associirte oder independentische Presbyterianer, auch Seceders genannt, mit 74 Geistlichen und 100,000 Seelen in 183 Gemeinden und einer theologischen Schule zu Canonsburg in Pennsylvanien; Reformirte Presbyterianer oder Covenanters in 40, und associirte Reformirte Presbyterianer in 214 Gemeinden. Die beiden letzteren Klassen sind Schottischen Ursprungs. Die Reformirten Presbyterianer bilden 3 Synoden, im Norden, Süden und Westen. Die associirten Reformirten Presbyterianer haben Seminare zu Newburgh in New-York und zu Pittsburg in Pennsylvanien.

§. 213.

2) Congregationalisten.

Vgl. §. 167.

Die Congregationalisten, von den Englischen Independenten abstammend, sind besonders zahlreich in Neu-England, wohin sie während der kirchlichen Unruhen in England zwischen 1600 und 1650 auswanderten. In Lehre und Cultus haben sie große Aehnlichkeit mit den Presbyterianern, auch in den Associationen sogar, die sie unter einander unterhalten. Denn unbeschadet ihrer independentischen Grundsätze über das Kirchenregiment sind sie zu mehreren Distrikts- und Generalassociationen verbunden, welche das Kirchenwesen in den einzelnen Staaten leiten und die Candidaten prüfen, sich indessen darin von den kirchlichen Behörden der Presbyterianer unterscheiden, daß ihre Beschlüsse nicht an sich, sondern nur in Folge freiwilliger Anerkennung verbindlich sind. Auch ist dem Kirchenregiment der Congregationalisten eigenthümlich, daß die obere Leitung der Gemeinde in den Händen ihrer sämmtlichen männlichen Mitglieder

ruhet, und die Associationen nur aus Geistlichen bestehen. In Massachusets haben sie gegen 370 Kirchen und 320 Geistliche in 24 Districtsassociationen, in Connecticut 252 Kirchen, 200 Geistliche und 35,600 Communicanten, dazu noch 137 Geistliche ohne Amt und Licentiaten, in Vermont 203 Kirchen und 103 angestellte Geistliche, in Rhode-Island 16 Kirchen mit 13 Geistlichen und 2599 Mitglieder, in Maine 200 Kirchen, 140 Geistliche und Missionäre und 18,000 Communicanten. Ihre Gesammtzahl in den Vereinigten Staaten beläuft sich auf 1,400,000 Seelen, welche mit Einschluß von 40 Gemeinden außerhalb der sechs Neu-Englischen Staaten 1300 Gemeinden bilden, an welchen 1150 Geistliche thätig sind. Die strenge Sitte und Zucht, welche sie bei ihrer Einwanderung von England mitbrachten, rief auch, da sie fast die alleinige Bevölkerung in den nordöstlichen Provinzen bildeten, den Staat zur Aufrechthaltung derselben zu Hülfe, und so entstanden die sogenannten blauen Gesetze (blue laws), von welchen sich, wenn sie gleich von ihrer ursprünglichen Strenge Manches verloren haben, doch noch Vieles in der bürgerlichen Gesetzgebung erhalten hat. Jene Gesetze bezogen sich vorzüglich auf die Heiligung des Sonntags, und untersagten für diesen Tag, nicht bloß zu reisen, sondern auch auf der Straße zu gehen, zu kochen und seine Frau zu umarmen. Auch schrieben sie Allen einen gewissen Schnitt des Haares vor. Die gesetzliche Richtung, welche laut solcher Zeugnisse von ihnen bis auf die äußerste Spitze getrieben ward, ist für einen großen Theil die Brücke zum Unglauben geworden. Eine Menge von Gemeinden ist zur unitarischen Lehre abgefallen, und hat, sich von der Gemeinschaft mit den trinitarischen Congregationalisten losreißend, ein eigenes Kirchenwesen ausgebildet (vgl. §. 218). — Seminare bestehen zu Andover in Massachusets, zu Bangor in Maine, zu Gilmanton in New-Hampshire und zu Ost-Windsor und Newhaven in Connecticut.

§. 214.
5) Baptisten.

I. Backus, history of the engl. amer. baptists. Boston 1777. 1784. 2 Bde. 8. Cox and Hoby, religion in Am., a narrative of the deputation from the Baptist Union in England to the united States and Canada. — Vgl. §. 167.

In allen Staaten verbreitet, vorzüglich in den mittleren und südlichen, sind die Baptisten, welche an Zahl allen anderen Gemeinschaften überlegen sind, indem zu den verschiedenen Verzweigungen derselben nicht weniger als 4,300,000 Seelen in 7130 Gemeinden und 4907 Geistliche gehören. Die Hauptklasse bilden die sogenannten orthodoxen Baptisten, deren Lehre im Ganzen streng Calvinisch ist, nur daß sie durch ihre Verwerfung der Kindertaufe unbedenklicher vorgeschritten sind. Sie zählen 2,800,000 Seelen in 4384 (5300) Gemeinden, 2914 (3300) Geistliche und 304,800 (320,000) Communicanten. Ihre Kirchenverfassung ist ganz die der Congregationalisten, aus welchen sie hervorgegangen sind. In ihrem religiösen Leben und Treiben zeigen sie sich sehr eifrig und thätig. In neuerer Zeit haben sie auch angefangen, auf die früher gänzlich vernachlässigte Bildung der Geistlichen größeres Gewicht zu legen, und Seminarien zu diesem Zwecke errichtet: zu Newton in Massachusets, zu Hamilton in New=York, zu High Hills in Süd=Karolina, zu Richmond in Virginien, zu Granville in Ohio und zu Upper Alton in Illinois. Auch besitzen sie Collegien in den Staaten Maine, Rhode=Island (die Brown University in Providence), Kentucky und im District Columbien. — Zu den Nebenzweigen der Baptisten gehören die Baptisten vom freien Willen, hauptsächlich in Neu=England, wo sie 24 Jahres= und 55 Vierteljahresversammlungen haben, durch ihre Arminianische, in einigen Gemeinden in den Unitarismus sich verirrende Lehre von den Calvinischen Baptisten geschieden, mit 150,000 Seelen, 300 Geistlichen, 400 Kirchen und 16,000 Communicanten; die Baptisten

[illegible]

[illegible]

3. Die Neue Kirche wird in [illegible] durch 4- [illegible] Mitglieder repräsentirt, welche [illegible] Gemeinden bilden, und etwa [illegible] ordinirte und licentiirte Prediger haben, von welchen 12 ihre Studien auf Neu-Englischen Universitäten gemacht

1) Rheinw. Repert. IX, 263 f. [illegible], [illegible] in der Biographie III, 163 f.

2) Caswall, the prophet of the 19th century, or the rise, progress and present state of the Mormons or latter-day Saints, to which is added the analysis of the book of Mormon. Lond. 1843. 8. Vgl. auch Rheinw. Repert. IX, 265 f. J. B. Turner, Mormonism in all Ages, or the rise, progress and causes of Mormonism, with the biography of its Author and Founder, Jos. Smith. New-York 1842. 8.

haben. Vor 25 Jahren gab es nur einen Prediger. Die Kirche hat 3 religiöse Zeitschriften unter ihrer Aufsicht, in Boston, Cincinnati und Philadelphia, so wie in jeder dieser Städte Niederlagen von Swedenborgschen Schriften. Die Gemeinden befinden sich, außer in den genannten Städten, in Baltimore, New-York, Washington und in einigen Städten von Neu-England und den Staaten New-York und Pennsylvanien[1].

bb. Die übrigen Evangelischen Kirchengemeinschaften.

§. 220.

1) Die Lutherische Kirche.

Gegenwärt. Zustand der luth. K. in den Vereinigten Staaten: Rheinw. Repert. VII, 9 ff. 22 ff. Vgl. das. XXVIII, 282 f. XXXVIII, 172 ff. A. K. Z. 1828. Nr. 150 f.

Die Lutherische Kirche umfaßt in 1371 Gemeinden mit 424 ordinirten oder licentiirten Predigern 400,000 Mitglieder, meistens Deutscher, zu geringem Theile Skandinavischer Abkunft. Dieselben sind vorzugsweise in den mittleren Staaten, auch den westlichen, ansässig, und zerfielen im J. 1841 in folgende Synodalbezirke: 1. Synode von Ost-Pennsylvanien (57 Geistl., 204 Gemeinden); 2. S. von West-Pennsylvanien (53 G. 172 Gm.); 3. S. von New-York (36 G. 42 Gm.); 4. Hartwick-Synode (12 G. 21 Gm.); 5. S. von Maryland (21 G. 47 Gm.); 6. S. des östlichen Districts von Ohio (12 G. 90 Gm.); 7. S. des westlichen Districts von Ohio (27 G. 106 Gm.); 8. Englische S. von Ohio (8 G. 32 Gm.); 9. S. von Virginien (15 G. 24 Gm.); 10. S. von Nord-Karolina (18 G. 38 Gm.); 11. S. von Süd-Karolina (24 G. 34 Gm.); 12. Zweite Englische S. von Ohio (15 G. 64 Gm.); 13. Fran-

1) A. K. Z. 1831. Nr. 147. B. A. K. Z. 1842. Nr. 61. Vgl. §. 169.

lische Synode von New-York (22 G. 32 Gm.); 14. S. des Westens (22 G. 40 Gm.); 15. S. von Indiana (8 G. 30 Gm.). Außerdem waren 169 lutherische Gemeinden ohne angestellten Prediger. Im folgenden Jahre formirten sich noch 4 neue Synoden [1]. Die Mehrzahl derselben, nemlich die Synoden von New-York, Hartwick, Ost- und West-Pennsylvanien, die neugebildete Synode von Alleghany in Pennsylvanien, die von Nord- und Süd-Karolina, Maryland, Virginien, Ohio, und die Synode des Westens, sind zu einer Generalsynode verbunden, welche alle zwei Jahre durch Abgeordnete derselben gebildet wird. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Größe der Synoden: Synoden von 14 Mitgliedern senden zwei, von 25 drei, von 80 und mehr sechs ordinirte Geistliche und eben so viele Laien, welche Letzteren gleiches Stimmrecht mit den Ersteren haben. Die Generalsynode führt die Aufsicht über alle Specialsynoden des Verbandes, prüft und sanctionirt die Agenden, Katechismen und Gesangbücher, welche in den einzelnen Distrikten eingeführt werden sollen, erkennt unter gewissen Bedingungen neugebildete Synoden an, und urtheilt als Appellationsbehörde, wenn durch Synoden, Ministerien oder einzelne Geistliche Klagen in Betreff der Lehre oder Kirchenzucht vorgebracht werden, und wenn Parteiungen entstanden sind oder Uneinigkeiten zwischen Synoden, in welchem letzteren Falle synodenweise abgestimmt wird. Veränderungen in der Verfassung können nur unter Zustimmung von zwei Drittheilen der Synoden und nach zweijähriger Erwägung des Antrages vorgenommen werden. Die Generalsynode wählt einen Präsidenten und einen Sekretär, so wie einen Schatzmeister, die beiden Ersteren aus ihrer Mitte, welche Alle bis zur nächsten Versammlung im Amte bleiben, und bis auf den Präsidenten wiederwählbar sind. Dieselben Beamten kommen auch bei den Specialsynoden vor, welche jährlich gehalten werden, und zwar, wie die Generalsynode, abwechselnd bald an diesem bald an jenem Orte. Die

1) B. A. K. Z. 1842. Nr. 80. 1843. Nr. 25.

Synode besteht aus den ordinirten Predigern, licentiirten Candidaten und den Laiendeputirten der Gemeinden, welche Letzteren aber nur in dem Falle eine Stimme haben, daß der an ihrer Gemeinde angestellte Geistliche ebenfalls gegenwärtig ist [1]. Außer den Specialsynoden finden in jedem Districte zwei jährliche Pastoralconferenzen Statt. Jede Gemeinde hat einen Kirchenrath, welcher aus dem Pfarrer, zwei bis neun Vorstehern, drei bis neun Aeltesten, und in den meisten Fällen, besonders wo die Gemeinde kein Corporationsrecht hat, dazu aus drei Trustees besteht, welche die Rechte der Gemeinde hinsichtlich der liegenden Güter zu vertreten haben. Das Amt der Geistlichen ist bei der Menge von Gemeinden, welche die meisten zu verwalten haben, sehr beschwerlich. Im Durchschnitt hat jeder Geistliche wenigstens 3 Gemeinden, manche 6, 8, einzelne sogar 12, so daß viele Gemeinden nur alle vier, oder selbst nur alle acht Wochen Gottesdienst haben. Die Kirchspiele erstrecken sich oft 10 bis 20 Stunden weit, und mancher Pfarrer hat alle Sonntage an 2 bis 3, mehrere Stunden weit von einander entfernten Orten zu predigen. Jedes Beichtkind verlangt überdieß, wenigstens einmal im Jahre besucht zu werden, und zwar so, daß der Prediger bei ihm übernachtet. Dabei ist der Gehalt nur kärglich, im Allgemeinen nicht höher als 3 bis 400 Dollars, oft auch noch geringer, und muß zugleich zur Erhaltung eines Pferdes ausreichen, welches wegen der vielen Amtsreisen dem Pfarrer unentbehrlich ist. Die große Mehrzahl genießt den Ruhm einer musterhaften Führung des Amtes in Lehre und Wandel. Eine eigentliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher wird nicht gefordert. Doch findet man, wenngleich vor einigen Jahrzehenden eine gewisse Lauheit eingerissen seyn mag, deren Spuren in der neuen Liturgie von 1818 anzutreffen sind, bei den meisten ein treues Festhalten an dem Lutherischen Lehrbegriff

1) Eine nähere Anschauung der Kirchenverfassung eines Synodaldistrictes gewährt die „Ministerialordnung der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in Ohio und den benachbarten Staaten," abgedruckt in der Allg. K. Z. 1827. Nr. 155 f.

und eine standhafte Vertheidigung desselben gegen die vielen feindlichen Elemente, welche die Kirche umgeben und ihre Glieder zum Abfalle reizen. Zu dieser Standhaftigkeit im Bekenntnisse hat sich eine lebendige Offenbarung des Glaubens im Leben gezeigt, wovon die vielen christlichen Vereine, welche meistentheils mit den Synoden, oder, wie der Sonntagsschulverein, mit der Generalsynode in naher Verbindung stehen, Zeugniß geben. Eine die Kirche bedrohende Gefahr ist die methodistische Tendenz, welche in neuester Zeit einen Theil derselben ergriffen und zur Aufnahme der neuen Maßregeln hingerissen hat. Vorzüglich sind es die Gemeinden in West-Pennsylvanien und Maryland, welche jener Bewegung anheimgefallen sind, während Ohio, Ost-Pennsylvanien und New-York die Hauptanhaltspunkte der alten Lutherischen Kirche bilden[1]. Dieser kirchliche Gegensatz hängt mit einem nationalen zusammen. Ein Theil der Lutherischen Gemeinden, obgleich Deutscher Abkunft, ist doch dergestalt der Väter Weise entfremdet worden, daß nur Englisch gepredigt werden kann; in einem anderen müssen Deutsche und Englische Predigt mit einander wechseln. Der Lutherische Katechismus hat in das Englische übersetzt werden müssen, und die vorzüglichste Zeitschrift der Kirche, the Lutheran Observer, erscheint in Englischer Sprache. Zwar hat noch die große Mehrzahl der Gemeinden die Deutsche Sprache auf der Kanzel festzuhalten gewußt, und sowohl auf den meisten Synoden, als auch auf der Generalsynode ist sie allein für die Verhandlungen gestattet. Aber das Englische Element gewinnt im Stillen eine immer größere Macht, und übt daher auch auf dem kirchlichen Gebiete seinen Einfluß. Schon früher sind Fälle vorgekommen, daß Gemeinden, welche anfingen, ihren Gottesdienst in Englischer Sprache zu halten, zur Englisch-Bischöflichen Kirche übergingen. Derselbe Einfluß des Englischen Elements scheint gegenwärtig die methodistischen Bewegungen zu begünstigen. Würden diese Bewegungen noch weiter um sich greifen, so wäre da-

1) B. A. K. Z. 1842. Nr. 80. 1843. Nr. 5.

mit die Einleitung zu einer Union wenigstens der unter die Herrschaft des Anglicismus gerathenen Deutschen Lutheraner und Reformirten gegeben, zu welcher es seit 1826 an mancherlei Aufforderung nicht gefehlt hat, welche jedoch von den Deutschen Reformirten fast noch entschiedener zurückgewiesen ward, als von den Deutschen Lutheranern [1]. Nur in einer Deutschen Zeitschrift erscheinen beide Kirchen als Verbündete, und zu Washington hat sich eine unirte Evangelische Gemeinde gebildet. — Lutherische Seminare bestehen zu Hartwick in New-York (seit 1815), zu Gettysburg in Pennsylvanien (seit 1825), zu Lexington in Süd-Karolina (seit 1828), und zu Columbus in Ohio (seit 1830). Das zweite steht unter der Aufsicht eines von der Generalsynode ernannten Directoriums, die übrigen unter der Aufsicht der Synoden ihres Bezirks.

§. 221.

2) Reformirte, Mennoniten und Tunkers.

1. Die Reformirten zerfallen in Deutsch-Reformirte, 300,000 Seelen in 600 Gemeinden mit 180 Geistlichen, und Holländisch-Reformirte, 150,000 in 197 Gemeinden mit 192 Geistlichen. Ihre Wohnsitze haben beide gleich den Lutherischen hauptsächlich in den mittleren Staaten, namentlich in New-York, New-Jersey, Maryland, Pennsylvanien und Ohio. Sie besitzen keine allgemeine Behörde, sondern sind nur für den Bereich der einzelnen Staaten organisirt, wie z. B. in Ohio die Synoden unter einer alle 3 Jahre zusammentretenden Generalsynode vereinigt sind. Die Holländischen Reformirten haben ein Seminar zu New-Brunswick in New-Jersey, die Deutschen Reformirten eines zu York in Pennsylvanien. Die Englische Sprache und die neuen Maßregeln haben in ihr einen ähnlichen Zwiespalt hervorgerufen, wie in der Lutherischen Kirche.

2. Die ersten Mennoniten kamen im J. 1692 von

[1]) Vgl. auch: Versuche d. luth. u. ref. K. im St. Ohio z. vereinigen, in: A. K. Z. 1840. Nr. 102.

Holland aus nach Amerika, und bildeten eine Gemeinde zu Germantown bei Philadelphia. Sie breiteten sich bald in der Nachbarschaft aus, und später auch in den Staaten Maryland, Virginien, Ohio, Indiana und New-York. In Pennsylvanien sind die Mennonitengemeinden in drei Bezirke getheilt. In jedem werden gewöhnlich zweimal im Jahre Conferenzen gehalten. So auch im Staate Ohio, wo die Gemeinden der Mennoniten, wie auch in Indiana, meistens Schweizerischen Ursprunges sind. Ihre Gesammtzahl beläuft sich auf 120,000 Seelen mit 200 Predigern [1].

3. Ein Zweig der Mennoniten sind die sogenannten Tunkers, auch alte Brüder und wegen ihrer langen Bärte Bartleute genannt, welche, 30,000 an der Zahl mit 40 Predigern, hauptsächlich in Pennsylvanien und Ohio, zerstreut auch in enigen anderen Staaten leben, und der Arminianischen Lehre anhängend, die endliche Apokatastasis verkündigen. In ihren gottesdienstlichen Versammlungen hat Jeder, der sich angeregt fühlt, die Freiheit, zu reden. Auf den Gottesdienst folgt immer ein gemeinsames Liebesmahl. Die Taufe wird nur in Flüssen vollzogen. Der knieende Täufling wird dreimal untergetaucht, worauf ihn der Täufer mit Hand und Kuß, eine neugetaufte Schwester nur mit Handschlag, begrüßt. Auf dieselbe Weise empfangen ihn die am Ufer stehenden Brüder und Schwestern. Das Abendmahl wird nur Abends gehalten, im Sommer eine oder zwei Stunden vor Nacht. Alle Mitglieder setzen sich um die Tische, und genießen, nach Gesang, Gebet und gegenseitiger Fußwaschung, zuerst ein aus einfachen Speisen bestehendes Liebesmahl, alsdann, nachdem sie zuvor sich durch Hand und Bruderkuß verpflichtet haben, in innigster Verbindung stets für Jesus und die Brüder zu leben und, wo es seyn muß, zu leiden, das heilige Mahl. Die Kirchenzucht wird in mehreren Graden, aber mit Milde gehandhabt. Die Kranken werden von

1) B. Eby, Kirchengesch. u. Glaubenslehre der gutgesinnten Christen u. Mennoniten. Berlin in Kanada 1841. 8. Vgl. B. A. K. Z. 1843. Nr. 47. und oben §§. 156 u. 214.

zwei Aeltesten gesalbt, zur Stärkung ihres Glaubens, zum Trost ihres Gewissens und zur Geduld in ihrem Leiden. Ihre Jahresversammlungen bestehen aus den Aeltesten und sämmtlichen Dienern und Mitgliedern der Gemeinde, und aus etwanigen Abgeordneten anderer. Sie werden um Pfingsten gehalten. Bei allen wichtigen Angelegenheiten stimmen alle Mitglieder, sowohl Männer, als Weiber [1].

§. 222.

3) Mährische Brüder und andere kleinere Parteien.

1. Durch Zinzendorf selbst im J. 1741 in Amerika eingeführt, haben die Mährischen Brüder, 12,000 an der Zahl in 24 Gemeinden mit 33 Geistlichen, ihre Hauptsitze zu Bethlehem und Nazareth in Pennsylvanien, zu Hope in New-Jersey und zu Salem in Nord-Karolina. Die Hälfte derselben ist in Pennsylvanien ansässig. Zu Bethlehem, Nazareth und Salem besitzen sie Erziehungsanstalten [2]. Unter den Indianern wirken 12 von ihren Missionären.

2. Die freie Atmosphäre Amerika's wird von einzelnen hochmüthigen, verwirrten oder ein rasches Glück suchenden Geistern benutzt, um ihre kecken Einfälle als neue Wahrheiten auszuschreien, und einen rohen Kampf gegen das Evangelium zu beginnen. Oft sind es relegirte Studenten oder heruntergekommene Handelsleute, welche auf solche Weise das nöthige Brot zu erzielen suchen. Es fehlt selten an einzelnen schwachen und stumpfen Gemüthern, welche sich durch dergleichen Machinationen auf einige Zeit fesseln lassen. Aber eben so rasch, wie er sich gesammelt hat, pflegt der gewonnene Anhang wieder zu zerstieben, und jeder Tag fast sieht diese kleinen Gewässer der Irrlehre kommen und zerrinnen [3]. Nicht einmal der im Vergleich mit diesen Luftbildern noch gediegen zu nennende Deutsche Ra-

1) Rheinw. Repert. XXVI, 83 ff.

2) Vgl. §. 148.

3) Sektirer u. Schwärmer: Rheinw. Repert. VII, 263 ff. XVI, 182 ff. Rationalistische Gegner der evangelischen Kirche: ebend. XXVIII, 170 ff.

tionalismus hat es sehr weit zu bringen vermocht. Die einzige Deutsche Gemeinde, welche sich getraut hat, sich auf seinen Grundlagen aufzurichten, ist die der sogenannten Vernunftgläubigen zu New-York[1]. — In der von dem Würtembergischen Bauer Rapp bei Pittsburg gegründeten Kolonie der Harmoniten ist der kirchliche Charakter ganz in dem industriellen untergegangen.

§. 223.

b. Die Römisch-Katholische Kirche.

Gegenw. Zustand der kathol. Kirche in d. V. St., vorzugsweise in ihrem Verhältnisse zur Freiheit u. z. Protestantism. In e. Sendschr. an Hrn. v. Weckedorff. Regensb. 1842. 8. Die kathol. K. der V. St.: Rheinw. Repert. IV, 43 ff. Vogt, die kathol. K. in d. V. St. v. N. A.: Tüb. theol. Quartalschr. 1841. H. 2. S. 191—224.

Von geringen Anfängen aus hat in kurzer Zeit, unter dem Schutze der politischen Freiheit, aber unter heftigem Widerstande des Republikanismus und Methodismus, die Römisch-Katholische Kirche in Nord-Amerika ein umfängliches und blühendes Leben gewonnen. Im J. 1786 war sie fast nur auf Maryland und einige Districte Pennsylvaniens beschränkt, mit etwa 25 bis 30,000 Mitgliedern. Der erste bischöfliche Sitz entstand zu Baltimore im J. 1790, welches Bisthum im J. 1808, wo mehrere neue Diöcesen errichtet wurden, zum Erzbisthum erhaben ward. Gegenwärtig zerfällt die Kirche in zwölf bischöfliche Sprengel, welche alle dem Erzbisthum Baltimore untergeben sind, und zählt über 500 Weltgeistliche, 800 Klostergeistliche, darunter 300 barmherzige Schwestern; ferner 541 Kirchen, 470 Stationen und mehr als eine Million Angehörige. Ein bedeutendes Uebergewicht haben die Katholiken in Louisiana, Florida und einem Theile Kentu-

1) Die Gemeinde der Vernunftgläubigen zu New-York. Ihre Grundsätze und Ansichten, Constitution, Katechismus, Gesangbuch. Zum Druck befördert von D. F. A. Försch, dem Gründer und Prediger der Deutschen rationalistischen Gemeinde z. N. Y. New-York 1840. 8.

Ky.'s, und in beträchtlicher Anzahl sind sie auch in Maryland, Ohio, Louisiana, den neuen Staaten und allen großen Städten der Ostküste vorhanden. Das Erzbisthum Baltimore befaßt Maryland und den District Columbia. Der Erzbischof ist zugleich Administrator des Bisthums Richmond für die Katholiken in Virginien. Die übrigen Bisthümer sind: 1. Bardstown (Kentucky und Tennessee); 2. Boston (Massachusets); 3. Charlestown (Süd-Karolina); 4. Cincinnati (Ohio); 5. Florida oder Mobile (Alabama und Florida); 6. St. Louis (Missouri, Illinois, Oregon, Arkansas)[1]; 7. Michigan oder Detroit (Michigan); 8. New-Orleans (Louisiana und Mississippi); 9. New-York; 10. Philadelphia (Pennsylvanien, Delaware und New-Jersey); 11. Vincennes (Indiana). Zu der erzbischöflichen Provinz gehören überdieß noch außerhalb der Vereinigten Staaten die Bisthümer Charlottentown auf der Prinz Edwards Insel, und Quebec und Kingston in Kanada. Im J. 1829 ward das erste Provinzialconcilium zu Baltimore gehalten, auf welchem alle Bischöfe und Generalvikare nebst dem Jesuiten-Superior versammelt waren. In den hier abgefaßten und vom Papste bestätigten Beschlüssen ist unter Anderem festgesetzt, daß eine Gesellschaft zur Verbreitung guter Bücher errichtet, Schulen gegründet und vor dem Lesen nichtkatholischer Bibelübersetzungen gewarnt werden solle. Den Bischöfen ward, mit Ausnahme des Bischofs von New-Orleans, das Recht zuerkannt, ihre Priester an jeden beliebigen Ort der Diöcese zu senden und wieder abzuberufen. Auch Diöcesansynoden werden mitunter gehalten. Die Geistlichen sind größtentheils Franzosen, zum Theil auch Irländer und Oestreicher. Ein großer Theil ihres Unterhalts fließt ihnen aus Europa zu, namentlich durch die Französische Missionsgesellschaft. Für ihre Bildung bestehen 6 Collegien (2 in Maryland, 1 in Columbien, 1 in Kentucky, 1 in Missouri, 1 in Indiana) und 6 theo-

1) Die kathol. Diöcese St. Louis: Rheinw. Repert. XLI, 85 f.

logische Seminare (2 in Maryland, 1 in Süd-Karolina, 2 in Kentucky, 1 in Ohio). Die Geistlichkeit steht auf einer hohen Stufe sittlicher Tüchtigkeit. Unter tausend Entbehrungen und Mühen durchziehen die Priester die noch wenig cultivirten Staaten des Westens, um den heidnischen Indianern oder den isolirt lebenden christlichen Ansiedlern den Trost der Kirche zu spenden. Zur Befestigung dieser Kirche trägt auch sehr Vieles die stille, aber erfolgreiche Wirksamkeit der barmherzigen Schwestern bei. Die Jesuiten unterhalten Collegien und Missionen in verschiedenen Gegenden.

2. Das Britische Nord-Amerika und Grönland.

§. 224.

a. Das Britische Nord-Amerika.

In den weitausgedehnten Besitzungen der Briten in Nord-Amerika fällt die Scheidewand zwischen der Evangelischen und der Römisch-Katholischen Kirche im Allgemeinen zusammen mit der Grenze zwischen der Französisch-Romanischen und Irischen einerseits, andererseits der Englisch-Germanischen Nationalität. Daher ist in Unter-Kanada, wo die Abkömmlinge der Franzosen die große Mehrzahl der Bevölkerung bilden, die Römisch-Katholische Kirche die ausgebreitetste, während in Ober-Kanada und den übrigen Britischen Kolonien die Evangelische vorherrscht. — In Unter-Kanada leben 403,000 Katholiken zu einem Achttheil Irischer, die übrigen Französischer Herkunft, 35,000 Episkopale, 14,000 Methodisten (zusammen mit denen in Ober-Kanada), 15,000 Mitglieder der Schottischen Kirche, 8000 Englische Presbyterianer und Congregationalisten, 2500 Baptisten, 6000 Anhänger verschiedener anderer Sekten und 100 Juden. Das Bekenntniß begründet keinen Unterschied bürgerlicher Rechte. An der Spitze der Römischen Kirche steht der Bischof von Quebec, Suffragan des Erzbischofs von Baltimore, mit einem Generalvikar. Die übrige Geistlichkeit besteht aus 144 curés und 81 Vikaren, welche an 191 Kir-

chen thätig sind. Zu ihrem Unterhalte bekommen sie den 26sten Theil von allem Getraide der Katholiken. Der Staat gibt nur dem Bischofe einen Gehalt von 1000 Pfd. Die gesammte Geistlichkeit erfreut sich einer großen Achtung. Die Frauenklöster bewähren einen ernsten und thätigen Sinn. Mannsklöster gibt es nicht, doch sind mehrere Ordensleute bei den Missionen angestellt. Für die Bildung der Weltgeistlichen bestehen mehrere Collegien und Seminare. Die Bischöfe dürfen nur aus den Eingeborenen gewählt werden. Das Volk zeichnet sich durch große Anhänglichkeit an die Kirche aus. Die Englische Kirche hat einen Bischof zu Quebec, welcher zugleich Mitglied des Gesetzgebungsrathes ist, und 40 Geistliche, die Schottische 14 Geistliche. Die Methodisten in beiden Kanada's, zu welchen über 1000 bekehrte Indianer gehören, theilen sich in 47 Kreise mit Ausschluß von eben so vielen Missionsstationen, und haben 78 Prediger und 11 Candidaten. Alle Pfarrer der Anglikanischen Kirche und einige Presbyterianer erhalten von der Regierung Besoldung. Dieselbe gibt auch jährlich an die Gesellschaft zur Verbreitung des Evangeliums in allen Britisch-Nordamerikanischen Provinzen die Summe von 4000 Pfd. Außerdem ist ein Siebentheil von allen Ländereien der Gemeinden der protestantischen Kirche überwiesen. — Ober-Kanada zählt gegen 300,000 Einwohner, darunter 70,000 Katholiken unter dem Bischofe von Kingston, Suffragan des Erzbischofs von Baltimore, mit 30 Priestern. Die Anglikanische Kirche steht unter zwei Archidiakonen des Bischofs von Quebec, und zählt 40 Geistliche. Auch hier ist ein Siebentheil aller Ländereien für ihren Unterhalt reservirt. Von anderen Evangelischen Kirchengemeinschaften sind Englische und Schottische Presbyterianer, Methodisten und Baptisten (40—50 Gemeinden) vorhanden. Seit 1800 sind in Kanada auch Mennoniten eingewandert, welche 12 Versammlungshäuser und 2 Conferenzen haben [1]. Die Regierung unterstützt alle Confessionen. Die

1) B. A. K. Z. 1843. Nr. 47.

Functionen der Geistlichen sind bei der weiten Ausdehnung ihrer Parochien in beiden Canada's sehr beschwerlich [1]. — In Neu-Braunschweig mit 120,000 Einwohnern herrscht die Anglikanische Kirche vor. Sie wird von einem Archidiakonus des Bischofs von Neu-Schottland geleitet, und hat 26 Geistliche. Es finden sich auch mehrere Baptistische, Methodistische, Schottische und Englisch-Presbyterianische Gemeinden. Die Römische Kirche, deren Mitglieder meistens Irländischen Ursprunges sind, steht unter dem Bischofe von Charlottentown als apostolischem Vikarius. — Neu-Schottland enthält 30,000 Mitglieder der Anglikanischen Kirche, 37,000 der Schottischen, 19,000 Baptisten, 9000 Methodisten, 4000 Englische Presbyterianer, 3000 Lutheraner und einige tausend Anhänger kleiner dissentirender Schottischer und Englischer Parteien, dazu 20,000 Katholiken. Die Bischöfliche Kirche hat einen Bischof zu Halifax, welcher auch im Gesetzgebungsrathe Sitz und Stimme hat, und über 30 Geistliche, die Schottische 12 Prediger, die Methodisten 19, die Baptisten 36 Missionäre. An der Spitze der Katholiken steht ein apostolischer Vikarius, welchem auch die 20,000 Katholischen Bewohner der Insel Cap Breton unterworfen sind. — Auf der Prinz Edwards Insel ist die Mehrzahl der Bewohner Römisch-Katholisch, und steht unter dem Bischofe von Charlottentown, welcher auch über die beiden Pfarreien der Französischen Inseln St. Pierre und Miquelon die Aufsicht führt. Die Anglikanischen Kirchspiele gehören zu der Diöcese von Halifax. — Die 60,000 Einwohner Neu-Fundlands sind zur größeren Hälfte Irische Katholiken. Zu St. Johns befindet sich ein apostolischer Vikar. Die Episkopalen hatten früher einen Archidiakonus, an dessen Stelle seit einigen Jahren ein Bischof getreten ist. Auch sind mehrere Dissentergemeinden vorhanden. — In Labrador sind fast die einzigen Europäer die Mährischen Brüder, welche zuerst 1752, mit besserem Erfolge 1765 eine Ansiedelung gründeten, und gegenwär-

1) Ev. K. Z. 1834. Nr. 15.

tig gegen 1000 bekehrte Eskimo's zu den Übrigen zählen. Die Gesammtzahl der Brüder beträgt außerdem gegen 30, und ihre Hauptstation ist zu Nain an der Nordostküste [1]. Daneben haben sie Stationen zu Hoffenthal, Okak und Hebron. Die Sorge für den äußeren Unterhalt der Labradorischen Mission hat die Londoner Gesellschaft für Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden übernommen.

§. 225.

b. Grönland.

D. Cranz, Historie v. Grönland. Barby (1765) 1770. 2 Bde. 8.

Das Jahrhunderte lang aus der Geschichte verschwundene Grönland ward durch die unter Anführung des Norwegischen Pfarrers Hans Egede daselbst (1721) gegründete Kolonie von Neuem für die Kirche aufgeschlossen, von deren vormaligem Bestande jede Spur erloschen war. Die Zahl der unter den dortigen Eskimo's wirkenden männlichen und weiblichen Missionäre der Brüdergemeinde beträgt 26, welchen mehrere eingeborene Katecheten als Gehülfen zur Seite stehen. Sie haben 4 Stationen: Neu-Herrnhut, Lichtenfels, Lichtenau und Friedrichsthal. Die unstete Lebensart der Grönländer und ihre Zerstreuung während der Sommermonate, wo sie auf den Seehundsfang und die Rennthierjagd ausgehen, setzt der Arbeit der Missionäre große Hindernisse entgegen.

Anhang II.

Die Abendländische Kirche in Süd- und Mittel-Asien, Afrika und Australien.

I. Süd- und Mittel-Asien.

§. 226.

Einleitung.

So weit über Asien die Griechische und die übrigen Mor-

1) Rheinw. Repert. IV, 90 ff.

genländischen Kirchengemeinschaften sich erstrecken, hat die Darstellung der Abendländischen Kirche in diesem Welttheile bereits oben (§. 109 und 110) ihren geeigneten Ort gefunden. Hier handelt es sich daher nur noch um diejenigen Länder im Süden und in der Mitte Asiens, in welchen sich die Abendländische Kirche durch Kolonien und Missionen festgesetzt hat. Es sind dieß Ostindien, die Inseln des Indischen Oceans und das Chinesische Reich. In Japan, wo seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts die Kirche durch die Jesuiten sich ausbreitete, wurden die Christen schon gegen Ende deßselben Jahrhunderts grausam verfolgt und endlich gänzlich ausgerottet, und seitdem ist Japan dem Christenthum und jedem ausländischen Verkehre verschlossen geblieben.

§. 227.
1. Ostindien.

M. Veyssier la Croze, hist. du christianisme des Indes. La Haye 1724. 8. Deutsch v. G. C. Bohnstedt. 2. T. Lpz. 1789. 8. Th. Yeates, Indian church's history. Lond. 1818. 8. M. H. Hohlenberg, de originibus et fatis eccl. chr. in India orientali. Kopenh. 1822. 8. W. Ward, Briefe üb. Indien: Baseler Miss.-Mag. 1823. H. 3. G. F. Müller, Ostindien. Ein Gesammtbild der Geogr., Gesch., Cultur und der relig. Zustände . . . . mit besond. Rücks. auf die christl. Missionen. 1. Bd. Vorder-Indien. Stuttg. 1841. 8. — Neuester Zustand der Röm.-Kath. Christengemeinden in Indien: Baseler Miss.-Mag. 1818. H. 2. S. 155 ff. Gegenw. Zustand der kath. K.: Rheinw. Repert. XXVIII, 184 ff.

Mit der Entdeckung und Besitznahme Ostindiens durch die Portugiesen wurden auch der Römisch-Katholischen Kirche die Thore jenes Landes geöffnet, und durch die Thätigkeit der Mönche, insbesondere der Jesuiten, hat sie seitdem ihre Herrschaft weit in Vorder- und Hinter-Indien verbreitet. Allein in Vorder-Indien rechnet man gegen eine Million Katholischer Eingeborener, dazu eine halbe Million Katholischer Portugiesen und Topassis (Mischlinge aus Portugiesen und Indiern) und einige tausend derselben Kirchengemeinschaft angehörige Franzosen, Bri-

ren u. s. w. Auch ist ein Theil der Thomaschristen (§. 75) für die Römische Kirche gewonnen worden. In der neueren Zeit sind zwischen der Curie und der Portugiesischen Geistlichkeit Streitigkeiten ausgebrochen, welche die ohnehin mehr in äußerlichen Verhältnissen als in den Gemüthern wurzelnde Macht der Kirche sehr erschüttert haben. Diese Collisionen weisen auf die Zeit der Aufhebung des Jesuiterordens als ihre erste Veranlassung zurück. Die in Folge dieser Aufhebung eingetretenen Vacanzen mußten von den Portugiesisch-Indischen Bischöfen durch eingeborene, in dem erzbischöflichen Seminar zu Goa gebildete Priester ersetzt werden, welche an Talent den Jesuiten nicht gleich kamen, auch nicht in gehöriger Anzahl vorhanden waren. Der Römische Stuhl suchte dadurch zu helfen, daß er für die Gegenden, wohin die Portugiesischen Bischöfe oder Generalvikare keine Missionäre senden konnten, apostolische Vikare nebst Gehülfen sandte. So entstanden die apostolischen Vikariate Bombay, Verapoli bei Cochin auf Malabar, und Pondichery. Die beiden ersten wurden mit Italienischen Karmelitern, das dritte mit Französischen Priestern besetzt. Später kam noch außer dem Vikariat für die Insel Ceylon eines zu Madras hinzu. Von den alten Portugiesischen Bisthümern, nemlich dem Erzbisthume Goa, dessen Inhaber den Titel eines Primas des Orients führt und Metropolit von ganz Indien ist, und den Bisthümern Cranganor, Cochin und Meliapur, wurden die drei letzteren bereits seit 50 Jahren nur durch Stellvertreter verwaltet; als der Römische Stuhl, um dem Kirchenwesen eine geordnetere Verwaltung zu geben, dieselben durch die Bulle Multa praeclare vom 24. April 1838 gänzlich aufhob, und ihre Diöcesen unter die apostolischen Vikare vertheilte. Die Portugiesische Regierung, als sie von diesen Plänen Nachricht bekam, besetzte rasch außer dem Erzbisthume Goa auch zwei zu einem verschmolzene Bisthümer, und instruirte die Inhaber dieser Diöcesen, gegen die gedachte Bulle zu protestiren. Viele Indisch-Portugiesische Priester und viele Christen des Landes schlossen sich dieser Protestation an, und so entstand

[illegible] Seminar [illegible]

17ten Jahrhundert machten die Jesuiten in Siam [illegible] Fortschritte. Doch im J. 1813 war die Zahl der Christen auf [illegible] herabgeschmolzen. Im Königreich Tunkin [illegible] Millionen Katholiken, welche, wiederholten Verfolgungen ausgesetzt, durch dieselben nur gekräftigt und vermehrt worden [illegible]. Es bestehen hier die apostolischen Vikariate: 1. West-Tunkin, mit Französischen Weltgeistlichen und 80 eingebornen Priestern, 200,000 Christen, einem geistlichen Seminar und Collegien; 2. Ost-Tunkin, mit 170,000 Katholiken, [illegible] Kirchen und 87 Klöstern; die Missionäre sind Spanische Dominikaner; 3. Cochinchina, Ciampa und Cambodja, mit 100,000 Katholiken, einem Seminar und einem Collegium, 15 Frauenklöstern, Französischen Weltgeistlichen als Missionären und 30 eingebornen Priestern[3]. Für die Katholiken auf der Halbinsel Malakka besteht ein eigenes Bisthum als Suffraganat von Goa. — Der Fortgang der Evangelischen Mission auf dem Indischen Continent war im Laufe der beiden verflossenen Jahrhunderte, hauptsächlich in Folge der politischen

1) Berl. A. K. Z. 1841. Nr. 90.

2) Baseler Missions-Magazin 1818. H. 2. S. 166.

3) Ueber Tunkin und Cochinchina vgl. auch Ev. K. Z. 1829. Nr. 18. 66.

undsätze und Vorurtheile der Britisch-Ostindischen Compag-, nur langsam und beschränkt. Die Briten waren zuerst um darauf bedacht, die Kirche unter den Eingeborenen zu er-lten, geschweige denn für ihre weitere Ausbreitung zu sorgen, daß manche kaum gewonnene Evangelische Christen in das eidenthum zurück- oder in die offenen Arme der Römischen Kir-e sanken. Bei Gelegenheit der im J. 1813 erfolgten Erneue-ung des Freibriefes der Compagnie ward aber nicht versäumt, uf die Beseitigung der Fesseln Bedacht zu nehmen, in wel-hen die Missionsthätigkeit bis dahin gehalten worden war, und seitdem wurden die wachsenden Anstrengungen der Missionäre durch die Maßregeln der weltlichen Regierung immer entschie-dener begünstigt. Zu diesen Maßregeln gehörten vorzüglich das Gesetz von 1829, welches die Abschaffung der Wittwenverbren-nungen (Suttihs) befahl, und das Gesetz von 1831, welches den christlichen Eingeborenen den Zutritt zu den Regierungsstel-len öffnete, die bisher insgesammt nur an Hindus und Mu-hammedaner verliehen worden waren. Wie durch diese Verord-nungen, so ward auch durch die Aufhebung der Götzentempel-steuer dem Vorwurfe einer Begünstigung des Götzendienstes sein Grund entzogen [1]. Eine andere Hülfe für die Verbreitung des Christenthums lag in der Einführung des Englischen als Ge-richts- und diplomatischer Sprache an der Stelle des früheren Persischen, welches von der Muhammedanischen Eroberung her sich erhalten hatte. Dadurch ward vielen Engländern Gelegen-heit geboten, in die Dienste Indischer Fürsten zu treten, und in dieser Stellung für das Evangelium thätig zu seyn. Allmäh-lich erhielt auch die Englisch-Bischöfliche Kirche in Ostindien eine kräftigere Gestalt, welche sie in den Stand setzte, der Mission eine größere Aufmerksamkeit zu widmen, und einen wirksameren Schutz zu gewähren, als der feste Stützpunkt aller auf Indi-schem Gebiete thätigen Evangelischen Missionen. Bereits im J. 1813 ward ein Anglikanischer Bischof zu Calcutta nebst

---

1) Ev. K. Z. 1830. Nr. 98.

drei Archidiakonen zu Calcutta, Madras und Bombay angestellt. Diesem Bischofe ward später durch eine Parlamentsakte das anfangs entbehrte Ordinationsrecht zugesprochen. Neuerdings sind auch zu Madras und Bombay bischöfliche Stühle errichtet worden. Der Mittelpunkt fast aller Britischen Missionsgesellschaften ist in Calcutta; nächstdem bilden die beiden anderen Englischen Bischofssitze die Herde der Mission. Die ersten Missionäre, und anfangs die einzigen, welche sich des Schutzes der Compagnie zu erfreuen hatten, waren einige, von der Londoner Gesellschaft zur Beförderung christlicher Erkenntniß unterstützte Lutherische Geistliche auf der Küste Coromandel. Später ließen sich Baptistische Missionäre auf Dänisch-Indischem Gebiete nieder, welche auch in die Britischen Besitzungen hinein ihre Wirksamkeit erstreckten. Außerdem wirken Missionäre der Londoner und der kirchlichen Missionsgesellschaft, der Schottischen Kirche, der Methodisten und der Baseler Missionsgesellschaft. Die Mission in der Provinz Tinevelly, welche unter Rhenius und seinen Genossen mit der bischöflichen Kirche zerfiel, hat sich seit einigen Jahren wieder an dieselbe angeschlossen. Im Vergleich zu der Römisch-Katholischen Bevölkerung Indiens ist die Evangelische aber noch immer sehr gering und verhält sich zu derselben, die Inseln eingerechnet, nur wie 1 zu 300[1]. Dafür aber sind die Evangelischen Indier tiefer als die Katholischen von dem Evangelium durchdrungen, durch welches, nach einem seit 1833 allgemein befolgten Grundsatze, auch die Kastenabsonderung aufgehoben worden ist[2]. Predigerseminare befinden sich zu Calcutta und Madras[3]. Die Englisch-Ostindische Regierung unterstützt die Englische, die Schottische und die Römisch-Katholische Kirche, am ansehnlichsten die erste, am geringsten die letzte, mit einer jährlichen Summe, welche im Jahre 1830 sich auf 875,000 Rupien oder 85,000 Pfd. St, in den drei Präsidentschaften Calcutta, Ma-

1) Rheinw. Repert. V, 127.

2) Ev. K. Z. 1834. Nr. 73 f. 1836. Nr. 51.

3) Statut des bisch. Collegiums zu Calcutta; A. K. Z. 1827. Nr. 101.

dras und Bombay belief. — In den Besitzungen der Niederländer und Dänen auf dem Indischen Festlande bestehen einige Gemeinden Niederländisch-Reformirten und Dänisch-Lutherischen Bekenntnisses. In Tranquebar befinden sich Sendboten des Dänischen Missionscollegiums, mit welchem die Dresdner Lutherische Missionsgesellschaft in Verbindung getreten ist. — In Hinter-Indien, wo die Bevölkerung aus Buddhistischen Mongolen und Muhammedanischen Malayen besteht, ward die erste Mission 1807 im Birmanenreiche von den Baptisten in Serampore errichtet, welche bis auf die neueste Zeit unter Druck und Verfolgung gewirkt und kleine Gemeinden gesammelt hat[1]. In Siam wirkte 1828 der Deutsche Missionär Gützlaff, und im Jahre 1832 errichteten die Amerikanischen Baptisten daselbst eine bleibende Station. Auf der Halbinsel Malakka wirken Missionäre der Londoner Missionsgesellschaft seit 1815 unter der Chinesischen und Malayischen Bevölkerung[2].

§. 228.

2. Die Inseln des Indischen Oceans.

Auch auf den Ostindischen Inseln haben die Angehörigen der Römisch-Katholischen Kirche ein bedeutendes numerisches Uebergewicht über die der Evangelischen. Auf der Britischen Insel Ceylon befinden sich 150,000 Katholiken unter einem apostolischen Vikar, und 256 Kirchen und Kapellen. Die Mission in Batavia auf Java steht unter einem apostolischen Präfecten zu Samarang. Auf der Moluckischen Insel Amboyna befindet sich eine Katholische Kirche, auf der Insel Palawang eine Spanische Mission. Der Hauptsitz des Katholicismus ist auf den Philippinen, wo die Zahl der Mitglieder der Römisch-Katholischen Kirche sich auf 1,800,000 beläuft, unter welchen viele Eingeborene sind. Dieselben stehen unter dem

1) Gesch. der Mission im Birmanenreich: Baseler Miss.-Mag. 1826. H. 2.
2) Ueber die einzelnen Missionsstationen in Ostindien s. Baseler Miss.-Mag. 1821. H. 2. 3. 1823. H. 4. 1826. H. 4. 1827. H. 1. Steger, die prot. Missionen. Hof 1843. S. 11 ff.

Erzbischofe von Manilla und den Suffraganen desselben, den Bischöfen von Caceres oder Camerines, Nueva Segovia oder Ylocos, und Zebu. Zu der Erzdiöcese von Manilla gehören auch die Katholiken auf den Marianen in Australien. Die Philippinen enthalten 3800 Katholische Pfarreien, unter welchen viele von den Augustinern, Dominikanern und Franziskanern besetzt sind. Die Mönche sind meistens Europäer oder Amerikaner, die Weltgeistlichen meistens Asiaten. Die Zahl der von den Eingeborenen versehenen Pfarren beträgt 3400. Die milden Stiftungen besitzen ein Eigenthum von 2½ Millionen Dollars. — Die Evangelische Kirche zählt mehrere Europäische Gemeinden, Britische und Niederländische, in welchen letzteren seit 1835 eine Union der Reformirten und Lutherischen Kirche angeordnet ist, außerdem eine Menge von bekehrten Eingeborenen. Auf Ceylon ward zuerst von den Baptisten eine Mission in der Hauptstadt Colombo errichtet (1812). Zwei Jahre später kamen die Methodisten, dann Amerikanische und Englisch-Bischöfliche Missionäre. Zu gleichem Zwecke mit diesen wirkte die Britische Bibelgesellschaft. Auf der kleinen Insel Pulo-Pinang ward zuerst 1819 eine bleibende Mission von den Methodisten errichtet. Um dieselbe Zeit begannen die Englischen Baptisten die Missionsarbeit auf Sumatra. Jedoch hat das Werk bis dahin hier kein Gedeihen finden wollen. Die Verbreitung des Evangeliums auf Java läßt sich die Niederländische Missionsgesellschaft und die Britische Frauengesellschaft für weibliche Erziehung in Indien und Java angelegen seyn. Auch auf Borneo und Celebes werden von Deutschen, Niederländischen und Amerikanischen Missionären Bekehrungsversuche gemacht. Auf Amboyna bekennen sich 22,000 Einwohner, beinahe die Hälfte der Bevölkerung, zur christlichen Religion, und zwar meistens zum Protestantismus [1].

---

1) Eine ältere Uebersicht der Evangelischen Missionsstationen auf den Asiatischen Inseln s. im Baseler Miss.-Magazin 1824. H. 1. S. 1 ff.

§. 229.

3. Das Chinesische Reich.

K. Gützlaff, dreijähr. Aufenthalt im Königreich Siam nebst Beschreibung seiner drei Reisen in die Seeprovinzen China's in den Jahren 1831—33. Basel 1836. 8. China opened, or a display of the topography, history; customs; manners; arts, manufactures, commerce, literature, religion etc. of the chinese empire. By Ch. Gutzlaff. Revised by A. Reed. Lond. 1838. 2 Bde. 8. China, seine Zustände und Aussichten, in besonderer Rücks. auf die Verbreitung des Evangeliums. Frei bearb. nach dem Werke des Englischen Missionärs W. H. Medhurst. Stuttg. 1840. 8. — Die Römisch-Katholische Mission in China: Rheinw. Repert. XXVIII, 281 ff. Vgl. XXX, 183 ff. XXXI, 184 ff. Ueberblick über die Gesch. der Missionen in China: Evgl. K. Z. 1828. Nr. 105. Vgl. 1834. S. 167. 625. 641.

Schon in früher Zeit hatten Nestorianische Christen aus Vorder-Asien die christliche Religion in das Chinesische Reich gebracht, und ihre Gemeinden bestanden daselbst bis in den Anfang des 14ten Jahrhunderts, wo sie mit der Ausbreitung der Römisch-Katholischen Kirche durch Franziskaner-Missionäre sich allmählich verloren. Seit dem Jahre 1369 aber gerieth die Kirche wieder in Verfall. Die Mongolen wurden vertrieben, und alle Ausländer ausgeschlossen. Eine neue Unternehmung ging im Jahre 1582 von den Jesuiten aus. Der Jesuit Matthäus Ricci bahnte sich im Gefolge einer Portugiesischen Gesandtschaft den Eingang, und mischte sich unter die Priester des Landes wie einer der ihrigen. Mit Hülfe seiner mathematischen Kenntnisse und einer gewissen Accommodation an das Heidenthum gelang es ihm, bald großen Einfluß zu gewinnen, und eine christliche Gemeinde zu stiften. Andere Jesuiten schmeichelten sich als Kanonengießer bei'm Kaiser ein. Das ganze Land war schon mit Kirchen übersäet, und viele Große bekannten sich zur christlichen Lehre, als die Denunciation der Jesuiten durch die Dominikaner, und die endlich von Rom aus erfolgte Unterdrückung der in den christlichen Cultus zu seiner Beschönigung eingemischten Chinesischen Gebräuche eine andere Wendung der Sache her-

beiführte. Es brachen Verfolgungen über die Christen herein, welche ihre Anzahl sehr verminderten. Auch ward das christliche Bekenntniß gesetzlich untersagt. Aber troß der von Zeit zu Zeit sich erneuernden Verfolgungen hat sich, besonders durch die Thätigkeit Französischer Lazaristen, eine große Menge Römisch-Katholischer Gemeinden im Lande erhalten, welche, durch alle Provinzen verbreitet, an manchen Orten ganz öffentlich und ungestört ihren Gottesdienst halten. Die größte Schwierigkeit besteht in dem Eintritte neuer Missionäre, welche gewöhnlich den Weg über Tunkin nehmen, dabei aber viele List anzuwenden haben, um nicht ihren eigentlichen Zweck durchschauen zu lassen. Zur Erziehung eingeborener Chinesen für das christliche Priesterthum bestehen zwei Seminare, das eine für die südlichen Provinzen auf der unter Chinesischer Oberhoheit befindlichen Insel Makao, dessen Zöglinge zum Behuf der Ordination zum Erzbischof von Manilla gesendet werden, das andere, von den Lazaristen unterhalten, für die nördlichen Provinzen und für Peking — denn selbst in der Hauptstadt befindet sich eine Römisch-Katholische Gemeinde von 24,000 Seelen — in der Tartarei, jenseits der Chinesischen Mauer. Auch in der Bildungsanstalt auf der Insel Pulo-Pinang werden junge Chinesen zu Priestern erzogen. Die Zahl der Katholiken in China wird auf 200,000 angegeben, welche unter folgende sechs Diöcesen vertheilt sind: 1. das Bisthum Makao; 2. das Bisthum Nanking; 3. das Bisthum Peking, alle drei Suffraganate des Erzbisthums Goa in Ostindien; 4. das apostolische Vikariat Fo-kien; 5. das apostolische Vikariat Se-tschuan; 6. das apostolische Vikariat Kiang-Si. Eine neuere Angabe[1] bestimmt die Zahl der Katholiken noch höher, nemlich auf 256,700. Von diesen kommen auf die Provinz Se-tschuan 70,000, auf Yun-Nan 1000, auf Korea, auf welcher dem Kaiser tributpflichtigen Halbinsel ein eigenes apostolisches Vikariat besteht, 5000 (sämmtlich unter der Leitung der Französischen Sácularen);

---

1) Bengal Catholic Expositor, Calcutta 16. März 1840.

auf Houkouang 16,000, auf Chansi und Chensi 40,000 (unter Leitung der Propaganda); auf Tsche-Kiang 1500, auf Kiang-Si 6500 (Französische Lazaristen); auf Fo-kien 35,000 (Spanische Dominikaner); auf Honan 1700, auf Kiangnan 40,000 (meistens unter Leitung Portugiesischer Lazaristen); auf Petscheli, Schantang und die östliche Tartarei 40,000 (meistens unter den Französischen Lazaristen). Die Zahl der Priester und Katecheten soll sich auf 600 — darunter 80 Europäische Missionäre — belaufen. In dem Chinesischen Schutzlande Tibet ist ein apostolisches Vikariat, welches zugleich die Katholiken in Agra, Delhi und Bahar begreift. Der Vikar hat seinen Sitz zu Agra. In der Hauptstadt Tibets, Lassa, befindet sich ein Collegium der Kapuziner, deren Mission von der Propaganda unterhalten wird. — Den Anfang zur Verbreitung der Evangelischen Lehre machte die Londoner Missionsgesellschaft, indem sie den Baptisten D. Robert Morrison nach China sandte (1810), welcher nach Abfassung eines Lexikons und einer Grammatik die heilige Schrift in das Chinesische übertrug, eine Arbeit, welche im J. 1819 beendigt war. Seit dem J. 1832 fing Gützlaff's Thätigkeit mit Vertheilung von Büchern und Arzeneien an. Gegenwärtig hat die Amerikanische Missionsgesellschaft 5, die Amerikanische Baptistengesellschaft 3, die Londoner Missionsgesellschaft 4, und die zum Andenken Morrison's gestiftete Erziehungsanstalt 2 Missionäre in China, welche aber mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und nur langsame Erfolge sehen.

II. Afrika.

§. 230.

Einleitung.

Einzelne Theile von Afrika sind bereits im Zusammenhange mit der Morgenländischen Kirche, wie Aegypten und Abyssinien, oder mit einzelnen Römisch-Katholischen Nationalkirchen zur Darstellung gekommen. Soweit jedoch die Römisch-Ka-

tholische Kirche außerhalb des Bereiches der Morgenländischen in Afrika herrscht, sind der Vollständigkeit und bequemeren Uebersicht wegen die schon erwähnten Wohnsitze derselben hier noch einmal, zusammengestellt mit den übrigen, zu erwähnen. Auch in diesem Welttheile hat die Römisch-Katholische Kirche einen viel ansehnlicheren Seelenbesitz, als die Evangelische, welche letztere nur durch einzelne Gemeinden Evangelischer Kolonisten und durch einige andere von den Missionären gesammelte vertreten ist, während die erstere durch große Massen eingewanderter Europäer repräsentirt wird. Alle Christen aber befinden sich nur am Saume des Welttheils, während die inneren stark bevölkerten Reiche kaum einer oberflächlichen Kunde, geschweige denn dem Christenthum aufgeschlossen sind.

§. 231.

1. Die Römisch-Katholische Kirche.

In Algier ist für die seit der Französischen Besitznahme daselbst sehr zahlreichen Römischen Katholiken ein eigener Bischof angestellt, welcher seinen Sitz zu Bona hat, und mehrere Kirchen sind erbaut worden. In Tunis leben 6—7000 Katholiken, davon 1500 in der Hauptstadt, wo auch ein Jesuitencollegium ist. In Tripolis befindet sich eine Katholische Kapelle, und die Mitglieder der Kirche haben überall im Lande ungestörten Cultus. Der Bischof der von dem Gebiete des Staates Fez umschlossenen Spanischen Stadt Ceuta zählt außerdem die übrigen Spanischen Städte an der Afrikanischen Nordküste zu seiner Diöcese, im Ganzen 13,000 Seelen. Im Gebiete von Marokko befindet sich das Bisthum Tanger, dessen Sprengel aber nicht mehr als 500 Seelen umfaßt. Einige Spanische Franziskanerklöster sind im Lande vorhanden. Für die ganz Katholische Bevölkerung der Azoren (234,000 Seelen) besteht das Bisthum Angra auf Terceira, Suffraganat von Lissabon, zu dessen Sprengel noch sieben andere Inseln gehören. Auf der Portugiesischen Insel Madeira (80,000 Einwohner, größtentheils Neger und Mulatten) besteht das Bisthum Funchal, eben-

falls Suffraganat von Lissabon, welches auch die kleinen Inseln Portosanto und las Desertas umfaßt. Die Kanarischen Inseln, mit 230,000 Einwohnern, 1600 Weltpriestern und Mönchen, und 200 Nonnen, zerfallen in zwei Bisthümer: Canarias mit dem Bischofssitze zu Puerto de la Luz in der Nähe der Hauptstadt Palmas auf der Insel Canaria, und Teneriffa, mit dem Bischofssitz in der Hauptstadt S. Christoval de la Laguna. Unter beide sind die übrigen größeren Kanarischen Inseln vertheilt. Die den Portugiesen gehörigen Cap-Verdischen Inseln, deren 70,000 Einwohner meistens Neger und Mulatten sind, enthalten zwei Bisthümer: S. Jago und S. Nicolo. Viele Priester auf diesen Inseln gehören der Nation der Neger an. In einzelnen Theilen Senegambiens, nemlich in den Französischen und Portugiesischen Besitzungen, finden sich Römisch-Katholische Kirchen und Klöster. Von Guinea enthält vorzüglich Nieder-Guinea eine nicht unbedeutende Anzahl weißer und schwarzer Katholiken und eine seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bestehende Portugiesische Kapuzinermission. Ihr Haupt ist der Bischof von Angola, welcher in der Stadt San Paolo de Loanda seinen Sitz hat. Für die Guinea-Inseln besteht ein Bisthum St. Thomas, auf der Portugiesischen Insel gleiches Namens. Die sämmtlichen Geistlichen außer dem Bischofe sind Mulatten. Die Capstadt enthält zwei aus verschiedenen Nationen gemischte Katholische Gemeinden. Auf der Ost-Afrikanischen Küste ist die Kirche mit den Portugiesischen Kolonisten ansässig geworden. Es besteht hier das Bisthum Mozambik für die Küsten Mozambik, Sena oder Sofala, und Zanguebar. Die Sechellen- oder Mahé-Inseln haben eine fast gänzlich Katholische Bevölkerung. Die beiden Maskarenischen Inseln, die Isle de Bourbon und Isle de France oder St. Mauritius, jene mit 80,000, diese mit 100,000 Einwohnern, haben eine nicht unbedeutende Römisch-Katholische Bevölkerung. Jede der beiden Inseln steht unter einem apostolischen Präfekten.

§. 232.

2. Die Evangelische Kirche.

Baseler Missions-Magazin 1817, 4; 1818, 4; 1820, 2. 3; 1822, 4; 1823, 1; 1826, 1; 1827, 4; 1829, 2; 1831, 1; 1838, 4; 1839, 2. Steger, die prot. Missionen. Neue Folge. Hof 1843. S. 46 ff.

Die Evangelischen Missionen in Afrika zerfallen, ungerechnet die Missionsunternehmungen und Bibelvertheilungen in Aegypten, Abyssinien und Algier, in drei große Gebiete: West-Afrika, Süd-Afrika und die Ost-Afrikanischen Inseln. In West-Afrika sind auf der Küste Gambia zwei Methodistenmissionen, eine zu Bathurst auf der St. Marien-Insel (1821) und eine auf der Makarthy-Insel (1832). An der Küste Sierra Leone, Liberia und Cap Palmas befinden sich mehrere Kolonien freigelassener Amerikanischer Neger. Die ersteren wurden von Engländern, die an den beiden letzteren Orten von Nord-Amerikanern gestiftet. In Sierra Leone arbeitet eine große Anzahl von Missionären der Methodisten und der Kirche von England. Zu den Methodisten gehören gegen 2000, zu der bischöflichen Kirche etwas über 1000 Communicanten. Es befindet sich daselbst auch eine geistliche Bildungsanstalt für Neger und eine Bibel- und Missionsgesellschaft, welche sich aus den bekehrten Negern gebildet hat. In Liberia wirken seit 1833 und 1835 Amerikanische Methodisten und Presbyterianer, nachdem schon die Amerikanischen Baptisten und Episkopalen, so wie die Baseler Missionsgesellschaft, vorübergehende Anstalten zu demselben Zwecke getroffen hatten. In Cap Palmas wirkt die Amerikanische Missionsgesellschaft, und die der bischöflichen Kirche in Nord-Amerika. Auf der Goldküste, wo Engländer, Franzosen, Niederländer und Dänen Kolonien haben, und zuerst von den Dänen, dann auch von den Engländern für die Ausbreitung des Evangeliums unter den Negern Sorge getragen ward, sind oftmals durch die politischen Stürme und das mörderische Klima große Hemmungen eingetreten. Neuerdings nehmen aber die Missionen daselbst wieder einen

größeren Aufschwung. Die Methodisten besonders, dann die Baptisten und die Baseler Missionsgesellschaft haben hier Stationen. Die letztere hat auch einzelne bekehrte Neger aus Westindien in ihren Dienst genommen. — In Süd-Afrika bildet die Capstadt die Basis der Missions-Unternehmungen, und mehrere christliche Gesellschaften haben seit einer Reihe von Jahren in der Stadt selbst und innerhalb und außerhalb der Kolonie unter den Hottentotten, Kaffern, Griquas, Buschmännern, Beschuanen und Namaquas für das Evangelium gewirkt, namentlich die Londoner und die Rheinische Missionsgesellschaft, die Methodisten, und die Brüdergemeinde. Zu Chumie im Kaffernlande hat die Britische Kolonialregierung selbst in Verbindung mit der Glasgower Missionsgesellschaft eine Mission begonnen. In der Capstadt haben die Methodisten, Presbyterianer und Independenten Gotteshäuser, und es besteht daselbst ein Britisches Gymnasium zur Unterweisung der jungen Kaffern. Außerdem befinden sich Schulen in den einzelnen Hauptorten der Districte. — Auf den Afrikanischen Inseln Madagaskar und St. Mauritius (Isle de France) sind mehrere Missionäre der Londoner Missionsgesellschaft stationirt. Auf der ersteren Insel haben die Christen in neuerer Zeit heftige Verfolgungen zu erleiden gehabt.

III. Australien.

W. Ellis, Polynesian Researches. Lond. 1830. 2 Bde. 8. Vgl. Ev. K. Z. 1830. Nr. 80. 99; 1832. Nr. 47 ff. Journal of Voyages and Travels by the Rev. D. Tyerman and G. Bennet Esq., deputed from the London Miss. Soc. to visit their various stations in the South Sea Islands, China, India etc. between the years 1821 and 1829. Compiled from original documents by J. Montgomery. Lond. 1831. 2 Bde. 8. C. S. Stewart, a visit to the South Seas during the y. 1829 and 1830. Lond. 1832. 2 Bde. 8. Fr. Krohn, über das Missionswesen in der Südsee. Hamb. 1833. 8. Vgl. Rheinw. Repert. VI, 163 ff. J. Williams, a narrative of missionary entreprises in the South Sea Islands. Lond. 1838. 8. History of the establishment and progress of the christian relig. in the Islands of the south sea

with preliminary notices of the Islands and of their inhabitants. New-York 1841. 8. Baseler Missions-Magazin 1817, 2, S. 161—248; 1818, 3; 1819, 2; 1821, 4; 1824, 2; 1827, 2. 4; 1828, 1; 1830, 1. 2; 1832, 1. 2; 1833, 1; 1836, 4; 1838, 1; 1839, 1. Steger, die prot. Missionen. Neue Folge. Hof 1843. S. 110 ff.

§. 233.

Einleitung.

In Australien befinden sich dieselben beiden Menschengattungen, wie auf den Ostindischen Inseln, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben nicht beide auf einer und derselben Insel angetroffen werden, sondern jede für sich ihren eigenen Inselkreis bewohnt. In den großen südwestlichen Inselreihen hausen die negerartigen Papuas, während die nordöstlichen Gruppen in weiter Ausdehnung gegen Westen hin von Angehörigen der Malayischen Gattung bevölkert sind. Obgleich der Welttheil erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts genauer bekannt geworden ist, so hat doch das Christenthum hier bereits eine große Verbreitung gewonnen, und wohl nirgends sind christliche Missionäre, deren Arbeit hier mit dem J. 1797 begann, Zeugen so großer Erfolge ihrer Verkündigung gewesen, als hier, wo in kurzer Zeit ganze Völker dem Reiche Gottes einverleibt worden sind. Den Evangelischen Missionären, welche hier zuerst allein das Bekehrungswerk trieben, stellten sich im weiteren Verlaufe der Arbeit Römisch-Katholische an die Seite, zum Theil durch ihre Eingriffe in das fremde Kirchengebiet den Unfrieden statt des Friedens bringend.

§. 234.

1. Die Evangelische Kirche.

Die ersten Evangelischen Missionäre erschienen in Australien auf der zu den Gesellschafts-Inseln gehörigen Insel Otaheite im J. 1797. Sie führten Gewerbe und Künste ein, übersetzten die heilige Schrift in die erst von ihnen zur Schriftsprache ausgebildete Landessprache, verfaßten einen Katechismus, gründeten Schulen, und bekehrten den König und sein Volk zum

Christenthum. Friede, Ordnung und Zucht traten, wie vom Himmel herniedersteigend, an die Stelle der vorher herrschenden Rohheit und Zügellosigkeit. Freilich erhielt sich dieser Zustand nicht ohne Unterbrechung in der anfangs hervorgetretenen Reinheit; aber ungeachtet einzelner Rückfälle in die alte Sittenlosigkeit, zu welcher besonders die ihnen von christlichen Handelsleuten zugeführten geistigen Getränke die Veranlassung wurden, ist doch im Ganzen an dem Volkscharakter die sittliche Erneuerung und Umbildung durch das Wort vom Kreuze in den strahlendsten Zeichen bemerkbar. Dieser Eindruck würde noch reiner seyn, wenn die Missionäre es immer über sich vermocht hätten, allein die göttliche Weisheit zu verkündigen, und sich der Einmischung in weltliche Angelegenheiten zu enthalten, wobei sie noch dazu von flachen politischen und rechtlichen Theorien ausgingen, wie dieß die auf ihren Rath mit starken demokratischen Zuthaten versetzte Verfassung und die ebenfalls von ihnen ausgegangene weichliche Reformation des Strafrechts beweisen. — Auf den Sandwich-Inseln, wo etwas später, aber eben so allgemein und überraschend, das Evangelium seine Siegeslaufbahn antrat, hat die Amerikanische Missionsgesellschaft auf 77 Stationen eine Evangelische Bevölkerung von 150,000 Seelen, welche noch jährlich durch ansehnlichen Zuwachs sich verstärkt. Ein dort befindliches Seminar für Nationalgeistliche zählt gegen 60 Zöglinge. — Die Tonga- oder Freundschafts-Inseln wurden 1822 von Methodisten-Missionären besetzt, anfangs zwar ohne sichtlichen Erfolg, später jedoch mit desto größerem. — Auf Neu-Seeland[1], dessen Bewohner durch ihre Grausamkeit und Blutgier berüchtigt sind, begründete zuerst der Prediger Marsden im J. 1815 eine Mission, in deren Folge die Grausamkeit und Kriegslust sehr abgenommen hat. Gegenwärtig wirken in Neu-Seeland außer den Missionären der kirchlichen Missionsgesellschaft auch Methodisten. Die kirchliche Gesellschaft

1) Yate, an account of New-Zealand and of the formation and progress of the Church Missionary Society's Mission in the Northern Island. Lond. 1835. 8.

hatte 1841 daselbst auf 12 Stationen 103 Arbeiter, darunter 8 Missionäre, 17 Katecheten, einen Arzt, zwei Drucker und viele meistens eingeborene Hülfslehrer. — Zu wiederholten Malen haben die Marquesas-Inseln Besuche von Evangelischen Missionären erhalten, welche jedoch gewöhnlich bald wieder den Schwierigkeiten weichen mußten, welche sich ihnen in dem Charakter und dem Benehmen der Bevölkerung entgegenstellten. — Von größerem Erfolg wurden die Missionsunternehmungen auf den Schiffer-Inseln gekrönt, eben so wie auf den Fedjee- (Fidschi-) Inseln, wo die Methodisten wirken, deren Hauptstation hier Lakemba ist. — Auf dem Festlande von Australien, Neu-Holland, ist das Christenthum theils durch die Kolonien, theils durch Missionäre verbreitet worden, welche Letzteren indessen bisher fast ohne sichtbaren Erfolg unter der rohen und wilden Bevölkerung wirken. Die Gesammtbevölkerung der Stadt und des Districtes Sidney, der Hauptstadt aller Britischen Niederlassungen in Australien, beläuft sich auf 36,000 Seelen, von welchen 20,000 der Anglikanischen Kirche, gegen 6000 den Presbyterianern, Methodisten und anderen Englischen Sekten, und gegen 10,000 der Römisch-Katholischen Kirche angehören. Die Missionäre an der Ostküste sind von der kirchlichen Missionsgesellschaft, einige auch vom Prediger Goßner gesandt. In der neuen Englischen Kolonie in Süd-Australien sind zwei Missionäre der Dresdner Missionsgesellschaft angestellt. Außer den ebengedachten Missionsgesellschaften sind es besonders die Londoner und die Amerikanische Missionsgesellschaft, nächstdem die Methodisten, welche sich die Erweiterung des Reiches Gottes in dem weiten Inselreiche des fünften Welttheils angelegen seyn lassen.

§. 235.

2. Die Römisch-Katholische Kirche.

Die Römisch-Katholische Kirche ist nur auf den Marianen oder Diebes-Inseln, welche unter Spanischer Botmäßigkeit stehen, die herrschende, indem sämmtliche Einwohner, etwa

6000 an der Zahl, ihr angehören. Der hier befindlichen Mission, deren geistlicher Hirte der Erzbischof von Manilla auf den Philippinen ist, stehen die Mönche vom Recollecten-Orden vor. In andere Theile Australiens ist die Römisch-Katholische Kirche besonders durch die Franzosen verpflanzt worden, welche an der Verbreitung derselben auch aus politischen Interessen großen Antheil nehmen. Für die Katholiken in Neu-Holland besteht das apostolische Vikariat von Neu-Süd-Wales, welches außer dieser Ostküste Neu-Hollands auch die Nordküste und Van-Diemensland begreift, und ungefähr 30,000 Seelen umfaßt. Die übrigen Theile Australiens werden, sofern die Römisch-Katholische Kirche auf sie Einfluß übt oder wenigstens Anspruch macht, von ihr unter dem Gesammtnamen Ost-Oceanien begriffen, dessen unermeßliches Gebiet unter einem apostolischen Vikarius und zwei ihm untergeordneten apostolischen Präfekten steht: von Süd-Polynesien und von den Sandwich-Inseln. Der Sprengel des Ersteren umfaßt alle Inseln vom Aequator bis zum Wendekreise des Steinbocks, der des Zweiten alle Inseln vom Aequator nordwärts. Das gesammte Ost-Oceanien ist durch päpstliches Decret vom J. 1833 der Französischen Missionsgesellschaft anvertraut worden. Die Stationen sind noch sehr gering an Zahl. Auf den Sandwich-Inseln landeten mit einer Französischen Fregatte einige Priester, deren Wirksamkeit sich bis jetzt fast allein auf die Insel Oahu beschränkt. Die Marquesas-Inseln, welche schon früher von Römischen Missionären besucht wurden, bieten seit der Französischen Besitznahme im J. 1842 größere Aussicht auf Erfolg. In neuester Zeit haben Römische Priester ihren Einfluß auch in Neu-Seeland geltend gemacht.

Im Verlage von Friedrich Perthes ist erschienen:

Die Lehre von den göttlichen Eigenschaften,

dargestellt von

D. J. Fr. Bruch,

Prof. der Theol. an der theol. Facultät u. dem prot. Seminar, Prediger an der Nikolai-Kirche, Director des prot. Gymnasiums in Straßburg.

Dieses Werk wurde hervorgerufen durch die von mehreren der angesehensten Philosophen und Theologen der neueren Zeit ausgesprochene Behauptung, daß die Lehre von den göttlichen Eigenschaften keinen wissenschaftlichen Gehalt habe. Des Verfassers Bestreben geht dahin, darzuthun, daß allerdings diese Lehre in der Religionsphilosophie, wie in der christlichen Dogmatik eine nothwendige Stelle einnimmt. Von dem Grundsatze ausgehend, daß die Eigenschaften Gottes nicht sowohl in sein Wesen, als vielmehr in seine Wirksamkeit, d. h. seine ewige Selbstoffenbarung fallen, sucht er diese in ihren verschiedenen Momenten zu schildern und zu erweisen, wie aus denselben die einzelnen Eigenschaften Gottes hervortreten, die, von einander differirend, doch wieder in ihrer Gesammtheit ein großes, der göttlichen Wirksamkeit entsprechendes Ganzes ausmachen. Eine der wichtigsten Fragen der Dogmatik im ernsten, wissenschaftlichen Geiste besprechend, wird dieses Werk hoffentlich bei denjenigen, welche sich für die Fortbildung der christlichen Wissenschaft interessiren, eine günstige Aufnahme finden.

Beleuchtung der Gesangbuchsbesserung, insbesondere aus dem Gesichtspunkte des **Cultus.** Von G. Ch. H. Stip. Mit Musikbeilage von Ritter S. Neukomm. In 2 Abtheilungen.

„Dieses inhaltreiche Werk, das auf genauen und selbstständigen Studien beruht, enthält 3 Abhandlungen: 1. über die Auswahl, 2. den Text, 3. die Anordnung unserer Gesangbücher und befriedigt ein nicht mehr abzuweisendes Bedürfniß. Während andere Werke ähnlicher Art mehr von den Gesängen zu reden pflegen, ist hier endlich auch von dem Gesangbuche die Rede. Beigegeben sind 4 Anhänge. 1. und 2. geben Abhandlungen eines anderen Verfassers aus dem J. 1833, welche auf diesem Gebiete bleibenden Werth haben, aber längst vergriffen sind und nur hier wieder abgedruckt werden. Anhang 3. enthält Nachweisungen über den jetzt viel besprochenen Begriff des Opfers im Cultus, 4. über den kirchlichen Gebrauch

der Lieder. — Die Musikbeilage des berühmten Componisten bringt Psalmen, geistliche Lieder und eine Antiphonie für die Confirmation."

„Das ganze Werk ist nicht bloß für theologische Leser, sondern für wissenschaftlich gebildete Glieder aller Stände geeignet und für die Lösung vieler Zeitfragen höchst lehrreich. Es gibt Bücher, die eben ihre rechte Zeit finden; wir zählen zu ihnen das obige."

Wieseler, Karl, Lic. und Privatdocent in Göttingen, chronologische Synopse der vier Evangelien. Ein Beitrag zur Apologie der Evangelien und evangelischen Geschichte vom Standpunkte der Voraussetzungslosigkeit. gr. 8. 2 Thlr. 20 Sgl.

Ueber den Seelenfrieden. Den Gebildeten ihres Geschlechts gewidmet von der Verfasserin. 5. Auflage. 8. 1 Thlr.

Ackermann, D., Hofprediger, die Leiden und die Verherrlichung des Herrn und des Menschenlebens, in fünf Predigten dargestellt. gr. 8. 10 Sgl.

Strauß, Victor, Lieder aus der Gemeinde für das christliche Kirchenjahr. 8. 1 Thlr. 15 Sgl.

Neander, D. A., Geschichte der christlichen Religion und Kirche. 2. Theil. Neue Auflage. 3 Thlr. 15 Sgl.

In Kurzem wird erscheinen:

Droysen, J. G., Professor in Kiel, Geschichte des Hellenismus. 2. Theil.

Schliemann, A., Candidat der Theologie in Rostock, die Clementinen, ein Beitrag zur Kirchen- und Dogmengeschichte des zweiten Jahrhunderts.

Im Verlage von Friedrich und Andreas Perthes ist erschienen:

Pelt, D. A. F. L., Professor in Kiel, theologische Encyklopädie als System, im Zusammenhange der historischen Entwickelung der theologischen Wissenschaft. gr. 8. 2 Thlr. 20 Sgl.

Gelzer, die Straußischen Zerwürfnisse in Zürich von 1839. gr. 8. 1 Thlr. 20 Sgl.

Der bedeutende Absatz, den diese Schrift gefunden, machte wenige Wochen nach Ausgabe einen neuen Abdruck nothwendig; sie ist jetzt wieder in allen Buchhandlungen zu finden.

Einige neuere theologische Verlagsbücher von Friedrich Frommann in Jena.

Ackermann, Dr. C., evangelische Christenlehre in Bibelsprüchen. gr. 8. 840. 5 sgr. od. 18 Xr.

— — kurzgefaßter vollständiger Unterricht im evangelischen Christenthum. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 839. 6¼ sgr. od. 23 Xr.

— — Abschiedspredigt am 18. Sonnt. n. Trin. gr. 8. 837. geh. 3¾ sgr. od. 14 Xr.

— — Mehr als Duldung, — Achtung und Anerkennung sind die katholische und protestantische Kirche einander schuldig. Predigt zum Religionsfriedensfest am 11. Sonnt. n. Trinitatis 1839 in Meiningen. gr. 8. 839. geh. 2½ sgr. od. 9 Xr.

Beleuchtung einer von dem Herrn Canonicus von Bruchhausen zu Osnabrück am Sonntage nach dem Reformations-Jubelfeste gehaltenen Controverspredigt. Nebst einigen Bemerkungen zu der Schrift: Wo ist Licht und Freiheit? und zu den Controverspredigten der Herren Pfarrvicar Thiele, Kaplan Seling und Dompastor Beckmann. Von einem evangelischen Geistlichen im Königreiche Hannover. gr. 8. 1843. geh. 7½ sgr. od. 28 Xr.

Geschichtliche Beleuchtung des Anhangs zu des Herrn Dompastor Beckmann am Feste Mariä Lichtmeß gehaltener Predigt als Zweiter Theil der Beleuchtung der von Bruchhausenschen und andrer Controvers-Schriften rc. enthaltend Belege zu der Festgabe des Herrn Inspector Schüren von einem Freunde unpartheiischer Geschichte. gr. 8. 1843. geh. 10 sgr. od. 36 Xr.

Günther, Friedrich Joachim, Lehrer am Königl. Pädagogium in Halle, Schulreden. Erster Band: das Kirchenjahr. Mit einer historischen und erbaulichen Erklärung des christlichen Kirchenjahres. gr. 8. 1842. 1 Thlr. 10 sgr. od. 2 fl. 24 Xr.

Klopfleisch, Dr. Chr., Archidiaconus in Jena, Winke über unser Verhalten bei der Verschiedenheit der Ansichten über Christus in dieser Zeit. Eine Predigt am ersten Adventsonntage über Colosser 1, 12—20 gehalten in der Stadtkirche zu Jena. 1842. gr. 8. 3 sgr. od. 11 Xr.

— — Rede am Grabe des Herrn Dr. Jakob Friedrich Fries, Geh. Hofrathes und ordentlichen Professors der Mathematik und Physik so wie auch Ritter des Herz. Sachsen-Ernestinischen Hausordens am 12. August 1843 gehalten und auf besonderes Verlangen der Familie zum Druck befördert. gr. 8. 1843. 2½ sgr. od. 9 Xr.

Meier, Dr. F. C., Judaica seu veterum scriptorum profanorum de rebus Judaicis fragmenta. gr. 8. 832. 15 sgr. od. 54 xr.

Röhr, Dr. J. F., Daß viele christliche Staaten unserer Zeit an ihrem eigenen Verderben arbeiten. Eine Predigt bei Eröffnung des Landtages im Großherzogthume Sachsen-Weimar am 24. Sonntage nach dem Trinitatis-Feste in der Haupt- und Stadtkirche zu Weimar gehalten. gr. 8. 1841. 3¾ sgr. od. 14 Xr.

Schwarz, D. J. C. E., Predigten und kleinere geistliche Amtsreden. 4 Hefte. gr. 8. 837. 1 Thlr. 10 sgr. od. 2 fl. 24 Xr.

— — Predigten 2te Sammlung 1s u. 2s Heft. gr. 8. 839. 25 sgr. od. 1 fl. 30 Xr.

— — Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens. Predigt zur Feier des 18. Octobers 1831. gr. 8. geh. 5 sgr. od. 18 Xr.

— — Der Auferstandene in der Mitte der Seinen. Predigt am 2. Ostertage 1838. gr. 8. geh. 3¾ sgr. od. 14 Xr.

— — Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir! Predigt bei Wiedereröffnung der Gottesackerkirche 1835. gr. 8. geh. 3¾ sgr. od. 14 Xr.

— — Predigt u. Confirmationsrede am 2. heil. Pfingsttage 1836. gr. 8. geh. 5 sgr. od. 18 Xr.

Schwarz, D. J. C. C., Zur Erinnerung an K. L. v. Knebel. Rede an seinem Grabe gesprochen 1834. gr. 8. geh. 2¼ sgr. od. 9 Xr.

— — Predigt zum Gedächtniß der Erfindung der Buchdruckerkunst am ersten Sonnt. n. Trinitatis in Jena. gr. 8. 1840. geh. 3¾ sgr. od. 14 Xr.

— — Denkschrift des homiletischen und katechetischen Seminariums der Universität zu Jena. Neue Folge I. Das Jahr 1835. gr. 8. geh. 10 sgr. od. 36 Xr.

— — II. Das Jahr 1836 — 1838. mit einer Abhandlung des Herausgebers über die Grundsätze für die Leitung des homiletischen Seminariums. geh. 20 sgr. od. 1 fl. 12 Xr.

Alter theologischer Verlag von Fr. Frommann in Jena.

Beneckendorf, J. C., Irrwege der Vernunft in der Versöhnung der Menschen mit Gott. 8. Züllichau. 1748. 5 sgr.

Bible, the holy, containing the old and new Testaments newly translated out of the original tongues and with the former translations diligently compared and revised. gr. 8. Leips. 1746. 2 Thl.

Conrad, C. L., Andachtsbuch, zum täglichen Gebrauch nachdenkender und gutgesinnter Christen bei ihren besondern Gebetsübungen. 2te Aufl. gr. 8. Züllichau. 1785. 20 sgr.

Fresenii, J. Phil., Betrachtungen von Christo. 1r Band. 8. Züllichau. 1743. 25 sgr.

Huëtii, P. D., quaestiones de concordia rationis et fidei libri III, acc. auct. comment. de rebus ad eam pertin. 4. Lips. 1719. 22½ sgr.

Löscher, Dr. B. G., abgewiesener Demas zur Überzeugung des Papstthums. 8. Leipzig. 1713. 7 sgr.

— — Bedenken, die intendirende Vereinigung der ev.-luth. und reform. Kirche betreffend. 4. Leipzig. 1725. 10 sgr.

Luthers Unterricht. Eine Chrestomathie gesunder Glaubens-, Sitten- und Lehrkenntnisse, aus seiner Feder geflossen und für unsere Zeiten neu zusammengetragen, den Geist des Protestantismus zu nähren und zu mehren. gr. 8. Züllichau. 1789. 15 sgr.

Moser, J. J., Lexicon der jetztlebenden evangelisch-lutherischen und reformirten Gottesgelehrten in und um Deutschland. 2 Thle. 4. Züllichau. 1740. 43. 1 Thl. 10 sgr.

Neubauer, Dr. E. F., Fortsetzung des Moserischen Gottesgelehrten-Lexici. 2 Thle. 4. Züllichau. 1764. 1 Thl. 25 sgr.

Nachricht, erbauliche, von göttlichen Führungen der Seelen, oder Erzählungen von den Wegen, auf welchen Gott die Menschen zu sich leitet. 2 Bde. 8. Züllichau. 1754 — 59. 1 Thl.

Rambach, J. J., gründliche Erklärung des Propheten Esaiä nebst desselben Einleitung und Erklärung über den Propheten Jeremiam ans Licht gestellet von Dr. E. F. Neubauer. 8. Züllichau. 1741. 1 Thl. 10 sgr.

— — Zeugnisse der Wahrheit zur Gottseligkeit, in 31 öffentlichen heiligen Reden zu Halle abgeleget. 3. Aufl. 8. Züllichau. 1765. 25 sgr.

Riegers, M. G. C., Kraft der Gottseligkeit, in Verleugnung sein selbst, Aufnehmung des Kreuzes und Nachfolge Christi. 2 Thle. 2. Aufl. 8. Züllichau. 1747. 25 sgr.

Scherzeri bibliotheca pontificia s. papismus vapulans. 4. Leipzig. 1708. 1 Thl. 5 sgr.

Schmidt's, J. J., biblischer Physicus, oder Einleitung zur bibl. Naturwissenschaft, mit Kupfern. gr. 8. Züllichau. 1748. 1 Thl.

— — biblischer Historicus, oder Einleitung zur biblischen Historie. gr. 8. Züllichau. 1740. 1 Thl. 15 sgr.



